

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1857)

**Rubrik:** Ordentliche Sommersitzung : 1857

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommer Sitzung. 1857.

### I. Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 6. Juni 1857.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. Juni nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden. Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über das Armenwesen;
- 2) Verordnung zum Schutze der Eisenbahnen;
- 3) Dekret betreffend Erläuterung des § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer;
- 4) Dekret über Ergänzung des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei (definitive Redaktion.)

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Berathung genommen worden sind:

- 1) Entwurf eines Strafgesetzbuchs nebst Projekt-Dekret betreffend die Einführung desselben.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) betreffend den Aufenthalt und die Niederlassung der Kantonsbürger;
- 2) betreffend die Armenpolizei;
- 3) betreffend die Erhöhung der Tare für den kleinen Stempel;
- 4) betreffend die Anwendung der Buße in Erbschafts- und Schenkungssteuerfällen;
- 5) über die Einbürgerung der Heimathlosen;
- 6) betreffend Bußen und Strafen gegen Holzstrel und andere Forstvergehen;
- 7) betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Erlasse des Regierungsrathes.

#### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) über die stattgehabten Ersatzwahlen;
- 2) über die Wahlkreiseintheilung im Amtsbezirke Narberg;
- 3) über die Reduktion der Amtsbezirke;
- 4) über das Entlassungsgesuch des Herrn Gerichtspräsidenten Kellerhals in Büren.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) über Naturalisationsgesuche;
- 2) über Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) über die Grundbuchbereinigung;
- 4) betreffend die Vermehrung des Landjägerscorps.

c. Der Finanzdirektion.

- 1) betreffend Ablage der Staatsrechnung für das Jahr 1856.

d. Der Domänen- und Forstdirektion:

- 1) betreffend das Forstwesen und die Forstgesetzgebung;
- 2) betreffend Ankauf und Verkauf von Liegenschaften;
- 3) betreffend die Eigenthumsverhältnisse auf der Schützenmatte in Bern.

## C. Wahlen.

- 1) Wahl eines Militärdirektors;
- 2) eines Mitgliedes des Obergerichtes, am Platze des verstorbenen Herrn Dr. Hahn;
- 3) eventuell eines Gerichtspräsidenten von Büren.

Für die erste Sitzung werden an die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Präsidiums, der Justiz- und Polizeidirektion, der Forst- und Domänendirektion, sowie Gesetzesentwürfe litt. a, Ziffer 3 und 4.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:  
**Ed. Carlin.**

## II. Kreis Schreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes

Bern, den 15. Juni 1857.

Herr Großrath!

Auf den Wunsch des Regierungsrathes habe ich die zweite Berathung des Gesetzesentwurfes über das Armenwesen auf Dienstag den 23. Juni nächsthin an die Tagesordnung gesetzt, und lade Sie andurch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes bei Ihrem Gide ein, an der Behandlung des selben theilzunehmen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:  
**Ed. Carlin.**

## Erste Sitzung.

Montag den 22. Juni 1857.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Marquis, Moser, Rudolf; Reichenbach, Hüsprech; und v. Steiger; ohne Entschuldigung: die Herren Hebersold, Affolter, Johann; Anderes, Balsiger, Bangert, Batschelet, Verbier, Bessire, Bigius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bürki, Buri, Jak.; Bützberger, Carrel, Charmillot, Choppart, Corbat, Dähler, Eggmann, Etter, Feller, Feune, Fleury, Friedli, Froidevaux, Girardin, Glaus, v. Gonten, Gouvernon, Grimatre, Großmann, Gygis, Herren, Hirsig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Benditt; Jndermühle in Amfoldingen, Jos, Kaiser, Kanziger, Karlen, Karrer, Kasser, Kehrl, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Bruntrut, Koller, Kummer, Amtsnotar; Kung, Lehmann, Daniel; Lehmann, J. U.; Lenz, Leuenberger, Matthys, Mischler, Morel, Roosmann, Morgenthaler, Moser, Gottlieb; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; v. Muralt, Deuvray, Peteut, Probst, Räs, Reber, Rebmann, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Rubin, Salchli, Schaffner, Schären in Stegen, Scheurer, Schmid, Schräml, Schürch, Seiler, Sollberger, Spring, Steiner, Stettler, Streit, Tiede, Theurillat, Weber, Weismüller, Wirth und Wyß.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

„Tit. Seit unserer letzten Session ist eine große Frage erledigt, eine große That vollendet worden, welche ein Denkmal in der Geschichte eines Volkes bildet. Der Kanton Neuenburg gehört in Zukunft vollständig sich selbst und der Eidgenossenschaft an. Um ihn des Restes der Bande zu entledigen, die ihn noch an eine fremde Macht zu fesseln schienen, erhob sich das Vaterland, wie ein Mann, stolz und würdig, ohne Furcht und ohne Troz. Als der Krieg eine durch die Ehre und das gute Recht gebotene Nothwendigkeit geworden, nahmen wir diese furchtbare Nothwendigkeit an, und schon standen unsere Wehrmänner an der Grenze. Augenblicklich kamen, sozusagen aus allen Ländern der Welt, von abwesenden, aber der Republik, wie Kinder ihrer vielgeliebten Mutter, die man nie vergißt, ergebenen Mitbürgern Dienstanerbietungen, reiche Geschenke, Ermuthigungs- und Zuneigungsadressen — Alles von der rührendsten Hochherzigkeit diktiert.

„Der Beweis war geleistet: die Schweiz, einig und stark, weiß noch ihre Unabhängigkeit zu wahren. — Die Diplomatie trat dazwischen, unterhandelte und nach ganz diplomatischen Verzögerungen, von denen wir uns, Dank unsern Einrichtungen, vielleicht nicht einen rechten Begriff machen, wechselte man, wie Sie wissen, die Ratifikationen eines Vertrages aus, welcher den bedrohten Frieden wieder herstellte und ein Pfand der Ruhe und der Wohlfahrt für die Zukunft ist.

„Indessen ließ die gewerbliche Thätigkeit der Nation sich wenig hemmen. Die Eisenbahnbauten werden unternommen,

fortgesetzt, vollendet, und bald führt der Dampf uns von allen Seiten bis zu den Thoren unserer Hauptstadt. Hier selbst sehen wir in einigen Tagen ausgestellt, was die Industrie erfinden und vollenden kann. Wir werden sehen, daß auch in dieser Beziehung die Schweiz ihren Rang unter den andern Ländern zu behaupten weiß. Dann kommt das eidgenössische Freischießen, dieses Nationalfest, welchem die letzten Ereignisse nicht ermangeln werden einen neuen Aufschwung zu geben.

„Gegenwärtig nimmt die kantonale Gesetzgebung momentan unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Vielleicht der wichtigste Gegenstand, mit dem wir uns in der gegenwärtigen Session zu beschäftigen haben werden, und für dessen Behandlung ich — dem Wunsche des Regierungsrathes entsprechend — bei Eiden bieten ließ, ist die zweite Berathung des Gesetzes über das Armenwesen. Ohne Zweifel wird diese Berathung mit aller Ruhe und der erforderlichen Umsicht vor sich gehen. Es liegt kaum in der Stellung Ihres Präsidenten, namentlich weil das Gesetz über das Armenwesen auf den Jura nicht anwendbar ist, sich hier zum voraus ein Urtheil über die eine oder andere seiner Bestimmungen zu erlauben. Mein innigster Wunsch geht einzig dahin, daß man, bei aller Unterstützung der dürftigen, der leidenden Klasse, allmählig und stufenweise den obligatorischen Unterhalt beseitigen und zu dem gelangen möchte, was im neuen Kantonstheile besteht. Die Einführung neuer Industriezweige in gewissen Landesgegenden, eine wohl organisirte Kolonisation auf fruchtbarem Boden und unter günstigem Klima wäre vielleicht u. A. ein Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

„Die Landarbeiten gestatten uns nicht, lange bei einander zu sein, und ich denke, daß wir Ende dieser Woche — unvorhergesehene Umstände vorbehalten — zu unserm Heerde zurückkehren können.

„Meine Herren! Ich erkläre die ordentliche Sommersitzung des Großen Rathes des Kantons Bern als eröffnet.“

Hierauf werden mehrere auf den Entwurf eines neuen Armengesetzes bezügliche Vorstellungen angezeigt, welche in dem am Schlusse der Verhandlungen enthaltenen Verzeichnisse angegeben sind.

### Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session angeordneten Ergänzungswahlen.

- 1) im Wahlkreis Sumiswald infolge Demission des Herrn Haslebacher;
- 2) im Wahlkreis Huttwyl infolge Ablehnung des Herrn J. F. Flückiger;
- 3) im Wahlkreis Lauperswyl infolge Demission des Herrn Ripfer;
- 4) im Wahlkreis Münster infolge Demission des Herrn Clemençon;
- 5) im Wahlkreis Biel infolge Todes des Herrn Masel.

Die zur Besetzung dieser erledigten Stellen zusammenberufenen Wahlversammlungen haben gewählt:

- 1) im Wahlkreis Sumiswald:  
Herrn Jakob Affolter, Rechtsagent in Grünen;
- 2) im Wahlkreis Huttwyl:  
Herrn Jakob Steiner, alt-Regierungsrath, in Langenthal;
- 3) im Wahlkreis Lauperswyl:  
Herrn Peter Rothenbühler, Landwirth zu Lauperswyl;

- 4) im Wahlkreis Münster:  
Herrn Joh. Jos. Jeannerat, Amtsnotar zu Courrendlin;
- 5) im Wahlkreis Biel:  
Herrn Ludwig Kossel, Handelsmann in Biel.

Da innerhalb der gesetzlichen Frist keine dieser Wahlen angefochten worden ist und der Regierungsrath sich nicht veranlaßt sah, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, so stellt diese Behörde den Antrag, sämtliche Ergänzungswahlen zu genehmigen und die Gewählten als neue Mitglieder des Großen Rathes zu beeidigen.

Dieser Antrag wird vom Herrn Regierungspräsidenten, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die anwesenden Herren Affolter, Rothenbühler und Kossel werden als neue Mitglieder beeidigt.

### Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1. Kantonnements-, resp. Loskaufsvertrag über den obrigkeitlichen Kramburgwald und zwar
  - a. mit den Güterbesitzern von Gelterfingen,
  - b. mit der Burgergemeinde Gelterfingen.

Laut Kantonnementsvertrag vom 22. Mai 1857 überläßt der Staat der Burgergemeinde unter Verzichtung auf sein Eigenthumsrecht die ihr von den Güterbesitzern schon nutznießungsweise überlassenen 15 Zucharten zum freien Eigenthum, jedoch mit den darauf lastenden Servituten und mit Vertretung des Staates gegen alle fernern Nutzungs- oder sonstigen Ansprüche Dritter auf diesen Waldantheil.

Laut Kantonnementsvertrag vom 6. Mai l. J. mit den Güterbesitzern werden diesen die übrigen 93¼ Zucharten ebenfalls zum Eigenthum und zwar den 28 Eigenthümern mit 67%<sub>100</sub> Rechtsantheilen überlassen. Der Staat verzichtet auf seine Eigenthumsrechte auf die ganze Waldung gegen eine Loskaufssumme von Fr. 841. 25, welche von den Güterbesitzern bezahlt werden soll. Die Letztern übernehmen zudem die Be- und Holzung der Schule zu Gelterfingen, sowie alle Dienstbarkeiten und allfälligen Ansprüche Dritter.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung beider Verträge an, welche von Herrn Domänen- und Forstdirektor Brunner, als Berichterstatter, empfohlen werden.

Der Antrag wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2. Verkauf des dem Staate angehörenden Hauses No. 45 auf dem Kornhausplatz in Bern an die Einwohner-Mädchenschule zum Zweck eines Schullokals für diese Anstalt.

Gestützt auf den Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Mai 1857, daß die im § 12 des Gesetzes vom 8. August 1849 gestattete Ausnahme im vorliegenden Fall ihre Anwendung finden soll und demnach von einer öffentlichen Steigerung oder Konkurrenzöffnung abzusehen sei, stellt die Direktion der Domänen und Forsten zu Händen des Großen Rathes den

Antrag, der von ihr unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Kaufvertrag mit der Schulkommission der Einwohner-Mädchenschule in Bern um das erwähnte Haus für den Kaufpreis von Fr. 32,000 sei unter den im Akt enthaltenen Bedingungen zu genehmigen.

Der Staat bezog bisher einen jährlichen Zins von dem betreffenden Gebäude im Betrage von Fr. 988 42, was zu 4% kapitalisirt ein Kapital von Fr. 24,710 repräsentirt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Antrag im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck der Anstalt, sowie auf den annehmbaren Preis.

Der Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

3. Kantonnementsvertrag mit der Bäuertgemeinde Kanderbrück über die Waldungen auf dortiger Allmend vom 27. August 1856, wonach

- a. dem Staate eine günstig gelegene und gut mit Holz bestandene Parzelle Wald von 4 Zucharten verbleibt,
- b. der Bäuertgemeinde der ganze übrige Theil der Waldung von 96 Zucharten als freies Eigenthum unter den im Vertrag enthaltenen Bedingungen überlassen wird.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung des Vertrages an, welcher vom Herrn Berichterstatter ebenfalls als für den Staat vortheilhaft empfohlen und ohne Einsprache genehmigt wird.

4. Kaufvertrag, betreffend die zur Schlossdomäne in Nidau gebörende

Scheurlimatt	von	Zucharten	17	und	32,623	□'	und
Gummatt	"	"	3	und	21,625	□'	
zusammen haltend an Fläche			21	und	14,248	□'	

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Große Rath möchte ihn ermächtigen, mit den Herren Gebrüdern Alexander und Friedrich Hartmann zu Nidau einen Kaufvertrag abzuschließen über die oben bezeichneten Grundstücke für den von den Käufern gebotenen Preis von Fr. 31,500, Bezahlung aller Steigerungs-, Verschreibungs- und Fertigungskosten, Uebernahme des bestehenden Pachtvertrages und unter den im Gesetze über die Verwaltung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 aufgestellten Zahlungsbedingungen, sowie den übrigen Bedingungen des Steigerungsverbaß mit Ausnahme der Steigerungstrappen.

Diese im Jahre 1854 dem Staate in sehr vernachlässigtem Zustand übergebenen Grundstücke, deren Ertrag infolge vorgenommener Drainirung sich wieder verbesserte, werfen gegenwärtig einen Zins von Fr. 1200 ab, was zu 4% kapitalisirt ein Kapital von Fr. 30,000 repräsentirt.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß nach § 27 III. e und § 28 der Staatsverfassung die endliche Genehmigung des abzuschließenden Kaufvertrages durch den Großen Rath erforderlich sei und der Antrag des Regierungsrathes in vorliegender Form also nicht genehmigt werden könne.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich damit einverstanden, daß der Antrag des Regierungsrathes in dem vom Präsidium angegebenen Sinne modifizirt werde.

Mit dieser Modifikation wird der Antrag ohne fernere Einsprache genehmigt.

## 5. Uebereinkunft

zwischen der Gemeinde Bern und dem Staate,

über die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse der Schützenmatt und des Wylerfeldes, sowie über gegenseitige Abtretung von Gebäulichkeiten und Dependenz auf der Schützenmatt und der Salzmagazinlokalien. Die Uebereinkunft ist unterzeichnet einerseits von den Herren Präsidenten v. Esfinger und alt-Regierungsrath Karl Stoß, als Delegirten des Gemeinderathes, andererseits von den Direktoren der Domänen und Forsten, der Eisenbahnen und des Militärs Namens des Staates, und wesentlich folgenden Inhaltes:

Art. 1 enthält die Bestätigung der unterm 9. April 1856 vom Regierungsrathe genehmigten Uebereinkunft, nach welcher die von der Zentralbahngesellschaft bezahlte Entschädigung für die Landabtretung auf der Schützenmatt im Betrage von Fr. 20,000 auf die mit dem Eisenbahn-Viaduct über die Aare zu erbauende Fahrbrücke verwendet werden soll.

Art. 2 sichert dem Staate als ausschließliches Eigenthum zu: den südöstlich vom Eisenbahndamme gelegenen Theil der Schützenmatt sammt darauf stehendem Schützenhaus, dem Wirtschaftsgebäude mit Stöcklein, Schützenlaube, Hausplätzen, Anlagen und Garten, welche Gebäude mit Dependenz zum Behuf des Austausches gegen die Salzmagazingebäude mit Zugehör nach der Grundsteuerschätzung angeschlagen sind auf eine Summe von Fr. 13,290.

Art. 3 theilt der Gemeinde den äußern, nördlich vom Eisenbahndamme gelegenen Theil der Schützenmatt, mit Inbegriff des Zeigermättelens als Eigenthum zu, mit der darauf haftenden Dienstbarkeit, als Exercier- und Festplatz verwendet zu werden, nebst andern Vorbehalten.

Art. 4 enthält eine Bestimmung bezüglich der Erstellung der neuen Kommunikationswege.

Art. 5 sichert der Gemeinde Bern als Gegenwerth der Schützenmattgebäude eigenthümlich zu: die noch nicht in ihrem Besitze befindlichen Theile der Salzmagazinlokalien (Verkehrsmagazin genannt) mit Grund und Boden der Gebäude und Höfe, zusammen um die Grundsteuerschätzung angeschlagen zu Fr. 19,091. Mit Rücksicht auf den Mehrwerth der Salzmagazinlokalien wird die von der Gemeinde dem Staate zu bezahlende Nachtaussumme auf Fr. 10,000 festgesetzt.

Art. 6 bestimmt das Nähere für den Fall der Erbauung einer Häuserreihe in der Richtung des Ringmauermagazins.

Art. 7 endlich sichert dem Staate die Benützung von 62 Zucharten des Wylerfeldes als militärischen Exercier- und Schießplatz gegen eine jährliche Vergütung von Fr. 200 an die Gemeinde vom 1. Juni 1859 an zu.

Dieser Vertrag wird von den Namens des Staates mitverhandelnden Direktoren um so mehr zur Genehmigung empfohlen, als dadurch ein altes Streitverhältniß mit der Stadt Bern in der Art erledigt wird, daß die dem Staate zustehenden althergebrachten Nutzungsrechte ungeschmälert bleiben oder angemessen ersetzt, der abzutretende Grund und Boden vergütet und die von der Eisenbahngesellschaft zu bezahlende Entschädigungssumme auf ein öffentliches Werk von allgemeinem Nutzen verwendet werden soll.

Der Regierungsrath stellt demnach den Antrag, der Große Rath möchte der Uebereinkunft unter den im Entwurf aufgestellten Bedingungen seine Genehmigung ertheilen.

Der Herr Direktor der Domänen und Forsten als Berichterstatter erklärt obige Bestimmungen durch einläßliche Beleuchtung der bisherigen Verhältnisse und schließt mit Empfehlung der Uebereinkunft zur Genehmigung, welche vom Großen Rathe auch diesem Antrage ohne Einsprache durch das Handmehr ertheilt wird.

6. Verkauf der zum Pfundgute Reichenbach, Amtsbezirks Frutigen, gehörenden obern Feldmatte.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es sei der von der Domänen- und Forstdirektion unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossene Versteigerungskauf mit Herrn Joh. Ammeter als Bevollmächtigten des Herrn Rud. Müller von Scharnachthal, als Käsemacher angefahren zu Kotochino, in Rußland, um die genannte Feldmatte von 13 Zucharten für die Kaufsumme von Fr. 13,500 unter den im notariatslichen Akt vom 15. Mai 1857 aufgestellten Zahlungs- und andern Bedingungen zu genehmigen mit dem Zusage, daß das Pachtverhältniß, so weit es noch besteht, dem Käufer förmlich und ohne Entschädigungspflicht von Seite des Staates überbunden werde.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß der Pfund Reichenbach immerhin noch 13½ Zucharten Land verbleiben, daß sich zwei schlechtunterhaltene Holzseuern auf dem zu verkaufenden Grundstücke befinden und bedeutende Baukosten in Aussicht ständen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

7. Vortrag, betreffend die über das Forstwesen und die Forstgesetzgebung eingelangten Vorstellungen:

Die Direktion der Domänen und Forsten stellt folgende Anträge:

Der Große Rath möchte beschließen,

1) Es habe die Direktion der Finanzen, Abtheilung Domänen und Forsten, ein Projekt-Forstgesetz zu entwerfen und dem Regierungsrath zur vorläufigen Berathung vorzulegen, wobei, soweit thunlich, die Wünsche der Petenten zu berücksichtigen sind.

2) Auf den vorausichtlichen Fall, daß durch die mehreren, noch vorher zu beratenden andern Gesetzesentwürfe und übrigen Geschäfte, der Regierungsrath und der Große Rath verhindert sein sollten, während dem laufenden letzten Jahre ihrer Amtsperiode das Projekt des Forstgesetzes in Behandlung zu nehmen — wird die obgenannte Direktion angewiesen, die Entwürfe von zwei, die bestehenden Forstverordnungen ergänzenden und verbessernden Dekreten vorzulegen, nämlich:

a. Einen Dekrets-Entwurf, durch welchen die sämtlichen Buß- und Strafbestimmungen der Forstverordnung von 1786 als nicht mehr zeitgemäß aufgehoben und dagegen angemessene, besonders gegen die wiederholten, rückfälligen und sonst qualifizierten Holzfrevel geschärfte Strafen, mit Anwendung des Gesetzes gegen den Diebstahl, aufgestellt und überhaupt die Bußbestimmungen gegen alle Forstvergehen einer Revision unterworfen und neu festgesetzt werden sollen.

b. Den Entwurf eines Dekretes, welches die Bestimmung enthalten soll, daß alle Holzschläge über 10 Stämme, die innerhalb eines Jahres, vom nämlichen Privatwaldbesitzer, zum Zwecke des Verkaufes und Handels, gleichviel ob zur Ausfuhr oder zur Verwendung im Kanton, beabsichtigt werden, den in den Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 aufgestellten Bedingungen der Holzschläge überhaupt (§ 6 u. a.) unterworfen sein sollen.

3) Auf den von den Petenten gestellten Antrag: „es solle aus den Staatswaldungen kein Holz außerhalb des Kantons verkauft werden“, sei, als den bestehenden Bundesgesetzen zuwiderlaufend, so wie als unzweckmäßig und unausführbar, nicht einzutreten.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen, mit Ausnahme des Antrages unter Ziffer 2, lit. b, welche gestrichen wird.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Um Sie nicht hier mit einem stundenlangen Rapporte zu ermüden, habe ich einen Bericht über das Forstwesen abgefaßt und Ihnen mitgetheilt. Ich kann Ihnen nicht mehr sagen, als was in jenem Berichte steht, dessen Schlüsse der Regierungsrath genehmigte, mit Ausnahme desjenigen, welcher größere Beschränkungen der Privatwaldbesitzer im Auge hat. Ich fand die Streichung vollkommen begründet, indem ich glaube, man solle sich wohl hüten, die Waldbesitzer mehr zu geniren, als es das gemeine Wohl absolut erfordert. Es stehen uns namentlich zwei Sachen bevor. Vorerst haben wir es mit der Aufstellung strengerer Bestimmungen gegen Holzfrevel zu thun, weil die bestehenden Strafbestimmungen in keinem Verhältnisse zu den andern Strafgesetzen stehen. Ich habe einen bezüglichen Entwurf ausgearbeitet, aber der Regierungsrath konnte denselben, wegen anderer Gesetzesentwürfe, die seine Zeit in Anspruch nahmen, noch nicht vorberathen. Vorher theilte ich den Entwurf sämtlichen Regierungsrathhaltern, Gerichtspräsidenten, Bezirksprokuratoren und Oberrichtern mit, um ihnen Gelegenheit zu geben, allfällige Bemerkungen darüber zu machen. Es kamen mir denn auch von mehreren Seiten solche zu, aber nicht so viele, als ich erwartet hätte. Namentlich kamen keine Einwendungen aus demjenigen Landestheile, von dem ich solche am meisten erwartete, aus dem Jura. Denn die neuen Strafbestimmungen sollen für beide Kantonstheile die nämlichen sein, wie auch das neue Forstgesetz für beide Theile Geltung haben soll. Ich will keinen Unterschied in der administrativen Gesetzgebung zwischen beiden Kantonstheilen machen. Der zweite wichtige Punkt ist dieser, daß wir das Hauptaugenmerk auf die Gemeindewälder legen. Der Etat der Staatswaldungen ist nun vollendet und kann Ihnen vorgelegt werden. Die Gemeindewälder müssen ebenfalls vermessen, der gegenwärtige Holzbestand, der nachhaltige Ertrag müssen ermittelt und nach demselben die Nutzungen bestimmt werden. In den meisten Gemeindewäldern wird noch mehr genutzt, als der nachhaltige Ertrag erlaubt, während die Nutzungen mit letztem übereinstimmen sollten. Allerdings werden die Vermessungskosten ziemlich bedeutend sein, und wird es sich dann fragen, ob die Gemeinden dieselben allein tragen sollen. Ich bin der Ansicht, der Staat solle dann den Gemeinden einen Theil der Kosten abnehmen. Vor der Hand empfehle ich Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei mit dem Antrage, der Große Rath möchte die Vermehrung des Landjägerkorps um 12 Mann genehmigen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Wie Sie dem verlesenen Vortrag entnehmen, beschwerten die Regierungstatthalter von Bern und anderer Gegenden sich darüber, daß der gegenwärtige Personalbestand des Landjägerkorps zur Handhabung der Polizei im Allgemeinen nicht hinreiche. In der That, wenn man die fortschreitende Entwicklung der Bevölkerung der Hauptstadt in Folge Erbauung der Eisenbahnen und der daraus herfließenden Verkehrsverhältnisse ins Auge faßt, so begreift man, wie das Publikum an die mit der Ueberwachung der Sicherheit von Personen und Eigenthum betrauten Behörden größere Anforderungen stellt. Uebrigens beweist die Erfahrung, daß die ihnen zu Gebote stehenden Mittel ungenügend sind. Andererseits entnahm die Justiz- und Polizeidirektion den Klagen von Regierungstatthaltern in Landbezirken, daß das nämliche Bedürfnis sich in andern Landesgegenden ebenfalls fühlbar macht. In Hindelbänk z. B., einer Ortschaft von untergeordneter Bedeutung, muß man immer einen Landjägerposten zur Ueberwachung der Bettler und der Vaganten haben, die sich in den benachbarten Wäldern aufhalten und die sehr gefährlich werden könnten, wenn sie nicht beständig unter den Augen der Polizei wären. Wenn die Direktion bisher sich eines Vorschlages zur Vermehrung des Landjägerkorps enthielt, so geschah es namentlich aus Rücksichten der Defonomie; andererseits hätte der Regierungsrath, da die Zahl des Korps durch das Gesetz bestimmt ist, nicht von sich aus eine Vermehrung beschließen können. Da nun der Stand der Finanzen ein günstigerer, die Eisenbahn bis vor unsere Thore vollendet ist und sie uns einen Zuwachs der Bevölkerung in allen Richtungen bringt, hielt die Direktion es für dringlich, dieser Sachlage zu begegnen und verlangt daher die Vermehrung des Landjägerkorps um 12 Mann. Sie hätte in ihrem Vorschlage wohl auf 18 gehen können, allein sie hofft mit einer Vermehrung um 12 Mann den Uebelständen begegnen zu können. Das allgemein anerkannte Bedürfnis dieser Vermehrung enthebt mich der Anführung weiterer Details, die mir zu Gebote ständen. Auf der andern Seite hat die Ohmgeldverwaltung mehr als einmal die Zahl der Landjäger als ungenügend bezeichnet. In Pont de Thièle z. B. ist der Ohmgeldnehmer mit der polizeilichen Grenzbewachung beauftragt, ein Zustand, der mehrfache Uebelstände mit sich bringt, einmal weil der Verkehr dort sehr bedeutend ist, so daß der Ohmgeldbeamte in den Fall kommt, als polizeilicher Grenzwächter Vaganten, Diebe und andere Leute dieses Geslechters in sein Bureau aufzunehmen. Der Regierungsrath anerkennt die Nothwendigkeit der von der Justiz- und Polizeidirektion vorgeschlagenen Maßregel und empfiehlt Ihnen die Genehmigung derselben im Interesse aller Bürger.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

## Decrete-Entwurf

betreffend

die Ertheilung des Expropriationsrechtes an den Gemeinderath von Sonvillier zu Erstellung eines öffentlichen Platzes in dem dortigen Dorfe.

Der Regierungsrath trägt darauf an, der Gemeinde Sonvillier behufs Erstellung eines öffentlichen Platzes das Expropriationsrecht zu Erwerbung eines Hauses und einer Landparzelle zu ertheilen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt das Dekret mit Rücksicht auf die von der Ausdehnung der Industrie im St. Zimmertale hervorgerufene Nothwendigkeit, die bedeutendsten Ortschaften dieser Landesgegend nach einem regelmäßigen Plane zu vergrößern.

Das Dekret wird ohne Einsprache genehmigt.

## Naturalisationsgesuche.

1. Des Herrn Emil Louis P' Eplatenier von Geneveys sur Coffrane, Kantons Neuenburg, als Uhrenmacher angefahren zu Neuenstadt, welchem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Justiz und Polizei auf die Ertheilung der Naturalisation an.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die moralischen und pekuniären Garantien, welche der Petent darbietet.

Revel unterstützt den Antrag unter Hinweisung darauf, daß Herr P' Eplatenier in Neuenstadt, wo er seit langer Zeit wohnt, eine angesehenere Stellung einnimmt, so daß er Mitglied des Gemeinderathes ist.

## A b s t i m m u n g.

Von 85 Stimmen fallen:

Für Willfähr	79
Für Abschlag	6

Der Petent ist somit naturalisirt.

2. Des Herrn Caspar Cholod, polnischer Flüchtling, als Arzt zu Sonvillier angefahren, dem das Ortsbürgerrecht dieser Gemeinde zugesichert ist.

Auch hier trägt der Regierungsrath auf Entsprechung an.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Antrag, da der Petent den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet und die erforderlichen Garantien darbietet.

Der Herr Präsident des Großen Rathes fügt dieser Empfehlung bei, daß Herr Cholod während eines zwanzigjährigen Aufenthalts in Sonvillier sich durch seine persönlichen Eigenschaften die Zuneigung der Gemeinde in solchem Grade erworben, daß sie ihm unentgeltlich und einmüthig das Ortsbürgerrecht geschenkt habe.

**A b s t i m m u n g.**

Von 88 Stimmen fallen:  
 Für Willfähr 76  
 Für Abschlag 12  
 Herr Cholod ist somit ebenfalls naturalfirt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
 Fr. F a s s b i n d.

**Uebersicht**

**der Staatsrechnung vom Jahre 1856.**

**Einnahmen.**

**1. Ertrag des Staatsvermögens.**

**A. Liegenchaften.**

	Budget für 1856.	Rechnung für 1856.
	Fr.	Fr. Rp.
Waldungen	198,400	294,570. 54
Domänen	89,000	81,316. 34
Transport:	287,400	375,886. 88

NB. In der Rechnung pro 1856 ist inbegriffen der reine Gewinn der Holzspedition-Anstalt mit Fr. 5,788. 74.

**B. Kapitalien.**

	Budget für 1856.	Rechnung für 1856.
	Fr.	Fr. Rp.
Transport:	287,400	375,886. 88
Zins des Kapitalfonds der Hypothekar-Kassa	231,840	227,685. 90
Zins des Kapitalfonds des innern Zinsrodels		8,920. 14
Zins des Kapitalfonds der Domänen-Kassa	47,200	51,614. 79
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidation	54,000	52,918. 89
Zins des Kapitals in der Lebensmittel-liquidation	400	1,346. 67
Zins des Kapitals der Kantonalbank-obligationen	1,600	789. 06
Zins des Kapitalfonds der Kantonalbank	160,000	196,320. —
Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	16,000	16,000. —
Zins des Kapitals in der Staatsapothek	870	869. 57
Zins der an die Bätterkinden-Moos-Entsumpfungsgesellschaft gemachten successiven Vorschüsse		1,116. 33
Zins der an die Fraubrunnen-Moos-Entsumpfungsgesellschaft gemachten successiven Vorschüsse		1,878. 94
Zins der an die Schönbühlthal-Moos-Entsumpfungsgesellschaft gemachten successiven Vorschüsse		2,652. 65
Zins der an die Signau-Richterwyl-Moos-Entsumpfungsgesellschaft gemachten successiven Vorschüsse		368. 65
Zins der an die Konolfingen-Moos-Entsumpfungsgesellschaft gemachten successiven Vorschüsse		— —
Zins auf den Vorschüssen an Gemeinden für die Aarräumung zwischen Unterseen und dem Brienzensee		1,202. 01
Zins auf den Vorschüssen für die Gürbeforrektion		4,036. 38
Zinse auf den ausgestellten Obligationen auf Zybach, gewes. Grimsel Spitalverwalters wegen Vergütung des abgebrannten Spitals		— —
Zinse von der Brandversicherungsanstalt auf den Zahlungen der Kantonskaffe Fr. 9,257. 08 nach Abzug der ihr zu gut kommenden Zinse auf den eingegangenen Brandversicherungsbeiträgen Fr. 4,898. 10		4,358. 98
Zinse von der Schuld der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg		960. —
Zins und Marchzins von der Obligationenrestanz von Rechtsagent Heinrich Zybach, für ausstehende Brandversicherungsbeiträge und andere Gefälle		57. 67
Zins von den bei der Depositenkassa deponirten Fr. 50,000		1,500. —
Marchzins von dem der Kantonalbank unterm 11. April 1855 gemachten Vorschuß von Fr. 300,000 à 4 %		— —
Zinse von zwei Aktien von dem gewes. Amtschaffner Mühlethaler von Wangen auf die Armenerziehungsanstalt des Amtes Wangen		— —
Marchzins zu 4½ % auf den von der Gemeinde Biel im April laut Abrechnungsvergleich über gegenseitige Leistungen ausgestellten und im Juni wieder eingelösten fünf Obligationen à Fr. 20,000, zusammen Fr. 100,000		849. —
Transport:	799,310	952,845. 64

	Budget für 1856. Fr.	Rechnung für 1856. Fr. Rp.
<b>Transport:</b>	799,310	952,845. 64
Zinse und Marchzinse von Centralbahn- aktien, welche die Kantonskaffe aus ihren vorräthigen Geldern zu Händen von beteiligten Gemeinden und Korporationen zum voraus acquirirte, nach Abzug von Porti und übrigen Kosten		6,379. 72
Zinse pro 31. Juli 1853, 1854 und 1855 von Erblichenzinsausständen der Landschuttermühle		93. 27
Zinse auf einem Vorschuss auf unrechts- habende Kosten an El. Amstutz, für Wasserbauten an der Aare im Mar- ziehle bei Bern		215. 68
Marchzins von der für schuldig gew. Weinzehnten ausgestellten Obligation von Chr. Amstutz, Großrath zu Gunten		10. 70
Zins und Marchzins von der für schul- dige Brandversicherungsbeiträge von Simon Willi auf dem Bühl (Ober- hasle) gewes. Unterstatthalter, aus- gestellten Obligation von Fr. 122. 72		11. 03
Brandschadenvergütung nach Roggwyl für Sconto von 3 Marten auf einer laut Ermächtigung der Brandver- sicherungsanstalt anticipirten Zahlung		15. 13
		582,171. 16
Abzuziehen: die bezahlten Zinsdifferenzen und Verzugszinse auf dem Eisenbahn- anleihen von Fr. 2,000,000 pro 1855 Fr. 3,720. 28; Zins auf einem mo- mentanen Anleihen der Centralbahn von Fr. 300,000, den an die Kanto- nalbank bezahlten Marchzins auf 31. Dezember 1856 von dem bei ihr kon- trahirten Anleihen von Fr. 500,000 u. Provision, Fr. 6,180. 82	511,910	5,212. 40
	799,310	576,958. 76
<b>II. Ertrag der Regalien.</b>		
Salzhandlung	664,685	721,369. 71
Postregal, eidgenössische Entschädigung	249,252	249,252. 48
Bergbauregal	14,019	8,057. 60
Fischereizinse	3,980	3,991. 43
Jagdpatente	15,020	16,667. 60
	946,956	999,338. 82
<b>III. Ertrag der Abgaben.</b>		
<b>A. Indirekte Abgaben.</b>		
Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —
Dhmgeld	633,000	740,311. 05
Patent- und Konzessionsgebühren	192,000	184,131. 68
Stempel	104,000	104,302. 81
Amtsblatt	13,600	14,823. 64
Handänderungsgebühren	420,000	426,272. 29
NB. In der Rechnung pro 1856 ist begriffen Fr. 4. 80 Bisagegebühren.		
Kanzlei- und Gerichtsemolumente	45,000	57,644. 11
Bußen und Konfiskationen	24,000	15,379. 49
Militärsteuern	41,000	37,569. 57
Erb- und Schenkungsabgaben	80,000	97,113. 82
<b>Transport:</b>	1,527,600	1,652,548. 46

**B. Direkte Abgaben.**

	Budget für 1856. Fr.	Rechnung für 1856. Fr. Rp.
<b>Transport:</b>	1,527,600	1,652,548. 46
Grund-, Kapital- und Eigommenssteuer des alten Kantons theils	897,200	897,753. 86
Grundsteuer des neuen Kantons theils (Zura)	182,600	181,770. 19
	1,079,800	1,079,524. 05
<b>IV. Verschiedenes.</b>		
Lösung von verkauften Effekten	500	— —
Beiträge von Gemeinden und Partiku- laren zu Geistlichkeitsbefordungen	2,200	1,766. 94
Staatsapothek, reiner Gewinn	—	3,351. 36
Vermächtniß	—	— —
Unabgelöste Bodenzinse im Kanton Luzern	—	2,491. 39
	2,700	7,609. 69
<b>Summe alles Einnehmens</b>	4,356,366	4,691,866. 66
		4,356,366 —
<b>Mehr als die Budgetbestimmung</b>		335,500. 66

**Ausgeben.****I. Allgemeine Verwaltungskosten.**

	Budget für 1856. Fr.	Rechnung für 1856. Fr. Rp.
<b>A. Großer Rath.</b>	35,000	22,274. —
<b>B. Regierungsrath.</b>		
Befordungen	36,800	35,800. —
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	20,000	19,026. 35
<b>C. Taggelder der Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien</b>		
	4,000	3,278. 78
<b>D. Staatskanzlei.</b>		
Befordungen, Büroaufkosten und Unvor- hergesehene, Bedienung und Unter- haltung des Rathhauses	39,730	33,133. 94
<b>E. Regierungstatthalter und Amtsverweser.</b>		
Befordungen	66,500	66,516. 51
Büroaufkosten	5,400	6,528. 30
Beholdungskosten	5,000	6,430. 43
Miethzinse für Audienzlokallen	700	542. 40
<b>F. Amtschreiber.</b>		
Befordungen	25,574	25,528. 84
Miethzinse für Kanzleilokallen	392	491. 53
<b>Transport:</b>	239,096	219,551. 08

	Budget für 1856. Fr.	Rechnung für 1856. Fr. Rp.
Transport:	239,096	219,551. 08

	Budget für 1856. Fr.	Rechnung für 1856. Fr. Rp.
Transport:	172,195	169,155. 10

## II. Direktion des Innern.

Kosten des Direktorialbüreaus	14,600	16,666. 60
Gesundheitswesen	7,200	5,045. 71
Volkswirtschaft	27,000	23,565. —
Militärpensionen	6,000	5,207. 10
Ausgaben zum Behuf der Reform des Armenwesens, nach § 85 der Staatsverfassung	629,690	599,356. 75
Uebrige Ausgaben im Armenwesen	164,300	166,100. 35
	<u>848,790</u>	<u>815,941. 51</u>

## III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Kosten des Direktorialbüreaus	11,600	10,782. 75
Centralpolizei	48,780	33,675. 07
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	104,500	71,025. 83
Strafanstalten	111,319	90,010. 82
Gesetzgebungscommission	2,500	150. —
Kirchenwesen:		
Büreaufkosten, Konsekrationskosten, Tagelöhner und Reisevergütungen	700	339. 05
Protestantische Geistlichkeit	464,000	465,405. 27
Katholische Geistlichkeit	114,038	113,881. 04
Synodalkosten	1,500	1,232. 29
Lieferungen zum Dienste der Kirche	6,234	4,887. 87
	<u>865,171</u>	<u>791,389. 99</u>

## IV. Direktion der Finanzen.

Kosten des Direktorialbüreaus	5,800	5,763. 20
Kantonsbuchhaltereien und Kantonskassa	24,100	22,301. 37
Amtschaffner, Gehalte und Büreaufkosten	23,225	23,098. 57
Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	5,000	3,512. 46
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationschuld	82,800	82,534. —
Zins der Nydeckbrückenschuld	9,800	9,800. —
Zins der Bürgschaftshinterlage des Verwaltungsrathes der Schweiz. Centralbahn in Basel	—	—
Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unkosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½% in Basel	10,450	10,450. —
Passivschuldigkeit, Quartzehnten von Wynau	320	325. 42
Triangulation des alten Kantons	10,000	10,670. 08
Triangulation des Jura	500	500. —
Telegraphenwesen	200	200. —
Zins des Anleiheens für die Oberländer Hypothekarkassa	—	—
Bodenzinse und Zehnten	—	—
Grund-, Kapital- und Einkommenssteuern von 1847—1849	—	—
Transport:	172,195	169,155. 10

## V. Direktion der Erziehung.

Kosten des Direktorialbüreaus	7,600	9,503. 23
Hochschule und Subsidiaranstalten	103,605	99,973. 61
Mittelschulen mit Subsidiaranstalten, Kollegien, Gymnasien und Sekundarschulen	131,992	129,789. 16
Primarschulen	313,196	321,180. 71
Spezialanstalten: Normalanstalten, Lehrerinnenseminar in Hindelbank, Bildung von Lehrerinnen im Jura und für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer; Taubstummenanstalten	64,876	56,514. 23
Synodalkosten	800	633. 80
	<u>622,069</u>	<u>617,594. 74</u>

## VI. Direktion des Militärs.

Kanzlei- und Verwaltungskosten	71,062	67,766. 89
Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Militztruppen	126,350	128,254. 01
Unterricht der Truppen	211,330	213,702. 32
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	18,635	19,622. 63
Zeughaus, Unterhalt und neue Anschaffungen	69,162	66,415. 73
Landjägersörps	199,735	198,665. 58
	<u>696,274</u>	<u>694,427. 16</u>

## VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Kosten des Direktorialbüreaus	43,700	45,175. 46
Hochbau, Neubauten	35,000	33,463. 03
Straßen- und Brückenbau, gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	530,000	530,643. 57
Wasserbau, gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	54,000	33,925. 37
Entsumpfungen und Eisenbahnen	19,000	19,187. 23
	<u>681,700</u>	<u>662,394. 66</u>

## VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Obergericht und dessen Kanzlei	83,060	79,704. 17
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreaulokalien und den Büreaufkosten der Amtsgerichtspräsidenten	119,660	121,183. 49
Staatsanwaltschaft	19,400	19,132. 21
Geschwornengerichte	20,000	17,485. 04
	<u>242,120</u>	<u>237,404. 91</u>
Summe alles Ausgebens	4,367,415	4,207,859. 15
		<u>4,367,415. —</u>
Minder als die bewilligten Kredite		159,555. 85

**Bilanz.**

	Budget-	Rechnungs-
	bestimmung.	resultate.
	Fr.	Rp.
Totalsumme Einnemens wie hievor	4,356,366	4,691,866. 66
Totalsumme Ausgebens wie hievor	4,367,415	4,207,859. 15
Ueberschuß der Einnahmen laut Rechnung		484,007. 51
Ueberschuß der Ausgaben, nach den Budget- und den Nachtragskrediten		11,049. —
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung wie oben		484,007. 51
Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragskredite		495,056. 51

**Bilanz über das Staatsanleihen.****Debitoren.**

I. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom Großen Rathe am 26. Mai 1853 und 29. August 1855 bewilligte Anleihen von Fr. 1,500,000 bestritten werden sollen. An solchen sind laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1856 verrechnet worden:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
A. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen	154,094.	30		
B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen im Emmenthal	35,730.	59		
C. Tiefenerlegung des Brienzsee's; Schleusenbau in Unterseen	162,857.	12		
D. Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldbau	641,625.	95		
E. Beitrag an die Neublirung	75,000.	—		
F. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	162,380.	04		
G. Entsumpfung des Seelandes	79,520.	59		
H. Lavannes-Bözingenstrasse	152,339.	48		
Summe der bis Ende 1856 aus dem Anleihen bezahlten außerordentlichen Ausgaben			1,463,548.	07
II. Zinse und Kosten des Anleihens, welche, nebst der Amortisation des Kapitals, aus den jährlichen Steuerquoten bis dahin bestritten worden sind:				
Zinse	130,998.	63		
Kosten	4,987.	58		
			135,986.	21
III. Rechnungsrestanzen: die Restanzen des Rechnungsgebers des Staatsanleihens auf 31. Dezember 1856 beträgt			1,840.	39
IV. Kantonskaffe. Das Guthaben der Anleihekasse bei der Kantonskaffe beträgt auf 31. Dezember 1856			136,868.	61
			1,738,243.	28

**Kreditoren.**

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Staatsanleihen. Das auf Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853 und 29. August 1855 beruhende Anleihen beträgt 1,500 Scheine	1,500,000.	—		
hieran wurde zurückbezahlt:				
1855 100 } 220 Scheine	100,000			
1856 120 }	120,000			
	220,000.	—		
			1,280,000.	—
II. Steuerquoten. An solchen sind bis 31. Dezember 1856 behufs Verzinsung und Amortisation des Anleihens verrechnet worden:				
Laut Rechnung pro 1854 vom alten Kanton	131,157.	02		
Der Antheil des Jura steht noch aus mit Fr. 29,146.				
Laut Rechnung pro 1855 vom alten Kanton	131,087.	17		
vom neuen Kanton	29,130.	48		
Laut Rechnung pro 1856 vom alten Kanton	136,528.	86		
vom neuen Kanton	30,339.	75		
			458,243.	28
			1,738,243.	28

**Zweite Sitzung.**

Dienstag den 23. Juni 1857.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Marquis, Müller, Arzt; Deuway und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Bessire, Botteron, Corbat, Girardin, Grimaitre, Gygat, Kaiser, Kilcher, Kohler in Bruntrut, Morel, Seiler, Steiner und Têche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Notar Jeannerat leistet als neu eintretendes Mitglied den verfassungsmässigen Eid.

### Tagessordnung:

### Gesetzes-Entwurf

über

das Armenwesen.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 216 ff.)

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Es sind Petitionen eingelangt bezüglich des Armengesetzes, und zwar im Ganzen, auch diejenigen eingerechnet, welche schon bei der ersten Berathung vorlagen, damals aber bei Seite gelegt wurden, weil die Berathung schon begonnen hatte, 144 Stück. Bei diesen Petitionen sind betheilig: 21 Gemeinden des Amtsbezirks Nidau; Erlach mit 12 Vorstellungen aus 11 Gemeinden (es wurde bei der ersten Berathung eine Gesamtvorstellung eingereicht); Laupen mit 15 Vorstellungen aus 10 Gemeinden (in mehreren Gemeinden wurde in der Weise doppelt petitionirt, daß Namens der Bürger- und der Einwohnergemeinde durch deren Behörden Vorstellungen einlangten); Büren mit 10 Vorstellungen; Narberg mit 9 Vorstellungen aus 8 Gemeinden; Narwangen mit 2; Interlaken mit 7; Seftigen mit 42 Vorstellungen aus 26 Gemeinden; Niedersimmenthal mit 4; Burgdorf mit 1; Fraubrunnen mit 3 und Thun mit 13 Vorstellungen. Wenn Sie nun nähere Auskunft über diese Vorstellungen wünschen, so sind dieselben zu diesem Zwecke zusammengetragen und steht eine übersichtliche Darstellung zu Ihrer Einsicht offen. Von diesen Vorstellungen sind 38 Namens der betreffenden Einwohner- und 85 Namens der betreffenden Bürgergemeinden unterzeichnet. Die Petitionen haben verschiedene Redaktionen, und zwar sind es drei Hauptredaktionen, in die sie sich abtheilen lassen. Die eine geht von der Versammlung in Narberg aus, ich möchte sie die Narberger-Redaktion heißen; eine andere geht von der Versammlung von Thurnen aus, ich nenne sie die Thurner-Redaktion; eine dritte geht von Thun aus, ich nenne sie die Thuner-Redaktion. Neben diesen Redaktionen, welchen sich mehrere Petitionen angeschlossen, sind einzelne Vorstellungen eingelangt, die sich den erwähnten Kategorien nicht einfach anschließen; so die Vorstellung des Burgerrathes und diejenige des Gemeinderathes von Bern; diejenige des Burgerrathes von Burgdorf; diejenige des gemeinnützigen Vereins von Fraubrunnen und diejenige der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern. Es wird der Wichtigkeit der Sache angemessen sein, der Versammlung von jeder Redaktion Kenntniß zu geben, das wäre mein erster Antrag.

Gysi bemerkt, daß die Vorstellung von Thun gerade die Bitte enthalte, daß sie zur Kenntniß des Großen Rathes gebracht werden möchte und unterstützt den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Dr. v. Gonzenbach ist ebenfalls der Ansicht, man sei es dem Ernste der Sache schuldig, Angesichts so vieler petitionirender Gemeinden die Vorstellungen verlesen zu lassen.

Es wird nun von den verschiedenen Hauptredaktionen der eingelangten Petitionen je eine verlesen, sie enthalten folgende Schlüsse:

1) Die von der Versammlung von Thurnen ausgehende Petition stellt das Gesuch:

der Große Rath möchte in die zweite Berathung des Armengesetzes nicht eintreten.

2) Die Petition des Burgerrathes der Stadt Bern schließt dahin:

es möchte der Große Rath, im Hinblick auf die angebotenen Bedenken und die Tragweite der im Gesetzesentwurf aufgestellten Grundsätze, in die verfassungsmässige zweite Berathung desselben nicht eintreten.

3) Der Gemeinderath von Bern stellt das doppelte Gesuch:

- a. es möchte der Große Rath in die zweite Berathung des ihm vorgelegten Projekt-Armengesetzes nicht eintreten;
- b. es möchte der Große Rath ebenso in das ihm zur ersten Berathung vorgelegte Projekt-Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger nicht eintreten.

4) Die von Thun ausgehende Vorstellung trägt darauf an: es möchte der Große Rath in die zweite Berathung dieses Gesetzes nicht eintreten, sondern die burgerliche Armenpflege beibehalten und durch ein zweckmässiges Gesetz über die Bürgerrechtsverhältnisse die fühlbaren Mängel heben.

5) Die von Narberg ausgehende Vorstellung schließt, wie folgt:

„Aus den angeführten Gründen allen erachten die Unterzeichneten, es sei das neue Armengesetz mit der Verfassung nicht im Einklang. Wenn es ihnen gelungen ist, diese ihre Ueberzeugung durch obige kurze Auseinandersetzung auch dem Großen Rathe beizubringen, dessen Pflicht es ist, über der gewissenhaften Vollziehung der Verfassung zu wachen, so dürfen sie sich wohl um so zuversichtlicher der Hoffnung hingeben, der Große Rath werde in die verfassungsgemäße zweite Berathung dieses Gesetzes nicht eintreten, als der Art. 96 der Verfassung ausdrücklich vorschreibt: „daß keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruch stehen, angewendet oder erlassen werden dürfen.“

6) Der gemeinnützige Verein von Fraubrunnen stellt den Antrag:

es möchte zwar in die bezüglichen Gesetzesprojekte eingetreten, aber es sollen a. für die Notharmen sowohl auf diesem Etat, als auch auf dem Etat der Bedürftigen ausreichende Quellen angewiesen, b. die Zinse der Armengüter nur für arme Gemeindeglieder verwendet, c. widerpenfliche Vermöglige mit schärferem Sporn zu genügenden Beiträgen genöthigt, und endlich d. das Niederlassungsgesetz vereinfacht und die wünschbare Annäherung der beiden Kantonstheile in Beziehung auf die Gesetzgebung angestrebt werden.

7) Die medizinisch-chirurgische Gesellschaft des Kantons Bern stellt folgendes Gesuch:

- a. daß in den Bestimmungen des Armengesetzes über die Art und Weise der Versorgung der Notharmen die ärztliche Pflege mit aufgenommen werde, und zwar in dem Sinne, daß die Fürsorge für dieselben nicht den einzelnen privaten Verpflegern überlassen bleibe, sondern daß die

der Notharmenpflege obliegende Behörde selbst und direkt hiermit beauftragt werde;

b. daß im Budget für die Notharmenpflege der ärztlichen Beforgung besondere Rechnung getragen werden möchte.

Als neu eingelangt werden angezeigt und verlesen: eine Namens acht Gemeinden aus dem Amtsbezirke Wangen und drei Gemeinden aus dem Amtsbezirke Narwangen unterzeichnete Vorstellung, sowie eine Vorstellung des Herrn Pfarrer Ziegler in Messen.

8) Die Vorstellung aus den Aemtern Wangen und Narwangen schließt folgendermaßen:

der Große Rath möge a. die zweite Berathung des Armengesetzes auf so lange verschieben, bis der Entwurf eines Armenpolizeigesetzes nach Inhalt des Beschlusses des Großen Rathes vom 20. Februar lezhin dem Volke frühzeitig genug mitgetheilt und der Entwurf über das Niederlassungswesen durch den Großen Rath wenigstens einmal durchberathen sei; b. die Ortsbürgerrechte in ihrem vollen Bestand und Gehalt beibehalten, so daß das Institut der Heimathscheine bleiben und es jedem Kantonsbürger freistehe, unter allen Umständen in seine Heimath zurückkehren zu dürfen; c. die Aufnahme als Einsaße von dem Besitz eines guten Leumundszeugnisses abhängig machen, und endlich d. die Armengüter sowohl in Bezug auf Ertrag als Kapitalbestand ihren stiftungsgemäßen Zwecken nicht entfremden.

9) Die Vorstellung des Herrn Pfarrer Ziegler in Messen schließt dahin:

es liege im Interesse des Staates, daß keine zweite Berathung über das Armengesetz vom 27. Februar 1857 und keine erste über das Projekt der Niederlassung und der Armenpolizei angehoben werde; daher wird beantragt: „Eine Kommission niederzusetzen, mit der Weisung, Anträge zu bringen zur einheitlichen Organisation der bernischen Gemeinden nach den Anforderungen der staatlichen Entwicklungen bis 1833, nach der Weise, wie es der neue Kantonstheil neu eingerichtet und eiferschüchtig bewahrt hat.“

Herr Berichterstatter. Ich muß Sie um einige Geduld ersuchen. Bei dieser ziemlich Menge von Bittschriften und der Reichhaltigkeit ihres Inhaltes, bei der Bedeutung der ganzen Frage, die ich nicht im Mindesten schwächen möchte, glaube ich, ich sei es schuldig, auf den Inhalt der Vorstellungen mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit einzutreten. Ich erlaube mir zunächst die Methode anzugeben, nach welcher ich im Eingangsrapporte zu verfahren gedenke. Ich werde zuerst von den Petitionen sprechen, die nicht gegen das Eintreten sind, sondern nur Modifikationen des Gesetzes verlangen. Es sind die Petitionen des Burgerrathes von Burgdorf, der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, des gemeinnützigen Vereins von Fraubrunnen und einer Anzahl Gemeinden aus den Amtsbezirken Narwangen und Wangen. Nachher werde ich die Petitionen berühren, welche auf Nichteintreten schließen, werde denn aber nicht die eine nach der andern nehmen, sondern ihre sämtlichen Motive zusammenstellen, ausscheiden und nach den Hauptrubriken, in die sie sich eintheilen lassen, behandeln, so daß der einzelnen Vorstellungen bald bei diesem bald bei jenem Motive erwähnt werden wird. Nach dieser Beleuchtung der Petitionen werde ich dann einen Augenblick auf die in denselben enthaltenen positiven Vorschläge eintreten und dann schließen. Zuerst handelt es sich also um die Petitionen, welche nicht gegen das Eintreten sind, sondern nur Modifikationen beantragen. Dahin gehört vor allem die Petition des Burgerrathes von Burgdorf, welche mitten in die erste Berathung kam und damals nicht gehörig gewürdigt werden konnte. Der Burgerrath von Burgdorf richtet an den Großen Rath die ehrerbietige Bitte, der Große Rath möchte den § 19 des Armengesetzes dahin ab-

ändern: „Der Ertrag der Armengüter wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet und zwar soviel möglich zunächst für die Notharmen. Ein allfälliger Ueberschuß kann an Dürftige verwendet werden.“ Ferner möchte ein Paragraph ungefähr folgenden Inhaltes eingeschaltet werden: „Da wo der Ertrag der Armengüter nach Unterstützung der Notharmen hinreicht, soll er für Lehr- und Studiengelder für Söhne und Töchter unbemittelter Eltern verwendet werden.“ Der wesentliche Inhalt dieser Petition wurde bei der ersten Berathung im Großen Rathe als Antrag gestellt, und wie Ihnen bekannt, hat es der hohen Behörde beliebt, den ersten Antrag im Wesentlichen in das Gesetz (§ 18) aufzunehmen. Was den zweiten Antrag betrifft, so werde ich die Ehre haben (vorausgesetzt, daß eingetreten werde), bei dem betreffenden Paragraphen darauf zurückzukommen. Ich halte dafür, es könne dieser Antrag nicht wohl aufgenommen werden, weil in einem Armengesetz nicht wohl von Lehr- und Studiengeldern die Rede sein kann. Ich komme zu der Petition der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft, deren Schluß verlesen wurde. Erlauben Sie mir vorerst einige Worte über diese Vorstellung und ihre Begründung im Allgemeinen. Es ist gar nicht zu verkennen, daß die Lage der Aerzte bei der gegenwärtigen Einrichtung der Armenpflege eine außerordentlich unangenehme ist. Die Aerzte wurden mit ihren Ansprüchen hin- und hergeschoben zwischen der Behörde der Heimathgemeinde des Armen und der Behörde des Wohnortes. Es ist somit sehr begreiflich, daß die Gesellschaft der Aerzte sich darüber beklagt und in dem Augenblicke, wo es sich darum handelt, eine Einrichtung für die Versorgung der Armen zu schaffen, ihrerseits einen Schritt thut, um für ihren beschwerlichen und ehrenwerthen Beruf eine gesicherte Stellung zu erhalten. Wir dürfen nicht vergessen, die Aerzte haben einen Eid auf sich, mit der Verpflichtung, den Kranken beizuspringen. Diese Verpflichtung ist natürlich auch mit Opfern verbunden, denn es handelt sich nicht nur um Zeit, viele Gänge, sondern namentlich auf dem Lande, auch um die Hingabe verschiedener Mittel und Stoffe, welche zur Krankenpflege nöthig sind. Nun sind nicht alle Aerzte, vielleicht die wenigsten, in der Lage, dieß zu tragen. Es ist aber auch die Sorge für die Kranken, welche die Aerzte bewegt, diesen Schritt zu thun, und es ist allerdings wahr, sie sind eng mit einander verbunden, und wie man für die Einen sorgt, ist auch für die Andern geforgt. Deshalb trage ich der Vorstellung alle Rechnung und ich habe nur beizufügen, daß ich bei einer Versammlung der Aerzte erklärt habe, das Hin- und Herziehen werde aufhören und ich werde den Entwurf eines Niederlassungsgesetzes veröffentlichen, er ist nun erschiene. Leider gab die Gesellschaft erst in der eilften Stunde ihre Vorstellung ein. Was die Beurtheilung der Petition betrifft, so läßt sich nicht verkennen, daß der Charakter und die Tendenz des Gesetzes dahin zielt, für die Kranken zu sorgen. Es beweist dieß die Aufstellung einer eigenen Krankenpflege, es beweist dieß ferner die Anweisung von Hilfsmitteln. Dahin gehört: ein Theil der Heirathseinzugelder. Durchschnittlich werden jährlich 2970 Ehen geschlossen; zieht man  $\frac{1}{7}$  Auswärtige davon ab, so bleiben noch 2546; die Hälfte der Heirathseinzugelder zu 15 Fr. gerechnet, ergibt eine Summe von Fr. 38,190. Dazu ist ein Theil der Spenden mit ungefähr 23,000 Fr. zu rechnen, so daß sich im Ganzen eine Summe von Fr. 61,190 herausstellt. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, daß die Sorge für die Kranken nicht ganz außer Acht gelassen wurde. Die Petition anerkennt denn auch, daß im Gesetze das Mögliche geschehe. Was die in derselben enthaltenen Anträge anbelangt, so glaube ich, es sei hier nicht der Ort, sich speziell darüber auszusprechen. Es soll genügen, die Anerkennung der in der Petition enthaltenen Motive, sowie die größte Bereitwilligkeit auszusprechen, am thunlichen und geeigneten Orte den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen. Ich gehe über zu der Petition des gemeinnützigen Vereins von Fraubrunnen, welcher Sie auf einige Uebelstände aufmerksam macht, und zwar in der Notharmenpflege auf die Durchschnitts-

Kostgelder und den Armengüterertrag, in der Armenpflege für die Dürftigen auf den Mangel an Mitteln. Ferner spricht die Petition sich über einzelne Bestimmungen des Entwurfs eines Armenpolizeigesetzes aus und ersucht den Großen Rath, er möchte sich durch keine andere Rücksichten als durch das Wohl des Vaterlandes bestimmen lassen. Ich bin damit vollständig einverstanden und glaube, das liege im Eide, den jedes Mitglied des Großen Rathes hier abgelegt hat. Die in der Petition enthaltenen Ausstellungen werden bei den folgenden Petitionen, die auf Nichteintreten schließen, zur Sprache kommen; ebenso die Bemerkung über die Hilfsmittel der Dürftigen. Nur das ist mir von Anfang an klar geworden, daß die Petition auf einer Anschauung beruht, die uns in der Armenpflege kaum etwas weiter hilft. Sie geht von dem Satze aus: schaffet lieber Geld her für alle Fälle, damit ja nicht dieses und jenes geschehe! Es ist die Anschauung, die unserer Gesetzgebung früher zu Grunde lag, deren furchtbare unheilvolle Folgen wir eingesehen, die Anschauung, von der wir uns nach und nach mit großer Mühe losgemacht haben, nach dem uns die Erfahrung gelehrt, daß man es wagen muß, sich etwas freier zu bewegen, von dem Grundsatz ausgehend: hilf dir, und Gott wird dir helfen! Zu dieser ersten Klasse der Petitionen gehört auch diejenige einer Anzahl Gemeinderäthe aus den Amtsbeyrzen Wangen und Narwangen. Es thut mir leid, daß ich darüber nicht im Einzelnen Bericht erstatten kann. Die Petition wurde mir erst diesen Morgen mitgetheilt und ich mußte sie sofort wieder aus den Händen geben. Sie schließt nicht geradezu auf Nichteintreten, wohl aber auf Verschiebung und zwar aus zwei Gründen: 1) bis der Entwurf eines Armenpolizeigesetzes dem Volke mitgetheilt, 2) bis der Entwurf des Niederlassungsgesetzes einmal durchberathen sei. Der Entwurf eines Armenpolizeigesetzes ist nun ausgeheilt, so daß dieser Umstand kein Grund zur Verschiebung sein kann. Es ist nun alles geschehen was am Schlusse der ersten Berathung beschlossen wurde. Ich verhehle nicht, daß ich gewünscht hätte, das Armenpolizeigesetz früher mittheilen zu können, aber mehr als möglich ist, soll man auch nicht verlangen, und ich kann Sie versichern, daß man mit der größten Benützung der Zeit zu Werke ging. Der Gang, den ein Gesetz nehmen muß, bis es zur Vorlage an den Großen Rath und nachher zur Ausheilung kommt, enthält gar manches, was Tag um Tag kostet, so daß ich Sie bitten möchte, die Verzögerung zu entschuldigen. Was den zweiten Punkt betrifft, so muß ich gewärtigen, aus welchen Gründen man die vorläufige Berathung des Niederlassungsgesetzes verlangt; es ist dieß in der Petition nicht gesagt, und der Grund, warum es verlangt wird, ist mir nicht ersichtlich. Ich halte es für absolut nöthig, daß das Armengesetz nun definitiv berathen werde, weil das Niederlassungsgesetz sich nach demselben richtet, und je nach den darin enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden muß. Ich komme nun zu den Petitionen, welche auf Nichteintreten schließen. Ich werde hier nicht Petition für Petition behandeln, sondern sie nach ihren Haupteinwürfen durchgehen. Solcher Haupteinwürfe sind vier, nämlich: 1) das Gesetz entspricht in verschiedenen Bestimmungen der Verfassung nicht, 2) es entspricht unsern Staatseinrichtungen nicht, 3) es entspricht unsern Bedürfnissen nicht, 4) es entspricht dem Volkswillen nicht. Das sind die vier Gruppen, in welchen das Einzelne sich findet. Ich beginne mit dem ersten und offenbar gewichtigsten Einwurf: das Gesetz entspreche in verschiedenen Bestimmungen der Verfassung nicht. Hier kann ich mich vorzüglich an eine Petition halten, weil sie diese Ausstellung am vollständigsten motivirt; es ist die von Narberg ausgehende Vorstellung, und indem ich diese behandle, behandle ich so ziemlich dasjenige, was auf diesen ersten Einwurf Bezug hat. Ich muß nur beifügen, daß auch die Vorstellung des Burgerrathes von Langenthal, sowie diejenige der Bürgergemeinde Lognyl und ein Stück aus der Thurner-Vorstellung hieher gehört. Es sind die §§ 18, 19, 22 und 23 des Armengesetzes, welche als verfassungswidrig bezeichnet werden. Der Vorwurf wird folgendermaßen zu be-

gründen versucht. Die Petition legt demselben zu Grunde den Wortlaut der Verfassung, § 69 in Verbindung mit dem § 85 I. c., sie zieht daraus folgenden Schluß: durch diese Verfassungsartikel wird den Gemeinden gewährleistet: 1) das Eigenthum an den Armengütern; 2) die zweck- und stiftungsgemäße Verwendung; 3) die Verwaltung durch die betreffenden Gemeinden. Hierauf stellt die Petition den Bestimmungen der Verfassung die Vorschriften des Armengesetzes gegenüber und sucht darzuthun, daß dieses letztere in den §§ 18, 19, 22 und 23, sowohl was das Eigenthum an den Armengütern als die Verwendung und Verwaltung derselben anbetrifft, mit der Verfassung nicht übereinstimme. Darauf gründet sie das Gesuch an den Großen Rath, er möge in die zweite Berathung des Gesetzes nicht eintreten. Wir haben nun die Richtigkeit der einzelnen Argumente zu prüfen und nach der Berechtigung des Schlusses zu fragen. Es handelt sich zunächst um das Eigenthum der Armengüter. Bezüglich dieses Punktes ist angegriffen der § 19 des Armengesetzes. Da sagen die Petenten, dieser Paragraph schreibe zwar auch vor: „Die Armengüter sind gewährleistet,“ er sage aber nicht, wie der § 85 der Verfassung: „und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß verwendet.“ Vielmehr werden die Gemeinden nur für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich gemacht. Das Armengesetz, so schließt die Petition, lasse uns daher nicht ohne Absicht darüber im Zweifel, wem die Armengüter gewährleistet werden, und doch sei der § 69 der Verfassung dießfalls maßgebend, indem er den Bürgerchaften dieses Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Der Vorwurf der Petition geht also dahin: 1) der § 19 lasse darüber im Zweifel, wem die Armengüter gewährleistet seien, und 2) geschehe dieß mit Absicht. Was vorerst das Letztere anbelangt, so möchte ich gerne darüber hinweggehen; denn wenn ich nach Absichten fragen wollte, so müßte ich mich auf ein Gebiet einklassen, wo ich vielleicht dem Hrn. Redaktor der Petition etwas zu nahe treten könnte. Deshalb beschränke ich mich auf die Erklärung: es handelt sich da nicht um absichtliche Verhüllung, nicht um List und Gefährde, sondern was im Gesetze steht, ist klar und deutlich gesagt. Es fragt sich also nur: läßt der § 19 darüber im Zweifel, wem die Armengüter gewährleistet sind? Wenn der § 19 nur sagt: „Die Armengüter sind gewährleistet“ — und nicht: „Die Armengüter sind den Bürgerchaften als Privateigenthum gewährleistet,“ — so hat dieß seinen Grund darin, daß die Verfassung da, wo sie von den Armengütern redet, sich der nämlichen Worte bedient, wie das Armengesetz, daß somit, wenn ein Zweifel vorhanden wäre, der Vorwurf die Verfassung trafe; hier ist er also nicht begründet. Wenn dann ferner eingewendet wird, es werde im fraglichen Paragraphen des Gesetzes nicht beigefügt: „sie werden durch die Gemeinden verwaltet und stiftungsgemäß verwendet,“ so hat dieß seinen Grund darin, daß der § 19 nicht von Allem auf einmal redet, daß er es weder mit der Verwaltung noch mit der Verwendung der Armengüter zu thun hat, dagegen für die Berechtigung des Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Gemeinden für den gesetzlichen Bestand und Ertrag auszusprechen, hier die verfassungsmäßige Basis an die Spitze stellen wollte. Uebrigens selbst, wenn man genau untersuchen wollte, so sagt der Paragraph mindestens so viel als die Verfassung im ganzen Satze: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet.“ Denn wenn der Paragraph die Gemeinden dem Staate gegenüber für den Bestand und Ertrag der Armengüter verantwortlich erklärt, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß ausdrücklich die Gemeinden, sowie die Verfassung es will, als Verwalterinnen anerkannt werden. Die Gewährleistung der Armengüter ist also hier so ausgesprochen, wie sie die Verfassung ausspricht in dem Paragraphen, in welchem sie von den Armengütern spricht, im § 85 I. c. In dessen Will ich mich auf diese Erklärung nicht beschränken, sondern bin gerne bereit, noch weitere Erklärungen in Beziehung auf die Eigenthumsfrage an den Armengütern beizufügen. Die Eigenthumsfrage in Betreff der Armengüter so oder anders zu entscheiden, lag

dem Armengefetze sehr ferne. Das Armengefetz hat eine Haupttendenz, nämlich das Zerfallen der gemeindlichen Einrichtung im Armenwesen, das sich an das Zerfallen der gemeindlichen Armengüter knüpft, durch welches dem Staate die Gefahr droht, das ganze Armenwesen über seinen Kopf hereinbrechen zu lassen, zu verhindern, mit einem Worte: es hat die Tendenz, den Staat vor der vollständigen Zentralisation zu schützen, deren erste Vortruppen ich Ihnen aufweisen könnte und deren Hauptarmee in Bälde aufmarschiren wird, wenn nicht mit ganzer Sorgfalt die Armengüter erhalten und die Gemeinden dafür verantwortlich gemacht, damit sie nicht dem Staate überbunden werden. Es lag dem Gesetze daher kein Gedanke ferner als der, den Gemeinden die Armengüter zu entziehen und dadurch die Servitut der Armengüter, die Armenunterstützung, auf sich zu nehmen, und kein Gedanke liegt ihm näher als der, den Gemeinden zu überlassen, was ihnen verfassungsgemäß überlassen werden kann. Also diese Einwendung ist eine ganz verfehlte, wenn man sagt, es handle sich darum, den Gemeinden etwas zu nehmen, im Gegentheil, man ist sehr froh, wenn man ihnen lassen kann, was sie haben. Das Armengefetz beweist es, daß man diesen Grundsatz in den Gemeinden festhalten will, damit nicht durch das Zerfallen desselben die ganze Dekonomie zerstört werde. Keine Verhältnisse sind daher dem Armengefetze so willkommen, als die jener Bürgergemeinden, welche mit ihrem Armengute ausgekommen sind, die jetzt noch vollständig auskommen, die daher keiner fremden Hilfe bedürfen. Diese Gemeinden sind sorgfältig auf die Seite gestellt, und wenn sie den § 24 lesen, so müssen sie sich schon nach den zwei ersten Zeilen überzeugen, daß von einem absichtlichen in Zweifel lassen oder in Zweifel ziehen des Eigenthums der betreffenden Armengüter nicht die Rede ist. Wenn also das Armengefetz sich wörtlich desselben Ausdrucks bedient, wie die Verfassung da, wo sie von den Armengütern spricht, wenn das Gesetz nicht ein Wort über Veränderung des Eigenthums enthält, wenn es weit entfernt ist, säkularisirend und zentralisirend in die Armengüter einzugreifen, so ist der erste Einwurf gegen den § 19 nach meiner Ansicht unbegründet und ungerechtfertigt. Die vollziehende Behörde wird sicher keiner Gemeinde Zumuthungen über die Eigenthumsverhältnisse machen. Dieß in Bezug auf die erste Frage. Ich komme zum zweiten Punkte, zur Verwaltung der Armengüter. Während die Verfassung die Verwaltung des Armenguts den Gemeinden gewährleistet, denen das Eigenthum davon zustehe, schreibe der § 22 des Armengefetzes vor: „In allen Gemeinden, wo Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind, oder zu Ersetzung des Armengutes erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnergemeinderathes;“ — die Verfassung selbst aber bedrohe die Erhebung von Tellen nicht mit einer so harten Strafe, wie das Entziehen der eigenen Verwaltung es sei, vielmehr fordere sie im § 85 l. c. die Gemeinden unter Umständen geradezu auf, Gemeindetellen zu erheben, indem sie festsetze: wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel, für den Unterhalt der Armen nicht hinreiche, so werde bis zur gänzlichen Durchführung des unter litt. a. aufgestellten Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt; nun sollen die Gemeinden, welche dieser Vorschrift nachgelebt (so schließt die Petition) und Gemeindetellen für den Unterhalt der Armen erhoben haben, oder zu Ersetzung ihres Armenguts erheben werden, für diese verfassungs- und gesetzmäßige Handlung dadurch bestraft werden, daß ihnen die durch die Verfassung gewährleistete Verwaltung ihres Armenguts entzogen werde? Es ist hier vorerst eine irrtümliche Auffassung der Sache und eine ungerechtfertigte Unterschiebung einer nirgends ausgesprochenen Absicht, wenn von Strafe die Rede ist. Das Uebertragen der Verwaltung ist keineswegs eine Folge strafbarer Handlungen, denn für solche kennt unsere Gesetzgebung andere Folgen, sondern eine Folge veränderter Zustände, wobei keineswegs ein Verschulden von irgend einer Seite stattgefunden zu haben braucht. Ich erinnere daran, daß das Gemeindegefetz die Ver-

waltung manches Gutes von einer Hand in die andere gelegt hat, ohne daß ein Gedanke daran obwaltete, als wolle man diese oder jene Verwaltungsbehörde dadurch bestrafen. Deshalb muß ich die Auffassung, als ob durch die Uebertragung der Verwaltung ein Strafakt vollzogen werde, von der Hand weisen. Aber gehen wir zur Hauptsache über, zu der Frage: ist die fragliche Bestimmung des Armengefetzes verfassungsgemäß oder nicht? Die Petition verneint dies aus zwei Gründen. Erstens habe die Verfassung in den Gemeinden, wo der Ertrag des Armenguts zum Unterhalt der Armen nicht hinreicht, die Ergänzung des Fehlenden durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse vorgesehen, also dürfe der Bezug von Gemeindetellen nicht zum Motive einer Aenderung der Verwaltung im Armengute der Gemeinden gemacht werden. Das erste ist richtig, aber das zweite ist ein willkürlicher Schluß. Wenn die Verfassung bei gewissen Umständen und bis zu einer bestimmten Zeit Gemeindetellen gestattet, so sagt sie durchaus nichts davon, daß der Eintritt jener Umstände, infolge deren zum Teilbezug gegriffen werden sollte, keine Aenderung in der Armenverwaltung zur Folge haben dürfe. Es liegt dieß so wenig im Geiste unserer Verfassung und unserer Gemeindeeinrichtung, daß die Verfassung da, wo Staatszuschüsse eintreten, den Staat direkt berechtigt, in die Armenverwaltung einzugreifen, die Verwendung vorzuschreiben und nöthigenfalls selbst zu leiten. Ist im Armengefetze nicht der Sinn der Verfassung ausgedrückt? Berechtigt diese nicht den Staat, da wo Tellen erhoben und Staatszuschüsse geleistet werden müssen, eine Aenderung der Verwaltung herbeizuführen? Wenn man die Verwendung von Tellen und Staatszuschüssen leitet, so kann man es nicht anders, als daß man in die Verwaltung tritt, und wenn der Staat von diesem Rechte vollständig Gebrauch machen wollte, so hätte er das Recht, den betreffenden Gemeinden geradezu Jemanden beizuordnen. Es ist daher nicht richtig, wenn man dem Gesetze deshalb Verfassungswidrigkeit vorwirft. Die Verfassung selbst setzt die Aenderung der Verwaltung unter gewissen Umständen als eine selbstverständliche Sache voraus. Der zweite Grund, aus dem die Petition die Bestimmung des Armengefetzes als der Verfassung widerstrebend darstellt, ist der, daß die Verwaltung des burgerlichen Armenguts den Bürgergemeinden ausschließlich gewährleistet sei, und zwar durch § 69 der Verfassung. Das Armengut, so argumentirt die Petition, ist burgerliches Vermögen, also ist es als Privateigenthum der Bürgerschaft gewährleistet und ihr steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu. Was diejenigen Bürgergemeinden anbelangt, welche mit eigenen Mitteln ihre Armen erhalten können, so glaube ich, darüber walte kein Streit, diesen bleibt die Verwaltung des Armengutes. Es handelt sich vielmehr um die Gemeinden, wo die Armenverwaltung durch Tellen getragen oder das Armengut, weil es angegriffen worden, ersetzt werden muß. Nun fragt es sich: ist mit der Pflicht der Einwohnergemeinde, welche für den Bestand und Ertrag des Armengutes haften muß, nicht auch ein Recht verbunden? Ist ein solches Armengut seinem Charakter nach ganz gleich, wie ein Armengut, das die Hilfe der Einwohner in keiner Weise in Anspruch nimmt, das gar keine Telle nöthig hat? Das Armengefetz verlangt in diesem Falle nicht, daß das Armengut der Einwohnergemeinde eigenthümlich zugeschrieben werden soll, es verlangt nur, daß die Verwaltung desselben an die Gemeinde übergehe, welche nicht nur die Bürger, sondern auch die Einwohner enthält, nämlich an die Einwohnergemeinde. Ist dieß seinem innersten Wesen nach gerecht oder nicht? Oder ist das gerecht, daß zwar die ganze Einwohnerschaft bezahlt, aber nur ein Theil derselben, die Bürger, und zwar sogar die nicht bezahlenden auswärtigen Bürger, nicht nur das Eigenthum, sondern auch ausschließlich die Verwaltung haben? Es scheint fast unglücklich, daß Jemand das letztere immerfort zu behaupten wagt. Ich erlaube mir nur, Sie daran zu erinnern, wie man sowohl unter der Dreißiger- als unter der Sechszundvierziger-Verfassung darüber dachte. Es gibt ein Recht, das noch unmittelbarer den Bürgergemeinden zukommt, als das Verwal-

lungrecht des Armengutes, es ist dies das Recht der Aufnahme neuer Bürger; es wurde von den Bürgergemeinden ausschließlich und souverän ausgeübt, jedoch nur so lange, als die Bürgergemeinde für ihre Angehörigen ohne Hilfe der Einwohner sorgen konnte. Sobald aber dieses nicht mehr der Fall war, sobald namentlich der Ertrag des Armengutes nicht zum Unterhalte der Armen hinreichte und Gemeindefellen bezogen werden mußten, wurde, obschon die Gemeindefellen erlaubt, ja geboten waren, jenes ausschließliche Recht der Bürgergemeinden gebrochen, und die Einwohnergemeinde hatte gegen jede Aufnahme eines neuen Bürgers das Einspruchsrecht. Im § 50 des Gemeindegesetzes von 1833 ist die Annahme neuer Bürger in denjenigen Gemeinden, wo Armentellen entrichtet werden, nur unter Vorbehalt des Einspruchsrechts der Einwohnergemeinde gestattet. Allein damit ist die Sache noch nicht zu Ende. Der § 51 des Gemeindegesetzes von 1833 sagt: „Wo bisher der Bürgergemeinde die Verpflegung der Armen und die Verwaltung des Vormundschafswesens entweder im Ganzen oder in bestimmten Abtheilungen obgelegen, liegen ihr diese ferner so lange ob, als sie nicht im Falle sein wird, für ihre dahingehenden Bedürfnisse Tellen zu beziehen.“ Bedarf das noch der Erläuterung und Vergleichung? Bedarf es noch des Beweises, daß der Grundsatz, welchen der Redaktor der von Aarberg ausgehenden Petition als etwas Neues und Unerhörtes darstellt, das Gesetz war, unter dem wir seit mehr als zwanzig Jahren gelebt haben, und in Folge dessen in vielen Gemeinden die Verwaltung des Armengutes und die ganze Armenverwaltung in die Hände der Einwohnergemeinde übergegangen ist? Herr alt-Regierungsrath Escherner, der auch einmal auf diesem dornenvollen Boden gearbeitet, unterzeichnete im Jahre 1844 ein Gutachten über den Entwurf eines Armengesetzes. In diesem Entwurfe, den auch Herr v. Gonzenbach schätzte, heißt es unter § 4: „Wenn durch amtliche Untersuchung ausgemittelt ist, daß ungeachtet zweckmäßiger und sparsamer Verwaltung des bürgerlichen Vermögens auch diese Hilfsquelle unzureichend ist, so geht die Verwaltung des Armenwesens von der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde über, welche letztere dann nebst Benutzung der angeführten Hilfsquellen unter den im § 5 vorgeschriebenen Bedingungen die Befugniß hat, Armentellen zu erheben.“ Zur Motivirung dieser Bestimmung sagt das erwähnte Gutachten, was folgt: „Die Bestimmung, welche vom Augenblick an, wo die Bürgergemeinde nicht mehr mit eigenen Mitteln das Armenwesen besorgen kann, alsdann diese Besorgung dem Einwohnergemeinderathe übergibt, Bedarf wohl keiner Rechtfertigung; sie liegt in der Natur der Sache.“ Allein dieser Grundsatz hat nicht nur gegolten, sondern er gilt zur Stunde noch. Noch zur Stunde besteht das Armengesetz von 1847, welches in seinem § 21 die Bestimmung enthält: „Die Verwaltung der Gemeindsarmengüter steht dem Einwohnergemeinderathe zu, da wo entweder a. bis dahin Armensteuern erhoben worden sind, oder b. diese Verwaltung bis dahin ihm übergeben war.“ Wie kommt es nun, daß ein Grundsatz, der seit langem bestand und jetzt noch besteht, der unangefochten seine Ausführung fand, über welchen keine Klagen laut wurden, nun auf einmal als eine neue und unerhörte Aenderung angegriffen wird? Kommt es von Unkenntniß unserer Gesetzgebung und der Entwicklung unserer Verhältnisse her, oder will der verehrliche Redaktor der Petition die Gesetzgebung des Kantons Bern auf dem Abfaze umdrehen und rückwärts marschiren machen, woher sie gekommen ist? Ich zweifle, daß dies so leicht gehen werde. Das scheint fast der Fall zu sein. Am deutlichsten hat sich der Hr. Pfarrer von Messen ausgesprochen, der ganz consequent mit dem Inhalte seiner Vorstellung erklärt, man solle untersuchen, ob nicht die ganze Gesetzgebung und Verwaltung seit 1833 einer Revision unterworfen werden soll. Ich kann diesen Punkt noch nicht verlassen und muß Sie noch um fernere Aufmerksamkeit bitten. Ich habe Ihnen gesagt, daß die Petition vom Standpunkte des § 69 der Verfassung aus argumentire; ich nahm bis jetzt an, es sei dies der einzige Artikel der Verfassung, welcher hier in

Betracht komme. Das ist aber nicht der Fall. Die Verfassung nennt im § 69 die Armengüter nicht, dagegen spricht sie sich im § 85 l. b ausdrücklich über die Armengüter und ihre Verwaltung aus. Die Petition sagt das auch, aber sie fügt bei, es geschehe im § 85 zum Ueberflusse, es sei das im § 85 Gesagte bereits im § 69 gesagt und besser gesagt. Diese Auslegung der Verfassung kann ich nicht annehmen. Es ist sonst nicht Regel, daß die Verfassungen zweimal das Gleiche sagen, wenn sie wirklich nur das Gleiche sagen wollen. Es ist nicht Regel, daß sie sich wiederholen und Ueberflüssiges sagen, und auch unsere Verfassung spricht von einer Sache nur ein Mal. Es muß somit angenommen werden, daß wenn die Verfassung im § 69 vom Vermögen der Gemeinden, Bürgerschaften und Korporationen spricht, dies als Privateigenthum gewährleistet und ihnen die Verwaltung desselben zuerkannete, und dann im § 85 Bestimmungen über die Armengüter aufstellt, welche nicht vollständig mit dem § 69 gleichlauten, sie die Armengüter nicht unbedingt unter den § 69 subsumiren wollte, sondern dieselben von einem besondern Gesichtspunkte aus betrachtet und behandelt. Diese Unterscheidung zwischen § 69 und § 85 besteht in zwei Punkten: 1) in § 69 wird das Vermögen der Gemeinden, Bürgerschaften und Korporationen ihnen als Privateigenthum gewährleistet, während im § 85 einfach die Armengüter gewährleistet werden; 2) wird im § 69 die Verwaltung ausschließlich ihnen zugewiesen, im § 85 dagegen einfach gesagt: die Armengüter werden durch die Gemeinden verwaltet. An welchen Paragraphen muß man sich nun in Bezug auf die Verwaltung halten? Wenn die Verfassung im § 85, wo sie von den Armengütern redet, nicht der gleichen Ausdrücke sich bedient, wie im § 69, wo sie vom Vermögen im Allgemeinen spricht, wenn sie das Wort „ausschließlich“ in Betreff der Verwaltung durch die Gemeinden nicht wiederholte, so geschah es aus guten Gründen, es geschah absichtlich, daß sie nicht mehr sagte, als was wirklich gesagt ist. Sie wollte die bisherige Praxis, nach welcher unter Umständen in derselben Gemeinde die Armengüterverwaltung von einer Behörde an die andere überging, nicht desavouiren; man wollte nicht den status quo in den Gemeinden, wo bereits infolge von Tellen die Verwaltung des Armengutes von der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde übergegangen war, aufheben und rückgängig machen. Man wollte noch weniger in den Gemeinden, wo zwar bürgerliche Armengüter, aber keine Bürgergemeinde bestand, nur zur Verwaltung des Armengutes eine Bürgergemeinde provoziren. Man wollte dies Alles nicht, und deshalb ließ man es in Bezug auf die Armengüter bei der allgemeinen Vorschrift bewenden: sie werden durch die Gemeinden verwaltet. Ich mache Sie auf das Gemeindegesetz von 1852 aufmerksam, welches auch Auskunft darüber geben kann, ob Aenderungen in der Verwaltung stattfinden können oder nicht. Nach § 64 desselben soll nicht nur in denjenigen Kirchspielen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen und wo bis dahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie namentlich das Schulwesen, das Armenwesen oder das Vormundschafswesen, vom Kirchspiel verwaltet wurden, diese Organisation beibehalten werden, sondern es soll das Bestreben der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung sein, auch in denjenigen Kirchspielen, welche diese gemeinsame Verwaltung bis jetzt nicht hatten, so viel die Verhältnisse und Umstände es erlauben, das Armen-, das Vormundschafswesen und das Schulwesen kirchgemeindeweise zu organisiren. Diesen verfassungsmäßigen Standpunkt soll uns die Petition, welche Gemeinden, in denen das bürgerliche Armengut infolge von Tellen vom Einwohnergemeinderathe verwaltet wird, selbst des verfassungswidrigen Zustandes anklagt, nicht verrücken. Sie soll uns nicht glauben machen, daß der ganze bisherige Zustand derjenigen Gemeinden, in welchen gar keine Bürgergemeinde existirt, verfassungswidrig sei; daß der Zustand auch derjenigen Gemeinden, in welchen zwar eine Bürgergemeinde existirt, aber die Verwaltung des Armengutes in den Händen des Einwohnergemeinderathes liegt, verfassungswidrig sei, daß jetzt auf einmal der § 21 des Ar-

mengesetzes von 1847, der zehn Jahre lang in Kraft bestand, eine Verfassungswidrigkeit sei. Auch hier muß ich wieder fragen: redet die Petition aus Unkenntnis der Gesetzgebung so, oder will sie uns die ganze bisherige Gesetzgebung, die ganze bisherige Entwicklung, den daraus hervorgegangenen Zustand über den Haufen werfen, den Wagen vollständig umkehren und uns in Einrichtungen zurückführen, welche wir längst hinter uns haben? Ich bin am Schlusse des zweiten Punktes. Fassen wir die Resultate unserer Auseinandersetzung in Bezug auf die Verwaltung des Armengutes zusammen, so ergibt sich folgendes. Erstens ist es ein Irrthum, wenn die Ueberweisung der Armengutsverwaltung an den Einwohnergemeinderath eine Bestrafung der bisherigen Verwaltung genannt wird. Zweitens ist es ein Irrthum, wenn behauptet wird, daß die Erhebung von Tellen, weil sie gestattet waren, keine Aenderung in der Verwaltung zur Folge haben dürfe, denn die Verfassung knüpft im § 85 l. d. an den Eintritt von Tellen und Staatszuschüssen Aenderungen in Bezug auf die Verwaltung. Drittens hat das Eintreten von Armentellen seit 1833 nicht nur den Uebergang der Armengutsverwaltung an den Einwohnergemeinderath zur Folge gehabt und bestätigt das gegenwärtige Armengesetz diesen Grundsatz, sondern ich zeigte Ihnen, daß vom nämlichen Zeitpunkt an auch die Annahme neuer Bürger durch die Bürgergemeinden beschränkt wurde. Es ist ferner ein Irrthum, wenn gestützt auf den § 69 der Verfassung behauptet wird, die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes könne nur von einer bürgerlichen Behörde ausgeübt werden, denn die Verfassung spricht sich im § 85 speziell über die Armengüter und ihre Verwaltung aus; sie hat im § 85 nur den Grundsatz aufgestellt, daß sie von den Gemeinden verwaltet werden; sie hat durch diese allgemeine Form der bisherigen Gesetzgebung und Entwicklung, dem Status quo vieler Gemeinden und der Möglichkeit der Aenderung der Armengutsverwaltung innerhalb der Gemeinde abichtlich den Boden nicht entziehen wollen. Ich schliesse also dahin, daß die angefochtene Bestimmung des Gesetzes nicht nur mit der Verfassung, sondern mit unserer Gesetzgebung seit dreißig Jahren, mit unsern Gemeindezuständen übereinstimmt und daher festzuhalten ist, und ich habe meinerseits Verwahrung einzulegen gegen die Anschauungsweise der Petition und zu erklären, daß sie unserer ganzen Gesetzgebung, der Verfassung und ihrem Sinn eigentlich Gefahr droht, und daß der Boden, auf dem sie steht, nicht unser Boden ist. Ich komme zum dritten Punkte, zu der zweck- und stiftungsgemäßen Verwendung. In Bezug hierauf sind angegriffen die §§ 9, 18 und 23, nämlich: 1) die Bestimmung in Betreff des Durchschnittskostgeldes für die Notharmen, 2) die Bestimmung, daß der Ertrag der Armengüter nur für die Notharmen verwendet werde, und 3) die Bestimmung, daß da, wo die Verwaltung des Armengutes infolge von Einwohnergemeindestellen an den Einwohnergemeinderath übergegangen ist oder übergehen wird, der Ertrag desselben, so weit er reicht, zur Unterhaltung der bürgerlichen und einsacklichen Notharmen verwendet werden soll. In Beziehung auf alle drei Punkte wird behauptet, sie seien mit der Verfassung nicht im Einklang und die Gesetzgebung sei zur Aufstellung dieser Bestimmungen nicht berechtigt. Untersuchen wir einen Punkt nach dem andern. Der erste betrifft das Durchschnittskostgeld. Die Verfassung wolle zweck- und stiftungsgemäße Verwendung, sagt die Petition, und sie stehe unter Aufsicht, — ich möchte beifügen, nach der Verfassung unter der besondern Aufsicht des Staates. Heißt das nun aber, fragt die Petition, eine zweckmäßige Verwendung, wenn für den ganzen alten Kanton das gleiche Durchschnittskostgeld für die Notharmen festgesetzt wird, das der Richterstatler des Regierungsrathes in seinem Gutachten zu Fr. 39 für ein Kind und zu Fr. 52 für eine erwachsene Person anschlügt? Warum soll dieses Kostgeld dasselbe sein in Städten, in größeren Ortschaften, wo es kaum für drei Monate ausreicht, und in den entlegensten Bergdörfern? Warum soll es dasselbe sein in Ortschaften, wo der Ertrag des Armengutes erlauben würde, größere Opfer zu bringen, und in solchen, wo keine oder sehr geringe

Armengüter vorhanden sind? Ich kann mir diese ganze Anklage nicht anders erklären, als aus einem Mißverständnis der Sache. Der Herr Redaktor der Petition scheint zu glauben, das Armengesetz stelle für die Gemeinden ohne Unterschied eine bestimmte Tare auf, daß für jedes Kind, für jeden Erwachsenen nicht mehr bezahlt werden dürfe, als die vorgeschriebene Summe beträgt. So aufgefaßt, wäre die Sache allerdings eine unbegreifliche, eigensinnige, ungerechtfertigte Bestimmung. Allein diese Auffassung leidet an einem doppelten Irrthum, und nicht durch unsere Schuld, denn die Verhandlungen geben in diesem Punkte vollständig Auskunft. Der erste Irrthum ist dieser, daß angenommen wird, der Staat regulire das Kostgeld auch für diejenigen Armenverwaltungen, welche aus eigenen Mitteln, ohne Staatshülfe und Zuschüsse, ihre Armen erhalten können. Das ist vollständig unrichtig. Diese Armenverwaltungen bezahlen für ihre Notharmen so viel, als sie innerhalb ihrer Einkünfte zahlen zu können und zu sollen glauben, und wenn ihre Kasse erlaubt, für eine Person 400 Fr. statt 40 Fr. auszugeben, so ist das ihre Sache. Der zweite Irrthum besteht darin, daß angenommen wird, jede Armenverwaltung, welche Staatszuschüsse bezieht, müsse Kopf für Kopf die bestimmte Summe, nicht mehr und nicht weniger ausgeben. Es ist bereits oft gesagt worden, daß das Durchschnittskostgeld nicht sowohl die Gemeinden als den Staat angeht, daß es ähnlich ist, wie bei der Einquartirung, wo der Staat eine bestimmte Vergütung per Mann gibt und es nicht darauf ankommen läßt, wie viel ein patriotischer Bürger für seinen Soldaten ausgibt, sondern der Staat sagt: ich gebe so viel für die ganze Mannschaft, arrangez vous! Wenn ich es noch deutlicher sagen soll, so füge ich bei: die Verfassung setzt einen bestimmten Kredit aus, der nicht überschritten werden darf, um verbunden mit den übrigen Hülfsmitteln für sämmtliche Notharmen per Kopf ein bestimmtes Kostgeld zu bezahlen, welches als Grundlage angenommen wird; die Gemeinde aber erhält infolge dieser Berechnung eine gewisse Ergänzungssumme und bewegt sich innerhalb dieser Summe so frei, daß sie für den Einen mehr, für den Andern weniger ausgibt. Nehmen Sie an, eine Gemeinde habe 30 Kinder zu erhalten, 10 von 1—8 Jahren, 10 von 8—12 und 10 von 12—17 Jahren, so ist durchaus nicht gesagt, daß sie für jedes dieser Kinder an ein bestimmtes Kostgeld gebunden sei. Für jedes dieser 30 Kinder ohne Unterschied des Alters rechnet der Staat ein Maximum von Fr. 39, macht im Ganzen Fr. 1170. Armengutertrag und andere Mittel betragen z. B. Fr. 470, Ergänzung des Staates Fr. 700. Von den 1170 Fr. braucht die Gemeinde für die 10 ältern Kinder von 12—17 Jahren vielleicht nur Fr. 100, für die 10 Kinder mittlern Alters Fr. 390 und für die 10 jüngsten Fr. 680. Sie gibt am einen Orte weniger, am andern Orte mehr, und ich kann mich darauf berufen, daß es bisher so ging; und so ist die Bestimmung weder eine unbegreifliche, noch ungerechtfertigte, noch eigensinnige, am allerwenigsten aber eine verfassungswidrige. Oder glauben Sie, das wäre verfassungsgemäß, wenn der Staat, ohne für seinen Beitrag eine gewisse Norm aufzustellen, es einfach darauf ankommen ließe, wie viel es jeder Gemeinde beliebte, für ihre Notharmen auszugeben, das Fehlende dann einfach bezahlte und schließlich mit einem Nachkredite von Fr. 1—200,000 vor den Großen Rath käme? Das wäre gegen die Verfassung, welche ein Maximum festsetzt, und damit dieses nicht überschritten wird, muß die Gesetzgebung eine Basis haben. Aber man wendet nun zweierlei ein. Einmal genüge die für die Notharmen ausgesetzte Summe, die für den Staatsbeitrag das Durchschnittskostgeld an ein Maximum von Fr. 39 für ein Kind von 1—17 Jahren und von 52 Fr. für den Erwachsenen knüpft, nicht. Ferner wendet man ein, der Staat soll — und das ist namentlich die Ansicht meines Vorgängers, des Herrn alt-Regierungsrath Fischer — den einzelnen Gemeinden, wie bisher, nach dem frühern Teildurchschnitte eine jährliche Aversalsumme bezahlen und sich dann nicht weiter um ihre Ausgaben, noch um ihre Einnahmen, noch um ihren Armenetat be-

kümmern. Erlauben Sie mir, daß ich auch diese beiden Einwendungen prüfe. Was die erste anbelangt, so ging die Bestimmung des Durchschnittskostengeldes nicht von der Theorie aus. Ich habe nicht mich gefragt: was soll für ein Kind bezahlt werden? Auch ging man nicht von der zufällig verfügbaren Summe von Fr. 579,600 aus. Hätte ich von mir aus, nach eigener Berechnung, was ein Kind jährlich an Nahrung, Kleidung u. kosten möchte, eine Taxe aufstellen wollen, ich hätte nicht auf Fr. 39, nicht auf Fr. 52 abgestellt, sondern eher noch höher gegriffen und vielleicht gesagt, ein Kind koste 100—150 Fr. Die Rechnung ging aber von der Erfahrung aus, nach der Untersuchung dessen, was für die Notharmen bezahlt wird und bezahlt wurde. Erst als dies gesehen war, untersuchte ich die Hilfsmittel und fand das Resultat, daß sie genügend hergestellt werden können, um die erfahrungsgemäß bezahlte Summe zu decken. Aber das Resultat der Untersuchung ist falsch, sagt man. Beweist es mir, antworte ich. Ich verwundere mich über die Zuversichtlichkeit der Behauptung, während meines Wissens kein einziger der Gegner sich die Mühe nahm, sich auf das Bureau der Direktion des Armenwesens zu verfügen und das statistische Material bei mir einzusehen und zu prüfen. Gleichwohl heißt es: das Ergebnis der Untersuchung ist falsch! Warum soll es falsch sein? Zuerst nahm man den ganzen Armenetat mit allen Dürftigen, berechnete den Durchschnitt, beseitigte nachher die Dürftigen und sagte, dieser Durchschnitt gelte für die Notharmen. So fehlerhaft bin ich nicht zu Werke gegangen. Ich kann versichern, daß die Untersuchung eine genaue war, so daß man mir den Vorwurf machte, es sei die Genauigkeit in's Abschraue getrieben. Man fragte die Gemeinden, wie viele Kinder sie zu versorgen haben, wie viel sie im Ganzen kosten, wie viel nach den verschiedenen Altersstufen, wie viele Personen über 16 Jahre, die wegen Gebrechen nicht arbeitsfähig sind, sie unterstützen müssen; wie viel diese kosten, wie viel sie durchschnittlich kosten. Auf diese Weise wurde zu Werke gegangen, wie man eine richtige statistische Untersuchung führt. Ein fernerer Vorwurf geht dahin, der Notharmenetat sei in mehreren Ämtern zu hoch angesetzt, und das habe zur Folge, daß bei der Durchschnittsberechnung für den ganzen alten Kanton ein niedriger Durchschnitt herauskomme. Diesem Vorwurfe gegenüber muß ich bemerken, daß die Amtsbezirke sich ziemlich gleich stehen, nicht viel abweichen, daß sie, wenn man nicht den Durchschnitt des ganzen Kantons, sondern des Amtsbezirkes nimmt, sich um die bestimmte Summe bewegen. Aber man sagt, das Durchschnittskostengeld sei unmöglich genügend. Ich weiß nicht, ob ich von einer Mittheilung des Hrn. v. Gonzenbach Gebrauch machen darf (Hr. v. Gonzenbach macht eine bejahende Bewegung). Er sagte, es habe ihn interessiert, zu sehen, wie es sich in Muri mit dem Durchschnittskosten gelde verhalte; er habe daher die Berechnung derselbst vorgenommen und es habe sich ein Durchschnitt von 41 Fr. ergeben für verpflegte Kinder und Erwachsene, während bei meiner Berechnung sich ein Durchschnitt von Fr. 45 ergibt. Es ist kaum glaublich, aber es ist Faktum, so verhält es sich im Lande. Wenn Sie verlangen, daß dasjenige, was in Naturalleistungen geleistet wird, aufgehoben und Alles in baarem Gelde tarirt werde, dann kommen Sie allerdings viel höher, dann können Sie den Anschlag für die ganze Armenverwaltung plötzlich um eine Million steigern. Aber wer zahlt dann diese Million? Die Bürger, und zwar in baarem Gelde, während sie jetzt durch Unterstützung eines Kindes auf verschiedene Weise etwas leisten und dabei ein Gefühl gepflegt wird, das ihnen lieb ist. Berechnen Sie dagegen das Durchschnittskostengeld ganz in baarem Gelde, so schwindet dieses Gefühl des Verpflegenden gegenüber dem armen Kinde. Die Untersuchung ist also nach richtiger Methode geführt. Mehr kann man nicht verlangen, als daß der Regierungsrathhalter selbst sich in die betreffenden Gemeinden begeben, die Angaben derselben untersuchen und deren Richtigkeit bescheinigen, mehr kann die Staatsverwaltung nicht thun. Die Erfahrung sagt, daß die ausgesetzte Summe thatsächlich genüge, das Gesetz hat also das vollste Recht, sich auf

das Resultat der Untersuchung zu stützen. Ich komme nun zu der Einwendung, der Staat solle sich gar nicht auf diese Weise betheiligen, nicht nach den Einkünften und den Ausgaben der Gemeinden fragen, sondern nach einem frühern Teildurchschnitt eine Aversalsumme zahlen. Das scheint mir ein Antrag der Härte und etwelcher Gleichgültigkeit zu sein, vorerst gegenüber dem Wohle und den Interessen der Gemeinden. Es scheint diesen Leuten gleichgültig zu sein, ob die Defonomie der Gemeinden bestehen könne oder nicht, ob das Armengut ruiniert werde, ob die Gemeinden sich in immer drückendere Schulden stürzen müssen, ob durch die gänzlich gestörte Defonomie auch die Armenpflege demoralisirt und aller Muth zu Boden gedrückt werde oder nicht. Die Hauptsache ist ihnen, daß man mit den Gemeinden fertig sei, in keinem Rechnungsverhältnisse zu denselben stehe. Der Antrag ist aber auch gleichgültig gegenüber den Interessen des Staates, gleichgültig, ob Ordnung geschafft werde oder nicht, gleichgültig, wie das Geld verwendet werde, wenn es nur bezahlt wird; er ist gleichgültig, wie die Sache schließlich für die Gesamtheit einen Ausgang nimmt, wenn man nur jetzt der Verlegenheit entrinnt, wie der Vogel Strauß, welcher seinen Kopf lieber in einen Busch versteckt, um den drohenden Feind nicht zu sehen. Der Antrag ist gleichgültig, ob dabei Gerechtigkeit obwalte oder nicht. Dieser Antrag ist, abgesehen von der Armenreform, unhaltbar, es ist gerade der Punkt, von dem aus der Bruch der gegenwärtigen Lage der Dinge gehen wird. Die Unterstützung der Gemeinden gründet sich jetzt noch auf einen Teildurchschnitt der Jahre 1840—45, auf einen Teildurchschnitt, der bereits zwölf Jahre hinter uns liegt und mit den Verhältnissen der Gemeinden nicht mehr übereinstimmt. Diese haben sich sehr bedeutend verändert, indem die eine sehr tief sank, die andere sich erhob. Sie wissen selbst, daß in den Jahren, auf die sich der Durchschnitt stützt, viele Gemeinden nicht hohe Tellen bezogen, wohl aber vorher und nachher. Daher vielfältige Begehren der Gemeinden um Erhöhung des Staatsbeitrages, da ohne dies ihre Armengüter zu Grunde gehen. Man beschwichtigte solche Begehren durch Hinweisung auf die Reorganisation des ganzen Systems, indem man den Gemeinden sagte: die Armenreform muß zuerst gelöst werden, sucht Euch in Gottes Namen zu helfen! Sie haben sich geholfen, ja theilweise gegen Verfassung und Gesetz. Ich erwähne ferner der Unmöglichkeit, den Staatsbeitrag zu erhöhen und der vielen Gemeinden, welche früher Defizite hatten. So steht es, und wir langen hier bei dem Punkte an, wo es bricht. Wie es dann gehen wird, wenn die Tellen eingestellt sind, wie dann die Armenökonomie der Gemeinden zum Vorschein kommen wird, überlasse ich Andern zu beurtheilen. Das Resultat der Untersuchung ist also das, daß die für die Notharmen ausgesetzte Summe den Verhältnissen und der Erfahrung entspricht, während die gegenwärtige Form der Staatsunterstützung in keiner Weise mehr dem Bedürfnis entspricht. Denn einmal den Teildurchschnitt von 1840—45 verlassen, werden wir die Gemeinden fragen müssen, wie ihre Verhältnisse beschaffen seien. Nun noch Eines. Die Petition sagt: warum soll das Kostgeld dasselbe sein in Städten und größeren Ortschaften, wo es kaum für drei Monate ausreicht, und in den entlegensten Bergdörfern? Gerade das ist Theorie und nicht Praxis. Das Amt Narberg enthält größere Ortschaften, dort ist der Durchschnitt für Kinder Fr. 36. 60, für Erwachsene Fr. 54. 89. Auch das Amt Narwangen enthält größere Ortschaften, dort ist der Durchschnitt per Kind Fr. 36. 13, per Erwachsene Fr. 48. 90, ebenso hat das Amt Bern größere Ortschaften und einen Durchschnitt von Fr. 39. 78 per Kind und Fr. 48. 90 per Erwachsenen; dergleichen hat das Amt Seftigen größere Ortschaften und einen Durchschnitt von Fr. 35. 87 per Kind und Fr. 47. 89 per Erwachsenen; das Amt Wangen hat ebenfalls größere Ortschaften und einen Durchschnitt von Fr. 35. 01 per Kind und Fr. 56. 68 per Erwachsenen. Können Sie besser widerlegen als mit diesen Thatsachen? Oder glauben Sie, diese Amtsbezirke hätten sich in allen einzelnen Gemeinden zu einer allgemeinen Täuschung vereinigt? Wenn die Sache so gleichmäßig

sich gestaltet, daß man bei Vergleichen nach allen Richtungen zu keinem andern Resultate kommt, so läßt sich dieses nicht mit Phrasen umstoßen. So viel in Bezug auf das Durchschnittsfostgeld. Ein fernerer Punkt liegt in der Beschränkung der Verwendung des Armengutertrages in erster Linie auf die Versorgung der Notharmen. Der Große Rath, entgegen dem Antrage der vorberatenden Behörde, hat entschieden, daß beigefügt werden solle: „Sofern der Ertrag des Armenguts das Bedürfnis der Notharmenpflege übersteigt, darf der Ueberschuss für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden.“ Das steht bereits im Gesetze. Freilich die Petition von Thurnen wußte unglücklicher Weise das nicht, indem sie nicht das Gesetz, wie es vorliegt, sondern den ersten Entwurf unter den Augen hatte, und so kommt es, daß dieser Petition im Hauptpunkte Aktienkenntnis abgeht. Die Petition von Thun wirft dem § 18 ebenfalls Verfassungswidrigkeit vor und sagt: „Sind die Armengüter etwa nur für Notharme gestiftet worden? Diese Bezeichnung wird sich kaum in einer einzigen Schenkungs- oder Stiftungsurkunde finden, und alle seither durch die Regierungsstatthalter passirten Armengutsrechnungen dürften unwiderleglich beweisen, daß die Verwendung des Ertrags der Armengüter bis dahin nie auf die sogenannten Notharmen allein beschränkt worden ist. Sind die Armengüter aber wirklich für bürgerliche und einsächtige Arme gestiftet worden?“ Der Gesetzgeber hat eine Beschränkung in der Verwendung der Armenfonds ausgesprochen, die Petition bestreitet ihm das Recht dazu, das Recht, einzugreifen. Ich verwundere mich namentlich über die Petition von Narberg, deren Redaktor Herr v. Gonzenbach ist, daß sie dem Staate dieses Recht bestreitet. Er wird sich erinnern, daß er bei der ersten Berathung von einer großen Scheere sprach, die der Staat führen soll, wenn ihm Bürgernutzungsreglemente in die Hände kommen. Obgleich ein großer Unterschied ist zwischen Bürgernutzungsreglementen und der Verwendung von Armengütern, so wird jetzt dem Staate das Recht bestritten, über diese Verwendung ein Wort definitiv zu sagen. Was sagt die Verfassung? Die Armengüter werden unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. Die Aufsicht über die Verwendung ist dem Staate zur Pflicht gemacht und zwar ausdrücklich eine „besondere Aufsicht.“ Er hat etwas dazu zu sagen. Die Gesichtspunkte der staatlichen Aufsicht sind: das Wohl der Gemeinden, das Wohl der Armen und das Wohl des Staates. Er hat das Recht, gesetzlich einzuschreiten, wenn das Wohl des Staates oder der Armen oder der Gemeinden durch eine gewisse Art von Verwendung bedroht wird, die Verwendung einzuschränken oder auszudehnen. Ohne dieses Recht gibt es keine Aufsicht und namentlich keine „besondere Aufsicht.“ Die Verfassung verlangt dieß von der Gesetzgebung, und wenn diese es nicht thut, so handelt sie nicht nach der Verfassung. Ich berufe mich auf die Uebereinstimmung aller Armengesetzgebungen, auf die Bettelordnung, auf die Armenordnung von 1807, auf das Armengesetz von 1847 — alle Armengesetze enthalten Bestimmungen über die Verwendung der Armengüter; ebenso auf die Gesetzgebung anderer Kantone. Es liegt auch in der Natur der Sache, und ich kann nicht glauben, daß man der Gesetzgebung im Ernste dieses Recht bestreiten wolle. Sie macht denn auch im neuen Gesetze Gebrauch davon durch Beschränkung der Verwendung des Armengutertrages in erster Linie auf die Notharmen. Die Petition verneint dieses Recht. Die sachliche Begründung desselben ist sehr leicht. Das Interesse des Staates erheischt diese Beschränkung, daß die absolut Unterstützungsbedürftigen, welche der Staat nicht in Zwangsarbeitsanstalten enthalten, nicht nach Amerika spediren kann, irgendwie erhalten, daß für sie durch die Armengüter gesorgt werde. Das Interesse der Armen selbst gebietet es, daß die armen Kinder, die Greise, die Gebrechlichen, die Unheilbaren geschützt, daß dafür gesorgt werde, damit nicht die arbeitsfähigen Dürftigen ihnen alles vorwegnehmen und ihnen nichts mehr bleibe, als mit ihrem Bettelsack im Lande herumzuziehen und auf die freiwillige Unterstützung angewiesen zu sein. Aber auch das

Interesse der Gemeinden verlangt es, daß die arbeitsfähigen Armen nicht herbeigeloht werden, bevor die Andern etwas gegessen haben an dem Tische, der für die Notharmen gedeckt ist. So ist es in der Bettelordnung ausdrücklich bestimmt, so im Armengesetz von 1847, nach welchem nur die absolut Armen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden dürfen; nebenbei setzt es Unterstützungen für junge Handwerker aus. Ich muß auch hier wieder auf das Projekt von 1844 zurückkommen. In dem bereits angeführten Gutachten über dasselbe heißt es: „Die Hauptreform im Armenwesen erwarten wir von der Beschränkung der Unterstützungsspflicht der Gemeinden auf einige Klassen von Armen, und von dem Ausschluß aller andern Klassen von dieser Hülfquelle und Hinweisung derselben an die freie Wohlthätigkeit ihrer Mitbürger.“ Unter der ersten Klasse wurden vater- und mutterlose Waisen, Kranke, Greise, Wittwen und bösslich verlassene Frauen verstanden. Dadurch wären folgende Besteuerungen weggefallen: 1) Steuern an Mütter unehelicher Kinder, 2) an Hausväter, die durch Lieblichkeit, Trunkenheit und andere Laster in ökonomischen Verfall gerathen, 3) Steuern an Hausväter mit großer Familienlast, 4) Steuern an Erwachsene die Verdienstmangel leiden, 5) die Aussteuer an Bürgerinnen, die sich auswärtig verheirathen, 6) Steuern an Auswanderer, Brandbeschädigte, Militärschlichte, 7) Vorschüsse und Anleihen auf Häuser, Mobilien, Werkzeuge etc. Alle diese Leute hätten nach jenem Projekte der freiwilligen Unterstützung zufallen sollen. Die sachliche Begründung aber ist die Zahl der Notharmen und der Ertrag der Armengüter, und damit Sie darüber im Klaren sind, möchte ich Sie damit noch bekannt machen. Zu diesem Ende dient folgende amtsbezirksweise Uebersicht, in welchem Verhältnisse die Zahl der Notharmen zum Ertrage des Armenguts steht, bei einer durchschnittlichen Berechnung von 40 Fr. per Notharmen.

Amtsbezirk.	Notharme.	Armengut reicht hin für Notharme.	bleiben unverforgt bürgerliche Notharme.
Narberg	656	244	412
Narwangen	1,422	319	1,003
Bern	1,032	386	646
Büren	163	89	74
Burgdorf	1,266	430	836
Erlach	178	178	—*)
Fraubrunnen	521	204	317
Frutigen	664	49	615
Interlaken	673	300	373
Konolfingen	1,631	627	1,003
Laupen	350	148	202
Nidau	210	185	25
Oberhasle	172	28	144
Saanen	297	194	103
Schwarzenburg	649	33	616
Sestigen	1,105	333	772
Signau	3,606	344	3,262
Oberstimmthal	669	203	466
Niederstimmthal	427	206	221
Thun	1,157	1,045	112
Trachselwald	2,445	230	2,215
Wangen	793	340	453
	20,086	6,116	13,970

Kann, ja darf unter solchen Verhältnissen etwas Anderes ausgesprochen werden, als was das Gesetz sagt? Durfte das Gesetz es freistellen, daß der Ertrag des Armenguts, welcher bei weitem nicht hinreicht, um verlassene Kinder, hilflose Greise u. s. w. zu versorgen, arbeitsfähigen Dürftigen zukomme und die Erstern dem Elende preisgegeben werden? Ich will nicht weiter darauf eintreten. Es ist ein absolut wahrer Satz, daß der Ertrag des Armengutes, der bei weitem nicht hinreicht zur Unterstützung der Notharmen, nicht den arbeitsfähigen Dürft-

\*) Erlach hat einen Ueberschuss von Fr. 12.

tigen zukommen soll. Man sagt aber, die Armengüter seien nicht nur für Notharme gestiftet worden, die Bezeichnung „Notharme“ werde sich kaum in einer einzigen Schenkungs- oder Stiftungsurkunde finden. Ich will nicht über den Namen streiten. Ich glaube selbst auch, in den alten Stiftungen werde dieser Ausdruck sich nicht finden. Aber die Notharmen sind die Armensten unter den Armen und für sie, allerdings für sie ist das Armengut gestiftet worden, gerade wegen ihnen haben wir eine öffentliche Unterstützung, nicht wegen der Dürftigen, die arbeitsfähig sind. Jetzt bestehen die Armengüter wesentlich aus drei Elementen: 1) aus den Kapitalien, welche durch Kapitalisirung der Einzugsgelder und anderer Einkünfte nach und nach entstanden sind; es ist der größte Theil der Armengüter auf dem Lande; 2) aus den Vergabungen, welche einfach in's Armengut gemacht wurden (diese bilden in der Stadt einen großen, auf dem Lande einen kleinen Theil); 3) endlich aus besondern Legaten zu bestimmten Zwecken, und diese bilden den kleinsten Theil, viele Armengüter wissen gar nichts davon. Wo nun eine Schenkung, ein Legat seinen Ertrag für diese oder jene Einzelne, für diese oder jene nicht eben absolut arme Klasse urkundlich verwendet wissen will, greift da das Armen-gesetz ein? Nein. In diesem Falle sagt es: „Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern, nicht in das Gebiet der Notharmenpflege fallenden Zweck gestiftet sind, bleiben, sobald dieß nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist, von obiger Bestimmung unberührt.“ Kann man mehr verlangen? Aber, heißt es weiter, alle bis dahin durch die Regierungsstatthalter passirten Armengutsrechnungen beweisen unwiderlegbar, daß die Verwendung des Ertrags des Armengutes bis dahin nie auf die sogenannten Notharmen allein beschränkt worden sei. Ich weiß nicht, ob der Herr Redaktor der Petition schon eine bernische Armengutsrechnung gesehen hat oder nicht. Wenn er eine gesehen hat, so wird er mit mir darin einverstanden sein, daß die Armengutsrechnungen über die Verwendung des Armengutsertrages unwiderleglich gar nichts beweisen, sondern daß es eine von der Armengutsverwaltungsrechnung ganz getrennte Rechnung ist, welche nicht nur über die Verwendung des Armengutsertrages, sondern auch der andern Hilfsmittel der Armenverwaltung Auskunft gibt, nämlich die Almosnerrechnung. Wenn ich daher begreife, daß der Herr Doktor sich da irren konnte, so begreife ich dagegen nicht, wie die verschiedenen Gemeinderäthe, welche in der Gemeindevverwaltung bewandert sind, diese Petition ohne Korrektur unterschreiben konnten. Die Armengutsrechnungen beweisen hier nichts und es soll also heißen: die Almosnerrechnungen beweisen unwiderleglich. Gesezt aber auch, die Almosnerrechnungen konstatarren die uneingeschränkte Verwendung der Armengüter und die Regierungsstatthalter hätten bis jetzt diese Verwendung mit gesetzlichem Rechte passirt, so beweist dieß gar nicht, daß eine solche Verwendung, wenn offenbare Uebel daraus hervorgegangen sind, wie eine fort und fort zerstörende und ewige Krankheit sich fortzuschleppen müsse, daß sie ein Titel dafür sein soll, daß man nichts ändern dürfe, weil es bisher so war. Da wollen wir die Gesetzgebung aufgeben, es heißt dann überall: weil es bisher so war, wird es auch ferner so sein. Dann können wir uns an den Schweif der Schweiz hängen und die andern Kantone ziehen lassen. Das können wir unmöglich wollen. Aber es verhält sich nicht einmal so, wie die Petition sagt. Wenn die Regierungsstatthalter bisher solche Rechnungen passirt haben, worin Unterstützungen arbeitsfähiger Personen aus öffentlichen Mitteln vorkommen, so beweist dieß allerdings etwas, das nämlich, daß sie eine Verwendung passirten, welche gesetzlich verboten war und verboten ist. Das Armengesetz von 1847 sagt ausdrücklich, daß nur arbeitsunfähige Personen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen und macht nur eine Ausnahme für Handwerksstipendien; es bedroht diejenigen Behörden und Beamten, welche anders handeln, mit der Folge, aus ihrer eigenen Tasche das ungesetzlich Verwendete zu ersetzen. Wenn die Regierungsstatthalter gegen diese Vorschrift handelten, so haben sie Gesetz und Recht nicht gehandhabt,

und es ist ein unhaltbarer Boden, wenn man auf solche ungesetzliche Passationen gestützt sagt: es ist bis jetzt so gewesen, also bleibt es auch ferner so! Ich will auch mit diesem Punkte abschließen. Die Beschränkung der Verwendung des Armengutsertrages für die Notharmen, wie der § 18 sie bestimmt, mit dem Vorbehalte, daß Armenstiftungen, die einen besondern Zweck haben, unberührt bleiben, ist sowohl durch die Verfassung als durch unsere faktischen Zustände und die Natur der Sache begründet und wohl unantastbar. Wir kommen in Bezug auf die Verwendung des Armenguts auf den dritten und letzten Angriff der Petition: Verwendung des Ertrages des Armenguts, wo letzteres durch Zellen ergänzt wird und Staatszuschüsse nothwendig sind, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsäßlichen Notharmen. Es ist der § 23 des Armengesetzes, welcher hier in Betracht kommt. Die Petition sagt darüber: „Sind die Armengüter wirklich für burgerliche und einsäßliche Arme gestiftet worden? Es ist dieß nur ausnahmsweise der Fall, in der Regel sind die Armengüter burgerlich, und wenn sie zweck- und stiftungsgemäß verwendet werden sollen, wie dieß die Verfassung verlangt, so dürfen sie nur für burgerliche Arme verwendet werden. Woher nähme der Große Rath aber das Recht, das Eigenthum an Armengütern da, wo es nur der Burgergemeinde zusteht, auf die Einwohnergemeinde überzutragen, während § 83 der Verfassung „Alles Eigenthum für unverleglich erklärt“? Die Fettschrift, mit der das Wort „einsäßlich“ in der Petition gedruckt ist, belehrt uns, daß wir es hier mit dem wichtigsten Punkte der ganzen Petition zu thun haben. Es fragt sich, wie die Sache sich verhält. Zuerst möchte ich die Streitfrage firenen. Alles Eigenthum ist unverleglich. Die Armengüter der Gemeinden sind Eigenthum der armen Burger derselben und zwar ohne Beschränkung, die Gesetzesbestimmung aber schließt die Dürftigen unter den armen Burgern von dem Eigenthum an dem Armengut und seiner Nutzung aus, gibt dagegen den notharmen Einsäßen Eigenthum am Armengut. Diese Gesetzesbestimmung verlegt also das garantirte Privateigenthum doppelt: negativ durch Ausschluß von Berechtigten, positiv durch Einschluß von Nichtberechtigten. Die Gesetzesbestimmung ist also verfassungswidrig und darf nicht votirt werden. Das ist die Streitfrage. Ich erkläre zum voraus, ich anerkenne jeden Widerstand, der sich durch die Verfassung legitimiren kann und halte denselben für Recht und Pflicht des Bürgers. Ich bin einverstanden, daß ein Weg, und sollte er auch im Uebrigen praktikabel sein, verlassen und aufgegeben werden muß, wenn er nur mit Vernichtung von Rechten weiter geführt werden könnte. Ich glaube auch, eine Einrichtung, welche sich auf erwürgten Rechten aufbaut, habe den Keim des Verderbens in sich, und wenn bewiesen werden kann, daß sie verfassungswidrig ist, nicht nur scheinbar, sondern wirklich, so werde ich meinem Eide sicher nicht untreu werden. Erlauben Sie aber, daß ich Ihnen die Gründe auseinandersetze, warum ich glaube, daß die hier angefochtene Bestimmung den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht verdiene, warum ich im Gegentheil glaube, der Standpunkt der Gegner sei theilweise mit der Verfassung nicht im Einklang. Der erste Satz heißt: „Alles Eigenthum ist unverleglich.“ Das ist eine klare und deutliche Bestimmung der Verfassung, über die gar nichts zu sagen ist. Den zweiten Satz aber, die Grundanschauung, von welcher aus von der Petition weiter argumentirt, die Voraussetzung, welche von ihr ohne weiteres als richtig angenommen wird, diese kann ich, gestützt auf die Verfassung, nicht anerkennen. Es ist dieß nämlich der Grundsatz, daß das Armengut einer Gemeinde Privateigenthum derjenigen sei, welche als Burger dieser Gemeinde angehören und arm sind, und daß sie sämmtlich Rechte auf dieses Eigenthum haben. In der Vorstellung von Thurnen heißt es von Berechtigung, vom Eigenthum der armen Burger, vom Ausschluß der Dürftigen ohne Entschädigung zc. Die Gründe, warum ich diesen Satz nicht anerkennen kann, sind folgende. Einmal enthält die Verfassung da, wo sie von den Armengütern spricht und dieselben garantirt, eine solche Bestimmung nicht. Die Verfassung er-

kennt vielmehr ein gesetzliches Recht, einen gesetzlichen Anspruch selbst der Angehörigen der Gemeinden auf das Armengut derselben gar nicht an und zwar grundsätzlich. Bis 1846 bestand im Kanton Bern die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen; als Corrolat davon war der gesetzliche Anspruch des armen Angehörigen auf Unterstützung. Gesetzliche Pflicht und gesetzlicher Anspruch konstituirten ein rechtliches Eigenthumsverhältniß. Dieses rechtliche Eigenthumsverhältniß stand im Jahre 1846 angeklagt vor Gericht, resp. vor dem Verfassungsrath, angeklagt als Ursache sehr vieler Uebel: der Demoralisirung des Familienbandes, als Quelle der Trägheit und der Müßiggängerei, Demoralisirung der Armen, Erdrückung der Gemeinden, Gefährdung des allgemeinen Staatswohles. Solcher Anklagen wurden damals in diesem Saate viele und von allen Seiten erhoben, sie waren nicht neu, sondern seit vielen Jahren her aufgehäuft und allgemein zugestanden. Der Urtheilspruch, welchen das Land durch den Verfassungsrath fällte, lautete, in Betracht, daß das Uebel an der Wurzel angegriffen werden müsse, dahin, daß dieses Rechtsverhältniß absolut aufgehoben werden müsse. Die Verfassung erklärte die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen als aufgehoben und beauftragte die Gesetzgebung, diesen Grundsatz durchzuführen, d. h. seine Konsequenzen zu ziehen, treu und verfassungsgemäß. Mit der gesetzlichen Pflicht auf der einen fiel das gesetzliche Recht auf der andern Seite. Beweis: kein Armer konnte vor Gericht wegen verweigerter Unterstützung aus dem Armengute Recht verlangen und keine Gemeinde war schuldig, einem Bürger gegenüber hierüber Recht zu nehmen, ein Beweis, daß die Sache aufgehört hatte, ein Gegenstand des Mein und Dein zu sein, daß es entschieden war, der Einzelne, sei er Bürger oder nicht, Notharmer oder Dürftiger, habe kein Recht gegenüber der Gemeinde. Es folgt aus dem Gesagten, daß in Bezug auf die Armengüter nicht nur eine Ausschließung, sondern eine Aufhebung von Eigenthumsrechten stattgefunden hat und daß es die Verfassung selbst ist, welche diese Aufhebung dekretirte und mit aller Abicht dekretirte. Es folgt ferner daraus, daß diejenigen, welche in Bezug auf die Armengüter von Eigenthumsrecht der burgerlichen Armen reden, von gesetzlicher Nutznießung, von Verdrängung der Dürftigen aus ihren garantirten Rechten u. s. w., von einer Anschauung ausgehen, welche durchaus nicht mit der Verfassung im Einklange steht; von einer Anschauung, die den Armen Begriffe einprägt, welche die Verfassung nicht anerkennt und desavouiren wollte; von einer Anschauung, die solche Verhältnisse wieder herstellen will, welche die Verfassung aufgehoben hat. Es stimmt mit dieser nicht verfassungsmäßigen Anschauung ganz überein, daß die Petition von Thurnen auch die Armentelle wieder einführen will, denn zum Recht auf der einen Seite gehört eine Pflicht auf der andern, und ich muß mich nur über Eines verwundern, daß der Paragraph des Armengesetzes, welcher am allerentschiedensten mit der Verfassung harmonirt, mit ihrer Auffassung am entschiedensten im Widerspruche steht, von keiner Seite angegriffen ist, der § 51 nämlich, welcher lautet: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechts erheben und verfolgen.“ Das sind die Gründe, warum ich den Hauptsatz, von welchem die gegnerischen Argumentationen ausgehen, nicht anerkennen kann, den Satz nämlich: die Armengüter sind Eigenthum der armen Bürger und zwar sämmtlicher armen Bürger. Die Petition argumentirt weiter, das Gesetz schließe die Dürftigen unter den armen Bürgern von dem Eigenthum am Armengute und seiner Nutzung aus und gebe dagegen den notharmen Einsäßen Eigenthum daran. Den ersten Theil des Satzes kann ich aus zwei Gründen nicht anerkennen. Erstens hat der Große Rath, entgegen dem Vorschlage der vorbereitenden Behörde, erkannt, die Dürftigen seien nicht ganz auszuschließen, sondern wenn der Ertrag eines Armenguts das Bedürfniß der Notharmenpflege übersteige, so könne der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden (§ 18). Zweitens ist infolge des Gesagten das Armengut nicht Eigen-

thum, und zwar weder der Notharmen unter den Bürgern noch der Dürftigen, und deshalb ein Ausschluß von einem rechtlichen Eigenthum nicht da. Ich lege darauf großes Gewicht, weil dieser Grundsatz von der Verfassung mit großer Mühe erkämpft wurde. Der zweite Theil des Einwurfs enthält dessen Spitze, indem die Petenten sagen, das Gesetz gebe den Einsäßen Antheil am Eigenthum der Bürger. Dieser Theil ist insoweit wahr, als das Gesetz im § 23 sagt: in allen Gemeinden, die sich im Falle des § 22 befinden, werde der Ertrag des Armengutes, so weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsäßlichen Notharmen verwendet; dagegen ist der erwähnte Theil irrig, wenn behauptet wird, die einsäßlichen Notharmen werden in fremdes Eigenthum eingesetzt, irrig deshalb, weil sie in kein Eigenthum eingesetzt werden. Es fragt sich: ist der betreffende Artikel zu rechtfertigen und verfassungsgemäß, oder ist er es nicht? Im bisher Gesagten habe ich, gestützt auf die Verfassung, den Standpunkt bestritten, welcher den Armen wieder Begriffe beibringen will, die sie nicht haben sollen, und wenn ich die Richtigkeit des Grundsatzes, daß das Armengut Eigenthum der armen Bürger sei, in Abrede stellen mußte, so erkenne ich dagegen an, daß es ein von der Verfassung garantirtes Gut ist, Eigenthum nicht Einzelner, sondern der betreffenden Gemeinde, daß die Gemeinden seinem Zwecke und seiner Stiftung gemäß verwenden sollen. Ich unterscheide zwischen Zweck und Stiftung, und zwar deshalb, weil, wenn das Eine daselbe ausdrückte, was das Andere, die Verfassung nicht doppelte Worte für einen und denselben Begriff gebraucht hätte. Ich nenne Stiftung die Vergabung einzelner Personen oder Korporationen, bei denen sie selbst die Art der Verwendung ausdrücklich bestimmt haben. Sie hängen nicht ab von Aenderungen in der öffentlichen Organisation, weil sie nicht integrirende Elemente derselben bilden, und in Folge dessen erklärt der § 23 ausdrücklich: „Armenstiftungen zu ganz besondern Zwecken bleiben hievon unberührt.“ So nenne ich eine Stiftung das Schnell'sche Legat, worin er die ausgesetzte Summe zur Erziehung von Mädchen bestimmt, auch die Meyer'sche Vergabung an der Realschule zu Bern mit ihrem besondern Zwecke. Von diesen Stiftungen verschieden sind hingegen die Fonds, welche die Gesetzgebung durch Kreirung gewisser Einkünfte den Gemeinden verschafft und denen die Gesetzgebung einen Zweck bestimmt hat. So das gewöhnliche Armengut mit seinem vom Gesetze ihm verschafften Zuschüssen und seinem ihm vom Gesetze gegebenen Zwecke, ein Gut, das seinerseits wiederum durch Legate von Privaten vermehrt wurde, welche auf bestimmte besondere Verwendungen verzichteten und einfach dem Armen-gute vergaben. Wie steht es nun mit dem Zwecke, welchen die Gesetzgebung den Armengütern gegeben hat? Man kann nun doppelter Ansicht sein. Der Zweck der Armengüter, wie das Gesetz, welches denselben die Haupteinnahmequelle zuführt, das Gesetz von 1816 über das Heirathseinzuggeld, sich ausdrückt, ist: Unterstützung der Armen nach den bestehenden Verordnungen. Die damals geltende Verordnung war die Armenordnung von 1807, welche die Unterstützung der Armen nach ihrer burgerlichen Heimathhörigkeit verordnet. Zweck des Armen-gutes ist: Unterstützung der Armen nach jeweilem bestehendem Armenthumsystem, oder: wenn das System der burgerlichen Heimathhörigkeit im Armenwesen vertauscht wird mit dem Systeme der örtlichen Wohnsitzhörigkeit, Unterstützung der Armen nach diesem Systeme, der armen Einwohner, Bürger und Einsäßen. Die andere Ansicht sagt: Zweck des Armengutes ist und bleibt Unterstützung der Armen nach damals bestandener Verordnung, also Unterstützung der burgerlichen Armen allein. Das Verhältniß ist analog mit andern. Wie z. B. Domänen, die zur Nutznießung des Fürsten bestimmt sind, diesem bleiben, so lang er Souverän ist, wie es im Kanton Neuenburg der Fall war, aber Volksdomänen werden, wenn das Volk souverän wird, so könnte man sagen: so lange das System der burgerlichen Armenunterstützung besteht, sind die Armengüter burgerlich; sobald die Unterstützung örtlich wird, so nehmen auch die Armengüter einen örtlichen Charakter an. Ich beschränke mich auf die

zweite Auffassung und adoptire sie, um sie zu Grunde zu legen. Es ist also ein zugestandener Satz: die Armengüter sind bürgerlich und die Unterstützung durch dieselben erstreckt sich nur auf die Bürger. Gegenüber diesem zugestandenen Satze gestehe ich, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Ertrag des Armengutes in den durch § 22 bezeichneten Gemeinden für bürgerliche und einfaßliche Notharme verwendet werden soll, den Schein gegen sich hat, den Schein sage ich. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, warum ich nicht mehr als dieß zugestehen kann, Ihnen zu sagen, warum ich bei Aufstellung dieses Artikels nicht verfassungswidrig zu handeln glaubte. Es sind zwei Hauptgründe. Das Armengut mit seinem gegenwärtigen Bestande, den es in den Gemeinden, um welche es sich hier handelt, hat, ist keineswegs der Art, daß es hinreicht, die notharmen Bürger zu versorgen und dazu noch dürftigen Bürgern beizustehen. Wenn es sich so verhielte, so gäbe ich zu, daß in dem Ausschluß der dürftigen Bürger und in deren Ersetzung durch notharme Einfassen ein Akt läge, welcher dem Zwecke der Armengüter zuwider und deshalb verfassungswidrig wäre. Aber es verhält sich leider nicht so. Das Armengut und sein Bestand in den Gemeinden, von welchen wir reden, reicht nicht hin, die notharmen Bürger zu versorgen und darüber hinaus noch dürftige Bürger zu unterstützen, selbst, wenn man für Einen nur eine Durchschnittspension von Fr. 40 berechnet, was nicht einmal unserm angenommenen Durchschnitt gleichkommt. Es bleibt eine große Zahl notharmer Bürger unversorgt, in den einen Gemeinden und Amtsbezirken mehr, in den andern weniger, im Ganzen ungefähr zwei Drittel der notharmen, sage der notharmen Bürger. Ich habe Ihnen das schon bewiesen und durch eine Tabelle gezeigt, wie viel das Armengut beträgt, wie viel notharme Bürger daraus versorgt werden können, wie viele unversorgt bleiben, daß die letztere Klasse in allen Amtsbezirken, Erlach ausgenommen, eine große Zahl ausmacht. Deshalb sagt der § 23, der Ertrag des Armengutes soll „so weit er reicht“ zur Versorgung der bürgerlichen und einfaßlichen Notharmen der betreffenden Gemeinden verwendet werden. Das Faktum ist aber, daß er nicht hinreicht. Urtheilt man nicht von den faktischen Verhältnissen aus, so läßt sich der Schluß, den man daraus gezogen hat, begreifen. Deshalb ist der Schein wohl, ich gebe es zu, gegen diese Bestimmung. Aber, wird man weiter fragen, warum, wenn Bestand und Ertrag des Armengutes in den betreffenden Gemeinden nicht einmal für die notharmen Bürger, die dort wohnen, hinreichen würde, warum werden dann noch die notharmen Einfassen genannt? Wird dadurch nicht das Mißverständnis geradezu provoziert? Hierüber folgendes. Zu dem Armengut, wie es jetzt ist in den betreffenden Gemeinden, kommt ein neuer Theil hinzu, und zwar im Ganzen ungefähr ein Fünftel dessen, was es jetzt beträgt. Dieser Theil — es ist das Defizit — wird ganz neu geschaffen. Es wird zusammengebracht durch eine jährliche Zelle von allen Gemeindegewohnern gleichmäßig. Diese Zelle wird nicht bezogen auf dem Fuße der alten Armentelle, welche die Bürger mehr belastete als die Einwohner, indem das bewegliche fruchtbare Vermögen der Letztern frei blieb, dagegen dasjenige der in- und auswärts wohnenden Bürger, sowie der Erwerb der außerhalb wohnenden Bürger beigezogen wurde, sondern sie wird nur von den Gemeindegewohnern bezogen und von allem Vermögen gleichmäßig. Wenn das so ist, so frage ich: soll nun auf diesen so zusammengebrachten neuen Theil des Armengutes einzig der Bürger Anspruch machen? Ist das der Billigkeit und der Gerechtigkeit entsprechend? Hat dieser auf neuer und weil örtlicher Zellbasis neugeschaffene Theil des Armengutes nicht einen örtlichen Charakter, und fordert es nicht die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß der Ertrag dieses Theils auch auf notharme Einwohner verwendet werde? Ich darf Ihr Urtheil erwarten, und zuversichtlich erwarten. Weil nun dieser neugeschaffene Theil des Armengutes, der sich mit dem alten, jetzt noch bestehenden Armengute verbindet, in dem Paragraphen mitgerechnet ist, so ist in demselben ausgesprochen worden: der Ertrag werde

für die notharmen Bürger und Einwohner verwendet. Ich kann wirklich nicht glauben, daß Sie unter solchen Verhältnissen den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit festhalten wollen. Verlangen Sie aber, daß — um auch den Schein zu meiden — das Verhältniß deutlicher ausgedrückt und gesagt werde, daß der Ertrag des bestehenden Armengutes nur den notharmen Bürgern, dagegen der Ertrag des neu geschaffenen Theils den notharmen Einfassen zukomme, so soll dieses meinerseits wenigstens keinen Widerspruch finden. Aber auch Ihreseits seien Sie dann billig. Tragen Sie den Schwierigkeiten der Aufgabe, Ordnung in die verwickelten Armenverhältnisse zu bringen, einige Rechnung und treiben Sie nicht den Strupel so auf das Aeußerste, daß am Ende nur noch die Gewalt der Umstände den Zuständen helfen kann. Ich schliesse die Erörterung über diese Petition. Ihr Schluß, welcher auf Nichtertrakt lautet, ist, selbst wenn man alles, was die Petition sagt, zugibt, nicht begründet. Ich habe die Petition vor Ihren Augen geprüft, ich habe Sie nicht mit Worten, sondern mit Thatsachen unterhalten. Ich habe die Ueberzeugung, daß die angefochtenen Bestimmungen nicht verfassungswidrig sind; ich mußte mich gegen die Gegner selbst wenden und sie fragen, wie sie es mit der Verfassung meinen. Aber gesetzt auch, die in der Petition enthaltenen Einwendungen wären begründet, so wäre ihr Schluß nicht begründet. Sie hat kein Hauptprinzip des Gesetzes, weder die Dürftigkeit der Armenunterstützung noch die Trennung der Notharmen von den Dürftigen angefochten, sondern nur untergeordnete Bestimmungen, welche bei Festhaltung der Grundlage geändert und modifizirt werden können. Ihre Einwendungen, auch wenn sie richtig wären, könnten deshalb nur den Antrag auf Abänderung der betreffenden Punkte motiviren. Ich glaube aber gezeigt zu haben, daß einerseits die Einsprüche größtentheils nicht begründet sind, und daß andererseits dem Einspruche, der Grund für sich hat, Rechnung getragen werden kann und wird. Ich muß Sie noch mit einigen Zusätzen etwas aufhalten, welche in den Petitionen der Bürgerräthe von Logwyl und Langenthal, sowie in derjenigen von Thurnen berührt sind und die §§ 16 und 17 des Armengesetzes betreffen. Der Bürger Rath von Langenthal und Logwyl sagt: „Wir erlauben uns nachdrücklich hervorzuheben, daß die §§ 16 und 17 des neuen Armengesetzes die Bürgergüter, welche als Privateigenthum in der Verfassung gewährleistet sind, thatsächlich zu Armengütern umwandeln. Gegen eine Verwendung des Ertrags des Bürgergemeindegewögens in dieser reglement- und verfassungswidrigen Weise erheben wir feierlichen Einspruch und erwarten, daß nach unserer unmaßgeblichen Ansicht die oberste Landesbehörde sich nicht erlauben werde, eine solche Gesetzesbestimmung zu erlassen, welche das Privatvermögen der Bürgerkorporationen gefährdet, und in dieser Ueberzeugung verwahren wir uns die durch die Verfassung und die vom h. Regierungsrathe sanctionirten Nutzungsreglemente hiesiger Bürgergemeinde zugesicherten Rechte.“ Die Petition von Thurnen spricht sich dahin aus: durch die §§ 16 und 17 werden die gewährleisteten Bürgergüter ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung für die Armenpflege in Mitleidenschaft gezogen. Der § 69 der Verfassung sage aber: den Gemeinden, Bürgerchaften und übrigen Korporationen sei ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet, der Ertrag dieses Vermögens werde ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet; jene Bestimmungen seien somit verfassungswidrig. Wie verhält es sich in der That damit? Werden die Bürgergüter, wie die Petition von Langenthal sagt, thatsächlich zu Armengütern umgewandelt? Nein, denn das Bürgergut wird keineswegs rein zu Armenzwecken in Anspruch genommen, sondern nur beschränkt und für gewisse Fälle. Es wird für Niemanden in Anspruch genommen, als wer als Korporationsangehöriger Mitantheilhaber an dem Eigenthum ist. Hier handelt es sich um Nutzung. Dadurch, daß die jährliche Bürgernutzung in ihrem durchschnittlichen Ertrag für den Einzelnen zur Basis des Beitrags gemacht ist, daß ein gewisses Prozent dessen, was unter Voraussetzung reglementarischen Nutznießens dem Einzelnen zukommt, als Beitrag berechnet wird, ist auch

deutlich genug gesagt, daß die Bestimmung des Armengesetzes über die Zahl der Nutznießenden, über die Art und Weise der Nutznießung durchaus nicht bestimmend eingreift und eingreifen will. Es ist also nicht richtig, daß das Bürgergut durch jene Paragrapheu thatsächlich in Armengut umgewandelt werde. Die Petition von Thurnen sagt, die Bürgergüter werden für die Armenpflege in Mitleidenschaft gezogen. So verhält es sich allerdings, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Mitleidenschaft, resp. ihre Beitragspflicht sich ausdrücklich nur auf die notharmen Angehörigen und Miteigenthümer des Korporationsgutes beschränkt. Ist nun diese Beziehung des Bürgergutes zu einem Beitrage an die Versorgung der notharmen Angehörigen verfassungswidrig? Die Petenten gründen sich auf zwei der vier Bestimmungen, welche die Verfassung hierüber enthält, nämlich: 1) den Gemeinden, Bürgerchaften und Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet; 2) der Ertrag ihres Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Eine Widerhandlung gegen den ersten Satz ist in der Bestimmung des Armengesetzes nicht enthalten, denn das bürgerschaftliche Vermögen wird durch sie durchaus keinem zugewendet, als wer Mitglied der Bürgerchaft und Antheilhaber an ihrem Eigenthum ist. Sollte aus dem Worte „Privateigentum“ gefolgert werden, die Bürgerchaft einzig sei es, welche in erster und letzter Instanz darüber entscheidet, so ist dieß faktisch nicht richtig, denn die Verfassung enthält im § 69 noch eine Bestimmung, welche die Petenten nicht anführen, nämlich daß die Korporationsgüter unter der Aufsicht des Staates stehen. Infolge dessen prüft und modifizirt die Staatsbehörde Beschlüsse und Reglemente der Bürgerchaften, welche auf ihr Privateigentum Bezug haben. Endlich verbietet die Gesetzgebung den Bürgerchaften ihr Privatvermögen unter sich zu theilen und beschränkt auf diese Weise ihr absolutes Verfügungsrecht. Das beweist Ihnen, daß die Gesetzgebung sich erlaubt hat, ein Wort dazu zu sagen. Auch der zweite Satz — der Ertrag des Korporationsgutes werde ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet — schließt nach hierseitiger Ansicht das, was der angefochtene Paragraf feststellt, nicht aus. Es sind Güter, welche zu Gunsten und Nutzen der Bürger dienen. Diese Bestimmung ist und bleibt anerkannt und gewahrt. Das Wort „ferner“, welches dabei steht, hat nicht die Bedeutung, daß in der Art und Weise, wie die Bürgergüter zu Gunsten und Nutzen der Bürger verwendet werden sollen, keine Aenderung eintreten dürfe. Denn erstens haben die Bürgerchaften selbst eine solche Beschränkung nie anerkannt. Sie haben Aenderungen getroffen in Bezug auf die Requisite der Nutzung, indem sie das erforderliche Alter höher oder tiefer stellten, Bedingungen über Besitz von Feuer und Licht aufstellten u. s. w. Ferner haben sie die Nutzungen eingeschränkt, indem sie Bürger von einem gewissen Vermögen ausschlossen. Andererseits haben sie die Nutzungen ausgebeht, wie jüngst Laupen, indem sie allen Bürgern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, die Nutzung zuerkannten. Sie haben aus dem Bürgergute hie und da in liberaler Weise Schulhäuser gebaut, kurz in der Art und Weise der Verwendung die verschiedenartigsten Aenderungen sich erlaubt, und deßhalb wird eine Beschränkung durch das Wort „ferner“ in dem Sinne, als sei damit eine Stabilität gemeint, nicht zugegeben. Auch die Gesetzgebung hat von demselben Standpunkte aus gehandelt. Während früher der Bürger, wenn er ein gewisses Alter erreicht hatte, in die Nutzung eintrat, bestimmte die Gesetzgebung, daß nur der mit Waffen versehene Bürger in die Nutzung eintreten könne, und fügte so ein neues Requisite bei, das auch in die Reglemente aufgenommen wurde. Während früher keine Auswanderungssteuern stattfanden, stellte die Gesetzgebung im Jahre 1852 die Basis fest, auf welcher aus dem Bürgergute Nutzungen für Auswanderer verwendet werden können, — so daß also, mit Festhaltung des allgemeinen Zweckes zu Gunsten und Nutzen der Bürger, sowohl von den Bürgerchaften selbst, als von der Gesetzgebung in Bezug auf die Art und Weise und den Umfang der Verwendung die ver-

schiedenartigsten Modifikationen getroffen worden sind, und zwar so, daß nicht nur von den Korporationen die Initiative ausging und die Regierung sanktionirte, sondern auch von der Gesetzgebung, und die Korporationen sich in ihren Reglementen darnach richteten. Nun ist in Bezug auf einen Punkt die Gesetzgebung von der Verfassung geradezu aufgefordert, die Initiative zu ergreifen. Es ist dieß die vierte Bestimmung der Verfassung, von der weder die Herren von Langenthal noch von Logwyl etwas sagen, die Bestimmung, welche die Petenten vollständig ignoriren. Der § 85 sagt: „Der Staat wird darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden.“ Es fragt sich hier nur, welchen Sinn diese Bestimmung der Verfassung hat. Herr v. Gonzenbach sagte bei § 1 in der ersten Berathung: diese Verfassungsbestimmung berechtige nicht, den auswärts wohnenden Notharmen andere Bürgernutzungen zukommen zu lassen, als den auswärts wohnenden vermöglichen Bürgern, denn an die Bürgergüter haben sie nicht Ansprüche in ihrer Eigenschaft als Arme, sondern einzig und allein in ihrer Eigenschaft als Bürger. Verfassungsgemäß solle daher nur darüber gewacht werden, daß die Armen rücksichtlich der Benutzung von Bürgergütern gleich gehalten werden wie die Reichen. So zweckmäßig in einzelnen Fällen ein solcher Beitrag aus Bürgergütern an auswärts wohnende bürgerliche Notharme auch erscheinen möge, so glaube er doch nicht, daß sich eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf die Verfassung rechtfertigen lasse. Ich muß mich zu einer entgegengesetzten Ansicht bekennen, und die Versammlung wird entscheiden wer Recht hat. Nach Herrn v. Gonzenbachs Ansicht hätte also die Verfassung den Grundsatz aufstellen wollen, es soll bei Benutzung des Bürgergutes durchaus keine Rücksicht auf das Vermögen genommen werden, und hätte den Staat ausdrücklich zum Wächter dieses Grundsatzes machen wollen. Die Reichen sollen gehalten werden, wie die Armen, und die Armen, wie die Reichen. Es soll da nur der Bürger gelten. Wenn dem so wäre, so wären nicht nur viele Gemeinden, sondern auch die Regierung tief in vielen Verfassungswidrigkeiten. Die Gemeinden, weil sie sehr oft Bürger, welche über ein gewisses Vermögen besitzen, vom Bürgergenusse ganz oder theilweise ausschließen; so z. B. Worb. Die Regierung, weil sie solche Reglemente, in welchen die Armen nicht gleich gehalten werden wie die Reichen, sanktionirt und zwar sehr gerne. Und das fühlt Jedermann, diesen Grundsatz der Gleichheit aufzustellen, das war nicht der Gedanke des Verfassungs Rathes. Hätte er diesen Gedanken gehabt, so hätte er wenigstens geschwiegen und nicht ausdrücklich den Staat zum Wächter des Grundsatzes gemacht. Die Bestimmung der Verfassung hat vielmehr entschieden die Bedeutung, daß den Armen als Armen, ohne deßwegen Andere auszuschließen, eine besondere Stellung in der Benutzung des Bürgervermögens eingeräumt, daß auf sie in besonderer Weise Bedacht genommen wird. Das lag entschieden dem Verfassungsrathe näher, als der Grundsatz, es solle bei Benutzung des Bürgergutes auf das Vermögen keine Rücksicht genommen werden. Nur unter Voraussetzung dieses Sinnes läßt sich begreifen, daß sich die Verfassung ganz besonders darüber ausgesprochen hat. Was aber entschieden die Wagschale zu meinen Gunsten senken soll, ist die Berufung auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes, aus welchen wir die Auskunft erhalten, daß der Verfassungsrath über diese Frage abstimmt. Das Resultat ist dieses: „Im Grundsatz die Nutzungen der Bürgergüter auch zu Unterstützung der Armen dienen zu lassen; 84 Stimmen; dagegen: Minderheit.“ So hat der Verfassungsrath in diesem Saal entschieden, und ich darf deßhalb wohl sagen: das also war und ist der Gedanke, welcher der fraglichen Verfassungsbestimmung zu Grunde liegt, daß gegenüber den Armen bei Nutzung der Bürgergüter ein Unterschied gemacht werde. Sie werden fragen: warum ist denn die Redaktion nicht bestimmter? Das läßt sich begreifen. Der Verfassungsrath hat nicht bei den Armengütern die Unterstützungspflicht gegenüber den Armen aufgehoben, um sie auf die Bürgergüter anzuweisen, sondern er sprach sich in einer Weise aus, daß die Gesetzgebung

wisse, was sie zu thun habe, und Rücksicht darauf nehme. So zeigt sich denn, daß das Armengesetz auch darin, daß es die Bürgergüter in bescheidenem Maße für die Versorgung der notharmen Angehörigen in Mitleidenschaft zieht, auf sehr gutem, klarem, verfassungsmäßigem Boden steht, und daß der Große Rath, wenn er im Sinne und Geiste der Verfassung handeln will, was er zu thun schuldig ist, den fraglichen Bestimmungen, das Einzelne vorbehalten, nicht wohl seine Genehmigung versagen kann. Noch zwei Worte über diesen Theil. Der Grundsatz, daß die Bürgergemeinden in Mitleidenschaft für die Armenpflege stehen, ist namentlich in dem Landestheile, wo sich in dieser Beziehung die ursprünglichen Verhältnisse am besten erhalten haben, im Seelande nämlich, gar wohl bekannt. Gerade die Zuschüsse der Bürgergüter an die Armenverwaltung sind der Schlüssel zum Räthsel, warum im Seelande bei unzureichenden Armengütern die Armenverwaltung sich bis jetzt gehalten hat. Aber die Gefahr droht und sie droht namentlich von Seite der Ausschreibungen, bei welchen die Bürgergüter sich von der lange vor der Verfassung bestehenden, durch sie nicht neuen konstitutionellen Behandlung in der Armenpflege, los machen, und es ist durchaus nothwendig, daß dieses Verhältniß wieder fester geregelt werde. Wenn es manchen Bürgergemeinden unangenehm ist, mit ihrem Vermögen für die Unterstützung ihrer Angehörigen in Anspruch genommen zu werden, so mögen sie wohl bedenken, daß auch das Privatvermögen sämmtlicher Bürger des Kantons gewährleistet ist und den Schutz der Verfassung in Anspruch nehmen kann, daß man nicht für Arme, welche Miteigentümer am Korporationsgute sind, ohne dieses Vermögen beizuziehen zu haben, sofort das Privatvermögen der Bürger belastet. Sie dürfen wohl verlangen, daß man ihr Vermögen nicht aus Gründen des öffentlichen Wohles in Anspruch nimmt und dagegen das Vermögen, welches näher liegt, außer Acht läßt. Ich bin mit diesem ganzen Theil zu Ende. Sie mögen nun urtheilen, wie es sich mit den Anfechtungen verhält, welche gegen die fraglichen Paragraphen gerichtet sind. Sie mögen urtheilen, ob wirklich hier Verfassungswidrigkeiten vorliegen, ob nicht vielmehr verfassungswidrige Anschauungen, Gedanken, Tendenzen in jenen Einwendungen Ihnen gegenüber-treten, und den Großen Rath veranlassen wollen, auf frühere Verhältnisse zurückzugehen, Begriffe zu sanktioniren, welche die Verfassung desavouirt hat. Ich komme zum zweiten Haupt-einwurfe, den ich ganz kurz durchgehen werde. Er lautet dahin: das Gesetz entspricht den bisherigen Staatseinrichtungen nicht. Hierauf bezieht sich die Petition des Burgerrathes von Bern, diejenige des Gemeinderathes von Bern, diejenige von Thun und die von Thurnen. Sie stützen sich auf folgende Bedenken: seit Jahrhunderten hat sich unsere Armenpflege auf Grundlage des Bürgerverbandes entwickelt; die burgerliche Gemeindehörigkeit hat sich seit Jahrhunderten als ein gutes System bewährt, sie ist das wesentliche Fundament aller festen bürgerlichen Ordnung. Jeder Kantonsangehörige hatte sein bestimmtes Heim. Im Verarmungsfalle wußte er, wohin und an wen er sich zu wenden hatte, und wenn er begütert war, wußte er wiederum, für wen er in Mitverantwortung stand. Die burgerliche Gemeindehörigkeit ist das wesentliche Fundament jedes politisch freien, die Liebe zur Heimath und zum Vaterland nährenden republikanischen Lebens. Sie gilt in der ganzen übrigen Eidgenossenschaft und wird mit Sorgfalt erhalten und gepflegt. Zur Fürsorge für die Hilfs- und Unterstützungsb-dürftigen ist die Heimathgemeinde, an welche das einzelne Korporationsglied, selbst bei längerer Abwesenheit und Entfernung, ähnlich wie an Blutsverwandte, so viele Bande der Zuneigung und der Pietät knüpfen, schon an und für sich weit geeigneter als eine bloße Munizipalität, d. h. die Gemeinde des so veränderlichen und beweglichen Wohnorts. Gegenüber diesen Einwendungen habe ich vorerst zu erklären, daß ich nicht leichtsinnig, ohne mich umzusehen, von der burgerlichen Armenpflege Abschied genommen habe. Ich selbst sagte in meinem Gutachten: „Sie (die bisherige Bürgergemeinde) ist der alt-hergebrachte und einheimisch gewordene Armenverband; sie ist

Trägerin der Vormundschaft, dieses so vielseitig mit der Armenunterstützung sich verflechtenden Verhältnisses; sie hat durchschnittlich immer noch den größern Theil ihrer Angehörigen in ihren Grenzen; sie ist im Besitz von Armengütern und von Nutzungen, die den armen Angehörigen mit zu statten kommen; auf sie lautet der Heimathschein mit seiner Wiederaufnahmeverpflichtung; sie mit ihrer Pflicht, verarmte und lästig fallende Angehörige wieder zurückzunehmen, gibt Raum zu einer freien Gestaltung der Niedertassungsverhältnisse.“ Ebenso erklärte ich selbst, wir sollen vor Allem aus versuchen, auf dieser Grundlage fortzubauen. Also sage man mir nicht, man sei leichtsinnig von dieser Einrichtung geschieden. Man wußte wohl, was man that, man versuchte es, sich auf diesem Gebiete zu bewegen und zu entwickeln, freilich nicht mit Nebelgebilden. Was das Spezielle dieser Einwendungen betrifft, so will ich in Details nicht eintreten. Die Zeit drängt, und ich fürchte, es möchte jetzt umsonst gesprochen sein. Ich hoffe, daß die verschiedenen Punkte von den Herren, welche die Petition entworfen und unterzeichnet haben, im Laufe der Verhandlungen geltend gemacht und daß ich dann Gelegenheit haben werde, darauf zurückzukommen. Auch in Betreff des dritten Vorwurfes: das Gesetz entspreche unsern Bedürfnissen nicht, kann ich nicht jetzt auf die einzelnen Punkte eingehen, und muß deren Erörterung der eintäglichen Berathung vorbehalten bleiben. Es kann sich hier nur fragen: entspricht das Gesetz in seinen Hauptprinzipien den Bedürfnissen nicht? Diese Hauptprinzipien sind: die Verlichkeit der Armenpflege und die Ausschreibung der Armen in Notharme und Dürftige. Entspricht die Verlichkeit der Armenpflege dem Bedürfnisse? Ich will hier nicht weitläufig sein, Sie auch nicht mit meinen Worten unterhalten. Das Gesetz von 1807, also das burgerliche Armengesetz verlangt von der Armenverwaltung, daß sie genaue Model der Armen aufstelle, die Art und den Betrag der Unterstützung konstatire, sich genaue Kenntniß der Umstände aller Armen und Dürftigen verschaffe, jeden Besteuerten fleißig beobachte und über die Verhältnisse Bericht erstatte. Was diese Armenordnung von 1807 verlangt, kann man nur unter Voraussetzung der Verlichkeit der Armenpflege ausführen, und wenn das Gesetz im Interesse der Armenpflege solche Bestimmungen aufstellte, so hat es dadurch die Verlichkeit der Armenpflege als nothwendig erklärt. Dem Burgerrath von Bern will ich seinen eigenen Bürger gegenüberstellen. Herr Professor Dr. Fueter sel., welchem das Armenwesen sehr am Herzen lag, sagt hierüber: „Aus allem bisher Angehörten erhellt, daß die Armenpflege nur unter unmittelbar Zusammenwohnenden mit Verstand und Erfolg geübt werden kann; mündliche Verständigung und Auskunft-ertheilung über die einzelnen Fälle in regelmäßigen und öftern Zusammenkünften der Armenpfleger, Armenärzte und Seelsorger sind unumgänglich nothwendig; schriftliche Berichterstattungen genügen in der Regel durchaus nicht, gestatten durchaus kein gründliches Urtheil. Selbst wir Aerzte müssen oft eine Person im Allgemeinen von anderer Seite her kennen lernen, ehe wir eine wahre Einsicht in den Gesundheitszustand oder die Arbeitsfähigkeit derselben zu erhalten im Stande sind. Unsere deutlichsten schriftlichen Krankenzugnisse werden aber sehr häufig mißverstanden und können jedenfalls der Natur der Sache nach unmöglich alle wünschbare Auskunft enthalten. Die bisherige burgerliche Armenpflege zeigte die Nachteile der Unterstützung von Auswärtswohnenden und die ganze Unzulänglichkeit der Korrespondenz und der schriftlichen Berichte in Armsachen auf's allerdeutlichste.“ Der Thurner Petition möchte ich gegenüberstellen, was einer meiner Gegner selbst, Herr Pfarrer Ringier, sagt: „Aus dieser Einrichtung, wenn sonst nichts im Wege steht, entspringen ohne Zweifel große und unberechenbare Vortheile. Der Uebelstand, daß nicht selten drei Theile der Armen auswärts gepflegt werden müssen und nur ein Theil in der Gemeinde selbst wohnt, fällt weg; der Mangel an armenpflegerischer Beaufsichtigung der Armen fällt weg; das Mißverhältniß zwischen Einsassen und Burgern fällt größtentheils und gerade auf dem eiglichsten Punkte weg; tausendfache

Verlegenheiten, Anstöße und Verwirrungen fallen weg. An vielen Orten ist der Uebergang zu der örtlichen Armenpflege bereits durch die Uebung der Armenvereine vermittelt worden, daß auch Ausburger auf ihren Armenetat genommen worden und ihre Unterstützungen nicht ausschließlich nur den burgerlichen Angehörigen zugekommen sind. — Aber dieß ist noch nicht Alles und ist auch nicht die Hauptsache. Die zu Grunde gehenden Gemeinden sind nach der Ueberzeugung des Herrn Antragstellers auf diesem Wege noch zu retten, ihr ökonomischer Ruin ist abzuwenden. Das ist die Hauptsache, denn wenn jede Gemeinde in Zukunft nur für die in ihrem Bezirke wohnenden Armen zu sorgen, und nicht alle ihre Kräfte und Hülfsmittel nach Außen verwenden, d. w. f. in einen je länger je tiefer und bodenloser werdenden Abgrund werfen muß, so ist bei weiser Defonomie, bei strenger Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und vor Allem bei genauer Sichtung des Armenetats nicht nur die größte Wahrscheinlichkeit vorhanden, sondern es ist auch mit Zahlen nachgewiesen, daß sie der Aufgabe gewachsen sind und daß, wenn auch der Staat seine verfassungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen erfüllt, eine Versorgung der Armen möglich ist, ohne daß die Hälfte der Gemeinden und endlich das ganze Land unter der Last erliegen müssen. — Und daß bei einer solchen Einrichtung die Leitung des Ganzen unendlich vereinfacht, die Ob-raufsicht erleichtert, ein genauer und fester Geschäftsgang ermöglicht würde, daß auch für die Armen selbst der so oft ungehört verhallende Hülfesruf in ihre entfernte Heimathgegend sammt dem beschwerlichen Reisen in dieselbe und dem peinlichen Kni-fall vor Leuten, die ihnen unbekannt sind, und von denen sie oft schände genug abgewiesen werden, daß das Alles für sie wegfallen würde, bedarf keines weitern Nachweises.“ Der Petition von Thun und ihren Anhängern möchte ich gegenüberstellen den Schlussrapport der Direktion des Innern über den Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes. Sie wissen, daß damals in den verschiedenen Landesgegenden Versammlungen von Ausgeschlossenen stattfanden, daß 1200 Abgeordnete des Volkes an denselben Theil nahmen, daß bei dieser Gelegenheit der Grundsatz, ob die Vertiklichkeit der Armenpflege einzuführen sei oder nicht, besprochen wurde. Darüber sagt der von Herrn Blösch verfaßte Schlussrapport folgendes: „Die Hauptbestimmung, in der Einführung einer Ortsarmenpflege bestehend, ist einzig angegriffen worden von der Bürgergemeinde von Bözingen und von der Einwohnergemeinde Gولاتen; von dieser aus Gründen lokalen Interesses, von jener hingegen als im Widerspruch stehend mit § 85 der Staatsverfassung. Gewiß wurde die Bedeutung dieser Neuerung nicht verkannt. Wenn man daher sieht, daß in den sechs Konferenzen in Langnau, Thun, Bern, Narberg, Koppitzgen und Delsberg nicht eine Stimme das Prinzip der Ortsarmenpflege angefochten hat, so ist der Schluss erlaubt, daß das Bedürfnis ein sehr reelles sein müsse.“ So hat das Volk damals sich ausgesprochen durch 1200 Abgeordnete. Endlich will ich noch den sämtlichen Petitionen gegenüberstellen einen Sammentruf einer petitionirenden Gemeinde selbst, einer Gemeinde aus dem Seelande. Es handelt sich um den Unterhalt einer Person, die sich hier in Bern befindet und von hiesigen Einwohnern bisher gutwillig unterstützt wurde. Nun soll das aufhören, die Person soll in ihre Heimathgemeinde zurückkehren und die letztere jammert nun, wie folgt: „Unter denen, welche für diese Anstalt (Bärau) angeschrieben werden, ist sie gewiß eine der elendesten und hülfbedürftigsten. Nicht nur ist sie eine körperlich elende, ganz verwachsene, mit Gebrechen und krankhaften Zufällen aller Art, wie Sie aus beiliegendem Arzzeugnisse sehen, schwer belastete Person; auch die Umstände, in welchen sie sich befindet, tragen dazu bei, ihre Lage noch bedauernswerther zu machen. Sie hat keine nähern Verwandten, sondern steht ganz einsam und verlassen da; sie ist blutarm und ihrer elenden Umstände willen durchaus außer Stand, ihren Lebensunterhalt zu verdienen; sie gehört noch dazu einer der ärmsten Gemeinden des Seelandes an, die für ihre Armen wenig thut und wenig thun kann.“ Weiter heißt es dann: „Man will sie nicht länger behalten, will sie in ihre Heimathgemeinde zurückschicken. Das

hiesige aber erst, sie ihrem Glende ganz überlassen.“ Denn in ... (folgt der Name der Gemeinde) ist Niemand, der sich mit ihrer Pflege abgeben wollte, und doch bedarf sie einer Pflege und zwar einer täglichen gar sehr. Ein nur einigermaßen entsprechendes Kostgeld zu zahlen, dazu wäre . . . aber durchaus nicht im Stande. Und so könnte ich denn wahrlich nicht ohne Kummer an das Glend denken, in welches sie erst gerathen müßte, wenn sie in ihre Gemeinde zurückgeführt würde.“ Also wenn einmal eine Gemeinde im Seeland einen solchen Fall erlebt, so wissen sie zu sagen was das heißt, einen Armen, der auswärts wohnt, in die Heimath zurückzuschicken, aber ein Herz für die Gemeinden anderer Landestheile wollen sie nicht haben, die solche Fälle zu Duzenden haben. Man sagt einfach: bei uns will diese Person Niemand, fertig, der Staat soll sie nehmen! Deshalb verlangt die betreffende Gemeinde auch die Aufnahme der Person in einer Staatsanstalt. Mich dünkt, das sei deutlich gesprochen und dargehen, ob das Gesetz dem Bedürfnis entspreche. Wir kommen zum zweiten Prinzip: Ausschcheidung der Notharmen und der Dürftigen. Auch hier will ich andere Leute reden lassen. Das Projekt von 1844 legt, wie ich schon bei einem andern Anlasse zeigte, ein großes Gewicht auf diese Ausschcheidung der absolut Armen von den Dürftigen und erwartet von derselben die Hauptreform im Armenwesen. Was thut das vorliegende Gesetz? Es schließt die Dürftigen nicht von jeder Unterstützung aus, sondern weist sie an die freiwillige Wohlthätigkeit. Schon im Jahre 1844 erwartete man von dieser Ausschcheidung das Beste. Da Herr Pfarrer Ziegler in seiner Petition auch von Hunziker spricht, so will ich auch diesen anführen. Er sagt: „Ohne diese Scheidung der wahren und unwahren, der würdigen und unwürdigen Armen ist alle Hülfe im Armenwesen bloße Pfsucherel, ohne diese Ordnung, die geschafft werden soll, bleibt die alte Unordnung! Ordnung zu schaffen ist daher die erste, wichtigste Aufgabe. Ordnung kann aber gar nicht geschafft werden, wenn man nicht genau weiß, wer zu den wahrhaften, würdigen Armen des Landes gehört, und was diesen an Unterstützung und wohlthätiger Hülfe gehört. Ordnung muß daher festsetzen, wem Hülfe geleistet und auf welche Weise Hülfe geleistet werden soll.“ Und damit man wisse, was unter würdigen und unwürdigen Armen zu verstehen sei, spricht er sich darüber aus, wie folgt: „Eine solche Ordnung ist möglich, ist leicht, wo gesunder Verstand und guter Wille ist, und ohne gesunden Verstand und ohne guten Willen ist wahrlich in keinem Dinge je Ordnung und Verstand zu erwarten. Die Ordnung aber ist möglich und ist leicht, weil es möglich und leicht ist, die wahren und würdigen Armen von den unwahren und unwürdigen Armen zu unterscheiden. Wer kraftlos, zur Arbeit untauglich ist, dem sieht man es doch bald an, und zwar möchte ich sagen beim ersten Blick. Der sollte man eine verlassene Waise nicht von einem niederlichen Müßiggänger, einen verlassenen Alten und Gebrechlichen nicht von einem arbeitsfähigen Bettler, einen verlassenen Kranken nicht von einem gesunden Faulenzer in jedem Dorfe zu unterscheiden im Stande sein!“ Endlich heißt es: das Gesetz entspricht dem Volkswillen nicht. Die Petition von Thun spricht sich darüber — und es ist ein wichtiger Punkt — folgendermaßen aus: „Die allgemeine Aufregung, die sich überall kund giebt, spricht schlagend dafür, daß dieses Gesetz von der Mehrheit des Volkes nicht gebilligt wird, denn dieses hat die Ueberzeugung, daß dasjenige, was nun verworfen werden soll, in nicht gar langer Zeit wieder gut heißen und neu angenommen wird, weil die Ortsarmenpflege den bisherigen Bürgerrechtsverhältnissen ihre wesentlichste Bedeutung nimmt, während sie doch die Basis unserer Staats-Einrichtungen sind. Allerdings mag ein Landestheil, dem seine Erbverhältnisse einen, wie geltend gemacht wird, für seine begüterte Klasse fast unerträglichem Zustand herbeigeführt hat, nur gewinnen, allein nicht zum Frommen, sondern zum Nachtheil des Allgemeinen. Wir sind nun keineswegs dagegen, daß hier erleichternde Abhülfe geschaffen werde, allein dieselbe ist bereits durch die Staatsverfassung von 1846 gegeben und es

widerspricht aller Gerechtigkeit, wenn diejenigen Gemeinden, die bis dahin redlich sich bemühten, zum Frommen ihrer Armen und zwar sowohl Notharmen als Bedürftigen einen Sparpfennig bei Seite zu legen, genöthigt werden sollten, die Früchte ihrer Sparsamkeit und den Ertrag milder Vergabungen mit Andern theilen zu müssen.“ Was den angegriffenen Landesrath anbelangt, so überlasse ich es ihm selbst, sich zu verteidigen. In Betreff der „erleichternden Abhülfe,“ welche die Staatsverfassung bereits gegeben habe, wie die Petition sagt, will ich abwarten, wie das gemeint ist; ich begreife es nicht. Wenn ferner behauptet wird, es widerspreche aller Gerechtigkeit, den Gemeinden, welche einige Sparpfennige zurückgelegt haben, diese zu entziehen, so ist es nicht richtig, daß das Gesetz dieß beabsichtigt. Dagegen ist es zum Erstaunen, wie Gemeinden, welche der Sparpfennige für ihre eigenen Armen so wenige haben, daß der Staat, resp. das Privatvermögen sämmtlicher Kantons- einwohner, denselben mit namhaften Summen unter die Arme greifen muß, um ihnen, den oberländischen Gemeinden, die Armen erhalten zu helfen, vom Entziehen von Sparpfennigen reden. Was die allgemeine Aufregung betrifft, welche sich überall kund geben und beweisen soll, daß das Gesetz von der Mehrheit des Volkes nicht gebilligt werde, so muß ich das dem Großen Rathe zur Beurtheilung überlassen, erlaube mir aber zu sagen, wie ich die Sache auffasse. Ich für mich gebe zu, daß ein Gesetz, auch wenn es sehr nothwendig ist, von der Mehrheit des Volkes nicht gebilligt werden mag. Der Souverän hat auch seine Launen, es kommt darauf an, wie man es ihm trifft. Den eingelangten Petitionen nach zu schließen, ist die Zahl der Gemeinden, welche der Opposition gegen das Gesetz sich nicht anschließen wollen, bedeutend größer, als die Zahl derjenigen, welche sich angeschlossen haben. Und das will um so mehr sagen, als für das Gesetz sehr wenig gethan wurde und man es einfach mit den Verhandlungen des Großen Rathes gehen ließ, während von Seite derjenigen, welche die Reform nicht eintreten lassen möchten, das Möglichste gethan worden ist, um Anschluß der Gemeinden zu gewinnen. Den eingelangten Petitionen nach zu schließen, sind die petitionirenden Gemeinden irrig berichtet, und ich bin überzeugt, daß wenn die Einführung die nöthige Aufklärung bringt, manche die Sache anders ansehen wird. Daß keine Opposition, keine Klagen sich geltend machen werden, habe ich durchaus nicht erwartet. Ich sagte zum voraus, ich erwarte Klagen von allen Seiten, und gerade darin finde ich den Beweis, daß das Armengesetz ziemlich den richtigen Mittelweg getroffen habe. Aenderungen, und zwar bedeutende Aenderungen bringt die Reform; ohne Opposition, ohne Klagen wird die Armenfrage im Kanton Bern nicht gelöst, weder jetzt noch später. Deshalb war ich auf Opposition gefaßt, und ich habe sie gefunden. Es kommen da Gewohnheiten, Gefühle, Sympathien, allgemeine politische Anschauungen in's Spiel, die sich Ausdruck zu verschaffen suchen. Diejenigen aber, welche diese burgerliche Armenpflege preisen, sollten sich erinnern, wie sie eingeführt wurde, als man sie dem Lande oktroyirte. Sie sollten wissen, daß damals, zwar nicht in der Stadt, aber auf dem Lande, ein derartiger Widerstand sich geltend machte, daß zwei Mitglieder des Kleinen Rathes in sämmtliche Gemeinden sich versetzen mußten, um die Leute zu berichten und mit Anwendung aller möglichen Mittel, durch Güte und Androhung von Ungnade ihrem Systeme Eingang zu verschaffen. Man sollte also die gegenwärtige Aufregung nicht so hoch nehmen. Es ist möglich, daß man nach 150 Jahren ruhiger darüber denkt. Wenn ich endlich noch das Schreiben eines Regierungsrathhalters zu Rathe ziehe, welcher ganz gegen das Gesetz angenommen ist, aus einem Amte, aus welchem sämmtliche Gemeinden doppelt petitionirt haben, so liegt mir die Ueberzeugung nahe, daß, wenn sie sich gänzlich unabhängig auszusprechen gehabt hätten, dem Großen Rathe in manchem Punkte andere Wünsche vorgetragen worden wären, als die zur Unterszeichnung ihnen vorgelegte Petition enthielt. Das Schreiben schließt, wie folgt: „Am Ende könnte man sich noch mit dem

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

neuen Armengesetz zufrieden geben, wenn: 1) Ein Theil des Ertrages der Armengüter zur Verwendung für die dürftigen Armen überlassen werden könnte, und 2) Wenn dieser Ertrag nebst den sonstigen Hilfsmitteln nicht hinreichend wären, den Gemeinden gestattet würde, auch forthin nach Nothdurft, Zellen erheben zu können, wenn zwei Drittel einer Gemeindeversammlung dieß für nothwendig erachten und beschließen würden.“ Diesen Rath gibt also der Regierungsrathhalter der Regierung: es gieng noch, wenn diese zwei Bedingungen erfüllt würden. Das Eine ist bereits geschehen, das Andere muß sachlich widerlegt werden. Endlich könnte ich Sie noch mit einer Vorstellung aus dem Amtsbezirk Erlach unterhalten, worin behauptet wird, ein neues Armengesetz sei nicht Bedürfnis. In erster Linie wollen die Petenten bei dem Bestehenden bleiben, in zweiter Linie wünschten sie, daß vorerst ein Niederlassungsgesetz erlassen werde, welches den Gemeinden einige Garantien zusichert. Man sieht, daß die Gemeinden mit diesem und jenem nicht ganz zufrieden sind und es anders wünschen, läßt man sie jedoch gewähren, so habe ich die Ueberzeugung, daß sich zwar noch Schwierigkeiten herausstellen werden, aber daß die Sache nach und nach sich ganz ordentlich entwickeln wird. Deshalb halte ich diese Aufregung, welche gegen das neue Gesetz geltend gemacht wird, um den Großen Rath einzuschüchtern, nicht für so bedeutend. Ich will nicht das Gegentheil beweisen, ich will den Großen Rath nicht mahnen an dasjenige, was kommen könnte, wenn die Reform nicht durchgeführt wird, an die Aufregung, gegen welche die gegenwärtige Aufregung eine Kleinigkeit ist. Es handelt sich nun darum: dürfen wir dem Souverän zumuthen, das Gesetz anzunehmen oder nicht? Ich halte dafür: ja, man darf es ihm zumuthen. Nun wären die Haupteinwürfe durchgegangen und ich hätte nun noch die letzte Aufgabe, ein Wort über die positiven Vorschläge zu sagen, welche die Petenten machen. Ich will Ihnen sagen, wohin dieselben ungefähr zielen. Der Bürgerath von Bern will strengere Durchführung der bestehenden Armengesetze, verbunden mit angemessenen verschärften Bestimmungen über Armenpolizei und Niederlassung. Die Petition von Thun möchte durch Abänderung der Bürgerrechtsverhältnisse die fühlbaren Mängel heben. Die Petition von Thurnen will die Armen- und Verfassungsrevision. Die Petition von Aarberg beantragt Einführung der obligatorischen burgerlichen Armenpflege mit Ausschluß aller außerhalb der Bürgergemeinde wohnenden Bürger. Die Petenten aus dem Amtsbezirk Erlach wollen gar nichts. Der Herr Pfarrer von Messen schlägt die Niederlegung einer Kommission vor, welche untersuchen soll: sind wir seit 1830 auf dem Holzwege oder nicht? Mein Vorfahrer zweifelt an der Lösung des Räthfels und an dem Ausgang aus dem Labyrinth. Herr Prof. Cherbulier will Centralisation des Armenwesens und Einrichtung nach englischem System. Das sind — um Ihnen einen Blick zu geben in diese Küche — die Vorschläge, welche Sie erwarten, wenn nicht eingetreten wird — Vorschläge, die dann wahrscheinlich mit der Verfassung harmoniren, den Bedürfnissen entsprechen, ohne Aufregung durchgeführt werden können und mit unsern Einrichtungen im Einklange stehen. Ich will sie erwarten. Ich trage darauf an, Sie möchten in die zweite Verathung eintreten und zwar ohne Verschiebung.

Die Zeit ist nach beendigtem Eingangsrapporte so weit vorgerückt, daß der Herr Präsident die Sitzung schließt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. Juni 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Kurz, Marquis, Müller, Arzt; Dewray, Schären in Epiez und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Hebersold, Bangerter, Bessire, Botteron, Buri, Niklaus; Corbat, Girardin, Gygat, Kaiser, Kilcher, Kohler in Bruntrut, Krebs in Albligen, Riggeler, Röthlisberger, Isat; Seiler, Streit, Benedikt; und Tiede.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorigen Sitzung, Seite 213 ff.)

Das Präsidium erklärt die allgemeine Umfrage als eröffnet.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter hat gestern der Petition von Warberg, wie er sie nannte, die Ehre erwiesen, sie Punkt für Punkt zu durchgehen, sie theilweise wirklich zu widerlegen, sie andertheils dahin zu modifiziren oder ihre Tragweite bedeutend geringer zu machen, daß er seinerseits auch gewisse Zugeständnisse in Aussicht gestellt hat. Da der Herr Berichterstatter mich als Verfasser dieser Petition bezeichnete, so sei es mir erlaubt, nun auch etwas näher in dieselbe, sowie auf die verschiedenen Begehren oder Ausstellungen des Herrn Berichterstatters einzutreten. Ich bin zwar der Ansicht, daß es ganz gleichgültig ist, wer eine Petition verfaßt habe, daß es auf den Inhalt derselben ankomme; aber ich habe mich noch nie geschaut, zu meinen Worten zu stehen, und habe es auch nicht übel empfunden, daß der Herr Berichterstatter wahrheitsgemäß mich als den Verfasser der erwähnten Petition bezeichnete. Ich habe noch einen fernern Grund, bei der Autorschaft einen Augenblick zu verweilen, obschon ich nicht gerne bei persönlichen Angelegenheiten verweile. Die erste Ausstellung von Seite des Herrn Berichterstatters gegenüber der Petition bezieht sich auf die Stelle, wo es heißt: das Armengesetz lasse „nicht ohne Absicht“ darüber im Zweifel, wem die Armengüter gewährt werden, indem es die bezügliche Vorschrift des § 85 der Verfassung nicht ihrem ganzen Inhalte nach auführe. Diese Stelle der Petition wurde vom Herrn

Berichterstatter mißverstanden. Das Auftreten des Herrn Berichterstatters während der ganzen Verhandlung berechtigt uns anzunehmen, daß jedes Wort seiner Arbeit seine Bedeutung habe und daß es daher auch mit Absicht geschieht, wenn er in einem Citat ein Wort nicht aufnimmt. Er sagte denn auch bei der frühern Berathung ausdrücklich, er habe sich im Regierungsrathe nicht ein Wort ohne Widerspruch streichen lassen. Es ist also nicht eine böse Absicht, welche die Petition bezeichnen wollte, sondern im Allgemeinen eine absichtliche Weglassung. Die gestrige Argumentation des Herrn Berichterstatters über den § 85 gegenüber dem § 69 der Verfassung bestätigt diese Auffassung vollkommen. Denn er argumentirte wie die Petition: daß der § 85 nicht ohne Absicht das Wort „ausdrücklich“ weggelassen habe, das im § 69 in Betreff der Verwaltung der Gemeinds- und Korporationsgüter gebraucht wird. Dies meine erste Bemerkung über die Auffassung des Herrn Berichterstatters, welche auf einem Mißverständnisse beruht. Auch die zweite Ausstellung desselben beruht auf einem Mißverständnisse. Es betrifft die Stelle der Petition, welche die Entziehung der Verwaltung gegenüber den Bürgergemeinden als eine „Strafe“ bezeichnet. In dieser Beziehung ging der Herr Berichterstatter viel weiter. Er sagte, die Entziehung der Verwaltung sei keine Strafe. Hierüber kann man verschiedener Ansicht sein. Meine Auffassung ist diese: einer Gemeinde die Verwaltung ihres Vermögens entziehen, weil sie nicht gut gehaushaltet, ist ungefähr dasselbe, wie wenn man einem Individuum, das nicht gut haushaltet, die Verwaltung seines Vermögens entzieht. Nun sagt der Herr Berichterstatter, schon nach dem Armengesetze von 1847 könne man einer Bürgergemeinde die Verwaltung entziehen, wenn sie zu Staatszuschüssen oder Gemeindetellen ihre Zuflucht nehmen müsse, und er wirft die Frage auf: ist es „Unkenntniß“ oder etwas Anderes, daß man die Bestimmung des vorliegenden Gesetzes als etwas Neues darstellt? Will man die ganze Entwicklung unserer Gesetzgebung seit zehn Jahren rückgängig machen? Ist das eine bernische Auffassung? Ich will auf alle drei Punkte antworten. Wenn Sie das Gesetz von 1847 mit diesem Entwurfe vergleichen, so werden Sie den Unterschied zwischen beiden augenblicklich wahrnehmen. Im § 22 des vorliegenden Entwurfes heißt es: „In allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Erhebung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnergemeinderaths. Ebenso steht diese Verwaltung dem Einwohnergemeinderath zu: 1) wo sie bis dahin ihm übergeben war; 2) wo sie ihm in Zukunft übergeben werden wird; 3) wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeinseinwohnern im Umgang verpflegt worden sind oder verpflegt werden.“ Das Gesetz von 1847 sagt dagegen: „Die Verwaltung der Gemeindsarmengüter steht dem Einwohnergemeinderathe zu, da wo entweder bis dahin Armensteuern erhoben worden sind, oder b. diese Verwaltung bis dahin ihm übergeben war.“ Also vom „Umgange“ ist da gar nicht die Rede, sondern nur von der eigentlichen Armentelle. Der vorliegende Entwurf enthält also eine bedeutende Erweiterung des Gesetzes von 1847. Ich glaube aber nicht, daß ein Gesetz rückwirkende Kraft haben solle. Ich glaube nicht, daß man einer Gemeinde, welche etwas Erlaubtes gethan, sagen dürfe: du verlierst deine Verwaltung, weil du deine Armen im „Umgang“ verpflegen ließe, oder weil du Tellen bezogest, welche der Regierungsrath seit 1847 bewilligt hatte! Eine solche Ausdehnung des Gesetzes heißt, demselben eine nicht gerechtfertigte rückwirkende Kraft geben. Auch ich könnte daher fragen: ist es Unkenntniß oder etwas Anderes, wenn man behauptet, das Gesetz von 1847 habe schon dieselbe Vorschrift enthalten? Bei einem Regierungsrathe darf man aber nie „Unkenntniß“ voraussetzen; wirft er mir dagegen solche vor, so verneige ich mich, ohne über solcher Unkenntniß sehr betroffen zu sein, denn ich hörte in diesem Saale Herrn Blösch sagen, es befinde sich Niemand im Großen Rathe, der alle Gesetze kenne; er selbst müsse gestehen, daß er mehr als einmal sich aus Unkenntniß gegen irgend einte Vorschrift verstoßen

habe. Ferner fragte der Herr Berichterstatter, ob die Unterzeichner der Petition die gegenwärtigen Einrichtungen auf dem „Absatz“ umbrehen und um zehn Jahre rückwärts bringen wollen. Ich antworte dem Herrn Berichterstatter auf diese Frage, wie Professor Kortüm s. 3. beim Beginn des Freiheitskrieges 1813 einem preussischen General entgegnete, als derselbe ihn von seinem Vorsatz, den Krieg mitzumachen, abwendig machen wollte. Herr Kortüm beschränkte sich darauf, ihm zu erwidern: Ew. Excellenz, ich bin kein Krebs! Auch ich antworte daher dem Herrn Berichterstatter zunächst: Ew. Excellenz, ich bin kein Krebs. Wie oft wurde von der andern Seite der Vorwurf gemacht: wir wittern überall Religionsgefahr! Mit mehr Berechtigung dürfte ich vielleicht sagen, man wittere auf jener Seite bei jedem Anlaß Reaktionsgefahr. So wenig Herr Regierungsrath Schenk sich angenehm berührt fühlen würde, wenn man ihm zugemuthet hätte, er fürchte sich vor dem Kometen, der auf den 13. Juni hätte eintreffen sollen, ebenso wenig kann er denken, ich sei darüber erfreut, wenn er mir zutraut, nicht etwa nur einen Kometen zu fürchten, aber selbst eine Sonnenfinsterniß herbeizuführen, die Finsterniß des Mittelalters nämlich, mit allen ihren Zuthaten. Wir wollten es nicht, selbst wenn wir es könnten. Wir haben etwas mehr gelernt, als daß wir je ein solches Ziel anstreben könnten. Ich habe vielmehr die Ueberzeugung, daß ein Volk in seiner Entwicklung ebenso wenig rückwärts geht, als der Zeiger einer Uhr. Wer solches anstrebt, ist ein Thor, welcher dem Geiste des neunzehnten Jahrhunderts weichen muß. Aber nicht alles Neue nehme ich von vornherein als gut an. Ich erlaube mir vielmehr zuerst zu prüfen und zu fragen: was ist gut am Alten, was ist gut am Neuen? Gibt es nicht einen Mittelweg? Ist keine Vermittlung zwischen beiden möglich? Es ist etwas auffallend, daß der Herr Berichterstatter den Petenten den Vorwurf macht, sie wollen das bestehende auf dem „Absatz“ umbrehen, auffallend in dem Augenblicke, wo er selbst einen halben „rechtsum“ macht. Was stellt die Verfassung als Basis der Armenpflege auf? Die Freiwilligkeit. Und wird nicht durch den Gesetzesvorschlag des Herrn Schenk diese Basis zur Hälfte aufgegeben und zwar für die größere und wichtigere Hälfte der Armenpflege, für die Notharmenpflege nämlich — welche fortan durch die Blutsverwandten, den Ertrag der Armengüter, die Vertheilung auf vermögliche Liegenschaftsbesitzer und den Staat obligatorisch besorgt wird. Die Notharmen, welche außerhalb des Kantons oder im neuen Kantonstheil wohnen, werden vollends obligatorisch vom Staat erhalten, dieser wird Almosener und bezieht als solcher Staatsstellen, gleich wie der Gemeindsalmosener früher zu den Gemeindestellen seine Zuflucht nahm. Im Augenblick aber, wo man solches beantragt und dennoch halbweg „rechtsumkehrt“ macht, sollte man nicht von „Umbrehen auf dem Absatz“ denjenigen gegenüber reden, welche ein Mehreres nicht verlangen, als daß den Gemeinden die ihnen durch die Verfassung garantierte Verwaltung ihrer Armengüter belassen werde. Der Herr Berichterstatter sagte endlich noch: der Boden, auf welchen sich die in der Petition entwickelte Auffassung stütze, sei kein bernischer. Ich fühlte die Spitze dieses Einwurfs, um nicht zu sagen Vorwurfs, wohl; er bezieht sich darauf, daß ich, der Verfasser der Petition, nicht ein geborner Berner sei. Den Bernern zu Stadt und Land steht ein wenig Stolz wohl an, ich begreife daher auch sehr wohl, daß jedes Wort, das ich gegen dieses Gesetz vorbringe, den Herrn Berichterstatter mehr verlezet, als wenn ein anderer, geborner Berner dasselbe sagen würde; es ist der Civis romanus, der sich in ihm rührt dem peregrinus gegenüber. Auch kann ich den Herrn Berichterstatter versichern, daß mir selbst dieß Gefühl in einer exceptionellen Stellung unter Ihnen zu stehen und mich an ihren Berathungen zu betheiligen, oft sehr drückend ist, zumal wenn ich Blicken begegne, ähnlich denen, welche im Senat zu Rom einen Gallier getroffen haben mögen! Ich habe, meine Herren, das Gesetz, welches Bürgern anderer Kantone erlaubt, in bernischen Behörden zu sitzen, nicht gemacht, ja nicht einmal gebilligt! Steht aber der Herr Berichterstatter

nicht ein, daß, wenn es ihm, dem gebildeten Mann, schon schwer wird, den „Fremden“ hier im Großen Rath als Gleichberechtigten zu ertragen, während er doch weiß, daß diese Ausdehnung des Wahlrechts von derjenigen politischen Partei herrührt, welcher er angehört, es den Ungebildeten in einer Landgemeinde noch viel schwerer werden wird, fremde niedergelassene Notharme, nach 30 Tagen Aufenthalt, als Bedozugte und Privilegirte neben sich zu sehen, welche aus dem bürgerlichen Armengut diejenige Unterstützung empfangen, die bisher den bürgerlichen Dürftigen zugekommen ist? Ich komme zu einem andern Punkte, wo ich mich freue, mit dem Herrn Berichterstatter einig gehen zu können. Derselbe hat mich gestern nämlich davon überzeugt, daß meine Anschauung über das Maximum des Durchschnittskostenbetrags eine irrige war. Allein ich kann zu meiner Entschuldigung anführen, daß der Gedanke, wie er nun durch den Herrn Berichterstatter entwickelt wird, diejenige Redaktionsveränderung nothwendig gemacht hätte, die bei der ersten Berathung durch Herrn Trachsel beantragt, vom Herrn Berichterstatter aber nicht zugegeben worden ist, der Paragraphe hätte nämlich, statt von einem „Maximum des Durchschnittskostenbetrags“ das „Maximum des Staatsbeitrages“ feststellen sollen. Daß bei der ersten Berathung von vielen Seiten dieselbe Auffassung, wie sie in der Petition enthalten ist, vorherrschte, beweist unter Anderem das Botum des Herrn Aebi (S. 121 der Großrathsverhandlungen über das Armengesetz). Diese Berichtigung einer irrthümlichen Auffassung verdanke ich dem Herrn Berichterstatter. Derselbe sagte ferner: er hätte erwartet, daß Jemand auf sein Bureau gekommen wäre, um dort das vorhandene Material einzusehen und sich zu überzeugen, ob seine Berechnungen richtig seien oder nicht. Ich habe an der Arbeitsmäßigkeit des Herrn Berichterstatters nie gezweifelt, vielmehr dieselbe schon zu wiederholten Malen offen anerkannt. Wenn ich aber von Männern der entgegengesetzten Seite, welche für das Gesetz sind, begründete und wohl motivirte Zweifel über die Richtigkeit der fraglichen Berechnungen erheben höre, dann ist es mir erlaubt, auch ohne weitem Untersuch dieselben Zweifel auszusprechen, so gut ich es ohne weiteres bezweifeln darf, wenn Jemand mir sagen würde, in der Schlacht an der Alma oder bei Inzermann seien so und so viel Mann verwundet worden, und zwar sei die Zahl der tödtlich Verwundeten größer als die der leicht Verwundeten. Ich darf daran zweifeln, weil gewöhnlich die Zahl der tödtlich Verwundeten die kleinere ist. Ein ähnliches ist das Verhältniß zwischen Notharmen und Dürftigen. Offenbar sollte die Zahl der Notharmen, welche ich die tödtlich Verwundeten nennen möchte, kleiner sein als die der bloß Dürftigen, und doch gibt der Herr Berichterstatter die Zahl der Notharmen zu 20,000 an, die der Dürftigen aber nur zu 11,000 Familien. In dieser Beziehung kann ich mich übrigens einfach auf das Botum des Herrn Gfeller von Signau bei der ersten Berathung (§ 10) berufen, der sich folgendermaßen ausdrückte: „Ich habe die Ueberzeugung, daß die Zahl der Notharmen, wie sie der Herr Berichterstatter in seinem Berichte annimmt (ungefähr 20,000) in den ersten Jahren sich nicht vermehren, sondern eher vermindern wird. Es ist sogar möglich, daß der erste Etat der Notharmen sich, wenn nicht auf 15,000 beschränken, doch nicht über 16,000 erheben wird. Ich stütze mich in dieser Hinsicht auf die Antworten, welche viele Gemeinden auf die seiner Zeit vom Herrn Direktor an sie gestellten Fragen gaben, indem sie, von der Ansicht ausgehend, der künftige Staatszuschuß werde sich auf den durchschnittlichen Etat stützen, den Etat der Notharmen so zahlreich als möglich machten und zweifelhafte Personen nicht unter die Dürftigen zählten.“ So spricht sich Herr Gfeller von Signau aus, der in dieser Angelegenheit wie das Gesetz und die Propheten angesehen werden darf; es war bei solchen Vorlagen daher auch mir erlaubt, eintigen Zweifel darein zu setzen, ob die vom Herrn Berichterstatter aufgestellte Berechnung ganz richtig sei. Endlich wirft man mir noch einen Irrthum vor in Betreff des Ausdrucks „Armengüterrechnung“, indem ich (so sagt man)

von „Almosenrechnungen“ hätte reden sollen. Der Herr Bericht-  
erfasser knüpfte daran die Bemerkung, er bezweifle, ob ich eine  
Almosenrechnung je vor Augen gehabt hätte. In dieser Be-  
ziehung kann ich den Herrn Berichterstatter vollkommen beru-  
higen und ihm die Versicherung geben, daß ich beide Arten  
von Rechnungen schon in den Händen gehabt habe, wenn ich  
aber je wieder über diesen Gegenstand schreiben sollte, wozu  
ich keine große Lust habe, zumal man mir einerseits vorwarf,  
die Petition sei viel zu milde, ohne Saft und Kraft, während  
andererseits der Herr Berichterstatter sie verlegend fand, so werde  
ich mich, wenn der Herr Berichterstatter dieß vorzieht, des  
Ausdruckes „Almosenrechnung“ bedienen. Der Herr Bericht-  
erfasser führte im Verlaufe seines Vortrags eine Stelle meines  
früheren Botums über die Burgernutzungen an, eine Stelle,  
zu der ich heute noch stehe. Wenn der Herr Berichterstatter  
darauf entgegnet, daß einzelne Gemeinden in ihren Nutzungs-  
reglementen ein gewisses Vermögensverhältniß als Bedingung  
zur Nutzungsberechtigung aufstellen, wie z. B. in Worb, so  
ist es möglich, daß durch eine solche Bestimmung ein Bürger-  
gut zum bürgerlichen Armengut umgewandelt wird. Die Bur-  
gernutzungen sind so nichts anderes, als die ehemaligen Lari-  
gationen bei den Römern zur Zeit, als der Reiche wie der Arme  
seinen Antheil am öffentlichen Gute hatte. Später, unter der  
Herrschaft der Kaiser, wurde dieses Verhältniß abgeändert und  
die Patrizier und Ritter verzichteten auf diesen Antheil. Ähn-  
lich richtete man nun es auch in Worb ein, wo — die Ritter  
und Reichen — wie unser Kollege Herr Bürki u. s. w. auf  
ihre Burgernutzungen zu Gunsten der Armen verzichteten. Die  
Nutzungsberechtigung ist einzig und allein vom Besitze des  
Bürgerrechtes abhängig. Aus der Bestimmung des § 85 der  
Verfassung: „Der Staat wird auch darüber wachen, daß die  
Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt  
werden,“ wollte der Herr Berichterstatter schließen, es sei die  
Absicht des Verfassungs Rathes gewesen, die Burgernutzungen  
besonders für die Versorgung der Armen beizuziehen. Ich will  
ihm auch hier nicht „Unkenntniß“ hinsichtlich des Entstehens  
dieser Verfassungsbestimmung vorwerfen; er kennt die Genesis  
derselben so gut als ich. Der erste Urheber dieser Bestimmung  
ist Herr Straub, welcher anführte, daß in manchen Gemeinden  
durch besondere Reglemente die Armen von der Mitbenutzung  
der Bürgergüter faktisch ausgeschlossen werden. Später trat  
Herr Gygar auf, welcher die Bürgergüter direkt zur Armen-  
unterstützung beizuziehen wollte; er zog aber in der Folge seinen  
Antrag wieder zurück und nun formulirte Herr Stämpfli den  
Verfassungsartikel, wie er vorliegt. Er hat bloß den Zweck,  
zu verhindern, daß die Armen von der Benutzung der Bürger-  
güter verdrängt werden. Ich bin übrigens damit einverstanden,  
daß es häufig sehr zweckmäßig ist, die Bürgergüter zu Unter-  
stützung der Armen in Anspruch zu nehmen und habe mich  
schon bei der ersten Berathung in diesem Sinne ausgesprochen.  
Der Herr Berichterstatter stellte in Bezug auf die Verwendung  
der bürgerlichen Armengüter eine Kapitulation in dem Sinne  
in Aussicht, wie dieß bereits durch Herrn Regierungsrath  
Brunner angedeutet worden ist, d. h., daß alle gegenwärtig  
bestehenden bürgerlichen Armengüter nur für bürgerliche Arme  
und nicht auch für nichtbürgerliche Einsassen verwendet werden  
sollen. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde sich mit aller  
Bestimmtheit dahin aussprechen, worin gewiß eine große Be-  
ruhigung für das Land liegen wird. Der Herr Berichterstatter  
schloß in Bezug auf die Petition endlich dahin: der Antrag  
auf Nichteintreten sei unbegründet, und ich gestehe selbst, daß,  
nachdem in Aussicht gestellt ist, daß in Betreff des wichtigsten  
Punktes — Verwendung der bürgerlichen Armengüter nur zu  
Gunsten der bürgerlichen Armen — eine beruhigende Modifi-  
kation des Gesetzes gegeben werde, von diesem Standpunkte  
aus der Antrag auf Nichteintreten nicht mehr gerechtfertigt  
wäre. Es ist immer sehr unangenehm auf Nichteintreten an-  
zutragen, da es gleichsam aussieht, als trage man all den  
Mühen und Arbeiten des Herrn Berichterstatters keine Rech-  
nung. Allein da das Großrathreglement keine Totalabstim-

mung zuläßt, wie sie in allen andern beratenden Versamm-  
lungen besteht, so bleibt oft nichts anderes übrig; neuere  
Erfahrungen haben uns bewiesen, daß selbst die unschuldigsten  
Modifikationen nicht zugestanden wurden. Vom Standpunkt  
des Herrn Berichterstatters und der Freunde des Gesetzes läßt  
es sich aber fragen, ob eine Rückweisung zu nochmaliger Be-  
rathung an den Regierungsrath nicht mehr in ihrem Interesse  
liege, als wenn durch allerlei Abänderungen, welche hier an  
demselben vorgenommen werden, das Gesetz allen innern Zu-  
sammenhang verliert. Und wenn Sie das Gesetz wirklich  
zurückweisen, was haben Sie dann? Haben Sie dann den  
Status quo? Darauf werde ich später zurückkommen. Jetzt  
erlauben Sie nur noch, das Gesetz von zwei Standpunkten  
aus etwas näher zu betrachten, wenn Sie mir ihre Geduld  
noch einen Augenblick schenken wollen. Es ist eines der wich-  
tigsten Gesetze, welche seit dem Bestehen der Verfassung erlassen  
worden sind, vielleicht ist kein anderes in alle Verhältnisse so  
tief eingreifend. Die beiden Standpunkte, von welchen aus  
ich das Gesetz kurz noch beleuchten möchte, sind der histo-  
rische und der theoretische, derjenige der Wissenschaft und der  
der Erfahrung. Ich beginne vom historischen Standpunkt aus  
mit der Frage: wie ist in die Armenpflege der Grundsatz der  
Heimathhörigkeit aufgenommen worden? Ursprünglich war Ein-  
wohnergemeinde und Bürgergemeinde ein und dasselbe, als die  
Tagelohnung nämlich im Jahr 1551 verordnete, es solle jede  
Gemeinde für ihre Angehörigen sorgen. Der Herr Bericht-  
erfasser sagte gestern, es habe damals viel Mühe gekostet, das  
System der Heimathhörigkeit im Kanton Bern durchzuführen,  
und zwei Rathsglieder hätten zu diesem Ende eigens den Kan-  
ton bereisen müssen, um die Gemeinden dazu zu vermögen,  
diese Last auf sich zu nehmen. Die Behörden mußten eben  
damals wie heut zu Tage auch der Strömung des Zeitgeistes  
mehr oder weniger folgen. Fast gleichzeitig, nämlich im Jahre  
1551 wurde in England, etwas später in Frankreich und im  
ganzen deutschen Reiche derselbe Grundsatz proklamirt, daß die  
Heimathgemeinde für ihre Angehörigen zu sorgen habe. Da-  
mals handelte es sich darum, den Gemeinden eine Last aufzu-  
bürden, die sie vorher nicht hatten, es ist daher leicht begreif-  
lich, daß Rathsherren im Lande herumreisen mußten, um das  
Volk darüber aufzuklären. Aber merkwürdig ist es, daß heute,  
wenn man den Gemeinden diese Last wieder abnehmen will,  
dieß Widerstand findet! Es zeugt dieß für den humanen Geist  
des 19. Jahrhunderts, von großer Aufopferungsfähigkeit, wenn  
die Gemeinden in diesem Momente sagen: laßt uns die Last,  
wir wollen sie lieber tragen wie bisher, als wenn ihr sie uns  
abnehmet und uns dafür die Verwaltung entzieht! Es ist dieß,  
sage ich, eine merkwürdige Erscheinung, welche beweist, wie  
schwer es hält, etwas, das in das Leben des Volkes gedrungen  
ist, wieder herauszureißen. Die damalige Regierung that also  
nichts anderes, als sie folgte dem Zeitgeiste, indem sie hier ein  
System einführte, welches gleichzeitig fast in ganz Europa  
durchgeführt worden ist. Der Grundsatz der bürgerlichen Armen-  
pflege, welcher sich allmählig aus dem Tagelohnungsbeschlusse von  
1551 entwickelte, behielt ungefähr drei Jahrhunderte lang die  
Oberherrschaft. Im Jahre 1846 nahm man den Gemeinden  
die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Armen ab und ging  
zu der sogenannten freiwilligen Armenpflege über. Damals  
saß ein Mann im Verfassungsrathe, ausgezeichnet durch tiefe  
Kenntniß seines Landes und seiner Verhältnisse; er warnte  
davor, diesen Sprung auf einmal zu thun, indem er einen  
allmählichen Uebergang vom alten Systeme zum neuen für weit  
vorzüglicher hielt. Ich wünschte sehr, dieser Mann wäre heute  
da, ich bin überzeugt, er würde auch heute Sie mahnen, den  
Uebergang der bürgerlichen Armenpflege zur örtlichen nur all-  
mählig zu machen, und eine Zeit lang beide neben einander bestehen  
zu lassen, gleich wie er in dem von ihm ausgearbeiteten Ge-  
meindengesetz die Bürgergemeinde neben der Einwohnergemeinde  
fortbestehen läßt. Erlauben Sie mir, auch heute, nicht so berebt  
wie jener Redner, aber mit derselben innigen Ueberzeugung Sie  
zu warnen, nicht auf einmal von dem Systeme der heimath-

lichen burgerlichen Armenpflege auf dasjenige der örtlichen überzugehen. Der Herr Berichterstatter berief sich auf die Versammlungen von Gemeindeabgeordneten, welche vor Erlassung des Gemeindegesetzes stattfanden und sagte: 1200 Abgeordnete gegen 2 hätten sich damals für den Grundsatz der örtlichen Armenpflege ausgesprochen, und somit sei darüber eigentlich schon entschieden. Ich kann diese Ansicht unmöglich theilen, denn die Art und Weise, wie das Gemeindegesetz die Ortsarmenpflege normirt, verhält sich gegenüber dem vorliegenden Entwurfe, wie Tag und Nacht. Das Gemeindegesetz beläßt die Armengüter durchaus den Bürgergemeinden und überträgt der Einwohnergemeinde im Grunde bis zur Gründung der Ortsarmengüter nicht viel mehr als die Armenpolizei. Der § 13 des Gemeindegesetzes läßt die Heimathgemeinde so sehr in ihrer Stellung, daß er sogar Anspruch auf das heimathliche Armengut nicht nur dem Individuum gestattet, sondern sogar die Ortsarmenbehörde ermächtigt, dasselbe bei seiner Heimathgemeinde zu vertreten. Das ändert das Verhältniß wesentlich. Mit der Hanehabung der Armenpolizei durch die Ortsbehörde bin ich auch einverstanden, aber die Unterstüßung des Armen will ich nicht ausschließlich der Ortsgemeinde anheimstellen, sondern es demselben möglich machen, auch ferner aus seiner Heimathgemeinde seinen Antheil am dortigen burgerlichen Armengute zu beziehen. Im § 14 schreibt das Gemeindegesetz vor: „Die Vertheilung habe darauf Bedacht zu nehmen, überall besondere Ortsarmenfonds zu bilden, daher den Gemeinden zu dem Ende so viel möglich entsprechende Quellen zu öffnen seien.“ Ich sagte hier schon bei der ersten Berathung: wenn Sie die Ortsarmenpflege wollen, so gründen Sie Ortsarmenfonds. Die burgerlichen Armengüter sind eigentlich nichts anderes als Sparkassen der Gemeinden, gegründet und geöffnert in guten Zeiten zur Verwendung unter weniger günstigen Verhältnissen. Es ist eine sonderbare Inkonsequenz unserer Zeit, welche die Leute auffordert, nicht von der Hand in's Maul zu leben, sondern in Sparkassen u. s. w. sich das, was sie erübrigen können, anzulegen, wenn sie gleichzeitig den Gemeinden und Korporationen die Befolgung desselben Grundsatzes durch Anlegung von Armenfonds u. s. w. untersagen oder sie darin wenigstens beeinträchtigen will. Ich komme auf den Satz zurück, daß der Grundsatz der Vertikalität, wie das Gemeindegesetz ihn entscheidet, durchaus nicht den Sinn hat, wie der Herr Berichterstatter ihn auffaßt. Daß meine Interpretation aber die richtige ist, beweisen mehrere Artikel des von Herrn Regierungsrath Fischer entworfenen Armengesetzes, das sich auf dieselbe Verfassung und auf dasselbe Gemeindegesetz stützen mußte. So heißt es in § 2: „Die Armenpflege jeder Gemeinde soll in der Regel sowohl für die Ortsbürger als für die Ortseinsassen von der einen und nämlichen Behörde besorgt werden.“ Ein fernerer Artikel (§ 16) sagt: „daß unterstützungsbedürftige Personen in der Geltendmachung ihrer Ansprüche an die „Heimathgemeinde“ auf Steuern oder Bürgernutzungen durch die Ortsarmenpflege vertreten werden können.“ Es ist also ein himmelweiter Unterschied zwischen dem, was die Herren Blösch und Fischer aus dem Gemeindegesetz schließen und demjenigen, was im vorliegenden Entwurfe daraus gemacht wird. Die Herren Blösch und Fischer zerschneiden das Band nicht, das den Einzelnen an seine Heimathgemeinde knüpft, das vorliegende Gesetz dagegen gibt der Heimathgemeinde das Recht, den dürftigen oder notharmen Bürger, wenn er wenige Wochen abwesend war, und auf einem andern Dürftigen- oder Notharmenstat stand, temporär oder auf immer zu verläugnen. Dieß ist meiner Ansicht nach ein Umkehren der Begriffe, die man bis dahin in der ganzen Schweiz über Heimath- und Bürgerrecht hatte. Drei Jahrhunderte hindurch sind sie mit den andern Kantonen gegangen, sie hatten das gleiche Grundgesetz im Armenwesen, die gleichen Grundsätze über die Niederlassungsverhältnisse, und so lange sie mit ihnen giengen, war der Kanton Bern der vom Pauperismus am wenigsten angegriffene. Im Jahre 1846 wurde das System geändert und das Prinzip der Freiwilligkeit aufgestellt. Ich wurde seiner Zeit hier von einem

Tagblatt des Großen Raths 1857.

Mitgliede der Versammlung bekämpft, als ich Zweifel über die nachhaltige Wirksamkeit der freiwilligen Armenvereine äußerte. Nun sagt Ihnen Herr Regierungsrath Schenk, was es mit der Freiwilligkeit ist. Er hat selbst so wenig Vertrauen in ihre Tragkraft, daß er ihr, in Folge der gemachten zehnjährigen Erfahrungen, die ganze „Notharmenpflege“ entzieht und ihr nur noch die Pflege der „Dürftigen“ überlassen will. Hüthen Sie sich, einen Grundsatz zu beseitigen, welcher die Schweiz in armenpflegerischer Beziehung zu einem Musterstaate gemacht hat. In neuerer Zeit ist über die bernischen Armenverhältnisse viel geschrieben und gesprochen worden, es ist aber schrecklich viel Uebertreibung dabei unterlaufen, was beweist, wie vorsichtig man mit statistischen Zahlen umgehen sollte, denn meiner Ueberzeugung nach sind diese Verhältnisse nicht schlimmer als anderwärts. Ich komme auf meinen zweiten Standpunkt, auf denjenigen der Theorie. Was sagt die Wissenschaft in dieser Beziehung? Die gemachten Erfahrungen hätten Sie nur dahin führen sollen, der Berechtigung des Individuums gegenüber der Gemeinde gewisse Schranken anzuweisen, denn man gieng viel zu weit in der Ausdehnung eines an sich richtigen Prinzips, und erlaubte jedem Schlingel, der nicht arbeiten wollte, der Gemeinde seine Kinder zur Erhaltung zu überbinden. Sie hätten sich darauf beschränken sollen, den Parasit vom Baum zu entfernen, statt daß sie den Stamm umgehauen haben, indem Sie im Jahre 1846, statt die obligatorische Unterstützungsspflicht gehörig zu beschränken, dieselbe ganz aufgehoben haben und zum Grundsatz der Freiwilligkeit umgegangen sind, der sich als ungenügend erwiesen hat. Darin, daß der Herr Berichterstatter die Notharmenpflege nicht der Freiwilligkeit übergeben will, liegt der Beweis, daß auch er diese letztere nicht für ausreichend hält. Ich nahm mir die Mühe, die Wissenschaft ebenfalls zu konsultiren, und fand unter Andern in einem Aufsatz des deutschen Staatswörterbuchs von Dr. Bluntschli, das der Herr Berichterstatter auch konsultirt hat, folgende Stelle: „In allen neuern Staaten ist die Besorgung der Armen Pflicht der Gemeinde oder des Kirchspiels. Dieses hat überall seinen guten innern Grund, wo die Gemeinde nicht bloß eine willkürliche, nach Zweckmäßigkeitsgründen abgezielte Landesabtheilung, sondern durch Geschichte, Zusammenleben und insbesondere durch gemeinschaftliches Vermögen ein in sich abgegrenztes Ganzes ist. Der Gemeinde fallen hiebei ihre Armen nach dem Grundsatz zu, daß jeder den ihm zunächst stehenden zu versorgen hat, und erst im Falle der Unzulänglichkeit seines Vermögens der Nächste für ihn eintritt. Wo nicht alles Gemeindeleben im Staate aufgegangen ist, wo nicht jeder bloß Staatsbürger ist, da wird man stets den Gemeindebürger für näher stehend betrachten, als den Angehörigen einer andern Gemeinde.“ Von welcher Gemeinde wird da gesprochen? Etwa von der zufällig zusammengewürfelten Einwohnergemeinde, wie diejenige der Stadt Bern, wo letztes Jahr 4000 Einziger und 3000 Auszügler waren? Oder wird da nicht vielmehr auf die historische, mit den Verhältnissen und Einrichtungen des Landes verwachsene und mit Vermögen ausgestattete Bürgergemeinde hingewiesen? Es ist einleuchtend, daß nur von der letztern hier die Rede ist. Konsultiren wir aber statt der Theorie oder der Wissenschaft die Erfahrungen anderer Staaten! Können diese uns etwa veranlassen, von der alten heimathlichen Armenpflege auf die örtliche überzugehen? Betrachten wir zuerst die Armenverhältnisse in England, welches fast zu gleicher Zeit, wie die Schweiz, die Heimathgemeinden verpflichtete, für ihre Armen zu sorgen. Ein Gesetz aus dem 43. Regierungsjahre der Königin Elisabeth verordnete nämlich: daß jedes Kirchspiel gehalten sein solle, für seine Armen zu sorgen. Eräter aber, als die Frage immer ernster wurde, wer denn als Armer eines Kirchspiels zu betrachten sei, wurde durch Statute aus dem 13. und 14. Regierungsjahre Karls II. verordnet: „daß 40 Tage eines ungestörten Aufenthaltes jedem die Ansfähigkeit in einem Kirchspiel erwerben sollten. Doch sollte es innerhalb dieser Zeit zweien Friedensrichtern freistehen, wenn von Seiten der Kirchenvorsteher oder Armenaufseher Klage einlief, jeden neuen

Einwohner in das Kirchspiel, worin er zuletzt gesetzlicher Weise ansässig gewesen, zurückzuweisen, wenn er nicht entweder eine Bachtung von zehn Pfund jährlichen Zinses übernehme oder dem Kirchspiel, worin er wohnte, eine solche Sicherheit, daß er ihm nicht zur Last fallen werde, verschaffe, wie sie jene Richter hinreichend fänden.“ Mit andern Worten: man ist unter Karl II. von der burgerlichen zur örtlichen Armenpflege übergegangen und die Adoption dieses Grundsatzes hat England zu den entsetzlichen Zuständen geführt, aus denen es erst im Jahre 1834, nach zahllosen Prozessen der Gemeinden unter einander und nach namenlosem Elend der Armen theilweise wieder herausgekommen ist. Hüten Sie sich also, in denselben Fehler zu verfallen und neben dem festen Domizil der Heimathgemeinde ein zufälliges der Unterstützung (Domizil nach 30 Tagen Aufenthalt) zu schaffen, Frankreich proklamirte im Jahre 1789 den Grundsatz der Staatsarmenpflege und dehnte die Unterstützungspflicht des Staates auch auf den Arbeitsfähigen aus. Ich will Sie nicht mit einer Schilderung der Folgen dieses Systems aufhalten. Sie erinnern sich der Ergebnisse, welche die im Jahr 1848 abermals errichteten Staatswerkstätten hatten. Ein bekannter schweizerischer Staatsmann, Herr Regierungspräsident Dubs in Zürich, sprach unlängst im dortigen Großen Rathe die Worte aus: Staatsarmenpflege ist Staatsruin. Ich warne Sie davor, einen Schritt mehr in der Richtung dieses Systemes zu thun. Das vorliegende Gesetz aber führt die Staatsarmenpflege theilweise schon ein. Alle Notharmen, die sich im neuen Kanton oder in andern Kantonen aufhalten, fallen nach Maßgabe desselben dem Staate zur Last, und wenn der Herr Berichterstatter 30,000 Fr. für diese Klasse aussetzt, so fürchte ich, diese Summe genüge bei weitem nicht. Ich sage daher, die Wissenschaft und die Erfahrung anderer Staaten sollten uns nicht dahin leiten, der Heimathgemeinde die Armenpflege abzunehmen, um sie der zufälligen Wohnortsgemeinde zu überbinden. Erlauben Sie mir noch einige Worte über die Folgen des neuen Armengesetzes in Verbindung mit dem Niederlassungsgesetze. Ich sagte früher schon bei der ersten Berathung Herrn Gfeller von Signau gegenüber, er werde Mühe haben, ein vernünftiges Niederlassungsgesetz neben einem Armengesetz zu entwerfen, das auf dem Vertlichkeitsgrundsatz ruhe. Ich gestehe nun aber, daß das vorliegende Gesetz mit den mittelalterlichen Beschränkungen, die es enthält, noch weit hinter meinen Erwartungen zurückgeblieben ist. Es wundert mich nur, daß man nicht auch ein Lösungs- und Einschreibungszeugniß nöthig hat, wenn man von einem Zimmer in's andere umzieht. Das Gesetz hat mich seiner für die armen Familien des Landes unausweichlichen traurigen Folgen wahrhaft erschreckt. Ich bin froh, wenn der Herr Berichterstatter mich widerlegen kann, aber meine Ueberzeugung geht dahin, daß dieses Niederlassungsgesetz Bestimmungen enthält, die Tausende von Bewohnern des Kantons zu unglücklichen kantonalen Heimathlosen machen werden. Es sind dieß nicht Gespenster, die ich sehe. Tausende werden in die Lage versetzt, nicht länger als 29 Tage in einer Gemeinde sich aufhalten zu können, um dann anderswohin geschoben zu werden, wie dieß in England bei demselben Grundsatz auch der Fall war. Glauben Sie nicht, daß man in der Schweiz weicherziger sei als dort. Der Dürftige wird am 30sten Tage seines Aufenthaltes auf eint oder andere Weise fortgewiesen werden. Und warum dieß? Weil er, wenn er nach 30tägigem Aufenthalt von einer Spend- oder Krankenkommision eine Gabe erhält, während eines Jahres nicht mehr in eine andere Gemeinde abgeschoben werden kann, da das Gesetz jeder andern Gemeinde das Recht gibt, ihm ihre Grenzen zu verschließen. Und nun was wird geschehen? Im zweiten Jahr wird sich die Gemeinde wohl hüten, ihm eine Spende zukommen zu lassen, damit die Familie ihr nicht abermals auf ein Jahr verbleibe. Alle und jede Unterstützung entbehrend, wird der Arme immer mehr verkümmern, möglicherweise notharm werden, wie verhält es sich dann? Dann bleibt er, einmal auf dem Notharmenetat angeschrieben, auf immer dieser

Gemeinde überbunden, er ist ein glebæ adscriptus und darf nicht einmal mehr in seine ursprüngliche Bürgergemeinde zurück. Die betreffende Gemeinde erhält also für ihre Wohlthat die ganze Familie für ein oder für viele Jahre zur Last. Die Folge wird sein, daß die Gemeinden sich wohl hüten, solche Leute ferner zu unterstützen. Und ein solches Gesetz wollen Sie im 19. Jahrhundert erlassen? Sie schaffen damit nicht bloß ein Landsassenenthum, wie Sie es jetzt haben, denn hinter den Landsassen steht wenigstens die Landsassenkammer und der Staat, sondern ein viel elenderes aller Hülfe entbloßtes. Ein Heimathschein ist unendlich besser, schöner, christlicher, als so ein interkantonaler Ausweis, wie ihn das Niederlassungsgesetz vorschreibt, auf dem es heißt: der Träger dieses Zettels ist ein Berner, aber er hat nicht eine Stätte, wo er sein Haupt hinlegen kann. Wenn er dürftig ist, so wird er geheizt von Gemeinde zu Gemeinde, wie der ewige Jude. Ich bitte und beschwöre Sie, thun Sie das nicht! Sie dürfen es nicht thun. Nach § 17 des Bundesgesetzes über die Heimathlosen vom 3. Dezember 1851 müssen Sie sogar die bisherigen Landsassen einbürgern. Welchen Sinn hätte diese Bestimmung aber noch, wenn Sie gleichzeitig ein kantonales Gesetz erlassen, kraft welchem es geschehen kann, daß eine Gemeinde einem ihrer Bürger, dessen Vater vielleicht das Armengut stiftet half, sagt: „Du bist zwar zeitweilig bei uns gewesen, hast Freud und Leid mit uns getheilt, wir kennen deine Familie seit unvordenklicher Zeit, jetzt bist du aber mehr als 30 Tage abwesend gewesen, hast an einem andern Ort auf dem Dürftigen- oder Notharmenetat gestanden, wir kennen dich nicht mehr, gehe in jene Gemeinde die mag dich unterstützen, wir haben kein Herz mehr für dich!“ Wollen Sie wirklich solche Grundsätze aufstellen, ich kann es nicht glauben! Wenn Sie mich wählen stehen zwischen allen Armengütern des Kantons und der freien Niederlassung, ich würde die letztere wählen. Armengut und freie Niederlassung verhalten sich zu einander wie Arznei und Nahrung. Die Niederlassung ist Nahrung für den Gesunden, das Armengut Arznei für den Kranken. Beschränken Sie, ich beschwöre Sie, den Armen, der nichts hat als das Kapital seiner Arbeitskraft, nicht in der möglichst guten Verwerthung desselben! Wenn Sie die Beschränkungen alle annehmen, welche der Entwurf des Niederlassungsgesetzes enthält, so schlage ich vor, eine Strafbestimmung mehr darein aufzunehmen, für denjenigen nämlich, der in Zukunft noch das schöne Lied singt: auf den Bergen ist gut wohnen, da ist keine Polizei! Denn wahrlich solche Polizeiplakereien, wie dieses G. f. g. sie enthält, bestehen in keiner absoluten Monarchie. Ich habe vielleicht etwas zu viel gesagt, aber es ist der Ausfluß meiner innigsten Ueberzeugung. Von dielem Grundsatz aus, und da ich die Ausdehnung des Vertlichkeitsgrundsatzes in der Armenpflege, wie sie im vorliegenden Gesetz enthalten ist, als den Ruin des Kantons betrachte, stimme ich mit voller Ueberzeugung zum Nichtzutreten. Soll dann nichts geschehen? Soll die Reform des Armenwesens dem Herrn Direktor aus der Hand genommen werden? Mit nichten. Ich hörte, Herr Schenk empfinde es sehr, wenn nicht eingetreten werden sollte. Ich begreife dieß, es ist mir auch schon so gegangen. Aber verfuhr Herr Schenk gegenüber Herrn Fischer nicht gleich, als er seinen Gesetzesentwurf, den die Regierung bereits genehmigt hatte, bei Seite legte? Beiläufig gesagt, das kann ich nicht begreifen, wie mehrere Herren Regierungsräthe zu diesen beiden Entwürfen stimmen konnten. Herr Schenk erklärte, die Basis des Herrn Fischer nicht annehmen zu können, und entwarf ein anderes Gesetz. Wie gesagt, so weit das Gesetz sich auf die Armenpolizei bezieht und diese der Ortsbehörde übertragen will, bestreite ich es nicht. Ich gehöre nicht zu den Thoren, welche meinen, man könne die Bürgerrechtsverhältnisse wieder herstellen, wie früher. Aber thun Sie den Schritt nicht zu schnell, nicht bevor Sie Ortsarmenfonds gestiftet haben; ermöglichen Sie einen Uebergang, wie ihn das Gemeindegesez auch zugegeben hat, das die Bürgergemeinde neben der Einwohnergemeinde fortbestehen ließ. Lassen Sie nach und nach die Einwohner-

gemeinde in die Lage der frühern Burgergemeinde treten und mit derselben verwachsen. Die Centralisation ist nicht überall gut; bei Verwaltungszweigen, wie das Militärs, das Straßwesen u. s. w., ist sie am Plage, überhaupt bei Verwaltungszweigen, wo man mit Kraft und Verstand ausreicht. Da aber, wo Sie der Liebe bedürfen, müssen Sie den Kreis enger ziehen. Der Verstand reicht in die größte Ferne, er berechnet den Lauf der Erde und der Gestirne. Das Herz ist nicht so allumfassend, es liebt die, die ihm zunächst stehen. Man spricht zwar auch von allgemeiner Menschenliebe, aber diese ist nicht so warm und so wirksam, als die Liebe die sich im engern Kreise bewegt. Ich frage den Herrn Berichterstatter, der mir nicht beizustimmen scheint, ob ihm als Vater seine Kinder nicht näher stehen als diejenigen seines Bruders oder entfernterer Verwandten? Die Armenpflege muß vom kleinsten Kreise, vom Familien- und vom Gemeindeverbande aus entwickelt werden. Um noch ein naheliegendes Beispiel anzuführen, erinnere ich an die Schule. In dem Alter, wo die Kinder vor allem der Liebe der Mutter bedürfen, bis zum 7ten Jahr, wird die Erziehung in dem engen Kreis der Familie in der Regel besser als in dem weitern der Schule gedeihen. Daher sind die Kleinkinderschulen gerichtet. Vor dem 7ten Jahre Kinder zusammenzupferchen, taugt nichts. Später, erst wenn der Verstand im Kinde sich mehr entwickelt, beginnt die Wirksamkeit der Schule. Sie sehen also, daß derselbe Administrationszweig in engern oder weitern Kreisen gehalten werden muß, je nachdem es zu seinem Gedeihen mehr oder weniger Liebe bedarf. Eine Armenpflege ohne Liebe wird aber nie eine wirksame und gedeihliche sein. Weil ich aber der Heimathgemeinde mehr Liebe zu ihren Angehörigen zutraue als der zufälligen Ortsgemeinde, halte ich jene für die Armenpflege für geeigneter als diese. Wenn ich nun gegen das Eintreten stimme, so geschieht es nicht deshalb, weil ich die Arbeit des Herrn Schenk als des Eintretens nicht werth hielte, sondern ich denke, es sei keine Beleidigung für ihn, wenn man ihn ersucht, die Sache noch einmal zu überdenken. Wahrhaftig, ich stimme nicht von dem Standpunkte aus, auf welchen der Herr Berichterstatter anspielte, als er bemerkte, das souveräne Volk habe wie andere Souveräne seine Laune. Nein, diese Gefahr mag in Monarchien vorhanden sein, aber bei einer Mehrheit von Republikanern darf man nicht Launen voraussetzen. Diese Fiction soll in der Republik stets festgehalten werden, und ein Mann in der Stellung des Herrn Schenk sollte an solcher Stelle eine so unrepublikanische Auffassung nie laut werden lassen. Wenn ich nicht zum Eintreten stimme, so geschieht es aus Ueberzeugung. Zum Schlusse noch Eins. Herr Regierungsrath Schenk sagte, er könnte auch von Absichten gegenüber seinen Gegnern reden. Ich fordere ihn auf, wenn er mit dieser Aeußerung auf mich deuten wollte, mich nicht zu schonen, ja ich halte es für seine Pflicht, sich offen darüber auszusprechen, wenn er unlautere Absichten kennt, durch die ich mich hätte leiten lassen. Ich kann mich in meinen Ansichten irren, aber meine Absichten lasse ich nicht verdächtigen. Von diesem Standpunkte aus stimme ich für Nichteintreten.

Herr alt-Regierungsrath Steiner leistet als neueintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Geißbühler. Es ist eine schwere Aufgabe, nach der Rede des Herrn v. Gonzenbach für das Eintreten zu sprechen, indessen erlaube ich mir, die Gründe anzugeben, indem ich von einem andern Standpunkte aus die Sache betrachte als er. Ich beginne damit, daß der § 85 der Verfassung die Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist. Der § 85 bezweckt eine Ausgleichung, von dem Prinzip ausgehend, daß die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Armen aufgehoben ist. Gestützt auf diese Grundlage konnte der Große Rath von 1847 nicht wohl anders verfahren, als daß er bei absoluter Freiwilligkeit die Gemeinden jeder Unterstützungspflicht entthob. Welche Folgen das damals erlassene Gesetz hatte, ist Ihnen bekannt. Die vorhandenen Hülfsmittel genühten nicht und die ganze Armenver-

waltung verlief sich in eine Sackgasse. Zu verschiedenen Malen wurde an der Erlassung eines neuen Armengesetzes gearbeitet. Nun legt der gegenwärtige Herr Direktor des Armenwesens den Entwurf eines solchen vor, der mit großer Umsicht ausgearbeitet ist. Ich möchte Sie fragen, wie man auf einmal von der frühern Richtung dahin gekommen sei, dahin zu streben, daß der neue Entwurf den Bach hinabgeschickt werde. Wenn nicht in die zweite Berathung eingetreten wird, so müssen Sie auch bedenken, welche Folgen daraus entstehen. Dann werden die Gemeinden, welche ihre Armen bisher unterstützten, sich dieser Last entledigen. Der Große Rath soll aber nicht nur die Verhältnisse der günstig gestellten Gemeinden berücksichtigen, sondern auch die Lage derjenigen, welche weniger günstig stehen. Wenn Herr v. Gonzenbach immer behauptet, der § 85 der Verfassung schreibe den Bezug von Tellen vor, so kann ich dieß nicht einsehen. Er schreibt solche nur in dem Sinne vor, bis der Grundsatz der Freiwilligkeit durchgeführt sein wird. Von diesem Augenblicke an hätten die Gemeinden als solche keine Pflicht mehr gehabt, ihre Armen zu unterstützen. Die Gemeinden bezogen Tellen, griffen die Armengüter an und geriethen dadurch in Schulden, daß sie sich fast nicht mehr zu helfen wußten. Ich kenne zwei einzige Gemeinden im Kanton, welche die Sache anders auffaßten. Die eine handelte einfach nach dem Grundsatz der Verfassung, sie nahm den Staatsbeitrag, legte die freiwilligen Steuern dazu und als sie damit fertig war, gab sie keinen Bagen mehr. Für die andere Gemeinde reichte die ihr nach dem Durchschnitte zukommende Staatszulage so wenig hin, daß sie 25,000 Fr. über ihr Betreffniß hinaus erhielt, und ihre Vorgesetzten dem Direktor des Armenwesens erklärten, es gehe nicht mehr, es sei nun seine Sache, das Geeignete vorzuzuführen. Wenn man die Sache von diesem Standpunkte aus betrachtet, so gewinnt sie eine andere Gestalt. Schöne Argumente helfen da nichts. Nicht nur das Emmenthale befindet sich in solcher Lage, sondern ich hörte gestern mit Verwunderung aus dem Munde des Herrn Berichterstatters, daß nur sehr wenige Gemeinden im Stande sind, ihre Armen aus dem Ertrage ihres Vermögens selbständig zu erhalten. Das Bild, welches uns der Herr Berichterstatter vorstellte, erschreckte mich, und ich kann nicht begreifen, daß Gemeinden, deren Armenwesen fast ganz vom Staate gehalten wird, gegen das Gesetz petitioniren, welches Ordnung in die Sache bringt und dieselbe auf einer bestimmten Basis eintheilt, indem für den einen Theil, für die Notharmen, durch eine Art Obligatorium gesorgt wird. Der Staat gibt seinen Beitrag, aber nicht nur er, sondern auch die Gemeinden. Die Behörden sind gesetzlich konstituiert und das Fehlende muß durch die Gemeinden herbeigeschafft werden. Das ist mithin ein großer Unterschied gegenüber dem gegenwärtigen Zustande. Das gegenwärtig bestehende Gesetz hielt sich in keiner Beziehung an ein Obligatorium, sondern stützte sich nur auf die Freiwilligkeit. Ich kann nun nicht begreifen, wie man so gegen den Entwurf des neuen Gesetzes auftritt. Was die Verwendung der Armengüter betrifft, so freute es mich gestern, vom Herrn Berichterstatter eine beruhigende Erklärung zu vernehmen. Ich bin der Ansicht, daß man in dieser Beziehung nicht zu nahe treten, nicht Eigenthum berühren soll, welches nicht angetastet werden darf. Lieber möchte ich, daß der Große Rath erkennen würde, die Burgergüter seien theilbar, als daß man sich vorwerfen lassen soll, man lebe aus anderer Leute Güter. Daher freut es mich, wenn durch eine entsprechende Modifikation allfällige Befordernisse beschwichtigt werden können. So lange der § 85 besteht und erwiesen ist, daß einzelne Landesgemeinden ihren Antheil an der darin enthaltenen Ausgleichung bereits erhalten haben, so lange wird man auch dem Emmenthale nicht den Mund stopfen, es wird sein Betreffniß fordern, damit nicht der Ruin des Landes hereinkreche. Mir scheint fast, als wolle man alles, was nicht angenehm ist, in die Heimath zurückweisen, und als sollte das Nichteintreten ein Grund zur spätern Wiedereinführung des Obligatoriums werden. Wenn das der Fall sein sollte, so müßte ich mich entschieden dagegen aus-

sprechen. Vergessen Sie nicht, daß, wenn die Stadt Bern bei einer Einwohnerschaft von nahezu 30,000 Seelen nur 3—4000 Bürger hat, es dagegen andere Gemeinden gibt, welche bei einer Einwohnerzahl von 3—4000 Köpfen 6—8000 auswärtig wohnende Bürger haben. Wie weit es an manchen Orten kam, mögen Sie daraus entnehmen, daß diejenigen, welche ihre Telle nicht entrichten konnten, bis zum Geldstag getrieben wurden. Auf der einen Seite kann man die Humanität zu weit treiben, auf der andern ist man sehr hart und zwar gerade gegen die solide Klasse des Mittelstandes. Einen andern Weg einzuschlagen, als denjenigen, welchen das vorliegende Gesetz anbaut, wüßte ich nicht. Wird heute nicht eingetreten, so will ich es gerne dem Herrn Berichterstatter oder Herrn von Gonzenbach überlassen, einen andern Entwurf vorzulegen, aber ich weiß nicht, ob der Herr Direktor des Armenwesens Lust hat, sich noch einmal den Kopf zerzausen zu lassen, oder ob Herr v. Gonzenbach es übernehmen will. Schwer ist die Aufgabe immerhin, und mir wäre es sehr leid, wenn nicht eingetreten würde, und ich müßte die Folgen, welche daraus entstünden, sehr bedauern. Bis dahin sind die Gemeinden für ihre Armen eingestanden, sie hatten von einem Jahre zum andern größere Defizite; die Armengüter sind an vielen Orten ruiniert. Ich möchte daher noch einmal an die Mitglieder aus Landestheilen appelliren, welche das ihnen durch die Verfassung garantierte Befreiungsrecht erhalten haben, und sie ersuchen, hier nicht unbillig zu sein. Man wirft uns vor, wir hätten schon lange den Vortheil gehabt, einen großen Staatsbeitrag zu erhalten. Das Verhältniß ist regulirt und wir haben nicht mehr erhalten, als es uns trifft. Aber wenn man noch so große Summen erhielte, so müßte man sie an die auswärtig wohnenden Armen verwenden, so daß man dem Emmenthal nicht vorwerfen kann, die Staatskasse werde zu seinen Gunsten unbillig ausgebeutet. Wenn nicht eingetreten wird, dann fürchte ich, daß es zusammenbricht, daß Zustände hereinbrechen, die ich Ihnen nicht näher schildern will. Es gibt dann eine Masse armer Familien, die von einer Gemeinde in die andere geschoben werden und das Land wird unsicherer als vielleicht noch nie. Es mag sein, daß an der Theorie des Herrn v. Gonzenbach, in Betreff der Burgerschaften, mehreres richtig ist, allein das läßt sich auch nicht leugnen (und ich habe mit Herrn Blösch ein paar Worte darüber gesprochen), daß an vielen Orten diese Burgerschaften ergraut sind, und es zeigt sich oft, daß sie bei langjähriger Anhäufung von Vermögen gleichsam zwischen Leben und Sterben schweben, an ihren Nutzungen hängen, daß aber von Thätigkeit, von einem Streben, sich und die Familie zu erhalten, oft keine Rede ist. Ich empfehle Ihnen den Antrag, in die zweite Berathung einzutreten.

Anderegg. Mit Berufung auf die gestern verlesene Vorstellung aus mehreren Gemeinden der Aemter Narwangen und Wangen bin ich so frei, eine Ordnungsmotion zu stellen, welche dahin geht, vor der zweiten Berathung des Armengesetzes die Entwürfe eines Niederlassungs- und Armenpolizeigesetzes in erster Berathung zu behandeln, namentlich das entworfene Niederlassungsgesetz. Der Herr Berichterstatter sagte, das Begehren der Petenten sei nicht motivirt. Es ist mir leid, daß er die Motive nicht fand; wenn er die Petition gelesen hätte, so würde er sich von der Motivirung überzeugt haben. Die petitionirenden Gemeinden sagen namentlich, das neue Armengesetz biete ihnen in Betreff der Niederlassung keine Garantie. Dieselben haben in den letzten Jahren über 100,000 Fr. zur Auswanderungsunterstützung verwendet. Eine der kleinsten Gemeinden steuerte innerhalb vier Jahren 15 Familien aus, welche aus 85 Köpfen bestanden, und verwendete dafür 16,000 Fr. Andere Gemeinden verwendeten zum nämlichen Zwecke 20—30—40,000 Fr. Infolge der Auswanderung entstand in der betreffenden Gemeinde eine Lücke, aber diese ward bald wieder ausgefüllt, denn augenblicklich kamen 20 emmenthalische Familien, aus mehr als 100 Köpfen bestehend. Das nenne man eine billige Ausgleichung! Das ließe man sich noch gefallen, aber

jetzt legt man ein Gesetz vor, welches die Schleußen noch weiter öffnet. Es öffnet dem Herbeiströmen der Armen Thüre und Thor, sogar wenn Einer dem Andern das Dach vom Hause stiehlt, so darf er über's Jahr wieder in die nämliche Gemeinde kommen und die Gemeinden können am Ende froh sein, solche industrielle Leute zu erhalten. Die Vorstellung enthält über diesen Punkt noch andere Beispiele, die ich nicht wiederholen will, indem ich mich darauf beschränke, Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung zu empfehlen.

v. Werdt. Ich hätte es für unnöthig erachtet, das Wort zu ergreifen, wenn ich nicht hier und außerhalb des Saales wiederholt, wenn Herr v. Gonzenbach sprach, die Bemerkung gehört hätte: er ist doch kein geborner Berner! Ich sehe nicht an, zu erklären, daß bei mir keine Absichten vorhanden sind, die man zu verdächtigen das Recht hätte. Ich habe die Sache, nicht die Person im Auge. Ich kann mich irren, ich lasse mich belehren; es wäre nicht das erste Mal, daß ich die Belehrung anerkannte, indem ich offen und loyal zu Werke gehe. Daß das Emmenthal eintreten will, begreife ich. Emmenthalische Abgeordnete sagten mir schon oft, sie seien berechtigt zu fordern, daß man ihnen ihre Armen abnehme, weil man es ihnen Anno 1846 versprochen habe, und wenn dieses richtig ist, so müßte ich, wenn ich Emmenthaler wäre, zu ihnen stehen. Wenn ich aber das zugebe, so werden die Emmenthaler auch so billig sein, mir zuzugeben, daß ich als Mittelländer auf einem andern Standpunkt stehe; wir haben andere Interessen als sie. Ich will zuerst auf die Bemerkung des Herrn Berichterstatters erwiedern, als wäre die Petition von Thurnen verfaßt und abgeschickt worden, ohne daß man gewußt hätte, daß der Entwurf des Armengesetzes in Bezug auf den Ueberschuß des Ertrages der Armengüter eine Modifikation erlitten habe. Das ist nicht richtig. Die Petenten wußten es, ich sagte es ihnen, aber ich sagte ihnen auch: das hilft uns nicht, weil man für die Notharmen so viel brauchen wird, daß für die Dürftigen kein Ueberschuß mehr übrig bleibt, und der Fall eintreten kann, daß ein burgerlicher Armer, der bisher aus dem Armengute unterstützt wurde, künftig nicht mehr daraus unterstützt werden darf, weil er nicht mehr die durch das Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, um auf den Notharmenetat gebracht zu werden, während ein Einsäße, der vielleicht erst seit einigen Monaten in der Gemeinde sich aufhält und notharm geworden ist, aus dem Armengute unterstützt werden kann. Das ist einer der Hauptgründe, warum wir eine Petition abgehen ließen, und in Betreff der Folgen, welche das Gesetz für uns haben wird, besorgt sind. Ich will meine Ansichten offen, und ohne Jemanden zu verletzen, aussprechen, wie ich das neue Gesetz in seiner Entwicklung und seinen Folgen auffasse. Ich habe Bedenken gegen zwei Hauptgrundsätze des Gesetzes. Der erste ist derjenige der Ortsarmenpflege an der Stelle der bisherigen burgerlichen Armenpflege, der zweite betrifft die vorgeschlagene Verwendung der burgerlichen Armengüter mit den in Aussicht gestellten Modifikationen. Sollten letztere in dem Maße zugegeben werden, wie der Herr Berichterstatter sie in Aussicht stellte, so wird sich die zweite Frage modifiziren. Was den ersten Punkt betrifft, so fürchte ich, er werde sich mit unserm bürgerlichen Verhältnissen, welche so sehr mit unserm Volksleben verwachsen und eingewurzelt sind, nicht vertragen. Wir werden an der Stelle der bisherigen burgerlichen Heimath nach und nach ein Kantonsbürgerrecht bekommen, bei welchem man überall und nirgends zu Hause ist. Was ist die Folge davon? Das Schwinden der Liebe zur Heimath. Damit schwindet auch die Liebe zum Vaterlande, welches den Einwohnern dann nicht mehr so am Herzen liegt wie früher. Ich finde ferner, der Grundsatz sei ungerecht, indem er Unberechtigte zum Genuße von Gütern berechtigt, welche nach meinen Begriffen ausschließlich Eigenthum der Bürgergemeinden sind. Ich halte denselben auch für unbillig, weil das Gesetz eine Last von einer Gemeinde auf die andere übertragen will, während der Herr Berichterstatter doch selbst in

seinem Gutachten sagt: wo Armuth herrsche, sei die Gemeinde grobentheils selbst schuld, es sei daher billig, daß sie auch die Folgen trage und nicht Andern die Last auflade. Entgegen dieser Auffassung soll nun eine Lastenausgleichung stattfinden, die sehr unbillig ist. Ich halte dafür, der Grundsatz der Ortsarmenbörigkeit sei schwer durchführbar. Der Herr Berichterstatter stellt zwei Klassen von Armen auf, die der Notharmen und die der Dürftigen; in die erste kommen die Arbeitsunfähigen, in die zweite die momentan Verdienstlosen und Unterstützungsbedürftigen, sowie die armen Landsassen und die Heimathlosen. Die erste Klasse weist er der obligatorischen, die zweite der freiwilligen Armenpflege zu; die erste hat feste, bestimmte Einkünfte, während die zweite aus freiwilligen Beiträgen unterstützt wird. Zur Ueberwachung der Organisation werden Armeninspektoren aufgestellt. Wie wird sich die Sache gestalten? Nach meiner Auffassung wird es so gehen: entweder werden diese Inspektoren als Vertreter der Interessen des Staates genau darauf halten, daß Niemand auf den Notharmenetat gesetzt werde, er habe denn die gesetzlichen Eigenschaften als Notharmer. Was wird dann geschehen? Ungefähr zwei Drittel der Armen werden in die zweite Klasse kommen. Wodurch sollen diese Armen unterhalten werden? Mit freiwilligen Beiträgen. Diese reichen aber nicht hin, denn gerade weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie nicht ausreichen, will man ja das bisherige Armengesetz revidiren. Oder die Armeninspektoren, welche aus armen Gemeinden kommen, werden ein Auge ausdrücken und gestatten, daß solche Arme, die in die zweite Klasse gehörten, in die erste aufgenommen werden. Dann reichen aber die 579,000 Fr. nicht aus. Ich räsomirte nun so, daß wir uns in beiden Fällen am Ende des Liedes rathlos befinden und fragte: was thun? Da komme ich zu einem heikeln Punkte, da wird es im Saale heißen: steinigt ihn! Ich muß aber offen erklären: wenn ich einen andern Ausweg wüßte, so würde ich gerne davon abgehen, allein nach der Erfahrung, die ich durch Mitwirkung in Gemeinde- und Armenangelegenheiten auf dem Lande machte, gelangte ich zu der Ueberzeugung, daß wir früher oder später wieder zu den Armentellen zurückkommen werden. Nun wird man sagen, die Verfassung verbietet es. Da weiß ich keinen andern Ausweg, als die Verfassung abzuändern, so weit sie der Ausübung eines Armengesetzes entgegensteht. Obgleich Herr Schenk an die Spitze seines Gesetzes den Grundsatz der Freiwilligkeit stellte, so führt er doch unter andern Formen eine Telle ein, welche schwerer auf denjenigen lastet, welche sie betrifft, und unbilliger ist als die frühere Armentelle. Der Herr Berichterstatter erklärte zwar gestern, wir seien in Bezug auf das Durchschnittskostenfeld im Irrthum, indem es sich auf die Staatsbeiträge beziehe. Was kommt aber, wenn das Durchschnittskostenfeld nicht genügt? Der Herr Berichterstatter sagt zwar, es genüge; ich glaube es nicht. Der § 8 bestimmt die Versorgung der Notharmen, welche u. A. auch durch Verkostgeldung derselben geschieht. Abgehen von dem Unangenehmen und unter Umständen Gefahrbringenden, welches in der Aufnahme solcher Kostgänger liegt, halte ich dafür, diese Versorgungsweise sei wegen der im § 9 enthaltenen Bestimmung eine höchst beschwerliche. Wenn der Staat nicht mehr beiträgt als den Gesamtdurchschnitt, so ist die Gemeinde ebenfalls beschränkt und kann ohne Telle auch nicht mehr verwenden. Wie kommt es, daß der Herr Berichterstatter auf ein so geringes Durchschnittskostenfeld kam? Ich glaube, der Grund liege darin, weil bisher fast im ganzen Kanton, mit wenigen Ausnahmen, die Armen an diejenigen verkostgeldet wurden, welche am wenigsten dafür verlangten, und wer waren diese? Es waren gar häufig selbst Arme, die noch außerhalb der Gemeinde wohnten, das erhaltene Geld zur Bezahlung ihres Hauszinses benutzten, so daß nicht selten die bei ihnen verkostgeldeten armen Kinder das Fehlende für sie zusammenbestellen mußten. Ich frage: ist es möglich, für ein Kostenfeld von 45 Fr. die Betreffenden zu nähren und für ihre sonstigen Bedürfnisse auf gewissenhafte Weise zu sorgen, wie das Gesetz es vorschreibt? Ich glaube nein. Nun frage ich: wer soll dann das

Fehlende ersetzen? Darüber ist das Gesetz nicht recht klar. Ist es die Gemeinde, oder sind es die Uebernehmer der verkostgeldeten Personen, welche es tragen müssen? Letzteres wird der Fall sein, und deshalb halte ich diese Last, die unter andern Namen eine Telle ist, für ungerecht und unbillig, weil sie nur einem Theil der Staatsbürger auferlegt wird, entgegen der Verfassung, die Alle gleichmäßig belasten will. Ich komme nun zur Verwendung der Armengüter, in Betreff welcher allerdings Modifikationen in Aussicht gestellt sind. Werden diese nicht angenommen, so sind die fraglichen Gesetzesbestimmungen nach meiner Ansicht verfassungswidrig; sie sind ferner ein Unrecht, das unsern eigenen Armen zugesügt wird. Ich komme auf den Fall zurück, daß ein Armer, der nicht gerade die Eigenschaften eines Notharmen hat, bisher aus dem Armengute unterstützt wurde, weil er nach dem Ermessen der Gemeindebehörden unterstützungsbedürftig war. Nun kommt das neue Armengesetz und sagt: ihr dürft diesen Armen nicht mehr unterstützen. Er kann unter Umständen gezwungen werden, in seiner eigenen Heimathgemeinde Betteln zu gehen, während die letztere vielleicht im Falle ist, einen Fremden zu unterstützen, der erst seit einem halben Jahr in die Gemeinde eingezogen ist. Ohne die in Aussicht gestellte Modifikation würde die vorgeschlagene Verwendung der Armengüter gefährlich sein. Wenn man entgegen den §§ 69, 83 und 85 der Verfassung die bürgerlichen Armengüter ihrer bisherigen Verwendung entnehmen darf, so kann man mit dem gleichen Rechte anderes Korporationsgut unter Umständen seinem bisherigen Eigenthümer entziehen und ihn zwingen, es mit Andern zu theilen. Ich schließe mich einstweilen dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

Brunner, Regierungsrath. Im Botum des Herrn v. Gonzenbach wird den Mitgliedern des Regierungsrathes, welche zum Entwurfe des Herrn Fischer und zu dem vorliegenden Entwurfe gestimmt haben, ein indirekter Vorwurf gemacht. Es sei mir erlaubt, denselben zu widerlegen; ich halte es für eine Pflicht, da kein anderes Mitglied der früheren Verwaltung anwesend ist; ich thue es auf meine Rechnung. In Bezug auf das Botum des Herrn v. Gonzenbach überlasse ich es getrost dem Großen Rathe, über dasselbe zu entscheiden, es wird ihm auch nicht schwer fallen. Nun ein Wort über die gegenwärtigen Zustände des Armenwesens, dann über den Gesetzesentwurf des Herrn Fischer und endlich über den vorliegenden Entwurf, um die Vortheile und Nachtheile zu vergleichen. Auch sei es mir erlaubt, die Beforgnisse der Petenten zu prüfen und Vorschläge zu machen, inwiefern man ihnen abhelfen könnte. Dann möchte ich untersuchen, ob dann noch ein Hinderniß vorhanden sei, einzutreten, oder ob wir Grund genug haben, das Ganze zu verwerfen, wie der Antrag gestellt wird. Die gegenwärtigen Zustände kennen Sie. Sie werden einverstanden sein, daß sie nicht haltbar, nicht befriedigend sind, daß etwas anderes an deren Stelle treten muß. Es ist also unsere Pflicht zu untersuchen, worin die Ursachen der Zustände liegen. Ich glaube, der Fehler liegt nicht im Gesetze, er liegt in uns Allen zusammen. Das Gesetz von 1847 enthält den Grundsatz der Freiwilligkeit. Man anerkannte schon vor 50 Jahren, daß der Grundsatz der obligatorischen Unterstützung zum Verderben der Gesellschaft gereichte, und kam daher zum Grundsatz der freiwilligen Unterstützung. Nun sagt man, er sei nicht haltbar, weil wir nicht sind, wie wir sein sollten. Der Fehler liegt also bei der Gesellschaft selbst. Indessen ein Zwangsmittel ist in der Verfassung nicht gegeben, und deshalb ist es Aufgabe der Gesetzgebung, die Schwierigkeit zu lösen und die Lage zu mildern. Herr Fischer mühte sich mit dem Armenwesen ab, indem er die Verhältnisse durchstudirte, er opferte dabei seine Gesundheit. Das Resultat seiner Arbeit war der Entwurf eines Gesetzes, von dem ich sehr bedauere, daß es nicht im Großen Rathe behandelt wurde. Ich konnte zu den Prinzipien, welche es enthielt, stimmen. Was enthielt es? Die Ortsarmenpflege neben der bürgerlichen Armenpflege. Herr Fischer ging von dem Standpunkte aus: weil die freiwillige

Unterstützung nicht genügt, weil wir zu wenig brüderliche Liebe und Theilnahme haben, so muß wieder ein Obligatorium eingeführt werden, beschränkt durch eine Mehrheit von  $\frac{1}{2}$  der Stimmen. Neben demselben wurde das Prinzip der Freiwilligkeit festgehalten, unterstützt durch Staatszuschüsse. Ich bedauerte, daß jenes System nicht angenommen wurde; ich glaube, man hätte einige Zeit, vielleicht Jahre lang, damit fahren können. Indessen verhehle man nicht, daß Herr Fischer selbst die Ansicht theilte, daß auch sein Gesetz nur ein Uebergang sei. Er konnte nicht verkennen, daß neben dem bürgerlichen das örtliche System sich festgesetzt hat, daß das Eine das Andere nach und nach abfordere und am Ende das System der Dertlichkeit den Platz behaupten werde. Nachdem Herr Fischer aus Gesundheitsrückichten zurückgetreten, tritt Herr Schenk in die Regierung und nimmt die Sache zur Hand. Er erklärt: mein Vorfahrer will das bürgerliche System neben dem örtlichen bestehen lassen, im Bewußtsein, das Eine müsse im Andern aufgehen. Wenn wir nun einmal diese Ueberzeugung haben, warum nicht geradezu einen entscheidenden Schritt thun? Ich sehe kein Hinderniß, und das vernische Volk wird uns dafür seine Anerkennung zollen. Herr Schenk wich also hier von Herrn Fischer ab. Es sei mir nun erlaubt, die Vorzüge des gegenwärtigen Entwurfes anzudeuten. Der Zweck eines Armengesetzes zerfällt nach meinen Begriffen in zwei Hauptpunkte: 1) in die Personenpolizei, 2) in die christliche Pflege der Armen. Was die Armenpflege selbst betrifft, so weist Herr Schenk uns dafür einen andern Weg an als Herr Fischer, indem er sagt: eine Zwangsstelle soll nicht mehr bezogen werden, sie wäre gegen die Verfassung; er beschränkt sich also auf die Freiwilligkeit und auf die Staatszuschüsse. Er wies nach, daß durch die Staatszuschüsse einem Theile der Armen, den Notharmen, geholfen werden könne. Den zweiten Theil, die Dürftigen, will er der öffentlichen Wohlthätigkeit überlassen, und ich glaube, das soll man thun. Ich hoffe, man werde fühlen, daß es nöthig ist, freiwillige Spenden zu verabreichen und von der Bevölkerung wenigstens so lange die Theilnahme erwarten dürfen, als der Grundsatz der Verfassung gilt. In Bezug auf die polizeiliche Seite des Armenwesens ist die Auffassung des Herrn v. Gonzenbach nicht richtig. Ich erblicke in dem im vorliegenden Gesetz enthaltenen System einen großen Vortheil. Wir haben gesehen, wie es bis dahin ging, wenn ein Bürger an einem andern Orte verarmte; man lud ihn auf einen Wagen, mochte er 40 Jahre oder selbst noch länger am betreffenden Orte gewesen und sein Wohnort ihm zur Heimath geworden sein. In dem Momente, wo er nicht mehr arbeiten konnte, wo er arm ward, führte man ihn seiner Bürgergemeinde zu. Ist das etwa human? Ist es etwa christlich? Hatte es die Folgen einer guten Polizei? Nein, der Ausfluß der Verarmung ist das Vagantenthum, das Zuchthaus, der Scharfrichter. Wäre das von Herrn v. Gonzenbach entworfene Bild wahr, ich wäre der Erste, der Sie beschwören würde, nicht einzutreten. Aber ich habe eben eine andere Ueberzeugung, daß das Mißverhältniß im Armenwesen, das Vagantenwesen im Kanton infolge des neuen Gesetzes sich vermindern wird. Die Ortsgemeinde wird ein Interesse haben, ihre Einwohner besser zu überwachen, während dieß bisher nicht der Fall war. Indessen gehört dieser Punkt in das Niederlassungsgesetz, welches mit dem Armenpolizeigesetz zusammenhängt. Wenn wir in den neuen Einrichtungen ein so schauererregendes Bild erblicken müßten, wie Herr v. Gonzenbach es uns entwarf, so würden wir das Gesetz verwerfen, aber es besteht nicht, und wenn wir bei der Behandlung des Niederlassungsgesetzes finden, daß diese oder jene Bestimmung unpraktisch oder nicht gerechtfertigt sei, so bin ich dann ebenfalls bereit, zu entsprechenden Abänderungen handzubieten. Heute haben wir es mit der Entscheidung des Prinzipes zu thun. Herr v. Gonzenbach erklärte heute selbst, wenn die in Aussicht gestellte Modifikation bezüglich der Verwendung der Armengüter wirklich angenommen werde, so finde er keinen Grund mehr, nicht einzutreten. Ueber hundert Vorstellungen liegen hier vor,

und das Resümee aller besteht darin: wir sind besorgt um unsere bürgerlichen Armengüter, weil deren Ertrag nach der Ansicht der Petenten auch für die Einsäßen verwendet werden soll und sie das für eine Ungerechtigkeit halten. Es läßt sich etwas für diese Besorgniß sagen, allein ich habe die Ueberzeugung, daß eine solche Gefahr für die Bürgergemeinden nicht vorhanden ist, abgesehen davon, daß der Ertrag der Armengüter in den meisten Gemeinden nicht hinreicht, ihre Armen zu versorgen. Uebrigens ist eine beruhigende Redaktion bereits vorgeschlagen worden. Auch ich will keine ungerechte Verwendung bürgerlicher Güter sanktioniren helfen, nicht zu einem Gesetze stimmen, wo man mir vorwerfen könnte: du hast eine Ungerechtigkeit, eine Verfassungsverletzung begangen. Die bürgerlichen Güter werden ihrem Zwecke erhalten und ich habe so viel Zutrauen zu meinem Kollegen, daß er, wenn der Große Rath selbst anders handeln würde, das Gesetz zurückziehen würde. Die bürgerlichen Armengüter sollen nur für bürgerliche Arme verwendet werden. Sprechen wir das deutlich im Gesetze aus, und wo bleibt dann die erste der Einwendungen? Die übrigen Einwürfe sind ganz untergeordneter Art. Ich glaube demnach, wenn dieser Punkt gesichert ist, so sollen wir eintreten, im Interesse des Landes, in Berücksichtigung des gegenwärtigen, traurigen und unhaltbaren Zustandes. Will man jetzt nicht eintreten, was dann? Der gegenwärtige Zustand würde dann bleiben. Glauben Sie, man würde so schnell einen Armendirektor finden, der Ihnen ein neues Gesetz brächte? Ich glaube nicht. Der gegenwärtige Direktor des Armenwesens ist der Sache ziemlich müde, er hätte nicht Lust, sogleich einen andern Entwurf vorzulegen. Und wenn er es thun würde, hätte er dann mehr Aussicht auf Erfolg? Oder glauben Sie, Alle wären damit zufrieden, wenn ein Entwurf, der vom vorliegenden bedeutend abweicht, vorgelegt würde? Keineswegs. Noch viel weniger wäre es möglich, ein Gesetz vorzulegen, das Alle befriedigen würde. Es ist ein so heikler, schwieriger Gegenstand, daß nicht alle Wünsche dabei ihre Befriedigung gleichzeitig finden können. Auch wenn Herr v. Gonzenbach ein neues Gesetz vorlegen würde, er könnte nicht Alle zugleich befriedigen. Ich komme zum Schlusse. Ich glaube, nach dieser Auseinandersetzung werden Sie begreifen, daß ich zum Entwurfe des Herrn Fischer stimmen konnte, sowie auch zu demjenigen des Herrn Schenk, ohne meine Ueberzeugung zu verlegen. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung des Entwurfs im Ganzen; ändern Sie daran, was Sie für gut finden, aber um keinen Preis verwerfen Sie es. Das Bild, welches Herr v. Gonzenbach an die Wand malte, existirt nicht, ich sehe es nicht, und hoffe, auch Sie werden es nicht sehen.

Roth zu Bipp unterstützt den Antrag des Herrn Anderegg mit der Bemerkung, es sei nicht die Furcht vor Verfassungsverletzung, vor unerlaubtem Angriff auf die Bürgergüter, was die Petenten aus dem Dberaargau bewegen habe, gegen das sofortige Eintreten Einsprache zu erheben, sondern die allzugroße Ausdehnung des Prinzipes der Dertlichkeit, weil das Niederlassungsgesetz nicht hinreichende Garantie gegen den Zudrang von Armen gewähre.

Stettler. Bei der ersten Berathung war mir das ganze System des neuen Gesetzes nicht klar, namentlich konnte man dessen Konsequenz nicht ermessen. Erst nach der Berathung, nachdem auch die Einwürfe eines Niederlassungs- und eines Armenpolizeigesetzes vorgelegt wurden, konnte ich mir ein klares Bild des Ganzen machen. Diese drei Gesetze stehen in einem unmittelbaren Zusammenhange und es ist unmöglich, sich von der Reform einen richtigen Begriff zu machen, wenn man sie nicht im Zusammenhange auffaßt. In dieser Beziehung muß ich Herrn Brunner bekämpfen, wenn er sagt, wir hätten es heute nur mit dem Prinzip des Armengesetzes zu thun. Bei dem Niederlassungsgesetze fiel mir hauptsächlich ein Punkt auf. Es ist die Uebergangsbestimmung, nach welcher der status quo gleichsam verkörpert werden soll, in der Weise, daß die Ge-

meinden die Armen, welche andern Gemeinden angehören, aber im Momente der Inkraftsetzung des Gesetzes in ihrem Bezirke wohnen, als Niedergelassene behalten sollen. Es kam mir vor, durch diese Uebergangsbestimmung sei die Theilung gemacht. Die Gemeinden, welche ihre Armen bisher massenhaft anderswo unterbracht, haben sich von nun an derselben entledigt; sie kommen nicht mehr zu ihnen zurück. Dieser Grundsatz ist ganz der gleiche, wie ihn die Bettelordnung von 1690 aufstellte. Die Bettelordnung hatte ursprünglich nicht den Zweck, die Burgerschaften zu schaffen, wie sie jetzt sind, sondern man wollte nur für die Armen sorgen, aber in der Durchführung führte jene Verordnung zu den eigentlichen Burgerschaften. Wir haben es hier mit einer zweiten Bettelordnung zu thun und ich halte dafür, die Konsequenzen des vorliegenden Gesetzes seien ungefähr die nämlichen, wie damals. Wir haben nun zu fragen: wenn nach dem neuen Niederlassungsgesetze jede Gemeinde die Armen behalten muß, welche momentan sich dort befinden, wohin führt das? Das Gesetz selbst gibt uns den Weg an, wohin es führt; die Gemeinden, welche bisher ihre Armen auswärts hatten, sind von nun an derselben enthoben. Von diesem Momente an sehe ich nur noch zwei Wege übrig. Der eine liegt in den Grundsätzen des Niederlassungsgesetzes, welches so streng in seinen einzelnen Bestimmungen ist, daß der Arme sich fast nicht mehr von seinem Aufenthaltsort entfernen kann, daß es eine eigene Klasse von Burgern geben wird, die man Halbburger nennen kann. Sie bleiben in der Wohnortsgemeinde und müssen dort unterhalten werden. Es ist kein anderes Band mehr, das sie an die Heimathgemeinde bindet, als das Vormundschafswesen. Wir haben also die eigentlichen Ortsbürger und neben ihnen die sogenannten Halbbürger. Ich frage nun, vorausgesetzt, daß das Niederlassungsgesetz in seiner ganzen Strenge angenommen werde, wenn dieses System durchgeführt wird, ist es gerecht und billig, die Armen auf diese Weise unter die Gemeinden zu vertheilen, wie es in den Konsequenzen des Gesetzes liegt? Ich sage, nein. Ich anerkenne, daß Manches anders kommen, daß dem Emmenthale Rechnung getragen werden muß, aber es soll auf eine gerechte und gleichmäßige Weise geschehen. Die neue Organisation darf nicht auf die zufälligen Zustände gegründet werden, wie sie gerade jetzt im Kantone beschaffen sein mögen, wo die einen Gemeinden eine große Zahl Arme zu erhalten haben, während die andern sich derselben auf eine unverhältnismäßige Weise entledigen können. Es gibt noch einen zweiten Weg. Wenn das Gesetz nicht in seiner ganzen Strenge durchgeführt wird, wohin führt es uns dann? Dann, glaube ich, werden alle diejenigen Folgen eintreten, welche Herr v. Gonzenbach bezeichnet hat. Machen Sie ein milderes Niederlassungsgesetz, dann wird das Hin- und Herschieben der Armen von einer Gemeinde zur andern eintreten. Ein Armer entfernt sich, er kommt in eine andere Gemeinde, diese will ihn nicht; die frühere Wohnortsgemeinde will ihn auch nicht mehr. Nun Krieg zwischen beiden Gemeinden, zwischen den Beamten und Behörden. Seien wir gerecht und billig und fassen wir die Menschen auf, wie sie sind, nicht, wie sie sein sollten, denn müssen wir gestehen, daß die Gemeinden ziemlich engherzig zu Werke gehen werden. Wenn nun ein Armer sich mit Leichtigkeit von einem Orte zum andern begeben kann, wohin führt es als zu dem erwähnten Hin- und Herschieben? Haben dann die Regierungstatthalter, welche in gewisser Beziehung von den Gemeinden abhängen, indem sie von diesen alle vier Jahre wieder vorgeschlagen werden müssen, Kraft genug, dieselben zu zwingen und ihre volle Autorität geltend zu machen? Das kann ich mir nicht denken, klagt man ja ohnedies über Abhängigkeit der Beamten. In diesem zweiten Falle tritt der unglückliche Zustand fortwährender Verwickelung ein, aus welcher herauszukommen es nach meiner Ansicht nur einen Ausweg gibt: man stellt den Grundsatz der Staatsarmenpflege auf und zentralisirt die Armengüter. Wer sich damit vertraut macht, mag sich darauf einrichten. Wer aber das nicht will, soll sich versehen, um der Sache bei Zeiten zu begegnen. Der Große Rath

befindet sich nun in dieser Lage. Ich gehöre zu denjenigen, welche die Staatsarmenpflege nicht wollen, deshalb kann ich nicht zu einem Gesetze stimmen, von dem ich sehe, daß es dahin führen werde; deshalb kann ich nicht zum Eintreten stimmen. Eine weitere Folge ist immerhin diese, daß unsere gegenwärtigen Burgerschaften im ganzen Kanton zerstört werden, nicht unmittelbar, das Armengesetz spricht nicht unmittelbar deren Aufhebung aus, aber seine Konsequenzen führen uns dazu, und wenn wir einmal A gesagt haben, so müssen wir auch B sagen. Was bleibt den Burgerschaften übrig, wenn sie nichts mehr als die Verwaltung des Armengutes und auch diese nur noch in beschränktem Maße haben? Was bleibt ihnen übrig, wenn es bloß noch 39 Gemeinden im Kantone gibt, die ihre Armen aus eigenen Mitteln erhalten können? Es bleibt ihnen nichts mehr als das Vormundschafswesen, das man auch leicht nach französischem System einrichten kann. Ist auch dieser Zweig anders organisiert, dann haben sie nur noch die Nutzung ihrer Bürgergüter. Mit andern Worten: die Burgerschaften treten dann auf die gleiche Linie zurück, wie die Rechtfamebesserer, und stehen wir einmal auf diesem Punkte, dann ist es noch ein ganz kleiner Schritt zur Vertheilung der Bürgergüter oder zur Zentralisation derselben. Nun möchte ich fragen: sind wir wirklich auf dem Punkte angelangt, wo man behaupten könnte, unsere Burgerschaften haben alle Lebensfähigkeit verloren, so daß ihnen nur noch die Stellung einer Nutzungskorporation gebühre? Wenn ich den 25jährigen Kampf betrachte, welcher zwischen der Orts- und der Bürgergemeinde bestanden hat, wenn ich sehe, wie die burgerlichen Korporationen Widerstand geleistet haben, um ihre Lebensfähigkeit zu bewahren, so muß ich fragen: warum sie jetzt zerstören? Warum an ihre Stelle die Einwohnergemeinde setzen, die in ihren Angehörigen nicht die Anhänglichkeit findet, wie die Bürgergemeinde? Wollen wir wirklich nur die Municipalitäten nach französischem Systeme haben? Dann ist der Moment gekommen, wo man die Zahl der Landjäger verdreifachen und eine stehende Armee im Kande haben muß. Zu einem solchen Systeme könnte ich also unmöglich handbieten. Was soll aber dann an dessen Stelle kommen? Diese Frage ist am Orte, und ich gestehe, daß unsere Zustände hinsichtlich des Armenwesens sehr bellastenswerth sind. Ich bin damit einverstanden, daß dem Emmenthale geholfen werden muß, und bin bereit, dazu handzubieten. Ist es aber wirklich so schwer, einen andern Ausweg zu finden? Ich glaube es nicht. Es gibt einen solchen, ohne daß es nöthig wäre, das Bestehende zu zerstören. Das von Herrn Fischer entworfene Gesetz enthält in seinen Grundlagen dasjenige, was Herr Brunner bereits andeutete. Es ist eine Kombination zweier Systeme, des burgerlichen und des örtlichen Systems. Herr Brunner anerkannte die Zweckmäßigkeit dieser Kombination, allein er sagt, Herr Schenk adoptire dasjenige Prinzip, dessen Durchführung wir doch entgegengehen. Ich habe darauf Folgendes zu entgegnen. Vom Standpunkte der Theorie aus bin ich auch für das Grundsätzliche, aber im Staatsleben kann die Theorie nicht immer der einzige Maßstab sein, den man anzuwenden hat. Wenn ein Volk bei der Organisation seiner Verhältnisse galoppiren will, so stolpert es leicht. Allzuschroffe Uebergänge von einem Systeme zum andern führen nicht zum Guten, sondern ziehen immer eine Reaktion nach sich. Warum könnten wir denn nicht ein kombiniertes System annehmen? Wir haben bereits ein solches im Gemeindegesetze. Was enthält dieses anders als eine Kombination zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde. Dieses Verhältniß verträgt sich ganz gut, und wenn einmal die Ausschreibung der Gemeindegüter vollendet ist, dann wird es noch besser gehen. Warum sollte ein solches System nicht auch im Armenwesen möglich sein: einerseits das Prinzip der freiwilligen Wohlthätigkeit oder der örtlichen Armenpflege, andererseits Beibehaltung des burgerlichen Systems, welches leicht den Verhältnissen angepaßt werden kann. Wir gewinnen damit, daß alles ruhig und friedlich seinen Weg geht, und später können wir dann sehen, wohin die Entwicklung sich mehr neigt. Daß sie gerade dem Prinzip

der Dertlichkeit zum Siege verhelte, ist noch nicht erwiesen. Ich spreche es unumwunden aus, wenn man dem Volke die Frage zur Entscheidung vorlegen würde, so würde es für die Rückkehr zum alten System entscheiden. Suchen wir die Organisation durch ein kombiniertes System zu regeln, dann wird der Sturm, den ich vorsehe, wenn das Gesetz angenommen würde wie es vorliegt, unterbleiben. Es gibt noch andere Mittel. Warum könnte man nicht die Deffnung der Bürgerrechte beschließen? Vor 11 Jahren erklärte ich hier vor einer Versammlung von Ausgeschossenen, man solle nach dem in Zürich geltenden Systeme auch hier die Bürgerrechte öffnen. Wenn ein Entwurf mit solchen Vorschlägen hierher kommt, so werde ich mit Vergnügen dazu stimmen, wie ich überhaupt gerne zu allem handbiere, was zur Wohlfahrt des Landes dient, selbst wenn man es für gut findet, die verfassungsmäßige Summe von 400,000 Fr. a. W. so zu vertheilen, daß man den dürftigsten Gemeinden mehr zukommen läßt, als das Verhältniß ihnen trafe. Nur werfe man nicht das Bestehende rücksichtslos über den Haufen. Ich habe keinerlei Leidenschaft in dieser Angelegenheit, und gebe zu, daß der Entwurf theoretisch richtig sein möge, allein die Konsequenzen scheinen mir der Art, daß sie nicht zum Wohle des Landes gereichen.

Dr. Lehmann, Regierungsrath. Ich ergreife in dieser Frage wirklich mit Herzklopfen das Wort. Der Entscheid mag ausfallen, wie er will, so wird er für das Wohl oder Wehe des Vaterlandes wichtige Folgen haben; daher muß Jeder sich gedrängt fühlen, zu einem Entscheide in dem Sinne beizutragen, wie er nach seiner Ueberzeugung der beste wäre. Das Nicht-eintreten wird von vielen Petitionen und von Rednern in der Mitte dieser Versammlung verfochten. Ich will nicht auf die einzelnen Einwendungen zurückkommen. Ich finde, der Herr Berichterstatter habe gestern die meisten bereits glänzend widerlegt. Ich mache es mir zur Pflicht, für das Eintreten zu sprechen, indem ich auf die Folgen des Nicht-eintretens aufmerksam mache. Ueberlegen wir es wohl, was wir thun. Ein Blatt sagt: bedenket es noch einmal! Ich möchte sagen: bedenket es zehnmal! Es ist wahrhaft für das Vaterland bedenklich, wenn nicht eingetreten wird. Das große Uebel der Zustände unsers Armenwesens wird allein durch das Nicht-eintreten um Vieles verschlimmert. Welches werden die Konsequenzen der Zurückweisung des Entwurfes sein? Vor Allem eine große Entmuthigung des Mannes, welcher mit äußerster Anstrengung aller seiner Kraft die Untersuchung der höchst schwierigen Armenfrage so ausführte, daß, Sie mögen entscheiden, wie Sie wollen, er sich um das Vaterland verdient gemacht hat, indem er nach Wahrheit forschte und unsere Zustände der Wahrheit gemäß darzulegen suchte. Sie mögen entscheiden, wie Sie wollen, so wird der gegenwärtige Herr Direktor des Armenwesens ganz sicher einen ehrenvollen Rang einnehmen unter denen, welche in diesem Zweige gearbeitet haben. Er hat denn auch unzweideutige Beweise der Anerkennung geachteter Männer im In- und Ausland erhalten. Würde der Herr Berichterstatter unter solchen Umständen nicht allen Glauben an den Großen Rath verlieren? Ich glaube, es wäre um so mehr der Fall, da keiner derjenigen, welche hier opponirten, einen Gegenvorschlag machte, wenn, nachdem bei der ersten Berathung das Eintreten ohne Kampf beschlossen worden, heute nicht eingetreten würde. Entmuthigen Sie den Mann nicht, der — es ist nicht Schmeichelei, daß ich es ausspreche — wenn irgend Einer, den nöthigen Willen, die erforderliche Sachkenntniß und Kraft hat, uns, wenn auch nicht in ein gelobtes Land, doch in bessere Zustände zu führen und im Armenwesen bessere Verhältnisse zu schaffen. Als weitere Folge der Zurückweisung wird eintreten eine große an Verzweiflung grenzende Entmuthigung derjenigen Gemeinden, welche bisher den Kampf mit den schwierigsten Verhältnissen ausgehalten haben, eine Entmuthigung, welche die verderblichsten Folgen haben kann. Unordnung im Armenwesen wird einreißen, das Rechnungswesen verwirrt werden. Dann wird nicht ausbleiben, daß die

Berpflegungsweise der Armen, welche jetzt schon viel zu wünschen übrig läßt, so beschaffen wird, daß jeder Berner sich schämen muß. Die auswärtigen Armen werden heimgeschoben, das Vagantenthum wird noch ärger werden als bisher, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums wird abnehmen; die armen Gemeinden werden sich streng an das Gesetz halten, sie werden nicht mehr thun, als was sie absolut müssen. An vielen Orten wird man sich dem Zufließen der Armen entgegenstemmen, an andern Orten wird man es geschehen lassen, aber dann auch die Armen auf der Gasse ihrem Schicksale überlassen. Viele Privaten und zwar solche, die bisher am meisten tragen und unterstützen halfen, werden gehen und sehen, ob an andern Orten bessere Verhältnisse seien; sie werden vielleicht nach Amerika auswandern. Viele unserer achtungswerthesten Landwirthes sind jetzt schon dort. Wer es vermag, wird es bequem finden und es als eine gute Speculation betrachten, sich in reichen Städten einzubürgern, wie es bisher geschah. Will man es verhindern? Ich finde aber, diejenigen, welche die Armen ihrer Heimathgemeinde zuweisen wollen, sollten dann dafür sorgen, daß auch die Reichen mit den Armen in die betreffenden Gemeinden eingesperrt würden. Was will man dann? Will man die Gemeinden zwingen, wieder zu tellen? Das dürfte doch etwas schwer halten. Wenn es aber nicht geschieht, was soll dann aus den Armen werden? Was muß dann der Staat thun? Muß er am Ende nicht mehr thun, als er nach seinen Kräften zu leisten vermag? Wie weit werden wir dann von der Centralisation noch entfernt sein? Ich habe die Ueberzeugung, Mancher werde später zu der Ansicht gelangen, daß Herr Schenk mit seinem Entwurfe konservativer sei als manche par excellence Konservative, welche denselben bekämpfen, wie gestern in einer Vorstellung verlangt wurde, daß man untersuchen soll, ob der Staat nicht seit 1830 sich auf dem Holzwege befinde. Ich erinnere Sie an diejenigen, welche einst taube Ohren hatten gegen die Klagen über die Feudallasten und deren Druck. Das Jahr 1846 kam und zeigte ihnen, daß sie durch Festhalten am Bestehenden ihr wahres Interesse nicht verstanden hatten. Man redete heute zu Gunsten des bürgerlichen Systemes das Wort. Wenn die Bürgergemeinden als vom öffentlichen Leben ausgeschiedene Körperschaften, die nur noch das Recht haben, ihr Vermögen zu verwalten und zu genießen, nun, wie es durch mehrere Petitionen bezweckt werden zu wollen scheint, in das öffentliche Leben wieder eingreifen wollen, so wird es ihnen geben, wie Allen, die in das Rad der Zeit einfallen wollten, die nichts lernen und nichts vergessen. Die Strömung der Zeit, belebt durch erleichterten Verkehr und gleichsam Entfernung der Distanzen, ist zu stark, als daß ein abgelebtes System noch obenau käme. Es ist unmöglich, die Armen in ihre Heimathgemeinde einzusperrchen. Alles, was sich der Strömung der Zeit widersetzt, wird weggeschwemmt. Wenn es Zürich nicht gelang, die andern Kantone dazu zu bringen, daß sie die auf ihrem Gebiete wohnenden, andern Kantonen angehörigen Schweizerbürger zur Entrichtung von Steuern an ihre Heimathbehörde anhielten, so ist es auch unmöglich, die Armen ihrer Heimathgemeinde aufzubürden. Die gegenwärtige Zeit hat wichtigere Interessen zu fördern. Es wäre gut, wenn die Bürgergemeinden sich an das Schicksal der Aristokratien erinnern würden, deren so viele untergingen, weil sie gegen den Strom der Zeit schwimmen wollten. Viele werden dasjenige, was ich sage, für übertrieben halten und sich damit trösten, daß die endlich erwartete Verfassungsrevision allem Uebel abhelfen werde. Herr v. Gonzenbach suchte die obwaltenden Besorgnisse lächellich zu machen und sagte, man wittere immer nur Religionsgefahr. Ich finde, es sei noch immer solche vorhanden. Ich verweise nur auf St. Gallen und Freiburg. Diejenigen, welche die Verfassungsrevision befürworten, erinnere ich an die Aufregung, welche jede Verfassungsrevision nach sich zieht, eine Aufregung, die jetzt besonders lebhaft hervortreten würde. Sie bedenken nicht, wie bitter die Stimmung in vielen Gemeinden wäre, wo man sich sagen müßte, die Verfassungsrevision habe keinen andern

Zweck, als die Beseitigung des § 85 der Verfassung. Diejenigen, welche ihren Theil erhalten haben, wollen nun die Verfassungsbestimmung beseitigen, welche noch drückt. Offenbar zielt diese Revision auf eine solche Modifikation des § 85 hin, daß in Zukunft wieder Tellen bezogen werden könnten, daß die Armen wieder in ihre Heimathgemeinden zurück müßten, damit das abgelebte und herrschsüchtige burgerliche System durch die armen Einsäßen nicht ferner inkommodirt würde. Seit langer Zeit hat man im Regierungsrathe und im Großen Rathe eine Verfassungsrevision zu diesem Zwecke als wünschenswerth bezeichnet. Es versteht sich aber, daß bei einer Verfassungsrevision noch andere Punkte zur Sprache kommen würden. So wie ich die Sache auffasse, ist das Nichteintreten in den Entwurf einer Pandorabüchse zu vergleichen, aus der sich Jammer und Trübsal über das Vaterland verbreiten würde, so daß jeder wahre Freund desselben sich lange vergeblich der Hoffnung hingeben würde, aus diesen Zuständen herauszukommen. Doch dazu wird es hoffentlich nicht kommen. Ich setze noch jetzt, ungeachtet der großen Zahl der eingelangten Vorstellungen, das größte Vertrauen in die Treue und Loyalität der Landestheile und ihrer Repräsentanten, welche die Vortheile der Ausgleichung der Lasten bereits in der Tasche haben, daß sie denjenigen Landestheilen, welche mit gleichem Recht eine Erleichterung verlangen, dieselbe auch zu Theil werden lassen. Die erste Berathung des Armengesetzes und das Resultat der Abstimmung, sowie der Umstand, daß die große Mehrheit der Gemeinden, namentlich der oberländischen und oberoargauischen Gegenden, keine Vorstellungen gegen das Gesetz einreichten, beweisen mir, daß man auf den Gerechtigkeitssinn und Billigkeitssinn des Volkes bauen darf. Einzelne petitionirende Gemeinden handeln übrigens gegen das eigene Interesse ihres Landestheiles, wenn sie gegen das Gesetz auftreten. Denn manche oberländische und oberoargauische Gemeinden haben viele Arme. Man kann später aus den großen Staatsbeiträgen ihr Verhältnis beweisen. Daß die seeländischen Gemeinden in solcher Zahl gegen das Gesetz auftreten, muß im höchsten Grade betrüben, wenn man bedenkt, wie sehr seiner Zeit das Seeland mit Zehnten und Bodenzinsen bedrückt war, wie es schon im Jahre 1831 und nachher besonders durch die Verfassung von 1846 erleichtert wurde. Die Gefühle, welche dieser Widerstand der seeländischen Gemeinden in mir und in Vielen hervorrief, sind um so peinlicher, wenn man berücksichtigt, daß diese Gemeinden zu gleicher Zeit, wo sie gegen das Armengesetz petitioniren, in der Juragewässerkorrektur ein Werk verlangen und erhalten werden, das den Staat Millionen kosten wird, obschon das Seeland kein verfassungsmäßiges Recht darauf hat. Fast möchte man an der Gerechtigkeit verzweifeln, wenn man über dieses Benehmen weiter nachdenkt, wenn man nicht noch Gründe hätte anzunehmen, daß ungeachtet der vielen Petitionen das so aufgeklärte Volk des Seelandes mit den eingelangten Vorstellungen nicht einig geht, indem letztere meistens von Bürgergemeinden ausgehen, oder wenn es damit einig gehen sollte, daß anzunehmen ist, es geschehe im Mißverständnis über die Tragweite des § 85 der Verfassung und des vorliegenden Entwurfes. Ich will einstweilen das Letztere annehmen. Man wird uns entgegen: was klagt ihr, man will ja die 400,000 Fr. a. W. geben! Damit wollen viele ihre Stimmung beschönigen. Ich muß darauf mit Entrüstung antworten. Der § 85 der Verfassung wollte nicht nur mit Geld helfen, sondern auch mit einer verständigen Reform, die wichtiger ist als Geld; ohne sie wird das Krebsübel des Landes bleiben. Dieser Reform widersetzt man sich, obschon man die äquivalenten Vortheile der Lastenausgleichung bereits erhalten hat. Die petitionirenden Gemeinden haben auch Bürger auswärtig, so gut als andere Gemeinden, dann müssen sie auch froh sein, wenn ihre Angehörigen am betreffenden Orte Hülfe finden. Die Reform, um welche es sich handelt, ist durch das Interesse des Staates, durch das Interesse der Gemeinden, durch das Interesse der Armen, wie durch dasjenige der Besitzenden geboten. Wenn man hier und

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

anderwärts behauptete, die Juragewässerkorrektur werde ein für den ganzen Kanton vortheilhaftes Werk sein, so darf man auch behaupten, daß die Entsumpfung der faulen Zustände des Armenwesens dem ganzen Kantone zum Vortheile gereichen werde. Dieses Bekämpfen der Reform von Seite einzelner Gemeinden heißt ein Sonderinteresse dem allgemeinen Interesse vorziehen, sein Herz der Noth Anderer verschließen, mit gekreuzten Armen dem Brande des Nachbarhauses zusehen und sagen: hättest dein Haus auch aus Stein gebaut! Es heißt in einer Vorstellung: einigen Amtsbezirken zu lieb, die freilich unter ihrer Last fast zu Grunde gehen, sollte man die bisherigen Einrichtungen aufgeben. Zwischen den Zeilen kann man lesen, es handle sich um die Einrichtungen reicher Städte, die sich von den Armen entsumpft haben. Noch ein Wort über die Zahl der Vorstellungen. Diese Zahl repräsentirt nicht die Mehrheit der Bevölkerung, sondern nur einen kleinen Theil des Volkes. Die Vorstellungen rühren meistens von Bürgergemeinden her; Einwohnergemeinden, welche mit dem Staate in Verbindung stehen und daher eine wichtigere Stellung einnehmen, haben sich wenige dabei betheiltigt. Man hebt auch die Thatsache hervor, daß viele Vorstellungen gegen das Gesetz, keine für dasselbe eingelangt seien. Ich mache aufmerksam, daß es leicht gewesen wäre, mehr Vorstellungen für das Gesetz hervorzurufen, als solche gegen dasselbe einlangten, und zwar solche, die eine größere Volkszahl repräsentiren würden, als die vorliegenden Vorstellungen. Es ist nicht geschehen und zwar im Vertrauen auf das verfassungsmäßige Recht und den rechtlichen Sinn des Volkes, sowie im Glauben auf die Treue und Konsequenz des Großen Rathes, nachdem das Gesetz in der ersten Berathung mit großer Mehrheit angenommen worden, im Glauben an die Billigkeit und Gerechtigkeit derjenigen Landestheile, welche bei der Lastenausgleichung ihren Theil erhalten haben. Ohne diesen Glauben hätte es gar nichts genügt, mit Vorstellungen hieherzukommen. Ich erlaube mir noch einiges auf die Bitten einiger Herren Präopinanten zu erwidern. Vor Allem möchte ich bitten, daß man diese Frage nicht als eine solche betrachte, durch die man nur eine Erleichterung des Emmenthals erzielen möchte. Ich habe hier eine Karte und einen Auszug vor mir, welche beweisen, ob es sich nur um eine Frage des Emmenthals handle. Ich darf die einzelnen Gemeinden nach ihren Verhältnissen nicht ablesen, es ginge zu lange, aber ich habe ein anderes Aktenstück, welches zeigt, daß das Mittelland bei der Armenfrage auch betheiltigt ist. Unter den Staatsbeiträgen an die Armentellen figurirt das Mittelland mit Fr. 123,088, nämlich: Konolfingen mit Fr. 40,880, Schwarzenburg mit Fr. 25,200, Bern mit Fr. 25,168, Thun mit Fr. 21,140, Seftigen mit Fr. 10,700. Ob dieser Landestheil nicht ferner noch die Hülfe des Staates nöthig habe, zeigte gestern der Herr Berichterstatter in einer Zusammenstellung der Amtsbezirke mit ihren Hilfsmitteln. Auf der nämlichen Tabelle erscheint das Oberland mit einem Staatsbeitrage von Fr. 63,484, der Oberoargau mit einem solchen von Franken 66,304. Sie sehen also, daß nicht nur das Emmenthal bei der Sache interessirt ist. Aber wenn es auch nur die emmenthalschen Gemeinden wären, welche ein Interesse dabei hätten, so hat das Emmenthal das Recht, eine verfassungsmäßige Ausgleichung zu verlangen; ohnehin ist sein Vortheil gegenüber andern Landestheilen nicht so groß. Unter diesen Umständen sollte man es den Emmenthalern nicht so übel nehmen, wenn sie auf eine bessere Entwicklung der Verhältnisse dringen. Fassen Sie die große Zahl der auswärtigen Bürger des Emmenthals in's Auge, so werden Sie sehen, daß ihre Zahl im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung nicht unverhältnismäßig groß ist. Uebrigens ist das Emmenthal zum kleinsten Theile schuld an seinen Zuständen. Verhältnisse, die mächtiger sind als die Kräfte dieses Landestheils, führten seine Zustände herbei. Die Regierungen hätten bei Zeiten einschreiten können und nun wäre es einmal Zeit, daß man aufhören würde. Gegenüber Herrn v. Werdt, der gar sehr die Liebe zur Heimath hervorhob und sie durch das östliche System gefährdet

glaubt, möchte ich erwidern, daß es mit dieser Liebe unmöglich weit her sein kann in den Gemeinden, wo ein Angehöriger auswärtiger Gemeinden, wenn er sich in größter Noth befindet, zu Grunde gehen muß. Noch ein letztes Wort an Herrn Stettler, welcher einzig auf einen Ausweg hinwies und zwar auf das Projekt des Herrn Fischer, welches der Regierungsrath vorberathen hat. Stellt euch auf diesen Boden, sagt er. Ich will kurz sagen, wie es im Regierungsrathe mit diesem Projekte ging. Ich bekämpfte die von Herrn Fischer vorgelegten Entwürfe bis auf das Aeußerste, indem ich deren Genehmigung als das größte Unglück des Landes betrachtete. Am Schlusse der Berathung erklärte ich, ich halte es für meine Pflicht, im Großen Rathe aus allen Kräften dagegen aufzutreten. Was geschah? Herr Fischer erklärte, wenn das so sei, so werde er das Gesetz nicht hieher bringen; er trat bald darauf zurück. Was ist das anders, als daß er an seine Arbeit selbst nicht glaubte? Ich bitte und beschwöre Sie, in die zweite Berathung einzutreten.

Batschelet bemerkt, daß mit den Petitionen so verfahren wurde, daß viele nicht wußten, was vorgehe. Ferner hebt er hervor, was das Seeland durch den Verkauf der Zehnten und Bodenzinse gewonnen habe. So beträgt die Verkaufssumme vom Bodenzinse, welche die Gemeinde Hermrigen laut Gesetz vom 4. Dezember 1846 zu zahlen hat, Fr. 6552. 72 a. W., nach dem Gesetze von 1845 würde die Summe sich auf Fr. 13,105. 44 belaufen. Der Zehnten betrug nach dem Gesetze von 1845 Fr. 7166, die Hälfte nach dem Gesetze von 1846 Fr. 3583. 45, alles a. W. Rechnet man die Hälfte von Bodenzins und Zehnten zusammen, so ergibt sich eine Summe von Fr. 10,135. 72, deren Zins à 5 % alljährlich Fr. 506. 75 betragen würde, in zehn Jahren also über 5000 Franken a. W. An die Armenlast des Emmenthals haben wir noch nichts gethan. Der Vorwurf des Herrn Lehmann that mir wehe. Wenn die Regierung die Güterauscheidung mehr gefördert hätte, so hätten wir nicht diesen Wirrwarr. Ich stimme zum Eintreten.

Gfeller zu Signau. Das letztgefallene Votum veranlaßt mich, noch das Wort zu ergreifen. Ich werde jedoch nicht als Prophet auftreten, wie mich Herr v. Sonnenbach bezeichnete. Wenn ich auch die Abücht gehabt hätte, als solcher aufzutreten und den Großen Rath auf die Folgen des Nichteintretens aufmerksam zu machen, so würde ich es nicht thun, weil ich als Prophet bezeichnet wurde und Herr Regierungsrath Lehmann mich dieser Mühe enthoben hat. Herr Batschelet war gerecht und billig genug, anzuerkennen, daß das Seeland einige Vortheile erhalten hat. Ich war immer der Ansicht, es habe die Vortheile erhalten, welche ihm nach der Verfassung von 1846 gehörten. Nun bestimmt mich dieses Votum, hier, nicht als Prophet, sondern als Bittsteller der armen Gemeinden aufzutreten. Ich komme nicht als Bittsteller des Emmenthals, nein, als Bittsteller der armen Gemeinden des ganzen Kantons, und dieser sind nicht wenige. Der Verfassungsrath von 1846 hat die 400,000 Fr. a. W. nicht für das Emmenthal ausgesetzt, sondern für die armen Gemeinden des Kantons an der Stelle der früher bezogenen Armentellen; und solche sind nicht nur im Emmenthale, sondern im ganzen Kantone bezogen worden, mit Ausnahme weniger Gemeinden. Wenn ich nun als Bittsteller der armen Gemeinden hier erscheine, so finde ich mich verpflichtet zu erklären, daß meine Person einer Gemeinde angehört, welche durch die Reform von 1846 nichts weniger als gewonnen hat, sie hat dabei verloren. Die Gemeinde Signau bezahlt an Staatssteuer für die Armenpflege ungesähr 3000 Fr., und von 1846 bis dahin bezahlte sie mehr als 4000 Fr. an Steuern, folglich war sie jährlich wenigstens um 1000 Fr. im Nachtheil. Sie sehen somit, daß ich hier nicht für meine Gemeinde das Wort ergreife, daß ich nicht deswegen mich mit der trockenen Frage des Armenwesens befaßte. Nein, ich habe meinen Kreis etwas erweitert, indem ich mich fragte, ob ich

schuldig sei, nicht nur die Gemeinde Signau, sondern die armen Gemeinden überhaupt in's Auge zu fassen. Ich interessirte mich daher für die Gemeinden des ganzen Kantons, nicht nur für das Emmenthal. Wenn man weiß, in welchem Zustande die Gemeinden im Emmenthal sich befinden, wenn man vor Augen führen kann, daß bei einer Bevölkerung von 23,000 Seelen nach einer Berechnung vor einigen Jahren nicht weniger als 35,000 Bürger sich auswärts befinden, nach einer spätern Berechnung über 40,000, wenn man in die Detailsverhältnisse der Gemeinden eintritt und die Mißverhältnisse erwägt, so sieht man, daß dieser Zustand unmöglich mehr fort dauern kann. Wir haben Gemeinden, namentlich im Bezirke Signau, deren Mißverhältnis groß ist. So hat Schangnau mit 1000 Einwohnern nicht weniger als 6000 auswärtige Bürger, Lauperswylviertel mit 700 Einwohnern 1700 auswärtige Bürger, Langnau mit 6000 Einwohnern zählt über 10,000 auswärtige Bürger; Signau, welches eine Ausnahme bildet, hat mit 2750 Einwohnern nur 1500 auswärtige Bürger; und ich glaube, wenn die Register genau durchmustert würden, so hätten wir deren noch weniger. Es ist noch ein Hauptgrund, der mich bewogen hat, für die armen Gemeinden mich zu verwenden, es ist der Umstand, daß die Gemeinden unverhältnißmäßig teilen mußten. Signau theilte verhältnißmäßig wenig, während Langnau 4 und Schangnau 8 Fr. a. W. pro mille jährlich bezahlen mußte. Ich wollte hauptsächlich zeigen, daß ich die Armenfrage nicht als eine Lokalfrage betrachte, sondern ich betrachte sie als eine allgemeine Landesfrage. Und das ist so. Denn nicht nur das Emmenthal, nicht nur eine einzelne Landesgegend ist krank, sondern der ganze Kanton. Um dieses durch eine Berechnung klar zu machen, zitiere ich, was aus einem Berichte des frühern Direktors des Armenwesens, des Herrn Fischer, hervorgeht. Er nahm sich die Mühe, zu untersuchen, wie es sich verhalte mit dem Steuerverhältnisse unter den Gemeinden. Ich untersuchte nun, wie der Zustand der Gemeinden sich gestützt auf die damals ausgearbeitete Tabelle herausstelle. Ich will nicht behaupten, daß das Resultat ganz richtig sei, doch bietet es immerhin einen Maßstab. Nach diesem Tableau fand ich, daß viele Amtsbezirke bedeutende Summen auswärts steuern. Alle Amtsbezirke, die viele Arme auswärts zu unterstützen haben, halte ich für ärmer als diejenigen, welche nicht in diesem Falle sind. Gestützt auf diese Berechnung zahlen mehr auswärts: Narwangen Fr. 717, Erlach Fr. 1300, Frutigen 1400, Interlaken Fr. 2200, Konolfingen Fr. 9400, Oberhasle Fr. 167, Saanen Fr. 1461, Schwarzenburg Fr. 3400, Sefligen Fr. 3590, Signau Fr. 36,000, Oberemmenthal Fr. 340, Trachselwald Fr. 14,100, Wangen Fr. 3596. Dieses Verhältniß machte auf mich den Eindruck, alle diese Ämter seien bei dem Armenwesen am meisten theilhaftig. Es befinden sich also 13 Amtsbezirke des alten Kantonsrheils in diesem Falle, nur 9 Ämter stehen günstiger. Man kann also annehmen, daß die große Mehrzahl der Amtsbezirke sich in einem krankhaften Zustande hinsichtlich des Armenwesens befindet. Sind auch die Zustände des kleinern Theiles weniger ungünstig, so sind sie dennoch krank. Wenn ich nun als Bittsteller der armen Gemeinden auftrete, so geschieht es in keinem andern Sinne, als daß ich hier Namens derselben verlange, was ihnen nach der Verfassung und nach dem Gemeindegesetze gehört. Ich kann nicht umhin, Ihnen in Erinnerung zu bringen, auf was gestützt wir unsere gerechten Wünsche vorbringen können. Ich erinnere an die Centralisation des Straßenwesens, unter welchem einige Landestheile bedeutend gelitten haben. Ich mache Sie auf die Maßregel aufmerksam, durch welche der Große Rath eine Zulage an die Lehrerbefoldungen, ohne Rücksicht auf reiche oder arme Gemeinden, beschloß. Ich erinnere ferner auf die Errichtung einer Hypothekarfasse für das Oberland, in welcher fünf Millionen oder noch mehr liegen, wobei der betreffende Landestheil einen Gewinnst von wenigstens 85—90,000 Fr. hat. Alles, was bei dem großen Markte von 1846 versprochen worden, wurde gehalten. Auch den armen Gemeinden wurde etwas versprochen, indem man beschloß: die Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen

sei aufgehoben. Seit vielen Jahren verlangen nun die armen Gemeinden ein neues Armengesetz, das ihnen geben möchte, was man ihnen versprochen, ganz besonders Erleichterung der Armenlast, wie man es ihnen versprochen. Im Jahre 1852 geschah ein Schritt, indem im Gemeindegesetze grundsätzlich die Vertlichkeit der Armenpflege ausgesprochen wurde, und zwar in einem weitern Sinne, als Herr v. Gonzenbach heute darstellte, in dem Sinne, wie der Herr Berichterstatter es in seinem Entwurfe ausgeführt hat. Damals geschah es sicher nicht ohne Grund, und da sich zu jener Zeit Niemand dagegen auflehnte, so ist es ein Beweis, daß Gründe genug dafür vorhanden waren. Die Einsichtigen des Landes waren schon damals zur Ansicht gelangt, daß dies der ausführbarste und am wenigsten kostspielige Grundsatz sei. Ich verweise nur auf das Verhältnis der Einsassen zu den Burgern im Kantone. Der Kanton hat im Ganzen etwas über die Hälfte mehr Einsassen als Bürger, in vier Aemtern ist die Zahl der erstern bedeutend größer, in neun Städten und größern Ortschaften betragen sie  $\frac{1}{4}$ — $\frac{3}{4}$  der Einwohnerschaft. Dieses Mißverhältnis mag im Jahre 1852 ein wichtiger Grund gewesen sein, daß man sich nicht mehr gegen die Vertlichkeit stemmte. Nachdem bereits der Hauptgrundsatz in der Verfassung und im Gemeindegesetze ausgesprochen ist, kann ich nicht begreifen, daß Herr v. Gonzenbach gegen das Eintreten spricht. Es thut mir wirklich wehe, so etwas zu sehen. Jahrelang wurde man auf bessere Gesetze und bessere Zeiten vertröstet; wir haben uns geduldig darein gefügt. Wenn wir uns nicht gewöhnt wären, mehr Milch statt Wein zu trinken, so hätte es vielleicht unangenehmere Geschichten abgesetzt. Noch jetzt, da der vorliegende Entwurf dem Emmenthale bedeutende Opfer zumuthet, wird man gegen denselben nicht Opposition machen, obschon in den armen Gemeinden die Ueberzeugung feststeht, daß sie dasjenige, was der Staat zu wenig gegeben hat, aus ihrer Tasche bezahlen müssen. Ich versichere Sie auf Ehre, daß es mir leichter gewesen wäre, im Emmenthal eine Bewegung gegen das Gesetz heraufzubeschwören als zu dessen Gunsten. Der Große Rath wurde durch keine Vorstellungen von Seite der armen Gemeinden belästigt. Der Grund besteht darin, daß namentlich im Emmenthale die Erinnerung daran noch zu lebhaft ist, in welcher wüsten Agitation wir uns seiner Zeit befanden. Ich habe sie auf das Aeußerste verwünscht jene Agitation, die, wenn sie länger gedauert hätte, den ganzen Kanton zu Grunde gerichtet hätte. Ich bereue nicht, daß ich dazu beitrug, jene Zustände zu beseitigen. In meiner Stellung lag es nicht, eine neue Agitation zu veranlassen, es wären neue Volksversammlungen entstanden, größer und bedeutender als die frühern. Ich habe die Ueberzeugung, daß durch solche Agitationen das Volk weder genährt noch getränkt ist; ich fand sie auch nicht nöthig. Uebrigens wenn man daran Freude hat, so kann man immer noch Vorstellungen machen, aber ich sah schon, daß man sich um dieselben nicht sehr viel kümmert. Ich erinnere an die leidige Dotationsgeschichte, wo nahezu 100 Vorstellungen gegen die Beseitigung des Handels vorlagen. Vier große Volksversammlungen hatten stattgefunden. Was geschah? Der Große Rath schritt nach seiner Ueberzeugung zu einem Beschlusse; dennoch blieb man seither ruhig, wenn auch nicht im Sinne der Bittsteller und der Volksversammlungen entschieden wurde. Nun wünsche ich als Bittsteller der armen Gemeinden, daß man billig und gerecht sei, daß man die Schuld von 1846 abtragen, daß die gegenwärtigen Mitglieder des Großen Rathes im Sinne und Geiste des Versprechens des Verfassungsrathes zur Abzahlung jener Schuld beitragen möchten. In erster Berathung war der Große Rath gerecht und billig, ich hoffe, er werde es auch heute sein. Ich möchte Jedermann dringend ersuchen, die Folgen zu bedenken, welche das Nichteintreten haben könnte. Ich stimme zum Eintreten.

Dr. Schneider. Die Stellung, welche ich früher in dieser Frage eingenommen, der Umstand, daß diejenige Gegend, welche mich hieher sandte, eine sehr bestimmte Meinung in

dieser Sache hat, machen es mir zur Pflicht, mich hier auch auszusprechen. Ich möchte einiges zur Rechtfertigung der Gesetzgebung von 1847 und dann auch des vorliegenden Gesetzes anbringen. Ich werde erklären, warum ich dazu stimmen kann und dazu stimmen werde, obschon ich zugebe, daß einige Grundlagen fehlen, die ich gerne gesehen hätte. Es gibt nichts Neues in der Welt und die Verhandlungen, welche wir heute führen, fanden schon vor mehreren Jahrhunderten statt. Erlauben Sie mir, auch etwas auf frühere Zeiten zurückzugehen, nicht nur um etwas Bekanntes zu sagen, sondern weil der Gegenstand immer wieder zurückkehrt unter veränderten Verhältnissen und veränderter Kultur. Wenn wir das Armenwesen historisch untersuchen, so bietet es manches Interessante dar. Die Geschichte des Armenwesens ist die Geschichte des ganzen Staates, sie ist auch die Geschichte des deutschen Staates und Englands. Vor der Reformation hatten wir eine doppelte Armenpflege, eine Armenpflege der Grundherren und eine solche der Kirche. Der Staat und die Gemeinden bekümmerten sich damals nicht darum. Nebenher wirkte die Privatwohlthätigkeit. Die Grundherren hatten die Bevormundung ihrer Leibeigenen, aber von dieser Seite wurde das Armenwesen rein vom persönlichen Interesse geleitet, von Liebe und Humanität war keine Rede. Wenn es Sie interessiert zu sehen, wie damals das Armenwesen beschaffen war, so will ich einen deutschen Staat zitiren, dessen Einrichtungen heute noch die nämlichen sind. Gehen Sie nach Mecklenburg, dort werden Sie finden, wie die Grundherren gegen ihre Angehörigen ihre Rechte ausüben, wie sie ihnen das Heirathen verbieten und dafür viele uneheliche Kinder haben. So war es bei uns. Neben dieser Armenpflege bestand die kirchliche, die auf christlicher Liebe hätte beruhen sollen. Die Geistlichen hätten mit den Armen und für sie leben sollen, aber am Ende bestand das Resultat darin, daß sie von den Armen lebten, daß sie ein Interesse daran hatten, wenn es möglichst viele Bettler im Lande gab. Das trug viel zur Reformation in unserm Kantone bei. Mit dieser trat ein anderes Verhältniß ein. Für diejenigen, welche die Kirche bisher gesorgt hatte, sorgte nun Niemand mehr als derjenige, welcher die Kirchengüter zur Hand genommen hatte. Wir hatten also die Staatsarmenpflege, der Staat versprach für die Armen zu sorgen. Das ging eine Zeit lang recht gut, warum? Die Reformation hatte bei uns die guten Folgen, wie in andern Ländern. Die Emanzipation griff um sich, es gab nicht mehr nur Grundherren und Bettler, sondern es bildete sich ein Mittelstand aus, aber eine Menge frühere Leibeigene hatte nach der Emanzipation keinen Unterhalt mehr, und für diese mußte der Staat sorgen. Eine Folge war, daß die Zahl der Bettler ungeheuer zunahm, so daß die Regierung sich genöthigt sah, einzuschreiten. Hier kommen wir zu einem interessanten Zeitpunkte, welcher der gegenwärtigen Frage näher liegt. Ich meine den Zeitraum von 1571 bis 1677, wo die Armenpflege ungefähr das war, was heute vorgeschlagen ist, doch mit einem wesentlichen Unterschiede. Nach der Verordnung von 1571 wurde förmlich anbefohlen, daß jedes Kirchspiel für die Verpflegung seiner Armen zu sorgen habe, in letzter Linie wurde die Hilfe des Staates in Aussicht gestellt. Damals war von Ortsbürgerrecht noch keine Rede, aber wie kam es später? Nach der Reformation gab es nicht mehr Mitglieder des Kleinen Rathes, die, wie früher, lieber ihr Handwerk und Gernerbe getrieben hätten, als in der Regierung gefesselt wären, sondern man fand es zweckmäßig, für sich und die Nachkommen die Sitze zu sichern, und da kam die Zeit, wo Alles erblich wurde, vom Baret des Patrizers bis zum Bettlerstab. Der Begriff und die Ideen, welche man sich vom Staate machte, ging dahin, daß der Staat ein Erbgut sei, und das war der leitende Gedanke bis 1846. Nicht nur die Periode der Ausschließung trat ein, sondern man wandte auch mehr oder weniger gewalthätige Mittel an. Im Jahre 1635 wurde auch von den Handwerkern von Bern erlangt, daß sie ihr Gut erblich erklärten, und daß kein Anderer zum Genuße zugelassen werde. Von da an datirt sich der Verfall des Handwerker-

standes in Bern. Die nächste Folge der Ausschließung war, daß man eine Menge Leute ausweisen mußte, und da begannen die Ausmusterungen. Interessant sind die Verordnungen darüber zu lesen von 1635, 1641, 1643. Dabei ging man so weit, daß man diejenigen, als Bettler betrachtete, welche weniger als 4 Zucharten Land besaßen. Die kleinen Städte machten es Bern nach. Dazu kamen ungünstige Verhältnisse, der dreißigjährige Krieg, die Religionskriege in Frankreich, die uns im Anfang eine Masse Geld, aber auch eine Menge Landstreicher brachten. Ueberdies geschahen einige Mißgriffe in Bezug auf die öffentliche Verwaltung; die Ausschließung wurde immer strenger; man mußte mitunter Gewalt anwenden. Durch die Verordnung von 1585 wurde verfügt, daß das Büchsenalmosen eingeführt werden soll, welches sich bis 1798 erhielt und an vielen Orten für die Armen genügte. \*Später ging man ein wenig weiter, die Verhältnisse änderten sich. So wurde unterm 16. Mai 1646 verordnet, daß Jedermann befugt sei, „solches überlebstiges, gefährliches Diebsgesind von selbstem nieder zu machen und sich also desselbigen mit prügeln oder erschießen würklich zu entledigen.“ So half man sich. In dieser Periode hat das kleine Städtchen Bremgarten, welches damals zu Bern gehörte, im Laufe des Jahres 1639 nicht weniger als 236 solche Leute einfach geköpft. Das war die Periode, die uns dahin führen mußte. Nun sagt man, die Ortsarmenpflege habe sich nicht bewährt. Die Sache wurde freilich nicht öffentlich hier verhandelt, aber im Kleinen Rathe wird man auch darüber debattirt haben. Wir kommen zur Verordnung von 1677, wo die Armenpflege auf das Prinzip der Bürgerlichkeit gegründet wurde, aber ohne Rechtsanspruch des Armen blieb. Nach dieser Verordnung war jeder da daheim, wo seine Eltern, d. h. sein Vater geboren war. Das ist die eigentliche Grundlage des bürgerlichen Systems. Diese Verordnung bestand eine Zeit lang, eine Menge Heimathloser konnte dadurch untergebracht werden, und sie wußten, woran sie waren. Es half momentan, aber es gab auch da wieder Veränderungen in Bezug auf Güterbesitz und Gütergemeinschaft, in Betreff unserer Rechtsverhältnisse. Eine nähere Ausführung des erwähnten Grundsatzes geschah durch die Bettelordnung von 1690, in welcher jedoch den Armen noch kein Recht gegeben war, einen Anspruch an die Behörden zu machen. Die Notharmen werden schon in jener Verordnung ausgeschlossen, diese Einrichtung ist also nicht eine Erfindung des Herrn Schenk, denn es heißt ausdrücklich: „allein die alten, lahmen, arme, Kranke und presthafte Menschen, die gar nichts mehr thun und mit ihrer Handarbeit sich nicht mehr ernähren können, auch sonst unterzogene, Vater- und Mutterlose arme Waislein“ sollen unterstützt werden. Dagegen wird beigelegt, daß „solches regulirte Almosen ein freiwilliges und ungewungenes Opfer das Gott dem Herrn wohlgefällig ist“ sein solle. Das sind die Grundlagen dieser eigentlich vierten Periode der Geschichte des Armenwesens. Zu gleicher Zeit versprach der Staat, er werde ebenfalls sein Möglichstes thun, und dann heißt es: die Almosenkammer solle nachdenken und berathen, was zu thun sei. Hier möchte ich auf den Unterschied aufmerksam machen: eine frühere Verordnung stellte die direkte Unterstützung von Seite der Regierung in Aussicht, in Folge dessen kamen die Leute nach Bern; nun wurde verordnet, daß sie sich an die Landvögte zu wenden hätten, diese sollten an obere Behörde Bericht erstatten, dann werde letztere darüber nachdenken und berathen, was man mit diesen Leuten machen wolle. Indessen gestalteten sich doch in dieser Periode die Verhältnisse etwas günstiger. Die Zahl der Landsassen nahm nicht sehr zu, die Erdäpfel wurden verbreitet; allerdings wurden noch Treibjagden angeordnet; später zeigte sich Industrie, und das Armenwesen kam allmählig in einen leidlichen Zustand. Im Jahre 1807 kam man zu einer neuen Periode, in Folge der fortwährenden Klagen, welche auch wir hören, daß es an geschlichen Mitteln fehle, den Uebelständen abzuhelfen. Das Gesetz von 1807 wurde erlassen, es räumte den Gemeinden bedeutende Rechte ein, aber auch den Armen gegenüber den Gemeinden, welche unter Umständen vor den

Richter gezogen werden konnten. Da haben Sie einen Theil der Geschichte des Armenwesens bis 1846. Sie sehen daraus, daß wir uns bereits früher mit ähnlichen Zuständen befaßten. Was war die Folge dieser Verhältnisse, wie sie sich aus dem bürgerlichen Prinzip entwickeln mußten? Die Folge war diese, daß in gewissen Gegenden, namentlich in Berggegenden, eine Menge dort Geborner mit und ohne Vermögen auswanderten; diejenigen, welche arm geworden, kamen wieder zurück. Das ist ein Umstand, warum die Last des Armenwesens so ungleich wurde. Anno 1846 kamen dann allerdings die betreffenden Gegenden, welche sagten: in Folge der Gesetzgebung haben wir eine Last, die wir vielleicht sonst nicht hätten, wenn die Gesetzgebung nicht diese Verhältnisse hervorgerufen hätte. Man verlangte daher eine Ausgleichung. Die Grundsätze, welche hierauf, gleichsam in Folge eines Vertrages, in die Verfassung aufgenommen wurden, sind Ihnen zur Genüge bekannt. Ich komme zum vierten Punkte, auf die Stellung der Regierung von 1846. In die Verfassung war also der Grundsatz aufgenommen, daß die Tellen einmal aufgehoben sollen, daß sie nur noch in einer Uebergangsperiode erhoben werden dürfen, daß der Staat einen Beitrag von 400,000 Fr. a. W. zu Gunsten der früher mit Tellen belasteten Gemeinden leisten solle. Nun schritt man zur Ausführung des Grundsatzes durch die Gesetzgebung. Man hatte bereits die Theurungsjahre 1845 und 1846 hinter sich und es war einleuchtend, daß der Staatsbeitrag nicht genügte. Zwei Wege standen nun offen: Zwang durfte man nicht mehr anwenden, der Regierung blieb also nur übrig, an die Freiwilligkeit zu appelliren, oder man konnte den zweiten Weg einschlagen und sagen: wir sehen, daß es Gegenden gibt, die sich verhältnißmäßig schneller bevölkern, als die Erwerbsmittel vorhanden sind; schlagen wir daher eine andere Bahn ein und öffnen wir die Bürgerrechte! Dieses Mittel hätte aber nur allmählig geholfen, daher appellirte man an die Freiwilligkeit. Heute sagt man, dieses Mittel sein ein verfehltes gewesen. Ich möchte Sie fragen, an was wir damals hätten appelliren können? Da hatten wir den Finanzdirektor, welcher Alles in die Grenze der 400,000 Fr. hineinschieben wollte. Zwang war nicht mehr möglich; es soll nun ein kluger Mann kommen und sagen, was ich anderes hätte machen sollen. Das damalige Gesetz hat sich am Ende doch nicht so fürchterlich schlecht gemacht, es hatte seine guten Gründe, warum es nicht besser ging. Ich gebe zu, daß es mehr oder weniger Fehler hatte. Ich gestehe, daß der Fehler einerseits bei mir war, indem ich nicht Energie genug hatte, meinen ersten Entwurf in Bezug auf die Stellung der Armenvereine im Regierungsrathe unverändert durchzuführen. Dessen ungeachtet ging es nicht so schlimm, und wenn einzelne Gemeinden bedeutend gelitten haben, und namentlich von Seite des Emmenthals darüber geklagt wird, so sage ich, die Schuld lag nicht einzig in der Gesetzgebung, sie lag zum Theil auch in der Verfassung. Wir haben in der Verfassung die Bestimmung, der Staat soll im Verhältniß der früher bezogenen Tellen beitragen; dieß mußte als Basis angenommen werden. Was wurde aber damals als Telle verrechnet? Was man als baares Geld einbezahlt hatte, während eine Menge Gemeinden ihre Armen durch Naturalleistungen unterstützten, durch Umgang, Versteigerung und auf andere Weise, wie durch Anstalten etc., so daß der Durchschnitt des Tellertrages nicht desjenige war, was die Gemeinden über den Ertrag der Armengüter hinaus geleistet hatten. Dann gibt es andere Gemeinden, die wirklich ein Guthaben hatten, das sie später verzehrten, aber weil sie in der betreffenden Periode nicht Tellen bezogen hatten, erhielten sie bei der Durchschnittsberechnung wieder zu wenig. Ein dritter Grund besteht darin, daß ein Theil der Kapitalien in den Gemeinden bereits angegriffen war, und da befindet der Herr Berichterstatter sich im Irrthum, wenn er glaubt, erst seit 1846 seien in den Gemeinden Defizite entstanden. Endlich gab es solche Gemeinden, die im Jahre 1846 ein Defizit hatten, dieses kam ebenfalls nicht in Rechnung. Es ist begreiflich, daß es Gemeinden gab, die in eine mißliche Stellung kamen, aber die Durchschnittsberechnung

wurde durch eine Verordnung des Regierungsrathes diktiert. Wenn nun die Hülfsmittel der Gemeinden nicht hinreichten, wenn die freiwillige Wohlthätigkeit nicht überall nachhalf, wenn auch der Staatsbeitrag nicht genügte, so ist nicht gefagt, daß man bei strengerer Durchführung des Gesetzes nicht besser hätte fahren können. Ich erlaube mir, Sie auf die Verhältnisse anderer Kantone aufmerksam zu machen. Im Aargau betrug in der Periode von 1841—1845 die Gemeindestellen durchschnittlich 84,405 Fr., von 1846—1851 belaufen sie sich auf Fr. 216,941. Das ist eine Differenz, wie wir sie im Kanton Bern in keiner Gemeinde haben. Die Zahl der Armen im Kanton Aargau hatte sich von der ersten zur zweiten Periode um 28½ %, die Armentellen haben sich durchschnittlich jährlich um 19 % vermehrt. Im Kanton Luzern betrug die Armensteuern der Gemeinden in der Periode von 1841/45 Fr. 939,000, jährlich im Durchschnitte Fr. 187,000, in der nachfolgenden Periode von fünf Jahren erreichten die Armensteuern den Gesamtbetrag von Fr. 2,165,000, also durchschnittlich 430,000 Fr. jährlich, fast so viel als im Kanton Bern, im Ganzen eine Vermehrung der Armentellen von 22½ %. Man sieht aus diesen Verhältnissen, daß nicht einzig die Gesetzgebung an den damaligen Zuständen schuld ist. Das Bedürfnis trat ein, es konnte eben Niemand denken, daß zehn Nothjahre nach einander kommen werden. Ich habe noch einiges zu erörtern, was der Herr Berichterstatter in seinem Berichte anführt. Er hatte allerdings ein Interesse, die Nachteile und Schattenseiten des bisherigen Gesetzes darzustellen, und ich nehme es ihm nicht übel, daß er es that. Aber ich finde, er habe es hier und da übertrieben. Er nimmt die drei Amtsbezirke, welche am schlimmsten stehen, speziell und zieht dann seinen Schluß. Wenn man das so liebt, so sollte man glauben, es sei schlagend, aber es ist nicht so, wie es den Schein hat. Herr Schenk verschwieg etwas, daß nämlich im Zellbetrage der Gemeinden ihre Naturalleistungen nicht begriffen sind, auch nicht ihre Schulden. Denn das kann ich sagen, in allen Bezirken gab es Gemeinden, welche damals schon bedeutende Schulden hatten. Die Mehrausgabe bei Trachselwald kann kaum 10 % betragen, statt 16 %, wie der Herr Berichterstatter annimmt. Ähnlich ist das Verhältniß bei Signau, auffallender noch bei Schwarzenburg. Die Differenz ist also nicht so groß, wie man darstellt. Wenn von den Armenvereinen behauptet wird, sie hätten ihre Pflicht nicht gethan, nicht geleistet, was sie unter Umständen hätten leisten können, so gebe ich die von Herrn Schenk angeführten Gründe zu; aber auf der andern Seite gebe ich nicht zu, daß sie gar nichts geleistet haben. Herr Schenk wird auf dem Bureau der Direktion einen Hausen Akten finden, welche beweisen, daß die Armenvereine Bedeutendes geleistet haben. Wenn daher das Gesetz mehr oder weniger mißlang, so liegt einerseits die Schuld darin, daß vom Staate nicht im Verhältnisse der wachsenden Noth das geleistet wurde, was hätte geleistet werden sollen und daß die Durchschnittsberechnung bei vielen Gemeinden nicht ganz richtig war. Nun noch ein paar Worte über das vorliegende Gesetz. Ich sagte vorhin, zwei Wege seien im Jahre 1846 offen gewesen. Der eine bestand darin, daß der Staat dasjenige ausfülle, was die Armengüter der Gemeinden nicht zu decken vermögen; mehr oder weniger Zentralisation, und wenn man diese nicht will, Freiwilligkeit. Oder man suche die bürgerliche Bevölkerung auf den ganzen Kanton so zu vertheilen, daß jeder Ort in einem gewissen Verhältnisse zu seinen Erwerbsmitteln stehe. Der erste Weg wurde eingeschlagen, den zweiten bezieht ich mir immer vor. Als Hauptbasis der Reform im Armenwesen betrachtete ich das, was Herr v. Gonzenbach heute vertheidigte. Ich wollte auf das bürgerliche Prinzip zurückkommen, aber wie ging es mir damit? Ich glaubte damals, ich gehe mit einem Manne einig, der mit seinem weit sehenden Verstande, mit seiner Beredsamkeit großen Einfluß hatte, — ich glaube in der Deffnung der Bürgerschaften mit ihm einig zu gehen. Ich bebaure, daß wir diesen Grundsatz verlassen mußten, er hätte uns die Lösung dieser

Frage viel leichter gemacht. Wir hätten diese Schikanen nicht, die uns das Niederlassungsgesetz bringt, wir hätten eine Menge Nachteile nicht. Aber wer war dagegen? Ich habe immer das Unglück, gegen die Ansicht meiner Wähler zu stimmen, und das ist auch ein Grund, warum ich hier das Wort ergreife. Im Jahre 1846 war ich entschieden gegen jede Zentralisation des Armenwesens. Aber wer war damals für dasjenige, was uns vielleicht dahin führt und das die Bürger hätten vermeiden sollen? Leider meine eigenen Wähler, und heute sind sie wieder anderer Ansicht als ich. Wir lesen in den Verhandlungen des Verfassungsrathes, was folgt: „Zentralisation der Armen verlangen: Zollbrückensammlung; Uebi, Gemeinderath in Burgdorf; die Einwohnergemeinden Lauerswyl, Wybachengraben, Sumiswald, Langnau, Trachselwald und Schangnau; sämtliche Gemeinden des Niderrimenthals (mit Beiträgen der Gemeinden nach Verhältnisse der Armen); Schwarzenburg Volksversammlung; Griswyl und Röhrenbach, Einwohnergemeinden; 147 Bürger von Biel und Nidau; Arwangen Volksverein (gegen Abtretung der Armengüter); Saanen Volksversammlung; Obersimmenthal Volksverein (Staat hat die Unterstützungspflicht); Erlach Volksverein (mit Bedingung der unentgeltlichen Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse); sämtliche Einwohnergemeinden von Nidau; Reichenbach und Auswyl, Einwohnergemeinden; Kirchberg, Einwohnergemeinde; Walterswyl, Gemeinderath; Signau, Einwohnergemeinde; Sestigen, Volksverein; Aeschi und Krattigen; Frutigen, Zwieselberg; Amtsversammlung von Büren u. s. w.“ Man hätte auch das Bürgergut beigezogen. Ich war damals dagegen. Später hatte ich das Unglück, einen Gesetzesentwurf über die Bürgerrechte auszuarbeiten, indem ich glaubte, ein solches Gesetz sollte später zur Reform des Armenwesens führen. In dieses Gesetz nahm ich im § 42 die Bestimmung auf: „Das Gemeindebürgerrecht wird erlangt: 1. durch Geburt (angeborenes G. B. Recht), 2. durch Annahme (erworbenes G. B. Recht), 3. durch Verehelichung.“ Der Einkauf war in dem Entwurfe folgendermaßen regulirt: „§ 49. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht kann einem Kantonsbürger nicht verweigert werden, wenn er sich zu derjenigen Konfession bekennt, welcher die Mehrheit der Gemeindebürger angehört, und wenn er entweder: 1. von der Einführung der bestehenden Verfassung an während 10 Jahren im Besitze des Stimmrechts der Gemeinde gewesen ist und während dieser Zeit direkte Gemeinde- oder Staatssteuern bezahlt hat; 2. oder wenn er weniger als 10 Jahre in der Gemeinde niedergelassen, sich aber nach den Bestimmungen des § 9 Nr. 2 über seine guten Leumenden ausgewiesen hat und entweder im Besitze eines Heimwesens in der betreffenden Gemeinde, oder in dem Besitze der in § 9 Nr. 3 vorgeschriebenen Requisite steht. § 50. Die Einkaufssumme in das Aktiv- und Gemeindebürgerrecht im engern Sinne (§§ 40, a, b und 41) ist für Kantonsbürger festgesetzt: 1. in der Stadt Bern Fr. 400; 2. in allen übrigen Städten und Gemeinden, über 2000 Seelen auf 20 % von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesamtsteuerkapital des Ortes durch die Seelenzahl der im Orte wohnenden Gemeindebürger getheilt wird; 3. in allen Gemeinden zwischen 1 und 2000 Seelen auf 15 %; 4. in allen Gemeinden unter 1000 Seelen auf 10 % von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesamtsteuerkapitals auf den Kopf fällt. Uebersteigt jedoch in den drei letzten Fällen der Kopftheil von dem Gesamtsteuerkapitale den Betrag von Fr. 1000, so können von dem höhern Betrage keine Prozente gerechnet werden. § 51. Die Einkaufssumme in das Korporationsgut (§ 40 Nr. 5, § 26 und § 41) ist festgesetzt: 1. für denjenigen Kantonsbürger, welcher sich nach § 49 über einen zehnjährigen Besitze des Stimmrechts in der Gemeinde ausgewiesen hat, auf den sechsfachen Betrag der jährlichen Rugungen; 2. für die übrigen Kantonsbürger auf den zehnfachen Betrag.“ Damals trat man dagegen auf, wie heute, nur viel ärger. Ich wurde im „Schweizerischen Beobachter“ so hergenommen, daß kein Faden an mir blieb; man hieß mich Kommunist, Sozialist. Ja, ich mußte

es erleben, daß im Jahre 1850 ein Aufruf an die Wähler der Stadt Bern erging, unterzeichnet von Leuten, die früher mit mir einig gingen, ein Aufruf, worin ich des Kommunismus bezeugt wurde, mit Hinweisung auf das vorhin Gesagte. Das vergißt man nicht so leicht. Die Opposition ging zuerst von Nidau und von Bern aus. Herr Blösch hatte in dieser Sache die nämlichen Grundsätze, wie ich, er ging in gewisser Beziehung noch weiter. Damals hätte man es noch durchführen können, und wir waren berechtigt, es zu machen, wie in andern Staaten, so gut als in den Kantonen Solothurn, Zürich, St. Gallen, zum Theil auch in Basel, wo die reichen Herren die Regierung in der Hand haben und sagten: die Stadt muß unter diesen Bedingungen Bürger aufnehmen. Nun sind es immer noch die gleichen zwei Wege, welche man als möglich bezeichnet, und man verlangt, daß man darauf zurückkomme. Können wir es heute noch? Man hat uns in eine Sackgasse hineingetrieben, und zwar ist es die konservative Partei, welche den Bürgergemeinden das Todesurtheil gesprochen hat; Herr Blösch hat das Gesetz dafür vorgelegt. Das Institut ist nicht mehr lebensfähig. Umsonst wendet Ihr Galvanismus und Elektrizität an, um es neu zu beleben, es hilft nicht mehr; Ihr habt es zerstört. Herr Batschelet bedauert, daß die Ausschließung nicht weiter vorgeht. Ich wollte, es wäre noch Alles bei einander. Ich wollte, daß man die bürgerlichen Güter immer noch gleichsam als öffentliches Gut behandeln möchte. Aber wenn man es nur noch als Familiengut betrachtet, so habe ich als Großrath nicht mehr die Pflicht, so dafür zu sorgen, wie für ein Gemeindegut. Im Jahre 1818 war das Verhältniß der Einsassen 35 % gegenüber 65 % Bürger. Die Volkszählung von 1846 zeigte, daß das Verhältniß schon bedeutend geändert habe, indem 45 % Einsassen gegenüber 55 % Bürger waren. Betrachten Sie dann die Folgen der Eisenbahnen, diese werden uns in zehn Jahren das Verhältniß umkehren. Dann werden die Einsassen Einsassen in den Großen Rath schicken, und was bleibt dann übrig? Sie haben ein Familiengut gestiftet, arme Leute werden hin- und hergeschoben; aber wir haben keine andere Wahl mehr. Man sagt, die Freiwilligkeit habe nicht den erwarteten Erfolg gehabt, der Staatsbeitrag genüge nicht; man weist auf verschiedene Umstände hin. Man behandelt das Armenwesen als etwas, von dem man glaubt, es sollte angenehm berühren. Wacht es an, wie Ihr wollt, diejenigen, welche es drückt, werden schreien. Unter diesen Umständen sehe ich wirklich keinen andern Ausweg als denjenigen, welchen Herr Schenk uns vorgezeichnet. Ich wechselte mit ihm wenige Worte, aber als er mir einmal sagte, er habe diese Ansicht, erwiderte ich ihm, es bleibe nichts anderes übrig, nachdem man unter dem Scheine, die Bürgergüter zu schützen, sie zu Familiengütern gemacht. Nun einige Worte an Herrn v. Gonzenbach. Ich gebe zu, daß nachtheilige Folgen eintreten werden. Ich sagte auch Herrn Schenk, ich stimme zu seinem Gesetze, aber unter der Bedingung, daß das Niederlassungsgesetz so wenige Beschränkungen als möglich aufstelle. Und wenn tausend Bettler in die Stadt Bern kommen und ein einziger ehrlicher Familienvater kommt, der hier seine Existenz finden kann, so will ich lieber jene behalten als diesen fortweisen. Seid doch nicht so streng, laßt dem Armen, der nichts als seine Arbeitskraft hat, die Gelegenheit, sie zu verwerthen. Wenn ich einen vollen Geldbeutel habe, so lache ich dazu. Die Gemeinden werden sich in wenigen Jahren rühren und über das Gesetz noch mehr klagen als früher. Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen sich allerdings nicht ganz mit der früheren Zeit vergleichen. Wir hatten zwar die Ortsarmenpflege früher auch, aber man hatte damals gar kein Niederlassungsgesetz. Krieg, Reislaufen u. üben ihren Einfluß. Ich hoffe, man komme nicht mehr in einen so barbarischen Zustand zurück. Obgleich daher Herr v. Gonzenbach prinzipiell recht hat, so fürchte ich dennoch diese Folgen des Gesetzes nicht so sehr. Daher sage ich: wenn ich zu wählen habe zwischen den beiden Auswegen — noch einmal Volk und Staat aufzumuntern, daß mehr geleistet werde, um die bisherigen

Grundsätze aufrecht zu erhalten, welche Sie und die öffentliche Meinung verworfen haben, oder das anzunehmen, was hier vorliegt — so finde ich: beides hat Nachteile; aber wenn ich vergleiche, so ist im vorliegenden Gesetze besser für die Armen geforgt. Den einzigen Nachtheil erblicke ich darin, daß die Bevormundung der Armen zu stark wird, während man ihnen jede mögliche Selbständigkeit lassen soll, sonst wird der Arme kein Mann, kein selbständiger Arbeiter. Das sind die Gründe, warum ich zum Eintreten stimme. Ich glaube es mir und meinen Wählern schuldig zu sein, zu sagen, warum ich zum dritten Male mit ihnen im Widerspruche stehe.

Michel. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte zwar eintreten, aber die Behandlung des Gesetzes auf die nächste Sitzung verschieben, bis das Niederlassungsgesetz einmal herathen sein wird. Man weiß, daß man jetzt noch Zeit hat. Die Sache liegt jedem am Herzen. Es handelt sich um ein so wichtiges Gesetz, wie vielleicht seit hundert Jahren nicht mehr. Es ist möglich, daß in der Zwischenzeit Vorschläge gemacht werden können, welche zur Beruhigung dienen.

v. Werdt erwiedert gegenüber Herrn Regierungsrath Lehmann, daß das Emmenthal in den Jahren 1847/54 von dem Staatsbeitrag von Fr. 2,875,368, welcher den 22 Amtsbezirken des alten Kantons verabreicht worden, folgende Summen bezogen habe: Burgdorf mit 24,070 Einwohnern Fr. 207,887. 45, Sigmund mit 22,338 Einw. Fr. 460,973. 85, Trachselwald mit 23,970 Einw. Fr. 362,584. 94, zusammen also Fr. 1,031,446. 24, während das Amt Sestigen im nämlichen Zeitraum nur Fr. 88,113. 67 erhielt. Der Redner bezieht sich übrigens auf sein früheres Votum und macht schließlich aufmerksam, daß die abnormen Zustände des Armenwesens im Emmenthal einerseits in dem Mißbrauch, welcher mit dem Vorrecht des jüngsten Sohnes getrieben werde, andererseits darin liegen mögen, weil im Emmenthal das Gemeindefeld vertheilt und zu den Höfen geschlagen worden.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, erwiedert, daß er gegenüber Herrn v. Werdt nicht vorwurfswise die Verhältnisse anderer Landesheile berührt habe. Wenn der genannte Redner übrigens die Summe anführte, welche der Staat für seine Landesgegend verwendet habe, so hätte er auch die Million oder noch mehr, welche die Aarekorrektur gekostet, in Rechnung bringen sollen. Der Sprechende bezweifelt die Richtigkeit der vom Herrn Präopinanten erwähnten Ursachen der emmenthalischen Zustände und fügt bei, wenn es auch so wäre, so könnte er nachweisen, daß in andern Landesheilen sehr bedeutende Gemeindeflagschaften vertheilt und dadurch Tausende von Sucharten einem andern Zwecke zugewendet worden seien.

Furer. Ich gebe zu, daß das Oberland einen Vortheil in seiner Hypothekarkasse hat, aber dem Amtsbezirke Thun ist davon wenig zugeflossen. Es stellt sich heraus, daß die vier emmenthalischen Ämter in den letzten sieben Jahren Fr. 1,317,000 aus der Staatskasse erhielten, während die sieben oberländischen Amtsbezirke nur Fr. 663,000 erhielten, also hat das Emmenthal über 600,000 Fr. mehr erhalten. Wenn das Ausschließungsgesetz von 1853 vollzogen worden wäre, so wäre manchen Uebelständen abgeholfen worden. Die Bürger derjenigen Gemeinden, welche bedeutende Bürgergüter besitzen, haben alle Ursache, etwas mißtrauisch zu sein. Die Einsassen wollen gleichgestellt sein, wie die Bürger. Ich möchte nun an den Herrn Berichtstatter die Frage richten: ob dasjenige, was bisher durch Vertrag, geknüpft auf das Gemeinde- und das Ausschließungsgesetz, der Bürgergemeinde zugesichert worden ist, derselben gesichert bleibe. Ist dieses der Fall, so kann ich zum Eintreten stimmen, sonst nicht. Denn ich halte dafür, der Große Rath solle sich hüten und auch den Schein vermeiden, als ob er in Rechtsverhältnisse eingreifen wollte. Ich wiederhole nochmals, wenn das Armengut als rein bürgerliches Gut nicht gefährdet

ist, so kann ich zum Eintreten stimmen, sonst stimme ich dagegen.

Bernard. Es scheint vielleicht etwas sonderbar, daß ein jurassisches Mitglied des Großen Rathes in einer Frage das Wort ergreift, welche den Jura nicht so unmittelbar zu interessieren scheint, wie den alten Kantonstheil. Da indessen jedes Mitglied dieser Versammlung die Pflicht hat, seine Stimme über die Fragen abzugeben, welche hier verhandelt werden, so hielt ich es für meine Pflicht, meine Stimmung in dieser Angelegenheit zu rechtfertigen. Aus diesem Grunde werde ich mir einige Bemerkungen über das Gesetz erlauben, weil es wichtig ist, die Stellung zu kennen, welche dasselbe gegenüber den Bestimmungen der Verfassung einnimmt. Zu diesem Ende muß ich von dem großen Markte reden, der im Jahr 1846 stattfand, bei welchem das Oberland ein Stück Kuchen erhielt in seiner Hypothekarkasse, die Gemeinden des alten Kantons ein anderes Stück in der Aufhebung der Gemeindetaxen; der Jura erhielt nur ein wenig gedrucktes Papier, d. h. seine französische Gesetzgebung. Das ist das Ergebnis jenes Marktes, und ich bin der Ansicht, daß man damals einen Fehler beging durch Aufhebung der Unterstützungspflicht der Gemeinden. Sie erheben nicht mehr direkte Gemeindetellen zur Unterhaltung der Armen, aber indirekt besteuern Sie das Staatsvermögen, wovon ein Theil der Einkünfte für das Armenwesen verwendet wird. Man hat also nur auf der einen Seite etwas weggenommen, um die Last, welche auf dem Lande haftet, zu vermehren. Der Verfassungskonvent hätte besser gethan, die Erhebung von Tellen mit Bewilligung der Regierung vorzuschreiben. Aber da es einmal nicht so ist, so muß man die Verhältnisse annehmen, wie sie heute beschaffen sind. Das Emmenthal ist mit Armen belastet, es hat deren Tausende, sowohl im Lande selbst als außerhalb des Kantons, so daß seine Position unhaltbar geworden ist. Ich frage nicht, ob es seine Schuld sei, aber es ist ein Uebelstand, dem man abhelfen muß. Was schlägt man Ihnen nun zu diesem Ende vor? Einen Gesetzesentwurf, der nach meiner Ansicht die Grundlagen unserer heiligsten Institutionen über den Haufen wirft, einen Gesetzesentwurf, welcher das in der Verfassung garantierte Eigentumsrecht angreift. Ich war überrascht und ziemlich betroffen durch das Prinzip, von welchem der Herr Berichterstatter bei der Bearbeitung des Armengesetzes ausging. Er sagt Ihnen wohl, dieses Prinzip sei gerechtfertigt, sowohl durch das Gesetz von 1844, als durch dasjenige von 1847 und durch das Gemeindegesetz, welche die Uebertragung der Verwaltung des Armenwesens von der Bürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde vorschreiben. Aber was das Eigentum betrifft, so hat er nicht den Beweis geleistet, daß das Eigentumsrecht von einer Korporation auf eine Municipalität übertragen worden wäre. Also würden nach diesem Prinzip, von welchem Herr Schenk nur ein Beispiel anführte, indem er sagte, der Regierungsrath habe ein Gemeindereglement sanktionirt, in welchem diese Uebertragung sich durchgeführt fand, die Güter der Bürgerschaft in die Hände der Einwohnergemeinde übergehen. Nun glaubte ich bisher immer, daß die Güter der Bürgerschaft den Bürgern allein gehören. Aber von dem Momente an, wo die Regierung solche Reglemente sanktionirt, ist nichts mehr zu machen. Ich glaube, wenn man seiner Zeit — es mögen 150 Jahre sein — im Emmenthal die gehörige Sorgfalt auf die Organisation solcher Fonds verwendet hätte, so hätte man heutzutage hinlängliche Mittel zum Unterhalte der Armen. Aber nein, man will nach meinem Dafürhalten das durch die Verfassung garantierte Eigentum der bürgerlichen Korporationen zerstören, man will sie in Zukunft nicht bestehen lassen. Nicht das hat bei uns stattgefunden, denn unsern kleinen Gemeinden im Jura liegt es am Herzen, ihre milden Stiftungen nicht nur zu erhalten, sondern sie noch zu vermehren, um ihre eigenen Armen ohne fremde Hülfe erhalten zu können, und der Jura betrachtet es als gegen alle Gerechtigkeit verstößend, die Korporationsgüter den Municipalitäten zu übertragen. Da ich vom Jura

rede, so bemerke ich, daß der Art. 56 des Entwurfs vorschreibt, das Armengesetz finde auf den neuen Kantonstheil keine Anwendung. Doch läßt sich aus dem Art. 1 in Verbindung mit den Art. 4 und 55 schließen, daß wir wenigstens vom Unrathe bespritzt werden, denn es genügt die Vorweisung eines einfachen Heimathzeugnisses, das leicht erhältlich ist, daß sich eine Familie anderwärts festsetzen kann; in Folge dessen werden wir im Jura eine beträchtliche Zahl arme Familien haben, die wir erhalten müssen. Ich weiß wohl, daß der Staat diesen armen Leuten bis auf einen gewissen Punkt zu Hülfe kommt, aber nicht desto weniger hat der Jura immer einen Theil der Last zu tragen. Daher verlange ich bei den Art. 1 und 4 eine Redaktionsänderung in dem Sinne, daß gesagt werde: „Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kantonstheils, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde „dieses Landestheiles“ wohnhaft sind, bilden u.“ Da es sich nun darum handelt, sich über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Eintretens vom kantonalen Standpunkte aus auszusprechen, so behaupte ich, nach meiner Anschauungsweise über die Rechtsfrage, daß dieses Gesetz eine Vermirrung der Prinzipien des guten Rechtes enthält, welche durch zwei Verfassungen bestätigt sind, durch diejenige von 1831 und durch diejenige von 1846, der Prinzipien, welche man heute wenigstens indirekt streichen möchte. So werden im Art. 2 zwei verschiedene Klassen von Armen aufgestellt, die Notharmen und die Dürftigen, während später kein Unterschied mehr gemacht wird bei der Bestimmung, daß der Ertrag des Armengutes nur zum Unterhalte der Notharmen verwendet werden solle, und man die bürgerlichen Güter nimmt, um sie zum Unterhalt aller Notharmen, gleichviel, welcher Gegend des Kantons sie angehören, zu verwenden. Sie bringen dadurch die Bürgergemeinden um ihr Recht, über die Einkünfte ihrer Güter zu verfügen. Man sagt zwar, der Regierungsrath werde in Betreff gewisser Fonds, welche eine ganz spezielle Bestimmung haben, über die Verwendung entscheiden, so daß, wenn es der Regierung gefällt, den Ausweis über den Zweck dieser Fonds nicht genügend zu finden, sie beschließen kann, dieselben sollen zur Unterstützung der Notharmen der ganzen Gemeinde verwendet werden. Diese Kompetenz, welche die Regierung sich anmaßt, geht zu weit, denn sie kann zur Willkür führen. So lange daher das vorliegende Gesetz auf ungerechten und verfassungswidrigen Grundlagen beruht, könnte ich nicht dazu stimmen. Wenn man aber die Rechte der Korporationen, ihr Eigentum respektiren will und man geneigt ist, KonzeSSIONen in diesem Sinne zu machen, dann werde ich dieselben in Erwägung ziehen. Es gibt in der Volkstradition ein Beispiel, das vollkommen auf diese Angelegenheit paßt. Ein Heiliger, Namens Grispin, hatte den Armen all sein Vermögen gegeben, aber sein Eifer war so groß, daß er selbst Leder stahl, um den Armen Schuhe daraus zu machen. So verhält es sich heute: man will aus christlicher Liebe da nehmen, wo etwas ist, um da zu geben, wo nichts ist. Aus diesen Gründen stimme ich gegen das Eintreten.

Berger. Man ist sehr im Irrthum, wenn man glaubt, es handle sich um ein Gesetz für das Emmenthal, man ist um so mehr im Irrthum, weil man gesehen hat, daß es nur sehr wenige Gemeinden gibt, die ihre Armen ohne Telle und Staatsbeitrag erhalten können. Die Tellen werden nicht nur von den Bürgern, sondern auch von den Einsäßen bezogen; dieses Verhältnis bestand schon lange. Die Bürger bezogen von den Einsäßen, so viel es ihnen gefiel, ohne daß die Einsäßen im Falle der Verarmung etwas davon genießen konnten. Große Summen wurden von den Einsäßen bezogen, welche sich ansehten, wo sie ihr Auskommen zu finden glaubten, oder wo sie geboren waren. Nun sagt man den Gemeinden, daß diejenigen unter ihnen, welche ihre Armen aus dem bürgerlichen Gute nicht zu erhalten vermögen, sie sollen auch die Einsäßen unterstützen. Wir sind Alle im nämlichen Falle, wir sollen die Lasten ausgleichen und sie zu gleichen Theilen tragen. In verschiedenen Beziehungen hat bereits eine Ausgleichung nach

§ 85 der Verfassung stattgefunden, die schwierigste ist noch geblieben, und weil sie die schwierigste ist, will man nicht daran gehen. Ich glaube nicht, daß die Deffnung der Bürgerrechte uns weit geführt hätte. Ist es nun aber etwas Unbilliges, wenn man verlangt, daß da, wo Tellen bezogen werden oder wo ein Staatsbeitrag nöthig ist, auch die Einfassen unterstützt werden sollen? Ich behaupte, nein. Man sagt aber, es werde den Bürgergemeinden etwas genommen, was ihnen von Gottes und Rechtes wegen gehört habe. Ich glaube auch das noch nicht. Den Gemeinden, welche ihre Armen erhalten können, trägt das Gesetz Rechnung, diesen nimmt man nichts und sie haben am wenigsten Grund, sich zu beschweren. Es kommen dann aber noch die andern Gemeinden, deren Mittel nicht hinreichen, die ohne Rücksicht den Staatsbeitrag beziehen wollen. Es gibt noch eine andere Partei, die nicht für das Gesetz ist, weil es ihnen zu wenig gibt und zu viel Ordnung schafft. Ich glaube, wir haben im Armenwesen mehr Ordnung nöthig als Geld. Ich halte dafür, diejenigen, welche glauben, das Gesetz sei so gefährlich, seien im Irrthum. Ich glaube, man sei zu freigebig gegen die Dürftigen gewesen, wenigstens in dem Bezirke, welchem ich angehöre, und das war ein Grund zum Ruin der Armengüter. Jeder hatte im Gemeinderathe seine Leute und Unterstützungen über Unterstützungen flossen. Ich möchte deshalb den Brodkorb etwas höher hängen um an die eigene Thätigkeit der Leute zu appelliren. Ich trage gar kein Bedenken, daß die Dürftigen zu wenig ausgekattelt seien. Wir haben auch einen Staatsbeitrag, aus welchem wir bloß die eigentlich Notharmen erhalten. Die Gemeinde Frutigen hatte letztes Jahr ein Defizit von 4000 Fr. zu decken; der Staatsbeitrag beträgt ungefähr 6000 Fr. Man fragte sich, wie es gehen solle. Anleihen können wir nicht aufnehmen. Wir sagten, bis das Armengesetz erlassen sei, müssen wir tellen; wir wandten uns an den Regierungsrath. Neben den Verhandlungen haben wir auch Sammlungen in Naturalien veranstaltet, um die Hausarmen zu unterstützen, und es herrscht in dieser Beziehung ziemlich viel Wohlthätigkeitsinn. An Auswärtswohnende gaben wir letztes Jahr Unterstützungen von 690 Fr., den Armen außerhalb des Kantons 142 Fr.; das repräsentirt den Zins eines Kapitals von Fr. 20,800. Unser Armengut ist so zu sagen Null. Wohin soll es nun kommen? Schon letztes Jahr hatte man große Schwierigkeiten, einige der schwersten Monate sind noch zu überstehen; ich glaube nicht, daß wir mit der vorjährigen Summe dieses Jahr ausreichen. Wenn solche Umstände nicht dringlich sind, so frage ich, welche denn dringlich seien? Will man heute den Gegenstand wieder zurückweisen? Will man dem Strom eine Schwelle entgegen setzen, um zu sehen, ob er durchbreche oder nicht? Ich bin überzeugt, daß der Strom den Damm durchbricht, wenn nicht rechtzeitig Vorkehrungen getroffen werden. Die gesellschaftlichen Bande werden gesprengt. Wo liegt die Unbilligkeit? In den bisherigen Zellverhältnissen. Man hat die Einfassen beigezogen, aber wenn sie verarmten, so hat man sie in ihre Heimath fortgeschoben. Es wird gar viel von der Anhänglichkeit an die Heimath gesprochen. Ich möchte an ein altes Lied erinnern, in welchem es heißt: wo mir wohl ist, da ist meine Heimath. Wir haben Leute bei uns, die nicht Kantonsbürger sind, aber 20—30 Jahre hier wohnen, der Wohnort, wo sie günstige Verhältnisse hatten, zog sie an. Noch weniger ist die Gefahr begründet, als würde die Liebe zum Vaterlande schwinden, als könnte man dieses künftig leicht aufgeben. Der Schweizer hat allzuwiele Bande, die ihn an seine Heimath fesseln, Bande, die stärker sind als ein Bürgerrodel. Die schönen Matten, die Berge ziehen ihn an, kurz das Gefühl beherrscht ihn: es gibt nur ein Schweizland. Das Geschrei über Gefahr der Bürgergüter ist durchaus unbegründet, sowie auch die von Herrn Furer geäußerten Bedenken. Denn die nach Vertrag ausgeschiedenen Güter bleiben durchaus unberührt. Die Korporationsgüter sind eben sehr verschiedener Natur. Wenn ich glaubte, die Bürgergüter seien durch das Gesetz betroffen, so würde ich auch nicht für dasselbe stimmen, aber da ich diese Gefahr im

vorliegenden Gesetze nicht erblicke, so bin ich für eine feste Ordnung. Daß es Schwierigkeiten haben wird, gebe ich zu, aber es verhält sich mit allen eingreifenden Gegenständen der Gesetzgebung so. Wenn man nicht Uebelstände zu regeln hätte, so bedürfte man keiner Gesetzgebung. Der § 85 der Verfassung schreibt vor, daß auch das Armenwesen geregelt werde, und ich glaube, es liege ein geeigneter Entwurf dazu vor. Es mag hin und wieder eine Härte vorkommen, aber nur scheinbar. Zu große Milde in solchen Dingen ist schädlich. Zur Beseitigung von Uebelständen bedarf es zuweilen der Schärfe, der Anwendung des Messers und des Höllesteins. Ich stimme zum Eintreten.

Lehmann, J. U. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht zwei Voten gefallen wären, auf die ich etwas entgegenn muß, und wenn ich nicht sähe, daß die Versammlung, geführt durch die Diskussion, eine annähernde Haltung einnimmt, weil man allseitig nur das Gute will. Herr Michel stellt den Antrag, heute einzutreten, aber die Behandlung des Gesetzes zu verschieben. Da möchte ich sehr dringend bitten, daß man, wenn das Eintreten beschlossen sein wird, ja nicht, oder es sei denn absolut nöthig, auseinandergebe, weil wir noch unter dem Eindrucke der Verhandlungen über die Wichtigkeit der Frage stehen und das Gesetz selbst viel leichter durchberathen können, als wenn wir jetzt nach Hause gehen, um später wieder hieher zu kommen. Ein anderer Grund liegt darin, daß der Nationalrath bald zusammen kommt, so daß wir vor dem nächsten Weinmonat uns kaum wieder versammeln können und die zur Durchführung des Gesetzes nöthigen Vorkehrungen kaum mehr möglich wären. Aber das möchte ich meinen Herren Kollegen an's Herz legen, daß man nicht zur Vornahme der Berathung stimme und dann nach Hause gehe, denn ich möchte nicht, daß ein so wichtiges Gesetz bei schwach besetzter Versammlung berathen würde. Ich komme auf einen andern Punkt. Bei Herrn Bernard muß ein Irrthum vorwalten, wenn er behauptet, nach dem vorliegenden Gesetze werde das Bürgergut zur Armenpflege verwendet und der Staat dekretire, daß es zu diesem Zwecke verwendet werden solle. Wenn er es auch nur in Bezug auf das Armengut hätte sagen wollen, so erscheint es mir unrichtig, sowie das vom nämlichen Redner angeführte Beispiel, als wolle man den Einen Leder fehlen, um den Andern Schuhe daraus zu machen, nicht am Orte und dem Ernst und der Würde der Versammlung nicht angemessen ist. Was die Sache selbst betrifft, so ist es gut, daß man sich ausspreche, wenn man nicht im Klaren ist. Wir haben uns über die Grundprinzipien des Entwurfs zu erklären, und da tritt vor Allem die Frage in den Vordergrund: ob eine bürgerliche oder eine örtliche Armenpflege eingeführt werden soll. Unsere Gegner sagen, die bürgerliche Armenpflege wäre besser. Wenn wir noch auf dem Punkte ständen, auf dem man sich befand, als dieses System eingeführt wurde, wenn den Armen überall eine Existenz gesichert werden könnte, so wäre ich auch dafür. Aber wir leben heute unter ganz andern Verhältnissen, in einer ganz andern Zeit, und ich bin überzeugt, wenn wir diese Armenpflege schon wollten, wir könnten sie nicht mehr durchführen. Wenn früher der Eintritt in die Bürgerschaften erleichtert worden wäre, woraus sich eine Ausgleichung der Bevölkerungsverhältnisse ergeben hätte, dann ständen wir auf ganz andern Boden. Aber den gegenwärtigen Zustand verdanken wir einer im Laufe der Zeit abnorm gewordenen Gesetzgebung; er ist die Folge der zahlreichen Bevölkerung in einer nicht sehr reichen Gegend, der Zurückweisung der Armen in ihre Heimath; für das können die armen Gegenden nichts. Sodann hat sich im Laufe der Zeit mancher Mißbrauch eingeschlichen. Frühzeitiges Heirathen hatte ebenfalls üble Folgen, und manches Andere trug dazu bei, uns in einen Zustand zu führen, aus welchem wir herauskommen müssen. Nun fragt man, ob es noch möglich sei, die Sache in's Geleise zu bringen und es werden Vorschläge dazu gemacht. Von einer Seite beantragt man die Deffnung der Bürgerrechte. Ja, wenn mit

einer einfachen Deffnung der Bürgerrechte geholfen wäre, so wäre es schon gut, aber dieses Mittel kann nur allmählig wirken, und wenn auch die Armen Bürger einer Gemeinde wären, so sind sie doch noch nicht Nutznießer. Wie will man ihnen da eine Erleichterung gewähren? Soll der Staat das Eintrittsgeld zahlen? Deshalb sage ich, den Armen ist damit nicht geholfen. Zudem müßte ich bezweifeln, ob der Bürgerverband diejenige gute Wirkung haben würde, die man sich davon verspricht. Herr v. Gonzenbach stellte bei der ersten Berathung den Antrag, die Auswärtswohnenden nicht zu unterstützen. Es wurde aber von anderer Seite gezeigt, daß einzelne Gemeinden 6—8—10,000 auswärtswohnende Bürger haben. Wer sorgt dann für diese? Wieder Niemand. Auch das geht nicht. Wir wissen ferner, daß das Gemeindegesetz von 1833 bereits einen großen Schritt zu dem that, was wir jetzt haben, indem es das Vormundschaftsweisen den Ortsgemeinden übertrug, ebenso theilweise das Armenwesen, wie das Schulwesen u. A. Wie wollen Sie heute auf einmal diese Dinge umkehren? Wir sind zu weit gegangen, als daß es so leicht möglich wäre. Es wurde gesagt, das Gesetz führe zur Centralisation. Herr Dr. Schneider zeigte Ihnen, daß der Staat schon in frühern Zeiten Opfer gebracht hat, und wenn er nicht hilft, so sind die armen Bürger eben so übel daran, als wenn wir uns ihrer nicht annehmen. Der Zustand unseres Armenwesens zeigt mir, daß die Gesetzgebung eine bedeutende Schuld daran trägt. Wir sollen daher nicht einem einzelnen Landes- theile einen Vorwurf machen, die Gesetzgebung ist es in erster Linie, welche die Schuld trifft, es ist also Pflicht des Staates, zu helfen. Nehme ich den Gesetzesentwurf zur Hand und frage ich, wie es mit der Ortsarmenpflege stehe, so weiß ich aus einem Berichte des Herrn Blösch und aus einer Versammlung, welche seiner Zeit in Gutenberg stattfand, daß die große Mehrheit sich für die Ortsarmenpflege ausgesprochen hat, ein Beweis, daß diese Ueberzeugung schon damals durchgedrungen war. Man wendet ein, die armen Leute seien dann nirgends mehr recht zu Hause. Das ist nicht richtig, die Armen haben ihre Unterstützung, sie mögen sich befinden, wo sie wollen. Die Gemeinden haben ihre Hülfquellen und das Fehlende wird vom Staate ersetzt. Für die Armen, an deren Schicksal Jeder, wenn er einen christlichen Gedanken hat, Theil nimmt, ist gesorgt. Auch die Verwandten sind zu Beiträgen verpflichtet. Hat der Arme keine solchen, so möchte ich fragen, ob er bei einer Bürgergemeinde, welche keine Pflicht hat, ihn zu unterstützen, besser daran wäre? Also für die Notharmen ist auf eine sichere Weise gesorgt. Aber die Dürftigen, sagt man, seien nicht versorgt. Entweder oder: entweder müssen wir zu den Tellen zurückkehren und für diese Leute sorgen, wie für die Notharmen, oder sie der freiwilligen Wohlthätigkeit überlassen. Im ersten Falle haben wir die nämlichen Uebelstände, die schlimmen Folgen wie früher; die Leute werden Vaganten, Müßiggänger. Es ist daher besser, daß man sie etwas farger anweist; die Braven und Thätigen unter ihnen werden immerhin, wenn sie in der Noth sind, da und dort ein mitleidiges Herz finden. Eine gehörige Kontrolle wird ebenfalls zur bessern Ordnung im Armenwesen beitragen. Man wird sich der Dürftigen mit mehr Genetgtheit annehmen, wenn sie nicht mehr den Häusern nachgehen. Man wendet sich ferner gegen die Entwürfe des Niederlassungs- und des Armenpolizeigesetzes. Man will den Gemeinden nicht so viel Kompetenz einräumen, andererseits behauptet man, die vorgeschlagenen Beschränkungen seien mittelalterlicher Natur. Erinnern Sie sich aber, welche Sprache man vor nicht gar langer Zeit führte, als man sagte: das muß anders gehen, der Richter bestrafte ja die Vaganten nicht, man muß diesen Leuten einmal den Meister zeigen! Heute führt man die entgegengesetzte Sprache. Wenn man heute nicht eintritt, so dauern die alten Zustände fort. Einmal muß man doch in den sauren Apfel beißen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn man wegen Verschiedenheit der Ansichten in einzelnen Punkten die Sache ihrem Schicksale überlassen würde. Es wurden ferner Beforgnisse über die Verwendung des bur-

gerlichen Armengutes geäußert. Ich bin nicht Jurist, aber so wie ich den Sinn und Geist der Verfassung auffasse, glaube ich, von einer Verfassungsverletzung könne nicht die Rede sein. Indessen wäre ich ganz damit einverstanden, wenn man sagen würde, die armen Bürger sollen vorab aus dem burgerlichen Armengut, die Einsaßen aus dem Staatsbeitrage unterstützt werden. Da die Armengüter zum Unterhalte der Armen bei weitem nicht hinreichen, so glaube ich, die daherigen Bedenken werden in kurzer Zeit verschwinden. Ich möchte den Korporationen nichts entziehen und um alles Mißtrauen zu beseitigen, kann ich zu einer solchen Modifikation handbieten. Unter den gegen den Entwurf petitionirenden Gemeinden befindet sich auch Logzowl. Da kann ich erklären, daß ich von einer Agitation nichts bemerkt habe, auch von der Abhaltung einer Gemeindeversammlung weiß ich nichts. Seit 1828 wurden dort Armenstellen bezogen und zwar hatten die Einsaßen einen bedeutenden Theil daran beizusteuern. Ich glaube, die Einsaßen würden die Erhaltung ihrer Armen übernehmen, wenn die Bürger die burgerlichen Armen erhalten würden. Die Versammlung kann sich indessen nicht auf den Standpunkt stellen; weil die und die Gemeinde das und das sagt, so müssen wir es annehmen, sondern wir haben uns zu fragen: was ist nothwendig, was dient zum Wohle des Landes? Wir sollen uns über die Ortsinteressen wegsetzen. Wenn wir uns überhaupt noch einen Blick in die Vergangenheit erlauben wollen, so sehen wir, daß die Armenfrage sich seit Jahren in die Länge gezogen hat. Wir wissen, was schon in den Dreißigerjahren geschehen ist (ich will nicht auf frühere Zeiten zurückgehen). Herr Dr. Schneider hat ein Gesetz ausgearbeitet, Herr Fischer legte den Entwurf zu einer neuen Reform vor. Wir haben gesehen, wie es beiden erging. Wir haben ferner gesehen, wie gründlich Herr Schenk die Sache untersuchte, wie er die Erfahrungen früherer Zeiten zu Rathe zog, damit die Behörden mit voller Sachkenntniß entscheiden können. Jetzt liegt der Entwurf vor, und heute wollen Sie denselben wieder zurückweisen? Wer soll denn ein neues Gesetz bringen? Ich möchte der Versammlung an's Herz legen, daß es sich hier um etwas zu Wichtiges handelt, als daß man wegen untergeordneter Punkte die Sache verschieben dürfte. Ich habe die innige Ueberzeugung, wenn wir heute nicht eintreten, daß wir in Zustände kommen, die wir Alle nicht wollen. Die Versammlung weiß, daß Drohen meine Sache nicht ist, und wenn ich auf die Zukunft hinweise, so geschieht es, weil ich das Wohl des Landes will. Die Folge der Verschiebung wird sein, daß die zu sehr belasteten Gemeinden sagen werden: wir können es unmöglich mehr ertragen. Steuerfassammlungen werden abnehmen, die Armen werden nicht mehr unterstützt, wie bisher, was folgt dann? Die Armen werden sich entgelten, sie werden ausziehen müssen; ein namenloses Elend wird das Loos Tausender sein; Viele werden Hungers sterben; das Vagantenthum wird wieder überhand nehmen. Dann könnte der Moment eintreten, auf den Herr Bernard anspielte. Was soll dann geschehen? Dann müßten wir die Verfassung revidiren. Wer will das? Ich nicht, aber es wäre dann das einzige Mittel mehr, die Armenreform durchzuführen. Wir hatten in der letzten Zeit ein paar glückliche Jahre in diesem Saale, und ich danke dem Himmel, daß wir aus dem Zanke, welcher zur Schande des Landes gereichte, herausgekommen sind. Wir haben Werke gegründet, die zur Wohlfahrt des Landes gereichen. Und heute sollen wir den Grund zu neuem Hader legen? Ich glaube, wir wollen es nicht thun; dennoch wäre es die Folge, wenn wir die Verschiebung beschließen würden; wir kämen dadurch in einen Zustand, vor dem uns Gott bewahren wolle. Man berührte die besondern Verhältnisse des Emmenthals. Ich glaube, wir haben heute nicht zu fragen: wo liegen die Fehler? sondern: wie ist zu helfen? Wenn die Noth drängt, so muß man nicht zuerst den Fehler, der begangen worden, untersuchen, sondern helfen und zwar bei wachsendem Uebel schnell. Wenn ein Haus brennt, so untersucht man nicht zuerst, wer es angezündet haben möge, sondern man löscht

zuerst, um zu retten, was zu retten ist. Um das Uebel zu beseitigen, müssen wir die Quelle verstopfen, sonst werden wir sehen, wie die Hablichen auswandern und die betreffenden Gegenden gänzlich verarmen. Es wäre die Handlungsweise des Egoismus, welche die Gesetzgebung nicht befolgen darf; sie soll hochherzig zu Werke gehen, indem sie fragt: was gereicht zum Wohle des Vaterlandes? Ich komme aus einem Landestheile, der bei der Armenfrage noch nicht so interessiert ist, wie andere Gegenden, aber ich bin überzeugt, daß mit der Zeit der Oberaargau so ergriffen würde, wie das Emmenthal, wenn nicht Abhilfe eintritt. Gestützt auf das Angebrachte, glaube ich, der Gesamteindruck werde dieser sein: wenn man überhaupt die Verfassung von 1846 zur Wahrheit machen, wenn man die Ausgleichung der Lasten in der That durchführen will und nach elf Jahren ein geeigneter Entwurf dazu vorliegt, so kann man nicht von Ueberstürzung reden. Wenn es wirklich geschieht, so liegt darin ein neuer Beweis, daß Treu' und Glaube im Berner Volke herrscht, es wird unsern Beschluß billigen, und im Vertrauen auf die humane Gesinnung der Versammlung gegen die Tausende von Armen, um deren Schicksal es sich heute handelt, stimme ich zum Eintreten.

Lauterburg stellt im Hinblick auf die Wichtigkeit des Berathungsgegenstandes, sowie auf den Umstand, daß die Versammlung durch die lange Diskussion bereits ermüdet sei, den Antrag, die Berathung abzubrechen und morgen fortzusetzen.

Der Herr Präsident bemerkt, er habe beabsichtigt, heute die allgemeine Umfrage zu schließen, den Schlussrapport und die Abstimmung dagegen auf morgen zu verschieben, in der Voraussetzung, es würden nur noch wenige Redner das Wort ergreifen; sollten aber noch mehrere auftreten, so dürfte die Verschiebung am Plage sein.

Berger beantragt, die Diskussion bis zum Schlussrapport fortzusetzen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Lauterburg	66 Stimmen
„ „ „ „ „ Berger	97 „

Sefler. Das Votum des Herrn Bernard veranlaßt mich, auch noch ein Wort zu sagen. Ich konnte nicht recht begreifen, warum Herr Bernard, der sonst ziemlich kühl ist, sich da so erhitzen konnte, wo es den Jura gar nichts angeht. Ich fasse die Sache ein wenig kühler auf, indem ich sage: sobald man uns nicht nöthigt, unsere bessere Lage aufzugeben, um die Verhältnisse des alten Kantons zu verbessern, sollen wir demselben durchaus kein Hinderniß in den Weg legen. Wir wünschen Alle die Vereintigung so viel als möglich, aber da wo der Jura die bessere Einrichtung hat, soll der alte Kanton uns nicht zu sich herabziehen; da wo er das Bessere hat, soll er den Jura zu sich emporziehen. Aber auch wir sollen wohlwollend sein gegenüber dem alten Kantone. Wir hören immer Klagen über das Armenwesen, Allen kann man es nie recht machen. Mit einem Gesetze macht man nicht Geld, gibt man nicht Brod, nur durch Arbeit geschieht dieß, aber besser theilen und vermindern kann man die Armennoth durch Ordnung. Wie soll man es angreifen, um Ordnung in die Zustände zu bringen? Ich und mit mir viele Jurassier haben die Ueberzeugung, daß der Gegenstand noch nie so gründlich untersucht wurde, wie von Herrn Schenk. Seine Arbeit wurde allgemein gelobt, sogar Blätter, wie das „Zutelligenzblatt“ von Bern und der „Oberländer-Anzeiger“, konnten ihm ihre Anerkennung nicht versagen. Sobald aber Herr Schenk seine

Arbeit in Paragraphen ordnet, ist sie nichts mehr werth. So lange man ein interessantes Werk lesen konnte, fand man es sehr gut, aber sobald sein Titel speziell auf den Kanton Bern Anwendung finden soll, findet man es nicht mehr annehmbar. Der Jura soll da eine unbefangene Stellung einnehmen. Auch ausgezeichnete Männer des Auslandes würdigten die Arbeit des Herrn Schenk ihrer lobenden Anerkennung. So Herr Lanter in einer deutschen Monatschrift, Herr Professor Cherbullier in einem Pariser Blatte, obschon der Letztere zu einem andern Schlusse kommt. Herr Professor Wittermayer sagt über das Werk des Herrn Schenk folgendes: „Das Studium dieser beiden Werke muß dringend Jedem empfohlen werden, welcher mit dem Gegenstande sich ernstlich befassen will; es ist hier mit Klarheit und Vollständigkeit das Ergebnis der Erfahrungen eines wohlgestimmten, edlen, praktischen Mannes niedergelegt, welcher den Gang der verschiedenen gesetzlichen Versuche, dem Uebel abzuwehren, beobachtend, die Ursachen der Uebel und die Gründe, aus welchen selbst gutgemeinte Gesetze in der Ausführung sich schlecht bewahren, zu erforschen weiß und praktischen Takt genug hat, um mit weiser Würdigung der Erfahrungen und der Verhältnisse, welchen der Gesetzgeber Rechnung tragen muß, die passendsten Vorschläge zu machen versteht.“ Das ist ein unbefangenes Urtheil. Wenn man aber auch annehmen will, der Jura sei dabei interessiert, von dem Sage ausgehend, es könne an einem Theile des Körpers keine wichtige Veränderung vorgenommen werden, ohne daß der übrige Theil es spüre, so läßt sich allerdings etwas dafür sagen. Wir sind gegenwärtig von einer Masse Vaganten überschwemmt. Die Verhältnisse in Betreff der Bürgergüter theile ich durchaus nicht. Uebrigens möchte ich eine Frage der Loyalität an denjenigen richten, welcher die burgerlichen Armengüter verteidigt: ob er nicht auf sein Gewissen zugeben müsse, daß die burgerlichen Armengüter sehr oft zum Schaden der Bürger gereichen. Es gibt eine Proletariatsklasse unter den Bürgern, die sich vermehrt und forterbt. Wir haben es in Viel erfahren; in Thun geht es nicht viel besser. Aber da diese Güter unberührt bleiben, so kann ich den ungeheuren Kummer um dieselben nicht begreifen. Was das Niederlassungsgesetz anbelangt, welches Herr Bernard ebenfalls angegriffen hat, so muß ich ihm entgegen, daß es dem Jura bedeutende Garantien gibt. Die Gemeinden können von demjenigen, welcher sich bei ihnen niederlassen will, Nachweise verlangen, daß er seinen Unterhalt zu verdienen im Stande ist. Fleißige Leute sind uns stets willkommen. Der Standpunkt der Jurassier kann allerdings ein sehr verschiedener sein, aber ich hoffe, Herr Bernard werde den seinigen noch modifiziren. Ich stimme zum Eintreten.

Lauterburg. Es wurde heute von Herrn v. Gonzenbach mit einer großen Wärme geredet, wie man es selten von einem Manne hört, der so kühles Blut und ruhige Erörterung zeigt in Beurtheilung wichtiger Tagesfragen; auch von anderer Seite geschah es mit solcher Wärme, daß klar am Tage liegt, es handle sich um eine tief eingreifende Angelegenheit, und Sie daher Alle jedem von uns die Berechtigung zugestehen werden, hier seine Ansicht auszusprechen. Die Eröffnungen in diesem Rathssaale zeugen dafür, daß wir es wohl mit der wichtigsten Frage zu thun haben, die seit langer Zeit hier behandelt wurde. Es ist daher für Jeden, der nicht zum Eintreten stimmen will, um so wichtiger, daß er sein Votum motivire. Der Herr Berichterstatter begann bei der ersten Berathung mit der Bemerkung, er fühle die schwere Verantwortlichkeit, welche auf ihm laste; er fügte bei, daß er dasselbe Gefühl der Verantwortlichkeit auch bei den andern Mitgliedern der Versammlung voraussetze. Dieses Gefühl mache nun auch ich geltend und glaube, es motivire ebenfalls meine Berechtigung hinlänglich, auch nach so vielen Voten das Wort zu ergreifen. Es handelt sich um ein Gesetz ersten Ranges, von welchem die Armen ihr künftiges Loos erwarten. Deshalb schon, aber noch vielmehr darum ist eine einläßliche Erörterung nothwendig, weil es sich um eine eigentliche Revolution bestehender Einrichtungen, um

einen Bruch mit Einrichtungen handelt, die seit anderthalb Jahrhunderten bestanden. Wenn solche Einrichtungen so lange bestehen, so ist es für Jeden, dem man zumuthet, für deren Abschaffung zu stimmen, Pflicht, die Sache mit der größten Gewissenhaftigkeit zu untersuchen. Es handelt sich um Einrichtungen, die neben vielen faulen Früchten auch herrliche Früchte getragen haben; um Einrichtungen, die bis zur gegenwärtigen Stunde — und das kann man nicht genug hervorheben — in allen übrigen Kantonen der Schweiz Geltung haben, und von deren Abschaffung in keinem einzigen derselben irgendwie die Rede ist. Der Herr Berichterstatter legt uns die Ergebnisse seiner Forschungen vor, aber was ist das? Es sind Hoffnungen, Möglichkeiten, Wahrscheinlichkeiten; auf der andern Seite handelt es sich um Abschaffung erprobter Einrichtungen, gegenüber Grundfragen, von deren Bewährtheit wir noch keine Erfahrung haben. Wenn man also über die Wichtigkeit der Sache einverstanden ist, so bietet sich alsdann die Hauptfrage dar: sollen wir eintreten oder nicht? Ich erkläre ganz offen, persönlich macht es mir Mühe, gegen das Eintreten zu stimmen. Schon dem Herrn Berichterstatter gegenüber würde ich von Herzen gerne Gefälligkeit halber zum Eintreten stimmen, vorzüglich dann aber, weil mit dem Nichteintreten der Schein verbunden ist, als wolle man das Zustandekommen eines so dringlichen Gesetzes absolut hindern; aber trotz diesem Scheine stimme ich gegen das Eintreten und will meinen Entschluß begründen. Zur Begründung des Eintretens wurde gesagt: man müsse einmal aus diesem Wirrwar herauskommen. Ja, wenn ich es wirklich vor Augen sähe, daß wir mittels dieses Gesetzes daraus kämen, so würde ich gerne dazu stimmen; aber diesen Glauben konnte ich nicht erlangen. Ferner wenn die Lasten, welche den einen Landesgegenden abgenommen werden, nicht gleichzeitig auf die Schultern anderer Landesgegenden gewälzt würden, so ließe sich etwas dafür sagen, aber da es fest steht, daß allerdings den einen Gegenden Lasten abgenommen, jedoch gleichzeitig andern Gegenden, die bisher nichts davon wußten, solche aufgebürdet werden, so ist das ein Hauptgrund für mich zum Nichteintreten. Ein anderer Grund wird darin gesetzt, daß man sagt: man sei es dem Emmenthaler schuldig, treu zu halten, was man ihm seiner Zeit versprochen habe. Ich gebe zu, daß diejenigen, welche als gewesene Mitglieder des Verfassungsrathes das Gefühl haben mögen, das Emmenthaler müsse nun besonders berücksichtigt werden, diese Ansicht haben mögen, und ich ehre dieses Gefühl. Sie sollen aber nur nicht zu gleicher Zeit uns Andern zumuthen, ein Armengesetz mit solchen Bestimmungen erlassen zu helfen, daß die Erleichterung der betreffenden Landesgegend auf Unkosten anderer bisher unbelasteter Gegenden geschieht. Von anderer Seite wurde darauf hingewiesen, wenn man heute nicht eintrete, so werde die Zurgewässerkorrektur in Gefahr kommen, womit man die Seeländer zu gewinnen hoffe. Ich will mich des Ausdruckes nicht bedienen, den ich zur Bezeichnung solcher Begründung hier aussprechen möchte, aber ich glaube doch sagen zu dürfen, man sei nicht berechtigt, solche Ueberredungsmittel als Grund für das Eintreten anzuführen, wobei überdies andern Landesgegenden neue Lasten aufgebürdet werden. Als fernerer Grund wird angegeben: das bürgerliche Armensystem sei nicht mehr möglich, ein besseres System als dasjenige des vorliegenden Gesetzes liege nicht vor. Wer unparteiisch zu Werke gehen will, muß zugeben, daß sowohl in dieser Versammlung als in Druckschriften, welche den Mitgliedern mitgetheilt wurden, die Mittel und Wege zu einer Reform auf andern Grundlagen bezeichnet worden sind. Ich verweise z. B. einfach auf dasjenige, was Herr Regierungsrath Brunner selbst erklärte, als er sagte, in dem von Herrn Fischer ausgearbeiteten Entwurfe liegen die Mittel und Wege zu einer Reform; ihre Durchführung jedoch wäre langsamer, als diejenige nach dem Systeme des gegenwärtigen Herrn Armendirektors, welcher mit dem Messer dreinsfahren wolle. Der Herr Berichterstatter sagte ferner gestern, er glaube das Richtige getroffen zu haben, weil von allen Seiten geklagt werde. Die Logik dieses Argumentes will ich

nicht vertreten. Sonst wenn von allen Seiten Klagen über etwas kommen, ist dieß nicht ein Zeichen, daß die Sache Anklang finde und auf richtiger Basis beruhe. Man stützt sich auch auf die erste Berathung, in der das Gesetz angenommen ward. Ich mache Sie aber auf die Umstände aufmerksam, unter welchen dieselbe stattfand. Erstens fand sie nicht vor solchem zahlreichen Forum statt, wie es der Wichtigkeit der Sache angemessen gewesen wäre. Ich hörte damals auch mehr als eine Stimme, die sich dahin aussprach: man muß es jetzt gehen lassen, die zweite Berathung ist die Hauptsache. Die erste Berathung hatte ausnahmsweise nicht die Bedeutung, die sie sonst hat, und die wirklich einem solchen Gegenstande zukommen soll. — Als fernerer Grund für das Eintreten wird angeführt: man solle doch eintreten, es sei dann immerhin noch die Möglichkeit gegeben, Aenderungen bei einzelnen Paragraphen vorzuschlagen. Dieser Grund hat viel für sich, und er wird sehr oft geltend gemacht, sowohl bei der Berathung von Gesetzen im Großen Rathe, als auch bei andern Gemeindeberathungen. Allein ich erinnere Sie daran, daß der Herr Berichterstatter bei der ersten Berathung bei wichtigen Paragraphen mehr als einmal erklärte; wenn man dieses oder jenes ändere, so müsse er das Gesetz zurückziehen, — ein Grund mehr für mich, mit großem Vorbedacht zu Werke zu gehen. Es zeigte sich überhaupt vielfach, daß im Großen Rathe das Anbringen von Modifikationen bei Gesetzesprojekten fast Null ist, wenn der jeweilige Berichterstatter sich dagegen ausspricht, daß letzterer meistens mit Glück in seinem Schlussrapporte die gestellten Abänderungsanträge bekämpft. Es ist parlamentarische Praxis der Rapporteurs, daß sie im Verlaufe der Diskussion nur die Bierpfänder ihrer Argumente spielen lassen, und die Zwölfpfänder auf den Schluß versparen, um dann mit einem Schlage die erhobenen Einwendungen zu Boden zu werfen. Endlich ist es Thatsache, daß, so wichtig auch ein Gegenstand ist, dennoch bei der Berathung der einzelnen Artikel eine Anzahl Mitglieder sich nicht mehr gedrungen fühlt, der Berathung ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken, so daß man ja schon wiederholt den Gedanken äußerte, die Gesetzgebung möchte einer weniger zahlreichen Behörde zu übertragen sein. Ferner wurde als Eintretensgrund die Delikatesse geltend gemacht, ein Grund, den ich ungern berühre. Schon früher hörte ich in Privatgesprächen sagen: Manche scheuen sich, dem Herrn Berichterstatter gegenüber zu treten, der großen Mühe wegen, welche er sich um dieser Sache willen gegeben; heute ward wiederholt, man solle gleichsam aus persönlichen Rücksichten eintreten. Es ist mir wirklich unangenehm, dieses Argument zu bekämpfen, weil man sich dem Scheine aussetzt, als anerkenne man die Leistungen des Verfassers des Armengesetzes nicht. Aber in republikanischen Staaten soll man sich nun einmal durchaus nicht von solchen Rücksichten leiten lassen. Ein Mann mag in Dienste des Staates gearbeitet haben, so viel er will, wenn man glaubt, es gereiche nicht zum Wohle des Landes, so soll man sich nicht scheuen, die Vorschläge desselben abzulehnen. Uebrigens gegenüber Herrn Fischer wurden diese persönlichen Rücksichten nicht beobachtet, obschon sein Entwurf bereits vom Regierungsrathe berathen war. Man sollte ein solches Argument durchaus nicht in den Vordergrund stellen, weil es die freie Stimmgebung sehr hemmen kann. Laß man ja schon in Blättern, deren politische Anschauungsweise ich sonst nicht theile, daß der Große Rath von Bern sich gegenüber seiner Regierung seit etlichen Jahren zu willfährig zeige, so daß man spottend an die satisfais der Pariserkammer mahnte. Dieses Urtheil über unsere weitgehende Nachgiebigkeit laß man wiederholt in öffentlichen Blättern. Ich unterschreibe es mit voller Ueberzeugung. Aber nicht nur in neuerer Zeit ist dieß Nachgeben einheimisch geworden, sondern schon früher; und ich kam, wie Andere, mehrmals in die Lage, bei Anträgen der Regierung mitzuhaltten, wenn es auch *contre coeur* ging. Vor zwei Jahren glaubte ich aber, es werde nun einmal aufhören und jeder könne von jetzt an frei und ausschließlich nach seiner Ueberzeugung stimmen. Ich für mich befolge nun diesen Grund-

satz und kann daher diesen Standpunkt persönlicher Günst nicht einnehmen, weder aus Rücksichten für den Mann, dessen Talent und Arbeit ich alle Anerkennung zolle, noch aus Rücksichten gegen die Regierung. — Der Herr Berichterstatter äußerte seiner Zeit ferner, er wolle lieber ein weniger gutes Armen-gesetz als eine Verfassungsrevision. Ich will nicht näher untersuchen, woher diese Furcht vor einer Verfassungsrevision kommt, ich erlaube mir bloß zu bemerken, diese furchtsame Anschauungsweise wurde nicht immer getheilt. Ich erlaube mir dagegen den Satz aufzustellen: lieber eine Verfassungsrevision als ein Armentgesetz, von welchem der Verfasser selbst gestehen muß, es leide an Gebrechen und zwar in einigen Punkten, wo die Verfassung etwas genire. Würde man in aufgeregten Zeiten leben, so begriffe ich noch eine solche Besorgniß, aber wir leben ja in einer Zeit größter politischer Ruhe, und ich zweifle, daß wir bald wieder einen für die Revision so günstigen Moment haben werden. Wenn Sie annehmen, was Herr Regierungsrath Schenk gestern sagte, daß das Volk seine Launen habe, so müssen Sie zugeben, daß es gegenwärtig eine sehr gute Laune hat. Allenthalben hat das politische Fieber sich gelegt, es wäre daher ganz an der Zeit gewesen, durch eine, wenn auch nur partielle Verfassungsrevision die Armenreform zur allgemeinen Befriedigung möglich zu machen. Dazu kommt noch der Umstand, daß ja gegenwärtig Niemand große Lust hätte, den Platz der bestehenden Regierung einzunehmen. Was herrscht sonst bei Verfassungsrevisionen u. dgl. so oft vor, als der Streit, wer die grünen Sitze einzunehmen habe? Jetzt streitet man sich nicht darum, ich hörte und las noch nirgends, als hätte Jemand daran gedacht, den Weg einer Verfassungsrevision zu benutzen, um die gegenwärtige Regierung zu beseitigen, und ist dieser Grund beseitigt, so wüßte ich gar nicht, warum dieser Moment nicht benutzt werden sollte. Endlich glaube ich, auch der Grund sei nicht stichhaltig, der da behauptet, der Kanton Bern befinde sich in so entsetzlichen Zuständen, daß man mit der Durchführung der Armenreform durchaus nicht länger warten könne. Allerdings sind die Verhältnisse an einigen Orten schlimm beschaffen, aber sie haben sich während der letzten Jahre in Folge vermehrten Verdienstes und fruchtbarern Ertrages so verbessert, daß man nun ohne Gefahr doch noch etwas zuwarten könnte, um alle verschiedenen Ansichten und Vorschläge ruhig zu prüfen und eine Organisation aufzustellen, welche möglichst allen Wünschen entspricht. Ich halte dafür, aus der momentanen ökonomischen oder moralischen Lage einer Landesgegend lasse sich nicht der Schluß begründen, daß man jetzt ohne Rücksicht auf die andern Landestheile dreinspringen soll. — Die positiven Gründe für den Antrag des Nichtintretens wurden von Seite mehrerer Redner mit großem Talent und inniger Ueberzeugung entwickelt. Es bemühte mich aber zu hören, daß einer dieser aus tiefem Gefühl stammenden Gründe in seinem Ernste in Zweifel gezogen wurde. Ein Redner machte nämlich aufmerksam, durch das im vorliegenden Entwurf enthaltene System werde das Gefühl der Heimathhörigkeit, die Liebe zur Heimath geschwächt, und diese Besorgniß wurde nun von einem Vorredner bekämpft. Ich erneuere das Wort; allerdings wird dieses Gefühl geschwächt. Der Herr Berichterstatter beabsichtigt es zwar nicht, aber ich habe diesen Glauben aus den unausweichlichen Folgen der in Kraft zu setzenden Gesetzesgrundsätze geschöpft. Worin liegt z. B. der Grund zu des Schweizer Heimweh? Etwa in dem allgemeinen Begriffe „Schweiz?“ Ist es die unbestimmte Sehnsucht nach dem Lande zwischen dem Rheine und der Rhone? Ja, in Blättern und Büchern findet sich oft das Heimweh in diesem allgemeinen Umrisse bezeichnet; aber wenn man mit Leuten, die in der Ferne vom Heimweh ergriffen worden, gesprochen und sie gefragt hat, worin ihr Heimweh eigentlich bestehe, so ist es nicht dieser allgemeine Begriff des Schweizerthums, der es veranlaßt, sondern das Gefühl der heftig erwachten Liebe zu dem engsten Kreise ihrer Heimathgeminde, nach dem sie sich mit aller Gewalt zurücksehnen. Dieses Gefühl herrscht beim Oberländer, wie bei dem Bewohner anderer Gegenden vor;

selbst wo die Alpen, wo die schöne Natur als Antrieb zur Sehnsucht fehlt, beherrscht den Schweizer das Gefühl in der Ferne: ich habe einen Heimathsort, wo meine Verwandten und Angehörigen wohnen, wohin meine Jugenderinnerungen weisen, wo ihm die Liebe zum Vaterlande aufgegangen ist. Das Wort „Heimath“ hat aber für ihn keine Bedeutung mehr, wenn ihm die eigene Bürgergemeinde die Rückkehr sogar an den Ort, wo er geboren und erzogen worden und wo er herstammt, verschließen kann. Der Herr Berichterstatter brachte bei einem festlichen Anlasse einen Toast auf die von Liebe zur Heimath ergriffenen Schweizer in der Fremde aus. Ich dachte heute wiederholt daran; ich dachte mir, er habe sich dabei unmöglich an den vagen Begriff der Schweiz im Allgemeinen halten können, sondern er habe sich einen einzelnen Schweizer denken müssen, welcher von der Erinnerung an alte Bande, die ihn an die eigentliche Heimath fesseln, ergriffen wird. Dieses Gefühl wurzelt in unsern Mitbürgern. Ich will es nicht unverantwortlich nennen, wenn man heute die Bürgerchaften als nicht mehr lebensfähig, als todt darstellte, aber etwas leichtsinnig und oberflächlich ist es verfahren, wenn man solche Behauptungen aufstellt. Unsere bernischen, bürgerlichen Einrichtungen sind doch nicht so verschieden von denjenigen anderer Kantone, daß sie nicht, wie jene, fortbestehen können. Man sprach es in dem letzten Preußensturm wiederholt aus, daß die Liebe zur Heimath am tiefsten in den festen bürgerlichen Gemeinverhältnissen wurzelt. Es ist auffallend, wie diesen Verhältnissen gegenüber behauptet werden kann, wir befänden uns in einem Moraste. Das ist übertrieben. Ich für meine Person war nie ein unbedingter Verehrer der bürgerlichen Einrichtungen in ihrer abnormen Entwicklung; ich sprach mich mehrere Male im Sinne einer freieren Richtung und zwar gerade für Deffnung der Bürgerrechte aus, aber auf der andern Seite kann ich es nicht zugeben, wenn behauptet wird, die Bürgerchaften seien nicht mehr lebensfähig. Man könnte dies nur von einzelnen Bürgerchaften sagen, im Allgemeinen ist die Lebensfähigkeit vorhanden, so weit sie nothwendig ist. Herr Schneider sagte: die konservative Partei habe die Bürgerchaften zerstört. Das darf nicht unwidersprochen bleiben; zum Theil ist es richtig, zum Theil nicht. Konservative haben sich allerdings früher dahin ausgesprochen, daß die Bürgergemeinden nicht mehr ihre ursprüngliche Lebenskraft haben; aber wenn dann von konservativer Seite seiner Zeit die Deffnung der Bürgerrechte hinwieder bekämpft wurde, so ersuche ich Herrn Schneider, er möchte sich an den Zusammenhang der Umstände erinnern, unter welchen dieser Gegenstand angeregt wurde; er möchte sich erinnern, daß dieser Widerstand aus der Besorgniß hervorging, man möchte noch viel weiter gehen. Ich erinnere ferner an das Votum des Herrn Matthys bei der ersten Berathung, als er bemerkte, die radikalen Seeländer seien damals die engherzigsten gewesen. Es ist durchaus nicht die Absicht vorhanden, dem Ementhale nicht zu helfen, sondern man spricht sich nur dagegen aus, daß die Last gleichzeitig auf andere Schultern gewälzt werde, auf Schultern, welche bisher nichts von solcher Last wußten. Es wurde Ihnen nachgewiesen, daß allerdings für viele Gemeinden eine neue Last entstehen würde. Es wurde auf das ungenügende Durchschnittskostgeld hingewiesen; Herr Schenk verglich die Versorgung der Armen mit der Einquartirung; von der gewöhnlichen Einquartirung hat aber manche Gegend jetzt schon mehr als genug. Wenn man von denjenigen, welche gegen das Eintreten sind, verlangt, sie sollen Humanität und Gerechtigkeit nicht aus den Augen verlieren, so können wir auch unsererseits verlangen: seid gerecht und human und leget uns nicht eine neue Last auf. Ferner wurde gesagt, daß ein bedeutendes Abschieben der Armen stattfinden werde. Ich hörte von Mitgliedern der Versammlung sagen: wenn das Gesetz durchgeht, so werden wir schon Mittel und Wege finden, uns zu helfen. Ich möchte die Erlaffung eines Gesetzes, welches solche traurige Folgen hätte, vermeiden. Sodann ist nicht zu verkennen, daß durch das neue Gesetz eine größere Einmischung der Staatsgewalt in den Gemeindehaus-

halt stattfindet, z. B. das Urtheil darüber, wer notharm oder dürftig sei, wird den Gemeinden entzogen, welchen doch die Last zufällt. Ich will durchaus den Mißbräuchen bei schrankenloser Freiheit der Gemeinden nicht das Wort reden, aber denselben doch möglichste Freiheit lassen, sonst gehen wir der Zentralisation nicht nur im Armenwesen, sondern auch in andern Dingen entgegen. Ich will nicht wiederholen, wie schwer es vielen Gemeinden sein wird, die Notharmen bei dem geringen Kostgelde zu placiren, aber vergessen Sie nicht, daß seit der Zeit, als der Herr Berichterstatter seine Berechnungen machte, die Preise der Lebensmittel sehr gestiegen sind, und daß wir noch kaum am Ende sind. Wie es dann noch möglich sein werde, die Armen zu versorgen — ohne allzugroße Belastung Einzelner — das sehe ich nicht ein. Auch die gehässige Art und Weise, wie man bewirken will, daß die Dürftigen unterstützt werden, hat etwas sehr Stoßendes, indem das Gesetz durchblicken läßt, man werde die Leute gleichsam mit der Ruthe zwingen, wehlthätig zu sein. Ich komme zu dem Punkte der vermehrten Staatsausgaben, und da muß ich mich verwundern, daß bei der ungeheuren Tragweite dieser Reform nicht von Seite der Finanzbehörde dem Großen Rathe und dem Volke auseinandergelegt wurde, wie weit das Gesetz in finanzieller Beziehung geht. Wenn von Seite der Finanzbehörde gezeigt worden wäre, daß das Land künftig nicht mehr in Anspruch genommen werde als bisher, so wäre es eine Beruhigung, aber wenn verlautet, daß die Ausgaben wenigstens 100,000 Fr. mehr betragen werden als bisher, so erregt dieß Bedenken, und ist daher das Gutachten der Finanzbehörde um so nothwendiger. Endlich kommt auch die Vermehrung der Staatsbeamten in Betracht, die mir nie und nimmer gefallen will, abgesehen von der finanziellen Last, welche dem Lande daraus erwächst. Es wurde von anderer Seite mit beredter Zunge dargestellt, wie das neue Gesetz viel Schreiber und Schreibereien nach sich ziehe. Schon bei der ersten Berathung wurde gezeigt, wie die Gemeinden schon jetzt Mühe haben, für alle ihre Beamtungen tüchtige Männer zu finden. Werden abermals neue Funktionen geschaffen, so wird diese Schwierigkeit noch größer. Von Mitgliedern des Großen Rathes hörte ich von einem Troste reden, den ich ihnen herzlich gönne, aber es ist ein schlechter Trost. Der Herr Berichterstatter hat erklärt, seit einem Jahrhundert herrsche bei uns das Uebel, daß fast alle angebahnten Reformen nicht ausgeführt werden, und dem Gesetze von 1847 hält er entgegen: die Verhältnisse seien stärker gewesen als das Gesetz. Nun glauben viele Männer aus verschiedenen Gegenden, das vorliegende Gesetz möge gut sein, aber es werde in der Execution auf solche Schwierigkeiten stoßen, daß es scheitern werde. Ich möchte keine Schadenfreude darüber aussprechen, aber ich glaube, dieses Gesetz werde in der Ausführung wirklich auf solche Verhältnisse stoßen, die in ihrer Wirklichkeit stärker sein werden, als seine Paragraphen. Ich möchte dem Verfasser dieß ersparen. Nun komme ich zu einem Punkte, der von einigen Präopinanten auch schon berührt wurde, indem sie die Frage stellten: Was ist die Folge des Nichteintretens? Vor Allem wurde gesagt, der Herr Berichterstatter werde sehr entmuthigt sein. So verstehe ich unser republikanisches Leben nicht. Keiner wird gezwungen, in die Regierung zu treten. Etwas Anderes wäre es, wenn wir den Amtszwang hätten. In den letzten zehn Jahren wurde es oft ausgesprochen, die Beamten seien bloße Diener des Volkes, und ich müßte mich täuschen in der vaterländischen Gesinnung des Herrn Berichterstatters, wenn er es mit seiner Stellung nicht verträglich hielte, einen neuen Entwurf zu bringen, gestützt auf die heutige Berathung. Es ist noch nicht lange her, daß z. B. der Kanton Aargau sich mit Verfassungsrevision beschäftigte. Mehrere Male wurden die ausgearbeiteten Entwürfe vom Volke verworfen, deswegen kam es Niemanden in Sinn, die Entwerfung neuer Vorschläge zu verweigern. Ich muthe daher dem Herrn Berichterstatter und der Regierung nichts Ungebührliches zu, sondern nur das, was der geringste Bürger verlangen kann: wenn die Ansicht

einer Regierung oder eines Beamten dem Volke nicht beliebt, daß sie neue Vorschläge bringen sollen. Der Herr Berichterstatter kann überzeugt sein, daß Keiner im Saale ihm systematische Opposition machen oder der Regierung das Regieren unmöglich machen will. Der Herr Berichterstatter kann sicher sein, daß wenn er Vorschläge bringt, welche auf der einen Seite diejenigen befriedigen, welche schon jetzt befriedigt sind, auf der andern Seite einen Ausweg öffnen, sei es in der von Herrn Fischer befolgten Weise durch eine Uebergangsbestimmung oder anderwärts, wir gerne dazu Hand bieten werden. Herr Stettler bemerkte bereits, man dürfe im Staatsleben keine Sprünge machen. Der Einzelne mag es für sich verantworten, wenn er Sprünge macht, aber eine Behörde soll vorsichtiger zu Werke gehen, sie darf nur im äußersten Falle den Höllestein anwenden, wie ein Redner die Abhülle durch das Gesetz genannt hat. Ich glaube, es werde dem Herrn Berichterstatter wohl möglich sein, einen Entwurf vorzulegen, der die vorhandenen Besorgnisse beschwichtigt. Bei aller Anerkennung, daß den bedrängtesten Gemeinden bald geholfen werden muß, kann ich nicht zum Eintreten stimmen, weil ich die Gefahren in dem vorliegenden Entwurfe erblicke, welche bereits mehrfach bezeichnet wurden; weil ich wünsche, daß die burgerlichen Verhältnisse in einer Weise geregelt werden, welche zur Beruhigung der Theilhaftigen dienen kann. Noch ein Wort über einen andern Punkt. Es wurde in den Zeitungen, welche für das Gesetz sind, behauptet, als sei es Sache des Jossithums, wenn man dagegen Opposition mache. Herr v. Gonzenbach erwiderte hierauf bei der ersten Berathung sehr treffend, mit Berufung auf einen radikalen Schriftsteller. Das Jossithum ist ein leeres Wort und ich protestire gegen eine solche Zulage, als ob man keine andern Gründe hätte. Lasse man diese Redensarten auf der Seite und anerkenne man, daß Mancher, dem man Jossithum vorwirft, hundertmal freisinniger ist als derjenige, welcher ihm den Vorwurf macht. Endlich noch ein Wort über Politik, auf welche ein einziger Redner heute angespielt hat. Ich habe keiner Versammlung beigewohnt, die sich mit diesem Gesetze beschäftigte, aber ich las die öffentlichen Blätter darüber und muß bezeugen, daß auf derjenigen Seite, welcher man öfter politische Motive unterschob, solche nicht vorhanden sind. Es wurde eine Sprache geführt, die allerdings etwas warm war, und ich dachte oft, es könne noch etwas weiter gehen, aber wenn Sie unparteiisch urtheilen, so müssen Sie gestehen, Politik war dabei nicht im Spiele. Es fiel auch im Großen Rathe kein Wort, welches darauf schließen ließe. Und wahrhaftig, diese Haltung ist gut; ich müßte eine Partei beklagen, die aus einer Armenfrage eine politische Frage machen würde; ich würde nicht zu ihr halten. Aber man soll sich auch hüten, solche Vorwürfe zu machen, und ich finde mich bewogen, es hier öffentlich auszusprechen, daß die Politik in dieser Angelegenheit gar keinen Raum haben soll. Es ist nicht nur unbegründet, sondern sogar verwerflich, in dieser Frage die Flamme der Politik anzuzünden. — Ich für mich glaube schließlich, daß viele Mitglieder des Großen Rathes in dieser Sache eine Anschauung gewonnen haben, die nicht harmonirt mit der Ansicht ihrer Wähler; man gesteht dieses denn auch ganz offen. Ich habe Niemanden vorzuschreiben, wie er stimmen soll, aber dieser Widerspruch mit der Volksauffassung ist für mich doch ein Grund, zu wünschen, daß die Sache verschoben werden möchte. Ich möchte die Stimmung des Volkes weiter erforschen und glaube, wenn der Herr Berichterstatter so verfahren wäre, wie z. B. Herr Blösch mit dem Gemeindegeseze, wenn er mit dem Armengesetze von Gemeinde zu Gemeinde gezogen wäre, so hätten die verschiedenen Ansichten im Lande sich geltend gemacht, und das Gesetz würde denselben gehörige Rechnung tragen. Es ist oft der Fall, daß die Stimmung von Großrathmitgliedern mit der Ansicht ihrer Wähler nicht harmonirt. Es ist möglich, daß es mir auch schon so ging, und in untergeordneten Punkten mache ich mir kein Bedenken daraus. Aber in sehr wichtigen Punkten muß ich die Ueberzeugung haben: ich stimme nach der Ansicht meiner Wähler,

oder ich lege lieber mein Mandat nieder. Ich möchte nicht Wähler hier vertreten, die eine gegentheilige Ansicht haben. Darum sage ich: es ist besser, man warte noch einige Zeit ab. Der Herr Berichterstatter wird Mittel und Wege finden, in der nächsten Zeit das Volk so zu berathen, wie es erforderlich ist, und ich habe die Ueberzeugung, daß er ihm nicht ein Gesetz oktroyren, sondern ein Gesetz erlassen will, das im entschiedenen Willen der Volksmehrheit ist. Ich bin zu Ende. Ich habe mich unumwunden ausgesprochen und bin mir bewußt, daß ich mich nicht durch Vorurtheile leiten lasse, weder für diese noch für jene Person oder Meinung. Ich stimme rein aus Ueberzeugung und habe keine unlautere Absicht. Es wurde bereits darauf hingewiesen: hätten wir die Einrichtung anderer Großen Räthe, daß man am Ende der Berathung über das durchberathene Gesetz in seiner Gesamtheit noch abstimmen könnte, so hätte man Hoffnung auf einige Modifikationen und könnte schon eintreten; das ist aber nicht der Fall. Ich stimme gegen das Eintreten und wünsche, daß der Herr Berichterstatter, wenn das Nicht-eintreten erkannt wird, den nöthigen Muth habe, und in nicht länger Zeit geeignete Vorschläge zu bringen.

Sueter, Finanzdirektor. Der Herr Berichterstatter ersuchte mich diesen Morgen, daß ich als Finanzdirektor mich auch aussprechen möchte. Ich that es sehr ungerne, denn in solchen Dingen kommen sehr delikate Punkte vor. Die erfreuliche Nachricht kann ich Ihnen geben, daß der Stand unserer Finanzen sich sehr verbessert hat und zwar in einer Weise, wie ich es nicht erwartete. Es ist wahr, alle meine Herren Kollegen gaben sich Mühe, die Ausgaben möglichst zu vermindern, was nebst der Vermehrung der Einnahmen wesentlich dazu beitrug, ein günstiges Resultat zu erzielen. Sie wissen, daß wir zu Vermeidung fernerer Defizite in einem außerordentlichen Budget die außerordentlichen Ausgaben behandelten, daß infolge dessen eine Reihe der schönsten Unternehmungen zur Ausführung kamen. (Der Redner führt hier die bereits früher mitgetheilten Ergebnisse der Staatsrechnung von 1856 an.) Was nun die vorliegende Angelegenheit selbst betrifft, so gestehe ich aufrichtig, daß ich an diesem Entwurfe nicht gar große Freude habe. Seit 1846 hat man so große Summen für das Armenwesen verwendet, und das Resultat war nicht ein solches, wie man erwarten konnte. Die Verfassung stellt ein Maximum des Staatsbeitrages von 400,000 Fr. a. W. auf, sie schreibt dann aber vor, daß derselbe jährlich um  $\frac{1}{2}$  abnehmen solle. Was geschah aber statt dessen? Seit mehreren Jahren haben wir den vollen Staatsbeitrag von 400,000 Fr. verabsolgt, während früher kaum  $\frac{2}{3}$  gegeben wurden. Darin stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter nicht überein, daß er mit Geld helfen will. Ich habe großen Zweifel, ob auf diese Weise wirklich geholfen sei, und fürchte, es möchte gehen, wie seit 1846. Da man indessen nun einmal glaubte, darin liege das Heil der Sache, so verzichtete ich auf eine Opposition von meiner Seite, behielt mir dagegen vor, nicht dazu zu stimmen; und ich that dieß aus guter Ueberzeugung, weil man neue Steuern beziehen mußte. Es scheint mir, der vorliegende Gesetzesentwurf, worin ich übrigens sehr viel Gutes erblicke, sei in mancher Beziehung zu beengend, es sei zu viel Geschraubtes darin. Der Eine sieht es gerne, der Andere will nichts davon. Nur nicht zu viel reglementirt von oben herab! Einen Punkt möchte ich vorzüglich empfehlen: daß die obern Beamten in den Bezirken, sowie auch die Herren Gemeindevorstände besser zum Haushalte stehen möchten. Ich könnte bedauerliche Beispiele in dieser Hinsicht anführen. Es sind fast immer die nämlichen Gemeinden, die sich darin auszeichnen. Ich traf Vorkehrungen, um in der Einfassung der Gebühren mehr Sicherheit einzuführen und den Staat vor Verlusten zu sichern. Ein Umstand verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß nämlich infolge der vielen Bauten, welche allenthalben im Gange sind, die Gefangenschaften weniger mehr angefüllt sind und dadurch auch das Armenwesen erleichtert wird. Auf der andern Seite haben

auch die Entsumpfungsunternehmungen einen erfreulichen Fortgang gehabt; das betreffende Land liefert einen viel bessern Ertrag. In solchen Dingen soll der Staat die Bürger ermuntern. Um nun auf das vorliegende Gesetz zurückzukommen, so hat Herr Schenk bereits den Beweis geleistet, daß er zu bedeutenden Konzessionen bereit ist und ich möchte Ihnen daher das Eintreten in die artikelweise Berathung empfehlen.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so erklärt der Herr Präsident die Diskussion als geschlossen. Der Schlussrapport und die Abstimmung werden auf morgen verschoben.

Verlesen werden hierauf:

1) Ein Schreiben des Obergerichtes, worin es anzeigt, daß es den Hrn. Fürsprecher Fr. Fischer zum zweiten Kammer-schreiber erwählt habe, nebst einem Begehren desselben um Entlassung von der Stelle eines Obergerichtsuppleanten.

2) Eine Einladung der Vollziehungskommission der III. schweizerischen Industrieausstellung, daß der Große Rath der Eröffnungsfestlichkeit Samstags den 27. d. M. beiwohnen möchte.

3) Eine Mahnung von Herrn Großrath Imobersteg und 35 andern Mitgliedern mit dem Schlusse: es möchte der Regierungsrath angewiesen werden, auf energische Weise seine Verwendung um sofortige Erstellung der Linie Bern-Thun bei der Zentralbahngesellschaft eintreten zu lassen.

Schluß der Sitzung: 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. Juni 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Frésard, Marquis, Müller, Arzt; Deuvray, Schären in Spiez und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Ueberbold, Bessire, Botteron, Brechet, Corbat, Girardin, Gygar, Hofer, Kaiser, Kilcher, Knechtenhofer, Kohler in Bruntrut, Krebs in Abligen, Morgenthaler, Müller in Hofwyl, Niggeler, Röthlisberger, Isak; Seiler, Stettler und Tleche.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathöverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 228 ff.)

### Schlussrapport der Eintretensfrage.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Auch dieses Mal erlaube ich mir, Sie vorerst zu orientiren über den Gang, welchen der Schlussrapport nehmen wird. Zuerst habe ich einige Worte über untergeordnete Punkte zu sprechen, dann werde ich zum eigentlichen Rapporte übergehen und zunächst dasjenige berühren, was das Armengesetz betrifft, um das es sich heute handelt. Da wird es sich dann um zweierlei handeln, nämlich um die Prüfungen der Einwendungen, welche im Laufe der Diskussion gemacht, und sodann um die Prüfung der Vorschläge, die eventuell in Aussicht gestellt wurden, wenn das Nichteintreten beschlossen werden sollte und die dazu bestimmt schienen, dasselbe theilweise einigermaßen begreiflich und annehmbar zu machen. Dann werde ich übergehen zu einigem, was gegen das Niederlassungsgesetz angebracht wurde, obschon in dasselbe natürlich nicht weiter eingetreten werden kann, da hierüber jede Basis fehlt, da noch keine Motivirung gegeben, noch in keiner Weise der Zusammenhang erklärt wurde und die Anhaltspunkte noch nicht festgestellt sind. Inbessin werde ich es gleichwohl nicht ausweichen, darauf einzugehen, so weit es sich thun läßt. Endlich wird es sich um die Hauptanträge handeln, welche gestern gestellt wurden. Vorerst also einige Erklärungen über untergeordnete Punkte. Im Eingangsrapporte wurde vom Berichterstatter allerdings angedeutet, daß jene Bemerkung einer Petition, wo es heißt, es sei im Gesetz eine

gewisse Frage nicht ohne Absicht in Zweifel gelassen worden, ihn etwas berührt habe, und er erlaubte sich darauf nur zu antworten, er wolle nicht über Absichten streiten, er wolle in dieser Beziehung weder sich vertheidigen noch Andere angreifen. Dies wurde von den Herren v. Gonzenbach und v. Werdt relevirt und wurde von ihrer Seite Verwahrung eingelegt gegen Verdächtigung ihrer Absicht. Ich verdächtigte sie nicht. Ich habe nur gezwungen irgend etwas gesagt, und bis jetzt bin ich in dieser Beziehung vollkommen rein und zwar in Wort und Schrift, und ich werde es auch bleiben. Ich will durchaus glauben, daß es sich bei Allen, die sich in dieser Sache bemüht, die darüber gesprochen und geschrieben haben, nur um das Eine handle, um das Wohl des Vaterlandes. Etwas Anderes ist es, was mich hier zur Vertheidigung veranlaßt, der Einwurf des Herrn v. Gonzenbach, daß ich ihn als Fremden behandelt und ihn dieß hätte fühlen lassen. Da mache ich für wahr keinen Unterschied. Herr v. Gonzenbach ist Schweizer und als Schweizer steht er mir so nah' als Einer von Bern. Etwas Anderes ist es dagegen, wenn Jemand sich als Führer einer ganzen Richtung hergibt, welche uns vorwirft, als fehle es hier an der Liebe zur Heimath, an vaterländischem Sinn, man sei kein Berner, dann allerdings frage ich: woher nimmt man das Recht, uns so zu bekämpfen? Dann fällt mir plötzlich vor die Augen, daß ich es mit Jemanden zu thun habe, der mit den bernischen Institutionen, mit dem bernischen Wesen nicht so verwaschen ist, wie ich es bin. Nur von diesem Standpunkte aus berührte ich es. Das mag ganz richtig sein, wenn Herr v. Gonzenbach sagt, wie viel er schon wegen dieser Sache zu leiden gehabt habe; es mag richtig sein, daß die Stellung, in welcher er sich nun befindet, ihm noch viel Kummer verursachen wird. Gerne würde ich Herrn Dr. Schneider, der uns gestern über seine gesetzgeberische Lebensgeschichte Aufschluß erteilte, noch einige Auskunft geben. Er berührte auch mich, als wäre etwas Ungerechtigkeits mituntergelaufen. Ich weiß nicht, wie es sich damit verhält. Ich glaube, von Herrn Schneider mit Anerkennung gesprochen zu haben. Das verhehle ich nicht: wenn ich irgend Achtung habe vor einem Manne, der mit Hingebung an das Vaterland diesem seine Kräfte und Talente widmete, so ist es Herr Dr. Schneider, welcher lange Jahre hindurch dem Vaterlande gedient und sich um das Armenwesen viel Mühe gegeben hat. Ich komme zum eigentlichen Rapporte, und hier wird es sich vorerst um die Einwendungen handeln, welche gegen das Gesetz erhoben wurden und zwar wesentlich um fünf: 1) in Bezug auf die Rechtsfrage; 2) die wiederholt gestern gemachte Einwendung, welche die meiste Zeit in Anspruch nahm und auf welche das meiste Gewicht gelegt wurde: das Gesetz entspreche unsern Verhältnissen nicht, es entspreche 3) auch unsern Bedürfnissen nicht oder wenigstens nicht auf richtige Weise; 4) es entspreche auch dem Volkswillen nicht und endlich 5) es entspreche der Wissenschaft nicht. Was zunächst die Rechtsfrage betrifft, so sind nach meiner Ansicht — und ich glaube, das sei auch der Eindruck, den Sie gestern von der Diskussion empfangen haben werden — die Bedenken in Bezug auf die Stellung des Armengesetzes zum Eigenthum, zur Verwaltung und Verwendung des Armengutes, welche die Hauptpunkte in den eingelangten Vorstellungen bilden, beigetragen. Theils haben die Herren zugestanden, sie hätten einiges mißverstanden, theils habe ich erklärt, die Redaktion des Gesetzes sei so, daß einiges habe mißverstanden werden können. Herr Stettler, welcher die Rechtsfrage hauptsächlich bei der ersten Berathung erörterte, kam gestern nicht darauf zurück; Herr v. Gonzenbach berührte sie kaum noch, Herr v. Werdt erklärte sich befriedigt. Nur einem Abgeordneten des Jura war es vorbehalten, diese Frage neuerdings zu erörtern. Herr Bernard brachte die alten Anschuldigungen wieder, nachdem die Mitglieder aus dem alten Kantone sie fallen gelassen. Er sprach von Uebertretung des Eigenthums, alle Güter seien in Gefahr, sogar das Privatgut; er durchging kurz die ganze sozialistische und kommunitische Tonleiter. Er bediente sich geradezu des Ausdruckes: das Ge-

seß nehme den Reichen das Leder, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Herr Bernard sollte das denen sagen, welche absolut Armentellen wollen; diese nehmen den Reichen das Leder, um den Armen Schuhe daraus zu machen. Es thut mir leid, daß, während der alte Kanton sich befriedigt erklärt, nun der Jura, oder wenigstens Herr Bernard es ist, der Schwierigkeiten macht. Wenn Jemand sich nicht zu beklagen hat bei der ganzen Frage, so ist es der Jura; und wenn ich Mühe habe, Anklagen und Schwierigkeiten zu widerstehen, so ist es die Anklage, daß der Jura zu sehr bevorzugt sei, — er, der eine ganz besondere Stelle einnimmt mit seinen Institutionen, der in Betreff des Niederlassungswesens so gestellt ist, daß er nicht von den Uebelständen angesteckt werden kann. Um so mehr, als diese Sorgfalt für ihn verwendet wurde, muß ich bedauern, wenn jurassische Abgeordnete es nicht nur erschweren, es vielleicht sogar durch ihre Stimmen dem alten Kanton unmöglich machen, sein Armenwesen zu ordnen, und ich möchte die Herren daran erinnern, daß mit ihrer Stimmung eine schwere Verantwortlichkeit verbunden ist. Herr Furer verlangt am Ende eine klare und runde Erklärung über die Rechtsfrage, und ich stehe nicht an, die Erklärung zu geben; die Bürgergüter sind bürgerliches Eigenthum und werden nur zum Nutzen und Frommen der Bürger verwendet. Die bürgerlichen Armenhäuser sind gewährleistet und zwar als Eigenthum der Gemeinde. Der Ertrag des jetzigen Bestandes des Armengutes wird nur für bürgerliche Arme verwendet, und zwar so lange Notharme da sind, nur für bürgerliche Notharme. Da, wo die notharmen Bürger versorgt sind, kann der Ueberschuß laut dem Gesetze für Dürftige verwendet werden. In den Bürgergemeinden, welche ganz mit eigenen Mitteln unterstützen, ist auch die Armenpflege frei. In denjenigen Gemeinden dagegen, wo ein Theil des Armengutes neu geschaffen wird, und zwar zum Theil durch Tellen der Einwohner auf örtlicher Basis, da wird in der Verwendung des neugeschaffenen Theils auf Bürger und Nichtbürger nicht Rücksicht genommen. Das ist der Schluß, und ich halte dafür, die Erklärung sollte Alle beruhigen. Noch ein Wort den Herren Lauterburg und v. Gonzenbach gegenüber. Mit dem Eintreten, hieß es, sei man eben gefangen; der Herr Berichterstatter gebe bei den einzelnen Artikeln nichts zu und am Ende könne man nicht mehr über das Ganze abstimmen. Wenn man wüßte, daß das Gesagte bei den einzelnen Artikeln zugegeben würde, so könnte man eintreten. Meine Herren, ich glaube nicht, daß Sie in der Zeit, seitdem ich die Ehre habe, parlamentarisch mit Ihnen zu verkehren, mich als unzuverlässigen, ungeraden Mann kennen gelernt haben. Sie haben allerdings gesagt, ich sei eigensinnig, und ich weiß, daß in Thun bei einem Mitgliede dieser Grund hinreichte zu sagen, es habe das erste Mal dazu gestimmt, jetzt werde es nicht mehr dazu stimmen. Erlauben Sie mir darüber zwei Worte. Erstens möchte ich Sie an die Nothwendigkeit eines strengen Ganges erinnern. Wenn von allen Seiten Wünsche und Rätze kommen, deren Berechtigung man schon vorher geprüft, die man nicht annehmbar gefunden hat, und sie dann wieder kommen, so ist man genöthigt, den geraden Weg vorwärts zu gehen. Es wäre mir oft angenehmer gewesen, gefällig zu sein und zu Allem Ja zu sagen, aber mehr als dies ist das endliche Resultat, und dem Lande wäre damit nicht gedient. Es gibt aber noch einen andern Grund. Man wird immer getadelt, man mag es machen, wie man will. Wenn der Berichterstatter im Großen Rathe nachgibt, so heißt es: es ist auffallend, daß man ganz neue Sachen verlangt, das Gesetz scheint nicht gründlich vorherathen worden zu sein, und ich hörte einem Gesetze wirklich diesen Vorwurf machen. Da muß man dann als ein oberflächlicher Mann gelten. Hält man sich an das Gesetz und gibt man nicht nach, so ist man eigensinnig. Sie werden zugeben, daß man unter solchen Umständen übel daran ist. Damit glaube ich, die Rechtsfrage erledigt zu haben, und ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß Sie bei den einzelnen Bestimmungen ohne Widerspruch die Redaktion finden werden, welche dem Gesagten entspricht. Ich komme zum zweiten Vorwurfe: das Gesetz ent-

spreche unsern bisherigen Staatseinrichtungen nicht. Seit Jahrhunderten habe sich unsere Armenpflege auf Grundlage des Bürgerrechtes entwickelt, die bürgerliche Heimathhörigkeit habe sich als gutes System bewährt; sie sei das wesentliche Fundament aller festen bürgerlichen Ordnung jedes politisch freien, die Liebe zu Heimath und Vaterland nährenden republikanischen Lebens; sie gelte in der ganzen übrigen Eidgenossenschaft und werde mit Sorgfalt erhalten; zur Fürsorge für das hilflos- und unterstützungsbedürftige Individuum sei die Heimathgemeinde weit geeigneter, als eine bloße Municipalität, die so veränderlich sei. Ich habe Ihnen schon beim Eingange nachgewiesen, daß dieses wohl gefühlt und berücksichtigt wurde, daß man sich nicht leichtfertig von den bisherigen Einrichtungen trennte; aber wir wollen nun das Einzelne auch untersuchen. Also seit Jahrhunderten habe sich die Armenpflege auf Grundlage des Bürgerrechtes entwickelt. Wenn man gesagt hätte „verwickelt,“ so hätte man das Richtige getroffen. Es ist heute gar nicht zum ersten Male, daß es sich um eine Reform handelt, und wenn Herr Lauterburg es eine Revolution nennt, so muß es eine sehr allmälige gewesen sein, die ihre Stadien längst durchlief, das wird Herr Lauterburg, der unsere Geschichte sehr gut kennt, zugeben. Die Aenderung fing an mit der Kreirung der Einwohnergemeinde neben der Bürgergemeinde. Das war der erste Schritt, den man in Bern bekanntlich that, denn gerade die Bildung der Einwohnergemeinde in Bern war im Jahr 1832 der Grund der damaligen sehr bedeutenden Bewegung. Das ist durchgemacht und schwer bezahlt von denen, welche damit zu thun hatten. Dann kam die Beilehnung der Einwohnergemeinde mit allen Funktionen, die mit dem öffentlichen Staatsleben in Berührung stehen, wie die Polizei, Schulen, das Vormundschafts- und das Armenwesen an denjenigen Orten, wo die Bürgerschaften ihre Armen nicht mehr mit eigenen Mitteln erhalten konnten. Ein weiterer Schritt war die Aufhebung der Pflicht der Bürgergemeinden zur Unterstützung ihrer Angehörigen im Jahre 1846. Ferner das Gesetz über Ausscheidung der Gemeindegüter. Es wurde gestern deutlich gesagt, wie es sich damit verhielt. Man kann es damit vergleichen, daß die Einwohnergemeinde nun den Hof übernommen hat und die Bürgergemeinde in's Stöcklein zieht, um dort ihren Rest in Ruhe und Gemüthlichkeit zu verzehren. Aber nicht erst heute geschieht dieser Schritt, sondern die Bürgergemeinde ist im Stöcklein schon eingerichtet und es käme ihr sehr un bequem vor, wenn sie den Hof wieder übernehmen müßte, namentlich mit dem Armenwesen. Das Gemeindegesetz hat den Bürgergemeinden verboten, Tellen zu beziehen. Damit war die letzte ihrer Lebens durchschnitten, denn eine Korporation, welche ihre Mitglieder nicht mehr besteuern darf, ist auf ihren demaligen Zustand reduziert; sie ist einem Kloster zu vergleichen, das zwar noch existirt, aber nicht mehr Novizen aufnehmen darf. Ein weiterer Schritt geschah im Gemeindegesetze, als der Grundsatz der Dertlichkeit aufgestellt wurde. Herr v. Gonzenbach wendet zwar ein, das Gemeindegesetz verstehe diesen Grundsatz nicht so, wie ich. Ich darf dieß Ihrem Entscheide überlassen. Untersuchen Sie die Paragraphen des Gemeindegesetzes, ob nicht erklärt sei, daß die Armenpflege einen örtlichen Charakter habe, ob nicht die Frage, deren Lösung man jetzt als Revolution hinstellt, vor 1200 Abgeordneten verhandelt wurde, ob in den verschiedenen Bezirken sich eine Stimme gegen diese sogenannte Revolution erhoben habe, so daß der Mann, welcher jene Versammlungen leitete, erklärte, man habe wohl gewußt, um was es sich handelt, und daß das Bedürfnis ein reelles sei. Also ist der Einwurf, als handle es sich um eine ganz neue Maßregel, nicht begründet. Längst sind die Rüsten hinter uns, wir sehen sie noch, aber wir sind nicht die Ersten, welche das Fahrzeug vom Ufer stießen. Schon früher wurde der Grund zu dieser Aenderung gelegt, und konsequent kam Eines nach dem Andern. Die eine Gemeinde mußte zur Gewalt kommen, beide neben einander konnten nicht fortbestehen. Die bürgerliche Heimathhörigkeit, sagt man ferner, habe sich seit Jahrhunderten als ein gutes System bewährt.

So behauptet Herr Lauterburg und auch die Petition des Burgerathes von Bern. Ist das wahr? Darf man dieß sagen, Angesichts der Kalamität, in welcher wir mit der bürgerlichen Heimathhörigkeit uns zur Stunde befinden? Es ist wirklich ein ganz erstaunlich fühner Schluß, in dem Augenblicke, wo das Land im Begriffe steht, sich von einem System zu entfernen, das uns in diese Zustände geführt hat, zu behaupten, es sei ein vortreffliches System. Ich gebe nicht zu, daß man das bürgerliche System, wie es bei uns besteht, in Bausch und Bogen nehme und mit den Einrichtungen anderer Kantone auf die nämliche Linie stelle. Unser bürgerliches System ist himmelweit verschieden von den Einrichtungen in Genf, Zürich, St. Gallen, unser bürgerliches System, das sich vor den andern auszeichnet durch unkluges und blindes Abschließen gegen äußere Kräfte, die sich anschließen wollten, so daß es sich auf irgend eine Weise sprengen lassen mußte, — dieses System, das schuld ist, daß die Einheit im Gemeinwesen verloren ging, daß neben der Bürgergemeinde eine Einwohnergemeinde kreirt werden mußte, weil es unmöglich ist, daß, wie hier in Bern, etwa 3000 Bürger die Gemeindeverwaltung für 20,000 und noch mehr Einwohner allein in den Händen behalten, ohne daß die Letztern ein Wort dazu zu sagen hätten. Gerade dieses einseitige Abschließen war schuld, daß es dahin kam (Herr Dr. Schneider erklärte es gestern deutlich); es war schuld, daß wir ein doppeltes Leben der Gemeinden haben, daß wir jedem Theil eine Stellung anweisen mußten, wie es die Verhältnisse und Bedürfnisse unserer Zeit fordern. Jedermann ist damit einverstanden, daß, wenn man zum bürgerlichen Systeme zurückkehren wollte, unser System nicht festgehalten werden könnte. Herr Lauterburg ist vielleicht nicht damit einverstanden; er sagte, das bürgerliche System sei gar nicht so zerfallen, wie man darstelle. Ich will da nicht meine eigene Anschauung gelten lassen, aber ich will Ihnen etwas vorlesen. „Bern — so heißt es in dieser Schrift — Bern besitzt sehr bedeutende Gemeindegüter. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, es sei die reichste Korporation der Schweiz. Allein was hat es seit 15 Jahren geleistet? Wir sind nicht so unbillig, sagen zu wollen, daß nichts gethan worden. Allein wird gefragt, ob die Leistungen im Verhältnisse waren zu den Mitteln, so müssen wir leider sagen: Nein! Nur ein Beispiel! Jedermann ist einverstanden, daß der Handwerksstand von Bern bedeutend gesunken ist. Allgemeine und örtliche Ursachen haben dieses herbeigeführt. Wenn daher ein Bedürfnis dringend ist, so ist es das der Hebung des Handwerksstandes, die nach unserer Ueberzeugung einzig zu erreichen ist durch bessere Erziehung überhaupt, und insbesondere durch tüchtigere technische Ausbildung der Handwerker. Darum ist schon oft und viel der Wunsch nach einer Gewerbschule geäußert worden. Aber vergeblich. Es hieß, es fehlen die Mittel. Unterdeß sind in Bern jährlich Hunderttausende vom Ertrage öffentlicher (Stadt- und Gesellschafts-) Güter unter die Bürgerschaft vertheilt, ohne daß man zu ahnen scheint, daß alle diese Genüsse nur dazu beitragen, die Spannkraft der bürgerlichen Bevölkerung je länger je mehr zu lähmen. Wir werden mit dieser Angabe Aergerniß stiften. Allein wir sagen auch hier: wer Ohren hat zu hören, der höre, und wer Augen hat zu sehen, der sehe. Ist es nicht Thatsache, daß überall, wo die größten Gemeindegüter existiren, am meisten Trägheit, Faulenzerei und Arbeitsleide herrscht, und daß, während die vielfach begünstigten bürgerlichen Handwerker zu Duzenden zu Grunde gehen, fremde zu Wohlstand gelangen, so daß es Drißthaften gibt, wo man mit ziemlicher Sicherheit, wenn man einen auflühenden Handwerker sieht, sagen kann, er sei ein Nichtbürger, und umgekehrt von einem verkümmerten, er sei ein Bürger? Welches auffallendere Belege für den schlimmen Einfluß der bürgerlichen Nutzungen kann es übrigens geben, als die Thatsache, daß unter der Bürgerschaft von Bern, die auf etwa 3000 Köpfe herabgesunken ist, je von fünf Individuen eines Unterstützung genießt.“ So spricht ein Mann, der Glauben verdient, und das ist Herr Blösch. Herr v. Gonzen-

bach berief sich ausdrücklich auf Herrn Blösch und erklärte, er werde gewiß gegen die Vertlichkeit sein, wie sie das vorliegende Gesetz regulirt. Ich muß gestehen, das ist ein wenig sonderbar. So lange unser verehrte Kollege, Herr Blösch, hier war, stand Herr v. Gonzenbach ihm gegenüber; jetzt, da Herr Blösch abwe end ist, beruft er sich immer auf ihn. Wenn Herr Blösch hier aufträte, so würden wir wahrscheinlich sehen, daß dieses Verhältniß bald wieder ändern würde. Ich kann Herrn v. Gonzenbach aber auch hier dienen und darf Gebrauch davon machen. Ich war vor kurzem bei Herrn Blösch und erklärte ihm: wir sind eine fusionirte Regierung, wir haben das Armengesetz zusammen verathen, es ist Ehrensache für uns und für Sie, dazu zu stehen, denn Sie haben zu den Hauptgrundsätzen gestimmt; ich fügte bei, ich sei bei der ersten Verathung einzig gestanden. Damals habe es nichts zu bedeuten gehabt, erst jetzt, wo man das Gesetz auf die Rechnung einer politischen Richtung gesetzt habe, sei es Ehrensache, dazu zu stehen. Herr Blösch selbst konnte es hier nicht thun, er ist krank, ebenso Herr Dähler. Indessen fragte ich Herrn Blösch, ob er einverstanden sei, daß nichts Anderes übrig bleibe, als ein Uebergang vom bürgerlichen zum örtlichen Systeme, und ich sagte deutlich genug, daß ich in seiner Abwesenheit davon Gebrauch machen werde. Und so ist es. Ich darf das erklären und erkläre es für diejenigen, welche dem Namen zu lieb hören. Herr Blösch ist übrigens schon längst dieser Meinung gewesen, Herr v. Gonzenbach, schon Anno 1847. Bei der Verathung des damaligen Armengesetzes (§ 19) sagte er folgendes: „Der § 19 ist nach meinem Dafürhalten einer von den wichtigsten, er geht von der Grundansicht aus, daß im Armenwesen tabula rasa gemacht, und daß es an allen Orten den Einwohnergemeinden übertragen werden müsse. In diesem Sinne stimme ich mit dem Paragraphen überein. Ich spreche es offen aus, ich begreife sehr wohl, daß, so wie sich unsere Armenverhältnisse entwickelt haben, die Administration in bürgerliche Hände gefallen ist, aber daß dieses Verhältniß sich nicht mehr erhalten könne, und daß man früher oder später in den Fall kommen werde, gerne oder ungerne einen weitem Schritt zu thun, um das Armen- und das Vormundchaftswesen der Einwohnerbehörde zu übertragen. Die Entstehung der bürgerlichen Armen- und Vormundchaftsverwaltung datirt sich von der Zeit her, wo fast jeder Staatsbürger an seinem Burgerort domicilirt gewesen ist. So lange sich die Mehrzahl der Bürger am Burgerort aufgehalten haben, war das keine unverständige, sondern eine verständige Einrichtung. Aber sowie die Verhältnisse später eintraten, muß es Jedermann einleuchten, daß große Uebelstände aus der Confusion hervorgingen. Auf den heutigen Tag ist es genug und gebe, daß die Bevölkerung durch einander verwürfelt wird, wo der Wind sie hinweht.“ Und in Zukunft wird das noch mehr geschehen. „Zur Stunde (sagt Hr. Blösch weiter) haben wir Bürgergemeinden, wo das Verhältniß der in der Gemeinde lebenden Bürger zu den übrigen Einwohnern wie 1 zu 4—5 ist, wo aber mehrere tausend Köpfe außerhalb der Gemeindegrenzen wohnen, und wo Tausende Unterstützung erhalten. Ich frage, wie läßt sich in die Länge nicht nur die Armenverwaltung, sondern auch die Vormundschafspflege in den Händen der bürgerlichen Behörden erhalten?“ Das ist die Anschauungsweise des Herrn Blösch. Ich komme zu einem dritten Punkte: das bürgerliche System sei das wesentlichste Fundament aller festen bürgerlichen Ordnung, Jeder habe sein bestimmtes Heim, er wisse im Verarmungsfalle wohin und an wen er sich zu wenden habe, und der Begüterte wisse seinerseits auch, für wen er etwa gebe. Das Alles klingt für eine große Zahl von Gemeinden wie ein Hohn, wie eine Ironie gegen die Armen. Das haben die Armen eben erfahren, daß man ihnen sagte: du wartest zwar so lange hier, du selbst oder dein Vater half unser Armengut stiften, aber jetzt hast du nichts mehr, du mußt also nach Hause! Fragen Sie in den Gemeinden, wie die Armen hin- und hergeschickt wurden, wie Niemand sich ihrer annehmen wollte. In Bezug auf die Begüterten klingt es fast ironisch, weil sie bei dem bürgerlichen

Systeme in den Fall kamen, an 2–3 Orte hin Steuern zu müssen. Am einen Orte steuerten sie für den Armenverein, in ihre Heimathgemeinde steuerten sie zur Deckung eines Defizits, an einem dritten Ort für Verpflegung von Kindern auf den Gütern. Deshalb beklagen die Leute sich. Wenn man wenigstens nur an einem Orte Steuern könnte, so wäre es noch erträglich, aber nach rechts und links, das geht eben unmöglich. Nun kommt der Punkt, auf den man am meisten Werth legt: das bürgerliche System sei das wesentliche Fundament jedes politisch freien, die Liebe zu Heimath und Vaterland nährenden, republikanischen Lebens. Ich bin weit entfernt, diesem Motive irgend etwas Leides anthun zu wollen. Ich weiß, es gibt Viele, die, weil sie gerade an ihrem Burgerorte wohnen, dort erzo-gen wurden, dort dasjenige genießen, was der Wohnsitz sonst bietet, mit den dortigen Verhältnissen verwachsen sind; ich weiß, daß es bei Vielen die Basis ihrer Vaterlandsliebe ist, und ich will ihnen in keiner Weise zu nahe treten. Nur auf die Täuschung muß ich aufmerksam machen, welche darin liegt, wenn man sagt: die bürgerliche Einrichtung sei das wesentliche Fundament eines politisch freien, republikanischen Lebens. Vor 1830, im letzten Jahrhundert waren wir bürgerlich, sehr bürgerlich; ob wir aber politisch frei waren, ist eine ganz andere Frage, und wenn es so wäre, daß diese bürgerliche Einrichtung ein solches Fundament wäre, dann wären wir wahrscheinlich lange vor 1830 frei geworden. Neuenburg und Valangin sind gut eingerichtete Bourgeoisien, aber daß sie das wesentliche Fundament eines politisch freien, republikanischen Lebens wären, ist wieder eine andere Frage, und mich wundert, warum der König von Preußen, dem es nicht darum zu thun war, republikanisches Leben zu pflegen, so entschieden die Herstellung dieser Bourgeoisien verlangte. Ich bin auch damit einverstanden, daß eine Gemeindevorrichtung, welche die möglichste Autonomie und Selbstregierung der Gemeinde gibt, wirklich die Basis selbständiger Charaktere ist, daß sie Leute heranbildet, die sich nicht leicht in eine bürokratische Maschine finden und da abgeschliffen werden, sondern kernige Männer, wie es die Republikaner meistens sind. Damit ist nicht gesagt, daß die Einrichtung gerade bürgerlich sein müsse. Wenn eine Korporation ihre Selbständigkeit nicht mehr besitzt, wenn sie zum willenlosen Wesen in der Republik geworden ist, so hat sie diesen Einfluß auf ihre Angehörigen nicht mehr. So entscheiden ich anerkenne, daß ein selbständiges Gemeindeleben zum Fundamente unsers republikanischen Lebens beiträgt, so gebe ich nicht zu, daß es gerade bürgerlich sein müsse. Ich komme zu der fernern Einwendung, daß die bürgerliche Einrichtung in der ganzen übrigen Eidgenossenschaft gelte und mit Sorgfalt gepflegt werde. Die Mahnung daran sollte nicht gerade von dieser Seite kommen. Diese bürgerliche Einrichtung könnte bei uns auch gelten, wenn die regimentefähigen Geschlechter der Stadt Bern, von welchen jetzt so gesprochen wird, statt die Bürgerrechte zu schließen, bei Zeiten einige Rücksicht auf die Entwicklung der übrigen Welt genommen, wenn sie ihren Blick bei Zeiten über den engen Kreis hinaus gerichtet und sich nicht auf denselben beschränkt hätten. Wenn sie das Gesetz, betreffend die Deffnung der Bürgerrechte, das Bern schon hatte, hätten bestehen lassen, so wären wir in einem andern Zustande. Wir hatten bereits geöffnete Bürgerrechte, und zwar nach dem Gesetze vom 13. Februar 1799, das allerdings in der Zeit der Helvetik erlassen wurde. Herr Stettler sagt nun, wir wollen zu dieser Einrichtung zurück. Es ist wirklich fast eine Ironie. Wir hatten die Einrichtung, wir wären gut dabei gefahren, aber statt sie zu erhalten, nahm man den großen Schlüssel und schloß die geöffnete Thüre wieder zu. Nun treten Uebelstände, Kalamitäten ein, aus welchen man herauszukommen sich bestrebt, und nun sagen die Herren: warum öffnet ihr die Thüre nicht! Mit der eidgenössischen Gleichheit in diesen Dingen ist es so weit auch nicht her, lassen wir es nicht so ohne weiteres sagen: die ganze Eidgenossenschaft siehe mit uns auf gleicher Basis. Das ist nicht richtig. So wie die Basis eine ganz andere wäre, wenn wir geöffnete Bürgerrechte hätten, so verschieden

sind unsere Einrichtungen von denjenigen der Kantone, wo man so verständig war, es bei Zeiten zu thun. Vergleichen Sie einmal Genf und Bern, sehen Sie, wie jene Stadt Jeden, der einiges zur Entwicklung ihres Gemeinwesens beiträgt, als Bürger annimmt. Sehen Sie im reichen Basel, in Zürich und an andern Orten nach. Nun soll man nicht sagen: dort geht es, warum sollte es nicht auch bei uns gehen! Ich komme auf das Eine zurück: wäre man zur Zeit vernünftig gewesen, so ließe sich etwas dafür sagen. Aber in die Länge geht es auch in andern Kantonen nicht mehr so, wie bisher. Auch im Kanton St. Gallen wird es nicht mehr andauern können, daß eine Gemeinde 12 p. m. Armentellen zählt, die Nachbargemeinde dagegen nichts. Es wird sich eine Ausgleichung anbahnen, man wird von einem Schritt zum andern kommen. Nicht nur das: das bürgerliche System hat auch anderwärts einen bedeutenden Riß erhalten. In diesem Saale lag dem Nationalrathe die Frage vor, ob der Thurgauer, welcher in St. Gallen wohnt, Armensteuern an seine Heimathgemeinde zahlen, ob der Kanton St. Gallen verbunden sein soll, ihn dazu anzuhalten. St. Gallen weigerte sich, Thurgau brachte die Sache hieher, und der Nationalrath beschloß, Thurgau sei mit seinem Begehren abgewiesen. Da haben Sie den ersten Anfang. Wenn nun das so fortgeht, wenn die Begüterten von dem Zusammenhange mit ihrer Heimathgemeinde los und ledig erklärt werden, die Armen dagegen, wenn sie in einem andern Kanton wohnen, in ihre Heimath zurückgewiesen werden, wenn die Eisenbahnen solche Verhältnisse häufiger machen, glauben Sie, das könne in die Länge dauern? Kaum. Deshalb bin ich überzeugt, daß Bern nur eine Zeit lang vorher auf seinem Gebiete die Sache ordnet, und ich habe hier die Ansicht von Kollegen für mich, die nicht sanguinisch sind. So die Ansicht des Herrn Blösch, welcher mit mir darin einig geht, daß wir zwar noch etwas übel daran sind, daß wir aber nur konsequent fortzufahren brauchen, dann werden wir nach Jahrzehnden den Verhältnissen entsprechender eingerichtet sein, als diejenigen Kantone, die sich zwar gegenwärtig noch weniger unbehaglich fühlen, aber auch noch hineinkommen. Ich habe noch den letzten Einwurf dieser Abtheilung zu berühren, welcher dahin geht: die bürgerliche Einrichtung pflanze in den Angehörigen Zuneigung zur Bürgergemeinde, ein Verhältniß der Pietät, der Liebe. So spricht Bern und von Bern begreife ich es vollständig. Es ist ein Bürgergemeinwesen von 3000 Köpfen und vielleicht 30 oder doch 20 Millionen Vermögen, immerhin mit einem ganz anständigen Vermögen, ein solcher bürgerlicher Verband, der allen Angehörigen, welche sich bei ihm melden, ihre warmen Kestlein bereitet, der kleinen Burgern Weihnachtsbäume gibt, den großen Jungfrauen der Zünfte veranstaltet, der den Frauen überflüssiges Holz in's Haus schickt, den Männern blanke Dukaten in die Hand drückt; ein Verband, in welchem der Bürger auf seiner Zunftstube herrscht, wie der souveräne Bürger in seinem eigenen Hause, vor seinen Augen das Gesellschaftswappen, das Pfischen raucht und seinen Schoppen trinkt; — ich zweifle daran, ob ich mich da nicht selbst heimelig finden würde. Aber versetzen Sie sich in die Gemeinde Trub, oder in eine andere Gemeinde, die sehr viele Bürger hat, aber keinen Bogen Vermögen besitzt; wo Tausende, die man in der Gemeinde gar nicht kennt, die mit ihr in keinem andern Zusammenhange stehen, als durch den Bürgerrodol und durch den nassen Heimathschwein, dort das Bürgerrecht haben. Spreche man da auch von Zuneigung, Pietät, Liebe; diese ist in solchen Fällen nicht so groß. Ich sage, von Bern begreife ich es, aber ich möchte die Herren ersuchen, nicht vom Standpunkte ihrer gemüthlichen Verhältnisse aus die Verhältnisse der großen Gemeinden des Kantons zu beurtheilen, wo die Lage eine ganz andere ist, wo die erwähnten Bande zwischen Bürger und Heimathgemeinde nicht bestehen. Ich komme zu der Einwendung, das Gesetz entspreche den Bedürfnissen nicht. Ich muß Sie zuerst wieder daran erinnern, was ich im Eingange sagte, indem ich Ihnen zeigte, wie das Gesetz auf zwei Prinzipien beruhe, auf der Dertlichkeit der

Armenpflege und der Ausscheidung der Armen in Notharme und Dürftige. Ich zeigte Ihnen ferner, daß das Gesetz von 1807 selbst die Nützlichkeit der Armenpflege voraussetze. Ich theilte Ihnen die Ansicht des Herrn Professor Fueter sel., den Ausspruch des Herrn Pfarrer Ringler, einiges aus dem Schlußrapporte des Herrn Blösch bei Anlaß der Vorberathung des Gemeindegesetzes mit, auf den ich auch heute zurückkam. Ich erinnerte Sie an das Projekt von 1844, an den Jammerruf mitten aus dem Seelande, aus einer Gemeinde, die auf einmal die Folgen der Heimathlosigkeit erleiden soll. In Betreff der Ausscheidung der Armen berief ich mich auf Hunziker. Nun sind aber neue Einwendungen dazu gekommen. Herr Lauterburg sagt, es gebe neue Schreibereien, größere Eingriffe der Staatsgewalt in die Gemeindeverwaltung, indem das Urtheil, ob Einer auf den Notharmenetat gehöre, nicht einzig von der Gemeinde abhänge, das Durchschnittslosgeld sei zu niedrig. Herr v. Werdt glaubt, die Armeninspektoren seien ein fünftes Rad am Wagen. Es ist eben Ordnung in der Sache, und ich will die Herren selbst daran erinnern, wie sehr Ordnung ihr eigenes Verlangen war, wie sehr sie es einer gewissen Periode zum Vorwurf machten, sie habe es an Ordnung fehlen lassen. Jetzt, da Ordnung in die Sache gebracht werden soll, ist Alles zu viel. Zuerst klagte man, als sei man gar nicht angekleidet, und jetzt da man ein Kleid bringt, sagt man, es sei viel zu eng. Wenn man Ordnung haben will, so kann man es nicht anders machen, als daß man gewisse Punkte strikt, um nicht Alles der Willkür zu überlassen; nun soll das nicht recht sein. Ordnung thut vor Allem noth, und ich möchte die Herren ersuchen, sich ein wenig über ihre Bedenken wegzusetzen. Wir waren uns allerdings einer bedeutenden Ordnungslosigkeit in manchen Dingen gewohnt, so im Niederlassungswesen, im Armenwesen, ich möchte Sie daher um Unterstützung bitten. Die Schreibereien, welche wir haben, sind im Interesse der Ordnung. Was die Eingriffe der Staatsgewalt in den Gemeinden betrifft, so ist dem ganzen System ein solcher Vorwurf kaum zu machen. Auch über die Aufnahme der Armen auf den Notharmenetat entscheidet der Staat nicht einzig, sondern mit der Gemeinde. Wenn Sie den Entwurf eines Armenpolizeigesetzes durchgehen, so werden Sie sich überzeugen, daß die Autonomie der Gemeinden aufrecht erhalten wird, daß viele Angelegenheiten innerhalb der Gemeinde ihre Erledigung finden, daß die Vorgesetzten in mancher Beziehung eine etwas größere Würde erhalten als bisher; man soll also diesem System nicht den Vorwurf machen, als greife es die Selbständigkeit der Gemeinden an. Nun sagt man zwar weiter, das Gesetz möge den Bedürfnissen entsprechen, aber auf ungerade Weise. Es ist wahr, das Bedürfnis wurde gestern von allen Seiten anerkannt. Herr Lauterburg, Herr v. Gonzenbach, alle Redner begannen damit, zu erklären, daß etwas geschehen müsse. Herr v. Werdt ging noch weiter, indem er zugab, die armen Gemeinden seien nicht nur als Bittsteller da, sondern sie haben das Recht zu verlangen, daß etwas geschehe. Aber wenn es sich darum handelt, die Ausgleichung vorzunehmen und der Staat etwas thun soll, so erklärt Herr Lauterburg, er könne nicht dazu stimmen, Lasten, welche andere Gegenden bisher nicht zu tragen hatten, tragen zu helfen. Ähnlich spricht sich Herr v. Werdt aus. Der Staat soll die Last nicht nehmen, die Herren wollen sie auch nicht, aber helfen wollen sie! Da hat Herr Batschelet am besten geantwortet, er zeigte, ob es wirklich gerecht sei, daß wir helfen; er antwortete auf eine Weise, die seinem Namen Ehre machen wird, so lang es ein Tagblatt des Großen Rathes gibt. Man hat dem Seelande nicht vorgerechnet, was es erhalten hat, sondern das Seeland erklärt es selbst: so viel haben wir erhalten; es ist daher gerecht, daß auch wir etwas thun. Glauben Sie nicht, daß die Seeländer die Sache so auffassen, wie man darstellte, sondern sie sind bereit, die Last mitzutragen zu helfen. Das heißt man Treu' und Glauben halten, und ich bin überzeugt, dieser Sinn wird sich im Kanton Bern bewähren. Wir werden diesen Weg nicht verlassen, wir werden einander helfen, treffe

es heute diesen Landestheil, morgen einen andern. Wir werden uns nie dazu hergeben, uns einzeln abzuschließen und große Fragen des allgemeinen Wohles vom Standpunkte der engherzigsten Bequemlichkeit aus zu behandeln. Aber das Gesetz entspricht dem Volkswillen nicht, sagt man ferner. Herr von Gonzenbach nahm es mir übel, daß ich dem Souverän einige Launen vorwarf. Ich will nicht darauf zurückkommen, obschon ich meine Behauptung beweisen könnte. Dagegen muß ich Herrn Lauterburg sagen, daß er abermals zu weit ging, wenn er glaubte, es liege in seiner Stellung, Abgeordnete an ihre Stimmung zu mahnen, sie sei nicht im Einklange mit ihren Wählern. Erstens glaube ich, das sei Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Zweitens sind die Mitglieder des Großen Rathes Abgeordnete des Berner Volkes und nicht gerade nur Repräsentanten ihrer speziellen Wähler. Man sprach von Niederlegung des Mandates. Ich dürfte fast Herrn Lauterburg fragen, er möchte bei sich untersuchen, ob seine Anschauungsweise mit derjenigen der Mehrheit des Berner Volkes in Uebereinstimmung sei; ob er nicht vielleicht Grund hätte, nachzudenken, wie es in dieser Beziehung mit seinem Mandate stehe. Ich glaubte, das sei etwas zu weit gegangen. Die Mitglieder des Großen Rathes werden selbst dafür sorgen. Was die Petitionen betrifft, so habe ich noch keine kritische Bemerkung darüber gemacht, um den Eindruck der Diskussion nicht zu schwächen. Herr Lehmann von Logzowl sagt, die von dort kommende Petition sei von keiner Gemeindeversammlung, sondern vom Burgerrathe ausgegangen. Herr Batschelet erklärt, er wisse nicht, wie die Petition seiner Gemeinde zu Stande gekommen sei. Von Langenthal hört man ähnliche Stimmen. Ja, wenn Sie die Begleitschreiben untersuchen, um zu sehen, ob da, wo Namens der Bürgergemeinde petitionirt wird, dieselbe auf gesetzliche Weise zusammenberufen worden sei, so finden Sie, daß es am einen Orte vom Burgerrathe ausging, am andern Orte keine Bürgergemeinde gehalten wurde, am dritten Orte Petitionen Ausschüssener von Versammlungen mit einem Zeugniß des Substitutionsrechtes erscheinen, um an den betreffenden Verhandlungen Theil zu nehmen und die Petition für die Gemeinde zu unterzeichnen. Wo stehen wir mit dem republikanischen Leben, wenn ein solches Verfahren Regel werden sollte? Ich ersuche Sie, in der Presse von der Zahl der eingelangten Petitionen nicht Gebrauch zu machen, sonst werde ich ein Tableau über deren Zustandekommen aufstellen. Ich thue es nicht, wenn ich nicht provoziert werde, denn ich schäme mich für unser republikanisches Leben, wenn eine Gemeinde sagt: du bist unser Abgeordneter, gehe hin, unterschreibe Alles, es gilt für uns, mit Substitutionsrecht! Eine andere Zumuthung liegt in der Frage: warum nicht wie bei der Vorbereitung des Gemeindegesetzes verfahren und besondere Versammlungen dafür veranstaltet werden sollen? Nehmen wir uns hier wohl in Acht! Wir haben eine Verfassung, welche bestimmt, auf welche Weise die Abgeordneten des Volkes gewählt werden, wie sie ihre Beschlüsse fassen sollen, und wir dürfen nicht hinter dem Rücken der Verfassung das Volk berathen. Wenn ich also diesen Weg nicht betreten habe, so habe ich es aus konstitutionellen Gründen gethan. Ich weiß, daß unsere Verfassung kein Veto, keine solche Versammlungen von Ausschüssenen will, sondern sie schreibt vor, daß jedes Gesetz dem Volke gehörig bekannt gemacht werden soll; sie setzt voraus, die Mitglieder des Großen Rathes werden dann mit dem Volke darüber Rücksprache nehmen und die Stimmung des Volkes kennen lernen. So fasse ich den Volkswillen auf, und ich halte dafür, man soll denselben nicht auf Nebenwegen zu erfahren trachten. Untergrabe man unsere Institutionen nicht so, daß die Gemeinden mit Leichtfertigkeit in der Ausübung ihres Rechtes verfahren, indem sie einfach Ausschüssene wählen mit Substitutionsrecht und sie ermächtigen, einfach zu unterzeichnen. Herr Lauterburg gibt uns den Rath, um den Volkswillen besser kennen zu lernen, soll man die Berathung des Gesetzes verschieben. Ich glaube, man solle diesen Gegenstand nicht zu ewiger Untersuchung verdammen, wie die Akten vor dem alten

deutschen Reichsgericht, welche erst zur Hand genommen wurden, wenn die Schnur von den Mäusen zertrissen war, so daß die Aktenbündel selbst auffielen. Herr v. Gonzenbach wendet sodann ein, das Gesetz entspreche der Wissenschaft nicht. Ich habe allen Respekt vor der Wissenschaft. Ich glaube nicht, daß Herr v. Gonzenbach die seinige aus dem Staatslexikon des Herrn Blunzschli schöpfe, welches nur eine Seite über diese Frage enthält. Er weiß so gut, wie ich, daß die Wissenschaft darüber noch nicht im Klaren ist, daß sie sich gerade jetzt damit beschäftigt, daß im nächsten September die Frage der örtlichen Armenpflege bei einem Kongresse zur Sprache kommen wird. Wenn es indessen nöthig wäre, so könnte ich mich über dieses System auf Autoritäten berufen. Ich könnte mich auf Namen berufen, die einigen Zug im Lande haben; indessen ich will es nicht. Nun haben sich aber die Opponenten sofort vom Armengefesze geflüchtet und auf das Gebiet des Niederlassungsgefeszes eingelassen, um mit verhängtem Zügel den Angriff zu wiederholen, der bei dem Armengefesze nicht gelingen wollte. Da haben sie ihre Kasse getummelt. Sie sprachen von mittelalterlichen Beschränkungen, von Hin- und Herschieben der Armen, die künftig keinen Wohnsitz mehr finden würden, sich keine 30 Tage mehr an einem Orte aufhalten könnten, und Herr v. Gonzenbach beschwor Sie, ein solches Gefesze nicht anzunehmen, es sei der Ruin des Landes. Auch Herr Stettler malte Ihnen Schreckbilder vor. Zunächst habe ich darauf zu erwidern, daß die Grundlage des Herrn v. Gonzenbach nicht richtig ist, indem er annimmt, es können bei der Unterstützung eines Armen verschiedene Gemeinden in Frage kommen. Sie werden finden, daß es sich nicht so verhält, sondern daß es das erste Bestreben des Niederlassungsgefeszes war, da einen sichern Anhaltspunkt zu gewinnen und jedem Armen eine Gemeinde anzuweisen, welche für ihn sorgen soll. Zu jeder Zeit ist nur eine Gemeinde dafür da. Es ist ganz richtig, wenn Herr v. Gonzenbach auf England hinwies, wo mehrere Gemeinden auf gleicher Linie stehen, daß da allerdings hin- und hergeschoben wird. Aber diesen Fehler in der Einrichtung, von welchem die Engländer übrigens jetzt zurückkommen, mit dem Unterschiede, daß sie strengere Niederlassungsgefesze machen, kennt das bernische Niederlassungsgefesze nicht. Aber prophezeiten ist leicht. Herr Stettler prophezeite schon vor zehn Jahren und zwar bei einer ganz ähnlichen Frage, wie es gehen werde, als es sich um den § 6 des Gefeszes über das Armenwesen handelte, welcher also lautete: „Aus Grund der Armuth dürfen Kantonsangehörige nicht in ihre Heimathgemeinde zurückgewiesen werden.“ Damals prophezeite Herr Stettler folgendes: „Leider ist der Arme gar häufig faul. Ich setze nun voraus, daß der Arme, welcher einer Landgemeinde, entfernt von der Straße u. s. w. angehört, wo er auf dem Felde arbeiten muß, sich vorzugsweise an solche Orte ziehen wird, wo leichter Erwerb ist, also in Städte, Flecken, in die Hauptstadt. Der Zudrang der Armen wird sich also vorzugsweise dahin werfen, und die andern Gemeinden werden das noch selbst zu unterstützen suchen, denn es liegt in ihrem Interesse, ihren Armen einen Abzugskanal zu geben, um ihrer los zu werden, und also werden sie ihnen sagen: gehe du da und dahin, da gibt es Verdienst und gute Leute. Also werden sich diese Armen allmählig in den größern Ortschaften ansammeln. Wenn wir nun noch mehr solche unglückliche Jahre von Theuerung und Mißwachs haben sollten, wo man mit der größten Mühe diese ärmern Klassen leidentlich erhalten kann, welches werden die Folgen sein?“ Da prophezeit Herr Stettler also der Stadt Bern eine große Ueberschwemmung von Armen. Nun aber wurde die Bevölkerung von Bern gezählt und statt einer Ueberschwemmung hat sich eine Abschwemmung, eine geringere Zahl von Einwohnern als bei der frühern Volkszählung herausgestellt. Sie sehen, wie es mit solchen Prophezeiungen geht. Das gebe ich selbst zu, es geht gewöhnlich nicht so gut, als man erwartet, aber auch nicht so schlimm, wie man fürchtet. Die Leute sind gewöhnlich verständig genug, um einzusehen, was nöthig ist, und man darf aus einem Satze nie die streng-

sten Konsequenzen ziehen. Ich möchte Ihnen nicht die Illusion beibringen, daß alles ganz prächtig gehen werde, daß keine Uebelstände eintreten werden; das glaube ich selbst nicht, namentlich für den Anfang nicht, bis die Sache sich ein wenig akklimatisirt hat. Ich glaube aber auch nicht, daß diese Herren, die so nackte Konsequenzen ziehen und zwar gestützt auf eine irrthümliche Grundlage, Recht behalten werden. Nachdem gehörig kritisiert worden war, kam man zum Schlusse: etwas muß geschehen! Ich komme nun auf das Gebiet der eigenen Vorschläge, welche die Herren machen für den Fall, daß nicht eingetreten würde. Hier begegne ich — und es wurde großen Werth auf diesen Punkt gelegt — den Vorschlägen des Herrn Fischer. Ich muß gestehen, ich war überrascht, ihn auf dem Kampfsplatze zu finden. Ich brachte das Reformprojekt seit dem letzten September zur öffentlichen Kenntniß; Herr Fischer schwieg. Es kam die erste Berathung; Herr Fischer schwieg. Jetzt, da es sich um die zweite Berathung handelt, in der zwölften Stunde noch, erscheint Herr Fischer plötzlich, wie wenn eine gehörige Prüfung nicht mehr möglich gemacht werden sollte. Es ist wahr, unmittelbar vor dem Zusammentritte des Großen Rathes finde ich ganz verwundert seine Schrift. Deßhalb überraschte es mich. Ich glaubte seine Natur nicht in der Weise kennen gelernt zu haben, er besitzt doch noch das, was den alten Wappen eigenthümlich ist. Es überraschte mich, ihn jetzt noch auf dem Kampfsplatze zu finden, nachdem er nach fünfjährigem Kampfe mit dem Armenwesen, sein Schwert, ohne den Riesen überwältigt zu haben, in die Scheide steckte und den Kampfsplatz verließ. Ich war überrascht, weil er, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, fast glaubenlos von dem Resultate seiner Arbeit schied, ganz glaubenlos an die Möglichkeit, daß der Große Rath sich damit besreunden werde. Er selbst sagt in seiner Schrift, auf welchen Widerstand sein System gestoßen sei. Das war schon bei einer Kommission der Fall, wo man gar nicht eintreten wollte, bis man den Herren sagte, sie müssen eintreten, um die Sache zu behandeln. In der Regierung, welche die Hauptgrundzüge des Projektes annahm, waren die Ansichten getheilt. Wenn man bedenkt, daß jenes Projekt nicht von Motiven begleitet war, wie dieses, das von A bis Z beleuchtet und in seinen Details verfolgt wird; wenn man die eingegangenen Bemerkungen untersucht, dann begreift man, daß Herr Fischer glaubenlos von seinem Projekte scheiden mußte. Und jetzt tritt er nicht nur als Kritiker auf, sondern auch mit seinem Projekte, um ein Gefesze, welches die zweite Berathung bestehen soll, in der zwölften Stunde noch aus den Angeln zu heben, — ein Gefesze, das, bevor es ausgearbeitet wurde, den Großrathsmitgliedern der einzelnen Landestheile in seinen Grundzügen, ebenso meinen Herren Kollegen im Regierungsrathe, mitgetheilt, und sodann motivirt und in allen Details beleuchtet der Regierung und dem Volke vorgelegt wurde; — einen Entwurf, der in seinen Hauptgrundlagen Einstimmigkeit im Regierungsrathe auf sich vereinigte, der im Großen Rathe bereits einmal angenommen wurde; — ein solches, bereits tief in die Wirklichkeit hineingearbeitete Gefesze, das unter viel günstigeren Auspizien seinen Weg gemacht hat, soll nun durch ein Projekt aus den Angeln gehoben werden, von welchem der Redaktor selbst glaubte, es werde nicht bis in die erste Berathung gelangen. Es thut mir leid, daß ich mich auf diesen Gegenstand einlassen mußte, aber die Art und Weise, wie verfahren wurde, berechtigte mich dazu. Glauben Sie etwa, das Projekt des Herrn Fischer sei ohne weiteres auf die Seite gelegt worden? Das ist nicht meine Art zu arbeiten. Ich nahm sein Projekt zur Hand, vernahm darüber die Ansichten vieler sachverständigen Männer, stellte dann die gesammelten Notizen zu den einzelnen Paragraphen zusammen, arbeitete das Ganze durch, und erst als ich sah, daß es nicht gebe, legte ich es auf die Seite. Nun frage ich: soll ich angreifen oder vertheidigen? Ich beabsichtige beides zu thun. Die Vertheidigung werde ich etwas allgemein halten, ich werde die beiden Hauptgrundzüge untersuchen und zwar zunächst die Vertlichkeit der Armenpflege. In

dieser Beziehung macht Herr Fischer dem Gesetze folgenden Vorwurf: „Das nämliche Gesetz, in Verbindung mit dem zudienenden Entwurf eines neuen Niederlassungsgesetzes, begehrt den Fehler, den Grundsatz der Dertlichkeit der Armenpflege, welcher nur als Folge und Ausfluß des Freiwilligkeitsgrundgesetzes zur Anwendung zu bringen ist, inkonsequenter Weise als für sich bestehend aufzufassen und dergestalt auf die Spitze zu treiben, daß die bürgerliche Heimathberechtigung als Opfer eines Systems fallen soll, welches die Armenpflege nicht verbessert, und der innersten Natur des Schweizlers widerspricht.“ Ich gestehe, daß es mir nicht ganz klar ist, was das für ein Fehler sein soll. Aber so viel ist mir klar, daß der in der Schrift des Herrn Fischer vorwaltende Gedanke dieser ist, die Dertlichkeit soll nicht eigentlich zum Leben kommen, Hr. Fischer hatte eben keine Sympathien für dieselbe, seine Sympathien, die ich natürlich finde und nicht anfechten möchte, sind auf Seite der alten bürgerlichen Heimathhörigkeit. Deshalb wurde es ihm schwer, sich in dieser Sache zu bewegen, und konnte er nicht vorwärts kommen. Man bezeichnet es als einen Fehler, daß das Prinzip der Dertlichkeit aufgestellt wird, statt daß beide Systeme neben einander bestehen; man müsse da wohl unterscheiden zwischen Jurist und Staatsmann; am einen Orte müsse man konsequent sein, am andern Orte vermitteln. Auf diesem Standpunkte befindet sich auch Herr Fischer, er weist auf das Wirtschaftswesen hin, wo konzeffionierte Wirtschaften und Patentwirtschaften neben einander bestehen; auf das Gemeinwesen, wo Einwohner- und Bürgergemeinde neben einander bestehen. Ist diese Periode des Nebeneinanderbestehens im Armenwesen etwa gar nicht dagewesen? Handelt es sich etwa darum, die Dertlichkeit der Armenpflege neu aufzustellen? Nein, das Nebeneinanderbestehen beider Systeme hatten wir seit 10 Jahren faktisch; das ist unwidersprechlich. Ich mache keine Sprünge, aber ich glaube, die Herren machen Sprünge. Es handelt sich darum, nachdem das bisherige System sich nicht bewährt hat, einen Schritt weiter zu thun. Ich kann mich hier auch auf das Wirtschaftswesen berufen, wo man die Konzeffionen allmählig erlöschten läßt und sie nicht wieder weckt, indem man darauf hinzielt, nur eine Art Wirtschaften im Lande zu haben. Ähnlich verhält es sich im Gemeinwesen. Allerdings bestehen beide Gemeinden nebeneinander, aber nicht auf der gleichen Linie, sondern die eine muß vorwärts gehen. Wenn eine Periode ausgelebt hat, so muß man einen Schritt weiter gehen; diesen Schritt thut das Gesetz, und jetzt sagt man, das sei der Fehler. Ich möchte fragen, ob es sich denn um ein Gesetz handle, das einfach durchschneidet, das keine Konzeffionen mehr an die Wirklichkeit macht. Es macht hinlänglich Konzeffionen. Das Gesetz beseitigt die Bürgergemeinden nicht, sondern es läßt sie für sich bestehen. Es läßt die bürgerlichen Armenhäuser bestehen, obschon sie nicht so ganz gut zu diesem Systeme passen. Es werden also alle Konzeffionen, die man vernünftiger Weise von einem Gesetze verlangen kann, gemacht, und es ist gar nicht richtig, daß es sich um ein Gesetz handelt, welches ohne Rücksicht auf die bisherige Entwicklung aus eigener Idee vorwärts geht. Dieß als Vertheidigung in Bezug auf die Dertlichkeit. Ich glaube bewiesen zu haben, daß dieses Prinzip wohl begründet ist, daß es gerechtfertigt ist durch die Entwicklung unierer Zustände seit zehn Jahren. Ich komme zum zweiten Grundsatz: Ausscheidung der Armen in Notharme und Dürftige. Darüber sagt Herr Fischer, was folgt: „Wir räumen unbedenklich ein, daß der Verfasser des neuen Gesetzes die durchgreifende Trennung der Notharmen von den Dürftigen und demgemäß auch die Aufstellung von mindestens zwei Armenbehörden in jeder Gemeinde nicht umgehen konnte; denn sein ganzes System will, wie wir weiter unten sehen werden, den Freiwilligkeitsgrundsatz bei den Notharmen preisgeben, für die Dürftigen hingegen beibehalten, anderntheils auch für die erstern eine Art vom Staatsarmementelle oder Staatsarmenpflege einführen.“ Wenn Herr Fischer behauptet, ich wolle den Freiwilligkeitsgrundsatz bei den Notharmen preisgeben, so ist dieß nicht richtig. Ich konzentriere auf die Notharmen

alle vorhandenen festen Hilfsmittel, die Armengüter, den Staatsbeitrag u., deshalb bedarf ich hier der Freiwilligkeit nicht. Wenn Herr Fischer ferner sagt: für die Dürftigen wolle ich die Freiwilligkeit beibehalten, so verhält es sich damit auch nicht so, wie es da steht, sondern die Armenpflege der Dürftigen ist auf die Freiwilligkeit angewiesen, weil sie keiner festen Hilfsmittel bedarf, während für die Armen, welche regelmäßig und sicher unterhalten werden müssen, die sichern Hilfsquellen in Anspruch genommen sind. Endlich sagt Herr Fischer, ich wolle für die Notharmen eine Art Staatsarmenpflege einführen. Wenn das so verstanden ist, daß man in der Verwendung der 400,000 Fr. a. W. eine Staatsarmementelle erblickt, so bin ich damit einverstanden. Aber ich will sie nicht erst einführen, die Verfassung hat sie bereits eingeführt. Wenn man sagt, auch für die Dürftigen wolle ich die Staatsarmenpflege und Staatsarmementelle einführen, so ist dieß wieder nicht richtig aufgefaßt, denn diese werden ja den Gemeinden überlassen. Was die Verschiedenheit der Behörden in den Gemeinden betrifft, so ist diese nicht so wichtig. Ich könnte nachweisen, daß schon jetzt zwei Behörden nebeneinander bestehen. In Betreff der Ausscheidung der Armen berufe ich mich auf das bereits Gesagte. Man macht auf den Uebergang der verschiedenen Zustände aufmerksam, wo eine Unterscheidung schwer wird. Das ist keine Kunst, solche Verhältnisse herauszufinden und zu fragen: wohin gehört das? Ich könnte Ihnen Naturprodukte vorlegen, bezüglich welcher Sie in Verlegenheit wären zu unterscheiden, ob es ein Thier oder eine Pflanze sei, aber wegen dieser Uebergänge, wo die Unterscheidung schwer fällt, wird man doch nicht behaupten wollen, daß es kein Thier- und kein Pflanzenreich gebe. So geht es auch bei der Ausscheidung der Arbeitsfähigen von den Arbeitsunfähigen. Nun wäre ich mit der Vertheidigung zu Ende und ich hätte noch einiges angriffsweise zu sagen. Vor Allem möchte ich den Kritiker, welcher so genau den Mechanismus meines Entwurfes auseinander nahm, fragen, ob man den Mechanismus seines Projektes auch auseinander nehmen könne. Das ist ein großes Lob für das Werk, daß man den Mechanismus desselben Stück für Stück auseinandernehmen kann; es ist ein Vortheil, daß man in die Sache hineinsieht, daß man in dem Falle, wo etwas nicht gehen will, nachsehen kann, wo es fehle. Nun frage ich: ist die Maschine, welche man uns von anderer Seite vorlegt, auseinanderzunehmen! Nein. Herr Fischer lobt das an seinem Werke, daß es die Einrichtung der Behörden den Organisationsreglementen der Gemeinden vorbehält. Damit ist man allerdings im Großen Rathe vor der Hand der Schwierigkeit entronnen, aber die Regierung ist es nicht. Ich möchte Sie fragen, wie das gehen würde. Man weiß jetzt schon in diesem babilonischen Thurmbau im Armenwesen nicht immer, wie es sich in den Gemeinden verhält. Schon jetzt kommt man in den Fall zu fragen: existirt da und da noch eine Spendkommission? Der Staat müßte zuerst einen Adresskalender sämtlicher Armenbehörden im Kantone haben, um zu wissen, wohin er das Geld schicken soll. Um zu zeigen, wie Herr Fischer die Sache einrichten möchte, will ich den § 36 seines Projektes verlesen, er lautet also: „Für Personen, welche beim Erlaß dieses Gesetzes außerhalb ihrer Heimathgemeinde wohnen, und von der heimathlichen Armenpflege regelmäßig und in bleibender Weise Steuern beziehen, ohne welche sie ihren nothdürftigen Unterhalt nicht zu bestreiten vermöchten, soll der Einführung der Ortsarmenpflege ungeachtet nach Thunlichkeit gesorgt werden. Zu dem Ende wird eine regierungsräthliche Vollziehungsverordnung das Nähere festsetzen und dabei zur Richtschnur nehmen: 1) daß im Allgemeinen die nöthige Ausgleichung einträte, um nach den Bestimmungen des Gesetzes einerseits die jeden Orts angefahrenen Ausburger in Zukunft der Ortsarmenpflege überlassen und andererseits die heimathlichen Armenpflegen von der Besteuerung derselben befreien zu können; 2) daß den wichtigern Unterstützungsfällen geeignete Rechnung getragen werde, sei es, daß unter verhältnismäßiger Theilnehmung des Staates die heimathliche Armenpflege einzelne Unterstützungen

fortsetzt, sei es, daß dieselbe in bestimmter Weise der Armenpflege des Wobortes übertragen wird; 3) daß für Unterstützungsbedürftige außerhalb des Kantons, welche keiner Ortsarmenpflege zufallen, ein besonderer Kredit ausgesetzt werde.“ Gerade das Wichtigste ist der Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes überlassen. Da konnte keine Gemeinde ihre Rechnung machen, wie sie nach diesem Gesetze stehen werde, während die Gemeinden nach dem vorliegenden Gesetze wissen, wie sie sich einzurichten haben. Wo hier fehlt die Möglichkeit, die Maschine auseinander zu nehmen, um sie zu beurtheilen. Einzelnes daran läßt sich indessen klar beurtheilen, und zwar erstens, daß die Armentelle in voller Form wieder eingeführt ist, nicht nur zur Erhebung von Defiziten, sondern auch für die Verwaltung. Es läßt sich ferner beurtheilen, daß das Projekt des Herrn Fischer den Gemeinden Illusionen bereitet. Der § 23 desselben enthält folgende Bestimmung: „Da wo die Last zu schwer fallen sollte, kann der Staat nach § 33 außerordentliche Zuschüsse leisten.“ Die Gemeinden wissen bereits, was das heißt: „kann der Staat.“ Das steht schon in manchem Gesetze. Ebenso heißt es im § 33: „Wenn jedoch der Staatszuschüsse ungeachtet die zu erhebenden Armensteuern eines vom Tausend übersteigen, so kann der Regierungsrath mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen.“ Ich glaube, dem Großen Rathe sei auch nicht klarer Wein eingeschenkt, wenn dann im § 34 gesagt wird: „Die geregelten Staatszuschüsse sollen alle vier Jahre einer Revision unterliegen und gleichzeitig sowohl mit den übrigen direkten Leistungen des Staates nach § 30 als mit den Gemeindefarmensteuern selbst nach Möglichkeit reduziert werden.“ Ich rede von einer Reduktion dieser Steuern nicht, weil ich nicht sehe, wie sie kommen möchte. Einerseits also sagt man: wenn die gewöhnlichen Steuern nicht ausreichen, dann „kann“ der Staat mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Dadurch ist die Defonomie der Gemeinden gestört, sie verlassen sich darauf. Wenn sie nun ein Defizit haben und mit einem Gesuch einkommen, so heißt es: wir haben nichts, der Staatsbeitrag muß reduziert werden. Es ist ferner aus dem Projekte ersichtlich, daß die Freiwilligkeit durch ihre Stellung zwischen den Armentellen und Staatszuschüssen dem Tode überliefert ist. Weist man ihr aber ein bestimmtes Revier an, daß sie weiß, woran sie ist, so ist ihre Stellung haltbar. Ebenso wäre auf der andern Seite eine Aufsicht durch den Staat nicht möglich. Auch die Verlichkeit wäre alsdann ungemein lebensschwach und würde fast wie mit dem Sackthum belastet auftreten. Ich will die Kritik enden. Entschuldigen Sie mich, daß ich so auftreten mußte; ich hätte es nicht gethan, wenn ich nicht dazu veranlaßt worden wäre, und ich habe es in meinem Berichte nicht gethan. Ich glaube diejenige Rücksicht beobachtet zu haben, die ich tragen soll, aber in der Stellung, in welcher ich mich befand, urplötzlich in der zwölften Stunde noch angegriffen, werden Sie zu gut halten, daß ich auch in der zwölften Stunde noch mich vertheidigte. Es war um so nothwendiger, weil man gestern noch sagte, wenn man nicht eintrete, so könne man auf die von Herrn Fischer bezeichnete Basis zurückkommen, aber das kann man eben nicht. Es handelt sich nun darum, dasjenige zu prüfen, was geschehen soll, wenn nicht eingetreten wird, ob die Herren uns etwas annehmbares, Zutrauen erweckendes, einige Garantie darbietendes vorschlagen. Der Burgerrath von Bern will strengere Durchführung der bestehenden Armengesetze und verschärfte Bestimmungen über Armenpolizei und Niederlassung. Der Burgerrath meint, das sei hinlänglich und Herr Lauterburg bestätigte es. Auch hier muß ich sagen: es ist irrig, wenn man glaubt, dieses Mittel sei nicht untersucht worden. Ich weiß nicht, ob Sie sich die Mühe genommen haben, meinen Bericht zu durchgehen; dort wird immer zuerst untersucht, ob nicht durch strengere Handhabung und Vollziehung des Bestehenden geholfen werden könne. So verfuhr ich in allen Punkten, und überall wies ich nach, daß damit nicht geholfen sei. Deshalb werden Sie erlauben, daß man auf einen solchen Vorschlag nicht mehr Rücksicht nehme. Die Vertheidiger desselben haben

nicht bewiesen, daß auf diesem Wege Abhülfe möglich sei, während hier etwas Bewiesenes vorliegt. Bern möchte durch strengere Bestimmungen über die Niederlassung helfen, also den einzigen Vortheil des Landes, die freie Niederlassung, will es noch beschränken, und ich denke, es habe den Zweck, den § 8 zu streichen. Mir scheint, Bern mache ohnedies jetzt schon die Niederlassung schwer, wie es das Gesetz nicht erlaubt. Das will Bern dem Lande bieten; das gegenwärtige Armengesetz soll fortbestehen, aber ein strenges Niederlassungsgesetz dazu kommen. Das genügt dem Lande nicht. Wir wollen fragen, was Thun wolle. In seiner Petition wird verlangt, daß man durch Abänderung der Bürgerrechtsverhältnisse die fühlbaren Mängel heben möchte. Da denke ich, es könne nur die Deffnung der Bürgerrechte darunter verstanden sein. Ist diese Frage noch nicht dagewesen? Sie war da Anno 1799, sie war da unter Herrn Dr. Schneider, unter Herrn Blösch, als er die 1200 Abgeordneten fragte: ob sie die Deffnung der Bürgerrechte wollen und drei von ihnen ja sagten. Glauben Sie, die Antwort würde nun plötzlich anders lauten? Wird die Verfassung jetzt nicht im Wege sein? Werden die Rechtsfragen sich nicht aufzürmen? Wird das Zustimmungsverhältnis plötzlich sich umkehren? Würde nicht die Rede sein von Spoliation, von Eingriffen in das Eigenthum und von allem, was dazu gehört? Würden die Bürger nicht für ihre Bürgernutzungen in die Schranken treten? Angenommen, alle diese Schwierigkeiten wären gelöst, angenommen, alle diejenigen, welche etwelches Vermögen besitzen, mit keiner entehrenden Strafe belegt sind und sich über eine gewisse Aufenthaltsdauer ausweisen können, würden eingebürgert, dann wären die Heimathgemeinden allerdings erleichtert, aber wie? Dadurch, daß man ihnen die Reichen wegnähme und Armen ließe. Alle Armen, alle mit entehrenden Strafen Betroffenen blieben der Heimathgemeinde. Diejenigen Herren, welche so genau beweisen, was das Gesetz für Folgen haben werde, warum beweisen sie da nicht? Warum sagen sie nicht, welche Folgen daraus für die Heimathgemeinden eintreten, wie sie da geplagt wären? Soll ich Ihnen sagen, wie es gehen wird, wie Jeder, der Vermögen hat, sich augenblicklich anderwärts einbürgern würde; wie dann noch die verschuldeten Bauern zurückerbleiben, wie sie versumpfen, welche Zustände daraus hervorgehen würden? Stoff genug zu einem Bilde, wahrer und bedeutungsvoller als das gestern entworfene, wäre da. Und wie steht es dann mit der Liebe zur Heimath, wenn man plötzlich in einen neuen Bürgerrodel eingeführt wird? Geht diese Liebe von Bürgerrodel zu Bürgerrodel? So kommt es, wenn man die Sache etwas näher vor die Augen bringt. Aussicht auf Erfolg hat dieser Vorschlag gar nicht, und man sollte es nicht anbieten, um ein Gesetz beseitigen zu lassen. Oder wollen Sie vielleicht guten Rath annehmen von einem Unparteiischen, wie man in Rechtsfachen an juristische Fakultäten zu schreiben pflegt, um deren Gutachten einzuholen? Ich habe ein Gutachten eines großen Nationalökonomien vor mir, der am eidgenössischen Polytechnikum doziert und an großen Kongressen schon aufgetreten ist. Sein Rath geht dahin: Zentralisation des Armenwesens und der Armengüter, Einrichtung nach englischem Systeme. Ich habe Ihnen früher gezeigt, wie es in den englischen Werkhäusern aussieht. Lassen Sie dann zu den 50—60 Werkhäusern noch das Zentralbüro kommen, dann haben die Gemeinden keine Schreibereien, sie haben nicht doppelte Behörden nöthig, denn der Staat hat sie dann 4—5fach; dann hat man vollständig freie Niederlassung. Aber das können wir auch nicht wollen; wir wollen nicht Zentralisation in diesem Sinne; auch das kann uns nicht helfen. Herr v. Gonzenbach schlägt vor, die Armenpflege zur Sache der Bürgergemeinde zu machen, aber keine Unterstüßungen an auswärtig wohnende Bürger zu verabsolgen. Das ist sein Vorschlag. Herr v. Gonzenbach entgegnet vielleicht, man solle ihm doch nicht zumuthen, dem Entwurfe ein vollständiges System gegenüber zu stellen; ein solches auszuarbeiten sei dann Sache derjenigen, welche die Staatsverwaltung führen oder an die Spitze derselben zu kommen

suchen; und Herr v. Gonzenbach, wie Herr Lauterburg, gab mir zu verstehen, sie aspiriren gar nicht auf eine solche Stelle. Glauben Sie, ich habe einen solchen Trost nothwendig? Glauben Sie, man müsse mich in dieser Beziehung beruhigen? Nein. Ich habe diese Stelle nie gesucht, man hat mich gerufen; ich habe die Verwaltung des Armenwesens nicht gesucht, man hat sie mir übertragen. Ich nahm sie treu und ehrlich zur Hand und bedarf eines solchen Trostes sicher nicht. Ich bin gerne bereit, diesen dornenvollen Pfad zu verlassen. Ich werde mich mitten in einer Gemeinde wieder wohl befinden, wie ich mich vorher wohl befand. Auch für das Land ist es kein Trost, wenn man sagt: uns gelüftet nicht nach solchen Stellen! Mich dünkt, in so gewaltigen Fragen sollte man dem Großen Rathe sagen: wir sind bereit, an die Spitze der Verwaltung zu treten, wir verlangen es sogar, es ist unser Wille, wir treten nicht nur auf, um Opposition zu machen, sondern um das Land einem bessern Ziele zuzuführen. Aber einem nur zu sagen: wir wollen das Steuerruder nicht zur Hand nehmen, ihr solltet es behalten, — das glaube ich, sei nicht die rechte Stellung. Damit ist das Land nicht versorgt, daß man nur Opposition macht, aber nicht den Willen hat, im Interesse des Landes eine andere Bahn einzuschlagen. Herr v. Gonzenbach will also die burgerliche Armenpflege. Nun machen Sie zuerst dem Volke und den Einsichtigen desselben begreiflich, daß die Bürgergemeinde, gerade die Gemeinde, von welcher selbst Herr v. Gonzenbach zugibt, daß sie krank und nicht mehr ganz lebensfähig sei, die geeignete Gemeinde sei, um die schwierige, mit dem Staate am meisten in Verbindung stehende Armenverwaltung zu übernehmen. Dann wenn das geschehen ist, so heben Sie das Gemeindegesetz auf, welches den Bürgergemeinden die Erhebung von Zellen verbietet. Dann freiren Sie im ganzen Emmenthale Bürgergemeinden, denn dort bestehen meistens keine. Dann stellen Sie ein Armengesetz auf und schauen Sie, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, die jetzt nicht konveniren, unter dem burgerlichen Systeme besser konveniren. Dann schließen Sie die auswärtigen wohnenden Bürger von jeder Unterstützung aus; wir wollen annehmen, es befinden sich 20,000 Arme auswärts und seien davon nur  $\frac{1}{4}$  Notharme, schließen Sie diese aus, und bedenken Sie dann, wie es gehen soll. Kein Mensch sorgt für diese Armen, die Bürgergemeinden sind nicht dazu verpflichtet; man sehe dann, welchen furchtbaren Bettel wir haben werden. Ich will Sie mit Weitem verschonen, obschon es ein leichtes wäre zu zeigen, daß die Folgen dieses Systems furchtbarer hereinbrechen würden, als diejenigen Folgen, welche man uns gestern schilderte. Wenn man an St. Gallen erinnert, daß es keinen auswärtigen Armenetat habe, so beweist das gerade, daß die Verhältnisse nicht in allen Kantonen gleich sind, daß die dortigen Zustände von den unsrigen sehr verschieden sind. Herr v. Gonzenbach äußerte gestern eine etwas andere Ansicht als früher, indem er sagte, die Armenpflege solle burgerlich, die Armenpolizei dagegen örtlich sein. Man kann oft schnell von einem Grundsatz zum andern kommen, aber hat dieser Vorschlag die Zukunft für sich? Durchaus nicht. Es ist ein sehr theoretischer Grundsatz. Ich bin überzeugt, es wird Ihnen schwer werden, denselben durchzuführen, daß zwar die Bürgergemeinde zahlt, die Polizei dagegen örtlich sein soll. Sonst heißt es: wer zahlt, der bestiehlt, und Armenpflege und Armenpolizei gehören zusammen. Hier würde fast umgekehrt verfahren. Ich komme zu der Petition von Thurnen, welche Armentelle und Verfassungsrevision will. Herr Lauterburg nahm gestern diesen Vorschlag auf und sagte, es sei alles so still im Lande, die gegenwärtigen Zustände eignen sich so gut zur Verfassungsrevision. Ich möchte Herrn Lauterburg fragen, wie es mit dieser Stille gegangen wäre, wenn man darauf zu reden gekommen wäre; ich möchte ihn fragen, ob die verschiedenartigen Tendenzen, welche sich gestern hier bekämpften, plötzlich sich vertragen hätten, ob sie aus Eigern plötzlich Lämmer geworden wären, ob sie nicht bei der Verfassungsrevision sich geltend zu machen versucht hätten. Ich möchte Sie fragen, wie es mit dem Armenwesen ginge und noch mit vielen andern

Fragen, wenn man keine für sich selbst mehr erledigen könnte, sondern alle zusammen nehmen müßte; ob man, wenn das Armenwesen zur Sprache käme, nicht auch von der Juragewässerkorrektur reden würde, und wenn diese austräte, ob nicht auch eine Juraeisenbahn zum Vorschein käme. Nein, es war Herrn Lauterburg mit diesem Rathe nicht ernst; er sagt ja selbst, es sei gut, daß der Kanton zur Ruhe gekommen sei, und ich glaube, es sei gut, daß er noch ferner in Ruhe bleibe. Soll ich Ihnen vom Herrn Pfarrer von Messen und von seinem Vorschlage auch sprechen, von seiner Kommission, die zu untersuchen hätte, ob nicht die ganze Gesetzgebung revidirt werden solle? Wenn wir einmal bis auf 1830 zurückkehren wollten, so würden wir noch weiter zurückgehen, es ginge dann bis nach 1700 und einige X. Aber ich denke, diese Generalrevision wird nicht so bald eintreten. Endlich ist es Herr Fischer, welcher daran zweifelt, ob das Räthsel zu lösen und der Weg aus dem Labyrinth zu finden sei. Es bleibe also nichts anderes übrig, als das Armenwesen, wie Schaffhausen, Gott und der Zeit zu überlassen. Allein es könnten Zustände kommen, wo wir es bereuen würden, daß wir nicht Hand an's Werk legten, da es noch Zeit war, und etwas, das zwar noch einige Schwierigkeit hat, nicht annahmen. So steht es. Und nun, nachdem ich die erhobenen Einwendungen beleuchtet und gezeigt habe, wie mannigfaltig dasjenige sei, was man Ihnen an der Stelle des vorliegenden Entwurfes darbietet, wie wenig Garantie es bietet, kann ich nicht glauben, wie Sie es mit Ihrer Einsicht in unsere Zustände vereinigen könnten, nicht einzutreten. Ich kann nicht glauben, daß Sie das wollten, daß Sie das Armenwesen in neuer Ungewißheit, die ganz sicher die größten Uebel herbeiführen würde, lassen wollten, weil auf dieser Seite sich einige Uebelstände zeigen, welche mit dem Systeme verbunden sind. Wir werden uns damit helfen können. Ich halte dafür, daß bei dieser Sachlage, wenn man die Verhältnisse aufrichtig, genau und unbefangen prüft, kein Einziger — doch ich sage zu viel, ich will den Ueberzeugungen nicht zu nahe treten — Alles sollte über den Haufen werfen können. Das erkläre ich: nehmen Sie auf mich keine Rücksicht. Was ich in dieser Sache gearbeitet, brachte mir so reiche Früchte, daß ich keine Stunde und keine Nachtwache bereue. Ich trage selbst den Lohn meiner Arbeit davon, und Sie waren gütig genug, mir eine Anerkennung zu zollen, wie ich sie nie erwartet und nicht verdient habe. Ich habe alles, was ein Republikaner erwarten kann. Aber ich ersuche Sie, Rücksicht zu nehmen auf alle Stadien, die ein Gesetz durchlaufen muß, bis es in's Leben treten kann. Ich muß also auf dem Antrage beharren, Sie möchten in die zweite Berathung eintreten, und zwar könnte ich den Antrag, die Behandlung des Armengesetzes bis nach der ersten Berathung des Niederlassungsgesetzes zu verschieben, nicht zugeben. Sie sehen, wie es mit unserer Zeit aussteht. Von einer Berathung des Niederlassungsgesetzes scheint mir jetzt nicht die Rede sein zu können. Treten Sie heute nicht ein, so könnte es geschehen, daß wir zwar bei Eiden hieherberufen wurden, aber unverrichteter Sache wieder nach Hause gingen. Wenn die Herren Bedenken gegen das Niederlassungsgesetz haben, so können bei der eintätlichen Berathung desselben Modifikationen vorgeschlagen werden; auch im Regierungsrathe erlitt dasselbe schon mancherlei Modifikationen. Das Gesetz über die Niederlassung hängt vom Armengesetze ab. Ich wünsche also, wenn es nicht möglich ist, daß die Herren auf die Verschiebung verzichten, Sie möchten das sofortige Eintreten beschließen.

Bernard. Der Herr Berichterstatter war erstaunt darüber, daß ein jurassischer Abgeordneter gestern in Bezug auf das Armengesetz das Wort zu ergreifen wagte, und er sagte, wenn irgend ein Landesheil sich mit diesem Gesetzesentwurfe zufrieden geben sollte, so sei es der Jura, der in seinen Bestimmungen sehr günstig gestellt sei. Ich machte gestern meine Bemerkungen unter dem jurassischen Gesichtspunkte und ich erlaubte mir, den Entwurf auch vom kantonalen Standpunkte

aus zu untersuchen. Heute aber sagt der Herr Berichterstatter, man solle sich wohl hüten, daß man den alten Kantonstheil nicht hindere — (das Präsidium bemerkt, der Redner habe das Wort nur zu einer einfachen Berichtigung) — eine für seine Zukunft so wichtige Frage zu reguliren. Ich begreife dann nicht, welches die Stellung der jurassischen Abgeordneten sei, besonders nach der vom Herrn Berichterstatter heute gemachten Bemerkung, indem er sagte, die Mitglieder des Großen Rathes repräsentiren nicht allein ihre Wähler, sondern auch das ganze bernische Volk. Wenn die Jurassier nicht das Recht haben, ihre Meinung in den kantonalen Fragen auszusprechen, so haben sie folgerichtig auch nicht das Recht, an der Abstimmung über diese Fragen Theil zu nehmen; es folgt daraus, daß sie sich dann enthalten müßten und daß ihre Freiheit in dieser Versammlung beschränkt wäre. Auf diesem Punkte wünsche ich zu vernehmen, ob der Herr Berichterstatter es so versteht, daß die Abgeordneten Vertreter des Kantons oder nur ihrer Wähler seien, und ob sie sich enthalten oder an der Abstimmung Theil nehmen sollen.

Herr Berichterstatter. Ich bin gar nicht der Ansicht, daß ein Mitglied des Großen Rathes nur die Wahl habe, sich der Stimmgebung zu enthalten, oder zum Entwürfe zu stimmen. Ich beleuchtete nur die Rückfichten, welche dem Jura getragen werden, und fragte, ob dieser Landestheil Grund habe, gegen den Vorschlag des Regierungsrathes aufzutreten. Ich fand, er habe keinen Grund dazu.

v. Werdt. Ich erlaube mir nur eine Frage an den Herrn Berichterstatter, welcher sich in einer Weise äußerte, daß ich annehmen muß, es sei an einen oder andern Orte mit den Petitionen nicht ganz richtig zugegangen. Da ich ein reines Bewußtsein habe, so frage ich den Herrn Berichterstatter, ob er die Petitionen aus dem Amte Sefügen dabei im Auge habe, und wenn ja, so möchte ich ihn auffordern, die betreffende Gemeinde zu nennen.

Herr Berichterstatter. Ich habe nicht einzelne Gemeinden des Amtesbezirks Sefügen, welcher nur von einem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch machte, im Auge. Ich kann Ihnen aber ein Verzeichniß der Gemeinden vorlegen, welche ihre Ausgeschworenen bevollmächtigten, mit Substitutionsrecht die Petition zu unterzeichnen.

#### A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten überhaupt	419 Stimmen.
Dagegen	72 "
Michel zieht seinen Antrag zurück.	
Für sofortiges Eintreten	110 "
Für den Antrag des Herrn Anderegg	78 "

Die artikelweise Berathung wird auf eine künftige Sitzung verschoben.

### Staatsrechnung für das Jahr 1856.

(Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, laufender Jahrgang, Seite 209 ff.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erhielt vom Regierungsrathe den Auftrag, Ihnen die Staatsrechnung für das Jahr 1856 vorzulegen. Es gereicht mir zur Satisfaktion, Ihnen mittheilen zu können, daß das Resultat dieser Rechnung ein günstiges ist, günstiger, als

ich es selbst erwartete. Wir haben nicht nur eine beträchtliche Mehreinnahme gegenüber dem Budget, sondern auch viel weniger Ausgaben, als veranschlagt waren. Die Verwaltung gab sich alle Mühe, dieses Resultat zu erzielen, und es trugen mehrere Faktoren dazu bei. Sie haben bereits erfahren, daß die Rechnung einen Ueberschuß der Einnahmen ergibt im Betrage von Fr. 484,007. 51, gegenüber dem Budget ein besseres Resultat um Fr. 495,056. 51. Die Mehreinnahmen betragen Gr. 335,500. 66, die Minderausgaben Fr. 159,555. 85. Ich trage darauf an, Sie möchten eintreten und die Staatsrechnung rubrikenweise behandeln.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist dieses Jahr außerordentlich erfreut über das Resultat der Staatsrechnung, indem es ein solches ist, wie es der Kanton Bern seit vielen Jahren nicht mehr gesehen hat. Es ist in doppelter Beziehung erfreulich, einerseits durch die Vermehrung der Einnahmen, andererseits durch die Verminderung der Ausgaben. Die meisten, man kann sagen alle Direktionen blieben unter ihren Budgetansätzen, während früher im einen oder andern Zweige Ausfälle zu beklagen waren. Ein Uebelstand besteht immer noch in Betreff der Bußen, welche letztes Jahr wieder um mehr als 8000 Fr. unter dem Voranschlage geblieben sind. Die Kommission fragte sich, woher dieß kommen möge. Sie fand nur zwei Ursachen: einerseits die allzuleichte Umwandlung der Bußen in Gefangenschaft, andererseits zu wenig ernstlichen Einzug der Bußen. Die Kommission stellt daher den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, darüber zu wachen, daß von Seite der Bezirksbeamten die Bußen mit mehr Ernst eingezogen und weniger leicht in Gefängnißstrafe umgewandelt werden. Im Uebrigen trägt die Kommission auf Genehmigung der Rechnung an. Die Resultate der Rechnung im Einzelnen sind folgende: mehr, als das Budget veranschlagte, haben eingetragen: die Waldungen um Fr. 96,170. 54, die Kapitalien um Fr. 65,048. 76, das Salzregal um Fr. 56,684. 71, das Postregal um Rp. 48, das Fisch- und Jagdregal um Fr. 1659. 03, das Ohmgeld um Fr. 107,311. 05, die Stempel- und Amtsblattverwaltung um Fr. 1526. 45, die Handänderungsgebühren um Fr. 6272. 29, die Kanzlei- und Gerichtsmolumente um Fr. 12,644. 11, die Erb- und Schenkungsabgaben um Fr. 17,113. 82, Verschiedenes um Fr. 4909. 69, im Ganzen eine Mehreinnahme von Fr. 369,340. 93. Weniger als das Budget vortah, trugen ab: die Domänen Fr. 7683. 66, das Bergbauregal Fr. 5961. 40, die Patent- und Konzessionsgebühren Fr. 7868. 32, die Bußen und Konfiskationen Fr. 8620. 51, die Militärsteuern Fr. 3430. 43, die direkten Abgaben Fr. 275. 95, im Ganzen Fr. 33,840. 27. Zieht man diesen Ausfall auf den Einnahmen von der Mehreinnahme ab, so beträgt diese noch Fr. 335,500. 66. Die Creditersparnisse vertheilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige, wie folgt: allgemeine Verwaltungskosten Fr. 19,544. 92, Direktion des Innern Fr. 32,848. 49, Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 73,781. 01, Finanzdirektion Fr. 3039. 90, Erziehungsdirektion Fr. 4474. 26, Militärdirektion Fr. 1846. 84, Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und Eisenbahnen Fr. 19,305. 34, Gerichtsverwaltung Fr. 4715. 09, im Ganzen Fr. 159,555. 85, wovon jedoch abzuziehen ist der Nachcredit von Fr. 40,000 an die Direktion des Innern für Thorberg, so daß die Ersparnisse auf dem ursprünglichen Budget sich noch auf Fr. 119,555. 85 belaufen.

Das Eintreten und die rubrikenweise Behandlung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Einnehmen.

### I. Ertrag des Staatsvermögens.

#### A. Liegenschaften.

Die Ansätze dieser Rubrik werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt, nachdem der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes darauf hingewiesen hatte, daß die im Steigen begriffenen Holzpreise, sowie die Sorgfalt, welche der Herr Direktor der Domänen und Forsten diesem Verwaltungsweige zuwende, einen bedeutenden Mehrertrag der Waldungen herbeiführt haben.

#### B. Kapitalien.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes regt hier die Frage einer Reform der Kantonalbank an und weist auf die von mehreren Seiten eingelangten Wünsche, namentlich auch in Betreff der Errichtung von Filialbanken an industriellen Ortschaften des Kantons hin. Der Redner wünscht dringend, daß der Große Rath so bald als möglich diese Angelegenheit prinzipiell entscheiden möchte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, die Kommission sei in ihrer Mehrheit mit dem Vorschlage des Herrn Finanzdirektors einverstanden, sie halte jedoch dafür, diese Frage solle nicht bei Anlaß der Behandlung einer Staatsrechnung erledigt, sondern selbständig behandelt werden.

Ganguillet. Da der Herr Finanzdirektor die Reorganisation der Bank in Anregung brachte, so möchte ich diesem Gegenstande auch wieder rufen. Er kam hier schon zweimal vor und erregte lebhaftige Opposition. Viele Gutachten wurden darüber abgegeben, so leghin wieder ein solches von Seite derjenigen Behörde, die am besten im Falle ist, die Sache zu beurtheilen. Warum der Regierungsrath selbst noch nicht für gut fand, die Sache hieher zu bringen, weiß ich nicht, aber ich möchte nur den Wunsch äußern, dieselbe möchte einmal hier vorgelegt werden, und wenn es nach dem Reglemente thunlich wäre, so wünschte ich, die Frage der Reorganisation durch eine Großrathskommission untersuchen zu lassen. Ich stelle den Antrag, von hier aus eine solche Kommission zu wählen.

Matthys. Man bringt die Kantonalbank bei Anlaß einer Rechnungsabfassung zur Sprache. Der Gegenstand gehört nicht hieher, aber weil er angeregt wurde, so wiederhole ich einen Wunsch, der in den Zeitungen geäußert wurde. Ich begreife, die Bankfrage, welche in der Presse lebhaft erörtert wurde, muß einmal gelöst werden. Die Bankkommission und der Bankverwalter stellen sich auf einen einseitigen Standpunkt und bringen einen Vorschlag, der, wenn er nicht angenommen wird, die Sache nicht fördert, sondern das Provisorium bestehen läßt. Sie schlagen die Umwandlung der Bank in ein Privatinstitut oder in ein gemischtes Institut vor. Wenn es sich darum handeln würde, eine neue Bank zu schaffen, so würde ich dem Vorschlage beipflichten, weil alle diejenigen, welche sich mit Kredit- und Bankinstituten befassen, der Ansicht sind, daß sie nicht Staatsinstitute sein sollen. Aber wir haben eine Bank, die sich als Staatsinstitut bewährt hat und viele Mitglieder des Großen Rathes sind der Ansicht, die Bank soll nicht in ein Privatinstitut umgewandelt werden. Der Große Rath hat im Laufe des vorigen Jahres beschlossen, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob und, wenn ja, in welcher Weise die Bank unter Beibehaltung ihres Charakters als Staatsbank im

Interesse der Ausdehnung ihrer wohlthätigen Leistungen reorganisiert werden könne und solle. Nun schlagen die vorberathenden Behörden einfach vor, die Umwandlung der Bank soll nach dem Antrage der Bankverwaltung geschehen, und wenn eine Mehrheit des Großen Rathes sich für die Staatsbank ausspricht, so ist die Sache wieder verworfen. Darum wünsche ich, daß die Finanzdirektion beide Eventualitäten berücksichtige und für beide einen Entwurf vorlege, damit der Große Rath zwischen beiden wählen könne.

Gfeller zu Signau. Der Antrag auf Niederlegung einer Kommission scheint mir der gegenwärtigen Sachlage nicht angemessen. Wenn jedesmal bei der Behandlung von Finanzgeschäften von der Bankfrage die Rede ist, so scheint es fast, man wolle etwas durchsetzen. Wenn ich nicht irre, so liegt der Bericht des Regierungsrathes in Folge des letzten Beschlusses, welchen der Große Rath in dieser Angelegenheit gefaßt hat, vor. Mir scheint, man sollte zuwarten, bis dieser Bericht oder die Anträge des Regierungsrathes zur Behandlung kommen. Es ist wohl möglich, daß der Regierungsrath von sich aus die Sache an eine Kommission weist, so daß hier die Niederlegung einer solchen nicht angemessen wäre. Deshalb widerlege ich mich dem Antrage des Herrn Ganguillet.

Herr Präsident. Nach dem Reglemente ist über diesen Gegenstand heute gar nichts anderes zulässig als eine Mahnung, weil der Regierungsrath bereits mit der Berichterstattung in dieser Angelegenheit beauftragt worden ist.

Ganguillet zieht seinen Antrag zurück, mit der Erwiederung gegenüber Herrn Gfeller, wenn letzterer meine, es stecke etwas dahinter, so sei es nur das, daß man das schöne Institut der Bank den Zeitverhältnissen anpassen und lebensfähig mache.

Eschärner zu Kehrfaß stellt den Antrag, eine Mahnung von hier aus an den Regierungsrath zu richten, damit er mit möglicher Beförderung seinen Bericht erstatte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre nur, daß ich einen Bericht über die Bankfrage abgab, der im Regierungsrathe behandelt, aber an die Finanzdirektion zurückgewiesen wurde, weil die Behörde nicht das Erwünschte darin fand. Ich hätte gewünscht, ein anderes Mitglied möchte die Sache zur Hand nehmen; einmal muß sie entschieden werden. Sprechen Sie es lieber gerade aus, Sie wollen nichts Anderes, aber ich würde es bedauern. Bedenken Sie nur den Geschäftsverkehr im Jura, wo viele Häuser sich nach Neuenburg und Lachaudfonds wenden, so daß von dorthier jährlich bei 20 Millionen geliefert werden, während der Jura bei der hiesigen Bank mit wenigen Millionen theilhaftig ist. Was ich nun bringen soll, weiß ich nicht, es sei denn etwas, das gar keinem System entspricht. Man darf nicht vergessen, daß die veränderten Verkehrsverhältnisse eine Aenderung sehr dringend machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Rath hörte vom Herrn Finanzdirektor etwas, das seinen Ansichten ganz entgegengesetzt ist. Der Große Rath hat beschlossen, daß die Regierung einen Bericht vorzulegen habe. Nun sagt der Herr Finanzdirektor, er habe der Regierung einen Bericht vorgelegt, welchen aber dieselbe zurückgewiesen habe. Da muß ein Mißverständnis obwalten. Mir scheint, es sollte eine Verständigung dadurch möglich sein, daß der Herr Finanzdirektor einen modifizirten Bericht bringen würde. Dieß eine persönliche Bemerkung.

#### A b s t i m m u n g.

Für die Ansätze der Rubrik „Kapitalien“  
Für den Antrag des Herrn Eschärner

Handmehr.

„

## II. Ertrag der Regalien.

Ohne Einsprache genehmigt.

## III. Ertrag der Abgaben.

## A. Indirekte Abgaben.

Auch diese Ansätze werden ohne Einsprache genehmigt.

Gleichzeitig wird der Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen, daß der Regierungsrath angewiesen sei, dem Uebelstande abzuhelfen, daß einerseits Geldbußen allzuleicht in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, andererseits der Bezug derselben nicht streng genug geschehe.

## B. Direkte Abgaben.

Ganguillet. Ich erlaube mir einige Bemerkungen, nicht über die Ansätze dieser Rubrik, sondern um auch eine Mahnung anzubringen. Wir haben heute ein wichtiges Gesetz verathen, bei welchem Anlasse man von Lastenausgleichung sprach. Ich möchte hier von Steuerausgleichung reden, und da frappirt mich namentlich eine Steuerart sehr, die Einkommenssteuer. An die ganze Einkommenssteuer von Fr. 152,000 zahlt die Stadt Bern allein Fr. 103,000, der ganze übrige Kanton nur Fr. 49,000. Es ist unmöglich, daß gleichmäßig verfahren wird, wenn eine Bevölkerung von ungefähr 400,000 Seelen nur 49,000 Fr. zahlt, während eine Einwohnerschaft von höchstens 30,000 Seelen 103,000 Fr. zahlt. Woher kommt das? Ich kann es sagen. Hier ist man sehr streng bei der Steuerschätzung. Wie verfährt man aber auf dem Lande? Ich könnte Beispiele von Handelshäusern anführen, die mehr einzunehmen, als mein Haus, die aber viel weniger Steuer zahlen. Ist das gerecht? Ich glaube nicht. Ich halte dafür, das System sei ein falsches. Im Jahre 1848 stellte ich den Antrag, das Patentsystem einzuführen. Herr Stämpfli war damals dagegen, jetzt ist er dafür. Nun bin ich so frei, den Antrag aufzunehmen. Die Stadt Bern soll kein Vorrecht mehr haben, aber sie soll auch nicht größere Lasten tragen als andere Gegenden. Bern hat 3000 Bürger, und wenn man von der Stadt redet, so hat man immer diese im Auge, aber es sind auch noch ungefähr 24,000 Einwohner da. Deshalb stelle ich die Motion, daß einer Revision der Einkommenssteuer im Sinne des Patentsystemes gerufen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann vielleicht diese Diskussion abkürzen durch die Erklärung, daß man sich im Regierungsrathe ernsthaft mit diesem Gegenstande beschäftigt und ein System einzuführen sucht, welches den Rücksichten der Billigkeit zu entsprechen sucht, ein System, durch welches namentlich auch Aktien und andere ähnliche Werthpapiere besteuert würden. Die Ausführung ist jedoch sehr schwierig, es kommt meistens auf die Redlichkeit des Steuerpflichtigen an, indem man nicht jedes Bureau durchsuchen kann. Man darf auch den Jura nicht mit dem alten Kanton verwechseln. Ein Theil des Jura verlangt behufs der Ausgleichung der Lasten zwischen der Industrie und dem Grundbesitze die Einführung der Patentsteuer. Ich finde das sehr am Plage, die Jurassier zahlen dabei im Ganzen nicht mehr als jetzt, dagegen tritt eine billige Ausgleichung ein. Der andere Theil des Jura will bei der Grundsteuer bleiben, so wie sie gegenwärtig besteht, so daß noch wohl zu überlegen ist, bevor wir eine Aenderung treffen.

Gfeller zu Wichtrach fragt, ob es sich wirklich um ein neues Einkommenssteuergesetz handle.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht diese Frage.

Blüs befreitet die Behauptung des Herrn Ganguillet in Betreff des Steuerverhältnisses der Stadt Bern und bemerkt, es habe sich bei der letzten Steuerschätzung nirgends eine so scharfe Differenz gezeigt, wie in Bern; es möge sein, daß diese Stadt mehr zahle, was übrigens ihren Verhältnissen entspreche, aber man dürfe deshalb dem Lande gegenüber nicht verdächtigend auftreten.

Ganguillet läßt seinen Antrag fallen mit der Erklärung, er habe nicht verdächtigen wollen und fügt bei, daß die Zahlen mehr als alles Andere für das Mißverhältniß der Einkommenssteuer sprechen.

Die Ansätze werden durch das Handmehr genehmigt.

## IV. Verschiedenes.

Ohne Einsprache genehmigt, ebenso der Zusammenzug der Einnahmen.

## Ausgeben.

- I. Allgemeine Verwaltungskosten.
- II. Direktion des Innern.
- III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.
- IV. Direktion der Finanzen.
- V. Direktion der Erziehung.
- VI. Direktion des Militärs.
- VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.
- VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Sämmtliche Ansätze, welche auf Seite 210 ff. hievor angegeben sind, werden ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die Regierung in einer künftigen Sitzung Vorlagen über den Bau eines neuen Gefangenschaftslokals neben dem Zuchthause in Bern vor den Großen Rath zu bringen gedenke; ebenso sei die Erbauung eines neuen Lokals für die Affisen nothwendig, damit man die Gefangenen nicht mehr in der Stadt herum führen müsse. In Betreff der vom frühern Verwalter der Anhalt zu Thorberg kontrahirten Schulden im Betrage von beiläufig 30,000 Fr. wird bemerkt, daß sechs Obligationen zu 5000 Fr. ausgestellt worden seien, um diese Schulden zu tilgen, für welche übrigens ein Gegenwerth im Inventar vorhanden sei.

Die Bilanz ist auf Seite 212 hievor angegeben und wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß durch dieses günstige Jahresergebniß die Vorschussrechnung,

welche auf Ende 1855 noch mit dem Defiziten der Jahre 1852, 1853 und 1854 von restanzlich Fr. 516,658. 07 belastet war, um den Einnahmeüberschuß von Fr. 484,007. 51 auf die nicht mehr bedeutende Summe von Fr. 32,650. 56 reduziert wird. Die Kosten, welche die Neuenburgerangelegenheit im Laufe des vorigen Winters veranlaßte und die sich auf wenigstens 200,000 Fr. belaufen mögen, sind in der vorliegenden Rechnung nicht begriffen.

### Rechnung über das Staatsanleihen.

(Seite 212 hievor).

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes verweist auf den mit dem Budget veröffentlichten Bericht über den Stand des Anleiheens und der Ausgaben, welche durch dasselbe gedeckt werden, und fügt die Bemerkung bei, daß die im Kanton Bern vorgenommenen Entsumpfungsarbeiten einen erfreulichen Fortgang, sowie ein für das Land sehr vortheilhaftes Ergebnis haben. Der dadurch gewonnene Mehrwerth biete eine willkommene Kompensation für das von den Eisenbahnen in Anspruch genommene Land.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, der Finanzdirektion für ihre getreue Verwaltung den Dank des Großen Rathes auszusprechen.

Die Ansätze des Staatsanleiheens werden ohne Einsprache genehmigt.

Auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission wird hierauf durch das Handmehr beschlossen, dem Regierungsrathe zu Handen der Finanzdirektion den Dank des Großen Rathes für die gute Verwaltung der Staatsgelder im Jahre 1856 auszusprechen und die Rechnung selbst in üblicher Form zu passiren.

Durch Zuschrift vom 24. Juni l. J. zeigt Herr Fürsprecher Brunner an, daß er wegen Geschäftsüberhäufung sich genöthigt sehe, die Stelle eines Obergerichtsuppleanten niederzulegen.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

### Fünfte Sitzung.

Freitag den 26. Juni 1857.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fiesard, Marquis, Moser, Rudolf; Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Deuoray, Revel, Schären in Spiez, Schürch, Lièche, Tschärner in Kehrsatz, Wiedmer, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Balsiger, Batschelet, Bessire, Biedermann, Botteron, Brechet, Bürki in Kybigen, Buri, Niklaus; Carrel, Corbat, v. Effinger, Eiter, Friedli, Froidevaux, Girardin, Gouvernon, v. Grafentied, Gygar, Hänni, Hennemann, Hirsig, Jndermühle in Kiesen, Kaiser, Kanziger, Kehli, Kiltcher, Kohler in Bruntrut, Krebs in Albligen, Künig, Leuenberger, Mischler, Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Beteut, Prudon, Röthlisberger, Gustav; Salchli, Schaffner, Scheurer, Schneberger im Schweikhof, Seiler, Spring, v. Steiger, Streit, Hieronimus; Streit, Benedikt; und Theurillat.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Wahlen.

#### 1. Wahl eines Militärdirektors:

Mit 142 von 146 Stimmen wird im ersten Wahlgange Herr Regierungsrath Karlen erwählt.

#### 2. Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes an der Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Hahn.

Von 150 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imobersteg, Großrath	81
„ Gerwer, Oberst	63

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Herr Imobersteg ist somit erwählt.

3. Wahl eines ersten Suppleanten des Obergerichtes an der Stelle des Herrn Fürsprecher Fischer, welchem die nachgesuchte Entlassung in üblicher Form ertheilt wird.

Von 145 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Amstutz, Fürsprecher	51
" Lindt,	34
" Ruprecht, Rechtsagent	19
" Raslaub, Fürsprecher	8

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner der genannten Herren die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 131 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Amstutz	68
" Lindt	45
" Ruprecht	9
" Raslaub	8
Leer	1

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Johann Amstutz.

4. Wahl eines zweiten Suppleanten des Obergerichtes an der Stelle des Herrn Fürsprecher Brunner, welchem die nachgesuchte Entlassung in üblicher Form ertheilt wird.

Von 108 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lindt, Fürsprecher	53
" Ruprecht, Rechtsagent	26
" Raslaub, Fürsprecher	14
" Matthys,	2

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner der genannten Herren die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

Von 127 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Lindt	77
" Ruprecht	40
" Raslaub	8
" Matthys	2

Erwählt ist somit Herr Fürsprecher Paul Lindt.

5. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Büren an der Stelle des Herrn Kellertals, welchem die nachgesuchte Entlassung in gewohnter Form ertheilt wird.

Vorgeschlagen sind:

- a. Von der Amtswahlversammlung:  
 Herr Wend. Arn, Fürsprecher, in Büetigen.  
 " Joh. Kenfer, Amtsrichter, in Büren.
- b. Vom Obergerichte:  
 Herr Fürsprecher Kunz in Meinißberg.  
 " Rechtsagent Kauert, gewes. Gerichtspräsident in Büren.

Von 117 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Arn	95
" Kauert	18
" Kunz	2
" Kenfer	1
" Leer	1

Erwählt ist somit Herr Arn, Fürsprecher, in Büetigen.

6. Wahl eines Regierungsstatthalters von Niedersimmenthal.

Vorgeschlagen sind:

- a. von der Amtswahlversammlung:  
 Herr Großrath Joh. Rebmann;  
 " Amtsverweser Joh. Kernien;
- b. vom Regierungsrathe:  
 Herr Gemeindevorstand Jak. Müller in Weissenburg;  
 " Joh. Zwyet, Arzt, in Wimmis.

Bevor die Versammlung zum Ballotiren schreitet, macht der Herr Regierungspräsident bekannt, daß die Frist zur Einsprache gegen die Amtswahlverhandlung noch nicht ganz abgelaufen sei, daß es sonach der Fall sein möchte, die Wahl auf künftige Woche zu verschieben, wenn der Große Rath morgen die Session nicht schliesse, sondern sie Montags fortsetzen werde. Im entgegengeetzten Falle wünscht der Regierungsrath, daß, im Hinblick auf den ganz regelmäßigen Verlauf der Amtswahlverhandlungen und auf den Uebelstand, welcher eintrete, wenn ein Amtsverweser während längerer Zeit funktionieren muß, die Wahl nicht verschoben werde.

Der Herr Präsident eröffnet zugleich die Diskussion über die Frage der Fortsetzung der Session.

Ofeller zu Wichtach wünscht, daß künftighin bei der Einberufung des Großen Rathes mehr Rücksicht auf die Landarbeiten genommen werden möchte, und spricht sich im Uebrigen für die Fortsetzung der Verhandlungen aus.

v. Werdt ist entgegengeetzter Ansicht und stellt den Antrag, daß im Interesse der in höhern Gegenden noch nicht beendigten Heuernte die artikelweise Berathung des Armenengesetzes verschoben werden möchte.

Berger stimmt für die Fortsetzung der Session, da es schwer halte, im Laufe dieses Jahres einen geeigneten Moment für die Berathung des Armenengesetzes zu finden.

Schenk, Regierungsrath, schließt sich dem Botum des Herrn Präopinanten an, mit der Bemerkung, daß die weitere Berathung des Armenengesetzes, nach den Erklärungen, welche bei Behandlung der Eintrittsfrage gegeben worden, sich kaum mehr in die Länge ziehen dürfte; die Fortsetzung liege auch sehr im Interesse der Sache selbst.

Kunz wünscht nur, daß diejenigen Mitglieder, welche sich zu emfernern gesonnen sind, nicht zur Fortsetzung der Session stimmen, damit nicht der Uebelstand eintrete, daß zu wenig Anwesende da seien.

Der Herr Präsident erklärt, er habe die Anfrage mehrerer Mitglieder, ob die Sitzung mit dem Schlusse dieser Woche zu Ende gehe, bejahend beantwortet, weil er den Schluss der Session voraussetzen zu müssen geglaubt habe, worauf sich dann mehrere Mitglieder emfernt hätten.

## A b s t i m m u n g.

Für Fortsetzung der Session in der nächsten Woche 65 Stimmen.  
Für deren Schluß auf Ende dieser Woche 60 "

Dr. v. Gonzenbach bemerkt, bei diesem Stimmenverhältniß sei es wahrhaft gefährlich, die nächste Woche fortzufahren, und spricht die Ansicht aus, es dürfte besser sein, wenn die artikelweise Verathung des Armengesetzes sofort vorgenommen würde, was um so weniger Schwierigkeit hätte, als nach der Entscheidung der Hauptgrundsätze nunmehr keine lange Debatte zu gewärtigen sei.

Imobersteg wünscht vor Allem die Vornahme der Wahl eines Regierungsrathhalters von Niedersimmenthal.

Ofeller zu Signau spricht sich für Festhaltung des so eben gesagten Beschlusses aus, und wünscht, daß das Präsidium die Mitglieder des Großen Rathes auf nächsten Montag bei Eiden einberufen möchte.

Der Herr Präsident erklärt, daß es bei dem letzten Beschlusse bleibe.

Die Wahlverhandlung wird fortgesetzt.

Von 131 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rebmann . . . . .	98
" Kernen . . . . .	32
" Müller . . . . .	1
" Zybist . . . . .	0

Erwählt ist also Herr Großrath Rebmann.

#### Entlassungsgesuch des Herrn Blösch von der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes

Das Gesuch ist durch die Gesundheitsumstände des Herrn Blösch motivirt, welcher sich infolge seiner mehrmonatlichen schweren Krankheit noch in der Unmöglichkeit befindet, sich mit einer anhaltenden geistigen Arbeit zu beschäftigen. Er glaubt daher, daß Rücksichten gegen die Behörde und seine Kollegen ihm gebieten, die Entlassung zu verlangen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es möchte in das Entlassungsgesuch des Herrn Blösch nicht eingetreten, dagegen demselben zum Zwecke der vollständigen Herstellung seiner Gesundheit ein Urlaub von sechs Monaten bewilligt werden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Bericht-erstatte, empfiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, wie sehr es zu bedauern wäre, wenn Herr Blösch sich den öffentlichen Geschäften entziehen würde; es liege in der Pflicht der Behörde, einen Mann, der sich um das Vaterland wohl verdient gemacht, dem Staate zu erhalten, und der Regierungsrath würde von sich aus verfügt haben, wenn es in seiner Kompetenz gelegen wäre.

Lauterburg anerkennt den Standpunkt, welchen die Regierung in dieser Angelegenheit einnimmt, ersucht jedoch die Versammlung, zu bedenken, daß durch die Genehmigung des Antrages der vorberathenden Behörde ein Antezedens geschaffen würde, welches weder mit den gesetzlichen Vorschriften über Ertheilung einesurlaubes noch mit dem Verkommen im Einklange wäre; daß ferner durch einen langen Urlaub die Geschäfte leiden würden, daß die Verweigerung der verlangten Entlassung auf Herrn Blösch selbst einen unangenehmen Ein-

druck machen könnte, daß ein längeres Fernbleiben desselben von den Geschäften übel gedeutet würde. Der Redner stellt daher den Antrag, es sei mit Rücksicht auf das Herkommen, auf die wichtigen Geschäfte, welche unter einem längern Provisorium leiden würden, und aus persönlichen Rücksichten gegen Herrn Blösch, dem Entlassungsgesuche desselben zu entsprechen.

Fueter, Regierungsrath, findet es nicht schicklich, Herrn Blösch die Entlassung zu ertheilen und erinnert an die Thätigkeit, welche derselbe als Vollzieher des Testaments entwickelte, durch welches der in Paris verstorbene Herr Schnell den Staat zum Verwalter eines Vermächtnisses einsetzte, das nach Abzug der enormen, bei 13½ % betragenden Kosten, mindestens noch Fr. 500.000 betrage, eines Vermächtnisses, nach welchem zwei Armenerschulungsanstalten für Mädchen beider Konfessionen errichtet werden sollen.

Kurz hält dafür, wenn es auch nichts anderes wäre als eine Frage der Delikatesse, so sei es Pflicht des Großen Rathes, hier delikat zu sein. Herr Blösch sei im Staatsdienste krank geworden und es sei natürlich, daß er auch von seinem Standpunkte aus delikat sein müsse und seine Entlassung verlange. Einige Monate vollständiger Ruhe reichen voraussichtlich zur gänzlichen Wiederherstellung der Gesundheit des Herrn Blösch hin, welcher geneigt sei, namentlich einen Geschäftskreis zu Ende zu führen, die Ausscheidung der Gemeindegüter. Der Redner ist überzeugt, daß das fernere Verbleiben des Herrn Blösch in seiner amtlichen Stellung zum Nutzen des Staates gereiche. Endlich halte es sehr schwer, für den Rest der Amtsdauer einen geeigneten Ersatzmann zu finden, so daß das einfache Staatsinteresse, abgesehen davon, daß es eine Ehrensache für den Großen Rath sei, es gebiete, die Ertheilung des fraglichen Urlaubes zu genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach bekämpft die Behauptung des Herrn Lauterburg, als sei es unbedingte Regel im republikanischen Leben, Entlassungen zu ertheilen, wenn sie entschieden verlangt werden, und beruft sich auf das Beispiel anderer Kantone. Der ferneren Behauptung des Herrn Lauterburg, daß kein Antezedens einer solchen Entlassungsverweigerung vorhanden sei, erwidert der Redner, auch die Zusammensetzung der gegenwärtigen Regierung sei ohne Antezedens, ohne Herrn Blösch wäre sie gar nicht zu Stande gekommen, und schon sein Dasein, wenn er auch krank sei, leiste einen großen Dienst. Auf einen frühern Einwurf von anderer Seite, als wäre der Sprechende Herr Blöschs Gegner, wenn er anwesend sei, entgegnet derselbe, er kenne Herrn Blösch schon seit 16 Jahren in amtlichen Geschäften, und sei während dieser ganzen Zeit nur viermal in die Lage gekommen, ihm gegenüber zu stehen; dagegen sei er stolz darauf, für den Abwesenden einzustehen. Endlich wird auf das Beispiel der Bundesversammlung hingewiesen, als sie einen Mann, welcher den Tod im Angesicht hatte, nicht nur nicht entließ, sondern neu in den Bundesrath wählte, und zwar aus Pietät; auch hier solle die Versammlung Pietät üben.

Fueter, Regierungsrath, bemerkt, daß der Regierungsrath gestern, um eine weitere Stockung der Geschäfte auf der Direktion des Innern zu vermeiden, beschlossen habe, die Ausscheidungsangelegenheit der Gemeindegüter dem Direktionssekretär, Herrn v. Tavel, dessen Geschäftstüchtigkeit und guten Charakter die Behörde kenne, zu übertragen und ihm für die laufenden Geschäfte einen geeigneten Stellvertreter zu geben.

Dr. Schneider bekämpft ebenfalls die Behauptung des Herrn Lauterburg, als sei das vom Regierungsrathe beantragte Verfahren ohne Antezedens und beruft sich auf Vorgänge in früherer Zeit. Wenn der Sprechende mit der Ausscheidung der Gemeindegüter im Grundzuge nicht einverstanden war, so hat er dagegen die Ueberzeugung, daß wir im Kantone keinen andern Mann haben, welcher die Ausscheidung so durchführen

könnte, und die sehr verwickelten Verhältnisse so kennen würde, wie Herr Blösch, welchen er daher der Verwaltung und dem öffentlichen Leben erhalten möchte.

Lauterburg zieht seinen Antrag zurück, bereut aber durchaus nicht, denselben gestellt zu haben, im Bewußtsein, daß er dadurch Herrn Blösch einen ebenso großen Dienst geleistet habe, als wenn er ihn nicht gestellt hätte. Den Herren Kurz und v. Gonzenbach erwidert der Sprechende, daß es das erste Mal wäre, wenn er heute die Delikatesse verlegt hätte.

Der Herr Berichterstatter hört es mit größtem Vergnügen, daß Herr Lauterburg seinen Antrag zurückzieht; denn er hätte es sehr bedauert, wenn der Urlaub nicht einstimmig erteilt worden wäre. Es habe auf den Sprechenden den Eindruck gemacht, als hätte man von gewisser Seite her versucht, Herrn Blösch aus dem Regierungsrathe zu entfernen. Der Antrag des Regierungsrathes wird aus Gründen der Pietät und der Schicklichkeit dringend zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Entlassungsgesuch des Herrn St. Zingg, als Major des Reservebataillons Nr. 95.

Diese Entlassung wird nach Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion in gewohnter Form erteilt.

### Anzüge.

1. Des Herrn Gfeller von Signau und 17 anderer Großrathsmitglieder mit dem Schlusse auf Revision des Besoldungsgesetzes im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Besoldungen (S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 260.)

2. Anzug des Herrn Charmillot und 7 anderer Großrathsmitglieder mit dem Schlusse auf Erhöhung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes. (S. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrg. 1856, Seite 207.)

Gfeller (als Mitunterzeichner). Bereits im Juni v. J. haben mehrere Mitglieder des Großen Rathes einen Anzug eingereicht mit dem Schlusse, die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes möchte erhöht werden. Dieser Anzug wurde nicht behandelt, allein im Dezember gleichen Jahres wurde ein zweiter Anzug eingereicht, welcher dahin ging, daß alle Besoldungen in ein richtiges Verhältniß zu den allgemeinen Lebensverhältnissen zu setzen seien. Diese Frage hat zwei Hauptseiten. Es läßt sich nachweisen, daß die meisten Beamten bei ihren Besoldungen nicht leben können; so z. B. die Regierungskasshalter. Ich will nur denjenigen von Biel nennen. Ebenso die Gerichtspräsidenten. Diese Beamten haben in der Regel etwa 2000 Fr. Nun weiß man, daß, wer in Biel sich ein wenig anständig einrichten will, 3000 Fr. braucht. Man wird einem Regierungskasshalter nicht zumuthen, in ein hinteres Stübchen zu ziehen, während ein Uhrenmacher unter viel angenehmeren Verhältnissen wohnt. Auf der andern Seite ist bekannt, daß die Eisenbahngesellschaften und industrielle Unternehmer ihren Angestellten viel größere Besoldungen aussetzen,

was zur Folge hat, daß viele Beamte den Staatsdienst verlassen und andere Anstellungen suchen. Es ist an der Zeit, daß man die Besoldungen in ein richtiges Verhältniß setze; man könnte die Erhöhung etwa nach Prozenten vornehmen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten beide Anzüge erheblich erklären.

Trachsel. Ich könnte diesem Antrage nicht beipflichten und will sagen, warum. Ich verkenne zwar nicht, daß einige Gründe der Billigkeit für die Erhöhung sprechen, aber es gibt auch Gründe, nicht einzutreten und zwar vorzüglich zwei. Der eine Grund besteht darin, daß unsere Finanzen gegenwärtig eine solche Erhöhung noch nicht ertragen. Wenn dieselbe beschlossen würde, so müßten auch die Schullehrer berücksichtigt werden, und würden auch die Geistlichen nicht mehr geneigt sein, ihren Abzug von 30,000 Fr. sich länger gefallen lassen. Ich möchte daher vor einer solchen Maßregel warnen. Wenn es wahr ist, daß viele Beamte nicht so leben können, wie sie es wünschen und wie es zu wünschen wäre, so gibt es auch sehr viele Privatpersonen, die eine Vermögenssteuer zahlen müssen und bei denen es noch weniger der Fall wäre. Der Landmann muß oft ein Stück Vieh verkaufen, um seine Grundsteuer zu zahlen. Eine Besoldungserhöhung würde ferner nicht guten Eindruck machen. Vor nicht gar langer Zeit verlangte man eine Herabsetzung der Besoldungen. Nun finde ich es nicht passend, daß die gegenwärtige Regierung sie wieder erhöhe. Wie Sie wissen, wird im Frühjahr eine neue Verwaltungsbehörde gewählt, und wenn man dann eine solche Verfügung für nothwendig hält, so möchte ich sie dieser Behörde vorbehalten. Ich trage also darauf an, die Anzüge nicht erheblich zu erklären.

v. Erlach. Ich verwundere mich sehr, daß man die Anzüge nicht sozusagen einstimmig erheblich erklärt. Herr Trachsel wies auf die Schullehrer hin, deren Besoldung auch erhöht werden müßte. Ich glaube, Herr Trachsel übersieht, daß die Zeit der Schullehrer nicht so in Anspruch genommen ist, wie diejenige der Beamten; es bleibt den erstern viel freie Zeit zu anderweitiger Beschäftigung übrig. Herr Trachsel berief sich ferner auf die Verhältnisse der Landbevölkerung. Ich glaube, dieser Augenblick sei nicht gut gewählt, sich darauf zu berufen, indem der Landmann seit Jahren nicht mehr so günstige Verhältnisse hatte, wie gegenwärtig. Ich möchte Ihnen eine Ausgleichung der Besoldungen auch aus dem Grunde empfehlen, weil Jeder von uns weiß, wie schwer es ist, tüchtige Beamte zu finden, daß es im Interesse des Staates liegt, tüchtige Kräfte herbeizuziehen.

Fueter, Finanzdirektor. Ich erlaube mir ein paar Worte zur Erwiederung. Vorerst lassen sich solche Gesetze nicht aus dem Aermel schütten. Man muß die Verhältnisse jeder Beamtenart untersuchen, das Verhältniß der auffällig zu leistenden Bürgschaft, der Geschäfte, des Wohnortes. Als wir an die Regierung kamen, schrie man über zu hohe Besoldungen, man verlangte eine Reduktion, welche dann auch stattfand, so daß der Staat 80-90,000 Fr. auf den Besoldungen ersparte. Nachher beschwerte sich kein Mensch mehr. Nun sagt man, es finden sich nicht Leute für die Beamten. Ich will das Gegentheil mit den Aufschreibungslisten beweisen, auf denen sich nicht selten 14-15 Aspiranten für eine Stelle melden, und zwar auch tüchtige Leute. Auch werden Sie wissen, daß in letzter Zeit sehr wenige Fälle von Defraudation vorkamen. Ich gebe zu, daß mehrere Stellen schlecht bezahlt sind und ich werde diesen selbst nachzuhelfen suchen; aber zu einem Beschlusse für eine allgemeine Besoldungserhöhung könnte ich nicht Hand bieten. Ein Beamter, der in der Regel noch ein kleines Vermögen besitzt, kann ganz gut bestehen. Ich habe befehls einer Ausgleichung bereits Materialien gesammelt, und dabei namentlich auch die Verhältnisse der Kantone Zürich und Waadt zu Rathe gezogen, um Vergleiche anzustellen. Wenn man sich in den Blättern auf das Besoldungsverhältniß der eidgenössischen

Beamten beruft, so läßt sich dasselbe nur auf die höhern Beamten anwenden, auf die mittlern und untern aber nicht. Da der Regierungsrath vom Großen Rathe bereits den Auftrag erhalten hat, die Sache zu begutachten, so möchte ich jetzt nicht dieselbe überstürzen. Ich werde bis zur nächsten Sitzung einen Bericht über das Ganze vorlegen und werde gerne da nachhelfen, wo zu farg bezahlt wird. Sie erinnern sich, daß das Gesetz von 1851 mit großer Mehrheit angenommen wurde. In letzter Zeit liefern die erhöhten Lebensmittelpreise allerdings einen Grund, einzelne Stellen zu berücksichtigen. Die Preise können aber auch wieder sinken. Gestern haben Sie eine Staatsrechnung genehmigt, ie ein schönes Resultat darbietet, aber wir haben die Schattenseite nicht gesehen. Ich ersuche Sie, zu bedenken, welche Entschädigungen der Staat an einzelne Gemeinden und Brückengesellschaften zu leisten hat. Ich glaube, alle Gründe berücksichtigt zu haben, und werde der Sache auch ferner meine Aufmerksamkeit schenken.

Matthys. Der Herr Finanzdirektor hat nach meiner Ansicht die Frage, welche zu behandeln ist, nicht ganz richtig aufgefaßt. Es handelt sich ja nur um die Erheblichkeit der gestellten Anzüge, und der Herr Finanzdirektor gibt selbst zu, daß eine Ausgleichung in einzelnen Fällen nothwendig sei. Warum sich dann widersetzen? Wenn der Große Rath von einem entgegen gesetzten Standpunkte ausgehen würde, so käme die Regierung in eine mißliche Stellung; gerade deshalb ist ein Beschluß des Großen Rathes nöthig. Ueber die Sache selbst nur zwei Bemerkungen. Ich weiß, es gab eine Zeit, wo die Besoldungen im Kantone sehr viel besprochen wurden, und wo man namentlich der 1846ger Verwaltung vorwarf, daß sie zu hohe Besoldungen habe. Ich finde mich veranlaßt, hier öffentlich zu sagen, wie es damit ging. Im Jahre 1846 setzte der Große Rath eine Kommission nieder, welche aus den Herren Fueter, Garnier und meiner Wenigkeit bestand. Herr Fueter wird sich erinnern, daß man in seinem Hause zusammen kam. Er wird sich erinnern, daß ich vorschlug, den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichtes eine Besoldung von Fr. 3200 a. W. auszuliegen. Sie wissen, daß in den Dreißigerjahren die Besoldung des Obergerichtes geringer war als diejenige des Regierungsrathes, weil die Präsidenten der Departemente 200 Fr. a. W. Zulage hatten. Die Herren Fueter und Garnier machten mir damals in der Kommission das Gesetz und schlugen eine Besoldung von Fr. 3500 für die Mitglieder des Regierungsrathes und Fr. 3200 a. W. für die Mitglieder des Obergerichtes vor. Was that der Große Rath? Inkonsequenter Weise beschloß er, für den Präsidenten des Regierungsrathes Fr. 4000, für jedes Mitglied Fr. 3500, für den Präsidenten des Obergerichtes Fr. 3000, für jedes Mitglied Fr. 2800 a. W. auszuliegen. Alle Männer, welche die ganze Staatsverwaltung zu überblicken vermögen und rein sachlich zu Werke gehen, sind der Ansicht, daß die Staatsbesoldungen im Allgemeinen zu niedrig sind, namentlich die Besoldungen derjenigen, welche alles auf dem Markte kaufen müssen. Wenn man die Beamten ins Auge faßt, welche infolge ihrer Stellung nicht im Falle sind, selbst Lebensmittel zu pflanzen, diejenigen, welche eine zahlreiche Familie haben, so muß man zugeben, daß einzelne Besoldungen nicht hinreichen, gehörig auszukommen. Ich möchte die Besoldungen auch nicht so stellen, daß eine große Ambition um die Staatsämter hervorgerufen würde. Aber anderseits werden Sie zugeben, daß man es in der Republik Leuten, die durch Talent und Fähigkeit sich auszeichnen, aber durch Geburt nicht mit zeitlichen Glücksgütern gesegnet sind, möglich machen soll, ein Staatsamt zu bekleiden. Deshalb scheint es mir, man sollte die Anzüge erheblich erklären, um so mehr, weil man der gegenwärtigen Verwaltung keinen Vorwurf machen kann. Sie besteht infolge einer Fusion. Im Jahre 1858 finden neue Wahlen statt, und wenn Sie jetzt das Besoldungsgesetz revidiren, so kann man ihr nicht den Vorwurf machen, sie thue es im eigenen Interesse, sei es nun, daß die neue Verwaltung mehr im Sinne der Linken oder der Rechten

oder fusionirt ausfalle. Ich glaube, das Letztere werde der Fall sein, weil man sich überzeugt haben wird, daß eine Parteilregierung nicht mehr bestehen kann. Ich stimme für Erheblichkeit der Anzüge.

Fueter, Finanzdirektor, erklärt, daß er sich der Erheblichkeitserklärung der Anzüge nicht widersetze, daß es aber bei der Masse von Geschäften der Verwaltung unmöglich sei, sofort alles bereit zu halten.

Ischärner in Bern. Wenn ich glaubte, daß durch eine Besoldungserhöhung der Zweck, welchen Herr Matthys im Auge hat, erreicht würde, so könnte ich ganz gut dazu stimmen, aber ich glaube es nicht. Der Grund liegt in etwas ganz Anderm. Leute von bedeutenden Fähigkeiten und großem Talente, ohne Vermögen, werden sich bei unsern Staatseinrichtungen schwerlich dem Staatsdienste widmen, sondern sich industriellen Unternehmungen zuwenden, um eine sichere Existenz und Vermögen zu erwerben, was beim Staatsdienste nicht möglich ist. Nach vier Jahren muß jeder riskiren, vor die Thüre gestellt zu werden. Wenn man das erreichen will, was Herr Matthys beabsichtigt, so glaube ich, man müsse dann zu etwas anderm schreiten, in Abänderung der Verfassung eine längere Amtsdauer aufstellen, sonst wird man auch durch Besoldungserhöhungen den Zweck nicht erreichen. Die Eisenbahnbeamten z. B. werden nicht nach vier Jahren heimgeschickt, sondern wenn sie ihre Pflicht thun, so können sie ihr Leben lang im Amte bleiben.

Ofeller zu Signau. Es ist gewiß für jedes Mitglied des Großen Rathes angenehmer, eine Besoldungsreduktion als eine Erhöhung zu beantragen, ich fühle es auch, aber ich scheue mich nicht, nicht nur weil ich den einen Anzug unterzeichnet habe. Recht ist immerhin Recht und billig immerhin billig. So wie gegenwärtig die Besoldungen beschaffen sind, muß Jedermann finden, daß sie zu niedrig seien, und daß wir dabei nicht länger tüchtige Beamte erhalten können. Das ist für mich der Hauptgrund, daß ich das Wort ergreife. Sie werden sich erinnern und zugeben, daß das bestehende Besoldungsgesetz unter dem Drucke des frühern Parteilzustandes erlassen wurde, und daß ich damals sehr bedauerte, daß man gar nichts Eiligeres zu thun hatte, als die Besoldungen zu reduzieren. Ich möchte ein Besoldungsgesetz in einem Momente behandeln, wo man diesen Druck nicht mehr fühlt, auch deswegen, weil es einer abtretenden Verwaltung besser zusteht, ein neues Gesetz zu erlassen, als einer neugewählten Verwaltung. Da der Herr Finanzdirektor mit vielen Geschäften überhäuft ist, so wünschte ich, daß im Sinne des Anzuges eine Großrathskommission niedergesetzt würde. Ich kann hier um so mehr eine Erhöhung beantragen, weil ich keine Stelle suche und nur deshalb den Antrag stelle, weil ich glaube, bei billigen Besoldungen würden wir im Kanton Bern am ehesten eine volksthümliche Regierung erhalten.

Dr. v. Gonzenbach. Ich will mich der Erheblichkeitserklärung der Anzüge nicht widersetzen, aber die Frage hat zwei Seiten. Ich war während der letzten 14 Tage im Falle, in einer Bundeskommission, wo der Antrag fiel, die noch höhern Besoldungen der eidgenössischen Beamten zu erhöhen, diese Frage zu behandeln. Ich fragte, ob solche Vorgänge nicht die Folge haben, daß der Kanton Bern nachfolgen müsse, und zeigte den Herren, welche in der Kommission saßen, daß solche Vorgänge für Bern sehr gefährlich seien. Wenn man in den Besoldungen noch höher gehe, so zwingt man den Kanton Bern gleichsam, nachzufolgen, da er ungefähr die gleichen Einrichtungen und Geschäfte habe. Es gibt Beamtungen, die vielleicht eine zu geringe Besoldung haben, aber es gibt auch solche, die nicht in diesem Falle sind. Ich war auch Staatsbeamter und zwar in verschiedenen Stellungen. Man beruft sich auf die besondern Lebensverhältnisse der Beamten, aber vergleichen Sie, wie viel sicherer das Einkommen des Beamten ist bei allerdings höhern

Breien der Lebensmittel; er weiß in schlimmen, wie in guten Zeiten, daß er auf den bestimmten Tag seine Besoldung erhält. Ist der Handwerksmann auch so gestellt? Dieser hat die theuren Lebensmittelpreise auch, aber nicht das gleiche sichere Einkommen; zudem hat er dann eine höhere Staatssteuer zu zahlen, wenn die Besoldungen erhöht werden. Ich könnte die Erheblichkeit der Anzüge nur in dem Sinne unterstützen: Erhöhung der Besoldungen aber Beschränkung der Beamtenzahl. Ich arbeitete in zwei Kanzleien, in St. Gallen und hier, aber es verhält sich wie Tag und Nacht zu einander. Hier haben die Beamten es, wie Einer, der Kutscher und Bediente hat, während in St. Gallen die Sekretäre ihre Expeditionen meistens selbst besorgen. Ich expedirte seiner Zeit alles selbst, auch als Staatsanwalt schrieb ich meine Briefe selbst. Und in Handlungshäusern, wie sind da die Lehrlinge gehalten? Von Morgens sieben bis Abends sechs Uhr, mit Unterbrechung von zwölf bis ein Uhr, müssen sie an der Arbeit sein, ohne einen Kreuzer Gehalt; so nutzt die Industrie die Leute aus. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, aber auch die Sicherheit des Einkommens muß berücksichtigt werden. Wenn Sie durch Verlängerung der Amtsdauer den untergeordneten Beamten nachhelfen, so geht es noch besser. Der Osten der Schweiz hat verhältnißmäßig niedrige Besoldungen, der Westen höhere. Ich gebe zu, daß im Osten mehr Veruntreuungen von Seite der Beamten vorkommen als im Westen, aber da fällt nicht nur das Besoldungsverhältniß, sondern es kommen noch andere Faktoren in Betracht. Wenn also die Anzüge erheblich erklärt werden, so wünsche ich, daß nicht nur eine Erhöhung der Besoldungen, sondern auch eine Ausgleichung der Geschäfte statfinde. Es liegt noch ein anderer Anzug der Staatswirthschaftskommission vor, welche eine Reduktion der Amtsbezirke vorschlägt. Ich frage, ist es bei dem durch die Eisenbahnen erleichterten Verkehr gerechtfertigt, den gleichen Beamtenmechanismus zu behalten, wie früher? Können Sie nicht eine Reduktion eintreten lassen? Ich will diesen Antrag nicht gerade hier aufnehmen, aber bei einer Revision des Besoldungsgesetzes sollten die ange-deuteten Rücksichten in Betracht kommen.

Gfeller zu Wichtach. Ich möchte vor einer allgemeinen Erhöhung der Besoldungen ziemlich warnen, denn Sie wissen, wie das auf dem Lande aufgenommen wird, obschon ich zugebe, daß dasjenige, was einzelne Redner vorbrachten, seine Gründe hat. Man darf indessen nicht vergessen, daß diese Herren, welche größere Ausgaben haben, auch ein größeres Einkommen haben, als gewöhnliche Bürger, so daß sie oft günstiger gestellt sind als Liegenschaftsbesitzer oder Kapitalisten.

Der Herr Präsident erklärt, daß es sich durchaus nicht um eine Großrathskommission handle, sondern nur um die Erheblichkeit der Anzüge, über welche dann der Regierungsrath sein Gutachten zu erstatten habe, worauf es dem Großen Rathe immerhin noch frei stehe, die Sache, wie Anno 1846, durch eine besondere Kommission begutachten zu lassen.

Fueter, Finanzdirektor, bemerkt, er gedenke in ungefähr 14 Tagen dem Regierungsrathe seinen Bericht vorzulegen, welcher dann an die Staatswirthschaftskommission gehen sollte, weil sie die geeignete Behörde sei, welche finanzielle Fragen vorberathen solle. Dem Großen Rathe stehe es dann immer noch frei, eine andere Kommission niederzusetzen.

A b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit beider Anzüge  
Dagegen

72 Stimmen.  
34 "

## Decrete-Entwurf

betreffend

die Abzüge von den Schulden,

welche zu Gunsten der Hypothekarkasse in ihren beiden Abtheilungen, allgemeine und Oberländerkasse und innerer Zinsrodol, gemacht werden.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 226.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie erinnern sich, daß dieses Dekret durch Reklamationen aus dem Oberlande veranlaßt wurde, welche verlangten, daß die Schulden, welche zu Gunsten der Hypothekarkasse gemacht werden, auch fernerhin abzugsberechtigt sein sollen. Es heißt nämlich im sechsten Alinea des § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856: „Ferner sind alle nicht der Besteuerung unterliegenden unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom Schuldenabzuge ausgeschlossen.“ Nun wünschte man einfach die Streichung dieses Passus; sie hat stattgefunden und damit sind die erwähnten Reklamationen befriedigt. Ich muß hier die Bemerkung beifügen, daß der betreffende Landestheil 25,000 Fr. a. W. weniger Steuer zahlt, als die übrigen Kantonstheile. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung dieses Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Imobersteg. Bei der frühern Berathung stellte ich den Antrag, den betreffenden Passus des § 39 des Gesetzes über die Vermögenssteuer zu streichen, und auch im § 1 des vorliegenden Dekretsentwurfes die Worte: „aus Gründen der Billigkeit“ wegzulassen. Wenn dieser Antrag berücksichtigt ist, so habe ich nichts gegen das Dekret.

Herr Berichterstatter. Beides ist geschehen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden durch das Handmehr beschlossen.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Dekretes gegen die Thierquälerei.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Seite 196 hievon).

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei der zweiten Berathung dieses Dekretes wurde eine Modifikation des § 3 in dem Sinne erheblich erklärt, daß es auch als strafbare Thierquälerei zu betrachten sei, wenn den Fröschen die Schenkel abgenommen werden, bevor sie getödtet sind. Der Regierungsrath fand nach reiflicher Prüfung der Sache, es sei bei der frühern Redaktion zu verbleiben, weil es in der Praxis ungefähr auf das nämliche herauskommt. Ich beantrage daher, Sie möchten die ursprüngliche Redaktion des Dekretes festhalten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Verordnung

zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebes.

### Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Seite 113 hievon).

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. In der vorletzten Sitzung wurde von Ihnen eine Verordnung zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebes erlassen und sofort provisorisch in Kraft gesetzt. Sie fand seither Anwendung auf diejenigen Strecken, auf welchen die Eisenbahn dem Betriebe übergeben ist. Nun sind mir durchaus keine Klagen zugekommen und deshalb sehe ich keinen Grund zu Abänderungen. Einzelne Bemerkungen, welche gemacht wurden, beziehen sich auf Gegenstände, welche mit Hülfe der Konfessionsakte selbst beseitigt werden können. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung dieser Verordnung eintreten, dieselbe in globo behandeln und endlich genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung in globo und die endliche Genehmigung der Verordnung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

### Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes wird folgenden Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuchen in hienach bezeichneter Weise ohne Einsprache durch das Handmehr entsprochen.

1. Dem Samuel Iseli von und zu Zegenstorf, der im Juni 1855 von dem Affisenhofe des vierten Geschwornenbezirks wegen Mithülfe bei einem Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthausstrafe, umgewandelt in eine achtmönatliche Kettenstrafe und zu einer dreijährigen Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, wird die Verweisungstrafe ersetzt durch eine Eingrenzung in die Gemeinde Zegenstorf von gleicher Dauer.

2. Die zweimonatliche Einsperrungsstrafe, zu welcher Jakob Trachsel von Nofen, im Stufihäufli, Gemeinde Bärtschwand, und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Haldimann und Mathias Haldimann von Eggswyl, ihr Tochtermann, am 28. Mai 1857 durch das Amtsgericht Ronofingen wegen Pfandverschleppung verurtheilt worden sind, wird umgewandelt in Eingrenzung in ihre Wohnortsgemeinde von gleicher Dauer.

3. Dem Rudolf Trachsel, Peters sel. Sohn, von Ruggisberg, jetzt wohnhaft in Bivis, der am 23. Juli 1853 vom Amtsgericht Sestigen korrekcionell zu sechsjähriger Verweisung aus dem Gebiete des Kantons Bern und zu 10 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ist, wird der letzte Drittel der Verweisungstrafe erlassen.

4. Die dreimonatliche Zwangsarbeitsstrafe, zu welcher Magdalena Stettler von Worb, wohnhaft in Bern, am 18. Juli 1855 vom Amtsgericht von Bern wegen Unzucht verurtheilt worden ist, wird umgewandelt in eine Eingrenzung in die Gemeinde Bern von gleicher Dauer.

5. Der noch ungefähr zwei Fünftel betragende Rest der fünfjährigen Verweisungstrafe, zu welcher Anna Meter von Schloßwyl durch Urtheil des Amtsgerichts Ronofingen am

19. Jänner 1854 wegen eines gemeinen Diebstahls von Fr. 80 verfaßt worden ist, wird umgewandelt in eine Eingrenzung in die Heimathgemeinde Wyl von gleicher Dauer.

6. Dem Peter Stalder, Bauer auf dem Zellerberg, Gemeinde Oberburg, wird die ihm durch Urtheil des Richteramts Burgdorf vom 30. März 1857 wegen Widerhandlung gegen die Verordnung über das Kartoffelbrennen vom 5. Jänner 1846 und Defret vom 15. März 1856 auferlegte Buße von Fr. 45 begnadigungsweise erlassen.

7. Der Katharina Stufi von Diemtigen, welche vom Affisenhofe des ersten Geschwornenbezirks am 30. Mai 1853 wegen Diebstahls peinlich zu 6 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden, wird der am 25. dieß eintretende letzte Drittel dieser Strafe begnadigungsweise erlassen.

8. Dem Jakob Loosli von Griswyl, Weber und Landarbeiter, vom Affisenhof des zweiten Bezirks am 20. August 1852 wegen Diebstahls zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Fünftel dieser Strafe erlassen.

9. Dem Christian Hästler von Ofenquyler, von den Affisen des dritten Geschwornenbezirks am 4. März 1856 wegen Unterschlagung, Diebstahl, Hehlerei und Gemeinndsbelästigung peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

10. Dem Kaspar Nyser von Walterswyl, von den Affisen des dritten Bezirks am 27. September 1855 wegen Betrügereien peinlich zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Achtel dieser Strafe erlassen.

11. Der Maria Wyler, von Heiligenschwendi, am 22. Januar 1856 vom Affisenhof des zweiten Geschwornenbezirks wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der auf 22. Juli nächsthin eintretende letzte Viertel dieser Strafe begnadigungsweise erlassen.

12. Dem Joseph Chételat, Zahnarzt, von Montsevelier, wegen Verfertigung eines falschen Forsthammers und Gebrauchs desselben korrekcionell zu 3 Monaten Gefangenschaft und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der noch etwas mehr als einen Viertel betragende Rest seiner Strafe erlassen.

13. Die Elisabeth Aeberhard, von Urtenen, wohnhaft in Bern, welche nebst andern Mithaften am 19. Dez. 1855 wegen Nachtlärm polizeirichterlich zu Buße, Leistung und solidarisich zu den Kosten verurtheilt worden, mit der Bestimmung, daß die Leistung auch über die festgesetzte Zeit hinaus so lange fortzudauern habe, bis Buße und alle Kosten bezahlt seien, — wird, nachdem sie die ihr auferlegte Leistung von bestimmter Dauer ausgehalten, sowie die Buße und Kostensantheil bezahlt hat, — der fernern unbestimmten Leistung enthoben, jedoch unbeschadet ihrer Haftbarkeit für die übrigen Kostensantheile und unter der Bedingung eines guten Verhaltens, ohne welches die Polizeibehörde ermächtigt sein soll, obige Leistung sofort wieder eintreten zu lassen.

Das Präsidium zeigt an, daß morgen eine kurze Sitzung um sieben Uhr Morgens beginnen werde und daß der Große Rath um neun Uhr der Eröffnung der III. schweizerischen Industrie- und Kunstausstellung beizuwohnen eingeladen sei.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fäßbind.

### Sechste Sitzung.

Samstag den 27. Juni 1857.  
Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Frésard, Geiser, Daniel; Marquis, Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Devoray, Revel, Schären in Spiez, Tiede, Tschärner in Kehrsatz, Wiedmer, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aeberold, Affolter, Jakob; Baltiger, Batschalet, Bessire, Biedermann, Vigius, Volteron, Brechet, Bucher, Bürki, Friedrich; Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Büsberger, Carrel, Corbat, v. Gffinger, v. Erlach, Ester, Friedli, Froidevaur, Furer, Geißbühler, Gfeller in Signau, Girardin, Gouvernon, v. Grassenried, Hänni, Haldimann in Signau, Hennemann, Hirsig, Hofer, Ingold, Kaiser, Karlen, Kehrl, Kiltcher, König, Kohler in Bruntrut, Krebs in Albligen, Küng, Landry, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Mischler, Morgenthaler, Müller in Hofwyl, v. Muralt, Neuenchwander, Pedeut, Prudon, Räg, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schneeberger im Schweikhof, Scholer,

Schrämli, Seiler, Seiler, Siegenthaler, Sigri, v. Steiger, Steiner, Theurillat, v. Wattenwyl in Habsteten, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rübigen, Weber, Weißmüller, v. Werdt und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

### Projekt-Decret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, eines Theils die Staatseinnahmen zu vermehren, andern Theils bei Berechnung der Stempelgebühren sich dem im neuen Münzfuß geltenden Dezimalsystem anzuschließen,

in Abänderung des Art. 3 des Stempelgesetzes vom 20. März 1834 und des Art. 1 des Stempelgesetzes vom 24. Oktober 1851,

beschließt:

Art. 1.

Das Stempelamt wird das Stempelpapier verkaufen lassen, wie folgt:

Den ganzen Bogen zu	60	Rp. n. W.
„ halben „	30	„ „ „
Das Quartblatt	20	„ „ „
Das Oktavblatt	10	„ „ „

Art. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Stempelabgabe vom 20. März 1834, insofern sie nicht durch das gegenwärtige Decret, das Gesetz vom 24. Oktober 1851 oder das Decret vom 15. Mai 1848 betreffend die Aufhebung der Stempelgebühr für Zeitungen verändert sind, bleiben ferner in Kraft.

Art. 3.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Decretes nach der zweiten Berathung zu bestimmen.

Gegeben in Bern, den 10.

Erste Berathung.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Finanzdirektion sieht sich einmal im Falle, bei Ihnen um eine neue Einnahme nachzusuchen. Es handelt sich um eine Summe von 10–12,000 Fr. Das vorliegende Decret wurde schon in der letzten Sitzung zum ersten Male berathen. Die Sache verhält sich einfach. Die größern Formate des Stempelpapiers, welche ziemlich hoch tarirt sind, bleiben unverändert. Dagegen erhalten die kleinern Formate, auf welchen man ja eine Menge Quittungen anbringen oder Obligationen von bedeutenden Summen ausstellen kann, einen kleinen Zusatz, und zwar das Quartblatt von 16 auf 20, das Oktavblatt von 8 auf 10 Rp. Ich sprach hierüber mit Mitgliedern des Großen Rathes und

es war auch nicht Eines, das sich widersetzt hätte. Ich kann nicht glauben, daß diese Erhöhung der Stempelgebühr für irgend Jemanden beschwerlich sei, um so weniger, als der Gläubiger die Quittung auf seine Kosten ausstellen muß. Die Abänderung des Stempelgesetzes rechtfertigt sich auch aus dem Grunde, um die Tare mit dem neuen Münzfuß in Uebereinstimmung zu bringen. Wenn die letzte Staatsrechnung ein erfreuliches Resultat zeigte, so ist nicht zu übersehen, daß unser noch bedeutende Ausgaben warten. Ich habe einen Entwurf über den Bezug einer Abgabe von in todter Hand liegenden Gütern ausgearbeitet, einer Abgabe, die ungefähr der Handelsänderungsgebühr entsprechen würde, und werde diesen Entwurf in der nächsten Sitzung vorlegen. Die betreffende Abgabe wird nicht alle Jahre bezogen, sondern in gewissen Zeiträumen. Vor der Hand handelt es sich nur um die Abänderung des Stempelgesetzes, und ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Ganguillet. Es ist mir leid, daß ich gegen dieses Dekret, wenigstens in gewisser Beziehung, opponiren muß. Ich begreife, daß es viel bequemer ist, auch bei der Stempelgebühr das Dezimalsystem zu haben, und durch dessen Einführung die Staatseinnahmen zugleich zu vermehren. Der Herr Berichterstatter sprach von Quittungen, deren viele auf ein Stempelblättchen gebracht werden können, aber ich mache Sie aufmerksam auf Papiere, die einzeln gestempelt werden müssen und die den Handelshäusern sehr lästig fallen, nämlich die Fuhrbriefe. Durch diese Erhöhung des Stempels wird für den Handelsmann die Abgabe für 1000 Stück Fuhrbriefe schon um 20 Fr. erhöht. Ich glaube, man soll doch nicht bei jedem Anlasse den Handelsstand bedrücken. Entweder möchte ich eine Ausnahme für Fuhrbriefe machen, und den Stempel für sie auf 5 Rp. festsetzen, oder dann die Bestimmung aufnehmen, daß bis auf einen Werth von 50 Fr. kein Stempel nöthig sei.

Gygar. Ich bin gegen das Eintreten. Ich habe einen andern Grund, der mich bestimmt, grundsätzlich gegen die Erhöhung der Stempelgebühr zu stimmen. Es ist der § 86 der Verfassung, welcher vorschreibt: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Ist diese Bestimmung für uns bindend oder können wir sie bei jeder Gelegenheit nach Belieben drehen? Nach meiner Meinung ist die Verfassung für uns die Richtschnur, die wir zu befolgen haben; sie enthält den Maßstab, den wir beim Dekretiren von Auflagen anwenden müssen. Ich glaube nicht, daß der Große Rath hier eintreten könne, ohne eine Verfassungsverletzung zu begehen. Ich begreife, daß eine Mehreinnahme von 12,000 Fr. der Staatskasse wohl thun würde, aber ich kann es mit der Verfassung nicht in Einklang bringen. Ich möchte um so mehr gegen das Eintreten stimmen, als der Herr Finanzdirektor einen Entwurf über eine neue Abgabe auf Gütern in todter Hand bereit hält.

Trachsel. Ich könnte hingegen nicht anders, als dieses Dekret auch bei der zweiten Berathung empfehlen. Ich erinnere daran, wie leicht es gewöhnlich geht, wenn es sich darum handelt, hohe Ausgaben zu dekretiren. Wird aber ein Vorschlag gemacht, der geeignet wäre, dem Finanzwesen aufzuhelfen, so gibt es Bedenken aller Art mit Rücksicht auf die Verfassung, und man kann nicht bedächtig genug zu Werke gehen. Ich glaube doch, das sei nicht die rechte Manier. Wir sind dafür da, die Interessen des Staates zu wahren, und für das Volk zu sorgen. Tragen wir Sorge zu dem erfreulichen Zustande unserer Finanzen, denn es handelt sich um eine Krankheit, deren Heilung nicht so leicht ist. Was die Sache selbst betrifft, so handelt es sich nicht um eine neue Auflage. Der Stempel bestand lange vor der Verfassung, und es handelt sich bloß darum, die Gebühr etwas zu verändern. Herr Ganguillet

beklagt sich für den Handelsstand und möchte für die Fuhrbriefe eine Ausnahme gestatten. Ich glaube, der Handelsstand werde sich wohl zu helfen wissen, die Herren wissen ihre Preise einzurichten. Ich möchte auch diesen Antrag der Regierung dringend empfehlen und Sie ersuchen, nicht nur neue Ausgaben zu erkennen.

Der Herr Berichterstatter berichtet seinen Eingangsrapport dahin, daß die erste Berathung des vorliegenden Dekretes während der letzten Session wohl beabsichtigt worden, nicht aber zu Stande gekommen sei, so daß es sich heute wirklich um die erste Berathung handle.

Mösching. Ich könnte nicht anders als zum Eintreten stimmen. Ich erinnere mich gut, der Herr Finanzdirektor hat seiner Zeit diese Erhöhung des Stempels in Aussicht gestellt, und ich unterstützte seinen Vorschlag mit der Bemerkung, daß man dann besseres Stempelpapier anschaffen möchte.

Kurz. Es handelt sich allerdings um die erste Berathung dieses Dekretes. Der Herr Finanzdirektor hatte zwar am Schlusse der letzten Session gewünscht, daß man dieses Dekret behandle, aber es konnte nicht geschehen, weil die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht genügend war. Was das Dekret selbst betrifft, so möchte ich in die Berathung desselben auch eintreten. Ich hätte zwar persönlich gute Gründe, als Advokat dagegen zu stimmen, indem ich die Ueberzeugung habe, die Auflage werde nicht unbedeutend sein. Mir scheint, es wäre dadurch, abgesehen von dem Vortheile, welchen die Staatskasse erhält, noch ein anderer Vortheil zu erzielen, indem dann die Stempelgebühr zu unserm Münzsysteme paßt; so wie sie jetzt beschaffen ist, paßt sie gar nicht mehr dazu. Für den Einzelnen ist es kein sehr großer Nachtheil, für den Staat dagegen ein erheblicher Vortheil. Das Stempelgesetz wird ohnedies vielfach umgangen, und ich bin überzeugt, wenn man einmal eine Untersuchung über die Quittungen, die nicht gestempelt sind, veranstalten würde, so beliefen sich die daherigen Bußen auf ein paar mal hunderttausend Franken. Als Jurist suche ich die Quittungen auf Stempel zu erhalten, begegne aber oft Anständen, so daß ich am Ende des Liedes lieber die Quittungen auf meine Rechnung stempeln lasse, weil ich gerne mit dem Gesetze im Einklange stehe. Da ich sehe, daß bei aller Mühe und Eilt das Gesetz nicht recht beobachtet wird, so fürchte ich auch für den Handelsstand nicht sehr.

Ofeller zu Wichtach. Ich wüßte nicht, warum man hier dem Handelsstande besondere Vortheile gewähren sollte, um so weniger, als derselbe bei den Tellen am wenigsten hergenommen wird.

Ganguillet. Ich sehe wohl, die Versammlung bildet sich ein, man brauche nur Handelsmann zu sein, um große Einnahmen zu machen. Es ist mir Eines aufgefallen. Man sagte mir, bei der Centralbahn werden die Fuhrbriefe auf Quartbogen ausgestellt und kosten bereits 16 Rp., also in Zukunft würden sie 20 Rp. kosten, und das ist, weiß Gott, zu viel. Ich glaube wohl, daß Herr Kurz nichts gegen das Dekret hat; die Herren Jurispruden lassen sich ordentlich zahlen. Wer glaubt, man könne die höhere Tare der Fuhrbriefe einfach wieder auf die Preise schlagen, versteht nichts vom Handel. Was wird geschehen? Wenn Sie neue Abgaben auf den Handelsstand legen, so wird jedes Haus seine Rechnung machen, und bei der Einkommenssteuer weniger zahlen. Ich stelle nun den Antrag, daß Frachtbriefe für Waaren im Werthe von 100 Fr. der Stempelgebühr entzogen sein sollen.

Berger. Ich glaube, man könne den Antrag des Herrn Ganguillet deswegen nicht annehmen, weil wir nicht das Stempelgesetz als solches zu berathen haben. Zudem gäbe es eine Verwicklung in Bezug auf die Klassifikation der Gegen-

stände. Mir scheint, der Handelsstand werde durch dieses Dekret nicht sehr bedrückt; mehr ist dieß der Fall gegenüber den Leuten, welche der Betreibung unterliegen. Diese müssen am meisten zahlen, und ich bin überzeugt, daß es Leute gibt, welche für Betreibungen mehr Stempelgebühr zahlen, als Herr Ganguillet für Fuhrbriefe. Da wäre eine Erleichterung zu wünschen, nicht gegenüber dem Handelsstande. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß letzterer sehr gut rechnen kann, er weiß die Sache schon in anderer Form auszugleichen. Ich stimme also zum Dekrete, wie es vorliegt.

Gaffner macht aufmerksam, daß das Dekret meistens der ärmern Klasse zur Last falle und spricht sich gegen dasselbe aus.

Imobersteg. Ich möchte dieses Dekret nicht als eine Verfügung fiskalischer Natur auffassen und kann dazu stimmen, wenn eine Modifikation zugegeben wird. Nach der Verfassung sollten zwar solche Auflagen nicht erhöht werden, indem es indirekte Steuern sind. Man soll das Messer nicht gegen Handel und Verkehr richten. Aber umgekehrt bin ich damit einverstanden, daß wenn man von Einkommenssteuer redet, es dann keine Ungerechtigkeit ist. Ich begreife noch jetzt nicht, daß man noch nicht dazu gekommen ist, das System der Einkommenssteuer, welches sehr ungerecht ist, bei welchem der ärmste Schulmeister seinen letzten Kappen versteuern muß, zu modifizieren. Um den Handels- und Gewerbestand, sowie auch den Konsumenten, der in der Regel zahlen muß, nicht mehr zu bedrücken, sollten nun die Formulare der Fakturen so eingerichtet sein, daß nur ein einfacher Stempel erforderlich wäre, und der Frachtbrief nur 10 Rp. kosten würde. Ich wünsche im Interesse der Sache diese Modifikation und würde dann zum Dekrete stimmen.

Herr Berichterstatter. Der Kanton Bern hat das sogenannte Dimensionssystem für den Stempel, nicht den Maßstab des Wertes. Es kann Jemand eine Rechnung machen, so hoch er will, ohne sie zu stampeln, die Quittung aber muß bis zum gesetzlichen Betrage gestempelt sein und man kann den Stempel auf die Rechnung heften. Mit der Ansicht des Herrn Imobersteg bin ich einverstanden.

#### A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten	94 Stimmen.
Dagegen	31 „
Für den Antrag des Herrn Ganguillet	Minderheit.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

#### Konzeptionsgesuch für Erstellung einer Eisenbahn durch das St. Immerthal.

Der Regierungsrath legt zu diesem Zwecke einen mit der Zentralkommission der Gesellschaft abgeschlossenen Konzeptionsentwurf vor, den er zur Genehmigung empfiehlt.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Während im alten Kantone die Eisenbahnen bereits zum großen Theile dem Betriebe übergeben sind, existirt im neuen Kantonsheile nicht einmal eine Konzeption, mit Ausnahme derjenigen für die kurze Strecke von Delle nach Bruntrut. Zwar wurde früher vom Großen Rathe eine Konzeption für die nämliche Linie erteilt, um die es sich heute handelt, sie ist aber erloschen und nun legt Ihnen die Zentralkommission der Gesellschaft der jurassischen Eisenbahn ein neues Begehren vor. Es fragt sich, ob dieser Konzeptionsakt eben so günstig sei, wie der frühere; wenn dieß der Fall ist, so wird

der Große Rath keinen Anstand nehmen, die Konzeption zu erteilen. Ich kann die Frage dahin beantworten, daß der vorliegende Akt bedeutend günstiger ist, als der frühere. Was zunächst die Gesellschaft anbetrifft, so besteht zwar gegenwärtig noch keine solche, sondern das Zentralkomitee handelt für eine erst noch zu bildende Gesellschaft, die aber der Genehmigung der Regierung unterliegt. Ferner hat die Gesellschaft ihr Domizil in St. Immer zu verzeigen, eine Verlegung des Domizils darf nur mit Bewilligung der Regierung stattfinden. Sie erinnern sich, daß eine andere Gesellschaft, statt in der Richtung nach Biel zu bauen, nach Neuenburg baute, wodurch die Befürchtung entstand, es möchte durch Verlängerung der betreffenden Linie nach St. Immer ein Theil des Verkehrs vom Kantone abgeleitet werden. Nun bestimmt die Konzeption, daß die Gesellschaft auf beiden Endpunkten der Linie den Bau beginnen und gegen das Zentrum fortsetzen soll, daß keine Strecke ohne Bewilligung des Regierungsrathes dem Betriebe übergeben werden darf, bis die ganze Linie erstellt sein wird, so daß jene Befürchtung nun dahinfällt. Es wurde bei der Prüfung der Konzeption auch in anderer Beziehung mit Sorgfalt auf die jurassischen Interessen Rücksicht genommen, namentlich für den Fall, daß andere Gesellschaften sich bilden würden. Ein Artikel bestimmt nämlich, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, einer Linie, die von Basel oder Bruntrut herkommt, bei Sonceboz in der Weise den Anschluß zu gestatten, daß diese Linie entweder den selbständigen Betrieb, oder das Miteigentumsrecht für die Strecke Sonceboz bis Biel beanspruchen darf. Der Entscheid über allfällige dießfällige Streitigkeiten ist der Regierung vorbehalten. Neu ist die Bestimmung, daß nach Ablauf von 99 Jahren, wenn nicht ein neuer Vertrag geschlossen wird, die ganze Bahn dem Staate unentgeltlich zufällt, mit Ausnahme des rollenden Materials. Ebenfalls neu ist die Bestimmung, daß die Regierung das Recht hat, während des Baues und Betriebes der Bahn, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu wählen. Bis dahin war dieses Recht noch in keiner Konzeption vorbehalten. Inessen lehrte die Erfahrung, daß eine solche Bestimmung zweckmäßig sei. Auch die vorbehaltene Kaution ist verhältnißmäßig ziemlich hoch. Die Kaution für die Linie Bern-Luzern ist auf Fr. 50,000 bestimmt; hier walteten besondere Gründe ob, etwas höher zu gehen, daher wurde die Kaution auf Fr. 100,000 festgesetzt. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung der Konzeption. Die Interessen des Kantons erheischen, daß der Jura dem alten Kantone näher gebracht, nicht von ihm entfernt werde, und auch die Interessen des Jura sind gewahrt, so daß ich Ihnen die Genehmigung des Antrages mit größter Beruhigung empfehlen kann.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Noch wird eine Mahnung des Herrn Bögberger verlesen, betreffend die beförderliche Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über das Erbrecht der Unehelichen.

Schluß der Sitzung: 8¼ Uhr Vormittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s i n d.

## Siebente Sitzung.

Montag den 29. Juni 1857.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kuri.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Fésard, Furer, Ganquillet, Marquis, Moser, Gottlieb; Müller, Arzt; Dewvray, Revel, Schären in Speyz, Teuscher, Töcke, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Balsiger, Bangert, Batschelet, Bessire, Biedermann, Bizius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bürki in Bern, Buri, Niklaus; Bütschi, Bügberger, Carrel, Carlin, Chopard, Corbat, v. Gfingler, v. Erlach, Feller, Fleury, Friedli, Froideveaur, Gerber, Girardin, Glaus, Gouverron, Grimaitre, Großmann, Gruner, Gygar, Hänni, Haldimann in Eggswyl, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Friedenrichter; Ingold, Kaiser, Kanziger, Kilcher, Klave, Kohler in Bruntrut, Kohli, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Albligen, Kummer, Küng, Landry, Kempfen, Lenz, Methée, Minder, Wischler, Morel, Moor, Morgenthaler, Moser, Jakob; Müller in Hofswyl, v. Muralt, Nägeli, Duth, Pualet, Puteut, Prudon, Räs, Rebmann, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Röhliberger, Raf; Röhliberger, Gustav; Kofli, Rubin, Sahli, Christian; Satchli, Schaffner, Schären in Stegen, Scheurer, Scholer, Schräml, Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Streit, Hieronimus; v. Tavel, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Wildbolz und Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathöverhandlungen, Seite 213 ff. hievor.)

#### § 1.

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Ich habe Ihnen hier nur eine Aenderung vorzuschlagen, nämlich daß die Worte: „welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind“ — ersetzt werden durch: „welche in einer Einwohnergemeinde ihren Wohnsitz haben.“ Wie Sie wissen, hat der Große Rath beschlossen, daß auch außerhalb der Gemeinde Arme verfolgt werden können. Nun gehören die so Verfolgten, z. B. Kinder, gleichwohl noch zum Armenetat der Gemeinde, von welcher sie verfolgt worden sind.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Dr. v. Gonzenbach. Sie werden nicht erwarten, daß man bei der zweiten Berathung das ganze Prinzip wieder in Frage stellen wolle. Dennoch ist dieser § 1, welcher die Verantwortlichkeit der Armenpflege aufstellt, insofern der wichtigste, und muß man sich darüber verständigen, wie weit die Verantwortlichkeit gehe. Der Herr Berichterstatter sagte schon bei einem andern Anlasse, der Grundsatz der Verantwortlichkeit sei schon im Gemeindegesetz entschieden, darüber wurde von dieser Seite aus Zweifel erhoben. Ich hatte auch die Ehre, unter den 1200 Abgeordneten zu sein, welcher der Herr Berichterstatter erwähnte, und stimmte auch dafür. Es dünkt mich aber, man gehe in der Entwicklung des Gemeindegesetzes weiter, als die Vorschrift des letztern, dessen § 13 die Bestimmung enthält: „Personen, welche der Ortsarmenpflege anheimfallen, können in der Ausübung ihrer Ansprache auf Unterstützung aus Armenfonds durch die betreffende Ortsarmenpflege vertreten werden.“ Da stellt also das Gemeindegesetz den Grundsatz auf, daß z. B. ein Einsasse, der in irgend einer Gemeinde des Kantons wohnt, und der Armenpflege des Wohnortes anheimfällt, doch noch von der Heimathgemeinde Unterstützung beziehen kann, und daß die Ortsarmenpflege ihn dabei vertreten kann. Darum sagte ich, die Armenpolizei sollte örtlich, die Verpflegung aber heimathlich sein. Um nun dies auszudrücken und nicht auf einen andern Grundsatz zu kommen, den ich für irrig halte, nämlich zur Losrennung des Individuums von der Heimathgemeinde (wie weit diese geht, sehen Sie aus dem Entwurf eines Niederlassungsgesetzes, nach welchem unter Umständen die Niederlassung dem eigenen Bürger verweigert werden kann), stelle ich den Antrag, bei § 1 in Klammern einzuschalten: „gemäß § 13 des Gemeindegesetzes.“ Ich werde in meiner Ansicht durch das Projekt des Herrn Fischer bestärkt, indessen gestehe ich, daß ich auf diese Hinweisung auf das Gemeindegesetz einen sehr großen Werth nicht lege; doch lege ich Werth darauf, wenn es möglich wäre, diese Modifikation zu erlangen, ohne dem Herrn Berichterstatter das Gesetz zu verderben. Es wäre für ihn selbst und für die Ausführung des Gesetzes eine Erleichterung. Nehmen Sie den Fall an, eine Einwohnergemeinde muß einem ihrer Niedergelassenen beispringen, sie hat ein kleines Armengut; der Staat muß beitragen. Es befinden sich dort 20 Notharme, von welchen 10 dem Staate zufallen. Wenn man nun finden sollte, daß von den letztern 10 Individuen vielleicht 1—2 solchen Gemeinden angehören, die große Armengüter besitzen und nicht den ganzen Ertrag für die in ihrem Bezirke wohnenden Armen brauchen, so könnte die Last des Staates durch einen Beitrag dieser Gemeinden erleichtert werden. Daher wünschte ich, der Herr Berichterstatter möchte die beantragte Einschaltung zugeben.

v. Büren. Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter, indem ich zu wissen wünsche, wie es in solchen Fällen gehalten sei, wo ein Kind sich in einer Gemeinde des Kantons befindet, seine Eltern aber ihren Wohnsitz außerhalb des Kantons haben. Müßte das Kind dann der Gemeinde zur Last fallen, in welcher es sich befindet, oder könnte es dem Vater zugeschickt werden? Wie könnte dieser angehalten werden, das Kind zu unterstützen? Es ist notwendig, daß man klar wisse, welche Bedeutung der Wohnsitz habe.

Ischarner in Rehrath. Hier kommen wir zu einem Artikel, der mit Bezug auf das Niederlassungsgesetz wichtig ist, deshalb hätte ich gewünscht, daß dieses zuerst beraten werden möchte. Auf dem Lande sind eben die Verhältnisse sehr verschieden. Es gibt Gemeinden, in denen viele Einsassen sind, welche Verdienst finden; andere kommen von Gemeinden, die ihre Armen abzuschütteln suchen, indem sie ihnen anderwärts den Hauszins zahlen. Daraus entsteht zuweilen eine eigentliche Spekulation, und ich weiß Fälle, in welchen Spekulanten alte Häuser zusammengekauft und sie mit armen Leuten vom Keller bis zum Giebel angefüllt haben; vom ersten Tage an gingen solche Leute betteln. Soll nun eine solche Gemeinde

Leute dieser Klasse immer und ewig auf dem Halbe behalten? Wenn man diesen Paragraphen annimmt, wie er vorliegt, so kann man wenig oder nichts mehr machen, und daraus entstehen die größten Uebelstände und Unbilligkeiten für Andere.

**Gfeller zu Signau.** Ich möchte sehr wünschen, daß der § 1 angenommen werde, wie er vorliegt, um so mehr, als Herr v. Gonzenbach selbst denselben nicht für sehr gefährlich hält. Man muß darauf halten, ein verständliches Gesetz zu machen. Würde die von Herrn v. Gonzenbach vorgeschlagene Einschaltung angenommen, so würde die Sache verwickelt, die Auslegung des Gesetzes wäre dann eine verschiedene.

**Gfeller zu Wichtlach.** Ich wünsche noch über die Verpflegung unehelicher Kinder Aufschluß zu erhalten. Wir wissen, daß oft der Fall eintritt, daß schwangere Personen sich in irgend eine Gemeinde zu ziehen und heimlich niederzukommen suchen. Nun weiß man nicht, wohin dann solche Kinder gehören.

**Bernard.** Da es nothwendig ist, in der Redaktion eines Gesetzes jede zweideutige Interpretation seiner Bestimmungen zu vermeiden, da andererseits der Art. 56 des Armengesetzes bestimmt, daß es auf den neuen Kantonsheil nicht anwendbar sei, so stelle ich den Antrag, bei Art. 1 nach dem Worte „Einwohnergemeinde“ einzuschalten: „dieses nämlich Landesheil.“

**v. Werdt.** Sie haben bei der Entscheidung der Eintretensfrage den Grundsatz der Dertlichkeit der Armenpflege mit Mehrheit angenommen. Ich halte deßhalb dafür, daß die Redaktion des § 1 im Einklange mit diesem Entscheide sei, sie ist eine logische Konsequenz desselben und ich möchte den Paragraphen daher unverändert genehmigen.

**Geißbühler.** Ich muß die Beibehaltung des Paragraphen ebenfalls sehr unterstützen. Der Antrag des Herrn v. Gonzenbach liegt tiefer, als man bei'm ersten Blicke glaubt. Er stellt den Grundsatz der örtlichen und der burgerlichen Armenpflege neben einander. Sie wissen, daß dieses doppelte Verhältniß Verwirrung in der Verwaltung und allerlei Uebelstände mit sich brachte; daher möchte ich den Paragraphen unverändert lassen. Der Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach würde zu einem Gemische von Systemen führen.

**Dr. v. Gonzenbach.** Herr Geißbühler hat meinen Antrag ganz falsch aufgefaßt. Er meint, die Einwohnergemeinde könne nicht für auswärtige Arme in Anspruch genommen werden. Wie ich bereits erklärte, lege ich keinen großen Werth darauf, aber damit die Herren sehen, wie es gemeint ist, will ich noch einiges zur Erläuterung beifügen. Das Gemeindegesetz stellt die Dertlichkeit der Armenpflege als Regel auf, aber wenn die Ortsgemeinde Geld nöthig hat, so ist sie berechtigt, auf die Bürgermugungen des betreffenden Armen in seiner Heimathgemeinde Anspruch zu machen. Konsequenter Weise soll man auch der Heimathgemeinde Gelegenheit geben, wenn sie überschüssige Fonds hat, der Wohnortsgemeinde ihres Angehörigen beizuspringen. Ich will ein Beispiel anführen. Ein Berner wohnt in Lüzelfüh, wird dort notharm, die Armenverwaltung dieser Gemeinde sagt: wir haben nicht hinlängliche Armengüter, dieser Arme ist aber Bürger von Bern, die Gemeinde Bern hat überschüssige Armengüter. Nun möchte ich der Gemeinde Lüzelfüh das Recht geben, nach Bern zu schreiben und einen Beitrag an die Unterstützung des Armen zu verlangen. Die nämlichen Herren, welche jetzt gegen meinen Antrag sind, haben die betreffende Vorschrift des Gemeindegesetzes ohne allen Anstand angenommen. Nur weil ich hier auf die Entwicklung des Gemeindegesetzes Werth lege, wünsche ich, daß die beantragte Ergänzung angenommen werde.

**Dr. Schneider.** Ich fürchte, wenn der Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen wird, so möchte es Verwirrung zur Folge haben, und ich glaube, im § 24 des vorliegenden Gesetzes selbst sei für frappante Fälle gesorgt, so daß die Stadt Bern, sobald sie nachgewiesen hat, daß sie ihre Armen selbst erhalten kann, auch auswärtige Bürger unterstützen darf. Ich will aber gerne eine Erklärung des Herrn Berichterstatters gewärtigen. Im Allgemeinen ist es vielleicht besser, den Grundsatz, wie er im § 24 enthalten ist, beizubehalten, und nicht sich auf das Gemeindegesetz zu berufen, weil sonst ein Hin- und Herziehen der Armen stattfinden könnte.

**Herr Berichterstatter.** Ich will zuerst die weniger bedeutenden Punkte berühren und beginne mit dem Antrage des Herrn Bernard. Ich glaube nicht, daß der von ihm befürchtete Fall eines Mißverständnisses eintreten könne. Am Schlusse des Gesetzes ist zu ausdrücklich gesagt, daß es den neuen Kantonsheil nicht berührt, daß er im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung behalte. Wenn man dieses Gesetz auf den Jura beziehen würde, so wäre dies ein Eingriff in seine Gesetzgebung und Verwaltung, und das ist nicht die Absicht der Behörde, im Gegentheil erklärt sie, es soll nicht geschehen. Wenn Herr Bernard das Niederlassungsgesetz zu Rathe zieht, so wird er es noch deutlicher finden. Die Redaktion dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Niederlassungsgesetze soll also genügen, sonst müßte ich dann bei jedem Paragraphen für den Jura eine besondere Ausnahme machen; ich glaube, es sei doch nicht nothwendig. Herr v. Büren möchte wissen, wie es in Fällen gehalten sei, wo die Eltern eines im Kanton verpflegten Kindes außerhalb desselben wohnen, vorgesezt, daß sie ihr Kind nicht hinlänglich unterstützen. Ich halte dafür, diese Frage könne nicht hier entschieden werden. Es hängt von der Untersuchung der Verhältnisse ab, wie der Wohnsitz des Kindes bestimmt worden sei, ob die Eltern ihr Kind nicht zu unterstützen vermögen, und wenn sie im Stande sind, es zu thun, so wird man das Kind ihnen wieder zukommen lassen. Auch in Betreff der Unterstützung unehelicher Kinder, deren Verhältnisse Herr Gfeller zu Wichtlach anregte, kann hier nichts bestimmt werden; es ist die Sache einer Bestimmung im Uebergangsparagraphen des Niederlassungsgesetzes, wo eine entsprechende Vorschrift über den Wohnsitz aufgenommen werden soll. Dieselbe Antwort gilt auch für die Bemerkungen des Herrn Eschwarner. Nun bleibe mir noch der Antrag des Herrn v. Gonzenbach übrig, welcher dahin geht, das Gemeindegesetz beim § 1 anzuführen. Ich muß hier namentlich ein Motiv bekämpfen. Herr v. Gonzenbach geht von der Voraussetzung aus, man wolle gar nichts anderes, als was im Gemeindegesetz enthalten sei. Es ist allerdings richtig, daß in demselben die Dertlichkeit der Armenpflege ausgesprochen wurde und zwar gestützt auf die Zustimmung von 1200 Abgeordneten. Aber es ist nicht richtig, wenn Herr v. Gonzenbach glaubt, es sei dieß das einzige Motiv, warum man den Grundsatz der Dertlichkeit aufstelle. Man hätte diesen Grundsatz aufgestellt, auch wenn er im Gemeindegesetz nicht enthalten wäre. Nur dem Einwurfe gegenüber, als handle es sich um etwas ganz Neues, als liege es nicht im Volkswillen u. s. w., habe ich u. A. auf das Gemeindegesetz hingewiesen. Es ist nicht der einzige Grund, sondern eine große Verstärkung anderer Gründe. Herr v. Werdt ist der Ansicht, der § 1 soll unverändert bleiben, weil er eine Konsequenz der Entscheidung der Eintretensfrage sei, und ich bin ihm dankbar dafür, daß er sich auf den Standpunkt des Gesetzes stellte. Ich mache Herrn v. Gonzenbach keinen Vorwurf. Ich begreife, daß es in einzelnen Fällen ein Mißverhältniß geben könnte, wenn die Heimathgemeinde eines Armen einen Ueberschuß im Ertrage ihres Armengutes hat, die Wohnortsgemeinde dagegen nicht hinlängliche Mittel besitzt. Der Besorgniß, daß an einem Orte ein Ueberschuß kapitalisirt werden könnte, während an andern Orten ein Defizit vorhanden wäre, steht die Thatsache entgegen, daß in den meisten Gemeinden der Ertrag des Armengutes nicht einen Ueberschuß dar-

bietet. Herr Dr. Schneider setzte die Fälle, wo die Bürgergemeinden wirklich hinreichende Mittel haben, richtig unter den § 24. Uebrigens bemerkte ich Herrn v. Gonzenbach bereits persönlich, daß der Staat für die auswärtigen Notharmen sorgt, daß er nach einem allfälligen Ueberschuß fragen wird und daß auf diese Weise jedenfalls der Ertrag des Armengutes seine Verwendung findet, ohne daß es nöthig ist, den § 13 des Gemeindegesetzes hier anzuführen. Ich habe noch ein formelles Bedenken dagegen. Sie wissen, daß solche Gesetze, wenn man sie ineinander schiebt, Schwierigkeiten veranlassen können, namentlich wenn das eine nur allgemeine Grundsätze enthält, das andere dagegen die Realisirung derselben anbahnt. Dieser Uebelstand zeigte sich namentlich in letzter Zeit, weil auf der einen Seite das Gemeindegesetz als Basis angenommen wurde, und man sich auf der andern Seite auf das Armengesetz stützte. In Berücksichtigung, erstens, daß das Gemeindegesetz nicht der einzige Grund ist, warum man die Dertlichkeit der Armenpflege aufstellt, daß man nicht erklärt hat, man wolle ohne fernere Fortentwicklung sich an die Bestimmung des Gemeindegesetzes halten, daß der Staat in den von Herrn v. Gonzenbach berührten Fällen zunächst darauf Bedacht nehmen wird, einen allfälligen Ueberschuß des Armengutes zu verwenden, daß ein solches Ineinanderschieben von Gesetzen der Vollziehung mehr schaden als nützen würde, und endlich mit Rücksicht darauf, daß Herr v. Gonzenbach selbst nicht sehr großen Werth darauf legt, möchte ich wünschen, daß Sie von seinem Antrage abstrahiren und den Paragraphen mit der von mir vorgeschlagenen Modifikation genehmigen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 1 mit oder ohne Abänderung, die vom Herrn Berichterstatter beantragte Abänderung inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	17 Stimmen.
Dagegen	77
Für den Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.

#### § 2.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 3.

#### § 4.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier dieselbe Modifikation, wie bei § 1, zu beantragen, daß nämlich die Worte: „innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind“ — ersetzt werden durch: „in einer Einwohnergemeinde ihren Wohnsitz haben.“

Escharner zu Rehrsaß. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, wie es gehalten sein soll, wenn Arme aus dem neuen Kantonstheile ausgewiesen werden, welche Gemeinden sie aufnehmen sollen, ob die Heimathgemeinde, gestützt auf den früher ausgestellten Heimathschein. Die Gemeinden werden trachten, ihre Armen zur rechten Zeit fortzuschicken. Da muß eine Uebergangsperiode sein und eine Frist festgesetzt werden. Ich weiß, daß man an einigen Orten entschlossen ist, die Armen nicht mehr zu behalten, selbst wenn man Häuser abbrechen müßte. Es fehlt an einem gehörigen Uebergang.

Herr Berichterstatter. Ich würde mir einen großen Vorwurf machen, wenn ich auf die von Herrn Escharner be-

rührten Fälle nicht Rücksicht genommen hätte; ein solches Verfahren würde sicher den Charakter einigen Leichtsinns tragen. Indessen enthält das Niederlassungsgesetz darüber genaue Bestimmungen, daß, wer einmal als Angehöriger einer Gemeinde einen Heimathschein hat, auswärts gewohnt hat und in seine Heimathgemeinde zurückkehrt, von dieser aufgenommen werden muß. Nach dem einmal bestimmten Wohnsitz regelt sich dann auch die Armenpflege. Es steht im Entwurfe ausdrücklich, daß die Polizei sich in solchen Fällen an die Heimathgemeinde hält. Ich kann Herrn Escharner die beruhigende Erklärung geben, daß dieses Verhältnis mit großer Sorgfalt untersucht worden und daß im Niederlassungsgesetze genau dafür gesorgt ist. Er spricht von Häuserabbrachen, von Fortschicken der Armen u. dgl. Wenn man nur so vom Standpunkte der Theorie aus verfahren würde, so könnte es geschehen, aber in der That geschieht es selten, einmal weil selten in einer Gemeinde ein solches Einverständnis vorhanden ist, daß man geradezu Häuser abbricht; sodann bedürfen die Reichen der Armen auch. Sie müssen ihre Tauner, ihre Arbeiter haben, das lehrt einander schon ein wenig vertragen. Dazu kommt überdies, daß man eben aus gewöhnlicher Menschlichkeit nicht so verfährt. Man weiß, daß man sich einrichten muß, und daß andere Gemeinden auch Unannehmlichkeiten zufügen könnten, so daß es nie in dem Grade statifinden wird, wie Herr Escharner andeutete, daß es zur öffentlichen Kalamität würde, wenn es auch in einzelnen Fällen geschehen möchte. Dieser Umstand beunruhigte mich nie sehr, namentlich wenn ich bedachte, daß es in der Zeit, wo man hätte glauben sollen, es würden viele Arme fortgeschickt, in sehr geringem Maße geschah, nur in einzelnen Fällen; eigentliche Beschwerden langten von keiner Seite ein.

Der § 4 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung durch das Handmehr genehmigt.

#### § 5.

v. Stürler. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, wer den Notharmenetat der selbständigen Gemeinden bestimme, d. h. der Bürgergemeinden, welche unter den § 24 gehören. Aus dem vorliegenden Paragraphen sollte man schließen, daß der Notharmenetat durch die Einwohnergemeinde bestimmt werde. Wie wir vom Herrn Berichterstatter zur Beruhigung vernommen haben, sollen die burgerlichen Armengüter für burgerliche Arme verwendet werden, aber in Betreff des burgerlichen Notharmenetats ist nichts gesagt. Daher wünsche ich zu wissen, ob die betreffenden Gemeinden ihren burgerlichen Notharmenetat selbständig bestimmen können, oder ob sie sich an den Einwohnergemeindrath wenden müssen. Wenn die Antwort des Herrn Berichtstatters nicht so ausfällt, wie ich wünsche, so würde ich den Antrag stellen, den betreffenden Bürgergemeinden die Feststellung des burgerlichen Armenetats zu überlassen, so gut als die Verwendung der Armengüter, nach dem Grundsatz: wer zahlt, der befiehlt.

Escharner zu Rehrsaß. Ich wünsche eine kleine Ergänzung dieses Artikels, indem ich die Einschaltung der Worte „in der Regel“ nach „Einwohnergemeinde“ beantrage, damit die Gemeinden die Befugnis haben, Leute, die nicht mehr notharm sind, auf dem Etat zu streichen, andere dagegen, welche im Laufe des Jahres notharm geworden, in den Etat aufzunehmen. Es gibt Reglemente, welche als Bedingung zur Unterstützung einen zweijährigen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde fordern, und von der Regierung sanktionirt worden sind.

Herr Berichterstatter. Was die Anfrage des Herrn v. Stürler betrifft, so glaube ich, er werde sich befriedigt er-

klären können, wenn er den § 32 vergleicht, wo es heißt: „Die Armenpflege für die Notharmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeindevorstände (daneben in Fällen von § 24 die Bürgergemeindevorstände) u.“ so daß also in Fällen des § 24 der Bürgergemeindevorstand die Behörde ist, welche die im § 33 vorgesehenen Obliegenheiten zu erfüllen hat, nämlich die jährliche Festsetzung des Notharmenetats u. s. w. (Herr von Stürler erklärt sich befriedigt und der Redner fährt fort:) den Antrag des Herrn Tschärner könnte ich durchaus nicht zugeben. Dadurch würde man die ganze Einrichtung von A bis Z stören; von diesem Augenblicke an wäre kein Budget, keine Berechnung mehr möglich. Am Ende wäre die Regel die Ausnahme. Allerdings wird es solche Fälle geben, wie Herr Tschärner voraussetzt, und darauf wird bei § 43 litt. c. Rücksicht genommen. Also hat man daran gedacht, aber im Interesse der Ordnung wurde die Sache so eingerichtet, daß die Aufnahme in den Notharmenetat erst bei der nächsten Deffnung desselben stattfindet.

Der § 5 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Tschärner bleibt in Minderheit.

## § 6.

Trachsel. Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Dieser Paragraph schreibt vor, wer auf den Notharmenetat aufgenommen werden soll. Nun möchte ich wissen, wie der Herr Berichterstatter zu verfahren gedenkt, wenn z. B. in einer Gemeinde sich ein Familienvater befindet, der zwar nicht die Eigenschaften hat, um als Notharmer auf den Etat gebracht zu werden, dem es aber unmöglich ist, seine zahlreiche Familie zu erhalten, in welcher sich vielleicht blödsinnige, gebrechliche Kinder befinden. Glaubt der Herr Berichterstatter, daß solche Kinder auf den Notharmenetat gebracht werden könnten, während der Vater und die Mutter sich nicht darauf befinden.

Mösching. Ich beabsichtige, eine ähnliche Anfrage an den Herrn Berichterstatter zu stellen. Es wird bei der Festsetzung des Armenetats eine Menge Schwierigkeiten geben; die Einen besorgen, der Etat werde zu enge, die Andern meinen, er werde zu weit. Ich gehöre zu denen, welche nicht glauben, daß den Gemeinden die Lasten sehr erleichtert werden. Ich möchte fragen, ob unter die „hilfslosen Kinder“ auch solche aufgenommen werden können, die sonst unter die Klasse der Dürftigen gehören würden. Ich darf vom Herrn Berichterstatter erwarten, er werde die vorkommenden Verhältnisse berücksichtigen.

Herr Berichterstatter. Diese Anfragen haben ihre Berechtigung, und wenn ich dünkte, einzig mit diesem Paragraphen unmittelbar in's Leben hineintreten zu müssen, so würde es mich nicht sonderlich beruhigen. Aber Sie werden sehen, daß der zu erlassenden Vollziehungsverordnung ausdrücklich vorbehalten ist, „die Art und Weise, wie die erste Ausmittlung und Feststellung des Notharmenetats in den Einwohnergemeinden stattzufinden hat“ festzusetzen. Ueberdies wird eine ganz spezielle Instruktion über die Ausführung dieses Paragraphen aufgestellt werden, um eine sichere Regel zu haben, damit an allen Orten möglichst gleichmäßig verfahren werde. Auch dann noch wird man in einzelnen Fällen sagen, es sei zweifelhaft; aber in solchen Fällen muß ein Entschluß gefaßt werden. Kurz, die Herren können sich beruhigen, daß es nicht den Sinn hat, als bliebe es einfach bei dieser Bestimmung, und sei es jedem Armeninspektor und Gemeindevorstand freigestellt, den Paragraphen auszulegen, wie er es gut finde, sondern es wird dafür eine besondere Instruktion aufgestellt, welche durch eine große Kom-

mission vorberathen wird, so daß man sich daran halten kann. Da wird es sich dann zeigen, wie es mit Wittwen gehalten werden soll, welche 5—6 Kinder haben, wie mit einem Familienvater, der selbst nicht notharm ist, aber eine sehr zahlreiche Familie nicht zu erhalten vermag. Jetzt schon auf solche Details einzutreten, wäre jedoch nicht am Orte. Wenn man allfällig beifügen will, die nähere Ausführung sei einer besondern Vollziehungsverordnung und Instruktion vorbehalten, so habe ich nichts dagegen.

Trachsel. Wenn der Herr Berichterstatter erklärt, daß solche Kinder unter Umständen auf den Notharmenetat aufgenommen werden können, auch wenn die Eltern sich nicht auf demselben befinden, so würde es zur Beruhigung dienen.

Herr Berichterstatter. Ich möchte hier nicht vorgreifen. Ich werde die Verhältnisse mit Männern verschiedener Landestheile untersuchen und dann das Geeignete feststellen.

Der § 6 wird unverändert durch das Handmehr genehmigt.

## § 7.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier einen Zusatz vorzuschlagen, daß nämlich als Ziffer 4 die Bestimmung aufgenommen werde: „daß Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu Theil wird.“ Es geschieht dies in Entsprechung der Petition der medizinisch-chirurgischen Gesellschaft des Kantons Bern, welche wünscht, daß die Krankenpflege für die Notharmen etwas genauer bestimmt werde. In Betreff der Krankenpflege für die Dürftigen ist die Gesellschaft beruhigt, aber hinsichtlich derselben für die Notharmen hat sie Bedenken. Ich glaube, dieser Zusatz könne den Wünschen der ehrenwerthen Gesellschaft Rechnung tragen, dessen Inhalt ich ohnedies von Anfang an im Uebrigen enthalten glaubte. Indessen ist es besser, wenn es ausdrücklich im Gesetze gesagt wird.

Der § 7 wird mit dem vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatz durch das Handmehr genehmigt.

## § 8.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier auch eine Abänderung vorzuschlagen, und zwar um Wünschen Rechnung zu tragen, welche mit von mehreren Seiten geäußert wurden. Ich beantrage, bei Ziffer 2 das Alter von 10 Jahren auf 6 Jahre zu reduzieren. Die Motive sind kurz folgende. Man sagt, wenn man die Kinder erst im Alter von 10 Jahren versorgt, so haben sie bereits Gewohnheiten an sich, der Erfolg der Pflege sei bei weitem nicht mehr derjenige, welcher sich bei einem zarteren Alter erzielen lasse. Zudem sei nicht mehr die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß zwischen solchen Kindern und ihrer Pflegeeltern die Anhänglichkeit eintrete, wie es im jüngeren Alter der Fall sei. Ich glaube, diese Aenderung sei im Interesse der Kinder und der Versorgungsweise, welche sich als sehr gut bewährt hat. Ich stellte früher das Alter etwas höher, weil ich besorgte, es könnte den Gemeinden nicht angenehm sein, jüngere Kinder zu versorgen; indessen sehe ich, daß eher das Gegenheil der Fall ist. Eine zweite Aenderung besteht darin, daß im Schlußsatz nach dem Worte: „Versorgung“ eingeschaltet werden soll: „mit Berücksichtigung des § 7,“ damit die in letzterem bezeichneten Zwecke im Auge behalten wer-

den. Mit diesen Abänderungen empfehle ich Ihnen den § 8 zur Genehmigung.

Trachsel. Ich möchte den Antrag des Herrn Berichterstatters sehr empfehlen, und zu dessen Unterstützung nur noch den Grund anführen, daß mit dem sechsten Jahre das schulpflichtige Alter beginnt. Dagegen bin ich so frei, noch eine weitere Ausdehnung des Artikels zu beantragen. Durch dieses Gesetz wird für die Notharmen ein Durchschnittskostgeld bestimmt. Jede Gemeinde wird also über eine gewisse Summe zu verfügen haben, die im Verhältniß zur Zahl der Armen für alle Gemeinden dieselbe ist. Nun wird es sich in sehr seltenen Fällen treffen, daß das Durchschnittskostgeld vorhanden ist. Es bietet sich also die Frage: wenn zu wenig in der Kasse ist, wie soll es gehalten sein? Und wie soll es gehalten sein, wenn zu viel in der Kasse ist? Ich möchte nun den Antrag stellen, daß unter Umständen selbst Personen über 16 Jahren auf die Liegenschaften vertheilt werden können. Sie sind oft noch etwas arbeitsfähig, wenn sie auch einige Gebrechen haben, und wenn sie gehörig genährt und gekleidet werden, so kann man sie hin und wieder zu Arbeiten verwenden. Ich mache aufmerksam, daß nach diesem Paragraphen die Gemeinden diese Versorgung der Notharmen durch Verpflegungsreglemente ordnen sollen. Ich möchte die Gemeinden, welche ihre Armen nicht auf die Höfe vertheilen, nicht dazu zwingen, aber auch andern Gemeinden die Freiheit lassen, wenn sie es für gut finden, auch ältere Personen, welche sich dazu eignen, auf diese Weise zu versorgen. Ich habe jedoch den Fall im Auge, daß ein Einzelner es hindern könnte. Ich habe eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung in der Armenpflege, und weiß, was es für Einfluß hat, wenn die Gemeinde sieht, daß man ein verbindliches Kostgeld hat, als wenn jeder fordern kann, so viel er will. Ich stelle daher den Antrag, die Ziff 2 also zu fassen: „Durch Vertheilung von Personen über sechs Jahren unter die hiesigen Einwohner u. s. w.“ das Uebrige wie im Entwurfe.

v. Steiger. Mir scheint der Vorschlag des Herrn Berichterstatters, betreffend das Alter der Kinder, jedenfalls zwei Seiten zu haben. Ich begreife die Gründe, welche dafür angeführt wurden, gar wohl, und sie scheinen mir auch stichhaltig. Dennoch ist ein Umstand nicht ganz außer Acht zu lassen. Wenn man ein Kind schon im sechsten Jahre den Eltern entzieht, so hat dieß unter Umständen auch etwas sehr Bedenkliches. Es kommt darauf an, ob das Kind von den Eltern gehörig gehalten werde oder nicht. Wenn es nicht gehörig gehalten wird, so kann man es nicht früh genug wegnehmen; wird es aber von den Eltern gehörig gepflegt, so ist es doch hart, es ihnen schon im zarten Alter von sechs Jahren wegzunehmen. Ich will nicht einen Gegenantrag stellen, möchte aber diesen Umstand nicht außer Acht lassen.

Geißbühler. Ich müßte hingegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters durchaus unterpußen. Wenn Sie wollen, so ist es mein bei der ersten Berathung gestellter Antrag. Herr Trachsel möchte ich dagegen bemerken, daß es hinsichtlich seines Antrages viel auf die Verhältnisse der Gemeinden ankommt. Da wo weniger Kinder zu versorgen sind, läßt derselbe sich schon durchführen, aber wenn die Kinder massenhaft auf die Liegenschaften vertheilt werden müssen, so werden die Besitzer der letztern, welche ohnedies in letzter Zeit bereits klagten, sehr bedeutend belästigt. Man verlangt, daß der Kapitalist die gleiche Last trage, wie der Grundbesitzer. Das ist eine Frage, welche berücksichtigt werden soll, und ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es bei der Aufstellung von Verpflegungsreglementen zulässig wäre, zu bestimmen: wer ein Kapital von dem und dem Betrage besitzt, habe ein Kind zu übernehmen? Sollte dieß zulässig sein, so könnte ich den Antrag des Herrn Trachsel unterstützen, sonst aber nicht, weil die Güterbesitzer zu sehr belästet werden.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

v. Werdt. Was Herr Geißbühler bemerkte, ist vollkommen richtig. Ich begreife den Antrag des Herrn Trachsel auch, aber es ist nicht zu übersehen, daß Herr Trachsel in einer Gemeinde lebte, wo seit vielen Jahren eine musterhafte Ordnung herrschte; da ist ein solches Verfahren wohl möglich. Wollte man aber so weit gehen, wie er vorschlug, so könnte man in vielen Gemeinden dahin gelangen, was Herr Geißbühler andeutete, dessen Ansicht ich theile. Im Uebrigen hat die Diskussion gelehrt, daß bei der Versorgungsweise der Armen eine Art Telle auferlegt wird. Heiße man es Hans oder Benz, es ist eine Telle. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, welche Bewandniß es mit dem Durchschnittskostgelde habe. Ich fasse es so auf: der Staat leistet seinen Beitrag nach dem vom Herrn Berichterstatter aufgestellten Basis, d. h. nach dem Durchschnitte des Jahres 1854. Ich kann das, nicht als genügend betrachten. Ich rede wieder nicht von der Gemeinde Rüeggisberg, welche eine Ausnahme bildet. Die Verhältnisse sind nicht überall gleich, und wer hat dann das Fehlende zu ersetzen? Sollen es die Gemeinden ergänzen, so frage ich: woher sollen sie das Vier- bis Fünffache (es wird so viel an manchen Orten betragen) nehmen? Sollen sie es vom Armengute nehmen oder Tellen beziehen? Letzteres ist verboten. Sollen sie das Fehlende auf die Höfe vertheilen? Dann ist es eine unbillige Telle, indem ein Theil der Staatsbürger mehr belastet wird als andere, entgegen der Verfassung, die alle Bürger gleich gehalten wissen will. Ich stelle daher an den Herrn Berichterstatter die Frage, woher die Gemeinden das Fehlende nehmen sollen?

Steller zu Wichtlach. Ich bitte, nicht zu vergessen, daß durch eine solche Vertheilung der Armen der Landmann bei weitem am meisten bedrückt wird, und wenn man das Alter der Kinder auf 6 Jahre reduziert, so kommt es mir vor, als wollte man den Landbesitzer wieder zum Kindervater machen. Ich trage darauf an, daß man bei dem Alter von 10—17 Jahren bleibe, in keinem Falle tiefer herabgehe als auf 8 Jahre. Es ist nicht zu verkennen, daß so zu sagen Alles auf dem Landmann lastet und ich sehe es nicht anders an als eine Telle, die stark ist.

Ambühl. Ich möchte den Vorschlag des Herrn Berichterstatters sehr unterstügen. Wir haben eine ähnliche Versorgung der Kinder in unserer Gemeinde, und sie hat sich bewährt. Die Leute nehmen lieber ein ganz junges Kind an, und man muß so v. rathen, wenn man rechte Leute erziehen will. Wir haben in unserm Reglemente keine Bestimmung, daß nur Personen, die nicht über 17 Jahre alt sind, auf die Liegenschaften vertheilt werden sollen, aber das Bedürfniß stellte sich heraus, daß man in der Wirklichkeit so verfuhr, wie Herr Trachsel vorschlägt; deßhalb unterstütze ich seine beiden Anträge.

v. Büren. Ich begreife, daß Herr Trachsel einen solchen Antrag stellte. Der Herr Berichterstatter sagte aber im Eingangsrapporte ziemlich deutlich, es verhalte sich, wie mit der Einquartierung. Nun haben wir darin Erfahrung genug. Wir wissen, daß die Entschädigung von 60 Rp. per Mann nicht ausreicht, die Kosten der Einquartierung zu decken; dann geht es, wie Herr v. Werdt andeutete. Die Entschädigung soll eine genügende sein, nicht eine solche, die weit hinter den gehaltenen Kosten zurückbleibt, denn hinsichtlich des Durchschnittskostgeldes kann man zum voraus annehmen, daß es unmöglich genügend werde. Ich glaube deßhalb, es sei durchaus nöthig, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß den Gemeinden die Möglichkeit gegeben sei, eine Auflage zu Deckung der Kosten der Notharmenpflege zu beziehen, sonst wissen die Gemeinden sich nicht zu helfen, und man hat am Ende keine andere Antwort zu gewärtigen als: vertheilt sie auf die Güter! Und das ist nicht die rechte Art. Ich glaube, das sei dann Sache eines Zusatzantrages. Ich möchte noch eine Redaktionsveränderung vorschlagen. Wenn es heißt, die Vertheilung der Kinder ge-

schehe „unter die hablichen Einwohner und Liegenschaftsbesitzer der Gemeinde mit Entschädigung“, so bezieht sich das Wort „Liegenschaftsbesitzer“ auf die Grundbesitzer, welche eine Liegenschaft in der betreffenden Gemeinde haben, wenn sie schon nicht dort wohnen; es kann aber nicht den Sinn haben, daß die Grundbesitzer, welche auch noch in andern Gemeinden Liegenschaften haben, für mehr belegt werden dürfen, als in der betreffenden Gemeinde liegt. Ich beantrage daher folgende Redaction der Ziff. 2: „Durch Vertheilung der Kinder von 10 Jahren bis zu ihrer Admision unter die hablichen Einwohner und auf diejenigen Liegenschaften in der Gemeinde, deren Besitzer nicht in derselben wohnhaft sind, mit Entschädigung.“

Mösching. Mir scheint, die Worte „von 10 Jahren bis zu ihrer Admision“ bei Ziff. 2 können gestrichen und beide Klassen der auf die Liegenschaften zu vertheilenden Notharmen füglich in eine verschmolzen werden; indessen will ich nicht gerade den Antrag stellen und noch gewärtigen. Was die Ziff. 3 betrifft, so frage ich den Herrn Berichterstatter, ob unter dem Ausdruck „durch gemeinsame Unterhaltung u.“ verstanden sei, daß immer eine Auflösung der Familie stattfinden müsse, wenn ein Glied derselben nach § 8 verpflegt wird.

Berger. Ich möchte vor einer weitem Ausdehnung des § 8 warnen und zwar aus dem Grunde, weil dadurch in vielen Gemeinden, wo die Liegenschaften sehr verstückelt sind, der fogenannte alte Umgang wieder hergestellt wird. Ich weiß, daß man früher die Armen 1—2 Monate bei einem Grundbesitzer unterbrachte, dann ging es wieder zu einem andern; es war die schlechteste Art der Verpflegung. Daher wünschte ich, daß bei Ziff. 2 beigefügt werde, es habe namentlich nicht den Sinn, daß die Kinder mehr als einmal im Jahre den Verpflegungsort wechseln müssen. Ich will es dem Herrn Berichterstatter überlassen, eine geeignete Redaction zu finden. Auch in Betreff der Vertheilung älterer Personen auf die Liegenschaften habe ich Bedenken. Es gibt Landleute, deren häusliche Einrichtung ganz geübt wird, wenn sie solche Arme aufnehmen müssen. Ich weiß Fälle, in welchen die Armen von gewissen Grundbesitzern noch zu Arbeiten hätten verwendet werden können, während andere, die ihnen keine Arbeit anweisen konnten, täglich 3—4 Bz. zusetzen mußten. Ich war selbst in diesem Falle, indem ich eine Person 60 Tage behalten und während dieser Zeit 10 Kreuzer täglich zusetzen mußte. Das ist denn doch eine ziemlich starke Zelle. Es gibt Liegenschaftsbesitzer, welche den Landbau nicht selbst betreiben, so daß diese Verpflegungsart unter Umständen zu der lästigsten Art von Zelle führen kann. Ich möchte den Antrag des Herrn Gfeller, daß man das Alter der Kinder nicht weiter als auf 8 Jahre reduziere, unterstützen, und wünsche, daß die Vollziehungsverordnung die Bestimmung enthalte, daß ein Kind jedenfalls wenigstens ein Jahr bei dem betreffenden Meister bleiben soll.

Escherner zu Rehrfag. Ich möchte nicht allzubindende Vorschriften aufnehmen, damit man je nach Umständen verfahren könne. Ebenso möchte ich nicht die Verpflegungsdauer ganz bestimmt auf ein Jahr festsetzen, sonst kann man damit in Verlegenheit kommen. Auch über den Austritt möchte ich nicht zu bindende Vorschriften aufstellen. Oft ist die Unterstützung gerade am notwendigsten, wenn junge Leute das 16. Jahr erreicht haben, in dieser gefährlichen Zeit, wo sie aus der Schule treten, weder Hände noch Füße zu rühren wissen und nicht durch Arbeit ehrlich durch die Welt zu kommen verstehen. In dieser gefährlichsten Zeit sagt man den jungen Leuten: du bist erzogen. Dann findet ein Mädchen keinen guten Platz und wird vielleicht Bagantin, während eine gute Aufsicht sie retten könnte. Ich möchte also davor warnen, allzuenge Vorschriften aufzustellen. Man kann die jungen Leute nicht immer dem nämlichen Grundbesitzer aufbürden. Ich war auch schon in diesem Falle und erklärte mich bereit, Arme anzunehmen mit der Bedingung, daß ich sie zurückgeben dürfe,

wenn ich sie nicht brauchen könne. Der gesunde Verstand der Beamten und Behörden in den Gemeinden soll dafür sorgen, daß die Vertheilung auf geeignete Weise geschehe.

v. Steiger. Um den Besorgnissen Rechnung zu tragen, welche von verschiedenen Seiten geäußert wurden, scheint es mir, daß bei Ziff. 2 vor dem Wort „Entschädigung“ eingeschaltet werden sollte: „vollständige.“ (Dieser Antrag wird in der Folge vom Redner zurückgezogen mit der Erklärung, er habe übersehen, daß die Absicht des Paragraphen dahin gehe, alle Einwohner der Gemeinde, nicht nur die Güterbesitzer, gleich zu halten.)

Herr Berichterstatter. Ich habe zuerst Herrn Escherner zu antworten, weil er sich über das Allgemeine verbreitete und nicht feste Normen aufstellen, nicht gebunden sein möchte, damit die Gemeinden ungefähr machen könnten, was sie wollten. Das wäre schön und gut, wenn der Staat nicht beitragen müßte, aber wenn der Staat einen Beitrag leisten muß, so kann man es natürlich nicht jeder Gemeinde anheimstellen, ob sie arme Kinder länger auf dem Notharmentat behalten wolle und ob der Staat um so viel mehr beitragen solle, während andere Gemeinden es nicht thun; sondern weil der Staat beiträgt, ist es nöthig, einen gewissen Termin festzustellen. Sie sehen übrigens, daß nach § 24 diejenigen Bürgergemeinden, welche ihre Armen selbst erhalten können, für zu Erziehende an den im § 6 aufgestellten Termin nicht gebunden sind, weil sie vom Staate nichts verlangen. Ueberhaupt müssen, um irgendwie Ordnung zu schaffen, nothwendiger Weise bestimmte Punkte festgesetzt werden, denn so lange man sich in dem unbestimmten Kreise bewegt, hat man auch die Folgen davon zu tragen, Unordnung und Verwirrung aller Art. Um auf den vorliegenden Artikel selbst einzutreten, so sind die gestellten Anträge auf verschiedene Punkte gerichtet. Der erste betrifft die Vertheilung der Kinder auf die Liegenschaften hinsichtlich des Alters. Hier stehen sich die Herren Gfeller zu Wichtach und Trachsel gegenüber. Herr Gfeller möchte das Alter nicht unter 10 Jahre reduciren, während Herr Trachsel noch etwas weiter geht und die allgemeine Bestimmung aufnehmen will, daß überhaupt Personen über 6 Jahre, welche sich zu dieser Verpflegungsart eignen, auf die Liegenschaften vertheilt werden können. Herr Gfeller jammerte über die Lage des Bauernstandes. Ich möchte ihn nicht drücken, aber gegenwärtig dürfte er nicht gerade Grund zu Klagen haben. Ich möchte daher das Alter der Kinder auf 6 Jahre reduciren. Es fragt sich nun, ob man am Verpflegungstermine festhalten wolle. Herr Trachsel findet es nicht zweckmäßig, von der Ansicht ausgehend, es störe die Defonomie der Gemeinden. Ich kann eigentlich nichts dawider haben, weil es jede Gemeinde selbst ist, welche darüber urtheilt und ihr Verpflegungsreglement aufstellt. Wenn es sich darum handelt, eine Bestimmung, welche die Gemeinden hindern würde, sich anders einzurichten, aufzunehmen oder nicht, so kann ich in erster Linie die Erheblichkeit des Antrages zugeben, nach welchem den Gemeinden die Befugniß ertheilt würde, in ihr Verpflegungsreglement die Bestimmung aufzunehmen, daß ausnahmsweise auch Personen in einem Alter von mehr als 16 Jahren auf die Höfe vertheilt werden können. Man könnte dann untersuchen, ob den Gemeinden diese Freiheit bei der Abfassung ihrer Verpflegungsreglemente zu gestatten sei. Herr Geißbühler wünscht Aufschluß darüber zu erhalten, welchen Sinn die Vertheilung der Kinder „unter die hablichen Einwohner und Liegenschaftsbesitzer“ habe; ob auch die Kapitalisten beigezogen werden können, oder ob einzig die Liegenschaften die Last tragen sollen. Damit bin ich nicht einverstanden, daß die Kinder einzig auf die Liegenschaften vertheilt werden sollen. Denn wie man schon bei der Vorschrift über die Ersetzung des Armengutes das Staatssteuerregister als Grundlage angenommen hat, so könnte ich nicht einsehen, warum es hier nicht geschehen sollte. Auch wurde nach den bisherigen Verpflegungsreglementen in der Regel nicht so ver-

fahren, sondern das Kapital mußte beitragen. Herr v. Büren wünscht eine Redaktionsänderung in dem Sinne, daß Grundbesitzer, welche in mehreren Gemeinden Liegenschaften besitzen, in einer Gemeinde nicht für ihr ganzes Besitztum beigezogen werden sollen, sondern nur nach Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde befindlichen Liegenschaften. Ich bin mit Herrn v. Büren einverstanden und kann auch seinen Antrag als erheblich zugeben, um dann die Sache noch näher zu untersuchen. Endlich handelt es sich noch um die Entschädigung, und da kommen die alten Klagen, sie sei zu gering. Herr v. Werdt sagt, in der Wirklichkeit müsse drei- bis viermal mehr bezahlt werden, als das Durchschnittskostgeld betrage. Wir wollen ein wenig rechnen. Man nimmt eine Zahl von 20,000 Notharmen an und ein Durchschnittskostgeld von 45 Fr.; ich nehme an, es treffe nur 40 Fr. Wenn der Durchschnitt nur zweimal höher kommen sollte, so würden wir nur für die Notharmen 1,600,000 Fr. brauchen. Nun wurde aber im Jahre 1854 für die ganze Armenpflege der Notharmen und der Dürftigen nur Fr. 1,200,000 ausgegeben, also kann nicht der Notharmen-etat allein das Doppelte kosten. Ich kann nicht mehr, als mich zum zweiten Male auf dasjenige berufen, was das Land auf meine Anfragen antwortete. Herr v. Steiger hat zwar seinen Antrag zurückgezogen, aber in diesem Punkte liegt das Räthsel. Er verlangte „vollständige Entschädigung.“ Ich erklärte schon im Eingangsrapporte: wenn Sie alles nach dem Marktpreise berechnen wollen, dann wollen wir nicht mehr von einem Staatsbeitrage von 400,000 Fr. a. W. sprechen, sondern wir müssen dann von 3—4 Millionen reden. Aber wen würde das drücken? Uns selbst, indem wir dann Steuern in Baar bezahlen müßten. Dann hätten wir auch nicht das Bewußtsein, etwas zu thun, für das wir nichts beziehen. Ich gestehe zu, daß es gar keine vollständige Entschädigung, sondern eine der Sitte des Landes angemessene ist, daß es durchaus nicht meine Absicht war, alles auf den Marktpreis hinaufzutreiben, sondern es liegt im Interesse des Landes, die Naturalleistungen bestehen zu lassen. Nun sagt man, entweder haben die Gemeinden, oder diejenigen, welche die Armen aufnehmen, zu wenig. Ich zweifle zwar, ob es mir gelingen wird, in einem Punkte zu belehren, der am Ende nur durch die Erfahrung den Sieg davontragen wird; indessen will ich es versuchen. Die Gemeinde soll jedenfalls nicht zu wenig haben. Es wird ein Verpflegungsreglement aufgestellt, in welchem die Gemeinde die Versorgung der Armen nach ihren Verhältnissen und Gebräuchen festsetzt. Sie sagt z. B.: wir verköstigen diejenigen Armen, welche wir nicht auf die Liegenschaften vertheilen können; wir brauchen dafür so und so viel, dann bleibt uns noch so und so viel übrig; dann sind noch die Kinder zu versorgen, und für die geben wir das Uebrige als Entschädigung mit. So werden allerdings sämtliche habsliche Einwohner, auf die sich die Sache vertheilt, und zwar billig (dafür werden die Gemeinden selbst sorgen) die Last gleichmäßig mittragen. Daß gerade ein Baardefizit entstehen wird, kann ich nicht begreifen, aber diejenigen, welche die Armen aufnehmen, haben nicht eine vollständige Entschädigung. Wir werden uns hier in Bern auch einrichten müssen, wie andere es können, indem wir zusammenstehen; so wird die große Zahl der Einwohner ihrer Notharmen wohl meister werden. Das ist meine Ansicht von der Sache. Wenn man deswegen, weil nicht vollständig entschädigt wird und eine gewisse Naturalleistung bleibt, durchaus behaupten will, es sei eine Telle, so will ich hierüber nicht streiten. Aber mir scheint, man sollte auch nicht die Sache so auf die Spitze treiben, namentlich nicht in der Richtung, daß die Entschädigung sehr hinaufgeschraubt und die Baarbeiträge enorm viel größer werden. Herr Mösching fragt, ob in den vom vorliegenden Paragraphen betroffenen Fällen immer eine Auflösung der Familie stattfinden müsse. Das ist durchaus nicht notwendig. Ich möchte die Armenbehörden in dieser Beziehung gar nicht binden. Wenn eine Familie da ist, von der die Behörde glaubt, es sei nicht nöthig, daß sie aufgelöst werde, so mag sie fortbestehen.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Bei Ziff. 2 das Alter von 10 Jahren beizubehalten	Minderheit.
" " " " " auf 8 Jahre herabzusetzen	61 Stimmen.
" " " " " " 6 " " "	28 " "
Für den Antrag des Herrn Trachsel (betreffend die Vertheilung älterer Personen auf die Liegenschaften)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Bericht- erstatters	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	" "

## § 9.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph hat in Betreff des Durchschnittskostgeldes Anfechtungen erlitten, ich bin daher so frei, ohne den Sinn und das Wesen desselben abzuändern, eine Redaction vorzuschlagen, welche geeignet ist, Mißverständnisse zu verhüten. Ich beantrage, den ersten Satz also abzuändern: „Für die beiden Hauptklassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von § 24 sind, gleichmäßiges Durchschnittskostgeld.“ Der zweite Satz bleibt unverändert. Damit ist gesagt, daß das Durchschnittskostgeld erstens nicht für die unter den § 24 fallenden Gemeinden maßgebend ist, und zweitens, daß es nur für die Berechnung des Staatsbeitrages aufgestellt wird. Ich glaube, durch diese Modifikation sollen die erhobenen Bedenken beruhigt sein.

Dr. v. Gonzenbach. Die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktionsänderung genügt mir. Ich hätte aber sehr gewünscht, daß er sich über die Lösung des Räthfels, welches Herr v. Büren bei der ersten Verathung anregte, aussprechen möchte. Herr v. Büren fragte damals: wenn das nicht ausreicht, was dann? Wer zahlt dann? Die Gemeinde als solche oder der Einzelne? Ist es die Gemeinde, so haben Sie nur die Telle; ist es der Einzelne, so haben Sie die Progressivsteuer, und zwar nur auf eine Klasse der Habslichen gelegt, auf die Liegenschaftsbesitzer. Zwar sagte der Herr Berichterstatter, auch die Kapitalisten werden beigezogen, aber das Kind kann nicht einem Kapitalisten übertragen werden, sondern nur einer Liegenschaft. Deshalb sage ich, Sie fügen der Staatssteuer noch eine andere Steuer bei, die in Naturalleistungen besteht. Da wünsche ich wirklich, daß der Herr Berichterstatter sich näher darüber erkläre, damit die Gemeindeverwaltung wisse, wie es gehalten sei. Auch dieser Satz ist mir klar, daß die Gleichheit in vielen Fällen zu großer Ungleichheit führen kann, und das wird bei dem Anwachsen gewisser Ortschaften sehr weit führen. Sie Alle wissen, daß an den Orten, wo ein starker Zudrang der Bevölkerung ist, die Wohnungen im Preise steigen, daß die Kostgelder für die Kinder dadurch höher werden. Wenn nun aber der Staat für alle Orte ganz gleich sein Durchschnittskostgeld berechnet, so will ich nachweisen, daß Sie am einen Orte ein Durchschnittskostgeld zahlen, welches möglicher Weise weiter geht, als durchschnittlich nöthig ist, während es am andern Orte unverhältnißmäßig klein und ungenügend wäre. Nehmen Sie einen Durchschnitt von 40 Fr. an, so ist es vielleicht einer abgelegenen Gemeinde, wo die Lebensmittelpreise und die Wohnungen nicht theuer sind, möglich, ihre Armen noch wohlfeiler zu versorgen. An andern Orten dagegen, wo die Verhältnisse ganz anders beschaffen, Lebensmittel und Wohnungen theuer sind, ein starker Zudrang der Bevölkerung ist, reicht ein solches Durchschnittskostgeld in keiner Weise hin. Nun frage ich: ist das eine Lastenausgleichung? Ich stelle keinen Antrag. Der

Herr Berichterstatter erklärte schon früher, er habe wichtige Gründe, an einem einheitlichen Kostgelder festzuhalten, und wir wollen dann sehen.

v. Werdt. Bei diesem Paragraphen möchte ich sagen, warum ich glaube, der Herr Berichterstatter gehe von einer unrichtigen Basis aus. Er vergaß zu berücksichtigen, daß in vielen Gemeinden des Kantons die Armen bisher auf dem Wege der Mindersteigerung untergebracht wurden. Nur auf diese Weise konnte ich mir erklären, wie der Herr Direktor des Armenwesens auf ein so niedriges Durchschnittskostgeld kam.

Eschärner zu Kehr. Ich habe mit Verwunderung gewisse Aufstellungen von Zahlen gesehen, die ich nicht begreifen konnte. Ich hörte seit einer ziemlich langen Reihe von Jahren, daß solche großen Theils auf falscher Basis beruhen, daß die eine Gemeinde sehr wenig für ihre Armen zahlt, die andere sehr viel, um große Zuschüsse zu erhalten, so daß die Vornahme einer Revision sehr notwendig war. Nun fragt es sich, ob die Vertheilung richtig sei. Die Gemeinden, welche leer ausgingen, fanden in der Armentelle ein Auskunftsmitel. Es sollte daher ein sicheres Verhältniß in Betreff des Staatszuschusses aufgestellt werden, mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Gemeinden.

Ambühl. Schon bei der ersten Berathung wurden von verschiedenen Seiten Ansichten geäußert, welche dahin gingen, daß die Zahl der Notharmen namentlich im Anfange bedeutend sinken werde; ich glaube es selbst auch. Ich wünsche nun aber, daß der Staatsbeitrag von 500,000 Fr., welchen der § 30 für die Notharmen aussetzt, nicht durch Verminderung der Zahl derselben geschmälert werden könne, sondern stelle den Antrag, das Maximum des Staatsbeitrages sei so zu berechnen, daß die Summe von Fr. 500,000 vollständig verwendet werde. Es könnte gar leicht der Fall eintreten, daß die Schraube, von der uns der Herr Berichterstatter bei der ersten Berathung sprach, ein wenig zu stark in Anwendung käme, um einen Theil der Summe in der Staatskasse zu behalten. Wir haben keine Bürgschaft, daß Herr Eschärner immer Direktor des Armenwesens sein werde, sonst würde ich ihm nicht eine solche Auslegung zutrauen. Deshalb wünsche ich die Aufnahme des beantragten Zusatzes.

Herr Berichterstatter. Es wurde eigentlich kein Antrag gegen den § 9 gestellt, Herr Ambühl wünscht eine Ergänzung desselben. Er rechnet also: das Maximum des Durchschnittskostgeldes stützt sich auf das Ergebnis des Jahres 1854, und dieses beträgt für ein Kind Fr. 39. 35, für eine erwachsene, arbeitsfähige Person Fr. 52. 36. Nun nimmt man bei diesem Gezehe an, daß der Notharmenetat sich nicht besonders vermindere, und man rechnet also: wenn derselbe gleich bleibt, und wir höchstens bezahlen, was im Jahre 1854 bezahlt wurde, dann reichen wir mit der Summe von 500,000 Fr. aus; wenn dagegen der Notharmenetat sich bedeutend vermindern und gleichwohl für ein Kind durchschnittlich Fr. 39. 35, für eine erwachsene Person Fr. 52. 36 bezahlt würde, so wäre die Thatsache nicht unmöglich, daß 100,000 Fr. in der Staatskasse blieben, vorausgesetzt, daß die andern Hilfsmittel das Ubrige leisten. Wenn man glaubt, es soll ausdrücklich gesagt werden, daß in diesem Falle dann eine Erhöhung des Durchschnittskostgeldes eintreten solle, wie eine Verminderung eintreten würde, wenn der Etat sich vermehren würde, so habe ich nichts dagegen. Denn ich halte dafür, wenn man für ein Kind auch 40 oder 41 Fr. zahlen würde, so wäre dieß noch keineswegs luxuriös bezahlt. Man müßte dann im vorliegenden Paragraphen die Worte „im Maximum“ weglassen. Der Sache nach finde ich im Antrage nichts unbilliges. Die vom Herrn Antragsteller eingereichte Redaction lautet aber folgendermaßen: „In jedem Falle dürfen vom Staate nicht weniger als 500,000 Fr. verwendet werden.“ Ich will dem Gedanken insofern Rechnung

tragen, daß ich die Erheblichkeit des Antrages zugebe. Herr v. Gonzenbach fragte abermals: wer zahlt, wenn das Durchschnittskostgeld nicht ausreicht? Es ist die Anfrage, welche ich schon bei § 8 besprochen habe, und die man mir immer und immer als das beständige Räthsel gegenüberstellt. Ich sage noch einmal: was baar ausgesetzt wird, ist keine vollständige Entschädigung; es werden weder diejenigen, welche für 40 bis 50 Fr. sogar freiwillig Kinder annehmen, vollständig bezahlt, noch diejenigen, welche solche vertheilt erhalten; an beiden Orten ist also ein Ueberschuß der Leistungen. Aber es ist eine Naturalleistung, die man trägt. Nun begreife ich nicht, wie man durchaus ein Baardefizit gleichsam mit Gewalt herausbringen will. Sie wissen doch: wir haben so und so viele Muel, so und so viele Leute zu verpflegen, es bleibt also noch so viel für die Kinder. Man sagt nicht: wir zahlen so viel für die Kinder, jetzt haben wir ein Defizit von so viel; sondern man sagt: wir haben noch so viel als Entschädigung zu verabsolgen und vertheilen es gleichmäßig auf alle. So wird das Baardefizit vermieden, die Naturalleistung aber besteht, und ich glaube, wir würden einen großen Fehler begehen, wenn wir diese Art der Verpflegung beseitigten. Herr v. Gonzenbach glaubt, bei der Gleichheit des Durchschnittskostgeldes werde die größte Ungleichheit entstehen. Ich habe im Eingangsrapporte darauf geantwortet, indem ich zeigte, daß in den Amtsbezirken, wo nicht abgelegene Dörfer sind, wie in Aarberg, Aarwangen, Bern, Fraubrunnen, Sefligen, Wangen, wo man Dörfer mit vielem Verkehr findet, daß dieselben dem Durchschnitt am nächsten kommen, während in Amtsbezirken, wo eher von abgelegenen Dörfern die Rede sein kann, der Durchschnitt etwas höher steht; daß z. B. Saanen einen solchen von Fr. 55 hat, während derjenige von Aarberg Fr. 35 beträgt. Aber gesetzt auch, der Einwurf des Herrn v. Gonzenbach wäre richtig, so wird die Gleichheit dennoch wieder hergestellt. Fragen Sie die Herren von Herzogenbuchsee, ob sie nicht gerne die Eisenbahn haben und dann etwas mehr beitragen, oder ob sie lieber nach Habern ziehen würden und dort keine Eisenbahn hätten. Glauben Sie, man würde hier die Vortheile gegen die Nachteile anderer Dörfer vertauschen? Vortheile und Nachteile kompensiren sich eben. Wir können nicht nur eine Seite der Sache in's Auge fassen, sondern dadurch, daß man Alle gleich hält, stellt die allgemeine Gleichheit sich wieder her. Man hat große Vortheile an großen Dörfern. Da wurde die Eisenbahn gebaut, deren Anlage steuerfrei ist, worunter der Staat leidet, während das Oberland vor der Hand nichts davon hat als den Nachtheil, daß man dort um so viel mehr an Steuern zahlen muß. Ich glaube daher, diese Anschuldigung sei nicht richtig. Herr v. Werdt kam ebenfalls auf ein früheres Votum zurück und sagte, das Durchschnittskostgeld sei so klein, weil in den meisten Gemeinden die Armen auf dem Wege der Mindersteigerung verpflegt worden seien. Was man unter Mindersteigerung versteht, das ist in den wenigsten Gemeinden mehr der Fall. Früher stellte man allerdings geradezu ein Kind auf den Tisch und fragte: wer fordert weniger, zum ersten, zweiten, dritten Male? Aber daß es in letzter Zeit in den meisten Gemeinden so gehalten worden sei, das bezweifle ich. Natürlich ist dagegen, daß man die Kinder möglichst wohlfeil zu verpflegen suchte. Die Gemeinden machten ihren Vortheil auf alle mögliche Weise geltend, das wird auch in Zukunft der Fall sein. Herr Eschärner hat den § 9 etwas mißverstanden. Es ist gar nicht gesagt, daß derselbe den Staatsbeitrag des Jahres 1854 zu Grunde legt, sondern wenn das Jahr 1854 genannt ist so geschieht es in dem Sinne, das Durchschnittskostgeld betrage so viel, als von den Gemeinden im Jahre 1854 verwendet worden ist, und das beträgt durchschnittlich Fr. 39. 35 für ein Kind und Fr. 52. 36 für eine erwachsene Person.

Der § 9 wird mit Erheblicherklärung des von Hrn. Ambühl gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

## § 10.

**Steller zu Wichtrach.** Ich habe nicht große Hoffnung, mit meinem Vorschlage durchzudringen, aber es ist ein allgemeiner Wunsch der Gegend, von welcher ich herkomme, bei diesem Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Gemeinden, deren Hülfsmittel zum Unterhalte der Armen nicht hinreichen, mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen den Bezug einer Gemeindsarmenstelle beschließen können.

**Stettler.** Ich ließe mir diesen Paragraphen gerne gefallen, aber trotz allem Nachdenken kann ich mir nicht vorstellen, wie die Gemeinden dabei bestehen können. Man sagt uns, in Bezug auf die Naturalleistungen finde eine gleichmäßige Vertheilung statt. Das ist richtig, aber neben den notharmen Kindern von 8—16 Jahren sind noch eine Menge andere Notharme zu erhalten. Wir haben noch Kinder von 1—8 Jahren, die nicht auf die Liegenschaften vertheilt werden dürfen; ferner nach § 6 Ziff. 2 die vermögenslosen Erwachsenen. Diese beiden Klassen von Notharmen müssen also anders verpflegt werden, und zwar wie? Nach § 8 „durch freie Verpflegung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute.“; ferner durch Verpflegung in einem Gemeindarmenhanse u. s. w. Die Art und Weise der Versorgung ist allerdings zweckmäßig vorgesehen, aber wer bezahlt sie? Als Hülfsmittel der Notharmenpflege sind sechs Kategorien aufgestellt, von denen drei fast nichts sind, nämlich die Rückstellungen, die Verwandtenbeiträge und die Gefälle. Es bleiben noch übrig: die Beiträge der Gemeindsarmengüter, der Bürgergüter und des Staates. Wenn der Entwurf so lauten würde: der Staat bezahlt den Ausfall, wenn die übrigen Hülfsmittel nicht ausreichen, dann würde die Gemeinde einfach die Rechnung machen und die fehlende Summe vom Staate bezahlt. Aber so verhält es sich eben nicht, sondern der Staat bezahlt nur eine bestimmte Summe, welche für ein Kind Fr. 39. 35, für eine erwachsene Person Fr. 52. 36 beträgt. Nun sagt man, die Gemeinde müsse sich eben einrichten. Aber wenn es dennoch nicht geht, wie dann? Die im § 8 vorgesehene freie Verpflegung verstehe ich so: man fragt in einer Gemeinde: wer will ein Kind unter 8 Jahren annehmen? Wer will eine erwachsene Person? Dann wird der Eine 100, der Andere 150 Fr. verlangen. Da findet kein Zwang statt. Ein Jeder kann fordern, so viel er will; in Bezug auf diese Klasse besteht also die freie Konkurrenz. Oder will man vielleicht da auch einen Zwang einführen? Soll derjenige, welcher schon ein Kind über 8 Jahren zur Verpflegung übernommen hat, noch andere Notharme übernehmen? So verstehe ich es nicht, sondern die Verpflegung ist in dieser Beziehung frei. Nun frage ich: wie soll das Fehlende bezahlt werden, wenn die vorhandenen Hülfsmittel zu Deckung des Kostgeldes nicht hinreichen? Die freien Steuern sollen für die Dürftigen verwendet werden. Das Gesetz soll doch die nöthigen Hülfsmittel anweisen, und da erblicke ich nur zwei Auswege. Entweder erlaubt man den Gemeinden, deren Hülfsmittel zu Deckung der Ausgaben für die Notharmenpflege nicht hinreichen, das Fehlende durch freiwillige Steuern zu ersetzen; oder wenn man das nicht will, dann sehe ich wahrhaft kein anderes Mittel mehr als die Einführung einer Art Zelle, einer beschränkten Zelle, so weit sie erforderlich ist. Da ich wenigstens nicht einsehe, wie die Stadt Bern ihre einspältigen Notharmen aus den vorhandenen Hülfsmitteln erhalten kann, und auch der Staatsbeitrag nicht ausreicht, so stelle ich den Antrag, am Schlusse des ersten Alinea die Bestimmung beizufügen: „es sei denn, daß die ordentlichen Hülfsmittel zur Versorgung der Notharmen nicht hinreichen.“ Ferner beantrage ich, einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Gingegen können sich die in § 8 Ziff. 2 bezeichneten Personen gegen Bezahlung des im Verpflegungsreglemente zu bestimmenden Betrages von der Uebernahme von Kindern zur Verpflegung befreien.“ Es gibt Partikularen, die außerhalb ihrer Gemeinde größere oder kleinere Liegenschaften besitzen. Ich nehme an,

Jemand besitze in einer andern Gemeinde eine kleine Liegenschaft. Wie soll er nun in der Lage sein, ein Kind zu verpflegen? Er muß also das Kind anderswo versorgen. Bisher half man sich so, daß man das Kind entweder dem Pächter überband oder anderswo verkostgeldete. Wenn nun der betreffende Liegenschaftsbesitzer sich bereit erklärt, das im Verpflegungsreglemente bestimmte Kostgeld zu erlegen, so kommt es für ihn billiger zu stehen und die Gemeinde hat den Vortheil, daß sie nach und nach einen Ortsarmenfond bilden kann; dann ist beiden Theilen geholfen. Endlich ist noch eine Klasse zu berücksichtigen. Wir haben im Kantone viele Alpbesitzer, namentlich befinden sich solche auch in der Stadt Bern. Ich möchte fragen: was soll ein solcher Alpbesitzer mit einem Kinde anfangen? Früher übergab man es dem Küher, später sah man, daß es nicht gehe und suchte sich anders zu helfen. Auch in dieser Beziehung ist es besser, die Gemeinde suche sich einzurichten und der betreffende Grundbesitzer zahle den im Reglemente festgesetzten Beitrag. Das sind die Gründe, welche mich veranlassen, Ihnen die gestellten Anträge zur Genehmigung zu empfehlen.

**Dr. v. Gonzenbach.** Ich bin mit den Anträgen der Herren Steller und Stettler einverstanden, dagegen würde ich sie etwas anders redigiren. Ich glaube, die Sache gehöre nicht daher, und man sollte sich darauf beschränken, bei § 10 das erste Alinea zu streichen. Welches ist der logische Gang des Gesetzes in Bezug auf die Hülfsmittel? Er geht zuerst vom engern Kreise aus und beginnt mit den Rückstellungen, dann kommen die Beiträge der Blutsverwandten, der Bürgergüter, der Gemeindsarmengüter, die Gefälle und endlich die Leistungen des Staates. Nun halte ich dafür, wenn es zugegeben wird, so muß die Gemeindsarmenstelle offenbar am Schlusse angebracht werden, wenn alle diese Mittel erschöpft sind, und dann mit einer beschränkten Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen. Wenn Sie damit einig sind, so hätten Sie bei § 27 des frühern Entwurfes bereits eine entsprechende Redaktion, indem dort bestimmt ist, wie durch außerordentliche Hülfsmittel die Ausgaben im Armenwesen besiritten werden sollen, namentlich auch „durch Erhebung einer reglementarischen Armensteuer infolge des neu zu erlassenden Gesetzes über das Gemeindesteuernwesen, wenn gemäß dem vorhandenen Bedürfnisse nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes die Gemeinde durch Mehrheitsbeschluß von  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden es verlangt und der Regierungsrath es gestattet.“ Ich besorge, der Herr Berichterstatter gebe meinen Vorschlag nicht zu, weil er gegen diese Zelle eingenommen ist, darum frage ich ihn bei § 9, wie das Fehlende bezahlt werde. Seine Antwort war gar nicht genügend. Nun frage ich bei dieser Auffassung des Herrn Berichterstatters, welcher zugibt, er sei gezwungen, Opfer zu fordern, ob es nicht billiger und gerechter, ob es nicht am besten sei, eine Zelle zu beziehen. Eine gleichmäßigere Vertheilung der Last kenne ich nicht, als wenn man das Fehlende auf das ganze Vermögen der Gemeinde legt und es von  $\frac{2}{3}$  der Stimmben abhängt, ob die Zelle bezogen werden dürfe. Das halte ich für gerechter, als wenn man einem Liegenschaftsbesitzer ein Opfer auferlegt, das man nie genau berechnen kann. Ich will nicht noch einmal auf die frühere Diskussion über die Zelle zurückkommen, nur daran möchte ich erinnern, daß von mehreren Seiten, namentlich von Seite eines Redners erklärt wurde, daß man nicht für eine Zelle für die Dürftigen stimme, wohl aber für die Notharmen. Ich beschränke mich also darauf, den beiden Herren zu bemerken, daß der Antrag zu § 27 gehört; nicht daß ich dann wieder darauf zurückzukommen gedenke, aber der Herr Berichterstatter wird damit einverstanden sein, daß derselbe dorthin gehört. Hier beantrage ich, die beiden ersten Zeilen des § 10 zu streichen.

**Ischärner zu Kehrsatz.** Ich hingegen möchte warnen, immer auf das Alte zurückzukommen; dieser Grundsatz sollte hier nicht zur Sprache kommen. Ich muß sagen, daß eine

gezwungene Armentelle in allen Verhältnissen des Lebens eine Abnormität ist; sie führt zum ausgehebeltesten Sozialismus und Kommunismus, sobald ein paar Individuen in einer Gemeinde sich versammeln, die Erhebung einer Steuer beschließen und erklären: wir haben das Recht zu existieren, ohne zu arbeiten! Sie haben das in Paris gesehen, wo Napoleon viele Tausende solcher Individuen fortzuschicken mußte, weil sie den Grundsatz hatten: La propriété c'est le vol. Es ist möglich, daß es in einer reichen Bürgergemeinde nicht so üble Folgen hätte, wie an andern Orten. Ich warne vor einer solchen gezwungenen Armenunterstützung, und wünsche, daß man bei diesem Artikel bleibe, wie er vorliegt. Zeigt es sich dann, daß die Hilfsmittel nicht ausreichen, so kann man immer noch auf Mittel und Wege bedacht sein, was zu thun sei. Der Staat mit seinen Waldungen und andern Liegenschaften wird dann auch beigezogen werden müssen, nicht nur die Bäuerlein. Ich stimme zum § 10.

Ofeller zu Signau. Ich danke Herrn Tschärner, daß er sich gegen den Antrag auf Wiedereinführung der alten Armentelle erhoben hat. Auch ich muß mich dagegen aussprechen, und erlaube mir, nur kurz die Gründe dafür anzugeben. Vor Allem halte ich dafür, wir können, so lange die gegenwärtige Verfassung besteht, die Armentelle nicht wieder einführen. Wer so etwas will, der muß die Verfassungsrevision beschließen. Ferner finde ich, die Armentelle sei gegen die Grundsätze des in Berathung liegenden Armengesetzes. Ich mache Sie aufmerksam, daß die Verfassung 400,000 Fr. aussetzt, welche als Staatsbeitrag an die Stelle der frühern Armentelle treten sollen. Ferner muß ich Sie erinnern, daß dieses Gesetz indirekte Tellen genug enthält, so daß wir der direkten nicht bedürfen. Ich mache Sie aufmerksam auf die Vertheilung der Kinder auf die Liegenschaften, auf ie Tellen zu Erziehung der Armengüter. Ich möchte Sie Alle warnen und daran erinnern, daß die alte Armentelle die größte Schuld an untern Zuständen im Armenwesen trägt, daß sie für das Land von den verderblichsten Folgen war. Ich stimme zum § 10.

Tschärner in Bern. Mir scheint, die Frage sei einfach diese: will man, daß die Notharmen versorgt werden, ja oder nein? Will man es darauf ankommen lassen, daß viele nicht versorgt werden, so kann man es bei den Bestimmungen dieses Entwurfes bereden lassen. Will man aber die Notharmen gehörig versorgen, so muß man den Gemeinden die nöthigen Hilfsmittel anweisen, sonst sind die Armen auf der Gasse. Ob man mit dem Staatsbeitrage von 400,000 Fr. auskomme oder nicht, das wird die Erfahrung entscheiden. Ein Belege, daß das Durchschnittskostgeld zu niedrig sei, hatte ich erst in den Händen, indem ich die Verpflichtung einer emmenthalischen Gemeinde für die Verpflegung eines Kindes vor Augen hatte, einer Gemeinde, die gewiß nicht mehr zahlt, als nöthig ist; es beträgt etliche 50 Fr. Wenn nun für Kinder so viel bezahlt werden muß, so zweifle ich sehr daran, ob man dabei bestehen könne. Man wird auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Sie können allfällig dem Besitzer eines Hofes 1—2 Kinder übergeben, er kann sie geböhrig erziehen; aber wenn es sich um die Vertheilung einer Masse Kinder handelt, so können Sie dem Einzelnen nicht 4—5 ausbürden. Es müssen daher einzelne Kinder durchaus verpfostgeldet werden, so daß auch da die Gemeinde bedeutende Opfer wird bringen müssen. Ich stimme zu den gefallenen Anträgen.

Berger. Ich höre zu meiner Betwunderung der Armentelle wieder das Wort reden, von einer Seite her, wo man wahrscheinlich nicht weiß, um was für einen Vogel es sich da handelt. Bei uns hat man sehr große Bedenken dagegen, wenn in irgend einer Form die Gemeindestelle eingeführt werden sollte. Man sagt, die vorhandenen Mittel reichen nicht hin. Ich möchte für den Fall, wenn nach Frischöpfung aller andern Hilfsmittel noch ein Defizit vorhanden sein sollte, einen Vor-

schlag machen, der bei uns mit Vergnügen aufgenommen würde, daß nämlich alsdann eine allgemeine Staatsarmentelle bezogen werden möchte und zwar gleichmäßig von Vermögen und Erwerb. Das sollte denen, welche die Armentelle wollen, entsprechen, und es wäre das billigste Verfahren, um die Katastrophe zu heben. Ich stelle daher den Antrag, es sei für den erwähnten Fall grundsätzlich der Bezug einer allgemeinen Kantonalarmmentelle auszusprechen und dieselbe durch den Staat zu verwenden.

Karrer. Da bei § 10 einer der wichtigsten Grundsätze der Verfassung bestritten werden will, so erlaube ich mir auch noch einige Bemerkungen. Man weiß wohl, daß eine Verfassungsbewertung nicht für ewige Zeiten gemacht werden kann, sondern sie steigt eben aus den Bedürfnissen der Gegenwart hervor; für die Zukunft hat man nur Budgetansätze und Vermuthungen. So ging es auch mit dem § 85 unserer Staatsverfassung. Man stellte damals eine Berechnung auf, wie hoch die Armentellen sich im ganzen Kantone belaufen möchten, man stellte die gesammelten Angaben zusammen und stellte dem ganzen Kanton die 400,000 Fr. a. W. als Staatsbeitrag gegenüber; das Uebrige überließ man der Wirksamkeit der freiwilligen Vereine. Es fragt sich, ob diese Berechnung heute noch eine richtige sei oder nicht. In dieser Beziehung habe ich keine andern Materialien, als den Bericht des Herrn Direktors des Armenwesens, aus welchem sich ergibt, daß der Staatsbeitrag von 400,000 Fr. nicht nur für die Befriedigung der ordentlichen Bedürfnisse genügt, sondern noch ein Ueberschuß für Unvorhergesehenes bleibt. Ich weiß nun nicht, ob es am Orte wäre, diese Berechnung umzustößen. Bei jeder vernünftigen Armenpflege bedarf es einer gewissen Genauigkeit und Strenge. In dieser Beziehung mache ich dem Lande, dem Emmenthal den Vorwurf, daß es zu freigebig war. Ich erinnere mich, daß während der schweren Zeit der Theuerung bis auf 200 Personen täglich vor einzelne Häuser kamen, und daß keine sich entfernte, ohne etwas erhalten zu haben. Diese Freiwilligkeit hat etwas Schönes, sie hatte aber in gewisser Hinsicht auch schlimme Folgen. Wir müssen dafür sorgen, daß die Gemeinden nicht zu leicht und zu bequem Tellen beziehen können. Schneiden wir beiden den Faden ab, der Gemeinde- und der Staatsarmentelle. Ich bin so frei, Ihnen eine Ansicht mitzutheilen. Die Kinder, welche auf die Liegenschaften vertheilt werden sollen, werden den betreffenden Grundbesitzern vorgestellt. Diejenigen, welche freiwillig Kinder übernehmen, haben das Recht, auszuwählen; diejenigen, welche ihre Pflegekinder zu etwas verwenden können, erhalten keine Entschädigung; dann wird letztere für die Uebrigen um so größer, so daß sie dabei bestehen können. In der Stadt Bern sind die Verhältnisse freilich ausnahmsweise beschaffen, aber wenn man einmal weiß, daß man es nicht anders machen kann, so richtet man sich ein, wie auf dem Lande auch. Hüte man sich, in ein solches Gesetz einen Grundsatz aufzunehmen, der in andern Kantonen unendlich viel Unheil angerichtet hat. Gehen Sie in den Kanton Luzern, wo die Uebelstände viel größer sind als bei uns, in jenen Kanton, wo auf 100 Einwohner 35 unterstützt werden müssen. Wenn man einmal tellen muß, so kommen Sie zum alten Systeme zurück, daß die Armen wieder ihre Ansprüche an die Gemeinden machen und sagen: ihr habet das Recht, Tellen zu erheben, wir haben das Recht auf Unterstützung. Gehen Sie in den Kanton St. Gallen, dort sehen Sie wie Armentellen bis auf 14 p. m. erhoben werden. Die Uebelstände, welche unsere frühere Armenpflege mit sich brachte, liegen in der Bequemlichkeit einzelner Gemeinden und Gemeindebehörden; diese wagten es nicht, einen Unterstützung Verlangenden, der noch sich selbst hätte durchbringen können, fortzuschicken, sondern sie gefielen sich vielmehr darin, die Guten zu spielen, und wenn der Gemeindefiskus nicht mehr hinreichte, so wurde der Bezug einer Telle beschloffen. Wenn einmal die Sache so steht, daß außerordentliche Nothstände da sind, wenn der Fluß seinen Damm zu durchbrechen droht, so kann man

außerordentliche Mittel anwenden; aber für gewöhnliche Verhältnisse möchte ich die Armentelle nicht. Dieß sind die Gründe, warum ich zum § 10 stimme.

v. Büren. Ich bin sicher kein Freund von Armentellen, es ist nur die Nothwendigkeit der Bedürfnisse, die mich zu der Frage veranlaßt: wie soll es möglich sein zu bestehen, wenn man nicht weiß, wie man sich behelfen soll? Herr Karrer deutete einen Weg an, wie man bei der Versorgung der Kinder verfahren könnte, aber bei der Versorgung der Erwachsenen zeigen sich ganz andere Schwierigkeiten. Nach § 8 Ziff. 3 sollen sie durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindarmenhanse versorgt werden. Nun mache ich aufmerksam, daß die Verpflegungskosten in einem Gemeindarmenhanse ungleich größer sind als das Durchschnittskostgeld, und ich glaube, man könne nicht wohl anders, als den Gemeinden die vorgeschlagene Befugniß geben. Man wendet ein, wenn Tellen bezogen werden, so sei Mißbrauch zu befürchten, die Gemeinden würden mit zu großer Leichtigkeit zu diesem Mittel greifen. Wenn die Gemeindebehörden so handeln, so werden wir mit dem ganzen Gesetze nicht viel bewirken können. Wenn die Gemeindebehörden und Andere nicht Ja zu sagen wissen, wo es nöthig ist, und nicht den Muth haben, erforderlichen Falles auch Nein zu sagen, dann sind wir mit der Armenpflege zu Ende. Diesen Standpunkt dürfen wir nicht einnehmen. Ein Redner schlug die Staatsarmmentelle vor. Wenn wir diese beschließen, dann haben wir die Staatsarmenpflege, und was diese bedeutet, wissen Alle. Bis auf einen gewissen Grund haben wir sie bereits, in dem Sinne, daß man sagen kann, ein großer Theil der Steuern werde für die Armen verwendet. Wenn jedoch die Gemeindegasse speziell verboten ist und die Hilfsmittel der Gemeinden nicht ausreichen, so müssen sie sich auf irgend einem andern Wege Mittel verschaffen, nenne man es, wie man wolle. Die Gemeinden müssen sich so einrichten können, daß es ihnen möglich ist, ihre Armen zu versorgen, und da es nicht überall ohne den Bezug einer Telle geschehen kann, so soll man diese nicht geradezu unmöglich machen.

Lehmann, J. U. Ich muß mich der Beibehaltung des § 10 anschließen. Wir wissen, welche Folgen die frühere Armenpflege hatte. Die Begehrlichkeit nahm zu, weil die Gemeinden leicht Tellen erheben konnten; die Armenlast wurde dadurch zu groß, so daß man dahin kam, in der Verfassung von 1846 eine Schranke aufzustellen. Ich bin mit Herrn Karrer einverstanden, ich glaube, die gegen den § 10 erhobenen Bedenken seien zu weit hergeholt. Laut § 8 können die Kinder mit Entschädigung auf die Höfe vertheilt werden. Ich zweifle nicht daran, wenn man in einer Gemeinde weiß, daß nicht mehr vorhanden ist, so wird man auch die andern Kinder nach einem billigen Maßstabe zu versorgen wissen, es wird Leute geben, die sie übernehmen. Wir wissen, wohin es führt, wenn man die Lasten überhaupt in Geld umwandeln will; es führt eben zu den kolossalen Summen, die ein Land in Schrecken versetzen. Unsere Tendenz muß dahin gehen, das Verfahren zu beseitigen, nach welchem leicht Defizite entstehen. Ich halte also dafür, so gut als man für den Staat ein Budget macht, so gut wie in jeder guten Familie die Ausgaben sich nach den Einnahmen richten müssen, so werden sich auch in den Gemeinden Mittel und Wege finden, die Armen zu versorgen. Wenn wir heute den Gemeinden wieder einen unbeschränkten Kredit eröffnen, ihnen die Befugniß geben, Tellen zu erheben, so haben wir durchaus den Zweck verfehlt, welchen die Verfassung anstrebt, und wenn wir dahin gelangen wollen, daß die freiwillige Unterstützung an die Stelle der gezwungenen trete, so müssen wir den § 10 festhalten; ich stimme dazu.

v. Werdt. Herr Karrer bemerkt, man soll den Gemeinden sagen, daß sie sich einrichten. Ich möchte das auch, aber eine dreißigjährige Erfahrung auf dem Lande lehrt mich, daß man

in den Gemeindeverwaltungen, wie in andern Dingen, die Menschen nehmen müsse, wie sie sind, und da finde ich nichts anderes, als was ich bei der Diskussion über die Eintretensfrage sagte: wir werden nach und nach, vielleicht nach theurer Lehrzeit, darauf zurückkommen, nicht die obligatorische Armenunterstützung einzuführen, aber den Gemeinden Mittel und Wege an die Hand zu geben, daß sie bestehen können. Ich hätte den Gemeinden erlauben mögen, im Falle der Noth Tellen zu beziehen, und man könnte dadurch eine Schranke setzen, daß die Telle 1 pro mille nicht übersteigen dürfe. Denn Gegenden, deren Hilfsmittel nicht hinreichen, soll der Staat durch seine 400,000 Fr. zu Hülfe kommen. Auch unter dem neuen Gesetze wird man auf irgend eine Weise Ordnung schaffen müssen, sonst wird es ebenfowenig gehen als bisher. Erst bei der Inkraftsetzung des Gesetzes wird man auf eine Menge Schwierigkeiten stoßen, die man sich jetzt nicht träumen läßt. Zugleich wiederhole ich, was ich Herrn Schenk sagte: die Mehrheit ist König, sie mag beschließen, was sie für gut findet. Ich werde dem Armengesetze, wenn es angenommen wird, nicht nur keine Schwierigkeiten in den Weg legen, sondern den republikanischen Grundsatz befolgen und darnach leben.

Dr. Schneider. Ich verwundere mich über dasjenige, was ich heute hier höre. Ich habe die Verfassung nie anders verstanden, als daß die Gemeindegasse aufgehoben werden soll. Entweder muß die Verfassung revidirt, oder die Telle aufgehoben werden. Der § 85 der Verfassung erklärt die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen als aufgehoben. Wenn diese Pflicht aufgehoben ist, so ist jeder Zwang gegen den Einzelnen auch aufgehoben. Es wäre ein Widerspruch, zu sagen: die gesetzliche Unterstützungspflicht der Gemeinden ist aufgehoben, aber gesetzlich muß der Einzelne stellen. Ferner schreibt die Verfassung vor, wenn der Ertrag der Armengüter und anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel nicht hinreiche, so werde „bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindegassen und Staatszuschüsse ergänzt.“ Also bis der Grundsatz gänzlich durchgeführt sein wird, können noch Tellen erhoben werden, länger nicht. Freilich fügt die Verfassung bei: „und Staatszuschüsse.“ Es liegt sodann im Grunde auch im Sinne dieses Artikels, daß der Verfassungsrath der Ansicht war, die Staatszuschüsse werden auch einmal aufhören müssen, während wir jetzt darüber einig sind, daß dieses nicht so bald werden geschehen können. Aber wenn auch die Verfassung nicht eine solche Bestimmung enthielte, so müßte ich dennoch die Ansicht der Herren Karrer und Tschärner theilen. Wieder Tellen gestatten, wäre das größte Uebel. Herr v. Werdt schlägt die Festsetzung eines Maximums vor. Es wurde oft festgesetzt. Wir hatten eine starke Regierung in den Zwanzigerjahren, jeder Gemeinde wurde ein Tellmaximum festgesetzt, jede hat es überschritten, und der Regierungsrath genehmigte die Ueberschreitungen. Wenn einmal die Telle besteht, so gibt es keine Schranke mehr. Herr Karrer zeigte, wie es in andern Kantonen steht, er zitierte den Kanton Luzern, welcher nach der Zählung von 1850 132,843 Seelen Bevölkerung hat. Die waisenamtlich unterstützten Armen belaufen sich auf 20,405 Köpfe = 15, fast 16 % der Bevölkerung. In einzelnen Gemeinden steht es schlimmer. In Willisau beträgt die Zahl der Unterstützten 17½ %, in Entlebuch 24¾ %, in einigen Gemeinden 31 %, in Rohrmoos 32 %, in Doppelschwand 35 % der Einwohnerkraft; und daß man solche Zustände großen Theils dem Tellsysteme zuschreiben hat, ist klar. Ich sehe in diesem Gesetze nichts anderes als eine Fortsetzung der Grundsätze, wie ich sie im Gesetze von 1847 niedergelegt habe. Daß sie im Allgemeinen richtig waren, beweist mir der Umstand, daß wir verhältnißmäßig nicht so viel Geld für die Armen verwenden mußten, wie man befürchtete, und ihre Zahl nicht so zunahm, wie in den Kantonen, wo die Gemeinden berechtigt waren, Tellen zu erheben. Ein anderer Umstand liegt darin, daß die Sterblichkeit bei uns im Allgemeinen nicht größer war, mit Ausnahme

vielleicht von 60—70 Seelen im Jahre 1847. Sehen Sie in andern Kantonen, in andern Staaten, in Preußen, Oesterreich nach, wo auf 100 Geburten 125 Verstorbene erscheinen; von solchen Zuständen haben wir keine Ahnung. Wenn man zu bereitwillig sein will, so stiftet man nur Böses und den Armen wird kein Dienst geleistet. Meine Ueberzeugung ist auch diese, daß der Herr Berichterstatter seine Berechnung etwas zu niedrig machte. Ich gebe zu, daß die Einrichtung der Inspektorate (die beste des Gesetzes) dafür sorgen wird, daß nicht zu viele Leute auf den Notharmenetat kommen. Aber das macht der Herr Berichterstatter mich nicht glauben, daß die Zahl der Armen abgenommen habe. Wir hatten im Jahre 1846 schon 20,000 Arbeitsunfähige, 15,000 Kinder, die unterstützt werden mußten. Ich glaube nicht, daß diese Zahl sich vermindert habe. Ist es der Fall, so ist es mir wieder ein Beweis, daß die Grundsätze des Gesetzes von 1847 nicht so schlimm waren. Darum will ich auf denselben fortbauen und stimme zum § 10.

Matthys. Ich habe zwischen der ersten und zweiten Berathung des Armengesetzes die Verhandlungen der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes und dessen Verhandlungen ebenfalls nachgesehen, und da heute ein Antrag gestellt wurde, der gegen den § 85 der Verfassung gerichtet ist, so erlaube ich mir, darauf zurückzukommen. Im ersten Entwurfe schlug die Redaktionskommission folgende Bestimmung, als § 95 vor: „Es soll ohne Verzug eine auf dem Grundsätze der gleichmäßigen Belastung beruhende Ausgleichung der bestehenden Staats-, Feudal- und Armenlasten ausgeführt werden.“ Der § 96 lautete, wie folgt: „Wenn die bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu bestreiten, so sollen die neuen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Als dieser Vorschlag in der Vorberathungskommission zur Sprache kam, stimmten alle 27 Mitglieder derselben zur Einführung der Staatsarmenpflege oder Zentralisation des Armenwesens, jedoch so, daß zwischen Notharmen und Dürftigen unterschieden und dem Staate die Erhaltung der arbeitsunfähigen Armen überbunden werden sollte. Die Sache kommt vor den Verfassungsrath. Die Herren Blösch, Stockmar, Dr. Schneider und andere Redner machten auf die Folgen der Staatsarmenpflege aufmerksam. Aber darüber war der Verfassungsrath einstimmig, daß die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen aufgehoben werden soll, und sie wurde mit 119 Stimmen als aufgehoben erklärt, kein Mitglied war dagegen. Auch die Herren alt-Regierungsrath Fischer von Reichenbach, Blösch und Straub waren damit einverstanden. Hierauf sagte man: was die Vorberathungskommission vorschlägt, konvenirt uns nicht, die Staatsarmenpflege führt zu weit, aber der Staat muß etwas thun. Die Einen schlugen einen Staatsbeitrag von 500,000 Fr., die Andern weniger vor; zum ersten Male wurde die Summe von 500,000 Fr. beschlossen, später jedoch dieselbe auf 400,000 Fr. reduziert. Nun ist die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen aufgehoben, und man wußte, was man mit dieser Schlußnahme wollte; es steht schwarz auf weiß in den Verhandlungen; das Maximum des Staatsbeitrages wurde auf 400,000 Fr. a. W. bestimmt. Man will diese Summe nicht vermehren, sondern jedesmal, wenn die Hilfe des Staates angerufen wird, bekreuzt man sich; dagegen will man die Armentelle wieder einführen. Wenn Sie das wollen, so würde ich dann den Vorschlag des Herrn Berger vorziehen, welcher rationeller wäre. Ich stimme nicht dazu, weil er mit der Verfassung nicht im Einklange steht. Soll ich ein Individuum unterstützen, weil es im nämlichen Kantone, im nämlichen Gemeindebezirke, auf dem nämlichen Bürgerrodel mit mir steht? Nein, die Unterstützung hat in der allgemeinen Humanität ihren Grund, sie liegt im Interesse der Ordnung des Staates und beruht auch auf polizeilichen Gründen. Wenn man einmal die Erfahrung machen sollte, daß man mit diesem Gesetze nicht bestehen könne, daß die 400,000 Fr.

nicht hinreichen, so bin ich überzeugt, man kehrt nicht zur gesetzlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden zurück, sondern man wird sagen: der Staat soll über die 400,000 Fr. hinaus mehr leisten. Deshalb scheint es mir, die Herren sollten einsehen, daß die Armentelle eine große Mitschuld an unsern Zuständen im Armenwesen trägt, und mir scheint, es bleibe nichts Anderes übrig, als den § 10 zu genehmigen.

Dr. v. Gonzenbach. Es darf sich Niemand vorwerfen lassen, daß er etwas Verfassungswidriges beantrage. Ich hörte das Wortum des Herrn Schneider mit Aufmerksamkeit an, und dachte, er werde als Vater des § 85 auftreten; auch von Herrn Gfeller erwartete ich die Erklärung, es sei wirklich wahr, daß die Armentelle durch den § 85 der Verfassung verboten sei. Was Herr Matthys über die Entstehung dieses Artikels anführte, ist richtig, aber ich frage: haben Sie die litt. c. des § 85 aufgehoben oder nicht? nach welcher „bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes“ das Fehlende durch Gemeindefellen und Staatszuschüsse ergänzt werden soll? Ist „obiger Grundsatz“ (der Grundsatz der Freiwilligkeit) durchgeführt? Da sage ich, nein, denn Sie erhalten die 20,000 Notharmen nicht durch die Freiwilligkeit, sondern Sie nehmen dafür eine Reihe bestimmter Hülfsmittel in Anspruch. Es ist also nicht nur ein Wollen, sondern ein Sollen. Was sagt nun die Verfassung? Wenn eine Gemeinde mehr als 1 pro mille Stellen beziehen müsse, so solle der Staat ihr mit außerordentlichen Zuschüssen zu Hülfe kommen. Nicht daß es mir gelingen würde, Sie zu überzeugen, Sie haben eine vorgefaßte Meinung, Sie verwechseln Recht und Pflicht. Die Pflicht der Gemeinden, die Armen zu unterstützen, ist aufgehoben; es darf kein Individuum vor die Gemeinde treten, und sagen: ihr müßt mich unterstützen. Aber daß die Verfassung einer Gemeinde, deren Hülfsmittel nicht hinreichend sind, welche daher eine Telle zu beziehen wünscht, dies verbiete, das begreife ich nicht. Das ist der Unterschied. Bis jetzt wurde mir das Gegenheil noch nicht aufgeklärt und ich frage: hat die litt. c. des § 85 eine Bedeutung oder nicht?

Dr. Schneider. Es handelte sich hier nicht um das Recht, sondern um die Pflicht. Wenn Sie die Erhebung der Telle von einer Mehrheit der Gemeinde abhängig machen wollen, so bestreite ich die Argumentation des Herrn von Gonzenbach. Sind aber Alle in der Gemeinde einverstanden, da wird der Staat, auch wenn im Gesetze nichts davon gesagt ist, kein Hinderniß in den Weg legen. Nur darf nicht die Gemeinde als Gemeinde, und unter den Formen, wie sie Beschlüsse faßt, Andere dazu anhalten, zu treten. So faßte ich den Verfassungsartikel immer auf, und es ist mit dem, was ich vorhin gesagt, durchaus nicht im Widerspruche.

Herr Berichterstatter. Ich will mich nicht des Langen und Breiten auf Erklärungen einlassen; ich will auch nicht auf Auslegungen der Verfassung zurückkommen, mit Hinweisung darauf, daß allerdings dasjenige, was in litt. c. gesagt ist, ein Aufzuhebendes sei, unter gewissen Umständen als ein Aufgehobenes betrachtet werden müsse. Ich will nur da anknüpfen, daß bestritten wird, daß der Zeitpunkt eingetreten sei, wo dasjenige, was die Verfassung aufheben will, als aufgehoben zu betrachten sei. Die Freiwilligkeit ist noch nicht durchgeführt, so sagt Herr v. Gonzenbach, und so wie er es sagt, muß ich dagegen protestiren, deswegen, weil er die Sache in's Abstrakte hinaufreißt und die Freiwilligkeit nur dann als durchgeführt gelten lassen will, wenn die Armengüter keinen Beitrag mehr liefern, wenn der Staat, die Verwandten u. s. w. nicht mehr in Anspruch genommen werden müßten; — kurz wenn die abstrakte Willkür und Freiheit des Einzelnen gelten würde, dann erst würde Herr v. Gonzenbach sagen: jetzt ist die Freiwilligkeit durchgeführt! Ich könnte sagen: jetzt ist einerseits die absoluteste Willkür, andererseits die absoluteste

Stiftungswidrigkeit da. Wenn wir die Armengüter, die Blutsverwandten, den Staat beiziehen, so soll man deswegen noch nicht sagen, die Freiwilligkeit sei nicht durchgeführt. Das Verhältnis ist eben das, daß die Freiwilligkeit und die vorhandenen Fonds sich in die Armenpflege theilen. Wo die letztern wirken, wird die Freiwilligkeit aus dem Spiele gelassen, um dann bei einer andern Klasse von Armen zu wirken, die nicht zu den Arbeitsunfähigen gehören. Man sagt aber ferner: es handelt sich nicht um Pflicht, sondern um Recht. Ich weiß nicht, ob Sie in der Welt irgend ein Recht kennen, dem nicht eine Pflicht, wie die Rehrseite einer Münze, gegenüber steht, und umgekehrt. Man kann sogar den Uebergang des Rechtes in die Pflicht so gut nachweisen, namentlich auch bei der Gemeindsarmentelle, daß es klar sein sollte, wie die Pflicht dem Rechte sich anschließt: Herr Stettler diente mir am besten, als er nach den vorhandenen Hilfsmitteln fragte und sagte: die Rückertstungen, die Beiträge der Blutsverwandten, die Gefälle sind nichts, also Tellen. Da haben Sie den Uebergang vom Rechte zur Pflicht, da heißt es: das erste, zweite, dritte Hilfsmittel läßt man bei Seite, die Gemeindsarmentelle ist viel bequemer; da braucht man nicht lange den Verwandten nachzulaufen u., sondern es heißt: das fehlt, daher wird gestellt. So ging es eben früher. Darum laufen so viele Familienväter im Lande herum, die im Anfange noch ihre Familie hätten erhalten können. Das ist der erste Anfang. Sobald Sie die Telle in den Hintergrund stellen, fangen die vorhergehenden Hilfsmittel zu erbleichen und zu schwinden an. Es liegt ganz im Gange der Staatsverwaltung, daß die Gemeinden bei jedem Anlasse von ihrem Rechte Gebrauch machen. Wenn die gewöhnlichen Hilfsmittel einer Gemeinde nicht hinreichen, so wird der Regierungstatthalter sagen: warum macht ihr nicht Gebrauch davon? Und wenn das so geht, so werden die einen Gemeinden zellen die andern nicht. Infolge der eingetretenen Uebelstände fand man aber schon früher, weil die Sache so ungleich gehe, so wollte man sie reguliren, und erließ man deshalb das Tellegesetz. So würde es in Zukunft wieder gehen. Man würde nach und nach mit dem Rechte beginnen, dann würden sich da und dort Uebelstände zeigen, man würde die Nothwendigkeit einsehen, ein gleichmäßiges Verfahren einzuführen, und wir hätten dann in kurzer Zeit wieder ein eigentliches Armentellgesetz. Die Herren sagen: wir verlangen ja nicht die Telle, wenn wir es sonst machen können. Aber in dieser Beziehung theile ich die Ansicht derjenigen Redner, welche vorhin bemerkten, wenn man einmal angefangen hätte, so bliebe nichts anderes mehr übrig als fortzufahren. Ich glaube, jene Griechen hätten kaum gesiegt, wenn sie ihre Schiffe im Hintergrunde bereit gesehen hätten, sie aufzunehmen, wenn sie nicht den Sieg erringen; aber der Feldherr erklärte: vorerst die Schiffe verbrannt, dann in den Kampf! Und sie haben gesiegt. Wir würden etwas ähnliches erleben. Sobald es Schwierigkeiten gäbe, würde man in das bequeme Schiff der Telle springen, und wir wären am alten Orte. Das wollte die Verfassung nicht. Bedenken Sie wohl, daß wir die undankbare Aufgabe haben, uns gegen diese alte Sitte zu sträuben, und ich glaube, nach etlichen Jahrzehnden, wenn wir fest daran halten, wird man sich etwas besser befinden. Das Vertrauen, der Muth ist nicht auf einmal da. Wenn ein neues Gesetz vorliegt, so will man es noch einmal zurückweisen, aber wir müssen einmal daran festhalten, wenn auch die Sache mit etwas mehr Mühe verbunden sein sollte, als man sich denken mag. Erschrecken Sie nicht, wenn hier und da ein Fall sich ereignet, wo Einer nicht gehörig unterstützt wird. Wir müssen solche Fälle vorsehen; wir dürfen nicht wieder die Müßiggängerei und Sorglosigkeit begünstigen, nachdem wir den ersten Schritt gethan, sie zu beseitigen. Aufgelesen davon, daß man das ganze Gesetz in seiner Tendenz zertrümmern würde, könnte ich nicht einsehen, daß etwas Gutes aus der Wiedereinführung der Telle entspringen könnte. Die im Gesetze vorgesehnen Hilfsmittel sollten genügen, und ich glaube nicht, daß sie neben der Armentelle bestehen könnten. Herr Stettler wird zwar nicht be-

friedigt sein, er geht von der irrthümlichen Ansicht aus, daß die Kinder zuerst verkostgeldet werden, daß diese ihren Theil wegnehmen und dann für die Versorgung der andern Armen zu wenig übrig bleibe. Man wird umgekehrt verfahren. Zuerst werden die arbeitsunfähigen Erwachsenen und die Kinder von 1—8 Jahren verkostgeldet, dann bleibt ein Theil übrig für die Kinder von 8—16 Jahren, für deren Versorgung soviel verwendet wird, als möglich ist. Herr Stettler geht von dem Standpunkte aus, einzig die Erwachsenen nehmen alles Geld in Anspruch, aber das ist nicht richtig. Jedenfalls könnte ich nicht hier bei § 10 die Aufnahme des von Herrn Stettler beantragten Zusatzes zugeben, sondern wenn man irgendwie eine Armentelle einführen wollte, so würde sie dann dahin gehören, wo Herr v. Gonzenbach sie hinwies. Indessen ist es gut, wenn die Sache hier entschieden wird, weil sich bei dem betreffenden Artikel später die nämlichen Bedenken wiederholen würden. Zudem gehört der von Herrn Stettler beantragte Zusatz nicht in dieses Gesetz, sondern in das Verpflegungsreglement, welches die geeigneten Bestimmungen über die Versorgung der Armen enthalten wird. Da Herr Berger seinen Antrag nur eventuell stellte, so will ich hier nicht weiter darauf eintreten. Zum Schlusse möchte ich Sie bitten, nur den Versuch zu machen, sich zu halten, so lange wir können. Wir wollen es wieder einige Jahre probiren, und wenn es nicht recht gehen sollte, so kann der Große Rath wieder zusammentreten und sich ferner berathen, was zu thun sei. Aber zum voraus das Ganze wieder umzustößen, während von Seite der Regierung und der berichtstattenden Behörde die Möglichkeit, wenn nicht die Wahrscheinlichkeit, es könne und werde gehen, dargethan wird, während von vielen Seiten diese Ansicht getheilt wird, — das wäre gegenüber der ganzen Entwicklung unmotivirt. Ich empfehle Ihnen daher den § 10 wie er vorliegt.

#### A b s t i m m u n g.

Für das erste Alinea des § 10	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für das zweite Alinea mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den von Herrn Stettler beantragten Zusatz	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fasbinder.

## Achte Sitzung.

Dienstag den 30. Juni 1857.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Fresard, Furer, Ganguillet, Marquis, Müller, Arat; Dewray, Revel, Schären in Spiez, v. Steiger, Teufcher, Töche, Wittwer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Balsiger, Batschelet, Verbier, Bessire, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bütschi, Büzberger, Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, v. Gffinger, Fleury, Froideveaur, Gerber, Girardin, Glauß, Gouvernon, Grimaitre, Großmann, Gruner, Gygar, Gyger, Hänni, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Kaiser, Kanziger, Kilcher, Klave, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs in Twann, Krebs in Abligen, Kummer, Amtsnotar; Landry, Lehmann, Johann; Lempen, Methée, Minder, Morel, Moor, Moser, Johann; Moser, Jakob; Mösching, Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwyl, Nägeli, Otth, Barrat, Baullet, Beteut, Prudon, Rebmann, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Rolli, Rothenbühler, Rubin, Satchli, Schaffter, Scheurer, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Spring, Steiner, Sterchi, Streit in Zimmerwald, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Habstetten, Weber, Weismüller, Wiedmer und Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Angezeigt wird das wiederholte Entlassungsgesuch des Herrn Kilchenmann, Gerichtspräsident in Wangen.

An der Stelle des abwesenden Herrn Oberst Teufcher bezeichnet das Präsidium den Herrn Großrath Geiser von Roggwyl zum Stimmzähler.

## Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 275 ff.)

## § 11.

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Zu diesem Artikel habe ich als Erklärung nichts beizufügen, indessen soll ich Ihnen einen Zusatz vorschlagen, welcher folgendermaßen lautet: „Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückertungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach § 12 u. f. geleisteten Beiträge.“ Es ist nämlich im § 11 nur von Kindern die Rede, welche als notharm versorgt worden sind, nicht von solchen, die momentan den Eltern abgenommen werden. Nun kann es geschehen, daß die Eltern später zu Vermögen gelangen, und nach dem vorliegenden Paragraphen könnte man sie sonst nicht anhalten, die für ihre als notharm versorgten Kinder ergangenen Kosten zurückzuerstatten.

Tscharner in Bern. Ich erlaube mir die Frage, ob dann die Rückertungspflicht der Kinder wegfalle und nur auf den Eltern laste.

Herr Berichterstatter. Die Rückertungspflicht der Kinder für ihre Versorgung als Notharme vor dem 17. Altersjahre fällt weg; in Betreff desjenigen, was vom 17. Altersjahre hinweg für sie geleistet wird, fallen sie unter die gewöhnlichen Notharmen.

Der § 11 wird mit dem vom Herrn Berichterstatter beantragten Zusatz durch das Handmehr genehmigt.

## § 12.

Tscharner in Bern. Ich finde diesen Paragraphen nicht ganz deutlich und wünsche, daß das dritte Alinea mit dem ersten verbunden werde, in der Weise, daß am Schlusse des ersten Alinea gesagt werde: „beitragspflichtig und zwar so, daß die Verbindlichkeit der entferntern Verwandten erst dann eintritt, wenn u. s. w.“ (das Uebrige, wie im letzten Alinea des Entwurfs).

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob Herr Tscharner dem letzten Satz einen andern Sinn beilegt. Es ist damit nur gemeint, daß z. B. in dem Falle, wo der Vater nichts beitragen kann, der Großvater, der entferntere Verwandte, eintritt. Ich gebe den Antrag des Herrn Tscharner als erheblichlich zu.

Der § 12 wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Tscharner gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

## § 13.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso die §§ 14, 15 und 16.

## § 17.

Herr Berichterstatter. Von anderer Seite wurden gegen das hier festgesetzte Maß des Beitrages Bemerkungen gemacht, indessen finden sich in den Petitionen solche nicht vor; ich will erwarten, ob aus der Mitte der Versammlung allfällige Anträge gestellt werden; von hier aus habe ich keine Abänderung vorzuschlagen.

Der § 17 wird ohne Einsprache durch das Handmehrgenehmigt.

## § 18.

Herr Berichterstatter. Ich möchte hier eine Redaktionsveränderung vorschlagen, welche dahin geht, daß im ersten Satz das Wort „nur“ gestrichen, im zweiten Satz das Wort „sofern“ ersetzt werde durch: „Erst wenn.“

Mit dieser Modifikation wird der § 18 durch das Handmehrgenehmigt.

## § 19.

Dr. v. Gonzenbach. Man hat einige Beunruhigung, daß nur die Stelle des Verfassungsartikels, welche also lautet: „Die Armengüter sind gewährleistet“ -- in das Gesetz aufgenommen wird, und nicht auch der in der Verfassung stehende Nachsatz: „und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß, unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet.“ Allerdings kann man einwenden, daß dieses implizite schon gesagt sei, und ich glaube, der Herr Berichterstatter werde nun, nach den Konzeptionen, die er bei § 23 zu machen bereit ist, sich nicht weigern, es auch explizite aufzunehmen. Der Herr Berichterstatter zitiert den Verfassungsparagraphen auch, man könnte sich also darauf stützen; aber es ist oft gut, es ausdrücklich zu sagen. Ich beantrage daher die Aufnahme dieser Ergänzung.

Herr Berichterstatter. Was Herr v. Gonzenbach verlangt, ist in den verschiedenen Paragraphen des Gesetzes enthalten. Hier ist die Gewährleistung der Armengüter ausgesprochen, in den folgenden Paragraphen die Verwaltung und im § 23 die stiftungsgemäße Verwendung geregelt. Wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkte, ist die Befügung des ganzen Verfassungsartikels auffallend und unlogisch, weil hier von der Verwaltung und Verwendung der Armengüter nicht die Rede ist, sondern nur die Gewährleistung derselben ausgesprochen wird. Ich habe nichts dagegen, daß der ganze Verfassungsartikel aufgenommen werde, aber dann wünschte ich, daß er vor dem § 18 als selbständiger Artikel erscheine. Wenn das beruhigen kann, so bin ich bereit es zuzugeben; dann würde im § 19 die Hinweisung auf den § 85 der Verfassung gestrichen.

Dr. v. Gonzenbach erklärt sich als ganz befriedigt.

Der § 19 wird mit Erheblicherklärung der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation durch das Handmehrgenehmigt.

## § 20.

Nebl. Mit der Ersetzung der Defizite der Armengüter bin ich vollkommen, mit der Beitragspflicht dagegen nicht ganz einverstanden. Wahrscheinlich wurden in den meisten Gemeinden diese Defizite in den burgerlichen Armengütern durch die Unterstützung der burgerlichen Armen gemacht. Nun müssen nach diesem Paragraphen die Defizite auch durch Beiträge der Einsassen gedeckt werden, und das scheint mir nicht ganz billig zu sein. Der § 21 geht viel weiter als das Teilgesetz von 1823. Es hätten freilich nach dem bisherigen Teilgesetze sowohl von Einsassen als Burgern zur Unterstützung von nur burgerlichen Armen Tellen erhoben werden können, aber nachdem das nicht geschehen ist, und zwar durch Fehler der burgerlichen Behörden, so scheint es mir nicht ganz gerechtfertigt, daß die Einsassen zu Ersetzung der Defizite beitragen sollen. Wenn ich vom Herrn Berichterstatter nicht eines Bessern belehrt werde, so würde ich vorschlagen, im zweiten Satz nach dem Worte „Fehlenden“ einzuschalten: „durch die bisher nutzungsberechtignte Korporation oder Gemeinde.“

Geißbühler. Ich möchte auf einen andern Punkt aufmerksam machen, der nicht deutlich ist. Es heißt im vorliegenden Paragraphen: alle Armengüter, die seit 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, seien auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen. Nun möchte ich fragen: bis zu welchem Zeitpunkt soll das geschehen? bis heute oder bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes, oder bis in alle Ewigkeit? Das ist wichtig. Ich kenne Gemeinden, die ihre angegriffenen Armengüter durch Tellen ersetzt haben. Ich wünsche, daß Garantie gegeben werde, daß die Gemeinden nicht ferner das Armengut angreifen. Der Paragraph sollte daher durch Festsetzung einer Zeitfrist deutlicher gemacht werden.

Escharner zu Rehrsatz. Ich begreife gar wohl, daß für die Zukunft etwas geschehen muß. Es wurden Mißbräuche verübt, um frühere Fehler zu decken. Es sind nicht nur Schulden in den Gemeinden vorhanden, sondern auch viele Verbürgungen und Ungesetzlichkeiten in der Armengüterverwaltung. Ich weiß nicht, wer die Verantwortlichkeit davon tragen soll, und wünsche, daß von oben bis unten eine Verantwortlichkeit aufgestellt werde. Man suchte durch alle möglichen Mittel und Wege zu helfen und es geschah nicht selten, daß hinter dem Rücken der Gemeinde ein Präsident und ein Schreiber nebst einigen Mitgliedern des Gemeinderathes Namens der Gemeinde eine Verpflichtung unterzeichneten. Ist es dann billig, daß die Armengüter in solchen Fällen den Schaden tragen? Solche Uebelstände sollen für die Zukunft vermieden werden, damit man nicht in den alten Schlandrian hineingerathe. Noth bricht Eisen, sagt man, aber ich möchte derartigen Mißbräuchen für die Zukunft durch eine bestimmte Verantwortlichkeit vorbeugen, damit jeder nicht nur sein Recht, sondern auch seine Pflicht kenne.

Gfeller zu Wichtlach. Dieser Paragraph ist so begründet, daß ich dessen Genehmigung empfehle. Leider sind die Armengüter an vielen Orten in Rückgang gekommen; wir wissen die Gründe davon, aber eine Ausscheidung darüber, wer schuld sei, wäre nach meinem Dafürhalten unmöglich.

Dr. v. Gonzenbach. Ich habe auch nichts gegen den Paragraphen, wie er vorliegt, aber was Herr Nebl bemerkte, könnte andere Redner noch veranlassen, sich darüber auszusprechen; daher erlaube ich mir, Sie an das zu erinnern, was der Herr Berichterstatter in seinem Schlussrapporte bemerkte, indem er erklärte, er beabsichtige, die Ersetzung der Defizite in den Armengütern in der Weise vorzunehmen, daß dieser Theil nicht als rein burgerliches Gut, sondern als solches zu betrachten wäre, welches den Einsassen und den Burgern zu gut komme.

Berger ist der Ansicht, daß man die §§ 20 und 21 zusammenfassen könnte.

Friedli. Es heißt in diesem Paragraphen, daß die Armengüter, welche seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, ersetzt werden sollen. Nun weiß ich, daß an vielen Orten schon vor 1846 ein Defizit im Armen-gute bestand und zwar ein bedeutendes, indem man z. B. nicht gehörig an Zins legte, was man hätte so verwenden sollen. Was geschah? Einzelne Einwohnergemeinden legten dafür eine Obligation in das Armengut, nun müssen sie den fraglichen Betrag ersetzen, während andere Gemeinden das nicht thaten und nicht im Falle sind, den Ausfall zu ersetzen, weil das Datum des Defizits seit dem 1. Januar 1846 fehlt. Ich möchte auf dieses Verhältnis aufmerksam machen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, die Aufnahme der von Herrn Aebi beantragten Ergänzung wäre nicht wohl möglich, weil eben die Korporation, welche Herr Aebi im Auge hat, nicht Tellen beziehen darf. Nach dem Gemeindegesetze darf keine Bürgergemeinde irgend eine Telle beziehen, noch viel weniger darf sie es nur für die Bürger thun. Somit ist schon durch das Gemeindegesetz eine Ergänzung der geschwächten Armengüter durch die Bürger abgeschnitten und wenn von einer solchen die Rede ist, so gibt es kein anderes Mittel als durch die Einwohnergemeinde. Dann tritt allerdings hinzu, was Herr v. Gonzenbach anführte und was sich in § 23 finden wird, nämlich, daß derjenige Theil des Armengutes, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes ersetzt worden sein wird, in seinem Ertrage nicht nur den Bürgern, sondern auch den Einsassen wie den erstern zu gut kommt. Zur Orientirung mache ich Sie auf die neue Redaktion des § 23 aufmerksam, aus welcher hervorgeht, daß der durch Tellebezug sämtlicher Einwohner neu gestiftete Theil des Armengutes dann rein örtlich zu verwenden ist. Herr Geisbühler besorgt, es möchte das Angreifen der Armengüter fortdauern und dadurch ein fortgesetzter Tellebezug nöthig werden. Ich weiß nicht, ob Herr Geisbühler sich damit beruhigen kann, wenn er bedenkt, daß die Armengüter in eine andere Stellung kommen als bisher. Bisher waren die Armengüter die Träger der Verwaltung, sie gaben nicht nur, was sie abtragen mochten, sondern wenn die Verwaltung nicht genügende Hilfsmittel hatte, so machte man Schulden und das Armengut mußte sich als Bürge hergeben. Künftig ist das Armengut nicht mehr in dieser Stellung, weil für das Fehlende Jemand anders einsteht. Es hat nur seinen gesetzlichen Ertrag abzuliefern, und ist dann gesichert, so daß ich nicht besorge, daß die Armengüter in die nämliche Kalamität gerathen werden, wie bisher. Uebrigens ist im § 21 gesagt, wie lange die Telle dauert: „bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.“ Das wird allerdings in den einen Gemeinden schneller, in den andern langsamer gehen. Herrn Escherner, welcher ebenfalls Besorgnisse äußerte, kann ich nur das sagen: wenn er nicht gerne zu diesem Paragraphen stimmt, so habe ich auch nicht gerne zu diesem Mittel gegriffen. Es ist manches davon, was man hier anbringen hörte, wahr, sowohl von Seite der Gemeinden, welche sagen: wir konnten nichts anderes machen, als das Kapital angreifen, — als auch von Seite der Einwohner, welche entgegen: wir haben ja nichts davon bekommen. Aber Sie müssen bedenken, daß die Armengüter in der Verfassung gewährleistet sind, daß die Dekonomie der Gemeinden an ihnen eine wesentliche Stütze hat, und daß die Gemeinden in großem Nachtheile wären, welche durch Tellen und bedeutende Opfer ihre Armenverwaltung zu besorgen suchten und besorgen konnten, während andere Gemeinden das Armengut angriffen, ohne es ersetzen zu müssen. Herr Friedli mahnt an die vor 1846 entstandenen Defizite. Allerdings waren solche schon vor 1846 in vielen Gemeinden entstanden, aber man muß einen bestimmten Termin haben, sonst müßte man bis auf 1840 oder noch

weiter zurückgehen, und dann könnte man sagen: allzuscharf macht schartig. Auch das Gesetz von 1851 hält sich an diesen Termin, so daß ich glaube, man müsse dasjenige, was vor 1846 geschehen, um so mehr ignoriren, als es das Jahr 1846 ist, welches eine eigentliche Aenderung in die Staatsverwaltung gebracht hat. Ich empfehle Ihnen daher den § 20 wie er vorliegt.

Aebi zieht seinen Antrag zurück.

Der § 20 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 21.

Siegenthaler. Ich bin mit diesem Paragraphen ganz einverstanden und frage nur: sind in den betreffenden Gemeinden noch mehr Quellen vorhanden, aus denen geschöpft werden kann zur Ersetzung der Defizite? und da finde ich, ja, es sind noch solche vorhanden und zwar sehr bedeutende. Vor allem ist es der Berufserwerb, der nach meiner Ansicht ebenfalls nach dem Tellegesetze von 1823 beigezogen werden sollte. Wir haben Notarien, Handelsleute, Juristen, Aerzte, kurz Leute, die einen bedeutenden Erwerb haben, und oft weit besser stehen, als ein verschuldetes Bäuerlein. Sollen diese nicht beigezogen werden? sollen die verschuldeten Bäuerlein allein die Last tragen? Das ist nicht billig. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „Vermögens“ einzuschalten: „und Berufserwerbes.“

Berger. Ich glaube, was Herr Siegenthaler verlangt, sei deutlich genug in diesem Artikel enthalten. Es heißt in demselben, der Bezug der Telle finde nach dem Staatssteuerregister statt, wobei nicht nur die Grundsteuer gemeint ist, sondern auch die Obligationen und anderes bewegliche Vermögen beigezogen wird. Dagegen stoße ich mich an dem Ausdruck: „und andern fruchtbareren beweglichen Vermögens.“ Man könnte diese Bestimmung so auslegen, als könnte man auch den Viehstand des Bauers einschätzen, während nur die zinstragenden Obligationen gemeint sind, und Geräthschaften z. B. auch nicht eingeschätzt werden sollen. Ich wünsche daher, daß statt der angeführten Worte gesetzt werde: „und anderer zinsbarer Schuldschriften.“

Escherner zu Reversal. Zu wessen Gunsten wurden die Armengüter angegriffen? Sie waren früher ganz burgerlich und wurden im Interesse der betreffenden Bürgerchaften angegriffen; also wäre es auch recht und billig, daß auch sie die Defizite wieder ersetzen, nicht diejenigen, welche weder dazu gestimmt, noch etwas davon erhalten haben. Es werden künftig noch mehr Schulden kontrahirt werden, und ich sehe eine ganze Menge Prozesse und Handel bevorstehen. Ich finde es auch nicht billig, daß reiche burgerliche Korporationen tellen sollen, während andere Hilfsquellen genugsam vorhanden sind. Endlich scheint mir der Ausdruck „und andern fruchtbareren beweglichen Vermögens“ zu unbestimmt, so daß man nicht weiß, was darunter verstanden ist.

Friedli. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Siegenthaler. Man sagt, was er verlange, liege schon im Gesetze, aber das Steuergesetz von 1856 sagt von einer Erwerbsteuer noch nichts. Unter dem Ausdruck von „beweglichem Vermögen“, der ziemlich allgemein ist, könnte man z. B. auch den Viehstand bringen, was bisher nicht geschah. Es gab Waarenlager, die man versteuerte, während ein ganzes Centen nicht versteuert wurde. Ferner möchte ich fragen, wie es mit dem zinstragenden Vermögen zu halten sei. Ich glaube, es solle den Sinn haben, daß Kapitalien, die bisher in ihre Bürgergemeinde

versteuert worden sind, in Zukunft in der Einwohnergemeinde versteuert werden, nicht mehr in der Bürgergemeinde, aber auch nicht an beiden Orten.

Geißbühler. Ich finde in den Bemerkungen des Herrn Siegenthaler nichts Beunruhigendes. Im Staatssteuerregister ist auch eine Einkommenssteuer enthalten, und diese umfaßt nach meiner Ansicht, was Herr Siegenthaler wünscht. Was die Bemerkung des Herrn Friedli betrifft, so wünschte ich schon leztthin über den fraglichen Punkt Aufschluß und erhielt zur Antwort, das alte Zellgesetz sei maßgebend. Die Sache wurde verschieden aufgefaßt, und ich glaube, das Gesetz sollte sich bestimmter ausdrücken. Ich gebe zu, daß alles Vermögen teilspflichtig sein soll, aber mache man die Bestimmung klar und deutlich, damit man Garantie gegen Mißbräuche habe.

v. Werdt. Ich bin mit dem, was die Herren Friedli und Geißbühler soeben sagten, einverstanden, und auch bei mir erweckt der Ausdruck: „und andern fruchtbaren beweglichen Vermögens“ einige Besorgniß. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht genügen würde, wenn diese Worte weggelassen, dann wäre nach meiner Ansicht so ziemlich alles versteuerbare Vermögen beigezogen. Was die von Herrn Escherner erwähnte Unbilligkeit bei Ersetzung der Defizite betrifft, so fällt dieselbe weg, sobald beide Theile an dem durch Zellen ersetztten Theil des Armergutes Antheil erhalten.

Siegenthaler. Bekanntlich zerfällt die Staatssteuer in drei Abtheilungen, in die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer. In jeder Gemeinde befinden sich drei Register. Wenn nun in diesem Paragraphen alle drei Register begriffen sind, so kann ich mich beruhigen, aber dann sollte man statt der Worte „des Staatssteuerregisters“ sagen: „der Staatssteuerregister.“

Matthys. Die von Herrn Siegenthaler soeben angebrachte Bemerkung wollte ich machen. Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn v. Werdt, daß die Worte „und andern fruchtbaren beweglichen Vermögens“ gestrichen werden; warum? Weil, wenn die Obligationen beigezogen werden, alles andere bewegliche Vermögen gewissermaßen als Betriebsfond in Betracht kommt. Der Handelsmann, der Arzt, der Notar wird taxirt infolge seines Berufs und die übrigen Fonds kommen als Betriebsfonds in Betracht.

Riggeler. Ich glaube hingegen, die Ansicht des Herrn Matthys sei nicht ganz richtig. Es gibt noch anderes bewegliches Vermögen, nicht bloß Obligationen und Betriebsfonds, z. B. Eisenbahnaktien, die auch Zins tragen. Um Schikanen zu vermeiden, möchte ich einfach sagen: „und anderer zinstragender Wertheffekten.“

Herr Berichterstatter. Vor Allem gebe ich zu, daß statt „des Staatssteuerregisters“ gesagt werde: „der Staatssteuerregister“; ebenso daß die Stelle „und andern fruchtbaren beweglichen Vermögens“ modifizirt werden soll, sei es durch den Antrag des Herrn Riggeler oder auf andere Weise; einfach weglassen möchte ich diese Worte nicht. Auf die Anfrage des Herrn Friedli, in welcher Gemeinde das Vermögen zu versteuern sei, kann ich antworten, daß nach der ganzen Anlage des Gesetzes jedes Vermögen nur da steuert, wo es sich befindet. Herr Escherner wurde von Herrn v. Werdt widerlegt, welcher darauf hinwies, daß das Resultat des im vorliegenden Paragraphen vorgeschriebenen Zellbezuges nicht nur den Bürgern einzig, sondern sämtlichen Einwohnern, seien sie Bürger oder Einsassen, zu gut komme.

Der § 21 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Dr. v. Gonzenbach. Das ist wieder einer derjenigen Artikel, welche in verschiedenen Petitionen berührt wurden, und ich darf auch da hoffen, daß bei der veränderten Sachlage der Herr Berichterstatter vielleicht nicht ganz abgeneigt sei, hier eine Abänderung zuzugeben. Die Aenderung, welche ich beantrage, besteht darin, daß im ersten Alinea die Worte: „oder zur Ersetzung des Armergutes erhoben werden müssen“ — gestrichen werden. Sie sagen selbst im Gesetze, die Armergüter müssen ersetzt werden. Sie sagen aber auch, diese Ersetzung ist nicht nur für die alte bürgerliche Gemeinde, sondern auch für die Einsassen. Nun finde ich es nicht billig, daß die Bürgergemeinde deswegen ihr Regiment abgeben müsse, weil dieser Zellbezug stattfindet. Die zweite Aenderung, welche ich vorschlage, besteht in der Streichung der Ziffer 3. Man kann auch hier verschiedene Ansichten haben. Die eine Auffassung ist diese, daß die Verwaltung des Armergutes so viel als möglich dem Einwohnergemeinderathe zustehen soll. Das ist die Anschauungsweise des Herrn Berichterstatters. Es gibt aber noch eine andere Auffassung, welche darin besteht, daß es für den Staat um so besser sei, je mehr Korporationen, die sich selbstständig erhalten können, sich auf seinem Gebiete befinden. Jedes neue Gesetz stößt, und ich glaube, der Uebergang der Verwaltung des Armergutes an den Einwohnergemeinderath stößt in manchen Gemeinden; ich möchte diese Maßregel daher nicht über Gebühr ausdehnen. Der Hauptgrund liegt darin: es ist eine allgemeine Gesetzgeberische Regel, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll. Hier wird dem Gesetz eine solche Kraft dadurch gegeben, daß es vorschreibt, angegriffene Armenfonds sollen ersetzt werden und soll infolge dessen die Verwaltung an den Einwohnergemeinderath übergehen. Das Armergesetz von 1847 sagt nichts davon. Nun ist es eine rückwirkende Kraft, wenn die Gemeinde, welche eine Handlung vornahm, die im Gesetze von 1847 mit keinerlei Nachtheil bedroht war, deswegen die Verwaltung eines Theils ihres Vermögens verlieren soll. Ich verlange daher gar nichts, als daß man hier die Bestimmung des § 21 des Armergesetzes von 1847 aufnehme, und füge nur bei, daß ich gar keine besondere Lokalität im Auge habe; im Gegentheil, in der Gemeinde, wo ich wohne, besteht kein Bürgergemeinderath, sondern ein Einwohnergemeinderath führt die Verwaltung. Um also dem Gesetze nicht mehr Schwierigkeiten zu bereiten, als nöthig ist, empfehle ich Ihnen die erwähnten Abänderungen. Es wird im Monat Januar in manchen Gemeinden ohnedieß nicht so ganz glimpflich gehen. Nutzen hat man keinen, wenn auch der Paragraph unverändert bleibt, namentlich da der Herr Berichterstatter zugegeben hat, daß der neu geschaffene Theil des Armergutes Ortsarmenfond sei, der natürlich vom Einwohnergemeinderathe verwaltet wird.

Trachsel. Mir scheint, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach, die Ziffer 3 ganz zu streichen, gehe doch etwas zu weit, indem da, wo in Zukunft Personen nach § 8, Ziffer 2, auf die Güter vertheilt werden, die Einwohner so gut als die Bürger davon betroffen werden. Also soll es Regel sein, daß der Einwohnergemeinderath das Armergut verwaltet. Dagegen bin ich mit Herrn v. Gonzenbach einverstanden, daß man das Gesetz nicht rückwirkend auf früher angegriffene Armergüter machen soll. Sodann möchte ich auch das Wort „Umgang“ im letzten Alinea weglassen und die Ziffer 3 also fassen: „Wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeindegemeinschaftern nach § 8 Ziffer 2 verpflegt werden.“

Escherner zu Rehrsatz. Die Armergüter sind als bürgerliche Armergüter gewährleistet. Diesen Grundsatz möchte ich nicht angreifen. Also wenn jetzt die Defizite solcher Güter ersetzt werden müssen, so geschieht es einzig und allein zu Gunsten der betreffenden Bürgerchaften, nicht der Einwohnergemeinde. Ich glaube, das sei recht und billig.

Matthys. Ich kann dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach nicht beipflichten und bemerke, daß derselbe schon bei der ersten Berathung in veränderter Form gestellt und mit großer Mehrheit verworfen wurde. Der Staat hat ein großes Interesse, daß so viel als möglich Uniformität, Einheit in der Staats- und auch in der Gemeindeverwaltung herrsche. Schon die alte Verwaltung ging von dieser Ansicht aus, und beschränkte schon im Anfang der Zwanzigerjahre die Statutarrechte des alten Kantons sehr wesentlich, so daß der auswärts wohnende Bürger schon damals unter der allgemeinen Gesetzgebung stand. Um so mehr soll auch hier die Uniformität festgehalten werden. Rückwirkende Kraft hat das Gesetz nicht, Herr v. Gonzenbach dehnt diesen Grundsatz zu sehr aus. Unter der Rückwirkung eines Gesetzes versteht man, daß es auf Thatfachen, welche der Vergangenheit angehören, angewendet wird, wonach ein gegebenes Rechtsverhältniß anders beurtheilt wird, als es sonst nach dem ältern Gesetze beurtheilt worden wäre. Das ist hier nicht der Fall. Man sagt nur: da wo eine Bürgergemeinde ein Armengut angegriffen hat, das nun durch Tellen ersetzt werden soll, soll sie es nicht mehr selbst verwalten, sondern die Verwaltung an die Ortsgemeinde übergeben. Sie stellen auch keinen neuen Grundsatz auf, sondern im Gemeindegesetze von 1833 ist das Nämtliche festgesetzt. Sobald früher schon Tellen bezogen worden waren, ging die Verwaltung des Vormundschafts- und des Armenwesens an die Einwohnergemeinde über. Was die Ziffer 3 betrifft, so halte ich den Antrag des Herrn Trachsel für zweckmäßiger, wenn man nicht bloß den Umgang ins Auge faßt, sondern die Verpflegung von Armen mittels Vertheilung unter die Liegenchaftsbesitzer, wobei nicht bloß der Bürger des Ortes, sondern auch der Einwohner belastet wird, und es daher nicht mehr billig ist, daß der Bürger allein das Gesetz mache, sondern auch der Einsasse ein Wort mitsprechen könne. Aus diesen Gründen scheint es mir, der Paragraph sollte mit dieser Modifikation genehmigt werden.

v. Werdt. Wenn der Herr Berichterstatter nicht zugeben hätte, daß in Zukunft die bürgerlichen Armengüter so beschränkt werden sollen, daß der jetzige Bestand derselben ausschließlich für die bürgerlichen Armen zu verwenden sei, so würde ich gerne zugeben, was Herr Matthys bemerkte. Aber nachdem der Herr Berichterstatter obiges zugegeben hat, werden wir in Zukunft zwei gesonderte Vermögen in der Gemeinde haben, ein bürgerliches und ein örtliches Armengut; daher stimme ich zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

Dr. Schneider. Ich glaube doch, daß wenigstens der eine Antrag mehr oder weniger seine Berechtigung finden soll. Herr v. Gonzenbach möchte die Ziffer 3 streichen und sagt, diese Bestimmung greife zurück. In der That scheint dies der Fall zu sein an der Stelle, wo es heißt: „verpflegt worden sind.“ Streicht man diese Stelle, so kann man beruhigt sein. Im Effekte kommt es auf das Gleiche heraus. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Armen so verpflegt haben, wie die Ziffer 3 bestimmt, werden es auch gegenwärtig und in Zukunft thun. Ich stelle den Antrag, die angeführten Worte zu streichen, dann fällt die Beforgniß weg.

Stettler. Wir sind bürgerliche Korporationen bekannt, welche während der letzten zehn Jahre, namentlich zur Unterstützung der Auswanderung, große Geldausbrüche machten, und durch Ersparnisse den Ausfall wieder zu decken hofften. Nun stellt das Gesetz den Grundsatz auf, daß solche Ausfälle überall durch Tellen ersetzt werden sollen. So müssen selbst reiche Korporationen zu diesem Mittel greifen, weil das Gesetz ihnen nicht erlaubt, den Ausfall durch Ersparnisse zu decken. Soll nun den betreffenden Korporationen zur Strafe dafür die Verwaltung entzogen werden? Wenn der § 23 eine Wahrheit werden soll, so muß man nicht auf der andern Seite diejenigen Korporationen, welche ihr Gut zu erlaubten Zwecken unter dem Schutze der damaligen Gesetzgebung angegriffen haben,

mit einer Strafe belegen. Wenn wir daher nicht ungerecht und unbillig gegenüber solchen Korporationen sein wollen, so muß die betreffende Stelle gestrichen werden. Ich stimme zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

Dr. Schneider. Der letzte Vortrag veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Wenn es von mir abhinge, so hätte ich den Grundsatz, welchen Herr Stettler vertheidigt, noch weiter ausgedehnt; ich hätte keine Gemeinde angehalten, durch Tellen das angegriffene Armengut zu ersetzen. Einmal halte ich es nicht für gut, gar große Armengüter zu haben, sie haben oft eine demoralisirende Wirkung; andererseits glaube ich auch, sie haben eigentlich den Zweck, daß man in guten Jahren spare, um in bösen Jahren Nutzen davon zu ziehen, aber nicht daß man sie so übermäßig aufhäufe, wie es an einigen Orten geschah. Allein nachdem nun der Grundsatz hier aufgestellt ist, und die Gemeinden, welche Defizite haben, sich geneigt zeigen, dieselben auf diesem Wege zu decken, so möchte ich auch nicht einen entgegengesetzten Antrag stellen und auch nicht die von Herrn Stettler vorgeschlagene Beschränkung aufnehmen. Er würde seinen Zweck nicht erreichen. Entweder hat eine Gemeinde das Kapital angegriffen, um ihre Armen zum Zwecke der Auswanderung zu unterstützen, in der Voraussetzung, daß sie das Defizit durch den Ertrag ihres Armengutes decken kann. In diesem Falle wird z. B. die Stadt Bern nicht in die Lage kommen, Tellen zu beziehen, sobald sie die andere Möglichkeit nachweisen kann. Oder die Gemeinde hat kein anderes Mittel als die Telle, dann ist es billig, daß die Verwaltung an den Einwohnergemeinderath übergehe, weil alle Einwohner beitragen müssen. Aus diesen Gründen stimme ich gegen den Antrag des Herrn Stettler. Wäre er allgemeiner bei § 20 gestellt worden, so hätte ich ihn unterstützt.

Berger. Ich glaube, wenn der erste Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen werden sollte, so wäre es mit der Vollziehung des schwierigsten Theils des Gesetzes geradezu dahin. Mit welchen Gemeinden hat die Gesetzgebung am meisten zu reformiren, als gerade mit denen, welche Defizite haben? Wenn nun in einer solchen Gemeinde der Rest dessen, was seit dem 1. Januar 1846 geblieben ist, der Bürgergemeinde zur Verwaltung bleibt, so bekommt man im nämlichen Gute zwei Armenverwaltungen neben einander. In Bezug auf die Ziff. 3 ist es mir gleichgültig, ob man die vorgeschlagene Modifikation annahme oder nicht, aber zu der beantragten Streichung der betreffenden Stelle im ersten Sage könnte ich im Interesse der Ordnung und der Handhabung des Gesetzes nicht stimmen.

Dr. v. Gonzenbach. Noch ein paar Worte zur Erläuterung. Ich fürchte sagt, Herr Berger werde am Ende zu meinem Antrage stimmen. Der Herr Berichterstatter wird die Streichung der Worte „oder zur Ersetzung des Armengutes erhoben werden müssen“ zugeben, denn es ist nicht mehr „Ersetzung des Armengutes“, wenn man sagt: das bürgerliche Armengut hätte zwar so viel betragen, aber sein Bestand wurde geschwächt; nun nimmt man den Bestand vom 31. Dezember 1857 als Basis an und das Fehlende soll ersetzt werden, aber dasjenige, was ersetzt wird, ist nicht mehr bürgerliches, sondern örtliches Armengut. Es ist mir ziemlich gleichgültig, ob Sie meinen Antrag annehmen. Nicht im ersten Sage erblicke ich die Rückwirkung, sondern in der Ziff. 3, und um Mißverständnisse zu ersparen, schließe ich mich in dieser Beziehung Herrn Trachsel an. Herr Dr. Schneider hat den § 21 übersehen, in welchem es heißt: „Zu diesem Behuf findet in allen betreffenden Gemeinden ein jährlicher Teilbezug statt.“ Ich nehme an, Thun besitzt ein reiches Armengut, die Gemeinde hat aber bei einem Anlasse eine bedeutende Ausgabe gemacht, z. B. zur Unterstützung der Auswanderung, oder ein Kapital verloren; der Ausfall muß ersetzt werden, und zwar nach diesem Gesetze durch einen jährlichen Teilbezug. Nun soll diese Gemeinde deshalb die Verwaltung verlieren. Diesem Uebelstande wollte

Herr Stettler vorbeugen, ich wünsche auch, daß es geschehe, und hoffe, der Herr Berichterstatter werde es zugeben, denn es handelt sich um eine Armenverwaltung, die zum § 24 gehören soll.

Dr. Schneider. Ich muß gestehen, daß ich mehr den § 20 im Auge hatte, wo von der Verzinsung des Fehlenden die Rede ist. Da dachte ich mir, wenn eine Armenverwaltung nachweisen kann, daß sie durch ihre Einkünfte das Fehlende decken könne, so sei ein Zellbezug nicht nothwendig. Aber in der That lautet der Eingang des § 21 etwas bestimmt, und ich will daher gerne anhören, was der Herr Berichterstatter darüber sagen wird.

Ischärner in Bern. Dieser Paragraph enthält doch eine Stelle, die rückwirkende Kraft hat, und zwar folgende: „In allen Gemeinden, in welchen Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind.“ Also wenn irgend einmal, vielleicht vor zwanzig Jahren, eine Telle erhoben worden ist, so geht die Verwaltung an die Einwohnergemeinde über, und das ist nicht billig. Ich wünsche daher, daß die Worte „erhoben worden sind“ ersetzt werden durch: „erhoben werden müssen.“

Herr Berichterstatter. Es kommt mir fast vor, als ob Herr v. Gonzenbach jetzt allzusehr seinen Scharfsinn an mir üben möchte. Er setzt voraus, ich sei so sehr bereit, sogar Sachen, die nicht absolut nöthig sind, nur um des guten Friedens, um des gegenseitigen Einverständnisses willen zuzugeben, daß es mir scheint, man sollte mich auch nicht auf die Spitze treiben. Es kommt mir aber vor, das geschehe nun fast, man wolle die feinsten Konsequenzen geltend machen und die Verwaltung auseinanderreißen, möge es gehen, wie es wolle. Herr v. Gonzenbach sagt: es ist nicht mehr Ersetzung des bürgerlichen Armengutes, es ist ein örtliches Gut, also soll die Verwaltung auseinander gehalten werden. Bald heftet er mich an das Gemeindegesez, bald an das Armengesez von 1847 und macht mir das Fahren überhaupt sehr schwer, indem er mir den Radschuh dieser beiden Geseze unterlegt. Ich habe die größte Mühe, vorwärts zu kommen, aber wir müssen dennoch. Wenn die vergangenen Zeiten viele Uebelstände mit sich gebracht haben, so müssen wir doch das Gute auch annehmen, das darin besteht, daß die Gemeinden nach und nach sich in ihren Verhältnissen nivellirt haben. Nun möchte ich wissen, ob das alles wieder auseinander gehen soll, ob es nicht der Gesezgebung zum Vorwurf gereichen würde, wenn sie diesen Zeitpunkt, wo es möglich gewesen wäre, die Sache zu regeln, nicht benugen würde. Ich möchte mir diesen Vorwurf nicht machen lassen. Es kann uns befestigen, wenn wir sehen, daß Herr v. Gonzenbach dasjenige, was Herr Ischärner recht findet, bekämpft, und umgekehrt Herr Ischärner das bekämpft, was Herr v. Gonzenbach gelten läßt; das spricht schon zu Gunsten des vorliegenden Artikels. Ich sehe in dem Uebergehen der Verwaltung von der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde durchaus keine Schwierigkeit und betrachte es gar nicht als eine Strafe, sondern fasse das Verhältniß so auf: da der Ersetzung des Armengutes die mehrfach erwähnten Ursachen zu Grunde liegen und die betreffenden Gemeinden nicht nur die Einwohner, sondern auch den Staat zu Hülfe nehmen müssen, so ist es nur billig, daß ihr Armenwesen unter der Verwaltung der Einwohnergemeinde stehe. Bis jetzt ist ein Berechtigter in der ganzen Verhandlung noch gar nicht aufgetreten, nämlich der Staat mit seinen 400,000 Fr. a. W., von welchem die Verfassung sagt, er solle dann ein Wort mitsprechen und die Verwendung vorschreiben. Dieser hat bis jetzt noch kein Wort gesagt, sondern nur die Bürgergemeinden haben ihre Rechte verwahrt, die aber bedeutend geringer sind als diejenigen des Staates. Ich halte dafür, dieser soll von seiner verfassungsmäßigen Befugniß Gebrauch machen, er soll sich nicht in eine so komplizierte Verwaltung hineinstoßen lassen. Der Staat hat schon den Fehler begangen, daß er zur Zeit, als er seine Bei-

träge aussetzte, nicht gleichzeitig hinlängliche Vorschriften aufstellte. Wir fühlen diesen Fehler jetzt besonders. Als er z. B. seiner Zeit an die Lehrerbefordlungen eine Zulage von Fr. 150 a. W. bewilligte, hätte er von den Gemeinden ganz gut verlangen können, daß sie auch etwas thun. Man versäumte dies, jetzt hindreint hat man die größte Mühe, die Gemeinden bezubringen, damals wären sie bereit gewesen. Den nämlichen Fehler möchte ich hier nicht begehen, sondern auch das wahren, was bei der Staatsbetheiligung sogleich gefordert werden darf. Wie die Bürgergemeinde Schonung ihrer Rechte verlangt, so soll auch der Staat verlangen können, daß die Verwaltung so eingerichtet werde, daß er dabei Ordnung schaffen könne. Wie gesagt, gegenüber dem Betheiligten, der wenigstens 400,000 Fr. a. W. jährlich hergibt, darf man sich etwas gefälliger zeigen, sonst würde ich dann vorschlagen, wenn das nicht geschehe, solle man noch ein wenig weiter gehen und einfach vorschreiben: das und das muß geschehen, sonst ziehe ich meinen Beitrag zurück. Der Staat thut zwar das nicht, aber ich möchte, daß er doch da, wo ihm nicht eigentliche Rechte gegenüber stehen, im Interesse der Ordnung einiges Entgegenkommen verlange. Ich kann daher die beantragte Modifikation des ersten Satzes nicht zugeben. Anders verhält es sich mit der Ziffer 3, in Betreff welcher ich allerdings den eigentlichen Umgang im Auge hatte. Ich weiß nämlich, daß einzelne Bürgergemeinden zwar kein Defizit machten, aber angehörige Bürger geradezu auf dem Wege des Umganges verpflegen ließen und zwar bei sämmtlichen Einwohnern. Auf diese Weise erhielten sie ihr Armengut aufrecht, aber betestten alle Gemeindsbewohner. Nun fragte ich, ob es billig sei, daß dieses Verfahren ignoriert werde, und ich mußte mir sagen, es sei nicht billig. Es ist nichts Anderes als ein Angriff des Armengutes in anderer Form. Dem Namen nach vermieden sie das Defizit, aber faktisch setzten sie es in Ausführung. Herr Trachsel faßt das Verhältniß unrichtig auf. Ich kann nicht begreifen, wenn man zugibt, da wo das Armengut ein Defizit erlitt, solle die Verwaltung an den Einwohnergemeindrath übergehen, daß man dann nicht auch zugeben will, daß da, wo das Armengut zwar nicht direkt angegriffen, aber, um es zu schonen, der Umgang festgehalten wurde, nicht dieselbe Folge eintreten solle. Ich bin zwar nicht so juristisch zugewandt, daß ich genau wüßte, was man in den Begriff der Rückwirkung hineinbringen mag, aber daß es rückwirkend sei, glaube ich nicht und möchte vor der Hand den Artikel festhalten. Was die Streichung der Worte „verpflegt worden sind“ betrifft, so will ich einen Antrag in dem Sinne zugeben, um mich mit Juristen noch darüber zu berathen.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir noch eine Frage an den Herrn Berichterstatter. Wenn eine reiche Bürgergemeinde das Armengut angegriffen hat und jetzt zu dessen Ersetzung nicht teilen will, sondern im Falle ist, das Defizit entweder baar oder durch eine Obligation mit 6 % jährlich zu verzinsen, so möchte ich wissen, ob dieß gestattet sei; sonst habe ich Bedenken, zu stimmen.

Herr Berichterstatter. Noch Eines. Herr v. Gonzenbach sprach auch von Fällen, wo Verluste gemacht werden. In dieser Beziehung lautet der § 19 deutlich: „Ihr (der Armengüter) gesetzlicher Bestand ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt.“ Nun ist es möglich, daß bei vollständig gesetzlicher Verwaltung Verluste gemacht werden. Z. B. wenn Thun sagt, man habe seiner Zeit diese Gemeinde aufgefordert, Aktien für die Nydeckbrücke zu nehmen, nun habe sie einen Verlust dadurch erlitten, so möchte ich dieß nicht als eigentliches Defizit, welches unter diesen Artikel fällt, betrachten. Was die Anfrage des Herrn Schneiders betrifft, so hätte dieselbe bei § 20 erledigt werden sollen; dort hätte es dann heißen: die Zurückführung des Armengutes auf den gesetzlichen Bestand geschehe entweder durch Ersetzung aus dem Bürgergute, oder durch Verzinsung des Fehlenden u. dgl. Ich erwartete, man werde dort so etwas bean-

tragen, es kam aber nicht, und ich habe großen Zweifel, daß Bürgergemeinden geneigt wären, das vorhandene Defizit aus dem Bürgergute zu ersetzen. Bisher konnte es geschehen. Ich weiß, daß man in einzelnen Fällen große Mühe hatte, z. B. in Erlach. Natürlich liegt in der Sache nicht ein Grund, warum es nicht geschehen könnte, obschon ich es nicht befördern möchte, um die Verwaltung in einen einheitlichen Gang zu bringen. Ich habe genug an den Gemeinden, welche nach § 24 eine eigene Rechnung machen.

Stettler. Ich wünsche darüber Auskunft, ob unter den Bürgergemeinden, denen die Verwaltung entzogen werden soll, auch diejenigen begriffen seien, welche bei gesetzlicher Verwaltung Defizite infolge der Unterstützung der Auswanderung haben.

Ischärner in Bern. Ich möchte nur berichtigend anbringen, daß ich dem Votum des Herrn v. Gonzenbach mit keinem Wort entgegen getreten bin.

Herr Berichterstatter. Ich muß Herrn Stettler mit dem Dekrete vom 30. November 1852 erwidern, welches folgende Vorschrift enthält: „Ebenso ist den Gemeinden die Unterstützung nicht hinlänglich bemittelter Auswanderer gestattet: a. aus dem Ueberschusse des stiftungsgemäß verwendbaren Einkommens des Armengutes oder der übrigen Gemeindegüter.“ Das ist die gesetzmäßig erlaubte Unterstützung der Auswanderung, aber nicht diejenige aus dem Kapitale des Armengutes.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 22, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen	Handmehr.
Für Beibehaltung der Worte: „oder zur Ersetzung des Armengutes erhoben werden müssen“	76 Stimmen.
Für Streichung dieser Stelle	19 „

#### § 23.

Herr Berichterstatter. Dieß ist ein sehr wichtiger Paragraph, und zum Beweise, daß ich von meiner Seite um des Friedens willen alles thue, was möglich ist, schlage ich Ihnen folgende Redaktion vor: „In allen Gemeinden, in welchen nach § 22 die Verwaltung des Armengutes an den Einwohnergemeinderath übergegangen ist, oder übergehen wird, wird der Ertrag desjenigen Theils, der auf den 1. Januar 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der bürgerlichen, der Ertrag des durch den Zellbezug nach § 21 in Kapital und Zinsen neu gestifteten Theils dagegen zur Unterhaltung sämtlicher Notharmen der Gemeinde ohne Unterschied verwendet. Armenstiftungen zu ganz besondern Zwecken bleiben hievon unberührt.“ Ich habe diesem Vorschlage nichts beizufügen, seine Motivirung war im Eingangerapport enthalten. Ich erklärte mich damals bereit, Mißverständnisse, die entstehen können, durch eine gehörige Auscheidung zu heben, und hoffe, man könne nun befriedigt sein.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter sagt, dem Frieden zu lieb gebe er die vorgeschlagene Modifikation des § 23 zu. Ich anerkenne es von ganzem Herzen und danke ihm die klare, eine Menge Besorgnisse im Lande aufhebende Redaktion. Glauben Sie, wenn der Herr Berichterstatter sagt, man lege ihm einen Radschuh unter, so ist es für den, welcher denselben unterlegen muß, ebenso mühsam, denn das Rad freischt, wenn es über Steine geht. Ich trage indessen die Schwielen, welche ich oft unverdient erhalte, gerne, indem

ich nun sehe, daß die Besorgnisse auf klare und deutliche Weise gehoben sind.

Trachsel. Die Abänderung, welche der Herr Berichterstatter hier zugibt, mag sehr wichtig sein für einzelne Gemeinden, für solche nämlich, die nicht hinlängliche Mittel haben, um die Armengüter zu ersetzen; aber für die allermeisten Gemeinden ist sie faktisch von fast gar keiner Bedeutung. Denn selbst nach der Vorschrift des Gesetzes werden die Bürger mehr erhalten, als der Ertrag des Armengutes beträgt. Rüeggisberg hat ein Armengut von 50,000 Fr., der Ertrag ist 2000 Fr.; diese Summe genügt nicht, der Staat muß wenigstens 4000 Fr. zusetzen, wenigstens soviel muß für die Bürger verwendet werden. Diese können also nicht klagen, daß sie den Ertrag des Armengutes nicht erhalten. Hingegen gibt es auf diese Art eine doppelte Rechnungsführung. Ich möchte es daher von der Bürgergemeinde abhängig machen, ob sie es so einrichten wolle oder nicht. Ich stelle deshalb den Antrag, vor den Worten „der Ertrag“ in der neuen Redaktion einzuschalten: „auf Verlangen der Bürgergemeinde.“ Wenn die Bürgergemeinde es nicht speziell verlangt, sondern mit der allgemeinen Gesetzesvorschrift einverstanden ist, so möchte ich sie nicht dazu anhalten.

Berger. Ich wollte einen ähnlichen Antrag stellen. Nun gefällt mir aber die Redaktion des Herrn Trachsel besser, und ich glaube, es werde sich in den meisten Gemeinden so machen, wie Herr Trachsel vorsieht. Man wird diese doppelte Rechnungsführung nicht haben wollen, es wäre ein Uebelstand. Verlangt sie eine Gemeinde absolut, so möchte ich ihr diese Freiheit nach dem Antrage des Herrn Trachsel einräumen.

Ischärner zu Kehrsatz. Ich möchte hingegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters unterstützen. Er begegnet ziemlich vielen Vorwürfen, und geht von dem Grundsatz aus, der in der frühern Redaktion nicht gehörig ausgedrückt war, von der Anerkennung und Unverletzlichkeit der Armengüter. Ich erinnere mich noch gar wohl an die Diskussion von 1833, als die doppelte Verwaltung in den Gemeinden aufgestellt wurde. Hätte man damals schon die Bürgergemeinde nur als Bürgerverwaltung aufgenommen, so wäre nicht eine solche Reibung zwischen beiden Gemeinden eingetreten, man hätte einfach die Verwaltung der Bürgergüter ausgeschieden. Es handelte sich um ein Sondergut, das mit Recht bürgerlich verwaltet und verwendet werden soll, sonst wäre es im grellen Widerspruche mit dem Nachfolgenden.

v. Werdt. Ich verdanke ebenfalls die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaktion. Ich glaube, dasjenige, was die Herren Trachsel und Berger beabsichtigen, sei in der neuen Redaktion enthalten. Ich halte dafür, es sei den Bürgergemeinden nicht benommen, sich allfällig den Einwohnergemeinden anzuschließen. Deshalb scheint mir ein solcher Zusatz nicht nothwendig.

Ischärner in Bern. Ich könnte mich mit dem Vorschlage des Herrn Trachsel einverstanden erklären, wenn nicht die Ausführung in vielen Gemeinden auf Schwierigkeiten stoßen würde, namentlich in den Gemeinden, wo seit längerer Zeit nur ein Gemeinderath besteht, kein Bürgerath, wie z. B. in der Gemeinde Bolligen. Nichts destoweniger erfolgte ein förmlicher Beschluß über die Auscheidung des Bürgergutes, welche dann durch die Sanktion des Regierungsrathes Rechtskraft erhielt. In diesem Vertrage wurde das fragliche Vermögen als rein bürgerliches Armengut anerkannt. Nun glaube ich, durch einen solchen Gesetzesparagraphen soll ein derartiger Vertrag nicht aufgehoben werden können. Es fragt sich: in welcher Form soll die Gemeinde zusammentreten? Ich glaube, es sei nicht nöthig, hier etwas darüber beizufügen, da nach § 24 durch Beschluß der Bürgergemeinde der Anschluß an die allge-

meine örtliche Organisation erfolgen kann, ohne daß eine solche Bestimmung nöthig ist.

Siegenthaler. Ich hingegen möchte den Paragraphen in Schutz nehmen, wie er im Entwurfe vorliegt, und dem Herrn Berichterstatter einen kleinen Vorwurf machen, und das ist der, daß er dem Gesetze, dem man von anderer Seite den Kopf abhauen wollte, nun die Hände abhauen will. Die Nachtheile seines Vorschlages sind: doppelte Armengutsverwaltung, doppelte Vormundschaftsrechnung, doppelte Almosenrechnung; es kommt bei dem Ganzen nicht viel heraus. Ich stimme daher zum ursprünglichen Paragraphen des Entwurfes.

Matthys. Ich habe bei der ersten Berathung zum ursprünglichen Paragraphen gestimmt, hauptsächlich aus zwei Gründen. Das Armengut ist nicht Privatgut, sondern infolge landeshoheitlichen Rechtes der Gesetzgebung zu einem öffentlichen Zwecke gestiftet worden, und ich vindizire der Gesetzgebung heute und jederzeit das Recht, hinsichtlich solcher öffentlicher Institute Bestimmungen aufzustellen, die nach gegebenen Orts- und Zeitverhältnissen zweckmäßig erscheinen. Ich sage also: es ist nicht Privateigentum und der Verfassungsrath hat genau unterschieden zwischen eigentlichem Gemeindevermögen und Armengut. Noch mehr: im Verfassungsrathe wurde der Antrag auf Ausscheidung des Gemeindevermögens gestellt, damit zum Zwecke der Verwaltung der örtlichen Interessen der Einwohnergemeinde ein entsprechender Theil zugeschrieben werde, und was übrig bleibe, den Bürgern verbleiben solle. Diesen Standpunkt halte ich heute noch fest. Die Bürger haben sich nicht zu beklagen; warum? Weil die betreffende Bestimmung des Armengesetzes, nach welcher die Verwaltung an die Einwohnergemeinde übergeht, nur da Anwendung findet, wo sich Defizite vorfinden. Wo der Staat Beiträge leisten muß, hat er das Recht, die Verwendung vorzuschreiben. Deshalb konnte ich nie begreifen, daß bei Anlaß der Agitation, welche wegen des Armengesetzes im Lande eingeleitet wurde, dem Regierungsrathe der Vorwurf gemacht wurde, als beginge er eine Verfassungsverletzung. Obgleich ich heute noch diesen rechtlichen Standpunkt einnehme, so stimme ich zum Vorschlage des Regierungsrathes, weil er zur Beruhigung dient und ich überzeugt bin, daß von den Gemeinden, welche gegen das Gesetz austraten, 90 % sich nun damit zufrieden geben werden. Dagegen bin ich in dem Punkte mit Herrn Trachsel einverstanden: es wird die Folge eintreten, wie seiner Zeit bezüglich der Statutarrechte. Mit der Zunahme der Einsicht, daß Zersplitterung der Kraft der Bürger nicht gut, sondern Konzentration derselben nothwendig ist, werden viele Bürgergemeinden, die jetzt noch auf eine besondere Stellung in der Armenverwaltung erpicht sind, sich der Ortsgemeinde anschließen. Wenn Sie den Antrag des Herrn Trachsel annehmen, so wird es die Folge haben, daß viele Bürgergemeinden, die jetzt noch den engherzigen Standpunkt einnehmen, welcher im Verfassungsrathe am besten von Herrn Blösch bezeichnet wurde, ihr Armengut der allgemeinen Ortscasse übertragen. Das ist es, was der Große Rath anstreben soll. Er thut nicht wehe, und man erreicht allmählig den Zweck. Deshalb stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes und zu demjenigen des Herrn Trachsel.

Wildbolz. Obgleich ich nicht Jurist und nicht im Falle bin, meine Ansicht vorzutragen, wie Herr Matthys, erkläre ich dennoch, daß ich die Ansicht, welche er über die Rechte des Gesetzgebers hinsichtlich der Eigenthumsverhältnisse der Armengüter eröffnete, nie und nimmer theilen kann. Ich gebe zu, daß der Staat das Recht haben muß, inner den Schranken der Verfassung zu bestimmen, daß das Maß der Unterstützung mehr oder weniger regulirt werde, aber immerhin nach Maßgabe der stiftungsgemäßen Verwendung. Er darf nie und nimmer das Eigenthum oder auch nur den Ertrag, welcher zu einem bestimmten Zwecke gestiftet wurde, einem andern Zwecke zuwenden und auf bisher Unberechtigte übertragen.

Tagblatt des Großen Rathes 1857.

Herr Berichterstatter. Herr Siegenthaler, welcher für den ursprünglichen Paragraphen des Entwurfes auftrat, mahnt, daß man Sorge trage zum Kopfe und zu den Händen des Armengesetzes. Ich weiß nicht, ob er glaubt, es handle sich hier um eine Verstümmelung desselben. Ich gebe zu, es ist eine Erschwerung, die zwar nicht bedeutend ist, denn in den meisten Gemeinden wird es gehen, wie Herr Trachsel andeutete. Es ist zu klar, daß in den meisten Gemeinden das Armengut nicht hinreicht, die notharmen Bürger zu erhalten, daß der Staat Beischnüffe machen muß, so daß solche Gemeinden kaum ein Interesse haben, eine besondere Verwaltung zu verlangen. Am Resultate wird nicht viel geändert. Nur das ist möglich, daß die einen Gemeinden einen kleinen Ueberschuß am Armengute haben können. Allein wie ich früher bemerkte, ist es der Staat, der sich zuerst dafür melden wird, um solche Ueberschnüffe zur Unterstützung auswärtiger Notharmen zur Hand zu nehmen. Ich fürchte das Resultat nicht, sonst hätte ich diesen Vorschlag auch nicht gemacht, denn bloß um ein Gesetz zu verstümmeln, hätte ich mich nicht herbeigelassen, eher hätte ich es bei der Diskussion über das Eintreten zu einer Hauptfrage gemacht. Ich weiß schon dort darauf hin, daß die Worte „so weit er reicht“, eben darauf Bezug haben, daß der Ertrag des Armengutes in den meisten Gemeinden nicht hinreicht. Ich frage Sie aber, wenn Sie sehen, daß eine große Zahl Bürger Besorgnisse haben, wenn daraus Mißtrauen gegen das Gesetz und dessen Vollziehung entsteht, und Sie mittels einer Redaktion, die, ohne das Resultat des Gesetzes zu gefährden, freilich den Gang an einzelnen Orten etwas beschwerlicher macht, beruhigen, Mißtrauen beseitigen, Hoffnungen erwecken können, ob es nicht besser sei, das wirklich zu thun, statt auf einer Form zu beharren, die zwar an sich als berechtigt erscheint, aber vielen nicht genügt. Ich fand, das Erstere sei zweckmäßiger und liege im Interesse der Sache. Das muß ich beifügen, daß es nicht den Sinn hat, als solle das Armengut zuerst für die Bürger verwendet werden, und der Staatsbeitrag in Betreff derselben nicht in Berechnung fallen, sondern dieser fällt in Berechnung, und wo das Armengut zur Unterstützung der Armen fast ganz hinreicht, kommt dann der Staatsbeitrag den Einsassen zu. Das ist klar. Der Staat hätte auch das Recht, getrennte Rechnungsführung für seinen Beitrag zu verlangen, so daß man spezielle Rechnungen für den Ertrag der bürgerlichen, der örtlichen Armengüter und für den Staatsbeitrag hätte. Wenn der Staat es nicht verlangt und die Bürgergemeinde auch nicht, so kann man sich zufrieden geben. Verlangt letztere es aber, so wird es sich zeigen, ob der Staat es nicht auch verlange, ob man sich nicht verständigen könne. Es wurde mir persönlich bemerkt, wenn der Staat nichts vorschreibe, so könne der Regierungsrathhalter bei der Passation der Rechnung Schwierigkeiten machen, wenn in dem Falle, daß nicht alle Bürger aus dem Armengute unterstützt werden können, nicht besondere Rechnung für die Bürger geführt werde. Nun glaube ich, es liege nicht im Willen des Großen Rathes, daß die Schwierigkeiten ohne Noth auf die Spitze getrieben werden. Deshalb gebe ich den Antrag des Herrn Trachsel als erheblich zu.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 23 nach Antrag des Herrn Berichterstatters, mit oder ohne Abänderung

Dagegen

Für den Antrag des Herrn Trachsel

Dagegen

Große Mehrheit.

Minderheit.

Mehrheit.

Minderheit.

## § 24.

Wildbolz. Die Absicht des Herrn Berichterstatters, wie ich sie auffasse, ist diese, daß die Gemeinden, welche unter diesen Paragraphen fallen, auf bisherigem Fuße ihre Verwaltung auch ferner fortführen können. Nun sind einige Ausdrücke im Artikel enthalten, welche Zweifel übrig lassen. So heißt es, die betreffenden Bürgergemeinden können „innerhalb der örtlichen Armenpflege“ eine rein bürgerliche Verwaltung fortführen. Ich wünsche vom Herrn Berichterstatter darüber Auskunft zu erhalten, wie dieser Passus zu verstehen sei.

Berger. In Uebereinstimmung mit der bei § 22 beschlossenen Abänderung wird auch in diesem Artikel das Wort „Umgang“ wegfallen müssen.

Dr. v. Gonzenbach. Ungefähr das Gleiche, was Herr Wildbolz verlangt, möchte ich auch, und schlage vor, das Wort „innerhalb“ durch „neben“ zu ersetzen. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde dieß nur als Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesetze betrachten, dessen § 72 folgende Vorschrift enthält: „Als bürgerliche Angelegenheit bleibt der Bürgergemeinde und den übrigen bürgerlichen Korporationen, welche im Besitze davon sind, auch die Verwaltung des Armen- und des VormundschaftsweSENS, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpflege, welche in diesem Falle neben der bürgerlichen zu organisiren ist.“ Es ist ganz derselbe Gedanke, welchen der Herr Berichterstatter ausdrückt. Natürlich muß in den betreffenden Ortschaften „neben“ der örtlichen auch eine bürgerliche Organisation bestehen.

Herr Berichterstatter. Wenn die Worte „innerhalb“ und „neben“ ganz das Gleiche bedeuten und ganz die gleiche Anschauung erwecken würden, so hätte ich nichts dagegen, aber es sind zwei verschiedene Sachen. In der Sache selbst glaube ich, sei man ganz einverstanden. Wenn der Artikel sagt: „innerhalb der örtlichen Armenpflege“, so hat es den Zweck, daß dadurch eigentlich die örtliche Organisation als die große, alles umschließende Organisation erklärt werde, daß hingegen die Bürgergemeinde sich nur als kleiner, für sich bestehender Kreis innerhalb dieser Organisation bewege. Wenn Sie sagen: „neben“ (der örtlichen Armenpflege), so muß ich gestehen, es verwirrt schon, es ist schon eine Art Nebeneinanderbestehens von zwei gleichbedeutenden Kreisen, und diese Anschauung habe ich nicht, sondern es soll vielmehr die Bedeutung haben, daß die Bürgergemeinde sich „innerhalb“ dieser alle Ortschaften gleich umschließenden Organisation bewegen soll. An den einen Orten wird diese örtliche Organisation die einzige sein, während an andern Orten die Bürgergemeinde innerhalb derselben besteht, nicht daß diese dadurch mehr abhängig gemacht, oder mehr gedrückt werden soll, sondern es ist mehr eine Art höherer Bedeutung, welche der örtlichen Organisation beigegeben wird, um ihr auch den äußern Schein zu wahren.

Dr. v. Gonzenbach. Diese Erklärung genügt mir vollständig; man wird sich auf die Verhandlungen berufen können.

Wildbolz. Man wird sich ziemlich beruhigen können, indessen gefiele mir der Antrag des Herrn v. Gonzenbach noch besser als der Vorschlag des Entwurfs. Die Erklärung des Herrn Berichterstatters befriedigt mich insofern nicht vollständig, als die Sorge für die Notharmen unbedingt den Gemeinderäthen übertragen wird. Der Entscheid, ob Einer auf den Notharmenetat gesetzt werden dürfe, steht dem Armeninspektor zu; eine eigene Organisation besteht für die Notharmen und eine eigene für die Dürftigen. Nun könnte man sagen, die Notharmen der unter den § 24 fallenden Gemeinden bilden nach § 1 einen Bestandtheil des Notharmenetais der Ortsgemeinde und stehen unter dem Gemeinderathe und dem Armeninspektor, während sie bisher nur direkt unter dem Regierungss-

statthalter standen. Hat es den letztern Sinn, so bin ich beruhigt.

Herr Berichterstatter. Ich mache nur aufmerksam, daß es im § 24 heißt: „zur Unterhaltung der armen Bürger,“ nicht der „notharmen Bürger,“ so daß darunter verstanden ist, daß die betreffenden Bürgergemeinden sich nach diesem Gesetze einrichten können, wie sie es gutfinden, unter stetem Vorbehalt, daß der Staat sein Recht, Aussicht zu üben, festhalte.

Wildbolz nimmt den Antrag des Herrn v. Gonzenbach auf.

Der § 24 wird unverändert genehmigt; der Antrag des Herrn Wildbolz bleibt in Minderheit.

## § 25.

Trachsel. Ich bin so frei, hier einen Antrag zu stellen, welchem der Herr Berichterstatter dieses Mal beistimmen wird. So wie das Gesetz redigirt ist, wird es in einer Anzahl Gemeinden zweierlei Armengüter geben, ein altes bürgerliches und ein neues örtliches. Welchem Theile sollen nun die in diesem Paragraphen vorgesehnen Hilfsquellen zukommen, dem alten bürgerlichen oder dem neuen örtlichen Armengute? Ich stelle daher den Antrag, vor dem Worte „Armengüter“ in der ersten Zeile einzuschalten: „örtlichen“, ferner bei Ziffer 1 nach dem Worte „ausdrücklich“ die Stelle aufzunehmen: „für das bürgerliche Armengut.“

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir auch, einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, daß zwischen dem vorhergehenden und diesem Paragraphen ein neuer Artikel eingeschaltet werde. Um vom Stammkapital des „örtlichen“ Armengutes reden zu können, muß zuerst ein örtliches Gut bestehen. Heute sprach der Herr Berichterstatter bei den Gemeinden, wo Defizite bestehen, wo das Armengut ersetzt werden muß, von neuen Stiftungen. Das ist es, was das Gemeindegesetz in seinem § 14 vorschreibt. Ich glaube daher, es soll überall, wo kein Ortsarmenfond besteht, ein solcher gebildet werden. Wenn Sie keine solche Bestimmung aufstellen und ein Vermächtniß fällt, so ist nicht einmal eine Hand da, die es abnimmt. Es ist ein wichtiger Punkt und ich konnte schon bei der ersten Berathung nicht begreifen, daß der Herr Berichterstatter denselben nicht zugab. Mein Antrag geht nun dahin, als § 25 folgende allgemeine Vorschrift aufzunehmen: „In allen Gemeinden, mögen dieselben eine bürgerliche oder einwohnergemeindeweise Armenpflege besitzen, soll gemäß § 14 des Gemeindegesetzes ein Ortsarmenfond gegründet werden.“

Eschner zu Kehrsatz unterstützt den Antrag des Herrn Trachsel.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn von Gonzenbach, einen neuen Paragraphen einzuschalten, stimmt mit dem, was nun beschlossen ist, weniger überein als derjenige des Herrn Trachsel. Wir haben allerdings das letzte Mal darüber berathen, ob Armenfonds zu bilden seien. Mich dünkte, ich stehe in der Mitte zwischen den Herren v. Gonzenbach und Eschner, indem Ersterer durchaus Armengüter bilden wollte, während Letzterer es vorzog, davon zu abstrahiren. Von der nämlichen Ansicht geht Oberbultler aus, der berühmte Nationalökonom, indem er erklärt, es sei unser Verdröben, daß wir überhaupt Armengüter haben, so daß ich glaube, ich habe Grund genug gehabt, mich gegen die Gründung neuer Armenfonds auszusprechen. So wie die Sache jetzt steht, ändert sich das Verhältniß, weil unter dem Titel der Ersetzung der ge-

schwächen Armengüter ein neuer Theil entsteht, der nothgedrungen zum örtlichen Armenfond wird. Deshalb habe ich nichts dagegen, auf dieser Grundlage fortzubauen und den Antrag des Herrn Trachsel zuzugeben. Will man dann beifügen, daß da, wo noch keine solche Armengüter bestehen, auf Gründung derselben Bedacht zu nehmen sei, so mag es geschehen. Das Gemeindegesetz möchte ich aber nicht anführen. Es sind nicht Paragraphen der Verfassung, welche es enthält, das Armengesetz steht auf der gleichen Linie mit ihm, und ich möchte es nicht durch Artikel des Gemeindegesetzes legitimiren. Dagegen kann ich zugeben, daß der § 25 durch einen Zusatz im Sinne des von Herrn v. Gonzenbach gestellten Antrages vervollständigt werde.

Dr. v. Gonzenbach. Der Grund, warum ich nicht glaube, daß die Einschaltung des Wortes „örtlichen“ vor „Armengüter“ genüge, liegt in den 39 Gemeinden, welche keine örtlichen Armengüter haben. Wenn meinem Antrage in der Redaktion Rechnung getragen wird, so bin ich zufrieden.

Der § 25 wird mit Erheblicherklärung der zugegebenen Anträge durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 26.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso § 27.

---

§ 28.

Wildbolz. Ich erlaube mir, hier einen Antrag zu re-produziren, den ich bei der ersten Berathung, obchon ohne Erfolg, gestellt habe, wenn ich auch heute denselben nicht erwarten kann. Ich halte aber dafür, wenn man eine Uebersetzung in einer Sache habe, so solle man sie geltend zu machen suchen. Es ist meine Ansicht, der Artikel 1 des § 85 der Verfassung habe den Sinn, daß die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Armen aufgehoben sei, daß sie durch das Freiwilligkeitsprinzip ersetzt werden solle. Es war aber keineswegs die Absicht der Verfassung, daß der Staat dann für alle Zeiten die Beiträge, welche er für die Uebergangsperiode zugesichert hat, leisten soll, daß er die 400,000 Fr. a. W. einfach zur Verfügung stelle, sondern dieß sollte nach meiner Ansicht nur so lange geschehen, als das Freiwilligkeitsprinzip in Verbindung mit den Armengütern nicht genügen würde. Durch dieses Gesetz hingegen werden die Zuschüsse des Staates, welche nur für die Uebergangsperiode bestimmt waren, für immer zugesichert; es wird einer eigentlichen Staatsarmenversorgung gerufen. Da ich mit dieser Grundsatz nicht einverstanden bin, so erlaube ich mir, mich auch heute dagegen auszusprechen und den Antrag zu stellen, daß nach dem Worte „Staat“ folgender Zusatz eingeschaltet werde: „nach § 85 I. c. der Verfassung bis zu gänzlicher Durchführung des Freiwilligkeitsgrundsatzes.“

Herr Berichterstatter. Herr Wildbolz hat auf einen Erfolg Verzicht geleistet, und ich halte dafür, man habe die Sache so einläßlich besprochen, daß es eigentlich mehr ein *salvavi animam* von seiner Seite ist als ein eigentlicher Angriff. Gewiß wird das Protokoll und das Verhandlungsblatt davon Notiz nehmen, und damit glaube ich, sei erreicht, was Herr Wildbolz will. Ich bin mit seiner Ansicht nicht einverstanden, und will auch nicht, daß dieser Grundsatz jetzt nicht da sei. Ich behaupte, er ist da, und so könnte ich einen Zwischensatz nicht zugeben, der zu gleicher Zeit das Gegentheil

Einem in das Gesicht werfen würde. Aber auch in Bezug auf die Sache selbst, wenn die Zeit kommt, wo Sie durch freiwillige Gaben alles Nöthige erhalten, so steht es Ihnen immerhin zu, dieses Gesetz aufzuheben und zu erklären: wir finden uns nicht mehr veranlaßt, einen solchen Staatsbeitrag zu leisten, wir wollen der Freiwilligkeit vollen Spielraum lassen. Da Herr Wildbolz eine eigentliche Widerlegung nicht erwartet, so halte ich dafür, man sollte es bei den gegenseitigen Erklärungen bewenden lassen, die Versammlung möchte von dem vorgeschlagenen Zusatz abstrahiren und den Paragraphen genehmigen, wie er vorliegt.

Der § 28 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Wildbolz bleibt in Minderheit.

---

§ 29.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 30.

---

§ 31.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur die Mittheilung zu machen, daß gemäß der bei der ersten Berathung hier abgegebenen Erklärung die Kommission, welche die Steuerverhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kantone zu reguliren hat, zusammenberufen wurde. Sie besteht aus drei Mitgliedern aus dem Jura und dreien aus dem alten Kantone, unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten des Großen Rathes. Die Kommission vereinigte sich darüber, daß dieser Paragraph so anzunehmen sei, wie er vorliegt. Der Jura ist darin einverstanden, an einzelnen hier vorgesehene Ausgaben Theil zu nehmen, während ein Theil einzig aus dem Reformkredit bestritten werden soll, so daß von dieser Seite die Sache erledigt ist und keinerlei Reklamationen vom Jura zu gewärtigen sind.

Escharner in Bern. Mir scheint die Redaktion nicht ganz deutlich. Im § 30 heißt es: „von dem verfassungsmäßigen Kredit,“ dann beginnt der § 31 folgendermaßen: „Zudem theilt sich der Staat bei der Versorgung der Notharmen.“ Daraus können Zweifel entstehen, ob hier ein neuer Kredit gemeint sei. Daher beantrage ich die Einschaltung des Wortes „obigen“ vor „Reformkredit“ in litt. a.

Röthlisberger, Gustav. Unter litt. a. Ziffer 4 ist die Unterstützung der auswärtigen Notharmen vorgesehen. Nun erlaube ich mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, wie es sich mit den Dürftigen verhalte, welche außerhalb des Kantons wohnen und sich nicht mehr im Bereiche der Gesetzgebung befinden. Ich wohne in einer Gemeinde, die einen wahren Schrecken vor der Ausführung des Armengesetzes hat, wo ich auf Widerstand stieß, als ich erklärte, ich werde für das Eintreten stimmen. Sie hat eine bedeutende Zahl armer Familien in den Kantonen Waadt und Neuenburg, Familien, welche zu den dürftigen gehören. Ich wünsche zu vernehmen, ob solche Gemeinden beruhigt sein können und nichts zu gefährden haben werden.

Herr Berichterstatter. Was die von Herrn Escharner vorgeschlagene Redaktionsveränderung betrifft, so gebe ich sie zu, um Zweifel zu heben, denn es ist natürlich nur der verfassungsmäßige Reformkredit gemeint. Dagegen möchte ich gerne das Wort „Reformkredit“ festhalten zur Unterscheidung vom gewöhnlichen kantonalen Kredite. Von größerer Bedeu-

tung ist die Anfrage des Herrn Röhlißberger, indessen hängt sie zusammen mit der Frage, welche bei § 6 erledigt wurde. Dort wurde auch die Frage gestellt: wie soll es dann mit den Haushaltungen, mit Wittwen gehen, die viele Kinder haben und sich nicht durchzubringen vermögen, werden sie als Dürftige oder als Notharme behandelt? Ich erklärte damals, dieß werde noch Sache einer genauern Untersuchung sein. Es kann sich z. B. zeigen, daß, wenn eine Wittwe 5—6 Kinder hat, 2—3 davon als geradezu hilflos zu betrachten sind. Ich möchte aber solche Verhältnisse nicht hier abschließen, sondern es der Vollziehung überlassen. Dieselbe Ausscheidung, nach welcher bei zahlreichen Familien einzelne Glieder als Notharme behandelt werden, gilt natürlich dann auch für die Auswärtigen, so daß auch diese im nämlichen Verhältnisse unterstützt werden können. Die auswärtigen Armen sind entweder Unheilbare, oder alte Gebrechliche, oder Familien, die theils den Vater verloren haben, theils wegen großer Kinderzahl nicht bestehen können; für solche kann in gegebenen Fällen die Unterstützung der Notharmenpflege eintreten. Ich weiß nicht, ob diese Erklärung Herrn Röhlißberger beruhigen kann. Ich kann ihm nicht sagen, daß eigentliche Dürftige, z. B. ein arbeitsfähiger Mann mit 2—3 Kindern, als Notharme unterstützt werden können; aber bei großen Familien kann dieß unter Umständen eintreten. Die genaue Unterscheidung und Bestimmung der Unterstützung wird durch die Instruktion der Armeninspektoren stattfinden. Die Instruktion wird, wie ich wiederholt erklärt habe, nicht einzig im Interesse des Staates gemacht werden, sondern von einer größern Kommission ausgehen, die namentlich auch die Verhältnisse außerhalb des Kantons in die Wagschale legen wird. Die litt. a. würde nun folgendermaßen lauten: „aus dem obigen verfassungsmäßigen Reformcredit“.

Der § 31 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

### § 32.

Lauterburg. Ich habe zwar wenig Aussicht, hier mit meinem Abänderungsantrage durchzudringen, aber dieß kann mich nicht abhalten, denselben hier anzunehmen, welcher bei der ersten Verathung, obchon vom Herrn Berichterstatter sehr lebhaft bekämpft, dennoch eine sehr bedeutende Minderheit auf sich vereinigte. Es handelt sich hier um die Behörden, namentlich auch um die Armeninspektoren. Es scheint mir, wir haben der Inspektoren so viele, daß wir dieser nicht noch bedürfen. In der ersten Verathung stellte Herr Gfeller den Antrag, dieselben zu streichen, und wurde, doch sehr zahm, von Herrn v. Gonzenbach unterstützt. Von Seite des Herrn Berichtstatters erfolgte sehr energischer Widerstand, gleichwohl war die Mehrheit nicht groß. Freilich ist die Versammlung heute in ihrer Zusammensetzung etwas verschieden von der damaligen, und der Antrag wird schwerlich durchgehen. Aber es liegen sachliche Gründe genug vor, um die Streichung der Armeninspektoren zu rechtfertigen. Ich stütze mich zum Theil auf die von Herrn Gfeller angeführten Gründe, theils auf einige andere. Herr Gfeller begann damit, daß die Regierungstatthalter ganz füglich die Obliegenheiten der Armeninspektoren übernehmen können, sie seien denn auch die dazu geeigneten Beamten. Vor Allem wird Niemand bestreiten, daß den Regierungstatthaltern eine genaue Kenntniß der Gemeindeverhältnisse eher zugetraut werden darf als einzelnen Inspektoren, die nicht in der Stellung eines Beamten sind, welcher vermöge seiner Obliegenheiten jeden Augenblick mit den Gemeindebehörden in Verbindung treten muß. Ein fernerer Grund liegt darin, daß der Regierungstatthalter die nöthige Autorität jedenfalls in viel höherm Grade besitzt als die Gemeindeinspek-

toren, und nach meinem Dafürhalten ist dieß ein Hauptpunkt. Sodann ist anzunehmen, daß die Regierungstatthalter Zeit genug haben, die Obliegenheiten der Armeninspektoren zu erfüllen, mit Ausnahme vielleicht desjenigen von Bern. Herr Gfeller machte bei der ersten Verathung auf mehrere Geschäftszweige aufmerksam, welche den Regierungstatthaltern abgenommen sind. Man könnte beifügen, daß mancher Regierungstatthalter seine freie Zeit nicht auf passende Weise zubringt, so daß ich ihm noch eine Obliegenheit übertragen möchte. Ueber dieß haben Regierungstatthalter vom Lande mir persönlich versichert, daß sie bereit wären, diese Aufgabe zu übernehmen und zwar lieber von Anfang an, um so mehr, als sie voraussichtlich öfter in den Fall kommen würden, nach den Armeninspektoren einschreiten zu müssen. Ein fernerer Grund liegt für mich darin, daß ich bei jedem Anlasse mich gegen die Vermehrung der Beamten aussprechen werde. Der Herr Berichterstatter erwiederte hierauf, dieß allein sei für ihn kein Grund, seinen Vorschlag fallen zu lassen, und fügte bei, neue Bedürfnisse erfordern neue Beamten. In gewissen Fällen mag dieß richtig sein, aber auf der andern Seite werden diejenigen, welchen es darum zu thun ist, neue Beamten einzuführen, nie in Verlegenheit sein, dieß zu versuchen. Ich muß gestehen, ich habe persönlich im republikanischen Interesse eine solche Abneigung gegen die Vermehrung der Beamten, daß ich unmöglich dazu stimmen kann, es sei denn, daß keine andern Beamten vorhanden wären, welche die betreffenden Berrichtungen besorgen könnten. Ein Grund mehr liegt darin, daß das Begehren um Erhöhung der Besoldung gestellt wurde. Ich glaube, das Volk erwarte, daß zu gleicher Zeit bei Gewährung dieses Wunsches den Beamten bei der höhern Besoldung mehr zugemuthet werde. Darin läge ein Grund mehr, die Obliegenheiten der Armeninspektoren den Regierungstatthaltern zu übertragen und dann zur Erhöhung ihrer Besoldung zu stimmen. Ich glaube, es würde schwer halten, die erforderliche Zahl geeigneter Personen zur Besetzung der Armeninspektorate zu finden, Personen, denen man mit vollem Vertrauen das Amt im Sinne des Gesetzes übertragen könnte, während bei den Bezirksbeamten dieser Uebelstand dahinfällt. Dieß zu Begründung des Vorschlages, daß es am besten wäre, die Berrichtungen der Inspektoren den Regierungstatthaltern zu übertragen. Nun erlaube ich mir noch, mit wenigen Worten anzuführen, was sich andererseits gegen die Inspektorate selbst einwenden läßt. Wie gesagt, zweifle ich daran, daß es gelingen werde, die nöthige Zahl geeigneter Männer zu finden, welche die erforderlichen Kenntnisse der Gemeindeverhältnisse besitzen. Nimmt man diese Inspektoren nur aus dem engsten Kreise der Gemeinden, so werden sie ganz sicher nicht die nöthige Autorität besitzen, um sich gegenüber den Gemeinräthen behaupten und das Gesetz mit der nöthigen Kraft handhaben zu können. Man muß bedenken, wie schwach oft der einzelne Mensch ist. Stimme man lieber dagegen, als daß man gewärtigen müsse, das Institut weitern zu sehen. Der Herr Berichterstatter bemerkte bei der frühern Verathung, von der Wirksamkeit dieser Inspektoren hänge für den Staat Alles ab. Wenn so viel davon abhinge, so möchte ich es nicht diesen Leuten übertragen, welche zwischen den Gemeinräthen und dem Direktor stehen, sondern vielmehr einem Beamten, welcher die nöthige Autorität dazu besitzt, der mehr bewirkt als ein so schwaches Mittelgliedchen. Der Herr Berichterstatter sagte ferner, er möchte es den Regierungstatthaltern nicht gerne übertragen, er habe in Berichten derselben aschgraue Sachen gefunden. Wenn es so sieht, so ziehe ich dann nicht den Schluß, daß man den Regierungstatthaltern die fraglichen Berrichtungen nicht übertragen soll, sondern ich erwarte, daß die Regierung gegen solche aschgraue Regierungstatthalter einschreite und daß sie bei Gelegenheit auf die Seite gestellt werden. Ich fürchte, wenn Inspektoren aufgestellt werden, so möchte noch mehr Aschgraues geschehen und ich möchte die Verantwortlichkeit dafür nicht übernehmen. Vom Standpunkte des Gesetzes aus, ferner um nicht die Beamten zu vermehren, um den Bezirksbeamten eine entsprechende Stellung

einzuräumen, stelle ich den Antrag, die Armeninspektoren wegzulassen und ihre Funktionen den Regierungsstatthaltern zu übertragen.

Lehmann, J. U. Ich kann die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht theilen. Sie ist zwar nicht in allen Beziehungen ohne Gründe und ich begreife den gestellten Antrag. Als das neue Schulgesetz vorgelegt wurde, war ich gegen das neue Institut der Inspektoren auch misstrauisch, aber ich habe mich überzeugt, daß dieselben sehr gute Dienste leisten, daß die Behörde an diesem Institute eine viel kräftigere Stütze hat als an den frühern Schulkommissären, weil die Organisation viel gleichmäßiger eingerichtet ist als früher, wo jeder Kommissär nach den örtlichen Verhältnissen und persönlichem Ermessen handelte. Herr Lauterburg fürchtet, man habe Mangel an geeigneten Personen. Ich halte dafür, es sei nicht gesagt, daß ein Inspektor jeweilen nur für wenige Gemeinden bestimmt sei, vielmehr glaube ich, wenn ein geeigneter Mann gefunden sei, so sollte er in vielen Gemeinden verwendet werden können. Man wendet ferner ein, den Inspektoren werde die nöthige Autorität fehlen. Wenn ein Mann als Abgeordneter der Regierung, als Vertreter des Staates erscheint zur Aufrechterhaltung des Gesetzes, so müßte ich mich verwundern, wenn ein solcher Mann nicht mit der erforderlichen Autorität auftreten könnte, wenn man ihm nicht Gehör schenken müßte. Es handelt sich aber hier nicht um die Kreitung bleibender Beamtungen, sondern um die Verwendung von Männern, welche momentan dem Herrn Direktor behülfslich sein müssen, so gut als ein Direktor Kommissionen zu Vorberathung eines Gegenstandes bestellen kann. Ein Hauptgrund, warum ich glaube, die Armeninspektoren werden mehr leisten als die Regierungsstatthalter, liegt darin, daß der Direktor des Armenwesens die Wahl selbst treffen kann; er kann Persönlichkeiten dazu berufen, welche er als die unabhängigsten, als die geeignetsten betrachtet. Ist es in diesem Maße der Fall bei den Regierungsstatthaltern? Sie sind allerdings mit der obrigkeitlichen Gewalt ausgerüstet und man soll annehmen, diese Beamten handeln durchaus selbständig, allein es ist zu bedenken, ob es nicht einigen Einfluß habe, wenn Widerspruch von nahestehenden Personen erhoben wird. Ich lege darauf ein besonderes Gewicht, daß der Direktor des Armenwesens Personen an der Seite habe, welche unentwegt zu ihm stehen und seinen Willen durchführen. Das sind die Gründe, warum ich zum § 32 stimme, wie er vorliegt.

Ischärner zu Kehrsatz. Gerade aus den angeführten Gründen finde ich mich veranlaßt, nicht zu den Armeninspektoren zu stimmen. Allzuvielen Behörden in der Verwaltung widerstreben mir, und die Erfahrung langer Jahre hat mich belehrt, daß manches, was theoretisch vielleicht richtig sein mag, in der Ausführung sich nicht immer bewährt. Wir haben bei unserer Staatseinrichtung zwei Beamtungen mit verschiedenen Kompetenzen im nämlichen Amthause. Theoretisch war diese Einrichtung richtig nach dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, in der Wirklichkeit aber entstehen oft Konflikte und Uebelstände. Ich glaube nicht, daß eine solche Einrichtung das Armenwesen fördern werde. Der Berichterstatter im Armenwesen nimmt gar nicht die Stellung ein, welche man ihm früher zugedacht hatte. Man übertrug ihm in der Folge nur untergeordnete Berrichtungen; später wurde er zum eigentlichen Armenvater und entzog sich der Direktion des Innern mehr oder weniger. Sie wissen sehr wohl, daß man bei allzuvielen Angestellten am schlechtesten bedient ist. Man spricht von den Schulinspektoren. Ich weiß nicht, woher der Herr Präopinant seine Nachrichten hat, aber ich hörte, die Schulinspektoren seien sehr oft in Zwiespalt mit den Gemeindebehörden. Sie haben ein ähnliches Verhältniß mit den Baubeamten. Je mehr ein Mann beschäftigt ist, desto besser wird er sein Amt versehen. Bringt man zu viele Räder in die Maschine, so happert es leicht. Ich glaube, die neue Einrichtung entspricht sicher nicht dem Zwecke, sondern ein solches Mittelglied sei verderblich für

die Verwaltung, weil diese sich verwickelt. Der Bezirksbeamte kann ohne eine solche Zwischenperson handeln und berathen. Je einfacher Sie die Verwaltung einrichten, desto besser ist es, sonst entsteht Unordnung und Konfusion. Ich halte die Aufstellung eines Armenkönigs in Bern für unnöthig. Ich stimme zum Antrage des Herrn Lauterburg. Die Regierung und die Direktion des Innern kann spezielle Untersuchungen anordnen, wo es nöthig ist. Sieht man dann, daß die Maschine nicht gehen will, so kann man immer noch das Erforderliche beschließen. Es ist leichter, neue Kräfte beizuziehen, als alte unnöthig gewordene zu entfernen.

Geißbühler. Die Bedeutung, welche man heute den Armeninspektoren beilegt, rechtfertigt es gewiß, wenn man die Sache von allen Seiten beleuchtet, da es sich um eine neue Organisation handelt. Mir kommt es nicht darauf an, ich will es dem Herrn Direktor anheimstellen. Wenn er Augen und Ohren genug hat, um sich von allem gehörig unterrichten zu lassen, so könnte ich die Armeninspektoren gerne bei Seite lassen. Aber diesen Augenblick handelt es sich gewiß nicht nur darum, den Regierungsstatthaltern ein paar Franken mehr zu geben und weniger Beamte zu haben, sondern daß wir Alles dafür verwenden, um eine gute Organisation und Einleitung des Gesetzes zu schaffen. Nur das möchte ich bitten, daß Sie die Stellung des Herrn Direktors ein wenig berücksichtigen. Ich bin nicht der Ansicht, daß die Regierungsstatthalter die rechten Personen seien, welchen die fraglichen Berrichtungen übertragen werden können. Unter zehn dieser Beamten ist vielleicht kaum Einer im Armenwesen so bewandert, daß er den Gemeinden mit Rath und That an die Hand geben könnte, wie es nothwendig ist. Sodann haben die Regierungsstatthalter bedeutende Geschäfte zu den frühern erhalten; mehrere haben die Amtschaffnereien übernommen. Ueberträgt man ihnen nun noch die Berrichtungen der Inspektoren, und es geht nicht, der Herr Direktor kommt in den Fall, dem Einen oder Andern Vorwürfe zu machen, welches Verhältniß tritt dann ein? Ich möchte Ihnen daher an's Herz legen, in diesem Augenblicke, wo die Augen der ganzen Schweiz auf den Kanton Bern gerichtet sind, wo es sich um die Durchführung eines ganz neuen Gesetzes handelt, geben Sie dem Manne, welcher die Reform vorbereitet und bereit ist, sie durchzuführen, die nöthigen Organe dazu. Ich stimme zum § 32.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg reproduzirte, gestützt auf das Resultat der Abstimmung bei der ersten Berathung noch einmal den Angriff auf die Armeninspektoren. Er mahnte daran, wer damals den Antrag gestellt, wer ihn unterstützte, ich denke, zum Zwecke, die Versammlung vorläufig zu binden und den Armeninspektoren ein kühles Grab zu bereiten. Was seine Gründe betrifft, so muß ich gestehen, daß mir einige sehr zweifelhaft erscheinen. Vor allem sprach er sich grundsätzlich gegen die Vermehrung der Beamten aus, weil viele Beamte nichts taugen und dabei Alles nur schlechter gehe. Als ich das hörte, dachte ich an die burgerlichen Einrichtungen Berns und an dessen Beamtenheer, wie viele Burger und wie viele Beamten die Stadt habe, und daß, wenn Herr Lauterburg eine solche Antipathie gegen die Vermehrung der Beamten hat, ihm eine Reform sehr nahe liegt, auf einem Gebiete, wo man eine solche längst für viel nothwendiger hielt als hier. Aber das scheint es nicht zu belieben. Handelt es sich aber um die Organisation eines großen Verwaltungszweiges, um eine Staatsbetheiligung von einer halben Million und um die Aufstellung von ein paar Schildwachen dazu, da klagt man über Vermehrung der Beamten, da will man dann nicht! Da kam mir der Angriff nicht von der rechten Seite, weil die betreffende Verwaltung gerade als Beispiel dient, viele Beamte zu haben, so daß es ihr schwächster Punkt ist, wenn sie überhaupt einen schwachen Punkt hat. Ich bin damit auch einverstanden, daß es nicht gut ist, allzuvielen Beamten zu haben; aber ich möchte Sie bitten zu untersuchen, wie viel von den 400,000 Fr. a. W.

für Beamte verwendet wird. Da ist nur der Berichterstatter im Armenwesen, abgesehen von den Anstalten. Nun frage ich: würde ein gewöhnlicher Privatmann jährlich 400,000 Fr. a. B. beischließen, ohne sich über die Verwendung dieser Summe zu versichern? Wenn er 10,000 Fr. auf einen geeigneten Angestellten zur Wahrung seiner Interessen verwenden würde, so hielte man es nicht für zu viel. Nun glaube ich, der Staat soll auch wachen, und es ist nicht zu viel, wenn er bei seinem jährlichen Einschusse für eine gehörige Aufsicht sorgt. Vergleichen Sie das Budget der Armendirektion mit demjenigen der Baudirektion, der Erziehungsdirektion, so werden Sie sehen, daß die ausgegebene Summe in den letztern Verwaltungszweigen nicht größer, dagegen die Beamten derselben viel zahlreicher sind. Also das Recht des Staates, die Verwendung einer so bedeutenden Summe sicherzustellen, scheint mir nicht zweifelhaft zu sein. Nun will Herr Lauterburg diese Obliegenheiten dem Regierungstatthalter übertragen. Ich möchte hier etwas beifügen. Man spricht von Beamten, aber es handelt sich nicht um ständige Beamte, die eine fortwährende Beschäftigung als solche haben. Wenn Sie dasjenige untersuchen, was ihnen obliegt, so werden Sie sehen, daß es eine vorübergehende Funktion ist, nicht eine eigenliche Beamtung, und es liegt eigentlich schon in der Kompetenz des Regierungsrathes, sogar der Direktion, dasjenige, was Ihnen zur Sanktionierung vorgeschlagen wird, von sich aus anzuordnen, zu jeweiligen Inspektionen Sachverständige an Ort und Stelle zu senden. Die Behörde hat das Recht dazu, und selbst wenn Sie hier die Armeninspektoren streichen würden, so müßte man es dennoch thun. Aber ich glaubte, es sei besser, wenn deren Stellung vom Großen Rathe aus geregelt werde; man werde eher die geeigneten Männer finden, als wenn nur von der Direktion oder vom Regierungsrathe aus jährliche Inspektionen in der Form von Kommissarien angeordnet würden. Es handelt sich also nur um vorübergehende Gutachten von Sachverständigen, welche man der Regierung zugestehen muß. Nun sagt man, diese Einrichtung sei nicht nöthig, die Vorrichtungen können den Regierungstatthaltern übertragen werden, welche Zeit genug dazu hätten. Das muß ich in Zweifel ziehen. Früher hätten die Regierungstatthalter Zeit dazu gehabt, aber seitdem manchen von ihnen die Amtschaffnerei übertragen worden, ist dieß nicht mehr der Fall. Ferner mache ich Sie aufmerksam, daß die fraglichen Funktionen nicht vom Amtssitze aus besorgt werden können, sondern daß die Inspektoren in den einzelnen Gemeinden anwesend sein müssen. Auch muß der Notharmenetat überall gleichzeitig aufgestellt werden. Der Regierungstatthalter kann unmöglich von Gemeinde zu Gemeinde gehen. Es geht viel besser, wenn für diese kurze Zeit eigene Männer dafür bestellt sind, von denen jeder für 2—3 Gemeinden die Sache übernimmt und regelt, dann die getroffenen Anordnungen dem Regierungstatthalter zustellt, welcher seinerseits die Direktion davon in Kenntniß setzt. Wenn der Regierungstatthalter diese Angelegenheit so besorgen würde, wie es im Interesse der Sache liegt, so müßte er die übrigen Geschäfte liegen lassen. Von anderer Seite wurde auch bemerkt, daß der Regierungstatthalter nicht eine so unbefangene Stellung einnehme, wie es die Wichtigkeit der Sache erfordere. Ich will darauf nicht weiter eintreten, aber es wäre in der That vorkauszusehen, daß die Regierungstatthalter hie und da sich vielleicht zu sehr den Wünschen, nicht nur einer Gemeinde, sondern sämmtlicher Gemeinden günstig zeigen würden, und das kann ich unmöglich im Interesse des Staates wollen. Herr Lauterburg berief sich auf meinen Vortrag bei der ersten Berathung über diesen Paragraphen, aber ich sagte nicht, was Herr Lauterburg mir in den Mund legt, als wären in den Berichten der Regierungstatthalter aschgraue Sachen gestanden, sondern ich sagte, in Gemeinderechnungen, welche den Regierungstatthaltern zur Prüfung vorgelegt worden, seien aschgraue Sachen vorgekommen, die nicht eine gehörige Würdigung gefunden hätten. Soll ich den Ausdruck „aschgrau“ legitimiren, so fällt es mir gar nicht schwer. Wenn z. B. eine Gemeinde Saamenkartoffeln

kauft, und dann 2 Fr. für das Abladen derselben an die Armen berechnet, so kam mir das aschgrau vor. Wenn in einer andern Gemeinde Sitzungsgelder von Fr. 1. 50 ausgesetzt wurden, um an einer Gemeindeversammlung Theil zu nehmen, und dann eine Ausgabe von 300—500 Fr. dafür verrechnet wurde, welche am Ende vom Regierungstatthalter passirt wurde, so kam mir das auch als aschgrau vor. Es muß uns daran liegen, daß das Gesetz gleichmäßig und mit einiger Sicherheit vollzogen werden könne. Wenn wir bisher theilweise zwar gute Gesetze hatten, wenn es aber bei der Vollziehung nicht recht gehen wollte, so lag doch der Fehler darin, daß es an den nöthigen Organen fehlte. Stellen Sie sich vor, Sie würden das Gesetz in's Leben treten, es darauf ankommen lassen, wie der Armenetat und das Budget der Gemeinden sich gestalten, dem Regierungstatthalter aber würde zugemuthet, bei allen seinen andern Geschäften Gemeinde für Gemeinde zu durchgehen, — wollen Sie die Verantwortlichkeit übernehmen, daß die Sache gehen würde? Mir scheint es unmöglich, und wenn es sonst geht, so ist nicht gesagt, daß die Inspektoren alljährlich einberufen werden müssen; sie sind nicht ständige Beamte, und wenn sie ein überflüssiges Rad in der Maschine sind, so wird man sie sicher nicht beibehalten. Aber glauben Sie, daß es namentlich im Anfange nothwendig sein wird. Das gestehe ich offen, ich werde die Inspektoren namentlich im Anfange durch die Regierungstatthalter vorschlagen lassen, für 2—3 Gemeinden einen Mann bezeichnen, um die Organisation einzuleiten, und auf diese Weise wird es mir gelingen, dieselbe, deren Schwierigkeit ich mir nicht verhehle, in Gang zu bringen. Ich müßte es als einen schweren Schlag für das Gesetz in seinem ersten Beginnen betrachten, wenn Sie die Armeninspektoren streichen würden.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 32 mit oder ohne Abänderung  
Für Beibehaltung der Armeninspektoren  
Dagegen

Handmehr.  
Mehrheit.  
Minderheit.

#### § 33.

Herr Berichterstatter. Ich beantrage hier, bei Ziff. 2 nach dem Worte „derselben“ einzuschalten: „nach Mitgabe der sanktionirten Verpflegungsreglemente.“

Mit dieser Modifikation wird der § 33 durch das Handmehr genehmigt.

#### § 34.

Ischärner zu Rehratz. Da Sie nun die Aufstellung von Armeninspektoren beschlossen haben, so dürfen Sie ihnen nicht Obliegenheiten übertragen, die ihnen nicht angemessen sind. In Betreff der Voruntersuchung hätte ich dem Regierungstatthalter die Befugniß geben mögen, nöthigenfalls Jemanden abzuordnen. Die Wochen vor und nach dem Neujahre sind die schwierigste und ungünstigste Zeit des ganzen Jahres; daher wäre es zweckmäßig, die Inspektionen nicht allzusehr auszudehnen, denn es ist unter Umständen, namentlich in Berggebenden, sehr schwierig, zu dieser Zeit in den Gemeinden anwesend zu sein, wie es das Gesetz vorschreibt. Die bedenklichste Bestimmung besteht aber darin, daß der Armeninspektor gehalten ist, „alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen.“ Wie wollen Sie dem Inspektor bei großer Entfernung in dieser Jahreszeit alle Notharmen vorstellen lassen? Das ist eine wahre Unmöglichkeit; es wäre auch eine Unbarm-

herzigkeit ohne gleichen. Endlich kann der Armeninspektor nach diesem Paragraphen die Aufnahme eines Armen auf den Etat verweigern oder auch anbegehren. Ich möchte hier die Obliegenheiten nicht allzustreng festsetzen, sondern die Worte einschalten „so viel möglich“, um nicht Opposition zu erwecken und der Vollziehung Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Tscharner in Bern. Daß man dem Armeninspektor die Befugniß einräumt, die Aufnahme einer Person auf den Etat zu verweigern, kann ich begreifen, obschon es eine vollständige Bevogtung der Gemeinden ist. Dessen ist man jedoch gewohnt, man hat bereits im Schulwesen und im Armenwesen nichts mehr zu sagen, und zuletzt werden die Gemeindebehörden ganz bevogtet. Aber daß der Inspektor die Befugniß haben soll, Notharme auf den Etat zu setzen, das scheint mir ein wenig zu stark und eine Befugniß, der ich nicht bestimmen könnte.

v. Werdt. Ich fürchte gar nicht, daß die Armeninspektoren in der Gestattung der Aufnahme auf den Notharmenetat zu freigebig sein werden. Es wird eher das Gegentheil geschehen, daß sie im Interesse des Staates zu wenige aufnehmen. Deshalb habe ich die Besorgniß, daß die Zahl der Dürftigen viel größer sein werde.

Herr Berichterstatter. Wenn Herr Tscharner glaubt, die Inspektoren werden zu viele Notharme auf den Etat setzen, Herr v. Werdt aber das Gegentheil besorgt, so zeigt sich wohl auch hier wieder, daß das Gesetz die goldene Mittelstraße treffen wird. Herr Tscharner ist unzufrieden über Ziffer 1 und erblickt darin eine Bevogtung der Gemeinden u. dgl. Eine starke Regierung muß denn doch auch Mittel haben, irgend etwas zu machen, und soviel ich weiß, sind die Herren selbst der Ansicht, daß die Regierung einige Gewalt und Macht in den Händen haben soll. Zweitens ist zu bemerken, daß der Staat da, wo er zahlt, doch auch etwas zu sagen haben soll, und daß es nicht zu viel ist, wenn man ihm einräumt, bei der Aufnahme auf den Notharmenetat ein Wort zu sagen. Deshalb glaube ich, diese Anschuldigung, welche der ganzen Organisation gemacht wird, sei nicht richtig angebracht, um so weniger, wenn Sie das Armenpolizeigesetz zur Hand nehmen. Sie mögen selbst beurtheilen, ob es darauf abgesehen ist, die Gemeinden zu bevogten, oder nicht viel mehr sie selbständig zu machen, ihnen mehr Gewicht und Autorität zu geben, als sie bisher hatten. Gegenüber der Ansicht, welche Herr Tscharner von der Autorität, die eine Regierung haben soll, auch haben wird, begreife ich nicht, wie man der letztern hier eine solche Konzession verweigern will.

Der § 34 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Tscharner bleibt in Minderheit.

### § 35.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier in Betreff der Ziffer 7 eine Abänderung vorzuschlagen und zwar namentlich auf entschiedenes Anrathen meiner Herren Kollegen im Regierungsrathe, welche glauben, die Stellung, die in der betreffenden Bestimmung den Regierungstatthaltern eingeräumt wird, liege nicht im Interesse des Geiezes. Sie wünschen, daß die Ziffer 7 hier wegfalle und unter die Obliegenheiten der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, als Ziffer 2 aufgenommen werde; somit trage ich darauf an, Sie möchten diese Abänderung genehmigen.

Friedli. Ich stelle den Antrag, die Ziffer 2 zu streichen. Die Anwendung der Beeidigung bei jedem Amte wird allzu-

gewöhnlich. Gar leicht kann es geschehen, daß Einer schon in anderer Eigenschaft beeidigt ist.

Tscharner zu Rehrsag. Ich möchte nicht, daß der Regierungstatthalter hier ganz übergangen werde. So könnte man sagen, derselbe habe seinen Bericht an die Direktion zu machen. Er ist zensirt, alles zu wissen, was in seinem Bezirke vorgeht, und die Behörde soll wenigstens von ihm seinen Bericht fordern.

Matthys. Wäre es vielleicht zweckmäßig, in Ziffer 7 das Gutachten des Regierungstatthalters vorzusehen, damit der Direktor gestützt auf dasselbe entscheide?

Herr Berichterstatter. Wenn Sie im § 37 der Direktion des Armenwesens den Entscheid übertragen, so ist dem Verlangten eigentlich gerufen, denn es setzt den Bericht des Regierungstatthalters über den gegebenen Fall voraus, so daß ich glaube, die Sache sei damit erledigt. Wenn Sie die Ziffer 2 streichen wollen, so glaube ich, man müßte überhaupt das Aufnehmen in's Gelübde fallen lassen. Ich glaubte, es handle sich hier um einen Akt, der für die Betreffenden Wichtigkeit habe; sie sollen daran erinnert werden, welches Gewicht man darauf legt.

### A b s t i m m u n g.

Für den § 35, mit oder ohne Abänderung, den Antrag des Herrn Berichterstatters inbegriffen

Für Beibehaltung der Ziffer 2  
Dagegen

Handmehr.  
58 Stimmen.  
18 "

(Es ergibt sich, daß die Versammlung gleichwohl 80 Mitglieder zählt.)

### § 36.

Herr Berichterstatter. Nun würde hier als Ziffer 2 die Bestimmung aufgenommen, welche unter Ziffer 7 des § 35 weggefallen ist.

Matthys. Wie in der Strafjustiz der Regierungstatthalter von allem in Kenntniß gesetzt wird, was vorgeht, so möchte ich ihn auch bei der Gemeindeverwaltung nicht umgehen, damit er nicht nachher, ohne den Fall zu kennen, vom Direktor ein Schreiben erhalte zur Eröffnung an den Armeninspektor über Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Staate.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu bemerken, daß ich ganz mit dem einverstanden bin, was Herr Matthys wünscht, und daß ich mir unter der von der Direktion ausgehenden Untersuchung keine andere denken kann als diejenige durch den Regierungstatthalter, und daß dieser seinen Bericht erstatte. Wenn man das noch ausdrücklicher sagen will, so habe ich nichts dagegen.

Matthys. Ich wünsche, daß in Ziffer 2 die Worte „auf den Bericht des Regierungstatthalters“ eingeschaltet werden.

Herr Berichterstatter. Ich gebe es zu.

Mit der zugegebenen Modifikation wird der § 36 durch das Handmehr genehmigt.

## § 37.

Friedli. Ich glaube, es hätte schon beim vorhergehenden Paragraphe bestimmt sein sollen, daß die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die betreffenden Reglemente sanktionire.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur zu bemerken, daß dasjenige, was Herr Friedli verlangt, schon im § 8 vorgesehen ist. Dagegen ist bei Ziffer 1 das Wort „Kantons“ durch „Kantonstheils“ zu ersetzen.

Mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation wird der § 37 durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

## Neunte Sitzung.

Mittwoch den 1. Juli 1857.  
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Vizepräsident Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Frésard, Furer, Ganguillet, Marquis, Minder, Müller, Arzt; Deuvray, Revel, Schären in Spiez, v. Steiger, Leuscher, Lieche, Wittmer und Wyß; ohne Entschuldigung: die Herren Abersold, Ambühl, Balsiger, Batschelet, Verbier, Bernard, Bessire, Biedermann, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bühlmann, Buri, Niklaus; Büttschi, Bügberger, Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Corbat, v. Effinger, Eggimann, Fleury, Froideveaux, Gerber, Girardin, Glaus, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitte,

Großmann, Bruner, Gygar, Hänni, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Imobersteg, Käfer, Kaiser, Kanziger, Keller, Kilcher, Klave, König, Kohler in Bruntrut, Koller, Krebs in Twann, Landry, Lehmann, Christian; Kempen, Methée, Morel, Moor, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, v. Muralt, Nägeli, Otth, Barrat, Paulet, Pétet, Prudon, Rebmann, Reichenbach, Friedrich; Reichenbach, Karl; Röhliberger, Gustav; Rolli, Rubin, Sahli, Christian; Salchli, Schaffter, Scheurer, Schmid, Schmutz, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Steiner, Sterchi, Stettler, Streit, Hieronimus; Theurillat, Thönen, Trachsel, Rudolf; Trachsel, Christian; v. Wattenwyl in Habstetten, Wiedmer und Willi.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathöverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 288 ff.)

## § 38.

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Ich stelle auch hier den Antrag, die Worte „wohnhafte sind“ zu ersetzen durch: „ihren Wohnsitz haben.“

Mit dieser Modifikation wird der § 38 durch das Handmehr genehmigt.

## § 39.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 40

## § 41.

Kasser. Ich will es noch einmal versuchen, den bei der ersten Berathung gestellten Antrag theilweise zu wiederholen. Ich wünsche nämlich, daß beide Klassen, wenn man sie nicht verschmelzen will, von der nämlichen Behörde verwaltet werden und zwar einwohnergemeindeweise. Ich kenne Gemeinden, wo einzelne Einwohnergemeinden in derselben Kirchgemeinde zwei und mehr Stunden von einander entfernt sind, wo also Schwierigkeiten entstehen können, wenn ein Armer so weitläufige Schritte bei der Behörde thun muß. Als das Armengesetz von 1847 in's Leben trat, wurden im Anfange bereitwillig Beiträge geleistet, aber es ging nicht lange, bis einzelne Einwohnergemeinden sagten, sie würden gerne einen Beitrag leisten, wenn er in ihrem Kreise verwendet würde. Ich stelle daher den Antrag, beide Klassen unter die gleiche Verwaltung zu stellen und zwar einwohnergemeindeweise.

v. Werdt. Ich möchte den Antrag des Herrn Kasser unterstützen. Ich fürchte, wenn zwei getrennte Kassen und Verwaltungen bestehen, so möchte man doppelt in Anspruch genommen werden, denn auf den Ausdruck „freiwillige Wohlthätigkeit“ lege ich kein großes Gewicht. Man wird nicht nur durch einen moralischen, sondern auch durch einen physischen Zwang die Leute anhalten, an beiden Orten beizutragen. Es heißt im § 13, daß die Armenbehörde nöthigenfalls nach dem Armenpolizeigesetze verfahren könne. Man zwingt also die Leute auf dem Polizeizeuge, zu zahlen, und da muß ich gestehen, der Ausdruck „freiwillige Wohlthätigkeit“ stoßt mich. Indessen beschränke ich mich darauf, den Antrag des Herrn Kasser zu unterstützen.

Ischärner zu Kehrsatz. Ich glaube dieser Paragraph öffne nur die Thüre für die Privatwohlthätigkeit. Was die Herren wollen, ist im vorhergehenden Artikel enthalten. Es ist Privatsache, es soll Jedem freistehen, zu geben oder nicht. So verhehe ich es, daher stimme ich zum Paragraphen, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkungen, welche schon bei der ersten Berathung über diesen Artikel gemacht wurden, sind gewiß nicht ohne einigen Grund, aber überwiegend sind nach meiner Ansicht die Gründe, welche für die Trennung der Kassen sprechen. Namentlich sind es die Hülfsmittel für die Krankenkasse, welche nicht festgehalten werden könnten, sobald man beide Kassen vereinigen würde. So können Sie die fremden Gesellen, welche nach dem Gewerbegefesse Beiträge zu leisten haben, nicht mehr dazu anhalten, auch die Diensthöten nicht, sobald Sie nur eine Kasse haben. Viel zweckmäßiger wäre es, später noch etwas weiter zu gehen, und z. B. für die Diensthöten den Beitritt zur Krankenkasse obligatorisch zu machen, um sie für Krankheitsfälle, die gewöhnlich eintreten, in Zeiten zu assureiren, wo sie gesund sind. Das ist nicht so außerordentlich. Wenn Jemand ein Haus baut, so kann man ihn auch zur Versicherung anhalten, damit er im Unglücksfalle nicht Andern zur Last falle, und ich sehe nicht ein, warum man denn junge Leute nicht auch sollte anhalten können, sich in einer Krankenkasse zu versichern. Wenn Sie hingegen beide Kassen vereinigen, so hört dieses Verhältniß auf; man kann Keinem sagen: du hast einen Beitrag an die Spendkasse zu leisten und wenn du dann etwas nöthig hast, so hast du das Recht zu fordern. Das ist Sache der Erparnikasse. Aber bei der Krankenkasse kann man dieses Verhältniß festhalten. Hier besteht diese Einrichtung bei den Buchdruckern, welche ihre Beiträge leisten und im Erkrankungsfall ärztliche Hilfe finden. Ich halte diese Einrichtung für einen schönen Uebergang vom eigentlichen Unterstützungsweisen zum Assuranzweisen, wodurch die Leute nach und nach dahin gebracht werden, für sich selbst zu sorgen. Beseitigen Sie dieses Verhältniß, so schwinden auch die Hülfsmittel. Es gibt allerdings eine weniger einfache Verwaltung, indessen wenn Sie bedenken, daß der Präsident der Verwaltung der Spendkasse auch an der Spitze der Verwaltung der Krankenkasse steht, und das Gesetz selbst beide Verwaltungen einander nahe bringt, so ist die Organisation nicht so kompliziert. Freilich ist die Krankenkasse kirchgemeindlich, die Spendkasse einwohnergemeindeweise eingerichtet, und Herr Kasser fürchtet deshalb, es möchte damit gehen, wie seiner Zeit mit den Kirchengemeindearmenvereinen. Aber dort war eben das Verhältniß ein anderes und die Hülfsmittel von den hier angewiesenen sehr verschieden, die einen beschränkter als die andern. Ich glaube nicht, daß sich hier die nämlichen Uebelstände herausstellen werden, wie bei den Armenvereinen, weil die Hülfsmittel hier anderer Natur sind. Sollten sich in der Folge wirklich Uebelstände zeigen, so wird man die nöthige Abhülfe eintreten lassen.

## A b s t i m m u n g.

Für den § 41 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herrn Kasser  
Dagegen

Handmehr.  
16 Stimmen,  
75 „

## § 42.

Herr Berichterstatter. Ich habe Ihnen hier folgenden Zusatz vorzuschlagen: „Verweigerung zu Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Verweigerung seiner Beiträge nach sich.“ Der Staat steht hier mit den Gemeinden auf gleicher Linie, er repräsentirt die sämmtlichen steuerpflichtigen Bürger. Wenn nun eine Gemeinde sich nicht theilnehmen will, so halte ich dafür, es liege im Willen aller Bürger, man könne da nicht Beiträge geben, denn nur unter der Voraussetzung gemeinsamen Zusammenwirkens ist es möglich, vorwärts zu kommen. Der Staat soll seine Rechte, die ihm infolge seines Beitrages von 400,000 Fr. a. W. zustehen, sowie den dahingegen Einfluß ausüben. Somit halte ich den vorgeschlagenen Zusatz für begründet, und hoffe, er werde zum Ziele führen.

Der § 42 wird mit dem vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusatz durch das Handmehr genehmigt.

## § 43.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## § 44.

Ofeller zu Wichtach. Ich erlaube mir eine Bemerkung in Betreff der Kirchensteuern. Wir haben sie in Wichtach auch eingeführt und deren Ertrag immer zu Schulzwecken, zur Anschaffung von Büchern für arme Kinder, verwendet. Nun möchte ich fragen, wie es sich damit verhalte, ob nun diese Steuern ihrem bisherigen Zweck entfremdet werden. Daher hätte ich gewünscht, daß nach dem Worte „Kirchensteuern“ die Stelle aufgenommen würde: „wenn solche nicht zu andern gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.“

Ischärner in Bern. Eine eigentliche Ergänzung dieses Paragraphen findet sich im Polizeigesetze. Man muß dieses studiren, um denselben gehörig zu begreifen, und das nöthigt mich, auf einige Bemerkungen, welche der Herr Berichterstatter in seinem Schlußrapporte machte, zurückzukommen. Dort schien er (wenn ich es recht aufgefaßt habe) Herrn Fischer Mangel an Loyalität deshalb vorzuwerfen, weil er seine Schrift über das Armengesetz erst unmittelbar vor dem Zusammentritte des Großen Rathes herausgab, und darin erblickte man eine besondere Absicht. In dieser Beziehung muß ich bemerken, daß Herr Fischer seiner Zeit mit sehr geschwächter Gesundheit aus dem Regierungsrathe getreten ist, und daß er nicht einmal im Sinne gehabt hätte, etwas zu publiziren, wenn er nicht durch vielfache Aufforderung seiner Freunde dazu veranlaßt worden wäre, indem man großen Werth darauf setzte, sein Urtheil über dieses neue Armengesetz zu kennen, da man ihm doch mit Bezug auf seine Erfahrungen als Direktor des Armenwesens und in der Gemeindeverwaltung einiges Zutrauen schenken konnte. Ich

bedauerte selbst, daß die Schrift nicht früher erschienen ist, und es liegt diesem Umstande gar keine Absicht zu Grunde. Uebrigens erschien die Schrift des Herrn Fischer gerade so früh als das Armenpolizeigesetz. Das eine war so wichtig als das andere. Herr Fischer zeigte wenigstens darin Loyalität, daß er seiner Zeit alle drei von ihm ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe dem Regierungsrathe vollständig vorlegte, während es hier nur stückweise geschah. Bei der ersten Verathung hatten wir den Entwurf des Niederlassungsgesetzes gar nicht, denjenigen des Armenpolizeigesetzes erhielten wir erst unmittelbar vor dieser Sitzung, und doch wäre es wichtig gewesen, die Konsequenzen des Armengesetzes zu kennen; und diese ergeben sich namentlich aus dem § 10 des Armenpolizeigesetzes. Nach § 41 und § 44 des vorliegenden Entwurfes sollte man glauben, es sei Alles der freiwilligen Wohlthätigkeit überlassen, aber wenn man dann den § 10 des Armenpolizeigesetzes liest, so ist es ganz anders, und ich frage: liegt es in der Stellung einer Regierung, hier die Freiwilligkeit zu proklamiren, aber in einem andern Gesetze zu sagen: wer dann nicht gibt, den werden wir schon finden! Ich frage Sie, was würde man sagen, wenn in der Vormundschaftsordnung die Bestimmung enthalten wäre: die Uebernahme von Vormundschaften ist freiwillig, aber wer eine solche nicht übernehmen will, der wird in seiner Verwaltung eingestellt. Oder wenn im Wahlgesetze von 1851 gesagt wäre: die Stimmgebung ist freiwillig, aber wer nicht stimmt, zahlt eine Buße. Ich frage: ist das loyal, einer Regierung würdig? Ich wünsche daher, daß man entweder hier beifüge, die Mitglieder der Spendkasse seien gehalten, Beiträge zu leisten, oder daß man den § 10 des Armenpolizeigesetzes streiche. Herr Fischer hatte wenigstens den Muth, es offen auszusprechen, daß Jedermann steuern soll. Hier weiß man nicht recht, was unter Mitgliedern der Spendkasse zu verstehen sei, bei der Krankenkasse weiß man es. Endlich ist nichts gesagt, nach welchem Maßstabe man spenden soll. Es heißt, daß es nach gemeinderäthlicher Taxation geschehe. Das heißt denn doch wahrhaft der Willkür Thüre und Thor geöffnet. Wir haben Steuerregister, welche doch die Basis bilden sollten. Auch weiß man nicht, ob die Beiträge regelmäßig jährlich oder nur von Zeit zu Zeit geleistet werden sollen. Diese Spenden werden regelmäßig bezogen werden müssen; es muß regulirt sein, wie eine Armentelle. Ich stelle daher den Antrag, den § 44 an den Regierungsrath zurückzuweisen, damit a. darin die Beitragspflichtigkeit der Gemeindeglieder ausgesprochen und b. über die Art und das Maß der Spenden bestimmte Vorschriften aufgestellt werden.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Gfeller habe ich zunächst zu erwiedern, daß, wenn bisher in einzelnen Gemeinden Kirchensteuern nicht zu Armenzwecken, sondern zu Schulzwecken verwendet wurden, dieses entgegen dem jetzt geltenden Armengesetze geschah, welches die Kirchensteuer unter den Einkünften der örtlichen Armenpflege aufzählt. Es ist somit der gegenwärtige Zustand ein nicht ganz gefegelter, deßhalb kann man auf denselben nicht Rücksicht nehmen. Es ist aber noch ein anderer Grund, warum die Kirchensteuer nicht für Schulzwecke verwendet werden soll. Für Schulzwecke kann geteilt werden, während dieß für das Armenwesen nicht der Fall ist. Die Gemeinde Wichtach wird daher in der Folge dasjenige, was sie durch Kirchensteuern für das Schulwesen verwendete, aus der Gemeindefasse bestreiten müssen. Uebergehend zu demjenigen, was Herr Eschärner gegen den Paragraphen und über meine Person anbrachte, so habe ich mich nur ganz nothgedrungen gegen Herrn Fischer gewendet und will nicht mehr angreifen. Ich kannte Herrn Fischer nur kurze Zeit und nicht anders denn als loyalen Mann. Durch seinen letzten Angriff wurde ich genöthigt, mich gegen ihn zu wenden; ich gehe nicht weiter, als ich nothgedrungen muß. Ob ich als loyalen Mann verfahren bin, stelle ich Ihrem Urtheile anheim. Wie ich diesen Paragraphen verstehe, ist in dem vor einem halben Jahre veröffentlichten Gutachten über das Gesetz erklärt,

es ist nicht etwas Neues. Wenn nun behauptet wird, der Paragraph sei so beschaffen, daß man gerade die Beitragspflichtigkeit ausspreche, so bin ich damit nicht einverstanden. Allerdings müssen Sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen selbst zugeben, daß die freiwillige Wohlthätigkeit sich noch nicht so Bahn gebrochen hat, daß man sie ganz schutzlos lassen könnte. Sie wissen, daß in vielen Gemeinden die Bereitwilligkeit vorhanden ist. Sie wissen aber auch, daß es Einzelne gibt, welche die ganze freiwillige Wohlthätigkeit auf das Spiel setzen und daß die Bereitwilligkeit von Hunderten an ihrer Opposition scheitern kann. Wenn man nun die Freiwilligkeit fortbilden, aufrecht erhalten, nicht wegen Einzelnen zu Grunde richten lassen will, so muß etwas geschehen, und ich sage zum Voraus, daß ich mich nicht auf den Boden der Prinzipienreiterei stelle. Wenn man diese bis in's Abstrakte reitet, so reitet man alle Prinzipien, auch die besten, zu Boden, und so auch die Freiwilligkeit. Ich halte dafür, wir seien praktisch genug und haben hinlängliche Erfahrungen, um nicht weitere Manöver zu machen und Alles auf das Spiel zu setzen. Da bin ich nicht so radikal, daß man alles in's Abstrakte treiben soll, im Gegentheile, die goldene Mittelstraße wird auch hier das Rechte finden. Wenn auch nicht alles bis auf das Tüpflein theoretisch ganz richtig ist, so macht es nichts, sobald das Land sich dabei wohl befindet. Wenn Einer lieber freiwillig der Spendkasse beiträgt, so kann er; ist er aber der Freiwilligkeit nicht hold, so kann er seinen Beitrag bei der Polizeikasse als Zelle entrichten; in beiden Fällen ist ihm entsprochen. Sie wissen, daß in einer Beitritt namentlich die Befürchtung ausgesprochen wurde, die vorhandenen Hülfsmittel genügen nicht, so daß man die größte Mühe habe, die absolute Zelle zu vermeiden. Wenn man diese vermeiden und zur Freiwilligkeit Sorge tragen will, so ist man genöthigt, die Gefahren ein wenig zu beseitigen. Ich halte dafür, man gehe nicht zu weit, wenn man es denjenigen, welche nicht freiwillig der Spendkasse beitreten, an einem andern Orte möglich macht, ihren Betrag zu leisten. Es liegt daher im Interesse der Sache und unserer Verhältnisse, daß man, um die Freiwilligkeit nicht preiszugeben, den Paragraphen so annehme, wie er vorliegt, allerdings in Verbindung mit § 10 des Armenpolizeigesetzes.

Der § 44 wird unverändert genehmigt, die Anträge der Herren Gfeller und Eschärner bleiben in Minderheit.

#### § 45.

Herr Berichterstatter. Ich habe hier nur mitzutheilen, daß die Kommission, welche das jurassische Steuerverhältniß zu begutachten hat, und die sich vor der Einberufung des Großen Rathes versammelte, um die Stellung des Jura gegenüber dem Armengesetze zu untersuchen, sich dahin einigte, diesen Artikel zu empfehlen, daß der Jura bereit ist, an den Stipendien für arme Jünglinge und Mädchen, sowie an der Auswanderungsunterstützung Theil zu nehmen. Nur wünschten die Herren aus dem Jura, man möchte sich nicht gerade des Ausdruckes „Steuern an arme Familien zur Auswanderung“ bedienen, indem sie befürchteten, es möchte sonst die Begehrlichkeit erregt werden. Indessen erklärten sie, sie machen daraus keine Frage für diesen Artikel, und wenn der Große Rath diese Stelle beizubehalten wünsche, so haben sie nichts dagegen. Ich gebe zu, daß es gut wäre, wenn man diesen Ausdruck vermeiden und die Sache dennoch machen könnte. Die Auswanderung wird jetzt für gewöhnliche arme Familien wenig mehr gefördert. Dagegen wird namentlich die Auswanderung von Heimathlosen, welche unserm Kantone zugetheilt werden und die gerne gehen, unterstützt; ebenso der Leute, die schon wiederholt wegen Müßiggängerei u. dgl. enthalten waren, und die selbst in andere Verhältnisse gebracht zu werden wünschen, wo ihnen die Mög-

lichkeit gegeben ist, zu eigenem Erwerb und Besitz zu gelangen. Diese Art der Unterstützung hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Ich empfehle Ihnen den Paragraphen, wie er vorliegt.

Mösching. In Uebereinstimmung mit dem bereits bei § 31 ausgesprochenen Grundsatz beantrage ich, hier die Worte „des ganzen Kantons“ zu ersetzen durch: „der ganzen Schweiz.“ Sollte dies nicht belieben, so beantrage ich bezüglich der unter litt. a. und b. fallenden Personen die Aufnahme des folgenden Zusatzes: „In Ausnahmefällen können auch solche berücksichtigt werden, die außer dem Kanton, jedoch in der Schweiz wohnen.“ Ich möchte den Gemeinden einige Erleichterung gewähren, indem ich befürchte, man werde hier nicht so großmüthig unterstützen, weil die Hilfsmittel vielleicht fehlen. Es handelt sich nicht darum, Faulenzen zu begünstigen, sondern Jünglingen eine gute Grundlage zu verschaffen, und die Auswanderung von Familien zu fördern, welche sonst eine Last wären.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich möchte bei diesem Artikel auf den Zusatz zurückkommen, welchen der Herr Berichterstatter bei § 42 vorschlug. Ich glaube, wir haben dort nicht recht verstanden, wie weit er geht. Nun bin ich im Zweifel, was unter Entziehung des Staatsbeitrages bei § 42 verstanden sei, ob der Staat in Fällen, wo eine Gemeinde keine Spendkassen bilden will, nur die Beiträge zurückziehe, welche nach § 45 in Ansehung gestellt sind, oder ob darunter auch die nach § 31 zur Versorgung der Notharmen bestimmten Staatsbeiträge verstanden seien. Da diese Paragraphen etwas schnell erledigt wurden, so wünsche ich vom Herrn Berichterstatter darüber Aufschluss zu erhalten. Wenn es den letztern Sinn haben sollte, so scheint mir, es sollte bei § 31 gesagt sein.

Dr. Schneider. Die letzte Bemerkung wollte ich auch machen. Als der Herr Berichterstatter bei § 42 seinen Zusatz vorschlug, verstand ich darunter allerdings nur die Staatsbeiträge, welche nach § 45 geleistet werden sollen; daher wandte ich gegen den Antrag nichts ein. Aber wenn der Herr Berichterstatter es so verstanden wissen will, daß auch die zur Versorgung der Notharmen bestimmten Staatsbeiträge im gegebenen Falle zurückgezogen werden sollen, dann verlange ich, daß man auf den § 42 zurückkomme. So will ich die Freiwilligkeit nicht verstanden wissen, daß man die Gemeinden zwingt, Spendkassen zu bilden, selbst da, wo es nicht nöthig scheint. Ich gewärtige daher die Erklärung des Herrn Berichterstatters und behalte mir vor, allfällige Anträge zu stellen. Ein zweiter Punkt, gegen den ich einiges Bedenken habe, liegt in der litt. b. Der Herr Berichterstatter sagte, die Jurassier haben auch schon Bedenken geäußert, und fügte bei, diese Art der Unterstützung habe sich als zweckmäßig erwiesen. Ich habe nie bestritten, daß es Zeiten und Verhältnisse gibt, wo es nöthig war, daß der Staat oder Gemeinden die Auswanderung unterstützten; aber dies als Grundsatz in ein bleibendes Gesetz aufzunehmen, halte ich für sehr gefährlich. Wenn Sie hier eine solche Bestimmung aufnehmen, so wird jede Gemeinde ihre lästigen Einwohner zu entfernen suchen. Die großen Vortheile, welche man sich verspricht, erblicke ich nicht darin. Blicken Sie zurück auf dasjenige, was in früheren Jahren geschehen ist, als viele Gemeinden ungeheure Opfer für die Auswanderung verwendeten und dann wieder in die nämlichen Verhältnisse zurückgerieten. Ich könnte Ihnen verschiedene Beispiele anführen, so von Gemeinden aus dem Amtsbezirk Niederstimmthal, wo einzelne Gemeinden 10–15,000 Fr. in einem Jahre für die Auswanderung verwendeten. Sind sie deshalb nach zehn Jahren besser daran gewesen? Durchaus nicht. Und wen schicken sie fort? Die Arbeitskräfte. Kinder, Grane und Gebrechliche bleiben zurück. Sie geben für die Erziehung eines Kindes bis zum zwanzigsten Jahre in Kapital aus, dann will man diese Arbeitskraft fortschicken und dafür noch Kosten haben. Das halte ich nicht für zweckmäßig, und ich möchte daher warnen, einen solchen allgemeinen Grundsatz

in ein bleibendes Gesetz aufzunehmen. Unter gegebenen Verhältnissen werde ich auch mitwirken und gerne eine solche Unterstützung gewähren. Aber wenn man überhaupt hier etwas aufnehmen will, so möchte ich den betreffenden Artikel in dem Sinne modifizirt wissen, daß der Staat solchen Gemeinden Beiträge gebe, welche im Interesse einer gründlichen Reform ihres Armenwesens Vorkehrungen treffen wollen. Wenn z. B. eine Gemeinde ein großes Moos besitzt und denkt, wenn sie es entsumpfe, so könne sie ihre Armen dort placiren, so möchte ich sie lieber zu diesem Zwecke unterstützen, als um ihre Arbeitskräfte fortzuschicken. In diesem Sinne möchte ich die litt. b. modifiziren.

Berger. Obschon ich durchaus nicht verkenne, daß vieles von dem soeben Gesagten richtig ist, so könnte ich dennoch dem Antrage des Herrn Dr. Schneider nicht beistimmen und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben viele Gemeinden, denen es nicht möglich ist, noch etwas für die Auswanderung zu thun. Nun aber weiß ich, daß der Staat hin und wieder für die Auswanderung von Leuten, die in Anstalten enthalten waren, etwas leistete, so daß viele jetzt tüchtige Bürger sind. Nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Schneider würden nur die Gemeinden, welche selbst beitragen, etwas erhalten, nicht aber diejenigen, welche nichts beitragen können. Daher wünsche ich, daß die litt. b. beibehalten werde; meine Ansicht gründet sich auf Erfahrung.

Schärner zu Kehrloch. Die von Herrn v. Wattenwyl geäußerten Bedenken sind gehoben; es handelt sich hier um die Dürftigen, nicht um die Notharmen, und ich glaube, hier könne kein Zweifel obwalten. Was die Begünstigung der Auswanderung betrifft, so war ich von jeher aus Erfahrung dagegen, weil sie die nachtheiligsten Folgen für unser Land hat, während andere Staaten ihre Arbeitskräfte beizubehalten suchen. Früher hatten die Bürgergemeinden einigen Nutzen davon, weil die Nutzungen der Zurückbleibenden um so größer waren; nun aber ist es nicht mehr nöthig, weil die Unterstützung an die Dürftigkeit gebunden ist. Wir machten die Erfahrung, daß die Bevölkerung infolge der Auswanderung sich nicht verminderte, sondern eher verschlechterte.

Stfeller zu Wichtach. Dieser Paragraph scheint mir sehr richtig abgefaßt, und namentlich halte ich die Vorschrift unter litt. b. für zweckmäßig. Die Beförderung, daß vorzugsweise die thätigen Leute auswandern, ist nicht begründet, und ich möchte daher den Paragraphen empfehlen, wie er vorliegt, da sich diese Unterstützungsweise als zweckmäßig bewährt hat.

Friedli. Ich glaube, es sei absolut nöthig, den Artikel beizubehalten. Es ist richtig, daß Arbeitskräfte auswandern, aber eben so richtig ist, daß es hin und wieder Familien gab, welche seit Jahrzehnten einen gewerbmäßigen Bettel getrieben haben. Gerade in Betreff solcher Familien machte man die größten Anstrengungen, um sie zur Auswanderung zu veranlassen. Es gibt nicht nur Mäher zu entsumpfen, sondern auch Bettlerfamilien in einen bessern Zustand zu bringen, und für solche scheint mir die Auswanderung zweckmäßig.

Uebi. Ich faßte den bei § 42 angenommenen Zusatz in dem Sinne auf, daß der Staatsbeitrag in seiner ganzen Tragweite wegfalle, wenn eine Gemeinde keine Spendkassen bilden will. In der Theorie mag es weit gehen, aber hinsichtlich der Praxis frage ich: sind an den Orten, wo sich Notharme befinden, nicht auch Dürftige? Und wenn eine Gemeinde für die Dürftigen nichts thun will, so ist die Strafe gerecht, daß sie auch für die Notharmen nichts erhalte. Ich wünsche nur, daß bei § 31 auf den § 42 hingewiesen werde, um die Sache deutlich zu machen.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte nicht, daß man den bei § 42 vorgeschlagenen Zusatz nicht hinlänglich begriffen

hätte. Ich bin der Meinung, daß es sich allerdings um die Staatsbeiträge an die Armenpflege der Dürftigen handelt, denn was die Notharmenpflege betrifft, so ist die Sache anders geregelt. Wenn keine Armenpflege der Dürftigen da ist, so können die betreffenden Gemeinden keinen Vorschlag bezüglich derjenigen machen, welche auf den Etat der Notharmen übergehen könnten, denn dieser Vorschlag muß von der Armenpflege der Dürftigen ausgehen. Die Gemeinde würde sich also dadurch selbst strafen, indem die betreffenden Armen ihrer Freiwilligkeit zur Last bleiben würden, während sie auf der andern Seite die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen könnte. Es ist also schon das eigene Interesse, welches die Gemeinden bewegen soll, Spendfasseln zu gründen. Nun aber fand ich, wenn eine Gemeinde für ihre Dürftigen nichts thue, so soll auch der Staat derselben keinen Beitrag leisten. Ich glaube nicht, daß dieß unbillig und ungerecht sei; ich halte vielmehr dafür, es liege im Interesse des Staates selbst. In Betreff der litt. b. verhält es sich folgendermaßen. Es ist in diesem Artikel ausdrücklich gesagt, daß es ein freiwilliger Beitrag des Staates sei. Wenn also schon die Unterstützung der Auswanderung im Gesetze vorgesehen ist, so ist es doch eine Frage, die jedesmal bei der Budgetberathung hier entschieden werden muß. Findet der Große Rath, es sei im betreffenden Jahr ein solcher Beitrag nicht nöthig, so streicht er den Ansatz; findet er eine Unterstützung zweckmäßig, so setzt er etwas aus, und ich möchte doch diese Freiheit hier beibehalten. Es ist nicht gefährlich, weil es nicht den Sinn hat, als müßten solche Beiträge regelmäßig geleistet werden, sondern sie werden verabreicht, je nachdem der Große Rath es unter Umständen gutfindet. Das ist ganz richtig, daß man grundsätzlich die Auswanderung nicht befördern darf, weil man nicht die Arbeitsunfähigen fortzuschicken kann, sondern Arbeitsfähige fortgehen und mit ihnen Kapitalien, woran sich mannigfache Uebelstände knüpfen. Aber auch hier ergibt sich, daß das Prinzip in seiner Abstraktheit zu Schlüssen führen würde, die nicht richtig sind. Hier ist es wieder das gemeinsame Gefühl des Landes, daß solche Unterstützungen im gegebenen Falle wohl thun, wenn sie am rechten Orte angebracht sind. Ich möchte sie aber nie eigentlich im Großen treiben, weil ich die Folgen allzusehr fürchten würde. Wenn ich die angebrachten Einwendungen mit den Vortheilen, welche die litt. b. darbietet, vergleiche und die Vollziehung in's Auge fasse, so halte ich dafür, sie könne stehen bleiben. Herr Mösching geht nach meiner Ansicht von einer irrthümlichen Anschauung aus. Der von ihm angefochtene Ausdruck hat nur die Bedeutung, daß hier auch der Jura berücksichtigt werden soll, während dieß bis jetzt weder bei den Handwerksstipendien noch bei der Auswanderungsunterstützung der Fall war, weil er nicht daran zahlte. Es wurden jedoch Wünsche laut, daß es künftig geschehen möchte. Mit dem Vorschlage aber, daß der Staat freiwillige Beiträge leiste und sie auf Dürftige in der ganzen Schweiz ausdehne, bin ich gar nicht einverstanden; es würde viel zu weit führen. Die Armenpflege des Staates für Auswärtige ist auf die Notharmen beschränkt. Wenn der Antrag so gemeint ist, so kann ich ihn nicht zugeben.

Dr. Schneider erklärt sich, gestützt auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters, als befriedigt.

Der § 45 wird unverändert genehmigt. Die Anträge des Herrn Mösching bleiben in Minderheit.

#### § 46.

v. Wattenwyl zu Rubigen. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter anzufragen, ob er besondern Werth darauf lege, daß die Krankenkasse kirchgemeindeweise gebildet werden soll. Wenn er nicht besondern Werth darauf legt, so hätte ich ge-

wünscht, daß es einwohnergemeindeweise geschehe, weil es sonst an vielen Orten sehr schwierig ist, solche Kassen zu bilden.

Schärner zu Kehrstag. Ich weiß nicht, ob der Herr Berichterstatter ein gewisses Gewicht darauf legt, daß bei der Verwaltung ein Lehrer beigezogen werden soll. Man weiß, daß die Lehrer oft die Verhältnisse der Gemeinden nicht kennen, nichts daran zahlen, daß sie außerhalb der Gemeindevverwaltung stehen. Wenn der Herr Berichterstatter Werth darauf legt, so kann ich es mir gefallen lassen, sonst würde ich beantragen, die Lehrer zu streichen, um nicht fremde Elemente beizuziehen.

Dr. Schneider. Ich stelle den Antrag, das zweite Alinea des Paragraphen zu streichen, und statt desselben zu sagen: „Die nähere Organisation der Krankenkasse wird durch ein Reglement des Regierungsrathes bestimmt.“ Es wurde bereits bemerkt, es sei an vielen Orten wünschenswerth, daß die Krankenkassen einwohnergemeindeweise gebildet werden. Auf der andern Seite ist nicht zu übersehen, daß, wenn solche Kassen ihren Zweck gehörig erfüllen sollen, möglichst große Vereinigungen gebildet werden müssen. Die Krankenkassen, wie wir sie haben, stiften viel Gutes, aber es herrscht dabei sehr viel Willkür. Wenn eine Epidemie herrscht, so gibt es sehr viele Kranke, in andern Jahren sehr wenige. Die Wirksamkeit kann daher nur dann eine fühlbare sein, wenn eine große Zahl Theilnehmer dazu stehen. Wenn Tausende sich vereinigen, so kann man eine Durchschnittsberechnung machen und den Leuten einen sichern Beitrag in Aussicht stellen. An zu geringer Theilnahme sind schon eine Menge Krankenkassen zu Grunde gegangen. Deshalb möchte ich der Sache noch in der Organisation einen offenen Weg lassen und dem Regierungsrathe die Initiative anheimstellen. Ich denke mir, dieses Institut werde wohlthätig wirken, und ich lege sehr großes Gewicht darauf, denn vom Obligatorium zur Affoziation überzugehen, ist Aufgabe der Gesellschaft. Wenn z. B. sämtliche Kirchgemeinden eines Amtsbezirks für sich eine Krankenkasse bilden, und unter sich in einer Art Affoziation stehen, so können sie Durchschnittsberechnungen machen, sie haben dann eine allgemeinere Basis. Freilich ist die Statistik in Bezug auf Krankheitsfälle noch nicht sehr weit gekommen, doch hat man in andern Staaten, z. B. in Preußen, Fortschritte darin gemacht. So ist es ein Erfahrungssatz, daß mehr Arbeiter erkranken als Leute, die gut essen und trinken und regelmäßig leben. Im Durchschnitt kann man sagen, ein Individuum werde jährlich so und so viele Tage krank. Ich möchte also in Betreff der nähern Organisation hier nicht vorgreifen. Es kann Fälle geben, wo der Lehrer oder der Geistliche sich wenig zur Verwaltung einer solchen Kasse eignet; Fälle, wo der Einwohnergemeinrath oder der Kirchenvorstand die Sache selbst zur Hand nimmt. Ich wünsche, daß nicht nur der Arbeiter, der Aemtere, betrete, sondern auch der Reichere. Kurz, ich möchte dem Regierungsrathe die Freiheit lassen, dieses Institut weiter zu entwickeln.

Ofeller zu Wichtlach. Ich möchte den Vorschlag sehr unterstützen, daß die Beiziehung des Geistlichen und des Oberlehrers hier nicht bestimmt ausgesprochen werde. Es liegt mehr im Interesse der Sache, die leitende Behörde durch die Mitglieder der Spendkasse bilden zu lassen. Es gibt nicht überall Oberlehrer. Sodann kann es auch Fälle geben, wo ein Lehrer (bei aller Achtung, die ich für die Lehrer im Allgemeinen habe) nicht das beste Zutrauen genießt, wie es Fälle geben kann, wo ein Geistlicher sich nicht ganz dazu eignet.

Michel. Ich wünsche auch, daß man die nähere Organisation nicht zum voraus bezeichne. Ich war schon vor dreißig Jahren bei solchen Kassen theilhaftig. Wie behielten sich die Arbeiter in großen Städten? Eben durch die Bildung von Krankenkassen. Nun möchte ich einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke bildet, nicht zum voraus die Leute bezeichnen,

denen sie die Verwaltung übertragen soll. Ich glaube, die Gemeinden werden sich leicht zu helfen wissen und möchte nicht vorgreifen.

**Siegenthaler.** Ich möchte hingegen die Organisation so bleiben lassen, wie sie hier vorgeschlagen ist, jedoch mit einiger Abänderung, namentlich daß der Lehrer nicht vom Kirchenvorstande, sondern vom Einwohnergemeinderathe gewählt werde. Im Emmenthale, wo jede Einwohnergemeinde eine Kirchengemeinde bildet, gibt es keine Schwierigkeit; besteht aber eine Kirchengemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden, so halte ich dafür, jede Einwohnergemeinde soll wenigstens durch ein Mitglied, namentlich durch einen Lehrer, vertreten sein. Ich stelle den Antrag, den § 46 im angegebenen Sinne zu modificiren.

**Lauterburg.** Ich möchte mich auch dagegen aussprechen, daß im Gesetze ein Lehrer als Mitglied der Verwaltung bezeichnet sein soll. Wir hatten schon Fälle, daß die Schulkommissionen in die Lage kamen, einem Lehrer die Weisung zu ertheilen, daß er ähnliche Stellen niederlege. Es ist nämlich nicht zu übersehen, daß ein Lehrer bei aller Achtung, die er verdient, genug zu thun hat, wenn er seine Schulpflichten gehörig erfüllen will. Nun könnte leicht der Fall eintreten, daß eine Schulbehörde im Interesse der Schule fände, es sei nicht zweckmäßig, daß ein Lehrer Mitglied einer solchen Verwaltung sei; dann wäre man durch das Gesetz gebunden. Ich möchte daher die Sache freigeben. Ich sehe nicht ein, warum man gerade vorschreiben will, ein Lehrer solle Mitglied der Verwaltung sein. Die Verwaltungsbehörde kann sich durch Zuziehung anderer Personen verstärken. Wenn sie nun einen Sekretär nöthig hat, so kann sie den Lehrer beiziehen. Ich hatte leztthin Gelegenheit, mit einem Lehrer über ein gemeinnütziges Unternehmen zu sprechen, und hörte gerade, daß die Lehrer so häufig in Anspruch genommen werden, daß sie sich nicht so weit einlassen, sondern sich ihrem Berufe widmen sollten. Ich möchte der Behörde die Freiheit lassen, beizuziehen, wen sie als zweckmäßig findet. Ich sage dieß durchaus nicht aus Mißtrauen, wir haben hier keinen Grund dazu, und auch in sehr vielen andern Gemeinden sind die Kirchenvorstände so zusammengesetzt, daß man ihnen die Wahl eines Lehrers ebenso zutrauensvoll überlassen kann als den Gemeinderäthen.

**v. Büren.** Ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, den hiesigen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Während anderwärts eine Kirchengemeinde gewöhnlich eine Anzahl Einwohnergemeinden umfaßt, umfaßt die hiesige Einwohnergemeinde mehrere Kirchengemeinden, und ich glaube, es wäre zweckmäßig, für dieselben nur eine Krankenkasse zu haben. Zu diesem Zwecke wünsche ich, daß im ersten Alinea nach dem Worte „Kirchengemeinden“ eingeschaltet werde: „oder nach Einwohnergemeinden.“ Ferner möchte ich das Wort „besorgt“ am Schlusse des zweiten Alinea ersetzen durch: „leitet.“ Ich glaube die Besorgung der Krankenpflege sei eine Aufgabe, die nicht speziell denen übertragen werden soll, welche die Verwaltung leiten.

**Dr. Lehmann, Regierungsrath.** Wenn man die Streichung des zweiten Satzes vorschlägt, so begreife ich es; wenn man aber das nicht will, so kann ich dann nicht begreifen, warum man gerade die Lehrer streichen will. Denn ich finde den von Herrn Lauterburg angeführten Grund nicht stichhaltig. Ich glaube, so wie die Sache organisiert wird, und wie es bis dahin ging, geschieht es ohne Störung der Schule. Der Lehrer kann solche Geschäfte leicht in Abendstunden oder an Tagen besorgen, wo er nicht Schule halten muß. Ich glaube deshalb, wenn man den Paragraphen beibehalten will, so soll man nicht aus dem von Herrn Lauterburg angeführten Grunde die Lehrer streichen. Die Lehrer können in einem solchen Ausschusse wenigstens so nützlich sein als die Geistlichen, denn ihnen

sind gewöhnlich die Verhältnisse der betreffenden Familien ebensogut oder noch besser bekannt als den Geistlichen. Hr. Gfeller möchte ich aufmerksam machen, daß es nicht gerade heißt, dieser oder jener Lehrer müsse in den Ausschuss gewählt werden, sondern die Behörde wird denjenigen berechnen, welchen sie am passendsten findet, und dann risirt man nicht, daß Leute in den Ausschuss gewählt werden, die nicht am Orte wären. In erster Linie möchte ich Ihnen die Beibehaltung des zweiten Satzes empfehlen, und wenn derselbe beibehalten wird, die Lehrer nicht zu streichen.

**Herr Berichterstatter.** Was den ersten Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so gebe ich zu, daß namentlich die Verhältnisse der Stadt Bern eine Ausnahme nothwendig machen; ich gebe daher die vorgeschlagene Einschaltung als erheblich zu. Einige Bedenken habe ich jedoch gegen die von Herrn Dr. Schneider beantragte Streichung des zweiten Satzes. Es ist zur sichern Einführung des Gesetzes nothwendig, daß man sich mit der Zusammensetzung der Behörden und mit den ersten Einrichtungen nicht allzulange beschäftigen müsse. Wir wissen, wie es geht. Wenn man nicht sagt: so und so ist die Behörde eingerichtet, sondern es den Gemeinden überläßt, so ist dieß gewöhnlich ein sehr lästiges Geschäft für die Gemeinde, und sie sind in der Regel froh, wenn sie wissen, wie die Einrichtung beschaffen ist. Nun halte ich dafür, es sei vor Allem zweckmäßig, daß der Präsident des Spendauschusses zugleich Präsident der Verwaltung der Krankenkasse ist, damit eine einheitliche Leitung besteht, während sonst eine Trennung eintreten würde. Was die Stellung des Geistlichen betrifft, so halte ich dafür, daß kein Theil der ganzen Armenpflege dem Geistlichen so nahe liegt, wie die Krankenpflege. Er soll in der ganzen Kirchengemeinde herumkommen und über die Lage der Kranken Bericht erstatten können. Er ist es, der gewöhnlich mit dem Arzte in verständiger Verbindung steht, so daß die Beiziehung des Geistlichen zweckmäßig und sachgemäß ist. Es kann sich treffen, daß der Geistliche hin und wieder nicht der geeignete Mann sein mag, aber ich glaube, das seien Ausnahmen, in der großen Mehrzahl der Geistlichen wird die Verwaltung treue und tüchtige Gehülfen finden. Es ist immer gut, wenn solche Sachverständige sich einem derartigen Unternehmen widmen; es erweckt viel mehr Zuneigung zum Ganzen. Nun handelt es sich noch um die Beiziehung des Lehrers. Hier glaube ich, es wäre dadurch für das Sekretariat gefordert. Ferner glaube ich, es schade gar nicht, wenn diese verschiedenen Elemente in der Gemeinde sich zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigen. Es kann sein, daß es sich hin und wieder treffen mag, daß eine Schulkommission findet, eine solche Stelle eigne sich nicht für den Lehrer. Aber so bedeutend ist die Anstrengung desselben nicht. Der Lehrer wird das Protokoll zu führen haben, während der Geistliche hauptsächlich Bericht zu erstatten hat, wobei ihm andere Personen behülflich sein werden. Ich möchte also diese Einrichtung beibehalten. Ueberlassen Sie es dem Regierungsrathe, so muß er die nähere Organisation durch Reglemente einleiten, und es ist nicht so wirksam, wie wenn die Sache im Gesetze selbst regulirt ist. Wenn bewiesen wäre, daß die Art und Weise der Zusammensetzung der Behörden unzuweckmäßig sei, so würde ich keinen Anstand nehmen, meinen Vorschlag fallen zu lassen; aber das ist nicht nachgewiesen, im Gegentheile finde ich die Einrichtung bei näherer Betrachtung zweckmäßig. Was endlich den Ausdruck „besorgt“ anbelangt, so ist allerdings nicht darunter verstanden, daß die Verwaltungsbehörde die Krankenpflege eigentlich besorge, sondern der Ausdruck bezieht sich auf die Behörde, welche der Krankenpflege vorsteht. Wenn man einen andern Ausdruck vorzieht, so bin ich ganz geneigt, denselben zuzugeben. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen zur Annahme.

**Lauterburg.** Ich erlaube mir die Berichtigung, daß ich die Lehrer nicht ausschließen, sondern die Beiziehung derselben fakultativ lassen möchte.

## A b s t i m m u n g.

Für das erste und dritte Alinea, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen	Handmehr.
Für Beibehaltung des zweiten Alinea Dagegen	Mehrheit.
Für obligatorische Beziehung der Lehrer	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg	56 Stimmen.
Für Bezeichnung der Lehrer durch den Kirchenvorstand	37 „
Für Bezeichnung derselben durch den Einwohnergemeinderath	Minderheit.
	Mehrheit.

## § 47.

Dr. Schneider. Ich kenne keine andere Gelegenheit als diese, um die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf einen Gegenstand zu lenken, den ich anregen möchte. Es besteht durch die Gesetzgebung ein Institut, welches demjenigen der Krankenkasse sehr nahe verwandt ist, durch welches für Gebrechliche gesorgt werden soll und zwar durch sie selbst. Ich meine die Alterskasse, welche mit der allgemeinen Dienstzinskasse verbunden ist. Dieses Institut möchte ich heute der Direktion des Armenwesens angelegentlich empfehlen. Der Zweck desselben ist ungefähr der gleiche, wie derjenige der Krankenkasse, indem er darin besteht, daß der Theilnehmer auf eine Unterstützung Anspruch machen kann, wenn er nicht mehr arbeitsfähig ist, und zwar wenn er in ein Alter tritt, wo die Arbeitsfähigkeit überhaupt abgeht, sei es daß er alle Jahre einen bestimmten Beitrag leistet oder bei seinem Eintritt eine fixe Summe zahlt. Ich glaube, wir hätten Gelegenheit, diesem Institute Leben zu geben, bei Behandlung des Niederlassungsgesetzes. Meine Ansicht war diese, daß alle diejenigen, welche hier in Dienstverhältnissen treten, Dienstbüchlein erhalten, in welchen eingetragen wird, wie lange der Träger da oder dort gedient hat; auf der andern Seite sollte das Büchlein als Titel gegenüber der Krankenkasse dienen und zwar so, daß Jener, der einen Knecht oder eine Magd hält, statt ihnen auf einen Markt oder auf das Neujahr einige Franken zu geben, den Betrag in die Krankenkasse legen würde, so daß die Leute mit den Jahren eine Rente erhielten. Ich glaube, wir müssen dahin kommen, daß die Leute, welche Andern während ihres ganzen Lebens gedient, ihre Kraft in deren Interesse verwendet haben, nicht nachher, wenn sie arbeitsunfähig geworden, bei denselben betheilt gehen müssen. In dieser Lage sehen wir Tausende. Ich will keinen Antrag stellen, hier diesem Institute zu rufen, aber ich möchte den Herrn Direktor ersuchen, daß er, wie der Krankenkasse, so auch der Alterskasse seine Aufmerksamkeit schenke, damit der angedeutete Zweck erreicht werde. In kleinern Kreisen wird er bereits angestrebt, z. B. in der Anstalt in Bärau, auch im Zuchthause, wo ein gewisser Betrag vom Verdienst abgezogen und in eine solche Kasse gelegt wird. Hätten wir eine solche Einrichtung für alle Dienstboten des Kantons, so wäre es ein Institut, wie es freilich noch in keinem andern Lande in dieser Ausdehnung besteht, das aber von den wohlthätigsten Folgen wäre. Ich bezweifle, ob in Folge dessen, was so eben beschlossen wurde, der Zweck dennoch erreicht werde, wie der Herr Berichterstatter sich vorstellt. Ich zweifle, ob die hiesigen Krankenkassen sich unterziehen wollen. Man muß solche Institute demokratisch einrichten. Ich kenne ihre Geschichte. Es geschah nicht selten, daß Leute, welche eine angesehenere Stellung einnahmen, sich davon zurückzogen, und einfache Handwerker sich dann der Sache annahmen und sie zu leiten wußten.

Tscharner zu Rehrfag. Ich sprach mich bereits bei einem andern Anlasse dafür aus, es liege im Interesse des Landes, daß Privatvereine gebildet werden. Ich glaube, wir

sollen sie auf alle mögliche Weise unterstützen. Man soll ihnen einen gehörigen Spielraum lassen, ohne daß die Regierung direkt auf sie einwirke. Wir haben die Predigerkasse, die Schullehrerkasse und andere ähnliche Institute; diese sollen nach meiner Ansicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen werden, und ich frage den Herrn Berichterstatter, ob nicht die Gefahr vorhanden sei, daß solche Anstalten durch eine falsche Auslegung des Gesetzes niedergeschlagen statt aufgemuntert werden.

Herr Berichterstatter. Auf die letzte Bemerkung des Herrn Tscharner habe ich zu erwiedern, daß ich die gegenwärtig bestehenden Krankenkassen, welche ganz auf Privatboden stehen, nicht auflösen und in diese allgemeine Einrichtung übergehen lassen möchte; so z. B. die Buchdruckerkasse und andere ähnliche Krankenkassen. Man hätte auch nicht das Recht dazu. Diese Anstalten bewegen sich fort, wie sie angefangen haben, und man soll derartige Organisationen, welche sich als lebensfähig erwiesen, nicht in Gefahr setzen. Aber neben diesen Kassen gibt es noch eine große Zahl von Leuten, welche keiner Krankenkasse angehören, und da wird die allgemeine Kasse also noch hinlänglichen Spielraum finden. Mit der Ansicht des Herrn Dr. Schneider stimme ich ganz überein, daß es unsere Tendenz sein muß, auf dem Wege der Association die Unterstützung zu fördern; das ist unser eigentliches Programm für das Armenwesen. Uebrigens wird man nach und nach auch in Betreff der Verpflegung älterer gebrechlicher Personen verfahren müssen. Es ist gar keine Frage, daß, wenn man nur einigermaßen zu dem Sorge tragen würde, was die Leute in jüngern Jahren erwerben können, wir für Greise und Gebrechliche nicht zu sorgen hätten, daß sie selbst für sich sorgten. Bis jetzt konnten wir es noch nicht so weit bringen, in dessen wird dieser Zweck, wie ich hoffe, im Auge behalten werden.

Der § 47 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 48

Tscharner zu Rehrfag. Ich greife bei diesem Paragraphen nur die litt. e des ersten Theiles an. Sie enthält einen moralischen Zwang, gegen den ich immer war, indem ich die Sammlungen von Haus zu Haus nicht begünstigen möchte, ausgenommen etwa bei großen Unglücksfällen. Ich trage also auf Streichung der litt. e an. Im zweiten Theile des Paragraphen ist die Aufzählung der Anstalten nicht vollständig. Die beste Nothfallstube, welcher man hier nicht erwähnt, ist die Insel und das äußere Krankenhaus. Man sollte bei litt. a ganz allgemein sagen: „für die bestehenden allgemeinen Kantonalkrankenanstalten.“ Bei litt. e ist von heilbaren Irren die Rede. Der Begriff „heilbar“ ist sehr relativ; man sollte auch für die Unheilbaren sorgen.

Herr Berichterstatter. Herr Tscharner erinnert sich nicht mehr, daß bei der ersten Berathung der ganz gleiche Vorwurf widerlegt wurde, indem ich zeigte, daß für arme, heilbare Irren hier gesorgt ist, während die unheilbaren als Notharme behandelt werden, welche Herr Tscharner unter § 31 litt. b Ziffer 1 verzeichnet findet. Ebenso ist seine Bemerkung über die Nothfallstuben nicht richtig. An die Insel leistet der Staat keine Beiträge, ich lese in keinem Budget etwas davon; wohl aber geschieht dieß an die Pfänderanstalt des äußern Krankenhauses, und dieses ist bei § 31 litt. b Ziffer 4 vorgesehen, so daß ich glaube, es sei alles, was der Staat zu leisten hat, im Gesetze erwähnt. Auch die Streichung der litt. e könnte ich nicht zugeben.

Escharner zu Kehrsatz läßt seinen zweiten Antrag fallen, beharrt aber auf der Streichung der litt. c der ersten Abtheilung des Paragraphen.

Der § 48 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Escharner bleibt in Minderheit.

#### § 49.

Herr Berichterstatter. Hier ist nur die Redaktionsveränderung anzubringen, daß die Worte „der Armeninspektor“ im ersten Alinea ersetzt werden durch: „die Armeninspektoren.“

Friedli. Ich glaube, bei diesem Paragraphen sollte eine Ergänzung aufgenommen werden. Nach § 46 kann die Verwaltungsbehörde sich durch Beiziehung anderer Personen verstärken. In Uebereinstimmung damit beantrage ich, nach dem Worte „Lehrer“ im ersten Alinea einzuschalten: „so wie andere beigezogene Personen.“ Es scheint mir, daß es an vielen Orten, wie namentlich hier in der Stadt, zweckmäßig sein mag, noch andere Personen beizuziehen.

Escharner in Bern. Ich finde, die litt. b gehe etwas weit, indem es heißt, die betreffende Versammlung trete zusammen „zur Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln.“ Nun können dies Beschlüsse sein, welche in finanzieller Beziehung sehr weit greifen. Da möchte ich fragen, ob die Gemeinderäthe gar nichts dazu zu sagen haben. Ich muß gestehen, eine Versammlung, die nur aus Geistlichen, Lehrern, Armeninspektoren, Armenärzten und Mitgliedern der Verwaltung der Krankenkasse besteht, könnte oft gar freigebig sein, wenn es nicht aus ihrer Kasse geht. Da möchte ich doch eine gewisse Garantie haben und solche Beschlüsse etwas beschränken.

Geißbühler. Ich glaube, dieser Paragraph habe nicht den Sinn, daß eine solche Versammlung Beschlüsse fasse, die sofort zu vollziehen wären, sondern sie habe mehr die Aufgabe, Anträge in außerordentlichen Zeiten zu stellen. Ich nahm diesen Artikel schon bei der ersten Berathung in Schutz, indem ich glaube, daß in Zeiten, wie z. B. letzten Winter, wo viele Truppen in's Feld ziehen müssen und dürftige Familien eine ausnahmsweise Unterstützung nöthig haben, eine solche Besprechung sehr zweckmäßig ist. Inwiefern darin eine Gefahr läge, kann ich nicht einsehen. Ich muß daher den Paragraphen sehr unterstützen und lege besonders Gewicht auf die Redaktion, wie sie vorliegt.

v. Büren. Der Antrag des Herrn Friedli ist der Berücksichtigung werth. Ich glaube, es werde darum zu thun sein, Ausschüsse der Verwaltung der Spend- und der Krankenkasse bezeichnen zu lassen. Daher möchte ich die Stelle: „die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks“ — ersetzen durch: „die Ausschüsse der Spend- und der Krankenkassen.“

Herr Berichterstatter. Herr Friedli beantragt eine Ergänzung hinsichtlich des Bestandes der fraglichen Versammlungen. Ich glaube, diese werden nicht nur aus den Personen bestehen, welche im vorliegenden Artikel bezeichnet sind, sondern die Geistlichen und andere Mitglieder werden auch andere Personen mitnehmen. Am Orte selbst werden ebenfalls Leute sein, die an der Verhandlung Theil zu nehmen wünschen. Ich möchte die Bildung solcher Versammlungen so frei als möglich lassen. Wer will, kann mitberathen. Auf den Antrag des Herrn v. Büren habe ich zu erwidern, daß, wenn man die Lehrer nicht nennt, auch die Geistlichen weggelassen werden müßten, von welchen das Gesetz auch nur bei der Kranken-

kasse etwas sagt; es wäre sonst ein Mißtrauensvotum gegenüber den Lehrern, was nach meiner Ansicht nicht nothwendig, nicht zweckmäßig und auch nicht verdient wäre. Was die Einwendung des Herrn Escharner betrifft, so glaube ich, er sehe in der Beschlußfassung der Versammlung zu viel. Es kann sich da nur um gemeinsame organisatorische Maßregeln handeln, denn es ist eine Versammlung eines ganzen Amtsbezirks. Es wird sich um Maßregeln handeln, welche dann in den einzelnen Gemeinden berathen werden müssen und deren Ausführung der eigenen Entschließung der Gemeinde überlassen bleibt. Es handelt sich keineswegs um finanzielle Maßregeln, wogegen auch der Schutz gegeben ist, daß es bei litt. b heißt: „innerhalb der Gesetze und Verordnungen“, so daß eine Gemeindebehörde sich immerhin gegen zu weit gehende Maßregeln wehren könnte. Die litt. b ist daher nicht gefährlich, ebensowenig das erste Alinea.

v. Büren. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Friedli in dem Sinne an, daß die Verwaltungen der Spend- und der Krankenkasse gleichmäßig vertreten sein sollen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Erheblichkeit zu, um die Sache noch zu untersuchen.

Der § 49 wird mit dem zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

#### § 50.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso der § 51.

#### § 52.

Herr Berichterstatter. Es wurde mir namentlich gegen die Ziffer 2 dieses Paragraphen eine Einwendung gemacht, indem man sagte, bei den Mitgliedern der Krankenkasse sollte das Faktum, daß sie unterstützt worden sind, nicht als Motiv gelten, um sie als besteuert zu betrachten. Ich könnte dies in Betreff der Krankenkasse zugeben, obschon im § 52 vorausgesetzt wird, die betreffenden Personen seien überdies armenpolizeilich bestraft worden, so daß sie eigentlich nicht bloß in der Eigenschaft als Mitglieder der Kasse besteuert werden. Um nicht vor den Krankenkassen zurückzuschrecken, und da solche Fälle vereinzelt sind, kann ich eine Modifikation in dem Sinne zugeben, daß die Worte „oder Krankenkasse“ gestrichen werden.

Geißbühler. Wenn bei jedem Mitgliede der Krankenkasse eine armenpolizeiliche Bestrafung vorausgehen soll, so geht das zu weit. Es gab von jeher viele Fälle, in welchen Leute nach dem 16. Jahre unterstützt werden müssen, um ein Handwerk zu lernen u. s. w. Nun hatten solche Leute bisher nicht die Stimmfähigkeit bei Wahlen u. dgl., sie waren ausgeschlossen; es hat daher einige Bedeutung. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob in jedem Falle eine armenpolizeiliche Bestrafung vorausgehen müsse. In diesem Falle scheint es mir, man gehe zu weit, ich würde dann lieber nichts von einer Besteuerung sagen, und den Antrag stellen, die Worte „und armenpolizeilich bestraft werden mußte“ zu streichen. Ich möchte nicht zu weit gehen und auch human sein, aber auf der andern Seite ist ebenfalls zu berücksichtigen, daß es manchen abschreckt, Unterstützung zu verlangen, wenn der Verlust der politischen Rechte damit verbunden ist.

Stoß. Nach § 4 der Verfassung sind die Besteueren vom Stimmrechte ausgeschlossen. Ich möchte an dem vorliegenden Paragrafen, wie der Herr Berichterstatter denselben vorschlägt, nichts ändern, dagegen denselben ergänzen. Ich erlaube mir, auf den § 11 aufmerksam zu machen, welcher die zweckmäßige Bestimmung enthält, daß diejenigen, welche vom 17. Alterjahre hinweg unterstützt werden, die betreffenden Kosten zurückerstatten sollen. Nun ist auf die Widerhandlung keine Strafe gesetzt, aber ich glaube, wenn die Betreffenden ihrer Pflicht gegenüber der Behörde nicht nachkommen, so sollen sie auch nicht stimmen dürfen. Ich stelle daher den Antrag: als Ziffer 3 einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „ferner gelten als Besteuerte diejenigen Personen, welche die für sie ergangenen Verpflegungskosten nach § 11 hievon nicht zurückerstattet haben.“ Ich möchte noch auf das Anhangsdekret zum Wahlgesetze vom 11. October 1851 aufmerksam machen, welches die Vorschrift enthält, als Besteuerte seien zu betrachten: „alle diejenigen, welche nach zurückgelegtem 17. Altersjahre für sich selbst oder für ihre Kinder Steuern empfangen und sie nicht erstattet haben.“

v. Wattenwyl zu Dießbach. Mir scheint, dieser Paragraf sei im Widerspruch mit dem § 53. Nach § 52 wird als nicht besteuert angesehen derjenige, welcher zwar von der Spend- oder Krankenkasse unterstützt, aber nicht armenpolizeilich bestraft worden ist, während nach § 53 auch gegen Dürftige, welche Unterstützung erhalten haben, Eheanspruch erhoben werden kann. Nun möchte ich diese Inkonsistenz vermeiden und alle Besteueren gleich halten, sie entweder vom Stimmrechte ausschließen, oder dann auch den Eheanspruch beschränken. Mir scheint, dieser Widerspruch sollte gehoben werden. Daher beantrage ich die Streichung der Worte: „und armenpolizeilich bestraft werden mußte.“

Herr Berichterstatter. Die Anträge der Herren von Wattenwyl und Geißbühler scheinen mir ziemlich auf das Gleiche herauszukommen, indem sie die bloße Thatsache, daß eine Person unterstützt worden sei, als Motiv zur Besteuerung gelten lassen wollen. Mir scheint das zu weit zu gehen, denn man trifft damit viele Leute, denen mit der Unterstützung aus der Spendkasse nicht diese Bestrafung, welche in der Entziehung des Stimmrechtes liegt, zugemuthet werden kann. Anders verhält es sich mit denen, welche zu einer armenpolizeilichen Bestrafung Anlaß gegeben, wenn sie Müßiggänger, Bettler waren; wenn sie nicht nur als arme Leute, sondern auch als solche gelten, die ihre Kräfte nicht verwenden, guten Rath nicht annehmen wollen, dann erst soll die Eigenschaft, als Besteuerte zu gelten, für sie eintreten. Deshalb liegt mir daran, daß das Wörtchen „und“ bei Ziffer 2 nicht in „oder“ verwandelt werde, weil die Milderung zu bedeutend und scharf wäre. Aus dem nämlichen Grunde könnte ich nicht zugeben, daß man den zweiten Theil der Ziffer ganz streiche. Die Behauptung des Herrn v. Wattenwyl, als stehe der § 52 mit dem § 53 im Widerspruch, ist nicht richtig. Der letztere Artikel handelt nur vom Eheanspruch, der einem besondern Gesetze vorbehalten ist und mit der Besteuerung in Einklang gebracht werden wird. Was den Antrag des Herrn Stoß betrifft, so spricht der § 11, auf den er zurückkommt, von Verpflegungskosten für Notharme, während ich vermute, der Herr Antragsteller verstehe in seinem Antrage solche Unterstützungen, welche von einer Armen- oder Waisenbehörde zuweilen bewilligt werden. (Herr Stoß bemerkt, daß er nur eigentliche Notharme im Auge habe, worauf der Redner fortfährt:) Damit bin ich einverstanden. Für erhaltene Unterstützungen aus der Spendkasse schreibt das Gesetz keine Rückzahlungspflicht vor, sondern diese besteht nur für Verpflegungskosten, welche für Personen als Notharme geleistet worden sind. Ich kann also den vorgeschlagenen Zusatz nur insofern zugeben, als damit solche Personen gemeint sind, welche als Notharme nach dem 17. Altersjahre unterstützt worden sind und die für sie ergangenen Kosten noch nicht zurückerstattet haben.

Geißbühler zieht seinen Antrag zurück.

Der § 52 wird mit Erbblicherklärung der zugegebenen Modifikationen genehmigt, der Antrag des Herrn v. Wattenwyl bleibt in Minderheit.

### § 53.

Roth von Bipp wünscht, daß das Gesetz über den Eheanspruch bald erlassen werden möchte.

Gfeller zu Wichtrach unterstützt diesen Wunsch sehr angelegentlich, weil die Quelle verstopft werden müsse und sonst der Zweck des Armengesetzes nicht erreicht werden könne.

Dr. Schneider. Ich muß doch die Ansicht theilen, daß, so wie der § 52 redigirt ist, ein Widerspruch mit dem § 53 besteht. Hier heißt es: gegenüber Notharmen und Dürftigen stehe den Armenbehörden und Verwandten das Recht des Einspruchs zu. Dieses Recht ist also auf alle Dürftigen ausgedehnt, während der § 52 die Besteuerung nur auf die Notharmen und auf die Dürftigen beschränkt, welche aus der Spendkasse unterstützt und armenpolizeilich bestraft worden sind. Ich möchte an beiden Orten den gleichen Grundsatz aufstellen und zwar, wie er im § 52 ausgesprochen ist. Bedenken Sie, wer die Dürftigen sind; der § 40 zählt sie auf. Soll man allen solchen Personen gegenüber das Recht des Einspruchs aufstellen? Man sagt, man müsse die Quelle verstopfen, aber ich frage: was ist das für eine Freiwilligkeit, wenn ich freiwillig unterstützt werde, und mir dann nachher sagen lassen muß: du hast einst eine Unterstützung erhalten, jetzt darfst du nicht heirathen! Damit bewirken wir wenig. Man betrachte die Staaten, wo der Eheanspruch noch mehr ausgedehnt ist, man gehe nach Bayern, nach Mecklenburg, wo man so viele uneheliche Kinder antrifft. Die Armen helfen sich am Ende selbst, sie gaben in den letzten Jahren das Beispiel dafür. Betrachten Sie das Verhältniß der Ehen vor 1846 und der gegenwärtigen Zeit; sie haben sich fast um  $\frac{1}{4}$  vermindert. Das hätten Sie durch kein Gesetz erreicht, die Noth hat es bewirkt. Durchschnittlich wurden 3000 Kinder jährlich weniger geboren als vor 1846. Durch eine freiwillige Gabe soll nicht ein Eheanspruchrecht begründet werden. Ich stelle daher den Antrag, den § 53 also zu redigiren: „Gegenüber Notharmen und solchen Dürftigen, die aus der Spendkasse unterstützt und armenpolizeilich bestraft worden sind, steht zc.“ (das Uebrige wie im Entwurfe).

Herr Berichterstatter. Die Herren Gfeller und Roth mahnen an das Gesetz über den Eheanspruch. Ich wünschte, daß Herr Gfeller einmal ein Gesetz machen müßte, dann würde er sehen, was es bedarf, bis es in Kraft treten kann; er würde sehen, daß man nicht alles aus dem Ärmel schütteln kann. Ich wünsche, daß man uns die gehörige Zeit lasse. Mehr als möglich, kann Niemand machen. Herr Dr. Schneider habe ich zu erwiedern, daß hier nur der allgemeine Grundsatz ausgesprochen ist. Die nähern Bestimmungen darüber, unter welchen Bedingungen Eheanspruch gegen die Dürftigen erhoben werden kann, sind einem besondern Gesetze vorbehalten, so daß ich nicht einsehe, daß hier bestimmt wäre, gegenüber den Dürftigen müsse unter allen Umständen der Eheanspruch stattfinden. Es wird nicht in der Ausdehnung geschehen, wie es von einigen Seiten gewünscht wird.

Dr. Schneider erklärt sich als befriedigt.

Der § 53 wird durch das Handmehr genehmigt.

## § 54.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso  
der § 55.

## § 56.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich darum, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen. Ich schlage Ihnen den 1. Januar 1858 dazu vor. Ich kann Ihnen zwar nicht verhehlen, daß bis zu diesem Zeitpunkte noch sehr viel zu thun ist. Vor Allem haben wir noch die Gesetzesentwürfe über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei zu behandeln, ferner die Hilfs Gesetze und Dekrete über die Heirathsbeizugelder und deren Vertheilung, über den Eheanspruch. Dann müssen vom Regierungsrathe Reglemente und Verordnungen erlassen werden; über die Spenden, über die Feststellung des Notharmenstats, über die obligatorischen Beiträge der fremden Gesellen an die Krankencasse, über die Herstellung des gesetzlichen Bestandes der Armengüter, über die Beiträge der Bürgergüter, über die Stellung der Gemeinden, welche unter den § 25 des Armengesetzes fallen; ferner betreffend die Anstalten in Köniz, Landorf, Rüeggisberg, die Einrichtung der Wohnstizkontrollen, Einrichtung von Arrestlokalen in den Gemeinden; sodann die Instruktionen der Direktion an die Armeninspektoren über die Aufnahme von Personen auf den Notharmenstat, Formularstatuten für die Spend- und die Krankencassen, über die Rechnungsführung und Kontrolle in der Notharmenpflege. Der Gang der Einführung des Gesetzes wird folgender sein: vorerst wird eine Konferenz mit den Regierungsrathhaltern stattfinden zur Besprechung der Operation, dann folgt die Wahl der Armeninspektoren, die Beerdigung derselben und Instruktion durch die Regierungsrathhalter, die Konstituierung der Spendcassen und Wahl ihrer Ausschüsse, die Konstituierung der Krankencassen und Wahl ihrer Ausschüsse, die Einberufung der Ausschüsse, die Amtsversammlung, die Vorlage der Statuten, die Aufnahme des Gesamtarmenstats in den Gemeinden, die Ausscheidung durch die Armenpflege der Dürftigen, die Festsetzung des Notharmenstats, das Ausgabenbudget, die Entwerfung des Verpflegungsreglements, die Einwohnergemeindeversammlung, Annahme der Reglemente und Sanktion; Verpflegungsprojekt für die Notharmen, erster Einschuß an die Spendcasse, Einrichtung der Kontrollen für Verwandten- und Korporationsbeiträge, Einnahmenbudget. Sie sehen, daß da sehr viel Berg an der Kunkel ist; dennoch möchte ich den Zeitpunkt des Inkrafttretens so bestimmen. Man wird das Mögliche thun. Wenn es sich aber gegen das Ende des Jahres zeigen sollte, daß die Einrichtungen nicht gehörig getroffen seien, so werde ich mir erlauben, dem Großen Rathe in der Wintersitzung vor dem Neujahr einen Abänderungsvorschlag zu machen. Das ist die Sachlage, die ich Ihnen nicht verhehlen wollte.

Friedli. Wir haben soeben gehört, wie viel noch zu thun ist. Wenn man nur das Wichtigste ausführen will, so ist es kaum möglich. Daher möchte ich den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. März nächstbin festsetzen. Man kann die Festsetzung des Notharmenstats fast nicht auf den 1. Januar vornehmen und zwar wegen der Witterung, da die Armen an Ort und Stelle gebracht werden müssen. Der Frühling ist in mehrfacher Beziehung ein geeigneterer Zeitpunkt, weil dann bereits allerlei wächst. Ohnedieß haben wir im Hornung eine Großrathssitzung und können dann allfällig die endliche Beratung von Gesetzen vornehmen.

v. Wattenwyl zu Dießbach. Ich stelle den Antrag, den Paragraphen so zu fassen: „Dieses Gesetz tritt zu gleicher Zeit Tagblatt des Großen Rathes 1857.

mit dem Niederlassungs- und dem Armenpolizeigesetz in Kraft. Es ist seinem ganzen Inhalt nach so.“ (das Uebrige wie im Entwurfe). Diese drei Gesetze stehen in enger Verbindung miteinander. Nun haben wir die andern zwei Gesetze noch nicht einmal berathen; es kann bis Ende des Jahres gehen, bis die zweite Berathung erfolgt. Wenn Sie die andern zwei Gesetze berathen haben, so können Sie die Ausführung besser bestimmen.

Berger. Ich hingegen möchte eine bestimmte Frist festsetzen, denn man weiß gar gut, wie gedreht wird, und es wird bei den andern Gesetzen auch geschehen. Obschon ich keinen Zweifel in die Thätigkeit des Herrn Direktors und des Regierungsrathes setze, so möchte ich den Termin doch nicht so weit hinauschieben, daß man sagen könnte, es pressire nicht. Es pressirt. Wenn man den 1. März festsetzen will, so habe ich nichts dagegen. Dieses Gesetz bildet doch die Grundlage der beiden andern Gesetze.

Mösching. Mir scheint, die beiden Anträge der Herren Friedli und von Wattenwyl lassen sich durch Festsetzung des 1. März vereinigen. Es wird mehr Schwierigkeiten darbieten, als der Herr Berichterstatter vorsteht. Ich möchte daher bestimmen, dieses Gesetz trete auf den 1. März 1858 in Kraft und mit demselben gleichzeitig das Niederlassungs- und das Armenpolizeigesetz.

v. Bären. Mir scheint, es wäre zweckmäßiger, den Tag des Inkrafttretens erst dann zu bestimmen, wenn die von Herrn Mösching aufgestellten Bedingungen erfüllt sein werden. Es liegt im Interesse nicht nur des Gesetzes, sondern auch der Vollziehung, daß alle drei Gesetze gleichzeitig in Kraft treten. Im Eingangstrapporte sagte der Herr Berichterstatter, die zweite Berathung des Armengesetzes müsse vor der Behandlung der andern Gesetze vorgenommen werden, weil es die Basis der beiden andern Gesetze bilde. Jetzt liegt kein Grund vor, das Armengesetz vor den andern in Kraft treten zu lassen; ich pflichte daher dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl bei.

Schneberger im Schweikhof. Ich möchte dagegen den Vorschlag des Herrn Berichterstatters festhalten. Er gab zu, wenn es nicht möglich sei, so werde er dann den Termin ändern. Die Besorgniß des Herrn Friedli theile ich nicht. Haben wir gute Zeiten, so werden auch diejenigen, welche man verkostgelden muß, um die nämliche Summe, wie bis dahin, vielleicht noch günstiger, versorgt werden können. So dann möchte ich noch aufmerksam machen, daß die Festsetzung des 1. Januar auch hinsichtlich der Rechnungsführung viel zweckmäßiger ist, als die Verschiebung auf ein anderes Quartal.

Herr Berichterstatter. So viel ich weiß, ist es ohne Beispiel, daß man das Inkrafttreten eines Gesetzes vom Erscheinen eines andern Gesetzes abhängig machte, sondern man wird überall die Festsetzung eines gewissen Termins finden. Schon aus diesem Grunde glaube ich, man müsse hier einen bestimmten Termin festsetzen. Es liegt jedenfalls in der Absicht des Regierungsrathes und des Großen Rathes, daß das Armengesetz nicht ohne Niederlassungs- und Armenpolizeigesetz in Kraft trete. Ich rechne darauf, daß diese zwei Gesetze noch im Laufe dieses Jahres berathen und, wenn möglich, provisorisch in Kraft gesetzt werden. Wollte man auf die provisorische Inkraftsetzung nicht eingehen, dann bliebe dem Großen Rathe nichts anderes übrig, als auf diesen Termin zurückkommen und denselben abzuändern. Ich glaube, das sei der natürlichste Gang. Was die Festsetzung des 1. März betrifft, so hat sie ihre Schwierigkeiten, nicht nur wegen der Rechnungslegung der Gemeinden, sondern auch wegen des Staatsbudgets. Es muß für 1858 ein ganz anderes Budget aufgestellt werden, wenn das Gesetz mit dem Anfange des Jahres in Kraft tritt, als wenn noch ein Theil des Jahres unter dem alten Systeme zugebracht wird.

Wie Sie nun wissen, steht das Staatsbudget in enger Beziehung zum Budget der Gemeinden; beide müssen zusammenwirken. Das Gemeindebudget muß sich auf das ganze Jahr, von Dezember zu Dezember erstrecken, wie das Staatsbudget, es darf von diesem nicht so verschieden sein, so daß ich keinen andern Ausweg sehe, als, wenn man nicht den 1. Januar 1858 festsetzen will, die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1859 zu verschieben. Indessen läßt dieß sich noch untersuchen. Sie können auf diesen Termin zurückkommen und das Geeignete verfügen, so daß ich auf der Festsetzung des 1. Januar 1858 beharren möchte, unter Vorbehalt dessen, was der Große Rath später noch verfügen kann.

A b s t i m m u n g.

Für den § 56 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Festsetzung eines Termins	Große Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl	Minderheit.
Für den Termin des 1. Januar 1858	Große Mehrheit.
Für den 1. März 1858	Minderheit.

§ 57.

Herr Berichterstatter. Ich habe Ihnen bei Ziffer 4 einen Zusatz vorzuschlagen, welcher also lautet: „mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche auf die Bezirkskrankenanstalten (Nothfallstuben) Bezug haben.“ Wenn nämlich das ganze Gesetz von 1848 aufgehoben würde, so würde den Nothfallstuben der Boden unter den Füßen weggenommen. Das will man nicht, daher diese Ausnahme.

Geißbühler. Aus dem nämlichen Grunde möchte ich das gleiche Recht auch für die Privatarmenanstalten in Anspruch nehmen, welchen ebenfalls der Boden unter den Füßen weggenommen würde. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter ersuchen, auch diese Anstalten unter seinen Schutz zu nehmen.

Herr Berichterstatter. Diese Armenanstalten sind allerdings in demselben Gesetze regulirt und der Beitrag ist auch dort bestimmt, so daß ich nichts dagegen habe, wenn man auch für sie den nämlichen Vorbehalt machen will. Ich glaubte bei der ersten Beratung, es sei nicht absolut nöthig, weil der Staatsbeitrag an die betreffenden Anstalten im § 31 des Armengesetzes vorgesehen ist. Aber ich sehe durchaus keine Schwierigkeit, dieselben in gleicher Weise zu behandeln, wie die Nothfallstuben, und gebe den Antrag des Herrn Geißbühler als erheblich zu.

Matthys. Mir scheint, die Besorgniß des Herrn Geißbühler sei unbegründet, weil im § 31 litt. b. Ziffer 3 der Staatsbeitrag an die Privatarmenanstalten vorgesehen ist, während das hinsichtlich der Nothfallanstalten nicht der Fall ist.

Der § 57 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

Eingang des Gesetzes.

Dhne Einsprache genehmigt.

Die Diskussion über allfällige Zusatzanträge wird eröffnet.

v. Büren. Ich erlaube mir auf einen Antrag zurückzukommen, den Herr Friedli gestern stellte, in Betreff der Aufnahme der Armeninspektoren in's Gelübde. Es kann sich treffen, daß Männer zu dieser Stelle berufen werden, welche bereits den Eid geleistet haben, sei es als Mitglieder des Großen Rathes, der Gemeindebehörden oder in anderer Stellung. Ich glaube daher, es wäre nicht gut, wenn solche Männer auch für diese Funktionen besonders in's Gelübde aufgenommen würden, und beantrage die Aufnahme eines Zusatzartikels an geeigneter Stelle in dem Sinne, daß Armeninspektoren, welche bereits als Mitglieder des Großen Rathes oder als Beamte beeidigt worden sind, von der Ablegung eines Gelübdes zu dispensiren seien.

Herr Präsident. Es ist eigentlich kein neuer Artikel, sondern nur die Ausdehnung eines bereits beschlossenen Artikels; aber um den Gegenstand so vollständig als möglich zu erörtern, will ich den Herrn Berichterstatter anfragen, was er zu erwidern habe.

Herr Berichterstatter. Wenn Sie diese Ausnahme machen wollen, so sehe ich keine große Schwierigkeit. Jedemfalls wird es auch in andern Fällen so gehalten, wie dieses Gesetz es vorschreibt. Wenn z. B. Jemand als Mitglied des Großen Rathes beeidigt worden ist, und er in den Gemeinderath tritt, so wird er auch in dieser Eigenschaft in das Gelübde aufgenommen. Die Sache kam übrigens schon bei dem betreffenden Artikel zur Sprache. Mich stößt dieser nicht, sondern ich hielte die Annahme des von Herrn v. Büren gestellten Antrages für eine auffallende Abänderung des bisherigen Verfahrens.

Matthys. Ich begreife den Standpunkt des Herrn von Büren, er will nicht, daß der Eid oder das Handgelübde mißbraucht werde. Ich denke aber, die Armeninspektoren werden besondere Instruktionen erhalten, und bei dem Gelübde, welches der Regierungstatthalter ihnen abnimmt, wird darauf Rücksicht genommen. Wenn nun ein Mitglied des Großen Rathes als solches einen Eid geleistet hat, so ist dadurch noch kein Gelöbniß abgelegt, auch andere Pflichten getreu und gewissenhaft zu erfüllen. Ferner habe ich als Rechtsanwalt die Erfahrung gemacht, daß die Leistung eines Eides ein feierlicher Moment ist, so daß selbst rohe und harte Leute vor den Schranken des Gerichtes davon ergriffen wurden und Thränen vergossen; und solche Momente sind in religiöser Beziehung nicht ganz ohne Bedeutung. Sodann können Armeninspektoren erwählt werden, welche die Verhältnisse nicht ganz genau kennen, so daß es gut ist, wenn sie mit dem Regierungstatthalter über das Armenwesen im Allgemeinen, sowie über Lokalverhältnisse Rücksprache nehmen können. Kurz, ich finde, der Regierungstatthalter könne bei Anlaß der Beeidigung des Armeninspektors diesem Mittheilungen machen, welche für das Armenwesen von sehr ersprißlichen Folgen seien. Beseitigen Sie den Artikel, so wird diese Gelegenheit durch das Gesetz abgeschnitten, wenn der Armeninspektor nicht sonst zum Regierungstatthalter geht.

v. Büren. Wenn die Heiligkeit des Eides überall gehörig geachtet würde, so wäre ich beruhigt, aber durch die Häufigkeit seiner Anwendung wird die Achtung untergraben. Wenn ein Armeninspektor in anderer Stellung geschworen hat, die Pflichten seines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen, so ist er auch gehalten, die Pflichten dieses Amtes getreu zu erfüllen.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.
Dagegen	Große Mehrheit.

Mösching. Ich möchte einen Zusatz bezüglich des § 21 beantragen, wo grundsätzlich entschieden wurde, daß der Schuldenabzug nicht stattfinden soll. Nun beantrage ich die Aufnahme eines Zusatzes in dem Sinne: „die Direktion des Innern möge solchen Gemeinden den Schuldenabzug gestatten, welche denselben einhellig beschlossen haben.“ Nach der Verfassung sollen bloß vom fruchtbaren Vermögen Zellen bezogen werden, und wenn man den Schuldenabzug nicht gestattet, so werden auch solche Leute belastet, die mehr oder weniger Schulden haben.

Herr Präsident. Es ist dieß offenbar wieder ein Zurückkommen auf einen frühern Artikel, und ich mache aufmerksam, daß auch nur für die Erheblichkeit des Abänderungsantrages mehr Stimmen erforderlich sind, als bei § 21 sich für den Artikel ausgesprochen haben.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich schon bei der ersten Berathung einläßlich über den Schuldenabzug ausgesprochen; bei der zweiten Berathung kam er gar nicht mehr in Frage. Jedenfalls könnte der Antrag des Herrn Mösching nicht angenommen werden, daß die Direktion des Innern dieser oder jener Gemeinde bewilligen könnte, über ein so wichtiges Prinzip zu entscheiden, dessen Entscheidung ich kaum dem Regierungsrathe übertragen möchte. Wenn man es einer Gemeinde gestattet, so muß man es der andern auch gestatten, und am Ende würde die Direktion des Innern ein Prinzip durchsetzen, welches der Große Rath grundsätzlich verworfen hat. So sehr vielleicht gegenwärtig die Stimmung für den Schuldenabzug sein möchte, so würde man bald in seinen Konsequenzen große Nachtheile erkennen. Man darf nicht vergessen, daß der Schuldenabzug für die Staatssteuer und derjenige für die Gemeindesteuer zwei himmelweit verschiedene Sachen sind; daß dasjenige, was bei der Staatssteuer an einem Orte abgezogen wird, am andern Orte als Kapital aufgenommen wird, während bei der Gemeindesteuer nur abgezogen, das Abgezogene aber nicht außerhalb der Gemeinde gesucht würde; und so könnte es am Ende dahin kommen, daß die Gemeindesteuer auf einigen wenigen Schuldenfreien lasten und diese veranlassen würde, sich aus der Gemeinde zu entfernen. Es wurde sicher wohl überlegt, als es sich darum handelte, hier den Schuldenabzug nicht zu gestatten, und ich muß daher auch diesem Antrag entgegengetreten.

Der Antrag des Herrn Mösching bleibt in Minderheit.

Der Herr Berichterstatter zeigt an, daß der Regierungsrath sich sofort versammle, um die definitive Redaktion des Gesetzes über das Armenwesen vorzubereiten, so daß dieselbe noch in der heutigen Sitzung erledigt werden könne.

Entlassungsgesuch des Herrn Kilchenmann von der Stelle eines Gerichtspräsidenten von Wangen.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird die verlangte Entlassung in üblicher Form auf den 31. Dezember 1857 ertheilt.

## Decrete-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß, nachdem die Verhältnisse der Sekundarschulen durch neue Gesetze geordnet sind, es angemessen ist, alle Sekundarschulen des Kantons denselben gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu unterstellen,

nach erfolgter Verständigung mit der Bürgergemeinde Burgdorf,

beschließt:

Art. 1.

Die bisher sogenannte höhere oder obere Knabenschule in Burgdorf wird von nun an als Progymnasium, so weit es den Unterricht, die Verhältnisse der Schüler und Lehrer, so wie die Beaufsichtigung und Administration der Anstalt betrifft, ganz unter die für die gleichartigen öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen gestellt. Demgemäß sind die mit den dahierigen allgemein geltenden Vorschriften nicht ganz übereinstimmenden Art. 5 und 6 des Decretes vom 30. November 1854 aufgehoben.

Art. 2.

Betreffend die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen der Art. 7—16 des oben genannten Decretes.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Großen Rathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

(Siehe Tagblatt der Großen Rathesverhandlungen, Jahrgang 1854, Seite 272 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es handelt sich nur um die Aufhebung der §§ 5 und 6 des Decretes vom 30. November 1854, damit die Leitung der sogenannten höhern Knabenschule in Burgdorf den nämlichen Bestimmungen unterworfen sei, wie die andern gleichartigen Anstalten. Der Decretsentwurf wurde der Gemeinde Burgdorf mitgetheilt, welche damit einverstanden ist. Ich trage darauf an, Sie möchten in die Berathung des Decretes eintreten, daselbe in globo behandeln und genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Decretes in globo und dessen endliche Genehmigung werden ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, betreffend das Gesuch mehrerer Einwohner von Thun und Umgegend, daß englischen Aerzten das Praktiziren in hiesigem Kantone gestattet werden möchte.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es sei über dieses Gesuch, als bestehenden gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufend, zur Tagesordnung zu schreiten.

Dr. Lehmann, Direktor des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, als Berichterstatter. Es fragt sich, ob Sie einem Gesuche von 22 Einwohnern von Thun und Umgegend

entsprechen wollen, einem Gesuche, das dahin geht, englischen Aerzten im hiesigen Kanton ein Privilegium einzuräumen. Die Petenten wünschen nämlich, daß englische Aerzte unter ihren Landsleuten praktizieren dürfen, ohne die gesetzlichen Vorschriften erfüllt zu haben. Als dieß bekannt geworden, rührten auch die einheimischen Aerzte sich, und erinnerten in einer mit zahlreichen Unterschriften versehenen Vorstellung den Großen Rath daran, daß es gegen die bestehenden Gesetze und überdieß bei den großen Opfern, die sie gebracht, um den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, unbillig sei, und verlangen Schutz ihrer Rechte. Man kann sagen, daß wir ein, wenn auch nicht nach Wunsch, doch gesetzlich geordnetes Medizinalwesen haben, und daß seit alten Zeiten bei uns Vorschriften bestehen, nach welchen diejenigen, welche die Kranken besorgen wollen, sich über ihre Befähigung dazu ausweisen sollen. Namentlich enthält das Gewerbegesetz eine Bestimmung hierüber, aber auch schon im Jahre 1807 wurde verordnet, daß Niemand den Beruf eines Arztes im Kanton Bern ausüben dürfe, es sei denn, er habe die gesetzliche Prüfung bestanden. Schon viel früher haben die bernischen Regierungen es für wichtig genug erachtet, vor Allem sich zu überzeugen, ob derjenige, welcher den Beruf eines Arztes ausüben wollte, tüchtig dazu sei, und zwar durch Prüfung im Lande. So wurde im Jahre 1765 eine Verordnung erlassen und 1788 erneuert. Sie sehen also, daß seit bald einem Jahrhundert die Sache so geordnet ist. Ich glaube nun, es sollte eigentlich weiteres zur Begründung des Antrages des Regierungsrathes nicht nöthig sein, es sollte genügen, wenn nachgewiesen ist, daß das Gesuch der 22 Petenten den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht, ferner daß es nicht der Große Rath ist, welcher über die Ausübung der ärztlichen Praxis entscheidet, sondern daß dieses in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt. Der Große Rath könnte allfällig eine Abänderung der bestehenden Gesetzesvorschriften beschließen, aber in der Weise, wie die Sache vorliegt, hat der Regierungsrath darüber zu entscheiden. Ich empfehle Ihnen den Antrag desselben zur Genehmigung.

v. Erlach zu Spiez unterstützt den Antrag des Regierungsrathes um so entschiedener, als mehrere Aerzte im Oberlande der englischen Sprache vollständig mächtig seien und in andern Staaten die Erlaubniß des Praktizirens für fremde Aerzte den größten Schwierigkeiten unterliege.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Rickli zeigt durch Schreiben vom 1. d. M. seinen Austritt aus dem Großen Rathe an, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Justiz- und Polizeidirektion werden ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen:

1) Das Gesuch des Einwohnergemeindraths von Aeschi um Umwandlung des noch ausstehenden Theils der über Jakob Kräzer, von Aeschi, gewes. Scharfschützenwachmeister, vom Obergericht am 20. Januar 1851 wegen intellektueller Mitschuld bei Brandstiftung und zweier Entwendungen peinlich verhängten 14jährigen Kettenstrafe in lebenslängliche Landesverweisung.

2) Das Straf- und Kostennachlaßgesuch der Brüder Franz, Casimir und Constant Froidevaux, Uhrenmacher zu Villars sur Fontenais, Amtsbezirks Bruntrut, welche am 16. Mai abhin von der Volkeiskammer wegen Widerleglichkeit gegen die Ausführung eines Arrestes auf ihre Personen durch den Weibel für eine schuldige Summe von Fr. 136, Ersterer zu 6 und die beiden Letztern jeder zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden sind.

3) Johann Meier, von Reischwyl, am 19. Sept. 1856 vom Aussenhofe des dritten Bezirks wegen Diebstahls peinlich zu 1¼ Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Drittels dieser Strafe.

4) Der Einwohnergemeindrath von Oberthal mit dem Gesuch um Umwandlung des Rests der seinem Angehörigen Niklaus Euginbühl, Wagner, wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe in eine Leistungsstrafe.

5) Bändicht Schwab, von und zu Sifelen, welcher am 16. April 1857 vom Volkeisrichter von Erlach wegen Ehrverletzung und Mißhandlung nebst noch andern Mißthaten unter Anderm zu einer 4monatlichen unabkäuflichen Leistung aus dem Amtsbezirk Erlach verurtheilt worden, mit dem Gesuch um Umwandlung der unabkäuflichen Leistungsstrafe in abkäufliche, eventuell in eine entsprechende Eingrenzung in die heimathliche Kirchgemeinde.

6) Der von den Aussen des ersten Geschwornenbezirks wegen Theilnahme an einer Schlägerei von Oberhofen zu einem Jahr unabkäuflicher Leistung aus dem Amtsbezirk Thun verurtheilte Samuel Flügger, Bäckermeister in Oberhofen, mit dem Gesuch um Umwandlung der unabkäuflichen in eine abkäufliche Leistungsstrafe oder in eine Amts- oder Gemeindegrenzung von entsprechender Dauer.

7) Christian Euginbühl, von Bowyl, Soldat der vierten Reserve-Scharfschützenkompagnie, sonst wohnhaft in Oberthal, welcher im letzten Herbst vom bernischen Kriegsgericht wegen beharrlicher Verweigerung des Militärdienstes auf so lange außer Landes verwiesen worden, als er, im dienstpflichtigen Alter stehend, auf der Weigerung, die ihm gesetzlich obliegende Militärpflicht zu erfüllen, beharrt — mit dem Gesuch um Nachlaß dieser Strafe oder Umwandlung derselben in abkäufliche Leistung.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathöverhandlungen der gegenwärtigen Session, Seite 213 ff. hievor.)

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Paragraphen, in Bezug auf welche bei der zweiten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Bei § 1 werden die Worte: „innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind“ ersetzt durch: „in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 2 und 3 bleiben unverändert. Bei § 4 findet die nämliche Abänderung statt, wie bei § 1.

Genehmigt wie oben.

Herr Berichterstatter. Die §§ 5 und 6 bleiben unverändert. Bei § 7 wird an der Spitze der Ziffer 2 und 3 das Wörtchen „daß“ gestrichen und als Ziffer 4 beigefügt: „Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu Theil wird.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die Ziffer 2 des § 8 erhält nun folgende Redaction: „Durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admision unter die habitlichen Einwohner und die Besitzer der inner der Gemeindegrenze befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung.“ Sie sehen, daß der Regierungsrath auf seinen ersten Vorschlag, das Alter der Kinder auf 6 Jahre zu bestimmen, zurückkommt, indem er fand, es biete einen großen Vortheil, die Kinder so früh als möglich zu versorgen. Im letzten Alinea wird vor dem Worte „durch“ eingeschaltet: „mit Berücksichtigung des § 7.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 9 erhält nun folgende Fassung: „Für die beiden Hauptklassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von § 25 sind, gleichmäßiges Durchschnittskostgeld.“ Dagegen wird, um dem erheblich erklärten Antrage Rechnung zu tragen, der folgende Satz des Paragraphen weggelassen, durch welchen der Staat in gewissen Fällen verhindert würde, in seinen Beiträgen zu steigen bis auf 500,000 Fr., z. B. wenn der Etat der Notharmen auf 10,000 Personen sinken und gleichwohl das Maximum des Durchschnittes von 1854 bezahlt würde, so daß der Staat vielleicht 100–200,000 Fr. ersparen könnte. Läßt man aber das Maximum weg, so hat der Große Rath freie Hand, unter Umständen bei dem Durchschnittskostgelde höher zu gehen als im Jahre 1854. Geradezu erklären, der Staat müsse unter allen Umständen das Maximum verwenden, fand der Regierungsrath nicht zweckmäßig, indem die Verfassung sich dieses Ausdruckes nicht bedient. Sie sagt, es soll nicht mehr, aber nicht, es müsse so viel verwendet werden.

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 10 bleibt unverändert, der § 11 erhält folgenden Zusatz: „Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückertungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach § 12 u. f. geleisteten Beiträge.“

Matthys. Wäre es nicht zweckmäßig, zu sagen: „seit dem 17. Altersjahre“ statt: „vom 17. Altersjahre hinweg“,  
Tagblatt des Großen Rathes 1857.

damit die Rückertungspflicht erst mit dem zurückgelegten 17. Altersjahre beginne. Bisher nahm man an, für dasjenige, was bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre für eine Person geleistet worden, sei die Restitutionspflicht gegenüber derselben nicht begründet, sondern sie liege den Eltern ob. Das Personenrecht von 1823 und das Armengesetz haben diesen Grundsatze schon anerkannt.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, welcher Ausdruck deutlicher ist. Das 17. Altersjahre muß immerhin vollendet sein, bevor die Restitutionspflicht für das Kind beginnt. Es wird genügen, in den Verhandlungen zu finden, daß der Paragraph so zu verstehen sei, die Rückertungspflicht beginne nach dem zurückgelegten 17. Altersjahre.

Die Redaction des § 11 wird nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters genehmigt, der Antrag des Herrn Matthys bleibt in Minderheit.

Herr Berichterstatter. Bei § 12 wird das dritte Alinea gestrichen, dagegen am Schlusse des ersten Alinea folgende Bestimmung beigefügt: „und zwar so, daß die Verbindlichkeit für den entferntern Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung nach § 14 zu leisten.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 13, 14, 15, 16 und 17 bleiben unverändert. Als § 18 wird nun die Verfassungsvorschrift aufgenommen, welche also lautet: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. (Verf. § 85, l. b.)“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 18 (nun § 19) wird in der ersten Zeile das Wörtchen „nur“ gestrichen, und an der Spitze des zweiten Alinea das Wort „Sofern“ ersetzt durch „Erst wenn.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 19 (nun § 20) wird nun ebenfalls entsprechend modificirt. Der erste Satz wird gestrichen, im zweiten Satze das Wort „Zur“ ersetzt durch „Der“ und nach „Bestand“ eingeschaltet: „der Armengüter.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 20 (nun § 21) bleibt unverändert. Bei § 21 (nun § 22) werden die Worte „des Staatssteuerregisters“ ersetzt durch: „der Staatssteuerregister,“ ebenso die Stelle „ändern fruchtbarren beweglichen Vermögens“ durch: „anderer zinstragender Werthschriften.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 22 (nun § 23) wird die Ziffer 3 folgendermaßen modifizirt: „Wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeinseinwohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden.“

Dhne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 23 (nun § 24) wird dahin modifizirt, daß erstens das Zitat des § 22 durch dasjenige des § 23 zu ersetzen ist, und sodann die Stelle „desselben, so weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsaßlichen Notharmen verwendet“ — durch folgende Bestimmung ersetzt wird: „desjenigen Theils, der auf den 1. Jänner 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der burgerlichen, der Ertrag des durch den Zellbezug nach § 22 in Kapital und Zinsen neu gestifteten Theils dagegen zu Unterhaltung sämtlicher Notharmen der Gemeinde ohne Ausnahme verwendet.“ Was die von Herrn Trachsel beantragte Einschaltung der Worte: „auf Verlangen der Burgergemeinde“ betrifft, so zeigte sich bei genauer Untersuchung, daß dieser Antrag doch nicht zu dem Ziele führen würde, welches man zu erreichen beabsichtigt. Wenn die Burgergemeinde überall gefragt werden müßte, so würde manche gezwungen, sich in einer Weise auszusprechen, wie sie es sonst gar nicht thäte. Die Burgergemeinde könnte höchstens in Bezug auf den ersten Theil des Zusatzes etwas verlangen, während in Bezug auf den zweiten Theil gesagt werden müßte: „auf Verlangen des Staates.“ Man fand indessen, es sei besser, von einer solchen Einschaltung zu abstrahiren.

Dhne Einsprache genehmigt.

Dhne Bemerkung von Seite des Herrn Berichterstatters und ohne Einsprache wird nun die Redaktion folgender Paragraphen durch das Handmehr genehmigt:

§ 24 (nun § 25) bleibt unverändert. Bei § 25 (nun 26) werden folgende Ergänzungen eingeschaltet: im ersten Alinea vor „Armengüter“ das Wort „örtlichen;“ im zweiten Alinea nach „ausdrücklich“ die Worte: „sei es für das burgerliche Armengut, sei es;“ im dritten Alinea nach „Gesetz“ die Worte: „mit Berücksichtigung des § 14 des Gemeindegesetzes.“ Die §§ 26, 27, 28 (mit Ausnahme der Zitate) 29 und 30 (nun §§ 27, 28, 29, 30 und 31) bleiben unverändert. Bei § 31 (nun § 32) wird bei litt. a. nach dem Wörtchen „dem“ eingeschaltet: „obigen“, ferner das Zitat des § 24 bei Ziffer 4 berichtigt. § 32 (nun § 33) bleibt unverändert, mit Ausnahme des Zitates. Bei § 33 (nun § 34) wird bei Ziffer 2 nach dem Worte „derselben“ eingeschaltet: „nach Mitgabe des sanktionirten Verpflegungsreglements.“ § 34 (nun § 35) bleibt unverändert. Bei § 35 (nun 36) wird die Ziffer 7 gestrichen, um bei § 36 (nun § 37) als Ziffer 2 in folgender Fassung aufgenommen zu werden: „Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat nach eingeholtem Bericht des Regierungsrathhalters in letzter Instanz zu entscheiden.“ Ferner wird das Zitat bei Ziffer 6 berichtigt. Für § 37 (nun § 38) wird am Schlusse der Ziffer 1 das Wort „Kantons“ ergänzt durch: „Kantonstheils.“ Bei § 38 (nun § 39) werden die Worte „innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind,“ ersetzt durch: „in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben.“ Die §§ 39, 40 und 41 (nun §§ 40, 41 und 42) bleiben unverändert. Am Schlusse des § 42 (nun § 43) wird folgende Bestimmung aufgenommen: „Verweigerung der Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Verweigerung seiner Beiträge nach sich.“

Herr Berichterstatter. Die §§ 43, 44 und 45 (nun §§ 44, 45 und 46) bleiben unverändert. Bei § 46 (nun § 47) wird am Schlusse des ersten Satzes eingeschaltet: „oder nach Einwohnergemeinden.“ In Uebereinstimmung damit wird dann das Wort „Kirchgemeinden“ im folgenden Satz ersetzt durch „Gemeinden.“ Im zweiten Alinea wird statt „Kirchenvorstand“ gesetzt: „Einwohnergemeindrath“ und die Schlußstelle „die Krankenpflege besorgt“ ersetzt durch: „der Krankenpflege vorsteht.“

Matthys. Ich will nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen. Wenn mehrere Einwohnergemeinden in einer Kirchgemeinde eine gemeinschaftliche Armenpflege haben, so ist nicht gesagt, welche Einwohnergemeinde den Lehrer bezeichnen soll. Man könnte die Wahl durch Zusammentreten der Gemeinderäthe vornehmen lassen.

Herr Berichterstatter. Ich denke, man könne dieß der Vollziehung überlassen.

Der § 46 (nun § 47) wird durch das Handmehr genehmigt.

Auch die Redaktion folgender Paragraphen wird ohne Diskussion genehmigt:

Die §§ 47 und 48 (nun §§ 48 und 49) bleiben unverändert. Der § 49 (nun § 50) erhält mit Rücksicht auf gefallene Bemerkungen folgenden Zusatz: „Uebrigens hat jeder, der in der Verwaltung, sei es einer Spendkasse, sei es einer Krankenkasse des Amtsbezirks steht, das Recht, der Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.“ Die §§ 50 und 51 (nun §§ 51 und 52) bleiben unverändert. Bei § 52 (nun § 53) wird als Ziffer 2 folgende Bestimmung aufgenommen: „Wer die nach § 11 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat.“ Sodann werden bei Ziffer 3 (früher Ziffer 2) die Worte „oder Krankenkasse“ gestrichen. Die §§ 53, 54 u. 55 (nun §§ 54, 55 und 56) bleiben unverändert. Bei § 56 (nun § 57) wird der Termin des Inkrafttretens definitiv auf den 1. Jänner 1858 festgesetzt.

Herr Berichterstatter. Bei § 57 (nun § 58) wird Ihnen vorgeschlagen, die Ziffer 4 wegzulassen. Bei genauer Untersuchung zeigt sich nämlich, daß das Gesetz vom 19. Mai und 8. September 1848 dem neuen Armengefesze nicht wesentlich widerspricht. Es enthält Bestimmungen über eine Reihe von Anstalten, die bereits ausgeführt sind. Sie haben aber vernommen, daß das Gesetz von 1848 die Grundlage einiger bestehender Anstalten bildet, wie der Armenanstalten, Rettungsanstalten u. c., so daß es jedenfalls besser scheint, das Gesetz bestehen zu lassen. Daher fällt die Ziffer 4 einfach weg.

Dhne Einsprache genehmigt.

Hiermit ist die zweite Berathung des Gesetzes über das Armenwesen geschlossen. Dasselbe lautet in seiner definitiven Redaktion, wie folgt:

# Gesetz

über

## Das Armenwesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung § 85 I. a, b, c, d, e betreffend die Regulirung des Armenwesens, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

### I.

#### Armenetat.

##### § 1.

Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesamtarmenetat der Einwohnergemeinde.

##### § 2.

Dieser Gesamtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

- 1) Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem ohne die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit sind — die Notharmen, Bürger sowohl als Einsassen.
- 2) Arme, welche arbeits- und erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die Dürftigen, Bürger sowohl als Einsassen.

### II.

#### Armenpflege.

##### § 3.

Die Armenpflege zerfällt in:

- A. eine Armenpflege für die Notharmen;
- B. eine Armenpflege für die Dürftigen.

##### A.

#### Notharmenpflege.

##### 1. Etat.

##### § 4.

Die Notharmen, Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgeforderten Theil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

##### § 5.

Dieser Etat der Notharmen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahre festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

##### § 6.

Auf den Notharmenetat werden gemäß § 2 Ziffer 1 nur aufgenommen:

- 1) vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zur erfolgten Admision;
- 2) vermögenslose Erwachsene, welche, sei's in Folge angeborener Uebel, sei es in Folge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind.

##### 2. Versorgung.

##### § 7.

Für diese Armen soll so geforgt werden, daß

- 1) die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleißigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufsthätigkeit vorbereitet, an Fähigkeiten und Fleiß ausgezeichnete wo möglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, sowie, daß sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Nothwendige erhalten;
- 2) die Personen über 16 Jahre, welche in Folge angeborener Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbständig gewinnen können, so untergebracht werden, daß die ihnen allfällig noch bewohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im Uebrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird;
- 3) die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig gewordenen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden;
- 4) Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu Theil wird.

##### § 8.

Die Versorgung dieser Armen geschieht

- 1) durch freie Verpflegung an wohlbelumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute;
- 2) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admision unter die hablichen Einwohner und die Besizer der inner der Gemeindefranche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung;
- 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindarmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder;
- 4) durch Unterbringung Einzelner in Armen-erziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privat- oder des Staats.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung mit Berücksichtigung des § 7 durch ein Verpflegungsreglement und unterlegt dasselbe der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

##### § 9.

Für die beiden Hauptklassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von § 25 sind, gleichmäßiges Durchschnittskosten.

## 3. Hülfsmittel.

## § 10.

Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen findet keine Gemeindsarmenstelle statt.

Die Mittel zur Versorgung der Notharmen und zur Deckung der nach § 5 in Verbindung mit § 9 berechneten Summe sind vielmehr für die Gemeinden und den Staat folgende:

## a. Rückertstattungen.

## § 11.

Personen, welche als Notharme versorgt worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise Vermögen zufällt, sämmtliche vom 17. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückertstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach § 12 u. f. geleisteten Beiträge.

## b. Die Beiträge der Blutsverwandten.

## § 12.

Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig und zwar so, daß die Verbindlichkeit für den entferntern Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung nach § 14 zu leisten.

Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen, oder, nach ausgeführter gerichtlicher Vereinigung sich den Aktivüberschuß aus derselben angeeignet hat.

## § 13.

Die Beziehung dieser Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz verfahren.

## § 14.

Das Maximum des pflichtigen Verwandtenbeitrages beträgt in der Regel das nach § 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

Der Beitrag wird nach Verhältniß des Vermögens und des Erwerbes der Pflichten festgesetzt.

## c. Die Beiträge der Bürgergüter.

## § 15.

Der Staat wird darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden. (Verfassung § 85 I. b.)

## § 16.

Für Personen, welche als Notharme ohne Burgernutzung in irgend einer Gemeinde verpflegt werden müssen, ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der bürgerlichen Korporation, welcher sie angehören, beitragspflichtig.

## § 17.

Der an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Beitrag beträgt, wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Drittheil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages der betreffenden Burgernutzung, in keinem Fall aber mehr, als das nach § 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

## d. Die Beiträge der Gemeindsarmengüter.

## § 18.

Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. (Verfassung § 85 I. b.)

## § 19.

Der Ertrag der Armengüter wird zur Versorgung von Notharmen verwendet.

Erst wenn der Ertrag eines Armengutes das Bedürfniß der Notharmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden.

Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern, nicht in das Gebiet der Notharmenpflege fallenden Zweck gestiftet sind, bleiben, sobald dieß nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist, von obiger Bestimmung unberührt.

## § 20.

Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu vier vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich.

## § 21.

Die Armengüter sind in allen Gemeinden, in welchen sie seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Dieß geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich wenigstens sechs vom Hundert, wovon zwei vom Hundert zu Ersetzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

## § 22.

Zu diesem Behuf findet in allen betreffenden Gemeinden ein jährlicher Zellbezug statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch unter Vorbehalt von § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beziehung der Obligationen und anderer zinstragender Werthschriften. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.

## § 23.

In allen Gemeinden, in welchen Zellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Ersetzung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnerngemeinderaths. Ebenso steht diese Verwaltung dem Einwohnerngemeinderathe zu:

- 1) wo sie bis dahin ihm übergeben war;
- 2) wo sie ihm in Zukunft übergeben werden wird;
- 3) wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeinseinwohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden.

## § 24.

In allen Gemeinden, in welchen nach § 23 die Verwaltung des Armenguts an den Einwohnergemeinderath übergegangen ist, oder übergeben wird, wird der Ertrag desjenigen Theils, der auf den 1. Jänner 1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der bürgerlichen, der Ertrag des durch den Teilbezug nach § 22 in Kapital und Zinsen neu gestifteten Theils dagegen zu Unterhaltung sämmtlicher Notharmen der Gemeinde ohne Unterschied verwendet. Armenstiftungen zu ganz besondern Zwecken bleiben hievon unberührt.

## § 25.

Wo eine Bürgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindearmenguts ohne Zelle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämmtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermöchte, da ist sie, nach geleistetem Nachweis, daß sie dies auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenverwaltung fortzuführen und den Ertrag ihres Armenguts nur zur Unterhaltung der armen Bürger in- und auswärts zu verwenden, wobei sie für zu Erziehende an den Termin von § 6 Ziffer 1 nicht gebunden ist. Durch Beschluß der Bürgergemeinde kann jedoch der Anschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen.

## § 26.

Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden

- 1) Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich sei es für das bürgerliche Armengut, sei es zu Gunsten der Dürftigen oder andern speziellen Armengzwecken gemacht werden;
- 2) Einkünfte, welche das Gesetz mit Berücksichtigung des § 14 des Gemeindegesetzes den Armengütern zuweist oder zuweisen wird.

## § 27.

In Bezug auf die Verwaltung der Armengüter und der Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, §§ 48–56.

## e. Gefälle.

## § 28.

Der den Armenkassen zugewiesene Antheil an den für Aufenthalt- und Niederlassungsbewilligungen eingenommenen Laren sowie jedes andere den Armenkassen gesprochene Gefäll wird, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Versorgung der Notharmen verwendet.

## f. Die Leistungen des Staates.

## § 29.

Da, wo die genannten Hilfsquellen zur Versorgung des Etats der Notharmen nicht genügen, ergänzt der Staat das Fehlende im Sinne von § 30 und im Maße von § 31 durch direkten Beitrag an die Armenbehörde.

## § 30.

Das Fehlende ist der Unterschied zwischen der Summe der gesetzlich vorhandenen, für Versorgung der Notharmen fälligen Hilfsmittel und der Summe der nothwendigen, nach

§ 9 in Verbindung mit § 5 berechneten Kostgelder sammt Zulage von 2 % Verwaltungskosten.

## § 31.

Zu dieser Ergänzung verwendet der Staat nöthigenfalls jährlich von dem verfassungsmäßigen Kredit von Fr. 579,000 als Maximum die Summe von Fr. 500,000.

## § 32.

Zudem betheilt sich der Staat bei der Versorgung der Notharmen:

- a. aus dem obigen verfassungsmäßigen Reformkredit von Fr. 579,000:
  - 1) durch Verpflegung von Alten und Gebrechlichen in der Anstalt Bärau;
  - 2) durch Aufzucht armer Knaben in der Anstalt zu Köni;
  - 3) durch Aufzucht armer Mädchen in der Anstalt zu Rüeggisberg;
  - 4) durch die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantons, welche außerhalb desselben, aber innerhalb der Schweiz, sich befinden, während der Dauer ihres auswärtigen Wohnsitzes mit Ausnahme der Bürger, welche einer rein bürgerlichen Armenpflege im Sinne des § 25 angehören; an welchen Anstalten nur der alte Kanton Theil nimmt;
- b. aus dem ordentlichen kantonalen Kredit für das Armenwesen:
  - 1) durch Beiträge an die Irrenanstalt Waldau für arme unheilbare Irren;
  - 2) durch Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht verurtheilten Kindern in der Korrekionsanstalt in Landorf;
  - 3) durch Beiträge an Privatarmenanstalten;
  - 4) durch Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründenanstalt des äußern Krankenhauses;
  - 5) durch einen Theil der Spenden an notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen, an welchen Beiträgen der ganze Kanton Theil nimmt;
  - 6) durch Ausrichtung des vollen Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für sämmtliche auf die Notharmen-etais aufgenommenen Landsassen.

## 4. Behörden und ihre Funktionen.

## § 33.

Die Armenpflege für die Notharmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäthe (daneben in Fällen von § 25 die Bürgergemeinderäthe), die Armeninspektoren, die Regierungstatthalter, die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, und den Regierungsrath.

## § 34.

Dem Einwohnergemeinderath liegt ob:

- 1) die jährliche Festsetzung des Etats der Notharmen vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;
- 2) die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionirten Verpflegungsreglementes anzuordnen und speziell zu überwachen;
- 3) die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen;

- 4) die Beiträge der Blutsverwandten und der Bürgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu bereinigen;
- 5) zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;
- 6) für die Rückersättungen, die gesetzmäßige Verwaltung, resp. Ersetzung des Armenguts und richtige Verzinsung desselben, für Eingang der Gefälle und der Beiträge zu sorgen;
- 7) zur rechten Zeit Rechnung zu legen;
- 8) überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung der Notharmen zu vollziehen.

Mit Bewilligung der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, kann der Einwohnergemeinderath diese Obliegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit einer besondern Kommission übertragen.

### § 35.

Den Armeninspektoren liegt ob:

- 1) bei der jährlichen Festsetzung des Etats der Notharmen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 6 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;
- 2) von der Versorgung der Armen, namentlich der Kinder, Kenntniß zu nehmen;
- 3) die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen;
- 4) die Budgets für das folgende Verpflegungsjahr festzustellen und dieselben sammt Untersuchungsbericht dem Regierungstatthalter einzusenden.

Sie beziehen für jede Gemeindsuntersuchung sammt Bericht eine Entschädigung und, wenn sie sich über zwei Stunden von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, noch eine besondere Reisevergütung.

Eine besondere Instruktion wird ihre Obliegenheiten und ihr Verfahren des Näheren ordnen.

### § 36.

Den Regierungstatthaltern liegt ob:

- 1) für die nöthige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, einen doppelten Vorschlag einzureichen;
- 2) die Gewählten in Gelübde aufzunehmen;
- 3) im Einverständnis mit der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, jedem der Armeninspektoren zu Anfang des Jahres die Gemeinden zu bezeichnen, welche er zu inspizieren haben wird;
- 4) die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und dieselben sammt Uebersicht und Generalrapport der Direktion einzusenden;
- 5) die Armengutsrechnungen, sowie die Gesamtrechnungen für die Notharmenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellari-schen Auszug der Direktion einzusenden;
- 6) darauf zu achten, daß die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Restitution, resp. Amortisation des Armengutsdefizits eingezogen werde;
- 7) die an sie zur Organisirung und Leitung der Notharmenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß die Gemeinderäthe und Inspektoren ihre Obliegenheiten genau kennen und getreu erfüllen.

### § 37.

Die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, hat

- 1) die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Notharmenpflege und zu einem geordneten Gang in diesem Gebiet notwendigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen;
- 2) Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat nach eingeholtem Bericht des Regierungstatthalters in letzter Instanz zu entscheiden;
- 3) alljährlich den Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihres Etats und des festzusetzenden Durchschnittskostgeldes zu bestimmen;
- 4) alljährlich den revidirten Gesamtetat der Notharmen des alten Kantons, das Gesamtbudget der Notharmenpflege, verbunden mit einem besondern übersichtlichen Rapport über diesen Theil des Armenwesens dem Regierungsrathe vorzulegen;
- 5) den Gang der Staatsanstalten, welche zur Notharmenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten;
- 6) in jedem Amte die nöthigen Armeninspektoren zu bestellen;
- 7) die auswärtige Armenpflege, so weit sie dem Staate obliegt (§ 32 a. 4) zu besorgen.

### § 38.

Der Regierungsrath übt die Oberaufsicht und Oberleitung aus. Von ihm aus geht:

- 1) die jährliche Genehmigung des aufgenommenen Etats der Notharmen des alten Kantonstheils;
- 2) die Bestimmung des jährlichen Durchschnittskostgeldes für die zwei Klassen der Notharmen;
- 3) der Erlaß der nöthigen Verordnungen, so wie die Reglemente für die betreffenden Staatsanstalten.

### B.

Armenpflege für die Dürftigen.

#### 1. Etat.

### § 39.

Die Dürftigen, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgeordneten Theil des Gesamtarmen-etats der Einwohnergemeinde.

### § 40.

Dieser Etat der Dürftigen ist beweglich und es kann derselbe jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

### § 41.

Diesem Etat fallen — im Einzelnen nach Ermessen der Armenbehörde — zu:

- 1) Erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige;
- 2) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Nothstände an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden;
- 3) notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notharmen.

#### 2. Hilfsanstalten.

### § 42.

Die organisirte freiwillige Wohlthätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an vermitteltst zweier Hilfsanstalten, nämlich:

1) der Spendkasse, und

2) der Krankenkasse.

Beide sind gemeinnützige Anstalten, welche unter dem Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, namentlich §§ 5, 6 und 7, stehen.

#### a. Spendkasse.

##### 1. Bildung und Verwaltung.

###### § 43.

Die Bildung der Spendkasse geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinden und nach Einwohnergemeinden. Vereinigung von Einwohnergemeinden eines Kirchspiels zu kirchgemeindweiser Einrichtung kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, stattfinden.

Die Verwaltung und die mit derselben verbundene Armenpflege für die Dürftigen besorgt ein von der Einwohnergemeinde, oder, wenn Vereinigung stattfindet, von den Einwohnergemeinden des Kirchspiels gewählter Ausschuß.

Verweigerung der Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Verweigerung seiner Beiträge nach sich.

##### 2. Aufgabe.

###### § 44.

Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:

- der Verarmung der Gemeindeglieder mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolitischen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
- den Verarmten und momentan in Noth Gerathenen mit Rath und That beizustehen und so weit es in ihren Kräften liegt, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;
- die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notharm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notharmenariat bestmöglich zu versorgen; und durch diese Mittel
- den Bettel zu unterdrücken.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanction der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, unterliegen.

##### 3. Hilfsmittel.

###### § 45.

Die Hilfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen, und zur Ausübung ihrer Armenpflege sind:

- die gewöhnlichen Kirchensteuern;
- Legate und Geschenke für die Dürftigen;
- die Unterhaltungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse;
- freiwillige Beiträge von Korporationen;
- der Ertrag von Stiftungen zu besonders in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgeforderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
- sämmtliche für die Armen gesprochenen Bußen.

###### § 46.

An den Zwecken dieser Armenpflege theilhaftig sich:

- Der Staat durch freiwillige Beiträge. Er leistet sie unabhängig von einzelnen Kassen direkt und mit Berücksichtigung des ganzen Kantons in der Regel in der Form von:

a. Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Erlernung von Handwerken;

b. Steuern an arme Familien zur Auswanderung.

- Die Einwohnerschaft des ganzen Landes durch die freiwillige, allgemeine Liebessteuer, welche der Regierungsrath befugt ist, Einmal im Jahre in den Kirchen des Kantons aufzunehmen, wenn Gemeinden im alten oder neuen Kantonsrath von großen Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, betroffen worden sind.

#### b. Krankenkasse.

##### 1. Bildung und Verwaltung.

###### § 47.

Die Bildung der Krankenkassen geschieht nach Kirchgemeinden oder nach Einwohnergemeinden. Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Bildung der Krankenkasse kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, stattfinden.

Der Präsident des Spendausschusses (§ 43), oder, wo in einer Kirchgemeinde mehrere getrennte Spendkassen sind, die Präsidenten der Ausschüsse in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und einem vom Einwohnergemeinderath zu bezeichnenden Lehrer der Kirchgemeinde bilden die Behörde, welche die Krankenkasse verwaltet und der Krankenpflege vorsteht.

Diese Behörde kann sich durch Zuziehung anderer Personen verstärken.

##### 2. Aufgabe.

###### § 48.

Die Aufgabe der Krankenpflege ist:

- den beitragenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztliche Hülfe zu gewähren;
- den erkrankten Dürftigen, so weit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanction der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen und Sanitätswesen, unterliegen.

##### 3. Hilfsmittel.

###### § 49.

Die Hilfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Krankenkassen und zur Ausübung der Krankenpflege sind:

- der örtliche, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmende Antheil an den Heirathseinzugsgeldern;
- die vom Gewerbsgesetz § 89 vorgesehene obligatorischen Beiträge aller fremden Gesellen;
- die Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen kantonsangehörigen Arbeiter und Diensthöfen;
- allfällige Legate und freie Gaben für die Kranken;
- Sammlungen von Haus zu Haus.

Der Staat theilhaftig sich an der Krankenpflege:

- durch seine Leistungen für die Nothfallstuben;
- „ „ „ „ die Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen;
- „ „ „ an die Waldau für arme, heilbare Irren;
- „ „ „ für die Poliklinik;
- „ „ „ die Armenimpfungen;
- durch einen Theil der Spenden.

## 4. Zusammenhang und Leitung.

## § 50.

Die Präsidenten der Spendausschüsse, die Geistlichen, die Armeninspektoren, Armenärzte und die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks versammeln sich jährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Regierungstatthalters:

- a. zum Bericht über die Kranken- und Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
- b. zur Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen innerhalb der Geseze und Verordnungen;
- c. zu Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens notwendig scheinende Anordnungen.

Ueberdieß hat jeder, der in der Verwaltung sei es einer Spendkaffe, sei es einer Krankenkaffe des Amtsbezirks steht, das Recht, der Versammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

## § 51.

Die Regierungstatthalter erstatten über die Verhandlungen und Resultate dieser Versammlungen Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und diese gibt in einem jährlichen Gesamttrapport über den Gang der Armenpflege für die Dürftigen dem Regierungsrath Kenntniß, welcher theils selbst, theils durch die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die Bestrebungen dieser Armenpflege auf geeignete Weise ordnet, schützt und unterstützt.

## C.

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 52.

Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtsens erheben und verfolgen.

## § 53.

Besteuert ist:

- 1) Wer auf einem Notharmenetat steht;
- 2) Wer die nach § 11 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
- 3) Wer von der Spendkaffe unterstützt worden ist und armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

## § 54.

Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheinspruchs zu.

Die nähern Bestimmungen dieses Rechtes sind einem besondern Geseze vorbehalten.

## D.

## Schlußbestimmungen.

## § 55.

Die Glieder der Landsassenkorporation, sowie die bernischen Heimathlosen werden in den Gemeinden wie andere Einsassen behandelt. Bis zu ihrer Einbürgerung wird das Vormundschafswesen der Korporation wie bisher durch die staatliche Landsassenverwaltung besorgt.

## § 56.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird über die Art und Weise, wie die erste Ausmittlung und Feststellung des Notharmenetats in den Einwohnergemeinden stattzufinden hat, über die Revision der Spenden, über das Durchschnittskostgeld der Notharmen für das erste Jahr das Nöthige festsetzen.

Der Regierungsrath ist befugt, an Orten, wo der Armenverband einen weitem Kreis, als die Einwohnergemeinden, bildet, die Grundsätze des Gesezes den eigenthümlichen Verhältnissen anzupassen.

## § 57.

Dieses Gesez, welches auf den 1. Jänner 1858 in Kraft tritt, ist seinem ganzen Inhalt nach auf den alten Kantonstheil anwendbar. Der neue Kantonstheil dagegen behält im Armenwesen seine besondere Gesezgebung und Verwaltung und nimmt an den Ausgaben und Einrichtungen, welche Folge des § 85 l. der Verfassung sind, nicht Theil.

## § 58.

Durch dieses Gesez werden aufgehoben alle diejenigen Vorschriften, welche mit demselben in Widerspruch stehen, insbesondere:

- 1) Alle, schon im Armengesez vom 23. April 1847 § 43 aufgehobenen Vorschriften;
- 2) das Armengesez vom 23. April 1847 selbst;
- 3) die Verordnung des Regierungsraths vom 21. Mai 1847;
- 4) das Dekret vom 11. Oktober 1851;
- 5) das Anhangsdekret zum Gesez über die öffentlichen Wahlen vom 11. Oktober 1851;
- 6) die Verordnung vom 29. November 1852.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Großen Rathes,  
der Vizepräsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

## Berichtigung.

Im § 22 des vorhergehenden Gesezes soll es statt „Werthschriften“ heißen: „Wertheffekten.“

v. Büren wünscht, das über den Gesezesentwurf, betreffend das Niederlassungswesen, auch ein Gutachten der Justizdirektion vorgelegt werden möchte.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, er hätte gerne die ganze Arbeit der Justizdirektion überlassen. Der Herr Justizdirektor habe übrigens bei der Berathung des Entwurfs im Regierungsrathe mitgewirkt, seinen Einwendungen sei Rechnung getragen worden, endlich stehe demselben die Gelegenheit offen, bei der Behandlung des Entwurfs im Großen Rathe ebenfalls Aufschlüsse zu erteilen.



- |      |     |                        |                             |               |      |     |  |
|------|-----|------------------------|-----------------------------|---------------|------|-----|--|
| 91.  | "   | Einwohnergemeinde      | Rümligen,                   | vom 19. Juni. | 139. | "   | Gemeindevräthe von Wiedlisbach, Langenthal und Bannwyl, sowie der Einwohnergemeinden Dittschwyl, Oberbipp, Wangen, Niederbipp, Narwangen und Wolfisberg, vom 23. Juni. |
| 92.  | "   | "                      | Roslen,                     | " " "         | 140. | des | Herrn Pfarrer Ziegler in Messen, vom 23. Juni.   |
| 93.  | "   | Bürgergemeinde         | Leisigen,                   | " 20. "       | 141. | "   | Gemeindevräthes von Bolligen, " " "  |
| 94.  | "   | "                      | Thun,                       | " " "         | 142. | der | Bürgergemeinde Schattenhalb, " " "   |
| 95.  | "   | "                      | Wimmis,                     | " " "         | 143. | "   | " Meiringen, " 25. "   |
| 96.  | "   | "                      | Reutigen,                   | " " "         |      |     |  |
| 97.  | "   | "                      | Heimberg,                   | " " "         |      |     |  |
| 98.  | "   | "                      | Fahrni,                     | " " "         |      |     |  |
| 99.  | "   | "                      | Strättigen,                 | " " "         |      |     |  |
| 100. | "   | "                      | Uetendorf,                  | " " "         |      |     |  |
| 101. | "   | "                      | Lengenbühl,                 | " " "         |      |     |  |
| 102. | "   | Versammlung von        | Thurnen,                    | " " "         |      |     |  |
| 103. | "   | Einwohnergemeinde      | Englisberg,                 | " " "         |      |     |  |
| 104. | "   | "                      | Niedermühlern,              | " " "         |      |     |  |
| 105. | "   | "                      | Obermühlern und Zimmerwald, | " " "         |      |     |  |
|      |     |                        | vom 20. Juni.               |               |      |     |  |
| 106. | "   | Bürgergemeinde         | Niedermühlern,              | vom 20. Juni. |      |     |  |
| 107. | "   | "                      | Obermühlern,                | " " "         |      |     |  |
| 108. | "   | "                      | Zimmerwald,                 | " " "         |      |     |  |
| 109. | "   | Einwohnergemeinde      | Wattenwyl,                  | " " "         | 144. | des | ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus, betreffend eine landwirtschaftliche Schule, v. 17. April.   |
| 110. | "   | "                      | Kaufdorf,                   | " " "         | 145. | der | Sektion der gemeinnützigen Gesellschaft von Konolfingen, betreffend die Erweiterung der Hypothekarfasse, vom 26. Mai.  |
| 111. | "   | Bürgergemeinde         | "                           | " " "         | 146. |     | Strafnachlassgesuch einer Frau Euginbühl für ihren Sohn, vom 18. Juni.   |
| 112. | "   | "                      | Silterfingen,               | " " "         | 147. |     | Pensionsgesuch des gewes. Lehrers Rickli, vom 19. Juni.  |
| 113. | "   | "                      | Thierachern,                | " " "         | 148. |     | Strafnachlassgesuch von Samuel Frutiger, " 20. "   |
| 114. | "   | "                      | Amsoldingen,                | " 21. "       | 149. | "   | " Bendicht Schwab, " " "   |
| 115. | "   | "                      | Karzmühle,                  | " " "         | 150. | "   | " Nikl. Euginbühl, " " "   |
| 116. | "   | "                      | Blumenstein,                | " " "         | 151. |     | Vorstellung der Bezirksynode von Burgdorf, betreffend die Wiedereinführung der Eidesunterweisung, vom 20. Juni.  |
| 117. | "   | "                      | Thungschneit,               | " " "         | 152. |     | Vorstellungen von Egger, Ramser und Kueffer in Bern, betreffend die Heimathlosenangelegenheit, v. 25. Juni.  |
| 118. | "   | "                      | Forst,                      | " " "         | 153. |     | Vorstellung des Gemeindevräthes Ischerner in Bern, betreffend die Thierquälerei, vom 25. Juni.   |
| 119. | "   | Bäuertgemeinde         | Spiez,                      | " " "         | 154. |     | Vorstellung der Bürgergemeinde Steffisburg, betreffend die Bestrafung der Waldfrevel, vom 25. Juni.  |
| 120. | "   | Bürgergemeinde         | Därstetten,                 | " " "         | 155. |     | Vorstellung des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus, betreffend das Forstwesen, v. 25. Juni.   |
| 121. | "   | "                      | Bönigen,                    | " 22. "       | 156. |     | Strafnachlassgesuch des Niklaus Hänni, vom 25. Juni.   |
| 122. | "   | Gemeinde               | Brienzwylser,               | " " "         | 157. | "   | " Sam. Thomann, " " "  |
| 123. | "   | Bürgergemeinde         | Habern,                     | " " "         | 158. |     | Vorstellung von Schiffer Imboden u. A., betreffend die Lokalverordnung von Thun für Befahrung der untern Aare.   |
| 124. | des | gemeinnützigen Vereins | von Fraubrunnen,            | v. 22. Juni.  |      |     |  |
| 125. | der | Bürgergemeinde         | Uttigen,                    | vom 22. Juni. |      |     |  |
| 126. | "   | Einwohnergemeinde      | "                           | " " "         |      |     |  |
| 127. | "   | "                      | Kienerbrütti,               | " " "         |      |     |  |
| 128. | "   | "                      | Rüthi,                      | " " "         |      |     |  |
| 129. | "   | Kirchgemeinde          | Limpach,                    | " " "         |      |     |  |
| 130. | "   | Bürgergemeinde         | Belp,                       | " " "         |      |     |  |
| 131. | "   | Einwohnergemeinde      | "                           | " " "         |      |     |  |
| 132. | "   | "                      | Rüeggisberg,                | " " "         |      |     |  |
| 133. | "   | Bürgergemeinde         | "                           | " " "         |      |     |  |
| 134. | "   | "                      | Kirchenthurnen              | " " "         |      |     |  |
| 135. | "   | Einwohnergemeinde      | Kubigen,                    | " " "         |      |     |  |
| 136. | des | Gemeindevräthes von    | Bern,                       | " " "         |      |     |  |
| 137. | der | Bürgergemeinde         | Pohlern,                    | " 23. "       |      |     |  |
| 138. | "   | "                      | Oberwyl im Simmenthal,      | vom 23. Juni. |      |     |  |

## b. Andere Vorstellungen und Bittschriften:

144. des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus, betreffend eine landwirtschaftliche Schule, v. 17. April.
145. der Sektion der gemeinnützigen Gesellschaft von Konolfingen, betreffend die Erweiterung der Hypothekarfasse, vom 26. Mai.
146. Strafnachlassgesuch einer Frau Euginbühl für ihren Sohn, vom 18. Juni.
147. Pensionsgesuch des gewes. Lehrers Rickli, vom 19. Juni.
148. Strafnachlassgesuch von Samuel Frutiger, " 20. "
149. " " Bendicht Schwab, " " "
150. " " Nikl. Euginbühl, " " "
151. Vorstellung der Bezirksynode von Burgdorf, betreffend die Wiedereinführung der Eidesunterweisung, vom 20. Juni.
152. Vorstellungen von Egger, Ramser und Kueffer in Bern, betreffend die Heimathlosenangelegenheit, v. 25. Juni.
153. Vorstellung des Gemeindevräthes Ischerner in Bern, betreffend die Thierquälerei, vom 25. Juni.
154. Vorstellung der Bürgergemeinde Steffisburg, betreffend die Bestrafung der Waldfrevel, vom 25. Juni.
155. Vorstellung des ökonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus, betreffend das Forstwesen, v. 25. Juni.
156. Strafnachlassgesuch des Niklaus Hänni, vom 25. Juni.
157. " " Sam. Thomann, " " "
158. Vorstellung von Schiffer Imboden u. A., betreffend die Lokalverordnung von Thun für Befahrung der untern Aare.